



19. Juni 2023

Gemäß § 33 der Hessischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 62 der Hessischen Gemeindeordnung habe ich die Mitglieder **des Kreistags** zur nachstehenden öffentlichen Sitzung am **Freitag, den 7. Juli 2023 um 09:00 Uhr**, in die König-Konrad-Halle in Villmar, König-Konrad-Straße 33, 65606 Villmar geladen. Den Termin und die Tagesordnung habe ich im Benehmen mit dem Kreisausschuss festgesetzt.

Tagesordnung:

1. Geschäftliches
2. Berichte und Mitteilungen des Kreisausschusses
3. Nachwahl für die Trägerversammlung des Jobcenters Limburg-Weilburg (VL-184/2023)
- Vorlage des Kreisausschusses -
4. Wahl von je zwei Mitgliedern des Kreistags in den Mobilitätsbeirat, den Kreissenorenbeirat, den Integrationsbeirat sowie den Inklusionsbeirat des Landkreises Limburg-Weilburg (VL-515/2022)
- Vorlage des Kreisausschusses -
5. Teilhabeplanung für Ältere (AT-9/2022)
- Bericht des Ausschusses für Soziales, Familien, Frauen, Senioren, Jugend, Gesundheit und Sport -
- Antrag der Fraktion B90 / DIE GRÜNEN -
6. Weiterentwicklung des Ganztagsangebotes an der Taunusschule in Bad Camberg (VL-194/2023)
- Bericht des Ausschusses für Schule, Aus- und Weiterbildung -
- Vorlage des Kreisausschusses -
7. Annahme der Liste für die Mitglieder des Mobilitätsbeirats (VL-514/2022)
(Bürgerinnen und Bürger)
- Vorlage des Kreisausschusses -
- Bericht und ggf. Beschlussempfehlung des Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschusses -
8. Annahme der Liste für die Mitglieder des Integrationsbeirats (VL-512/2022)
(Bürgerinnen und Bürger)
- Vorlage des Kreisausschusses -
- Bericht und ggf. Beschlussempfehlung des Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschusses -

9. Annahme der Liste für die Mitglieder des Inklusionsbeirats (VL-511/2022)
(Bürgerinnen und Bürger)
- Vorlage des Kreisausschusses -
- Bericht und ggf. Beschlussempfehlung des Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschusses -
10. Annahme der Liste für die Mitglieder des Kreissenioresbeirats (VL-513/2022)
(Bürgerinnen und Bürger)
- Vorlage des Kreisausschusses -
- Bericht und ggf. Beschlussempfehlung des Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschusses -
11. Nutzungskonzept Liegenschaft „Werner-Senger-Straße 10 (VL-186/2023)
 („Bürgeramt“)
- Vorlage des Kreisausschusses -
- Bericht und ggf. Beschlussempfehlung des Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschusses -
12. Fortschreibung des Schlüssigen Mietkonzeptes für die Festlegung (VL-191/2023)
 von Mietobergrenzen für die angemessenen Kosten für die
 Unterkunft im Landkreis Limburg-Weilburg
- Vorlage des Kreisausschusses -
- Bericht und ggf. Beschlussempfehlung des Ausschusses für
 Soziales, Familien, Frauen, Senioren, Jugend, Gesundheit und
 Sport sowie des Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschusses
 (federführend) -
13. Prüfung einer tariflichen Anpassung nach den Vorgaben des (AT-24/2023)
 Landeswohlfahrtsverbandes Hessen (LWV) im Verein für
 Integration und Suchthilfe e.V.
- gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und SPD -
14. Sachstand Projekt LiLa – Living Lahn (AT-21/2023)
- Antrag der Fraktion B90 / DIE GRÜNEN -
15. Sachstand des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung (AT-23/2023)
- Antrag der Fraktion FDP -
16. Einrichtung eines Jugendparlaments im Landkreis Limburg- (AT-22/2023)
 Weilburg
- Antrag der Fraktion FDP -
17. Ausbau schneller Internetanbindungen in Senioren- und (AF-15/2023)
 Pflegeheimen sowie weiteren sozialen Einrichtungen im Landkreis
 Limburg-Weilburg
- Anfrage der Fraktion CDU -
18. Medikamentenmangel im Landkreis Limburg-Weilburg (AF-12/2023)
- Anfrage der Fraktion FDP -
19. Effizienz von Verwaltungsleistungen (Gesundheitsverwaltung) (AF-13/2023)
- Anfrage der Fraktion FDP -
20. Effizienz von Verwaltungsleistungen (Fischereiprüfung) (AF-14/2023)
- Anfrage der Fraktion FDP -
21. Wärmeversorgung im Landkreis (AF-16/2023)
- Anfrage der Gruppierung DIE LINKE -

Mit freundlichen Grüßen

gez. Joachim Veyhelmann, Kreistagsvorsitzender

Niederschrift

über die 14. Sitzung des Kreistages des Landkreises Limburg-Weilburg am 7. Juli 2023 in Villmar

Anwesend waren

I. Die Kreistagsabgeordneten

Veyhmann, Joachim (CDU)	Kreistagsvorsitzender
Scheu-Menzer, Silvia (SPD)	stellv. Kreistagsvorsitzende
Würz, Gerhard (FW)	stellv. Kreistagsvorsitzender
Zips, Christine (CDU)	stellv. Kreistagsvorsitzende
Angermaier, Frederik (CDU)	Kreistagsabgeordneter
Böcher, Manuel (CDU)	Kreistagsabgeordneter
Bokler, Alicia (SPD)	Kreistagsabgeordnete
Bruchmeier, Hans Werner (FDP)	Kreistagsabgeordneter
Cinar, Tarik (CDU)	Kreistagsabgeordneter
Deißenroth, Martina (CDU)	Kreistagsabgeordnete
Droßard-Gintner, Ingeborg (CDU)	Kreistagsabgeordnete
Eber, Hans-Günter (AfD)	Kreistagsabgeordneter
Eckert, Tobias (SPD)	Kreistagsabgeordneter, bis 10:35 Uhr
Ehtemai, Meysam (AfD)	Kreistagsabgeordneter
Eufinger, Jürgen (SPD)	Kreistagsabgeordneter
Finger, Ulrich (SPD)	Kreistagsabgeordneter
Föh-Harshman, Anke (B90 / DIE GRÜNEN)	Kreistagsabgeordnete
Fritz, Albrecht (FW)	Kreistagsabgeordneter
Geis, Birgitte (B90 / DIE GRÜNEN)	Kreistagsabgeordnete
Grän, Tobias (CDU)	Kreistagsabgeordneter
Hamm, Willi (CDU)	Kreistagsabgeordneter
Häuser-Eltgen, Sabine (B90 / DIE GRÜNEN)	Kreistagsabgeordnete
Heep, Regina (SPD)	Kreistagsabgeordnete
Hofmeister, Andreas (CDU)	Kreistagsabgeordneter
Hölz, Burkhard (CDU)	Kreistagsabgeordneter
Hoppe, Kornelia (FDP)	Kreistagsabgeordnete
Horn, Melanie (SPD)	Kreistagsabgeordnete
Horz, Georg (FW)	Kreistagsabgeordneter
Jung, Oliver (SPD)	Kreistagsabgeordneter
Kavai, Marie-Christine (SPD)	Kreistagsabgeordnete
Kolmann, Julia (AfD)	Kreistagsabgeordnete
Koschel, Mario (CDU)	Kreistagsabgeordneter
Kreis, Renate (SPD)	Kreistagsabgeordnete
Kress, Tobias (FDP)	Kreistagsabgeordneter
Lampe-Bullmann, Claudia (FW)	Kreistagsabgeordnete
Maurer, Egon (AfD)	Kreistagsabgeordneter
Müller, Sandra (CDU)	Kreistagsabgeordnete
Muth, Andreas (SPD)	Kreistagsabgeordneter
Nattermann, Ulla (SPD)	Kreistagsabgeordnete
Nießler, Karl (CDU)	Kreistagsabgeordneter
Pabst, André (DIE LINKE)	Kreistagsabgeordneter
Radkovsky, Christian (SPD)	Kreistagsabgeordneter
Radu, Mathias (FW)	Kreistagsabgeordneter
Rompf, Peter (SPD)	Kreistagsabgeordneter
Rühl, Daniel (CDU)	Kreistagsabgeordneter, ab 09:38 Uhr, bis 10:20 Uhr
Ruoff, Michael (CDU)	Kreistagsabgeordneter
Schardt-Sauer, Marion (FDP)	Kreistagsabgeordnete
Dr. Schmidt, Frank (SPD)	Kreistagsabgeordneter
Schneider, Elisabeth (CDU)	Kreistagsabgeordnete
Scholz, Thomas (CDU)	Kreistagsabgeordneter
Steioff, Bernd (DIE LINKE)	Kreistagsabgeordneter
Stillger, Markus (CDU)	Kreistagsabgeordneter
ten Elsen, Mary (CDU)	Kreistagsabgeordnete
Trottmann, Peter (CDU)	Kreistagsabgeordneter
Uhl, Michael (SPD)	Kreistagsabgeordneter

Weil, Rüdiger (SPD)
Wendel, Christian (CDU)
Weyrich, Kerstin (B90 / DIE GRÜNEN)
Dr. Zabel, Norbert (CDU)

Kreistagsabgeordneter
Kreistagsabgeordneter
Kreistagsabgeordnete
Kreistagsabgeordneter

II. Die Mitglieder des Kreisausschusses

Köberle, Michael
Bender, Friedhelm (SPD)
Claudi, Irmgard (CDU)
Fehr, Elke-Lore (CDU)
Franz-Scheuren, André (B90 / DIE GRÜNEN)
Keller, Ruprecht (CDU)
Labib, Mikael (AfD)
Lippe, Wolfgang (B90 / DIE GRÜNEN)
Reifenberg, Doris (SPD)
Sabel, Markus (FW)
Werner, Thomas (CDU)

Landrat
Kreisbeigeordneter
Kreisbeigeordnete
Kreisbeigeordnete
Kreisbeigeordneter
Kreisbeigeordneter
Kreisbeigeordneter
Kreisbeigeordneter
Kreisbeigeordnete
Kreisbeigeordnete
Kreisbeigeordneter
Kreisbeigeordneter

III. Es fehlten entschuldigt

Dumeier, Jürgen (B90 / DIE GRÜNEN)
Balmert, Lisa Marie (CDU)
Bleul, Valentin (FW)
Deuster, Heinz-Jürgen (B90 / DIE GRÜNEN)
Erk, Viola (B90 / DIE GRÜNEN)
Fries, Alexander (fraktionslos)
Dr. Hanisch, Johannes (CDU)
Hartmann, Bärbel (B90 / DIE GRÜNEN)
Höfner, Andreas (CDU)
Langer, Dieter (B90 / DIE GRÜNEN)
Lippe, Jutta (B90 / DIE GRÜNEN)
Dr. Valeske, Klaus (FDP)
Sauer, Jörg
Erk, Wolfgang (SPD)
Marschall von Bieberstein, Ulrich (CDU)
Müller, Armin (FDP)

stellv. Kreistagsvorsitzender
Kreistagsabgeordnete
Kreistagsabgeordneter
Kreistagsabgeordneter
Kreistagsabgeordnete
Kreistagsabgeordneter
Kreistagsabgeordneter
Kreistagsabgeordnete
Kreistagsabgeordnete
Kreistagsabgeordnete
Kreistagsabgeordnete
Kreistagsabgeordnete
Kreistagsabgeordnete
Kreistagsabgeordnete
Erster Kreisbeigeordneter
Kreisbeigeordneter
Kreisbeigeordnete
Kreisbeigeordnete

IV. Von der Verwaltung waren anwesend

Herr Michael Lohr, Büroleitender Beamter
Herr Thorsten Roth, Leiter des Referats Büro Landrat
Frau Daniela Holz, Leiterin des Personalamtes
Herr Michael Sauerwein, Leiter des Sozialamtes
Herr Jan Kieserg, Pressesprecher, Referat Büro Landrat
Frau Martina Schäfer, Referat Büro Landrat
Herr Thorsten Leber, Schriftführer, Referat Büro Landrat
Frau Dana Meister, stellv. Schriftführerin, Referat Büro Landrat

V. Beginn der Sitzung: 09:06 Uhr
Ende der Sitzung: 11:12 Uhr

Hinweis:

Sofern die Anzahl der abgegebenen Stimmen bei Abstimmungen nicht mit der Anzahl der als anwesend aufgeführten Kreistagsabgeordneten übereinstimmt, bedeutet dies, dass ein oder mehrere Kreistagsabgeordnete entweder noch nicht anwesend oder bereits abwesend waren (wird auch innerhalb der Niederschrift vermerkt) oder nicht an der jeweiligen Abstimmung teilgenommen haben bzw. keine Stimme abgegeben haben. Dadurch verringert sich die Anzahl der abgegebenen Stimmen im Vergleich zu den als anwesend aufgeführten Personen dementsprechend.

Lfd. Nr.	Tagesordnungspunkte	Vorlagenr.
1.	Geschäftliches	
2.	Berichte und Mitteilungen des Kreisausschusses	
3.	Abgesetzt: Nachwahl für die Trägerversammlung des Jobcenters Limburg-Weilburg - Vorlage des Kreisausschusses -	(VL-184/2023)
4.	Wahl von je zwei Mitgliedern des Kreistags in den Mobilitätsbeirat, den Kreissenorenbeirat, den Integrationsbeirat sowie den Inklusionsbeirat des Landkreises Limburg-Weilburg - Vorlage des Kreisausschusses -	(VL-515/2022)
5.	Kenntnisnahme: Teilhabeplanung für Ältere (Sozialnetzwerk) - Bericht des Ausschusses für Soziales, Familien, Frauen, Senioren, Jugend, Gesundheit und Sport - - Antrag der Fraktion B90 / DIE GRÜNEN -	(AT-9/2022)
6.	Abgesetzt: Weiterentwicklung des Ganztagsangebotes an der Taunusschule in Bad Camberg - Vorlage des Kreisausschusses -	(VL-194/2023)
7.	Beschlussfassung: Annahme der Liste für die Mitglieder des Mobilitätsbeirats (Bürgerinnen und Bürger) - Vorlage des Kreisausschusses -	(VL-514/2022)
8.	Beschlussfassung: Annahme der Liste für die Mitglieder des Integrationsbeirats (Bürgerinnen und Bürger) - Vorlage des Kreisausschusses -	(VL-512/2022)
9.	Beschlussfassung: Annahme der Liste für die Mitglieder des Inklusionsbeirats (Bürgerinnen und Bürger) - Vorlage des Kreisausschusses -	(VL-511/2022)
10.	Beschlussfassung: Annahme der Liste für die Mitglieder des Kreissenorenbeirats (Bürgerinnen und Bürger) - Vorlage des Kreisausschusses -	(VL-513/2022)
11.	Abgesetzt: Nutzungskonzept Liegenschaft „Werner-Senger-Straße 10 („Bürgeramt“) - Vorlage des Kreisausschusses -	(VL-186/2023)
12.	Beschlussfassung: Fortschreibung des Schlüssigen Mietkonzeptes für die Festlegung von Mietobergrenzen für die angemessenen Kosten für die Unterkunft im Landkreis Limburg-Weilburg - Vorlage des Kreisausschusses -	(VL-191/2023)
13.	Beschlussfassung: Prüfung einer tariflichen Anpassung nach den Vorgaben des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen (LWV) im Verein für Integration und Suchthilfe e.V. - gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und SPD -	(AT-24/2023)
14.	Beschlussfassung: Sachstand Projekt LiLa – Living Lahn - Antrag der Fraktion B90/DIE GRÜNEN -	(AT-21/2023)
15.	Zurückgezogen: Sachstand des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung - Antrag der Fraktion FDP -	(AT-23/2023)

- | | | |
|-----|---|--------------|
| 16. | Abgelehnt: Einrichtung eines Jugendparlaments im Landkreis Limburg-Weilburg
- Antrag der Fraktion FDP - | (AT-22/2023) |
| 17. | Beantwortung: Ausbau schneller Internetanbindungen in Senioren- und
Pflegeheimen sowie weiteren sozialen Einrichtungen im Landkreis Limburg-
Weilburg
- Anfrage der Fraktion CDU - | (AF-15/2023) |
| 18. | Beantwortung: Medikamentenmangel im Landkreis Limburg-Weilburg
- Anfrage der Fraktion FDP - | (AF-12/2023) |
| 19. | Beantwortung: Effizienz von Verwaltungsleistungen (Gesundheitsverwaltung)
- Anfrage der Fraktion FDP - | (AF-13/2023) |
| 20. | Beantwortung: Effizienz von Verwaltungsleistungen (Fischereiprüfung)
- Anfrage der Fraktion FDP - | (AF-14/2023) |
| 21. | Beantwortung: Wärmeversorgung im Landkreis
- Anfrage der Gruppierung DIE LINKE - | (AF-16/2023) |

1. Geschäftliches

Herr Kreistagsvorsitzender Veyhelmann begrüßt die Anwesenden, eröffnet die 14. Sitzung des Kreistages des Landkreises Limburg-Weilburg und stellt die fristgerechte Ladung und die Beschlussfähigkeit fest.

Herr Landrat Köberle gratuliert Herrn Kreistagsvorsitzenden Veyhelmann im Namen der Kreisgremien nachträglich zu seinem 70. Geburtstag.

Herr Kreistagsvorsitzender Veyhelmann bedankt sich beim Kreisausschuss und Kreistag und fährt weiter mit der Sitzung fort. Er erklärt, dass die Mitglieder des Kreistags sich bei längerem Verlassen des Sitzungsraums beim Kreistagsvorsitzenden oder den jeweiligen Fraktions-/Gruppierungsvorsitzenden abzumelden haben. Gleichzeitig haben diese dem Kreistagsvorsitzenden mitzuteilen, wenn sich während der Sitzung eine Änderung bei der Anwesenheit der Fraktionsmitglieder-/Gruppierungsmitglieder ergeben hat. Außerdem erinnert er nochmal an § 28 Abs. 8 der Geschäftsordnung, wonach Abstimmungsergebnisse nur sofort nach der Abstimmung beanstandet werden können, sofern dies begründet ist. In dem Fall werde die Abstimmung wiederholt.

Die 15. Sitzung des Kreistages ist geplant für Freitag, 8. September 2023 um 9:00 Uhr im Sport- und Kulturzentrum (Kulturhalle) in Niederbrechen.

Die Niederschrift der Sitzung vom 5. Mai 2023 wurde am 24. Mai 2023 veröffentlicht. Es liegen keine Einwendungen gegen die Niederschrift vor.

Für die anstehende Wahl unter TOP 4 der Tagesordnung werden von Herrn Kreistagsvorsitzenden Veyhelmann als Wahlleiter für den zu bildenden Wahlvorstand auf Vorschlag der Fraktionen bzw. der Gruppierung folgende Personen benannt:

CDU-Fraktion: Andreas Hofmeister

SPD-Fraktion: Christian Radkovsky

AfD-Fraktion: Günter Eber

FW-Fraktion: Georg Horz

FDP-Fraktion: Hans Werner Bruchmeier

Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN: Kerstin Weyrich

Gruppierung DIE LINKE: André Pabst

seitens der Verwaltung: Frau Dana Meister und Herr Thorsten Leber als Schriftführer

Für den Ablauf der heutigen Sitzung macht der Ältestenausschuss dem Kreistag folgende Verfahrensvorschläge:
Zu TOP 3 (Nachwahl für die Trägerversammlung des Jobcenters Limburg-Weilburg) hat Herr Helmut Schäfer bekannt gegeben, dass er doch nicht zurücktreten möchte und weiterhin sein Amt ausüben und Mitglied der Trägerversammlung sein möchte. Damit hat sich der Punkt erledigt und wird von der Tagesordnung der Kreistagssitzung abgesetzt.

TOP 4 (Wahl von je zwei Mitgliedern des Kreistags in den Mobilitätsbeirat, den Kreissenorenbeirat, den Integrationsbeirat sowie den Inklusionsbeirat des Landkreises Limburg-Weilburg) wird in einem Wahlgang schriftlich und geheim gewählt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Hierzu wurden vier verschiedenfarbige Stimmzettel vorbereitet.

Zu TOP 5 (Teilhabepanung für Ältere (Sozialnetzwerk)) gibt Herr Radkovsky als Ausschussvorsitzender des Ausschusses für Soziales, Familien, Frauen, Senioren, Jugend, Gesundheit und Sport einen Zwischenbericht ab. Der Bericht wird vom Kreistag zur Kenntnis genommen.

TOP 6 (Weiterentwicklung des Ganztagsangebotes an der Taunusschule in Bad Camberg) wurde vorab in den Ausschuss für Schule, Aus- und Weiterbildung verwiesen. Die Genehmigung des Landes Hessen für den Wechsel von Profil 2 zu Profil 3 für die Taunusschule wurde bereits erteilt. Der Punkt hat sich somit erledigt und wird von der Tagesordnung der Kreistagssitzung abgesetzt. Herr Landrat Köberle wird hierzu unter TOP 2 – Berichte und Mitteilungen des Kreisausschusses – den Kreistag nochmals genauer informieren.

TOP 7 (Annahme der Liste für die Mitglieder des Mobilitätsbeirats (Bürgerinnen und Bürger)), TOP 8 (Annahme der Liste für die Mitglieder des Integrationsbeirats (Bürgerinnen und Bürger)), TOP 9 (Annahme der Liste für die Mitglieder des Inklusionsbeirats (Bürgerinnen und Bürger)) und TOP 10 (Annahme der Liste für die Mitglieder des Kreissenorenbeirats (Bürgerinnen und Bürger)) werden zusammen aufgerufen. Hierzu berichtet Herr Dr. Schmidt als Ausschussvorsitzender des Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschusses und gibt die Beschlussempfehlungen bekannt. Anschließend wird ohne Aussprache über die Annahmen der Listen jeweils getrennt abgestimmt.

TOP 11 (Nutzungskonzept Liegenschaft „Werner-Senger-Straße 10“ („Bürgeramt“)) wurde vorab in den Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss verwiesen. Hier wurde weiterer Beratungsbedarf angemeldet, sodass der Punkt vertagt werden soll. Er wird daher von der Tagesordnung der Kreistagssitzung abgesetzt, bleibt aber weiter im Geschäftsgang.

TOP 12 (Fortschreibung des Schlüssigen Mietkonzeptes für die Festlegung von Mietobergrenzen für die angemessenen Kosten für die Unterkunft im Landkreis Limburg-Weilburg) wurde vorab in den Ausschuss für Soziales, Familien, Frauen, Senioren, Jugend, Gesundheit und Sport sowie in den Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss (federführend) verwiesen. Hierzu berichtet Herr Dr. Schmidt als Ausschussvorsitzender des Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschusses und gibt die Beschlussempfehlungen beider Ausschüsse bekannt. Anschließend wird ohne Aussprache abgestimmt.

TOP 13 (Prüfung einer tariflichen Anpassung nach den Vorgaben des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen (LWV) im Verein für Integration und Suchthilfe e.V. – gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und SPD) wird zunächst begründet. Anschließend wird ohne Aussprache über den Antrag abgestimmt.

TOP 14 (Sachstand Projekt LiLa – Living Lahn – Antrag der Fraktion B90/DIE GRÜNEN) wird zunächst begründet. Anschließend wird ohne Aussprache über den Antrag abgestimmt.

TOP 15 (Sachstand des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung – Antrag der Fraktion FDP) wird zunächst begründet. Anschließend wird nach einer Aussprache von 3 min über den Antrag abgestimmt.

TOP 16 (Einrichtung eines Jugendparlaments im Landkreis Limburg-Weilburg – Antrag der Fraktion FDP) wird zunächst begründet. Anschließend wird nach einer Aussprache von 3 min über den Antrag abgestimmt.

Die Anfragen wurden schriftlich beantwortet, den Fraktionsvorsitzenden, dem Gruppierungsvorsitzenden sowie Herrn Fries vorab per E-Mail zugesandt und zur Sitzung des Kreistages als Tischvorlage verteilt.

Herr Kreistagsvorsitzender Veyhelmann ruft nun zur Abstimmung über die Verfahrensvorschläge des Ältestenausschusses auf.

Abstimmung:

Der Kreistag stimmt den o. g. Verfahrensvorschlägen für den Ablauf der heutigen Sitzung zu.

Abstimmungsergebnis:	58 Ja-Stimmen	0 Nein-Stimmen	0 Enthaltungen
-----------------------------	---------------	----------------	----------------

2. Berichte und Mitteilungen des Kreisausschusses

Herr Landrat Köberle berichtet dem Kreistag zu folgenden Themen:

Bericht zur Fluchtmigration im Landkreis Limburg-Weilburg

Das Thema der Fluchtmigration insbesondere wegen des Ukraine-Krieges ist weiterhin von zentraler Bedeutung und eine der größten Herausforderungen für den Landkreis. Mit Stand 30. Juni 2023 sind im Landkreis Limburg-Weilburg insgesamt 3.834 Flüchtlinge registriert. Davon kommen ca. 2.700 aus der Ukraine. Jede Woche kommen nach aktuellem Stand im Durchschnitt etwa 33 Flüchtlinge aus verschiedensten Ländern hinzu. Im Jahr 2022 wurden insgesamt 3.101 Flüchtlinge aufgenommen. Im 1. Quartal 2023 wurden 424 Flüchtlinge aufgenommen. Das Aufnahme-SOLL für das 2. Quartal wird auf 432 Flüchtlinge prognostiziert. Die Gesamtauslastung der insgesamt etwa 90 Gemeinschaftsunterkünfte im Landkreis steigt stetig und liegt momentan bei etwas mehr als 80%. Es wird permanent daran gearbeitet, neue Unterkünfte zu suchen und aufzubauen.

Die Anstrengungen des Sozialamts, insbesondere die Akquise weiterer Gemeinschaftsunterkünfte, sowie die Vermittlung der Flüchtlinge in den privaten Wohnungsmarkt haben insofern für Freiräume gesorgt, als dass von einer Zuweisung von Flüchtlingen an die Städte und Gemeinden bis Anfang Juni 2023 abgesehen werden konnte. Seitdem weist der Landkreis einen Teil der zugewiesenen Personen den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu. Hierzu wurden anhand der Einwohnerzahlen Quoten errechnet, die um die Plätze der kreiseigenen Gemeinschaftsunterkünfte in der jeweiligen Kommune bereinigt werden, um eine faire Verteilung auf den gesamten Landkreis zu erreichen. Im Monat Juni wurde ursprünglich davon ausgegangen, dass 100

Personen zugewiesen werden müssen. Auf Grund eigener Kapazitäten, hat sich diese Zahl auf 44 Personen verringert. Für die kommenden Monate wird mit einer Zuweisung an die Städte und Gemeinden in ähnlicher Größenordnung kalkuliert.

Für die drei geplanten Containerwohnanlagen in Dornburg, Hadamar und Weinbach gehen die Planungen weiter voran. Abhängig vom Ausgang evtl. rechtlicher Auseinandersetzungen wird mit einer ersten Eröffnung nicht vor Oktober 2023 gerechnet.

Zur Abfederung von Zuweisungen („Puffer“ für die Städte und Gemeinden) soll eine Leichtbauhalle mit 312 Plätzen als Ankunfts- und Verteilzentrum am Standort Beselich, Niederstein-Süd, in Betrieb genommen werden. Die Gemeindevertretung Beselich hat am 12. Juni 2023 der Errichtung der Leichtbauhalle auf dem kreiseigenen Gelände zugestimmt. Die Unterlagen für die Ausschreibung der einzelnen Dienstleistungen (Betriebsleitung, Soziale Betreuung, Sicherheitsdienst, Reinigungsunternehmen, Catering) sind mittlerweile weitestgehend fertiggestellt. Am 21. Juni 2023 fand in Beselich-Obertiefenbach eine Bürger-Informationsveranstaltung statt. Hierbei wurden die Kernbestandteile des Ankunftsentrums dargelegt und Fragen der Bevölkerung beantwortet. Die Präsentation der Informationsveranstaltung ist dem Protokoll als Anlage beigefügt.

Der Deutsche Landkreistag hat vor dem Gespräch mit dem Bundeskanzler an diesem Freitag ein Forderungspapier zur Begrenzung und Steuerung der Fluchtmigration vorgelegt. Das Forderungspapier ist dem Protokoll ebenfalls als Anlage beigefügt.

Jahresabschluss 2022

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 25. Mai 2023 den Jahresabschluss 2022 für den Landkreis Limburg-Weilburg beschlossen. Jeweils ein Exemplar des Jahresabschlusses 2022 wurde dem Kreistagsvorsitzenden sowie den Fraktions- und dem Gruppierungsvorsitzenden ausgeteilt. Der Jahresabschluss 2022 schließt mit folgenden Eckdaten ab:

Bilanzsumme	495.254.763,68 €
Eigenkapital	250.479.153,96 €
Eigenkapitalquote:	50,6 %
Fremdkapitalquote:	29,6 %
Jahresüberschuss:	9.632.905,66 €
Liquidität:	23.013.990,12 €
Konsumtive Budgetüberträge nach 2023:	6.073.219,54 €
Investive Budgetüberträge nach 2023 -Auszahlungen-:	30.565.523,32 €
Investive Budgetüberträge nach 2023 -Einzahlungen-:	23.483.116,51 €
Übertrag nicht ausgeschöpfter Kredtermächtigungen nach 2023 (Digitalpakt):	2.702.974,56 €

Nach Abschluss der Prüfung durch den Sonderdienst Revision wird der Jahresabschluss mit dem Schlussbericht der Revision dem Kreistag zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Controllingbericht Kernhaushalt und Beteiligungen zum 30. April 2023

Der Controllingbericht zum 30. April 2023 für den Kernhaushalt und die Beteiligungen liegt vor. Es zeichnen sich Abweichungen im Ergebnishaushalt von 12,75 Mio. € im Vergleich zum fortgeschriebenen Ansatz ab. Unter

Berücksichtigung dieser Abweichungen ergibt sich ein voraussichtliches Jahresergebnis 2023 in Höhe von rund 7,63 Mio. €. Das laut Haushaltssatzung geplante Jahresergebnis 2023 beläuft sich auf 1,13 Mio. €. Einzelheiten können den Berichten entnommen werden, auch zu den Beteiligungen. Die Berichte liegen dem Kreistagsvorsitzenden sowie den Fraktions- und dem Gruppierungsvorsitzenden vor und sind auch über das Gremienportal unter dem TOP 2 der heutigen Sitzung abrufbar.

Aktueller Sachstand im Rahmen des „Digitalpakt Schule“

Alle Schulen sind an Glasfaser angebunden; für das WLAN sind derzeit 1.155 von den final geplanten 1.564 Access-Points angebracht. Der Fachdienst Zentrale IT hat den Einbau der Medientechnik für 40 Schulen bereits beauftragt. In 7 Schulen ist der Einbau der Medientechnik bereits abgeschlossen. Eine Schule befindet sich aktuell in der Ausführung. Die verbleibenden 25 Schulen durchlaufen derzeit den Bestellprozess zum Einbau der Medientechnik und werden planmäßig bis Ende Q3 2023 beauftragt. Nach derzeitigem Stand sieht der Ausbaustand des Digitalpakts Schule wie folgt aus:

	Verkabelung / WLAN		Medientechnik
Schule	Status Verkabelung	Status WLAN Endausbau	Status Medientechnik
Grundschule Ahlbach	in Vorbereitung		Bestellprozess initiiert
Lindenschule	in Ausführung		Bestellprozess initiiert
Grundschule Linter	erledigt	erledigt	Einbau der Medientechnik beauftragt
Grundschule Offheim	in Ausführung		Bestellprozess initiiert
Grundschule Staffel	erledigt	erledigt	Einbau der Medientechnik beauftragt
Windhofschule	erledigt	erledigt	Einbau der Medientechnik beauftragt
Pestalozzschule	in Vorbereitung		Bestellprozess initiiert
Atzelschule	in Ausführung		Bestellprozess initiiert
Regenbogenschule	in Ausführung		Einbau der Medientechnik beauftragt
Grundschule Würges	in Ausführung		Bestellprozess initiiert
Herzenbergschule Hadamar	erledigt	Dienstleister beauftragt	Einbau der Medientechnik beauftragt
Grundschule am Elbbach	erledigt	erledigt	Einbau der Medientechnik beauftragt
Grundschule Niederzeuzheim	in Vorbereitung		Bestellprozess initiiert
Grundschule Oberzeuzheim	erledigt	erledigt	Einbau der Medientechnik beauftragt
Grundschule Steinbach	erledigt	erledigt	Einbau der Medientechnik beauftragt
Grundschule Arfurt	erledigt	erledigt	Einbau der Medientechnik beauftragt
Grundschule Dehm	erledigt	erledigt	Einbau der Medientechnik beauftragt
Schule am Sonnenhang	erledigt	erledigt	Einbau der Medientechnik beauftragt
Grundschule Beselich	erledigt	erledigt	Einbau der Medientechnik beauftragt
Grundschule Oberbrechen	in Ausführung		Einbau der Medientechnik beauftragt
Grundschule Dorndorf	in Ausführung		Bestellprozess initiiert
Grundschule Langendernbach	in Ausführung		Bestellprozess initiiert
Grundschule Thalheim	in Vorbereitung		Bestellprozess initiiert
Grundschule Wislenroth	in Vorbereitung		Bestellprozess initiiert
Elbtalschule Dorchheim	in Ausführung		Bestellprozess initiiert
Oranienchule Elz	in Ausführung		Bestellprozess initiiert
Schule auf dem Falkenflug	erledigt	erledigt	erledigt
Franz-Leuninger-Schule	erledigt	erledigt	In Ausführung
Erich-Kästner-Schule	erledigt	erledigt	erledigt
Amanaschule Aumenau	erledigt	erledigt	Einbau der Medientechnik beauftragt
Grundschule Ellar	in Vorbereitung		Bestellprozess initiiert
Grundschule Hausen	in Vorbereitung		Bestellprozess initiiert
Grundschule Hintermeilingen	in Ausführung		Bestellprozess initiiert
Grundschule Lahr	in Ausführung		Bestellprozess initiiert
Grundschule Weilmünster	erledigt	erledigt	Einbau der Medientechnik beauftragt
Grundschule Laubuseschbach	in Ausführung		Einbau der Medientechnik beauftragt
Karl-Schapper-Schule	in Ausführung		Bestellprozess initiiert
Schule am Eschilshov	in Vorbereitung		Bestellprozess initiiert
Schule im Ernsbachtal	in Ausführung		Einbau der Medientechnik beauftragt
Albert-Wagner-Schule	in Vorbereitung		Bestellprozess initiiert
Theodor-Heuss-Schule	erledigt	Dienstleister beauftragt	Einbau der Medientechnik beauftragt
Leo-Sternberg-Schule	erledigt	Dienstleister beauftragt	Einbau der Medientechnik beauftragt
Erlenbachschule	erledigt	erledigt	erledigt
Johann-Christian-Senckenberg-Schule	erledigt	Dienstleister beauftragt	Einbau der Medientechnik beauftragt
Johann-Christian-Senckenberg-Schule	in Ausführung		Einbau der Medientechnik beauftragt
Mittelpunktschule St. Blasius	in Ausführung		Bestellprozess initiiert
Mittelpunktschule Goldener Grund	erledigt	erledigt	erledigt
Johann-Wolfgang-von-Goethe-Schule	in Ausführung		Einbau der Medientechnik beauftragt
Heinrich-von-Gagem-Schule	erledigt	erledigt	Einbau der Medientechnik beauftragt
Westenwaldschule	in Ausführung		Einbau der Medientechnik beauftragt
Tillemannschule	erledigt	Dienstleister beauftragt	erledigt
Gymnasium Philippinum	erledigt	Dienstleister beauftragt	Einbau der Medientechnik beauftragt
Adolf-Reichwein-Schule	erledigt	Dienstleister beauftragt	Einbau der Medientechnik beauftragt
Friedrich-Dessauer-Schule	in Ausführung	Dienstleister beauftragt	Einbau der Medientechnik beauftragt
Peter-Paul-Cahensly-Schule	in Ausführung	in Ausführung	Einbau der Medientechnik beauftragt
Wilhelm-Knapp-Schule	erledigt		Einbau der Medientechnik beauftragt
Albert-Schweitzer-Schule	in Ausführung		Bestellprozess initiiert
Astrid-Lindgren-Schule	in Ausführung		Bestellprozess initiiert
Christian-Spielmann-Schule	erledigt	erledigt	erledigt
Walderbachschule	in Vorbereitung		Bestellprozess initiiert
Fürst-Johann-Ludwig-Schule	erledigt	erledigt	erledigt
Taunusschule Bad Camberg	in Ausführung		Einbau der Medientechnik beauftragt
Weiltalschule Weilmünster	in Ausführung		Bestellprozess initiiert
Jakob-Mankel-Schule	erledigt		Einbau der Medientechnik beauftragt
Freiherr-vom-Stein-Schule Dauborn	in Ausführung		Einbau der Medientechnik beauftragt

Die Elektroinstallationsmaßnahmen im Rahmen des Digitalpakts umfassen 65 Schulen mit insgesamt 1.700 Klassenräumen. Im Jahr 2021 begann der EGW mit der Umsetzung der Elektroinstallationsmaßnahmen in vorher festgelegten priorisierten Schulen. Dabei handelte es sich um 18 Schulen, von denen mittlerweile 17 fertiggestellt wurden. Eine Schule steht kurz vor der Fertigstellung.

Um den Fertigstellungstermin des Digitalpakts nicht zu gefährden, wurden im Jahr 2022 vorrangig die großen Schulen, wie weiterführende Schulen und Berufsschulen, eingeplant. Von den 29 begonnenen Schulen in 2022 wurden 13 Schulen fertiggestellt. In Ausführung befinden sich noch 16 Schulen.

Die verbleibenden 19 Schulen wurden zu Beginn 2023 ausgeschrieben und vergeben. Hierbei handelt es sich maßgeblich um kleine Schulen, wie Grundschulen, welche wenig Zeit für den Ausbau in Anspruch nehmen.

Übernahme einer Ausfallbürgschaft in Höhe von 541.236,25 € für die Hallenbad Diez-Limburg GmbH zwecks Anschlussfinanzierung der bereits in 2014 stattgefundenen Sanierungsmaßnahmen des Oranienbads Diez-Limburg

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2013 einen Beschluss gefasst, wonach der Landkreis Limburg-Weilburg für die Hallenbad Diez-Limburg GmbH im Zusammenhang mit der Sanierung des Oranienbads in Diez eine Ausfallbürgschaft in Höhe von 850.000 € übernimmt. Die Kreditaufnahme ist in Höhe der Gesamtsumme des Darlehens von 3.400.000 € bei der Volksbank Rhein-Lahn für die Sanierung des Oranienbads erfolgt. Die Genehmigung seitens des Regierungspräsidiums wurde am 20. Februar 2014 erteilt. Im Rahmen der Anschlussfinanzierung wurde eine Änderung der Bürgschaftserklärung sowie des Darlehensvertrages nötig, die nun eine erneute Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich machte.

Die Finanzierungssumme für die Anschlussfinanzierung beläuft sich auf insgesamt 2.164.945 € bei einem Zinssatz von 3,457 % und einer Zinsfestschreibung bis 30. März 2033. Die Bürgschaftsanteile verteilen sich prozentual zur Restschuld zum 31. März 2023 auf die Gesellschafter:

- Stadt Diez zu 30% (= 649.483,50 €)
- Stadt Limburg zu 20% (= 432.989,00 €)
- Landkreis Limburg-Weilburg zu 25% (= 541.236,25 €)
- Rhein-Lahn-Kreis zu 25% (= 541.236,25 €)

Gemäß § 104 Abs. 2 S. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) wurde die aufsichtsbehördliche Genehmigung zur Übernahme einer Ausfallbürgschaft dem Landkreis Limburg-Weilburg am 16. Mai 2023 erteilt.

Koordinierungszentrum für Bürgerengagement rund um das Thema Ehrenamt

Der Landkreis Limburg-Weilburg nimmt am Förderprogramm zur Einrichtung eines Koordinierungszentrums für Bürgerengagement teil. Als Netzwerker vor Ort ist das Koordinierungszentrum zentrale Anlaufstelle für Engagierte, Vereine und Organisationen. Dafür steht im Koordinierungszentrum künftig eine hauptamtliche Stelle bereit, die nicht nur für die Engagierten und Partner, sondern auch innerhalb der Kreisverwaltung zentraler Anlaufstelle für das ehrenamtliche Engagement ist. Die Stelle ist derzeit ausgeschrieben. Das Koordinierungszentrum baut vor Ort lokale Netzwerke weiter auf, mit dem Ziel, Menschen zusammenzubringen. Vorhandene Ansprechpartner und Strukturen werden durch den Landkreis ebenfalls eingebunden. Das Land fördert diese Koordinierungsarbeit pro Landkreis über drei Jahre mit bis zu 120.000 €.

Weiterentwicklung des Ganztagsangebotes an der Taunusschule in Bad Camberg (TOP 6 der heutigen Sitzung)

Die Vorlage des Kreisausschusses hierzu wurde vorab in den Ausschuss für Schule, Aus- und Weiterbildung verwiesen. Hierüber sollte durch den Kreistag heute abgestimmt werden. Die Vorlage hat sich jedoch erledigt, da das Land Hessen bereits die Genehmigung für den Wechsel von Profil 2 zu Profil 3 für die Taunusschule erteilt und zudem mitgeteilt hat, dass der Beschluss des Kreisausschusses ausreichend ist. Ein Beschluss des Kreistags wird in Zukunft in solchen Angelegenheiten nicht mehr notwendig sein. Da der Ausschuss aber schon eingeladen war und die Sitzung nicht kurzfristig abgesagt werden sollte, wurde hier die Gelegenheit genutzt, zu diesem Thema den Ausschuss ausführlich zu informieren, u. a. durch die Schulleitung der Taunusschule.

Sachstandsbericht gemeinsamer Neubau Kreiskrankenhaus Weilburg mit der Vitos Weil-Lahn gGmbH

Das Kreiskrankenhaus Weilburg sowie die Vitos Weil-Lahn haben jeweils Förderanträge beim Hessischen Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) gestellt. Es wird davon ausgegangen, dass das HMSI bis Ende des Jahres darüber entscheidet und es weiter an das Bundesamt für soziale Sicherung (BAS) gibt zur Prüfung und finalen Genehmigung. Erst das BAS erteilt eine rechtsverbindliche Förderzusage. Die Kostenschätzung für das Gesamtgebäude beträgt ca. 220 Mio. € (davon 140 Mio. € KKH und 80 Mio. € Vitos). Der aktuelle Sachstandsbericht mit weiteren Details ist dem Protokoll in der Anlage beigefügt.

Beschlüsse des Kreisausschusses seit der letzten Kreistagssitzung

Herr Landrat Köberle informiert den Kreistag über die Beschlüsse des Kreisausschusses seit der letzten Kreistagssitzung. Dies waren im Einzelnen:

- Kenntnisnahme des Schlussberichts der 238. Vergleichenden Prüfung – „Nachschauprüfung IKS und Vergabewesen (dem Kreistagsvorsitzendem sowie den Fraktions- und dem Gruppierungsvorsitzenden wurden je ein Exemplar ausgeteilt)
- Kenntnisnahme der Fortschreibung der Ergebnis- und Finanzplanung für den Planungszeitraum 2022 bis 2026 sowie des Finanzstatusbericht 2023 (ist dem Protokoll als Anlage beigefügt)
- Auftragserteilung für Präsentationstechnik für 13 Schulen im Rahmen des Digitalpakts über ein Volumen von 1,577 Mio. €
- Auftragserteilung über 435 Huawei Switche für Schulen im Rahmen des Digitalpakts über ein Volumen von 421.777,65 €
- Auftragserteilung für Ersatzbeschaffung von 26 Huawei Switche für verschiedene Verwaltungsstandorte über ein Volumen von 152.668,67 €
- Vergabe der Straßenbauarbeiten im Zuge der K 508 „Langgasse“ in der Ortsdurchfahrt Neesbach zum Angebotspreis von 150.372,47 € (Gemeinschaftsmaßnahme Landkreis und Gemeinde Hünfelden)
- Kenntnisnahme über den Abschluss eines Mietvertrag mit der Kreisvolkshochschule Limburg-Weilburg e. V. für Büroräume im Haus Frankfurter Straße 32, 65549 Limburg, zur Unterbringung von Einrichtungen des Gesundheitsamtes sowie der Wirtschaftsförderung Limburg-Weilburg-Diez GmbH und Beschluss zur Aufhebung bereitgestellter überplanmäßiger Aufwendungen i. H. v. 22.000 € für das Jahr 2023
- Bestellung eines neuen Kreisbrandmeisters
- Benennung eines Mitglieds für den Gesamtvorstand der Naturlandstiftung (2023 bis 2026)
- Auszahlungen von Zuweisungen an die Städte und Gemeinden aus dem Förderprogramm „Zukunftsfonds Limburg-Weilburg Stark und Innovativ“

Herr Rühl betritt den Sitzungssaal und nimmt ab diesem Zeitpunkt an der Sitzung teil.

Aufgrund der Abwesenheit von Herrn Ersten Kreisbeigeordneten Sauer berichtet Herr Landrat Köberle in Vertretung für ihn dem Kreistag aus dessen Bereich zu folgenden Themen:

Zweite Bürgerbeteiligung zum Kreis-Radverkehrskonzept

Bis Ende 2023 soll das kreisweite Radverkehrskonzept entstehen. Im Februar konnten die Bürgerinnen und Bürger des Landkreises bereits Hinweise zu geeigneten Wegeverbindungen abgeben und Mängel entlang der Routen aufzeigen. Über 800 Einträge kamen zusammen. Die Hinweise wurden geprüft, bewertet, priorisiert und sind, wo möglich, in die Netzentwicklung eingeflossen. So wurde ein Zielnetz definiert. Aus der Priorisierung werden Empfehlungen abgeleitet, welche Maßnahmen zuerst, also in den nächsten zwei bis fünf Jahren, umgesetzt werden sollten und welche später realisiert werden können. Im Rahmen der zweiten Bürgerbeteiligung haben alle Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, die Maßnahmenvorschläge zu bewerten und zu ergänzen. Die Beteiligung wird durch eine digitale Auftaktveranstaltung am 11. Juli 2023 um 18:00 Uhr eröffnet. Dazu ist keine Anmeldung erforderlich. Den Link zur Veranstaltung findet man vorab auf der projekteigenen Webseite www.radfahren-limburg-weilburg.de. Wer an der Auftaktveranstaltung nicht teilnehmen kann, sich aber trotzdem für das Thema interessiert, hat die Möglichkeit unter diesem Link noch bis zum 6. August 2023 Anregungen einzubringen.

Erarbeitung und Umsetzung einer kommunalen Gesundheitsstrategie

Alle Vertreterinnen und Vertreter der Städte und Gemeinden im Landkreis wurden aufgefordert, den Landkreis bei der Erarbeitung und der Umsetzung einer kommunalen Gesundheitsstrategie zu unterstützen. Die vom Landkreis Limburg–Weilburg geplante kommunale Gesundheitsstrategie soll dazu beitragen, die von öffentlichen und privaten Trägern angebotenen präventiven und gesundheitsförderlichen Maßnahmen auf kommunaler Ebene sowie die dort ansässigen Akteure besser miteinander zu verbinden. Kommunale Gesundheitsstrategien dienen dazu, besonders Menschen aus schwierigen oder benachteiligten Lebensbedingungen den Zugang zu öffentlichen Angeboten zu erleichtern. Um diese Ziele zu erreichen, ist eine Analyse der bisher bestehenden Angebotslandschaft zwingend erforderlich. Dafür benötigt der Landkreis die Rückmeldungen der Kommunen über eine Online-Umfrage. Neben Fragen zu präventiven und gesundheitsförderlichen Maßnahmen enthält sie außerdem Fragen zur medizinischen Versorgungsstruktur.

Sachstand Umsetzung des Kreistagsbeschlusses vom 5. Mai 2023 zum Thema Wolfsmanagement

Der Kreistag hat in der letzten Sitzung einen Prüfantrag zum Thema „Wolf“ gefasst. Über das Ergebnis soll im Ausschuss für Umwelt, Energieversorgung, Klima und Landwirtschaft berichtet werden. Um vorab schon einmal über das Thema zu berichten, ist nachfolgend der aktuelle Sachstand kurz dargestellt:

- Mit dem Wolfzentrum Hessen besteht eine zentrale Meldestelle für ganz Hessen zur Meldung von Wolfssichtungen. Diese ist mit drei hauptamtlichen Mitarbeitern mit Fachkenntnissen besetzt. Eine Verlinkung zu dieser Seite ist auf der Kreisseite zu finden unter „Aktuelle Themen“ - „Informationen zum Thema Wolf“. Hier ist auch der „Meldebogen Wolf-Sichtbeobachtungen“ zu finden.

- Der Landkreis steht in Kontakt mit dem zuständigen Wolfszentrum Hessen in Gießen. Der Austausch erfolgt immer anlassbezogen. Sichtungen, Verdachtsfälle von Rissen sowie bestätigte Wolfsrisse werden zeitnah auf der Internetseite des Wolfszentrums für alle zugänglich eingestellt.
- Hinweise zum Verhalten im Falle der Begegnung mit einem Wolf sind in den bereits erwähnten „Informationen zum Wolf“ auf der Seite des Kreises zu finden. Ausführlichere Informationen lassen sich über die Seite des Wolfszentrums Hessens aufrufen.
- Für Weidetierhalter wurde eine Verlinkung zur WIBank eingerichtet. Dort sind die Antragsformulare aufrufbar sowie ausführliche Informationen zur Antragstellung veröffentlicht. Weiterhin sind die beim Amt für den ländlichen Raum, Umwelt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz mit dem Thema Wolf und Weidetierschutz befassten Mitarbeiterinnen mit Telefonnummer in der Information für eine direkte Kontaktaufnahme benannt.
- Auf die Änderung des Jagdrechts hat das Amt für den ländlichen Raum, Umwelt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz keine Einflussmöglichkeit. Auf Dezernatsleiter Ebene in Hessen wird jedoch versucht, einen einheitlichen Vorschlag zu erarbeiten. In den letzten Wochen ist Bewegung in diese Thematik gefahren. Zur Koordination gab es bereits Gespräche mit dem Hochtaunuskreis.

Näheres wird dann im Ausschuss berichtet, sobald die Prüfung abgeschlossen ist.

Vorstellung des Abfall- und Energieberichts 2022

Der Abfall- und Energiebericht 2022 des AWB liegt vor und wurde allen Kreistagsmitgliedern ausgeteilt. Im Bereich der Entsorgungsanlagen und des Sammelsystems gab es keine signifikanten Änderungen. Die Sammelmengen haben sich daher gegenüber dem Vorjahr wenig verändert. Aufgrund der Bevölkerungszunahme um ca. 2.500 Einwohner gegenüber 2021 ist die im Holsystem gesammelte Restabfallmenge leicht um 1.000 t auf 34.941 t gestiegen. Aufgrund des sehr trockenen Jahres sind demgegenüber die Bioabfälle um über 2.500 t gesunken. Auch die Sperrmüllmenge ist nach den etwas höheren Mengen während der Corona Pandemie gegenüber dem Vorjahr deutlich um 1.000 t auf 5.489 t gesunken. Außerdem bestätigt sich der langfristige Trend zu geringeren Mengen bei der Altpapiersammlung und beim Altglas sowie der Leichtverpackungen (gelber Sack). Beim Altpapier resultiert der deutliche Mengenrückgang des erfassten Gewichts aus der Verschiebung der Materialzusammensetzung von den grafischen Papieren (Zeitungen/Zeitschriften) hin zu Verpackungen (Kartonagen). Aus dem gleichen Grund steigt allerdings das zu entsorgende Volumen des Altpapiers weiter an. Im Bereich Altglas und Leichtverpackungen resultiert der Mengenrückgang aus Materialeinsparungen bei der Herstellung der Verpackungen.

Informative Verschönerung der Biofilter des Kompostwerks in Beselich

In Kürze werden die Biofilter am Kompostwerk Niederstein-Nord mit einer grafischen Gestaltung aufgewertet. Dort wird ein Schaubild die Problematik „Verunreinigter Biomüll“ darstellen. Ebenso ist ein Schaubild des Kompostierungsprozesses geplant.

Nachfragen der Abgeordneten Schardt-Sauer und Ehtemai zu den Berichten und Mitteilungen des Landrats werden von diesem beantwortet.

Unter TOP 1 wurde beschlossen, dass sich der Punkt erledigt hat und daher von der Tagesordnung der Kreistagssitzung abgesetzt wird.

4. Wahl von je zwei Mitgliedern des Kreistags in den Mobilitätsbeirat, den Kreissenorenbeirat, den Integrationsbeirat sowie den Inklusionsbeirat des Landkreises Limburg-Weilburg (VL-515/2022)

Herr Kreistagsvorsitzender Veyhelmann ruft zum Wahlgang für die Wahl der je zwei Mitglieder des Kreistags und deren Abwesenheitsvertretung für den Mobilitätsbeirat, den Kreissenorenbeirat, den Integrationsbeirat sowie den Inklusionsbeirat des Landkreises Limburg-Weilburg auf und erläutert nochmals das Wahlverfahren.

Es werden folgende Wahlvorschläge unterbreitet:

Mobilitätsbeirat

<p><u>1. Wahlvorschlag</u> Bleul, Valentin (Stv.: Radu, Matthias) Langer, Dieter (Stv.: Föh-Harshman, Anke) Eckert, Tobias (Stv.: Weil, Rüdiger) Weyrich, Kerstin (Stv.: Deuster, Heinz-Jürgen) Radu, Mathias (Stv.: Bleul, Valentin) Föh-Harshman, Anke (Stv.: Weyrich, Kerstin) Weil, Rüdiger (Stv.: Eckert, Tobias) Deuster, Heinz-Jürgen (Stv.: Langer, Dieter)</p>	<p>SPD BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN FW</p>
<p><u>2. Wahlvorschlag</u> Trottmann, Peter (Stv.: Cinar, Tarik) Cinar, Tarik (Stv.: Hamm, Willi)</p>	<p>CDU</p>
<p><u>3. Wahlvorschlag</u> Pabst, André (Stv.: Steioff, Bernd) Steioff, Bernd (Stv.: Pabst, André)</p>	<p>DIE LINKE</p>

Kreissenorenbeirat

<p><u>1. Wahlvorschlag</u> Geis, Birgit (Stv.: Lippe, Jutta) Eufinger, Jürgen (Stv.: Muth, Andreas) Häuser-Eltgen, Sabine (Stv.: Deuster, Heinz-Jürgen) Lippe, Jutta (Stv.: Häuser-Eltgen, Sabine) Muth, Andreas (Stv.: Eufinger, Jürgen) Deuster, Heinz-Jürgn (Stv.: Geis, Birgit)</p>	<p>SPD BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN FW</p>
---	---

<u>2. Wahlvorschlag</u> Hölz, Burkhard (Stv.: Müller, Sandra) Müller, Sandra (Stv.: Deißerth, Martina)	CDU
<u>3. Wahlvorschlag</u> Steioff, Bernd (Stv.: Pabst, André) Pabst, André (Stv.: Steioff, Bernd)	DIE LINKE

Integrationsbeirat

<u>1. Wahlvorschlag</u> Horn, Melanie (Stv.: Radkovsky, Christian) Deuster, Heinz-Jürgen (Stv.: Häuser-Eltgen, Sabine) Föh-Harshman, Anke (Stv.: Hartmann, Bärbel) Radkovsky, Christian (Stv.: Horn, Melanie) Häuser-Eltgen, Sabine (Stv.: Föh-Harshman, Anke) Hartmann, Bärbel (Stv.: Deuster, Heinz-Jürgen)	SPD BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN FW
<u>2. Wahlvorschlag</u> Grän, Tobias (Stv.: Zips, Christine) Zips, Christine (Stv.: ten Elsen, Mary)	CDU
<u>3. Wahlvorschlag</u> Pabst, André (Stv.: Steioff, Bernd) Steioff, Bernd (Stv.: Pabst, André)	DIE LINKE

Inklusionsbeirat

<u>1. Wahlvorschlag</u> Bokler, Alicia (Stv.: Finger, Ulrich) Lippe, Jutta (Stv.: Häuser-Eltgen, Sabine) Erk, Viola (Stv.: Weyrich, Kerstin) Finger, Ulrich (Stv.: Bokler, Alicia) Häuser-Eltgen, Sabine (Stv.: Erk, Viola) Weyrich, Kerstin (Stv.: Lippe, Jutta)	SPD BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN FW
<u>2. Wahlvorschlag</u> Deißerth, Martina (Stv.: Grän, Tobias) Grän, Tobias (Stv.: Müller, Sandra)	CDU
<u>3. Wahlvorschlag</u> Steioff, Bernd (Stv.: Pabst, André) Pabst, André (Stv.: Steioff, Bernd)	DIE LINKE

Bei der schriftlichen und geheimen Wahl für die Wahl der zwei Mitglieder für den **Mobilitätsbeirat** werden insgesamt 59 Stimmen abgegeben, es ist keine Stimme ungültig.

Auf den Wahlvorschlag 1 SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FW entfallen 26 Stimmen, auf den Wahlvorschlag 2 CDU entfallen 29 Stimmen und

auf den Wahlvorschlag 3 DIE LINKE entfallen 4 Stimmen.

Dies entspricht folgender Sitzverteilung:

Wahlvorschlag	Stimmen	Zu vergebende Sitze	Ergebnis	Grundsitze § 22 Abs. 3 S. 2 KWG	Restsitze § 22 Abs. 3 S. 3 KWG
SPD, B90/DIE GRÜNEN, FW	26	2	0,8814		1
CDU	29		0,9831		1
DIE LINKE	4		0,1356		
Gesamt	59		2,0000		2

Bei der schriftlichen und geheimen Wahl für die Wahl der zwei Mitglieder für den **Kreissenorenbeirat** werden insgesamt 59 Stimmen abgegeben, es ist keine Stimme ungültig.

Auf den Wahlvorschlag 1 SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FW entfallen 30 Stimmen,
auf den Wahlvorschlag 2 CDU entfallen 23 Stimmen und
auf den Wahlvorschlag 3 DIE LINKE entfallen 6 Stimmen.

Dies entspricht folgender Sitzverteilung:

Wahlvorschlag	Stimmen	Zu vergebende Sitze	Ergebnis	Grundsitze § 22 Abs. 3 S. 2 KWG	Restsitze § 22 Abs. 3 S. 3 KWG
SPD, B90/DIE GRÜNEN, FW	30	2	1,0169	1	
CDU	23		0,7797		1
DIE LINKE	6		0,2034		
Gesamt	59		2,0000		1

Bei der schriftlichen und geheimen Wahl für die Wahl der zwei Mitglieder für den **Integrationsbeirat** werden insgesamt 59 Stimmen abgegeben, es ist keine Stimme ungültig.

Auf den Wahlvorschlag 1 SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FW entfallen 28 Stimmen,
auf den Wahlvorschlag 2 CDU entfallen 27 Stimmen und
auf den Wahlvorschlag 3 DIE LINKE entfallen 4 Stimmen.

Dies entspricht folgender Sitzverteilung:

Wahlvorschlag	Stimmen	Zu vergebende Sitze	Ergebnis	Grundsitze § 22 Abs. 3 S. 2 KWG	Restsitze § 22 Abs. 3 S. 3 KWG
---------------	---------	---------------------------	----------	---------------------------------------	--------------------------------------

SPD, B90/DIE GRÜNEN, FW	28	2	0,9492		1
CDU	27		0,9153		1
DIE LINKE	4		0,1356		
Gesamt	59		2,0000		2

Bei der schriftlichen und geheimen Wahl für die Wahl der zwei Mitglieder für den **Inklusionsbeirat** werden insgesamt 59 Stimmen abgegeben, es ist keine Stimme ungültig.

Auf den Wahlvorschlag 1 SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FW entfallen 29 Stimmen,
auf den Wahlvorschlag 2 CDU entfallen 25 Stimmen und
auf den Wahlvorschlag 3 DIE LINKE entfallen 5 Stimmen.

Dies entspricht folgender Sitzverteilung:

Wahlvorschlag	Stimmen	Zu vergebende Sitze	Ergebnis	Grundsitze § 22 Abs. 3 S. 2 KWG	Restsitze § 22 Abs. 3 S. 3 KWG
SPD, B90/DIE GRÜNEN, FW	26	2	0,9831		1
CDU	29		0,8475		1
DIE LINKE	4		0,1695		
Gesamt	59		2,0000		2

Der Kreistag hat somit jeweils folgende zwei Kreistagsabgeordnete und Abwesenheitsvertretungen in den Mobilitätsbeirat, den Kreissenorenbeirat, den Integrationsbeirat sowie den Inklusionsbeirat des Landkreises Limburg-Weilburg gewählt:

Mobilitätsbeirat:

Wahlvorschlag 1 SPD, B90/DIE GRÜNEN, FW:

Herr Valentin Bleul (Stv.: Herr Mathias Radu)

Wahlvorschlag 2 CDU:

Herr Peter Trottmann (Stv.: Herr Tarik Cinar)

Kreissenorenbeirat:

Wahlvorschlag 1 SPD, B90/DIE GRÜNEN, FW:

Frau Birgit Geis (Stv.: Frau Jutta Lippe)

Wahlvorschlag 2 CDU:

Herr Burkhard Hölz (Stv.: Frau Sandra Müller)

Integrationsbeirat:

Wahlvorschlag 1 SPD, B90/DIE GRÜNEN, FW:

Frau Melanie Horn (Stv.: Herr Christian Radkovsky)

Wahlvorschlag 2 CDU:

Herr Tobias Grän (Stv.: Frau Christine Zips)

Inklusionsbeirat:

Wahlvorschlag 1 SPD, B90/DIE GRÜNEN, FW:

Frau Alicia Bokler (Stv.: Herr Ulrich Finger)

Wahlvorschlag 2 CDU:

Frau Martina Deußenroth (Stv.: Herr Tobias Grän)

Über die Wahlen wurde jeweils eine gesonderte Wahlniederschrift gefertigt.

5. Teilhabeplanung für Ältere (Sozialnetzwerk)

(AT-9/2022)

Der Vorsitzendes des Ausschusses für Soziales, Familien, Frauen, Senioren, Jugend, Gesundheit und Sport, Herr Radkovsky, berichtet dem Kreistag zu diesem Thema. Der Kreistag nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Herr Rühl meldet sich bei Herrn Kreistagsvorsitzenden Veyhelmann für die restliche Sitzungszeit ab und verlässt den Sitzungsraum.

6. Weiterentwicklung des Ganztagsangebotes an der Taunusschule in Bad Camberg

(VL-194/2023)

Unter TOP 1 wurde beschlossen, dass der Punkt sich erledigt hat und von der Tagesordnung der heutigen Sitzung abgesetzt wird.

7. Annahme der Liste für die Mitglieder des Mobilitätsbeirats (Bürgerinnen und Bürger)

(VL-514/2022)

8. Annahme der Liste für die Mitglieder des Integrationsbeirats (Bürgerinnen und Bürger)

(VL-512/2022)

9. Annahme der Liste für die Mitglieder des Inklusionsbeirats (Bürgerinnen und Bürger)

(VL-511/2022)

10. Annahme der Liste für die Mitglieder des Kreissenorenbeirats (Bürgerinnen und Bürger)

(VL-513/2022)

Herr Kreistagsvorsitzender Veyhelmann ruft die Tagesordnungspunkte 7 bis 10 zusammen auf. Herr Dr. Schmidt berichtet als Vorsitzender des Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschusses zu den Ausschussberatungen zu diesem Punkt und gibt dessen Beschlussempfehlung bekannt. Anschließend lässt Herr Kreistagsvorsitzender Veyhelmann getrennt über die einzelnen Punkte abstimmen.

Abstimmung:

Der Kreistag stimmt der von der Geschäftsstelle des Mobilitätsbeirats erstellten und in der Anlage zur Vorlage beigefügten Liste für die Mitglieder des Mobilitätsbeirats aus den Reihen der Bürgerinnen und Bürger des Landkreises zu, sodass diese Personen in der aufgeführten Reihenfolge bis zum Erreichen der in der Satzung des Mobilitätsbeirats geregelten Mitgliederzahl vom Kreisausschuss für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages in den Mobilitätsbeirat berufen werden.

Abstimmungsergebnis:	58 Ja-Stimmen	0 Nein-Stimmen	0 Enthaltungen
-----------------------------	---------------	----------------	----------------

Abstimmung:

Der Kreistag stimmt der von der Geschäftsstelle des Integrationsbeirats erstellten und in der Anlage zur Vorlage beigefügten Liste für die Mitglieder des Integrationsbeirats aus den Reihen der Bürgerinnen und Bürger des Landkreises zu, sodass diese Personen in der aufgeführten Reihenfolge bis zum Erreichen der in der Satzung des Integrationsbeirats geregelten Mitgliederzahl vom Kreisausschuss für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages in den Integrationsbeirat berufen werden.

Abstimmungsergebnis:	58 Ja-Stimmen	0 Nein-Stimmen	0 Enthaltungen
-----------------------------	---------------	----------------	----------------

Abstimmung:

Der Kreistag stimmt der von der Geschäftsstelle des Inklusionsbeirats erstellten und in der Anlage zur Vorlage beigefügten Liste für die Mitglieder des Inklusionsbeirats aus den Reihen der Bürgerinnen und Bürger des Landkreises zu, sodass diese Personen in der aufgeführten Reihenfolge bis zum Erreichen der in der Satzung des Inklusionsbeirats geregelten Mitgliederzahl vom Kreisausschuss für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages in den Inklusionsbeirat berufen werden.

Abstimmungsergebnis:	58 Ja-Stimmen	0 Nein-Stimmen	0 Enthaltungen
-----------------------------	---------------	----------------	----------------

Abstimmung:

Der Kreistag stimmt der von der Geschäftsstelle des Kreissenorenbeirats erstellten und in der Anlage zur Vorlage beigefügten Liste für die Mitglieder des Kreissenorenbeirats aus den Reihen der Bürgerinnen und Bürger des Landkreises zu, sodass diese Personen in der aufgeführten Reihenfolge bis zum Erreichen der in der Satzung des Kreissenorenbeirats geregelten Mitgliederzahl vom Kreisausschuss für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages in den Kreissenorenbeirat berufen werden.

Abstimmungsergebnis:	57 Ja-Stimmen	0 Nein-Stimmen	1 Enthaltungen
-----------------------------	---------------	----------------	----------------

11. Nutzungskonzept Liegenschaft „Werner-Senger-Straße 10 („Bürgeramt“)

(VL-186/2023)

Unter TOP 1 wurde beschlossen, den Punkt aufgrund von weiterem Beratungsbedarf von der Tagesordnung der heutigen Sitzung abzusetzen, aber weiter im Geschäftsgang des Kreistags zu belassen.

12. Fortschreibung des Schlüssigen Mietkonzeptes für die Festlegung von Mietobergrenzen für die angemessenen Kosten für die Unterkunft im Landkreis Limburg-Weilburg

(VL-191/2023)

Zunächst berichtet Herr Dr. Schmidt als Vorsitzender des Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschusses zu den Ausschussberatungen zu diesem Punkt und gibt dessen Beschlussempfehlung bekannt. Anschließend ruft Herr Kreistagsvorsitzender Veyhelmann zur Abstimmung auf.

Abstimmung:

Der Kreistag beschließt die in Zusammenarbeit mit der empirica ag – Forschung und Beratung, Kaiserstraße 29, 53113 Bonn, erarbeitete Fortschreibung des Schlüssigen Mietkonzeptes und die darin enthaltenen neuen Angemessenheitsgrenzen für Kosten der Unterkunft für Transferleistungsbezieher/innen (Endbericht vom 25.04.2023).

Abstimmungsergebnis:	57 Ja-Stimmen	0 Nein-Stimmen	1 Enthaltungen
-----------------------------	---------------	----------------	----------------

13. Prüfung einer tariflichen Anpassung nach den Vorgaben des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen (LWV) im Verein für Integration und Suchthilfe e.V.

(AT-24/2023)

Zunächst begründet Herr Radkovsky den gemeinsamen Antrag der Fraktionen CDU und SPD. Anschließend ruft Herr Kreistagsvorsitzender Veyhelmann zur Abstimmung auf.

Abstimmung:

Der Kreistag beauftragt den Kreisausschuss mit der Überprüfung der Zuwendung des Landkreises Limburg-Weilburg an den Verein für Integration und Suchthilfe e.V. zur Finanzierung der pauschal finanzierten Einrichtungen (Jugend- und Drogenberatungsstellen, Fachstelle für Suchtprävention und niedrigschwellige Hilfen). Grundlage für diese Prüfung sollen die Tarifierpassungen beim Vergütungssatz des LWV sein. Im Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss sowie im Sozialausschuss ist über das Ergebnis dieser Prüfung zu berichten.

Abstimmungsergebnis:	58 Ja-Stimmen	0 Nein-Stimmen	0 Enthaltungen
-----------------------------	---------------	----------------	----------------

Herr Eckert meldet sich bei Herrn Kreistagsvorsitzenden Veyhelmann für die restliche Sitzungszeit ab und verlässt den Sitzungsraum.

14. Sachstand Projekt LiLa – Living Lahn

(AT-21/2023)

Zunächst begründet Frau Häuser-Eltgen den Antrag der Fraktion B90/DIE GRÜNEN. Anschließend ruft Herr Kreistagsvorsitzender Veyhelmann zur Abstimmung auf.

Abstimmung:

Der Kreistag bittet den Kreisausschuss, im Ausschuss für Umwelt, Energieversorgung, Klima und Landwirtschaft den aktuellen Sachstand des LIVE-IP-Projekt „LiLa – Living Lahn“ durch Vertreter des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, des Regierungspräsidiums Gießen oder des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes (WSA) Mosel-Saar-Lahn aus Koblenz vorstellen zu lassen.

Abstimmungsergebnis:	56 Ja-Stimmen	0 Nein-Stimmen	1 Enthaltungen
-----------------------------	---------------	----------------	----------------

15. Sachstand des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung

(AT-23/2023)

Bereits vor Aufruf des Tagesordnungspunktes wurde Herrn Kreistagsvorsitzenden Veyhelmann vom Antragsteller mitgeteilt, dass dieser den Antrag zurückzieht. Er wird daher nicht behandelt und befindet sich nicht mehr im Geschäftsgang des Kreistags.

16. Einrichtung eines Jugendparlaments im Landkreis Limburg-Weilburg

(AT-22/2023)

Zunächst begründet Frau Hoppe den Antrag der Fraktion FDP. Zur Aussprache äußern sich:

Herr Steioff (Gruppierung DIE LINKE),

Frau Bokler (SPD-Fraktion),

Frau Häuser-Eltgen (Fraktion B90/DIE GRÜNEN),

Herr Würz (FW-Fraktion),

Herr Ehtemai (AfD-Fraktion),

Herr Kress (FDP-Fraktion),

Herr Angermaier (CDU-Fraktion) und

Herr Landrat Köberle.

Da in der Aussprache angesprochen wurde, dass das Protokoll mit den Beschlüssen aus der Veranstaltung „Pimp your Landkreis!“ dem Kreistag noch nicht vorliegen würde, hat Herr Landrat Köberle erklärt, dass das Protokoll mit allen Anträgen und Beschlüssen auf der Website des Veranstalters „Pimp your town!“ zur Verfügung steht und von allen Interessierten eingesehen werden kann unter <https://www.pimpyourtown.de/limburg/>. Zudem erklärt er, dass das Protokoll aber auch nochmal als Anlage dem Kreistagsprotokoll beigefügt wird (siehe Anlage). Da die Kinder und Jugendlichen aus der Veranstaltung „Pimp your Landkreis!“ kein Antragsrecht für den Kreistag besitzen, können die beschlossenen Anträge auch nicht ohne Weiteres im Kreistag behandelt werden. Es ist jedoch den Fraktionen / der Gruppierung / Herrn Fries freigestellt, diese Anträge und Beschlüsse der Kinder und Jugendlichen als Anregungen aufzugreifen und weiterzuentwickeln, um diese dann ggf. in den Kreistag einzubringen.

Nach der Aussprache ruft Herr Kreistagsvorsitzender Veyhelmann zur Abstimmung über den Antrag auf.

Abstimmung:

1. Der Kreisschuss wird gebeten zu prüfen, ob ein Jugendparlament im Landkreis Limburg-Weilburg eingerichtet werden kann, welches über ein Antragsrecht für den Kreistag sowie ein Anfragerecht an die Kreisverwaltung verfügt.
2. Der Kreistag bittet dazu die Verwaltung, ein Konzept für die Umsetzung zu entwerfen und den zuständigen Ausschuss zur Verfügung zu stellen. Die Verwaltung wird dazu gebeten, die Wünsche und Rückmeldungen aus einem vielfältigen Spektrum der für die Jugendarbeit zuständigen Institutionen, aller Schulen sowie der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter zwischen 14 und 21 Jahren in Limburg-Weilburg abzufragen und bei der Konzeptentwicklung zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis:	19 Ja-Stimmen	38 Nein-Stimmen	0 Enthaltungen
-----------------------------	---------------	-----------------	----------------

17. Ausbau schneller Internetanbindungen in Senioren- und Pflegeheimen sowie weiteren sozialen Einrichtungen im Landkreis Limburg-Weilburg (AF-15/2023)

Die nachfolgende Anfrage der Fraktion CDU wurde seitens des Kreisausschusses beantwortet.

Anfrage:

1. In welchem Umfang sind die Seniorenheime und Pflegeheime im Landkreis bereits an eine schnelle Internetverbindung angeschlossen? Bisher noch nicht fertiggestellte Anbindungen bitten wir zu benennen und mit einer Zeitschiene für die Fertigstellung aufzuführen.
2. In welchem Umfang führte die bestehende Anbindung bereits zur Einrichtung schneller WLAN-Angebote bzw. Aufrüstung bestehender WLAN-Angebote innerhalb der Einrichtungen? Einrichtungen, in denen noch keine ausreichende WLAN-Ausstattung besteht, bitte nach Möglichkeit benennen.
3. Wie ist generell der Sachstand bezüglich der Anbindung an eine schnelle Internetverbindung für gesundheitsrelevante und allgemeine soziale Einrichtungen im Landkreis?
4. Gibt es Planungen – ggf. bitte mit einer Zeitschiene für die Umsetzung benennen –, auch von der Hauptversorgungsstrecke abgelegene landwirtschaftliche Anwesen mit schnellen Internetverbindungen

auszustatten? Hierbei bitten wir sowohl die Möglichkeit der kabelgebundenen Versorgung als auch der Versorgung über Funkverbindungen zu prüfen.

Antwort:

Beim Landkreis gibt es keine detaillierten Informationen darüber, in welchem Umfang Senioren- und Pflegeheime im Kreis bereits an „schnelle Internetverbindungen angeschlossen“ sind. Wir gehen davon aus, dass damit Glasfaseranbindungen gemeint sind. Gleiches gilt auch für die Einrichtungen mit schnellem WLAN innerhalb der Einrichtungen.

Dies hängt damit zusammen, dass auf Grund der bundes- und europarechtlichen Vorgaben die Breitbandversorgung grundsätzlich dem Markt überlassen wird. Staatliche Beihilfen, wie z.B. durch die Bundes- und Landesförderung im Breitbandausbau, dürfen nur dann fließen, wenn über ein Marktversagen eine sogenannte Unterversorgung nachgewiesen wird. Dabei galt bis zum 30. März 2023 eine Aufgreifschwelle von 30 Mbit im Download. Dies heißt, dass eine staatliche Beihilfe generell nur gewährt werden kann, wenn diese Aufgreifschwelle unterschritten wird. Da Landkreisweit diese Aufgreifschwelle innerorts überschritten war, bestand keine Fördermöglichkeit.

Parallel hierzu hat der Bund durch spezielle Programme weitere Beihilfen wie z.B. für Gewerbegebiete, Schulen und Krankenhäuser ermöglicht. Dabei wurde von dieser Aufgreifschwelle abgewichen und eine Förderung wurde durch eine einrichtungsbezogene Berechnung ermöglicht. In Umsetzung dieser Programme hat der Landkreis Limburg-Weilburg schon sehr frühzeitig Markterkundungen eingestellt und durch die Förderprogramme vom Bund und Land die Breitbandversorgung innerhalb des Landkreises verbessert. So wurden bereits 2019 alle Schulen und Krankenhäuser im Landkreis Limburg-Weilburg mit Glasfaser erschlossen. Aktuell erfolgt die bauliche Umsetzung zur Glasfasererschließung von rund 30 Gewerbegebieten und sogenannten weißen Flecken (überwiegend Adressen im Außenbereich und in Weilern) im Landkreis Limburg-Weilburg.

Ein besonderes Förderprogramm zur Glasfaseranbindung von Senioren- und Pflegeheimen gab es bisher nicht. Vielmehr wurden bzw. werden diese Einrichtungen nunmehr durch die eigenwirtschaftlichen Ausbauaktivitäten im Landkreis Limburg-Weilburg ausgebaut.

Der Landkreis Limburg-Weilburg hat mit Wegfall der Aufgreifschwelle von 30 Mbit bereits am 03. April 2023 eine weitere Markterkundung veröffentlicht. Diese Markterkundung endete am 12. Juni 2023. Nach Auswertung der Markterkundung ist festzustellen, dass insbesondere alle Siedlungsbereiche bereits mit Glasfaser ausgebaut sind bzw. aufgrund entsprechender Ankündigungen der Telekommunikationsunternehmen in den nächsten 3 Jahren mit Glasfaser ausgebaut werden. Dies hat zur Folge, dass der Landkreis davon ausgehen kann, dass ein Großteil der Senioren- und Altenheime bzw. Pflegeheime bereits mit Glasfaser erschlossen ist bzw. in den nächsten 3 Jahren erschlossen werden wird.

Aufgrund der zahlreichen eigenwirtschaftlichen Ausbauaktivitäten und auch der Nutzung der Förderprogramme nimmt der Landkreis Limburg-Weilburg bei der flächendeckenden Glasfaseranbindung Hessenweit eine Spitzenposition ein.

Aktuell befindet sich ein weiterer Förderantrag in Vorbereitung. Hiervon sind insbesondere die Anwesen in den Außenbereichen betroffen. Diese werden leider regelmäßig von den eigenwirtschaftlichen Ausbauaktivitäten nicht mit ausgebaut, da sie aufgrund der langen Leitungszuführung unwirtschaftlich sind. Der Landkreis beabsichtigt, im Rahmen des jetzt laufenden Förderauftrages zum 15. Oktober 2023 einen Förderantrag beim Bund und Land zu stellen. Derzeit können noch keine genauen Aussagen dahingehend getroffen werden, wie dann die zeitliche

Umsetzung erfolgen wird. Dies hängt einerseits von konkreten Bewilligungen, andererseits von der Ausschreibung der baulichen Umsetzung ab. Allgemein ist festzustellen, dass die Baukapazitäten auf dem Markt für den Ausbau von Glasfasernetzen begrenzt sind und man von längeren Ausführungszeiträumen ausgehen muss.

Die Breitbandversorgung über Mobilfunk ist im Landkreis Limburg-Weilburg generell als gut zu bezeichnen. Das Land Hessen hatte hierzu bereits im letzten Jahre eine Markterkundung zur Mobilfunkversorgung durchgeführt. Diese ergab, dass es im Landkreis Limburg-Weilburg nur noch wenige unterversorgte Bereiche, vorwiegend in den Außenbereichen, gibt. Zwischenzeitlich haben gerade die großen Mobilfunkanbieter ihre Netze auf 5G ausgerichtet. Auch hierbei ist festzustellen, dass der Landkreis Limburg-Weilburg eine sehr gute Versorgungssituation hat.

18. Medikamentenmangel im Landkreis Limburg-Weilburg

(AF-12/2023)

Die nachfolgende Anfrage der Fraktion FDP wurde seitens des Kreisausschusses beantwortet.

Anfrage:

1. Inwieweit ist der Medikamentenmangel ein Problem für den Kreis, wo er eine Verantwortung/Mitverantwortung hat?
2. Sind im Landkreis Limburg-Weilburg Fälle bekannt, in denen es einem Krankenhaus/Apotheke zu einem Lieferengpass oder gar zu einem Versorgungsengpass von bestimmtem Arzneimittel gekommen ist?
 - a. wenn ja, in wie vielen Fällen?
3. Haben die Lieferengpässe Auswirkungen für Patienten, und wenn ja, welche genau?
4. Besteht ein akuter Versorgungsmangel im Krankenhaus/Apotheken/Einrichtungen bei Kindern und Jugendlichen im Landkreis Limburg-Weilburg, wo der Kreis eine Verantwortung/Mitverantwortung trägt?
 - a. wenn ja, wird die Gesundheit von Kinder und Jugendlichen dadurch nachhaltig gefährdet?

Antwort:

Ein Handlungsfeld und damit auch eine (Mit-)Verantwortung auf Seiten der Kreisorgane bzw. des Landkreises wird auch nach Rücksprache mit dem Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege (HLfGP), Abteilung V nicht gesehen.

Die Zuständigkeit liege vielmehr im Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) und im weiteren Sinne auch im Bundesministerium für Gesundheit (BMG).

Versorgungsengpässe sind seit geraumer Zeit gehäuft zu beobachten. Eine exakte Fallzahl für alle Apotheken kann nicht benannt werden. Im Sortiment der Zentralapotheke im St. Vincenz Krankenhaus sind aktuell ca. 350 Arzneimittel nicht lieferbar. Die Apothekenaufsicht war in Hessen bisher beim Regierungspräsidium Darmstadt angesiedelt und ist auf das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege übergegangen. Daher liegen den örtlichen Gesundheitsämtern keine Informationen darüber vor, welche Arzneimittel in den Vor-Ort-Apotheken nicht verfügbar sind.

Auswirkungen bestehen insbesondere in der erhöhten Ressourcenbindung, welche durch den organisatorischen Mehraufwand entsteht (z. B. Rücksprache der Apotheke mit dem verordnenden Arzt, gemeinsame Suche nach einem Ersatzpräparat, ggf. Änderung oder Neuausstellung des Rezeptes erforderlich). Dies führt bei den Bürgerinnen und Bürgern zu Unverständnis und Frustration, aber auch zu Verunsicherung. Gegebenenfalls kann es zu einer Gefährdung kommen, weil eine Umstellung etablierter Medikamentenverordnungen notwendig wird oder aufgrund der nicht vorhandenen Verfügbarkeit von leitliniengerechten Therapieschemata abgewichen und auf eine Therapiemodalität der 2. Wahl zurückgegriffen werden muss.

Insbesondere bei Kindern kann dies problematisch sein, da hier aufgrund der geringeren Gesamtanzahl an zugelassenen Präparaten weniger Auswahlmöglichkeiten für alternative Therapieschemata bestehen. Der nicht zwingend notwendige Einsatz von Antibiotika-Breitband-Reservepräparaten kann die Bildung von Resistenzen fördern. Gegebenenfalls könnte die vorliegende Situation dazu führen, dass Kinder vermehrt stationär aufgenommen werden müssen. Daraus kann sich eine Belastung für Eltern und Kind ergeben. In jedem Fall werden die pädiatrischen Bettenkapazitäten eingeschränkt.

Fälle mit akut letaler Bedrohung von Patientinnen und Patienten (Erwachsene und Kinder) sind uns in diesem Zusammenhang bisher nicht bekannt.

Inwiefern das kürzlich durch den Bundestag beschlossene Arzneimittel-Lieferengpassbekämpfungs- und Versorgungsverbesserungsgesetz (ALBVVG) hier Abhilfe schaffen kann, wird sich zeigen.

19. Effizienz von Verwaltungsleistungen (Gesundheitsverwaltung)

(AF-13/2023)

Die nachfolgende Anfrage der Fraktion FDP wurde seitens des Kreisausschusses beantwortet.

Anfrage:

1. Wie hat sich die Personalsituation in der öffentlichen Gesundheitsverwaltung des Kreises seit 2019 entwickelt?
2. Welche Modernisierungsmaßnahmen wurden für die öffentliche Gesundheitsverwaltung in den Bereich Kommunikation und Digitalisierung seit 2019 umgesetzt?
3. Welche Schlüsse zieht der Kreis aus der Pandemie für die öffentliche Gesundheitsverwaltung hinsichtlich
 - a. Finanzieller
 - b. Personeller und
 - c. Technischer Ausstattung

Antwort:

Zu 1.

Zum 1. Januar 2019 umfasste das Personal des Gesundheitsamtes 37,25 VZÄs, die sich auf Amtsleitung mit Sekretariat und drei Fachdienste aufteilten.

Die Personalsituation in den Einheiten war wie folgt gegeben:

- Amtsleitung und Sekretariat: 2 VZÄ

- Grundsatzangelegenheiten und Verwaltung: 10,25 VZÄ
- Amtsärztlicher und Sozialmedizinischer Dienst: 12,25 VZÄ
- Infektions- und Gesundheitsamt: in den drei Fachdiensten des Gesundheitsamtes: 12,75 VZÄ

Zum Stichtag 1. Juli 2023 umfasst das Gesundheitsamt 48,25 VZÄs, die wie nachfolgend dargestellt in den Einheiten tätig sind:

- Amtsleitung und Sekretariat: 2 VZÄ
- Grundsatzangelegenheiten und Verwaltung: 16 VZÄ
- Amtsärztlicher und Sozialmedizinischer Dienst: 15,25 VZÄ
- Infektions- und Gesundheitsamt: in den drei Fachdiensten des Gesundheitsamtes: 15 VZÄ

Bei Betrachtung der Stichtage 1. Januar 2019 und 1. Juli 2023 ergibt sich eine Erhöhung der Stellenanteile von 37,25 VZÄs auf 48,25 VZÄs.

Insgesamt hat die öffentliche Gesundheitsverwaltung des Kreises in dem angegebenen Zeitraum eine Erhöhung der Stellenanteile um ca. 30 % erhalten.

Zu 2.

Bereits vor dem Pandemieausbruch im März 2020 hatte Landrat Michael Köberle die Absicht, mobiles Arbeiten in der Kreisverwaltung und somit auch im Gesundheitsamt Limburg-Weilburg einzuführen. Um den gesteigerten Ansprüchen der modernen Arbeitswelt insbesondere im öffentlichen Dienst gerecht zu werden und gleichzeitig ein attraktives sowie familienfreundliches Arbeitsmodell für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisverwaltung zu schaffen, wurde zum 1. Januar 2020 eine Dienstvereinbarung über das mobile Arbeiten eingeführt. Damit war es nun möglich, auch von unterwegs bzw. von zu Hause aus zu arbeiten. Durch Ausbruch des Corona -Virus wurde dieses Arbeitsmodell innerhalb kürzester Zeit stark ausgeweitet, da sich die Arbeitswelt zwangsweise vor neue Aufgaben gestellt sah und schnell handeln musste. Das Angebot erfreut sich mittlerweile großer Beliebtheit und ist aus dem Arbeitsalltag der Kreisverwaltung nicht mehr wegzudenken. Im Gesundheitsamt Limburg-Weilburg haben aktuell 26 von 76 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das mobile Arbeiten in Anspruch genommen.

Ebenfalls vor Beginn der Pandemie wurde im Januar 2020, auf Anregen des Landrates, die Internetseite der Kreisverwaltung grundlegend modernisiert und die Präsenz in den sozialen Netzwerken als neues Kommunikationsinstrument eingeführt. Auf den Plattformen „Facebook“ und „Instagram“ steht der Landkreis Limburg-Weilburg seit nun dreieinhalb Jahren im engen Dialog mit den Bürgerinnen und Bürgern. Aktuelle Entwicklungen wie Inzidenzen, Infektionen nach Wohnorten oder Todesfällen konnten so gerade während der pandemischen Lage schnell veröffentlicht werden.

Auch heute nutzt das Gesundheitsamt Limburg-Weilburg dieses Medium, um beispielsweise auf Termine und Gruppengründungen der Selbsthilfekontaktstelle hinzuweisen. Der Arbeitskreis Jugendzahnpflege, welcher ebenfalls im Gesundheitsamt angesiedelt ist, konnte ebenso über den Tag der Zahngesundheitspflege online berichten.

Die Pandemiezeit hat aufgezeigt, dass die Gesundheitsämter in Deutschland nur sehr spärlich in der Corona Bekämpfung aufgestellt waren und auch noch immer sind. Der Digitalisierung wurde im öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) bis dato nur wenig an Aufmerksamkeit geschenkt. So sind beispielsweise Labormeldungen per Fax eingegangen und händisch in eine eigens programmierte Computersoftware eingegeben worden. Erst später folgte vom Bund eine finanzierte Pandemiesoftware sowie ein digitales Symptomtagebuch zur Überwachung der infizierten Personen. Um dem entgegenzuwirken, hat der Gesetzgeber auf Bundesebene Fördermaßnahmen ins Leben gerufen, insbesondere den Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst, um die Digitalisierung in den Gesundheitsverwaltungen stärker zu forcieren. Das Gesundheitsamt Limburg-Weilburg hat diese Chance genutzt. In einem ersten Schritt wurden bisher ca. 129.000 € an Fördergeldern in die Digitalisierung des Gesundheitsamtes investiert. Die interne IT-Infrastruktur konnte dadurch erheblich verbessert werden. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gesundheitsamt verfügen über einen eigenen Laptop/Tablet und zwei Computerbildschirme. Ebenso befindet sich an jedem Arbeitsplatz eine Dockingstation, so dass eine hohe Portabilität zwischen Büro und mobiler Arbeit gewährleistet wird. Die Mitarbeitenden können bei Bedarf an jedem Arbeitsplatz ihr Endgerät anschließen.

Bedingt durch die Pandemie wurden Online-Videomeetings für ein schnelles Zusammenfinden durchgeführt. Diese sind standortunabhängig und jederzeit umsetzbar ohne Dienstreisen und zusätzlichen Raumbedarf nutzbar und werden auch heute noch in Anspruch genommen. Für die Amtsärzte wurden moderne „Dictaphone“ der Firma Grundig mit Spracherkennungssoftware beschafft, um den Umfang der Dokumentationen zeitlich zu reduzieren. Ferner bietet das Gesundheitsamt Limburg-Weilburg seit letztem Jahr auch Online-Belehrungen im Lebensmittelbereich für den Erwerb eines Gesundheitszeugnisses an. Ein persönliches Erscheinen im Gesundheitsamt ist damit nicht mehr erforderlich.

Für die deutschlandweite Kommunikation und den Austausch der Gesundheitsämter untereinander, nutzt die Kreisverwaltung eine Kollaborationsplattform des Robert-Koch-Institutes. Aktuelle Themen sowie Probleme können dort gemeinsam besprochen werden.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Betreuungsbehörde, die dem Gesundheitsamt organisatorisch zugeordnet sind, werden in den nächsten Monaten vollständig auf die elektronische Aktenführung umsteigen. Die bisherigen Papierakten sollen in diesem Zuge ebenfalls digitalisiert werden.

In nächster Zeit sind weitere Anschaffungen für Kommunikation und Digitalisierung im Gesundheitsamt über Fördermaßnahmen geplant, wie z.B. ein barrierefreies Videotool für die Selbsthilfekontaktstelle. Die entsprechenden Fördergelder wurden fristgerecht beantragt.

Zu 3.

a. Finanzen

In den Gesundheitsämtern besteht ein Nachholbedarf in Sachen Digitalisierung und Kommunikation. Wie aus der Antwort zu Frage 2 zu entnehmen ist, wurden und werden weitere Fördermittel von Bund und Land zur Verfügung gestellt. Es wird die Aufgabe sein, diese Mittel zu nutzen, um weitere Investitionen und Modernisierungen im Gesundheitsamt Limburg-Weilburg zu implementieren.

b. Personal

Die Corona-Krise hat vor Augen geführt, dass eine nachhaltige Verstärkung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes als eine unverzichtbare Säule des Gesundheitswesens dringend geboten ist. Um die aktuellen Erfahrungen aus dieser Pandemie aufzugreifen und die Aufgaben des Gesundheitsschutzes, der Prävention, Planung und Koordinierung noch effektiver erfüllen zu können, haben Bund und Länder den „Pakt für

den Öffentlichen Gesundheitsdienst“ verabschiedet. Der Bund stellt für die Umsetzung des Paktes insgesamt Mittel in Höhe von 4 Milliarden € bis 2026 zur Verfügung. Eine der fünf Säulen des Pakts ist die Digitalisierung der Gesundheitsämter.

Bund und Länder sind sich einig, dass die Digitalisierung einen wichtigen Beitrag dazu leistet, die Arbeit des ÖGD effizienter zu gestalten und Verfahren zu beschleunigen. Zur Stärkung der Digitalisierung im Bereich des ÖGD stehen insgesamt 800 Mio. € zur Verfügung, die unter Berücksichtigung der konkreten Strukturen des ÖGD in den einzelnen Ländern zielgerichtet zum Einsatz kommen sollen.

Um die Digitalisierung in unserem Gesundheitsamt voranzutreiben und die bereitgestellten Fördermittel abzurufen, wurde im Nachtragsstellenplan 2022 beispielsweise eine neue Sachbearbeiterstelle "Digitalisierungsmanager" geschaffen. Auf der Stelle sollen u.a. das Digitalisierungskonzept der Gesundheitsverwaltung im Einklang mit dem Gesamtkonzept der Kreisverwaltung weiterentwickelt werden, aktuelle Geschäftsprozesse analysiert, modelliert und optimiert und E-Government-Angebote ausgebaut werden.

c. Technische Ausstattung

Die Corona-Pandemie hat gezeigt, welche wichtige Rolle der ÖGD für uns alle hat, um einen Infektionsausbruch dieses Ausmaßes und seine Auswirkungen in allen Bereichen des täglichen Lebens wirksam in den Griff zu bekommen. Sie hat aber auch allen vor Augen geführt, dass eine nachhaltige Verstärkung des ÖGD, insbesondere der Gesundheitsämter, als eine unverzichtbare Säule des Gesundheitswesens dringend geboten ist.

Die Digitalisierung leistet einen wichtigen Beitrag dazu, die Arbeit des ÖGD effizienter zu gestalten und Verfahren zu beschleunigen. Die vom Bund finanzierte Einführung der Pandemiesoftware zur Bekämpfung kann als ein erster Meilenstein der Digitalisierung im Gesundheitsamt betrachtet werden.

Für die Gesundheitsverwaltung wird in den nächsten Monaten und Jahren im Rahmen des Digitalisierungsprozesses eine Prozessbeschreibung für die einzelnen Vorgänge durchgeführt. In der Planung ist eine einheitliche Fachanwendung für die verschiedenen Bereiche des Gesundheitsamtes (Amtsärztlicher und Sozialmedizinischer Dienst, Infektions- und Gesundheitsschutz), damit alle auf ein gemeinsames System zugreifen und die Daten mühelos austauschen können. Eine datenschutzkonforme und rechtssichere Digitalisierung des Aktenbestands ist anvisiert. Dies soll entsprechend im Einklang mit der Gesamtstrategie der Kreisverwaltung erfolgen.

20. Effizienz von Verwaltungsleistungen (Fischereiprüfung)

(AF-14/2023)

Die nachfolgende Anfrage der Fraktion FDP wurde seitens des Kreisausschusses beantwortet.

Anfrage:

1. Wie viele Prüfungstage wurden zur Ablegung der Fischereiprüfung im Kreis in 2021, 2022 und 2023 durchgeführt?
2. Wie viele Personen warten zurzeit auf einen Prüfungstermin in Limburg-Weilburg?
3. Mit welcher Begründung bietet Limburg-Weilburg wesentlich weniger Termine zur Fischereiprüfung als etwa der Lahn-Dill-Kreis an, sodass dieser bereits Prüflinge aus Limburg-Weilburg bei sich aufnimmt?

Antwort:

Zu 1.

2021	1
2022	1
2023	1 (ein weiterer Termin wird am 1. Dezember stattfinden)

Zu 2.

Die Anzahl potentieller Prüfungsteilnehmer ist nicht bekannt (s. unten).

In der Vergangenheit wurde vom Landesfischereiverband Hessen, jeweils im Frühjahr und im Herbst eines Jahres ein Fischerei-Lehrgang durchgeführt. Nach Abschluss dieser (terminlich hier bekannten) Lehrgänge setzten wir als Untere Fischereibehörde dann jeweils einen Prüfungstermin an und führten die Fischer-Prüfung durch (zweimal jährlich).

Aufgrund der mit der Corona-Pandemie seinerzeit einhergehenden Verwerfungen wurden durch private Anbieter auch Online-Formate aus der Taufe gehoben, in welchen die erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse erworben werden konnten und auch weiterhin erworben werden können. Nach Durchlaufen eines solchen Online-Seminars absolviert der Interessent einen Praxistag und erhält zum Abschluss eine Bescheinigung über die gegebenenfalls erfolgreich abgeschlossene Ausbildung.

Mit dieser Bescheinigung kann dann die Zulassung zu einer Fischerprüfung beantragt werden. Dabei ist es unerheblich, bei welcher Unteren Fischereibehörde diese Prüfung besucht wird.

In unserem Hause ist jedoch nicht bekannt, welche Anzahl von Personen an einem solchen Onlinekurs teilgenommen hat oder eine solche Teilnahme in Betracht zieht, da keine entsprechende Anzeige- oder Meldepflicht der Unteren Fischereibehörde gegenüber besteht. Folglich kann von hier auch nicht beurteilt werden, wie viele Personen möglicherweise aktuell ein Interesse an der Ablegung der Fischerprüfung hegen.

Offene Anfragen für die Prüfungsteilnahme liegen hier aktuell nicht vor.

Zu 3.

Fischereirechtlich war bisher vorgegeben, dass die Untere Fischereibehörde einen Prüfungstermin pro Kalenderjahr einplant. Vor den Beschränkungen durch die Corona-Pandemie wurden von unserer Seite bereits zwei Prüfungen jährlich angeboten. Nach der „Verordnung über die gute fachliche Praxis in der Fischerei und den Schutz der Fische, die Fischerprüfung, die Fischereiabgabe und die Hegegemeinschaften (Hessische Fischereiverordnung)“ vom 14. April 2023, sind nunmehr Prüfungstermine nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Halbjahr anzusetzen.

Der Prüfungstermin wird von hier jeweils öffentlich bekannt gemacht und jeder Interessent hat die Möglichkeit, sich zur Prüfung anzumelden. Nach Einführung der Option, die Kenntnisse und Fertigkeiten im Wege einer Onlineschulung zu erlangen, gab es vermehrt Nachfragen nach Prüfungsterminen. Darauf hat unser Fachdienst unmittelbar reagiert und seinerzeit speziell für diesen Personenkreis eine Prüfung für den 30. Oktober 2020 anberaunt. Es erfolgten dann lediglich acht Anmeldungen.

Die bisher letzte Fischerprüfung fand am 2. Juni 2023 statt. Hierzu meldeten sich nach vorheriger, öffentlicher Bekanntmachung insgesamt nur 14 Personen an. Am Prüfungstermin nahmen letztlich Prüflinge aus Montabaur, Leun (Lahn-Dill-Kreis), Steinbach (Taunus), Rosbach und Dillenburg (Lahn-Dill-Kreis) teil. Der Anteil von angemeldeten Prüflingen aus dem Landkreis Limburg-Weilburg betrug neun.

In Anbetracht des Umstandes, dass aus dem gesamten Landkreis Limburg-Weilburg nur neun Personen die Prüfung absolvierten, muss man zu der Einschätzung gelangen, dass die Untere Fischereibehörde Limburg-Weilburg offenkundig in ausreichendem Maße Prüfungsmöglichkeiten anbietet und insbesondere objektiv kein „Prüfungsstau“ besteht, wie vielleicht angenommen wird.

Insoweit ist derzeit davon auszugehen, dass insbesondere im Lichte der tatsächlich geringen Nachfrage nach Prüfungsmöglichkeiten und dem Umstand, dass im Landkreis Limburg-Weilburg in schöner Regelmäßigkeit auch Prüflingen aus anderen hessischen Landkreisen die Teilnahme an der Fischereiprüfung in Limburg ermöglicht wird, keine Notwendigkeit gegeben ist, über das Maß von zwei Prüfungsterminen jährlich hinaus weitere Termine anzusetzen.

Es erscheint insbesondere nicht zu rechtfertigen, den mit der Vorbereitung und Durchführung einer Fischerprüfung einhergehenden personellen und administrativen Aufwand zu betreiben, wenn letztlich (im schlimmsten Falle) keine oder aber nur sehr vereinzelt Anmeldungen erfolgen.

Es ist selbstverständlich, dass von hier umgehend, über das rechtlich vorgegebene Maß hinaus, weitere Prüfungsmöglichkeiten geschaffen werden, wenn eine erkennbar hohe Nachfrage besteht.

Es muss darüber hinaus gesehen werden, dass Prüfungswillige bei verschiedenen Unteren Fischereibehörden für Prüfungstermine anfragen und jeweils denjenigen Termin in Anspruch nehmen, der mit der individuellen Lebensplanung am besten in Einklang zu bringen ist. Diese Vorgehensweise ist nicht zu beanstanden.

Nachfrage nach Prüfungsterminen und Anzahl von Prüfungsteilnehmern in anderen hessischen Landkreisen können von hier nicht beurteilt werden.

21. Wärmeversorgung im Landkreis

(AF-16/2023)

Die nachfolgende Anfrage der Gruppierung DIE LINKE wurde seitens des Kreisausschusses beantwortet.

Anfrage:

1. Gibt es im Kreis Limburg-Weilburg Kommunen die bereits Fernwärmenetze betreiben? Wenn ja, diese bitte benennen.
2. Gibt es für den Kreis Limburg-Weilburg eine Wärmeplanung oder ist eine solche in Vorbereitung? Wenn ja bitte kurz den Sachstand darlegen.
3. Gibt es Überlegungen oder möglicherweise Planungen zum Betreiben eines kreisweiten Fernwärmenetzes? Wenn ja, wie weit sind diese gediehen?
4. Gibt es im Kreis Kommunen die bereits eine Wärmeplanung vorgenommen haben oder dieses in den nächsten zwei Jahren vorhaben? Wenn ja, diese bitte mit Zeitpunkt des Planungsabschlusses benennen.
5. Beabsichtigt der Landkreis Limburg-Weilburg die Kommunen des Kreises bei der Wärmeplanung zu unterstützen? Wenn ja, bitte den Umfang (finanziell, personell) tabellarisch darstellen.

Antwort:

Zu 1.

In der Regel werden Fernwärmenetze von Energieversorgern oder Energiegenossenschaften betrieben. Kommunen sind meist nur indirekt beteiligt, so auch im Landkreis Limburg-Weilburg. Es sind einige Beispiele bekannt, so u.a. Nahwärmenetze in Limburg von dem Energieversorger Limburg (EVL) in Blumenrod, sowie am alten Rathaus im Verbund mit der Stadthalle, der Volksbank sowie des neu erworbenen Gebäudes des Landkreises. Zudem die Löhnberger Energiegesellschaft mbH, die das Nahwärmenetz in Löhnberg betreibt. Weitere bekannte Projekte sind das Nahwärmenetz im Wohnpark Dornburg-Center in Frickhofen von der Süwag und die Wärmeversorgung der Gagernschule in Weilburg durch die benachbarte Biogasanlage. Der Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft baut z. Zt. ein kleines Nahwärmenetz in Merenberg zur Versorgung der Schule, der kommunalen Kita sowie zum künftig gemeinsam genutzten Mensagebäudes. Die Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Ein Fernwärmenetz über lange Distanzen, bei dem mittels großer Kraftwerke hohe Temperaturen erzeugt werden, ist im Landkreis Limburg-Weilburg nicht vorhanden.

Zu 2.

Für eine Wärmeplanung sind Kommunen zuständig, der Landkreis verfügt für eine Wärmeplanung nicht über die Planungshoheit. Daher befindet sich von Seiten der Kreisverwaltung auch keine Wärmeplanung in Vorbereitung. Es werden allerdings aktuell die Möglichkeiten eruiert, den aus kreiseigenem Restmüll hergestellten Ersatzbrennstoff der MBS Anlage für den Einsatz in kommunalen Wärmenetzten zu nutzen.

Zu 3.

Ein zusammenhängendes Fernwärmenetz ist nur in Ballungsräumen wirtschaftlich und energetisch sinnvoll. Der Landkreis Limburg-Weilburg ist als ländlicher Raum zu wenig besiedelt, um ein solches Netz zu installieren. Die Leitungsverluste zwischen den Ortschaften wären zu groß. Lokalen und kleinräumigen Lösungen mittels Nahwärmenetzen werden durch die Kreisverwaltung in Zusammenarbeit mit den Kommunen und den Energieversorgern eruiert. Eine Option stellt – wie oben bereits erwähnt - die Nutzung von Abwärme bei Karbonisierungsverfahren dar.

Zu 4.

Nach aktueller Gesetzeslage ist lediglich die Stadt Limburg durch die hessische Gesetzgebung dazu verpflichtet, ab dem 29. November 2023 eine Wärmeplanung durchzuführen. Diese muss bis Ende 2026 abgeschlossen sein. Aufgrund der aktuellen Diskussion befassen sich weitere Kommunen bereits mit dem Thema kommunale Wärmeplanung, dazu zählen unter anderem die Stadt Weilburg und die Gemeinde Löhnberg. Genaue Zeitpläne liegen dem Kreisausschuss hierzu nicht vor.

Zu 5.

Der Landkreis Limburg-Weilburg unterstützt über den Zukunftsfonds Säule B – Infrastruktur und Säule D – Klimaschutz die kreisangehörigen Kommunen finanziell. Diese Mittel können von den Kommunen auch für eine Wärmeplanung genutzt werden. Bislang sind dazu keine Anträge bei der Kreisverwaltung eingegangen. Personelle Unterstützung bei der konkreten Planung ist zurzeit nicht vorgesehen.

Die vom Landkreis Limburg-Weilburg bei der technischen Hochschule Mittelhessen (THM) in Auftrag gegebene Studie zur Energieversorgung im Landkreis wird ebenso eine Unterstützung für eine kommunale Wärmeplanung der Städte und Gemeinden leisten.

Nachdem keine weiteren Fragen mehr vorliegen, schließt Herr Kreistagsvorsitzender Veyhelmann die Sitzung des Kreistages des Landkreises Limburg-Weilburg um 11:12 Uhr.

gez. Joachim Veyhelmann
Kreistagsvorsitzender

gez. Thorsten Leber
Schriftführer

gesehen:

gez. Michael Köberle
Landrat



**Landkreis
Limburg-Weilburg**

**Controllingbericht
30. April 2023**

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen	1
1. Überblick	2
2. Abweichungen im Ergebnishaushalt inkl. Kennzahlen	4
2.1 Personal- und Versorgungsaufwendungen des Landkreises	4
2.2. Ausführung der Teilhaushalte	6
THH 00 – Politische Willensbildung	6
THH 01 – Referat Büro des Landrats.....	7
THH 02 – Referat Aus- und Jugendbildung	8
THH 03 – Referat für Rechtsangelegenheiten	10
THH 04 – Büro Erster Kreisbeigeordneter	11
THH 10 – Personalamt.....	12
THH 20 – Amt für Finanzen und Organisation	13
THH 21 – Schulfinanzierung	14
THH 30 – Amt für öffentliche Ordnung.....	17
THH 40 – Amt für den Ländlichen Raum, Umwelt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz19
THH 50 – Amt für Jugend, Schule und Familie	20
THH 51 – Sozialamt.....	23
THH 60 – Gesundheitsamt.....	26
THH 70 – Sonderdienste.....	28
THH 90 – Allgemeine Finanzwirtschaft	30
3. Risiken und Ausblick für den Kreishaushalt	34
Übertragene Haushaltsreste aus Vorjahren	34
Inflation	34
Beteiligungen	36
Personal- und Versorgungsaufwendungen	36
Jahresabschlussbuchungen.....	36
4. Besondere Geschäftsvorfälle	37
5. Liquiditäts- und Schuldenstand zum 30. April 2023	38
6. Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	39

Vorbemerkungen

Nach § 28 Abs. 1 GemHVO ist der Kreistag für die Steuerung und Kontrolle mehrmals jährlich über den Haushaltsvollzug zu unterrichten. Diese mit der Einführung des doppelten Haushaltsrechtes vorgeschriebene periodische Berichtspflicht an die Vertretungsorgane der Kommunen ergänzt die bisherige weiter geltende Berichtspflicht aufgrund bestimmter Anlässe bzw. Entwicklungen im Verlauf des Haushaltsjahres.

Die Controllingberichte des Landkreises Limburg-Weilburg werden seit dem Haushaltsjahr 2022 jeweils in einem viermonatigen Zyklus mit Stand zum 30. April, 31. August und 31. Dezember erstellt und den entsprechenden Gremien vorgelegt. Der Controllingbericht des Landkreises Limburg-Weilburg wird in folgende Abschnitte unterteilt: Überblick, Abweichungen im Ergebnishaushalt, Risiken und Ausblick für den Kreishaushalt, Besondere Geschäftsvorfälle sowie Liquiditäts- und Schuldenstand.

Im Rahmen des Haushaltsvollzugs zum 30. April 2023 zeichnen sich im Ergebnishaushalt Abweichungen in Höhe von rund 12,75 Mio. € im Vergleich zum fortgeschriebenen Ansatz (Planwert und übertragene Budgetmittel) ab. Unter Berücksichtigung dieser Abweichungen ergibt sich ein voraussichtliches Jahresergebnis 2023 in Höhe von rund 7,63 Mio. €. Das laut Haushaltssatzung geplante Jahresergebnis 2023 beläuft sich auf 1,13 Mio. €. Die Einzelheiten über die Entwicklungen innerhalb der entsprechenden Teilhaushalte können dem Abschnitt „Abweichungen im Ergebnishaushalt“ entnommen werden.

In dem Bericht wird bei der Prognose auf den fortgeschriebenen Ansatz 2023 abgestellt. Diese Betrachtungsweise ist auf Grund des Haushaltsvollzugs sachgerechter. Die übertragenen Haushaltsreste aus dem Jahr 2022 fließen somit in die vorgenannte Abweichung ein.

Risiken für den Landkreis Limburg-Weilburg bestehen aktuell vor allem aufgrund der aktuellen Teuerungsrate, den Auswirkungen des Ukraine Krieges sowie weiteren Fluchtbewegungen aus anderen Krisengebieten. Die Ausführungen zu diesen Problematiken können den Abschnitten „Risiken und Ausblick“ für den Kreishaushalt sowie „Besondere Geschäftsvorfälle“ entnommen werden.

1. Überblick

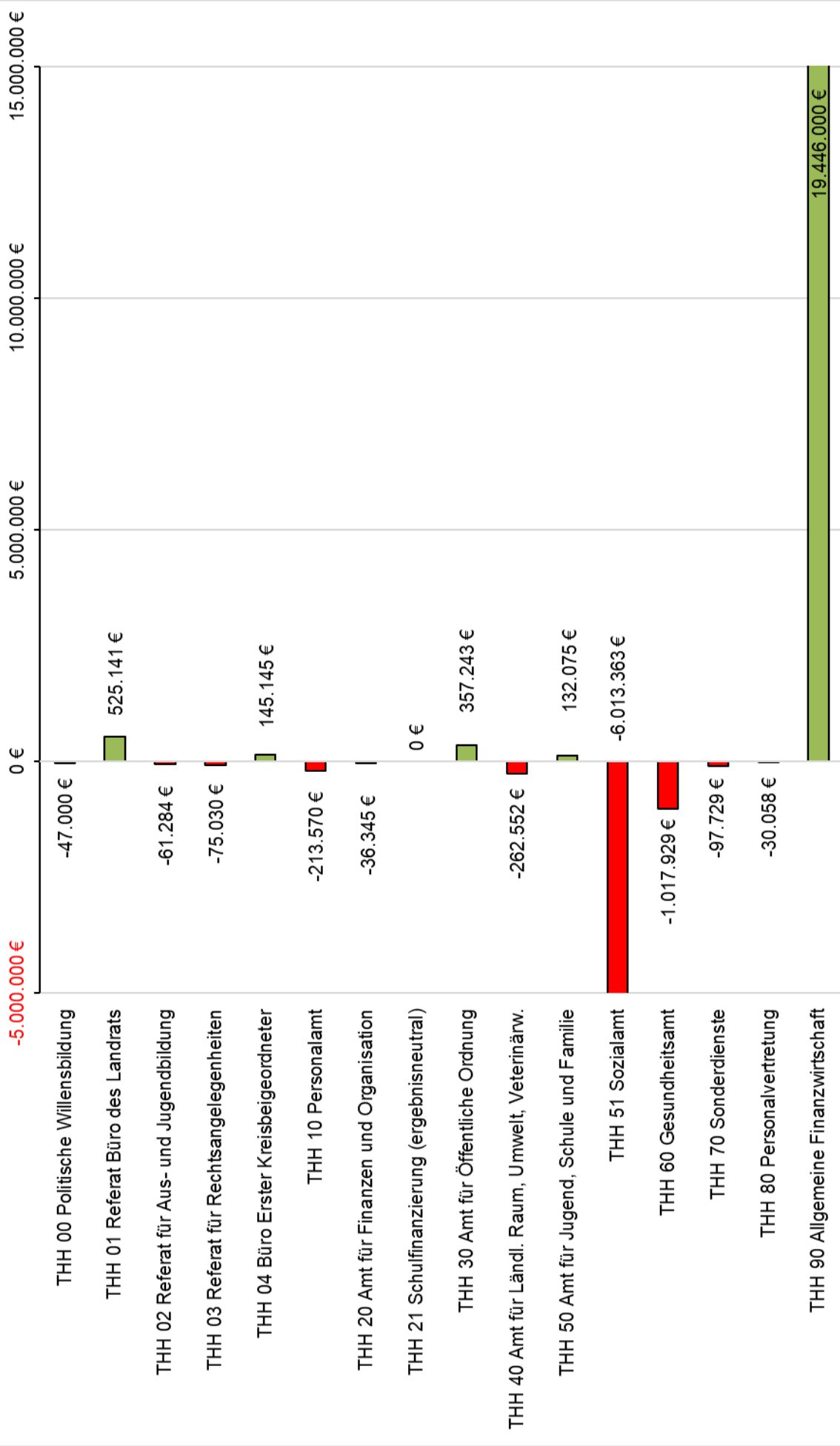
Controllingbericht des Landkreises Limburg-Weilburg zum 30. April 2023

	Planansatz 2023	Fortgeschriebener Ansatz 2023	Abweichung zum fortgeschr. Ansatz	voraussichtl. Jahresergebnis	Abweichung in % zum fortgeschriebenen Ansatz 2023
Abweichungen je Teilhaushalt vor ILV					
THH 00 Politische Willensbildung	-325.378 €	-325.378 €	-47.000 €	-372.378 €	-14,44%
THH 01 Referat Büro des Landrats	-2.118.501 €	-2.908.827 €	525.141 €	-2.383.686 €	18,05%
THH 02 Referat für Aus- und Jugendbildung	-1.409.846 €	-1.409.846 €	-61.284 €	-1.471.130 €	-4,35%
THH 03 Referat für Rechtsangelegenheiten	-422.886 €	-422.886 €	-75.030 €	-497.916 €	-17,74%
THH 04 Büro Erster Kreisbeigeordneter	-1.046.090 €	-1.244.550 €	145.145 €	-1.099.405 €	11,66%
THH 10 Personalamt	-1.250.305 €	-1.250.305 €	-213.570 €	-1.463.875 €	-17,08%
THH 20 Amt für Finanzen und Organisation	-17.134.344 €	-18.415.698 €	-36.345 €	-18.452.043 €	-0,20%
THH 21 Schulfinanzierung (ergebnisneutral)	13.674.074 €	13.487.383 €	0 €	13.487.383 €	0,00%
THH 30 Amt für Öffentliche Ordnung	-7.513.576 €	-7.869.165 €	357.243 €	-7.511.922 €	4,54%
THH 40 Amt für Ländl. Raum, Umwelt, Veterinärw.	-2.278.237 €	-2.307.313 €	-262.552 €	-2.569.865 €	-11,38%
THH 50 Amt für Jugend, Schule und Familie	-34.321.254 €	-34.321.254 €	132.075 €	-34.189.179 €	0,38%
THH 51 Sozialamt	-37.942.818 €	-37.942.818 €	-6.013.363 €	-43.956.181 €	-15,85%
THH 60 Gesundheitsamt	-674.150 €	-704.504 €	-1.017.929 €	-1.722.433 €	-144,49%
THH 70 Sonderdienste	-1.181.151 €	-1.181.151 €	-97.729 €	-1.278.880 €	-8,27%
THH 80 Personalvertretung	-312.696 €	-312.696 €	-30.058 €	-342.754 €	-9,61%
THH 90 Allgemeine Finanzwirtschaft	95.385.929 €	92.011.269 €	19.446.000 €	111.457.269 €	21,13%
Insgesamt	1.128.771 €	-5.117.739 €	12.750.744 €	7.633.005 € *	

*Das prognostizierte Jahresergebnis ist inklusive der hohen Mehrerträge aus dem Kommunalen Finanzausgleich (KFA) 2023. Hier werden Mehreinnahmen im Teilhaushalt 90 Allgemeine Finanzwirtschaft in Höhe von rund 16,28 Mio. € erwartet (siehe entsprechende Erläuterungen bei THH 90). Diese Mehrerträge stellen eine solide Grundlage dar, um den Mehraufwendungen vor allem im Sozialbereich und bei den Personalkosten entgegenzutreten.

Im prognostizierten Ergebnis zeigt sich, dass die Mehrerträge aus dem KFA in Höhe von 16,28 Mio. € (ohne die ergebnisneutralen Mehrerträge aus der Schulumlage) lediglich zu einer aktuellen Ergebniserwartung von 7,63 Mio. € führen. In diesen Mehrerträgen ist zudem der Einmaleffekt durch die Gemeinde Elz (Verkauf Lekkerland) in Höhe von 7,50 Mio. € zu berücksichtigen. Insofern wäre ohne diesen Einmaleffekt ein ausgeglichenes Jahresergebnis im Vollzug mehr als fraglich.

Abweichungen je Teilhaushalt



Die voraussichtlichen Abweichungen im Ergebnishaushalt (Fachkosten und Personalkosten) beziehen sich auf die im Diagramm abgebildeten Bereiche und Teilhaushalte und werden im nachfolgenden Abschnitt näher erläutert.

2. Abweichungen im Ergebnishaushalt inkl. Kennzahlen

2.1 Personal- und Versorgungsaufwendungen des Landkreises

Die prognostizierten Aufwendungen für das Personal der Kreisverwaltung Limburg-Weilburg belaufen sich nach dem aktuellen Stand der Hochrechnungen im Haushaltsjahr 2023 auf voraussichtlich insgesamt 51,76 Mio. € (Personal- und Versorgungsaufwendungen). Dies ergäbe eine Steigerung gegenüber dem Haushaltsansatz für das Jahr 2023 um ca. 3,45 Mio. €.

Die Ansätze für den Personal- und Versorgungsaufwand wurden nicht mehr auf der Basis der tatsächlich besetzten Stellen, sondern aufgrund der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen ermittelt. Unterstellt wurde dabei eine Stellenbesetzungsquote von 88 %. Zum Stichtag 30. April 2023 liegt die tatsächliche Stellenbesetzungsquote bei 87,8 %. Perspektivisch wird diese jedoch steigen, was sich ebenfalls aufwandssteigernd auf das Gesamtpersonalbudget auswirken wird.

Die darüber hinaus gehende voraussichtliche Steigerung der Personal- und Versorgungsaufwendungen ergibt sich aus nachstehenden Gründen:

- Der Tarifvertrag für die Beschäftigten in den Kommunalverwaltungen ist zum 31. Dezember 2022 ausgelaufen. Der neue Tarifabschluss sieht vor, dass den Beschäftigten zunächst ein Inflationsausgleich gezahlt wird. Dabei handelt es sich um eine steuer- und sozialversicherungsfreie Sonderzahlung in Höhe von insgesamt 3.000 €, wobei 2.560 € in 2023 zur Auszahlung kommen. Dies ergibt in Summe eine Personalkostensteigerung (ca. 550 VZÄs) um 1.450.000 €. Die Erhöhung der Tabellenentgelte erfolgt dann erst ab März 2024. Da bei den Haushaltsplanungen eine Erhöhung um 1,5 % unterstellt wurde, ergibt sich eine Nettosteigerung von 1.250.000 € aufgrund des Tarifabschlusses.
- Für die Beamtinnen und Beamten stieg die Besoldung zum 1. April 2023 um 3 % (Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Hinblick auf den Abstand zur Grundsicherung) und zum 1. August 2023 um 1,89 %. Des Weiteren wird der Familienzuschlag angehoben. Insgesamt bewirkt dies eine Kostensteigerung von ca. 290.000 €. Bei der Haushaltsplanung wurde eine Erhöhung der Besoldung von 1,5 % bereits unterstellt und eine Rückstellung im Hinblick auf die ausstehende Bundesverfassungsgerichtsentscheidung gebildet, die zweckentsprechend in Anspruch genommen wird. Die Kostensteigerung ist somit abgedeckt.
- In den Nachtragsstellenplan 2022 wurden ca. 32 neue Stellen aufgenommen, davon ca. 10 Erstattungsstellen. Unterstellt man hier eine durchschnittliche ca. halbjährige Stellenbesetzung werden dadurch in 2023 voraussichtlich zusätzliche Personalaufwendungen in Höhe von 800.000 € (600.000 € bei den Entgelten und ca. 200.000 € bei der Besoldung) entstehen.

- In Zusammenhang mit den steigenden Entgelten erhöhen sich die Aufwendungen zur Sozialversicherung und für die Sonderzuwendung (ca. 330.000 €).
- In Zusammenhang mit der Digitalisierung verschiedener Verwaltungsbereiche, der Ukraine-Krise und in geringerem Umfang auch noch im Rahmen der Pandemiebewältigung wird vorübergehend zusätzliches Personal benötigt und befristet beschäftigt. Dies verursacht für 2023 Kosten in Höhe von ca. 350.000 €.
- Die Umlage an die Kommunalbeamtenversorgungskasse erhöht sich aufgrund der voraussichtlichen Besoldungserhöhung um ca. 6,4 % und darüber hinaus wegen der Erhöhung des Bemessungssatzes von 40,5 % auf 41 % um ca. 550.000 €.
- Im Hinblick auf die Beihilfezahlungen an die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie Beamtinnen und Beamten ist in Summe mit einer Steigerung gegenüber dem Ansatz 2023 in Höhe von 150.000 € zu rechnen.

Die Erträge aufgrund von Personalkostenerstattungen für die Bediensteten der Kreisverwaltung belaufen sich nach der Kostenermittlung für das Haushaltsjahr 2023 auf voraussichtlich insgesamt 7,51 Mio. €. Sie setzen sich zusammen aus Personalkostenerstattungen des Landes Hessen, vom sonstigen öffentlichen Bereich und von privaten Unternehmen.

Gegenüber dem Haushaltsansatz 2023 ist nach aktueller Kenntnis nur mit einer geringfügigen Veränderung zu rechnen.

Im Ergebnis zeichnet sich ab, dass die Personal- und Versorgungsaufwendungen im Haushaltsvollzug 2023 bei Weitem nicht auskömmlich sein werden. Dieser Mehrbedarf wird durch Mehrerträge aus dem Kommunalen Finanzausgleich 2023 finanziert.

2.2. Ausführung der Teilhaushalte

THH 00 – Politische Willensbildung

Ziele Den Kreisgremien ein gutes Arbeiten ermöglichen.
Bearbeitung eingehender Anfragen der KT-Fraktionen zur
Darauffolgenden KT-Sitzung

Kennzahl Beantwortung eingehender Anfragen ja

Von der Erreichung der strategischen Ziele und Kennzahlen des Teilhaushalts ist aktuell auszugehen.

<u>Produkt</u>	<u>Abweichung Fachkosten</u>
00100 – Politische Willensbildung	-47.000 €
Insgesamt	-47.000 €

**Aktuelle Prognose: ● -47.000 €
(Fachkosten)**

Die Verschlechterung im Teilhaushalt Politische Willensbildung ist auf die Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung zurückzuführen. Diese wurde in der Sitzung des Kreistags am 5. November 2021 beschlossen und trat am 1. Januar 2022 in Kraft. Durch die neue Satzung haben sich die Entschädigungssätze erhöht, sodass hier in Zukunft mehr Sitzungsgelder, Fraktionsmittel etc. ausbezahlt sind. Dies hat zur Folge, dass das Budget nach Verrechnung aller Mehr- und Minderaufwendungen im Jahr 2023 voraussichtlich um insgesamt ca. 47.000 € überschritten wird.

THH 00 - Abweichungen insgesamt ● - 47.000 €

THH 01 – Referat Büro des Landrats

Ziele Verbesserung des Bürgerservice
Verbesserung der Internetpräsentation des Landkreises (Homepage)
Glasfaseranbindung im Landkreis

Kennzahl Glasfaseranbindung im Landkreis ja

Von der Erreichung der strategischen Ziele und Kennzahlen des Teilhaushalts ist aktuell auszugehen.

<u>Produkt</u>	<u>Abweichung Fachkosten</u>
01000 – Allgemeine Bewirtschaftungskosten	5.000 €
01120 – R1 Sport und Ehrenamt	579.000 €
01140 – R1 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	-4.000 €
Insgesamt	580.000 €

Aktuelle Prognose: 🟢 + 580.000 €
(Fachkosten)

Im Teilhaushalt 01 ergibt sich bei den Fachkosten insgesamt eine Verbesserung von ca. 580.000 €. Dies ist hauptsächlich auf Minderaufwendungen im Bereich der Sportförderung zurückzuführen. Diese Mittel wurden ursprünglich (750.000 € im Nachtragshaushalt 2021) für die Vereinsförderung (Säule E des Zukunftsfonds) veranschlagt. Da das Vereinsleben jedoch im Jahr 2021 wiederauflebte, wurden diese Mittel nicht mehr benötigt und in das Jahr 2022 übertragen. Auch im Jahr 2022 wurden die Mittel größtenteils nicht verbraucht. Die verbleibenden Haushaltsreste wurden ein letztes Mal in das Haushaltsjahr 2023 übertragen. Anteilige Mittel sollen für die Deckung von Mehrkosten der Vereine aufgrund der Energiekrise verwendet werden.

Aktuelle Prognose: 🟠 - 54.859 €
(Personalkosten)

THH 01 - Abweichungen insgesamt 🟢 + 525.141 €

THH 02 – Referat Aus- und Jugendbildung

Ziele	Die Förderung fachlicher und persönlicher Kompetenzen der Nachwuchskräfte innerhalb der Kreisverwaltung Limburg-Weilburg.	
	Die Kreisverwaltung Limburg-Weilburg ist eine attraktive Ausbildungsstätte und wird als solche intern und extern wahrgenommen.	
	Außerschulische Bildungsmaßnahmen für den Landkreis Limburg-Weilburg werden unter Berücksichtigung aktueller gesellschaftlicher und jugendrelevanter Themen weiter vorangetrieben.	
	Leseförderung sowie die Förderung der Informations- und Medienkompetenz bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen	
Kennzahl	Stellenbesetzungen Nachwuchskräfte	> 90%
	Durchfallquote Nachwuchskräfte	< 10%

Von der Erreichung der strategischen Ziele und Kennzahlen des Teilhaushalts ist aktuell auszugehen.

<u>Produkt</u>	<u>Abweichung Fachkosten</u>
02000 – Allgemeine Bewirtschaftungskosten	1.000 €
02100 – Aus- und Fortbildung	60.000 €
02110 – Jugendbildungswerk	12.000 €
02120 – Kreis- und Stadtbücherei	7.000 €
Insgesamt	80.000 €

Aktuelle Prognose: 🟢 + 80.000 € (Fachkosten)

Die Verbesserung ist vornehmlich auf nicht umgesetzte Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zurückzuführen. So startete in 2022 bspw. kein Studiengang im Bereich Public Administration und kein Vorbereitungslehrgang für die Prüfung zum Verwaltungsfachwirt. In 2023 werden keine neuen Fachinformatiker für Systemintegration ausgebildet und es wird nur ein Mitarbeiter die Fortbildung zum Verwaltungsfachwirt beginnen. Im Planungszeitraum waren diese Entwicklungen jedoch nicht abzusehen. Die Kosten für Aus- und Fortbildung werden in der Regel in Raten über mehrere Jahre von den Ausbildungsstätten in Rechnung gestellt. Bei den Reisekosten kommt es ebenfalls zu Einsparungen. Hintergrund sind die Schülertickets für die Auszubildenden und die Reisekosten für die Fahrten der Studierenden zur Hochschule, die aufgrund des Jobtickets wegfallen.

Das geplante Budget für das Projekt Jugendtaxi wird ebenfalls nicht voll ausgeschöpft. Werbliche Maßnahmen zur Wiederbelebung nach der Corona-Pandemie – u.a. auch durch die Anhebung des Nutzungsalters auf 23 Jahre – sind in Planung.

Die Personalkosten für die Beschäftigten der Kreis- und Stadtbücherei, die vom Landkreis gezahlt werden, sind gestiegen. Dadurch erhöhen sich die Zuweisungen durch die Stadt Weilburg, die hälftig die Kosten der Kreis- und Stadtbücherei trägt.

**Aktuelle Prognose: ● - 141.284 €
(Personalkosten)**

THH 02 - Abweichungen insgesamt

● - 61.284 €

THH 03 – Referat für Rechtsangelegenheiten

Ziele	Aktive und passive Wahrung der rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen des Landkreises Limburg-Weilburg in allen Rechtsstreitigkeiten sowie rechtlich begründeten Verwaltungsentscheidungen	
Kennzahl	Bearbeitung Rechtsstreitigkeiten innerhalb der gesetzlich angeordneten Fristen	ja

Von der Erreichung der strategischen Ziele und Kennzahlen des Teilhaushalts ist aktuell auszugehen.

Es kommt nach derzeitigem Stand bei den Fachkosten zu keinen Abweichungen.

**Aktuelle Prognose: ● - 75.030 €
(Personalkosten)**

THH 03 - Abweichungen insgesamt ● - 75.030 €

THH 04 – Büro Erster Kreisbeigeordneter

Ziele	Optimale Organisation Büro Erster Kreisbeigeordneter Dauerhafte Umsetzung Integriertes Klimaschutzkonzept	
Kennzahl	Umsetzung Maßnahmen aus dem Integrierten Klimaschutzprojekt Organisation des Büro Erster Kreisbeigeordneter Anträge Zukunftsfonds Säule D	Ja Ja 12

Von der Erreichung der strategischen Ziele und Kennzahlen des Teilhaushalts ist aktuell auszugehen.

<u>Produkt</u>	<u>Abweichung Fachkosten</u>
04000 – BdEK Grundsatzangelegenheiten	37.000 €
04100 – BdEK Klimaschutz/Radverkehr	12.000 €
Insgesamt	49.000 €

Aktuelle Prognose: ● + 49.000 €
(Fachkosten)

Im Teilhaushalt 04 zeichnet sich derzeit eine Verbesserung in Höhe von ca. 49.000 € ab. Der Zuschuss des Landkreises an den Verein Regionalentwicklung zur Durchführung des Regionalmanagements LEADER-Region 2023-2027(2029) wurde abschließend berechnet. Gegenüber den veranschlagten 100.000 € wurden letztlich rund 63.000 € verausgabt. Im Bereich der Aufwendungen für Honorarkräfte im Bereich Klimaschutz und die sonstigen Aufwendungen werden rund 12.000 € weniger verausgabt. Die Mittel für die Säule D „Klimaschutz“ des Zukunftsfonds „Stark und Innovativ“ werden voraussichtlich alle verausgabt werden. Hier sind mehrere Projekte in Planung; insbesondere im Bereich Dekarbonisierung.

Aktuelle Prognose: ● + 96.145 €
(Personalkosten)

THH 04 - Abweichungen insgesamt ● + 145.145 €

THH 10 – Personalamt

Ziele Erhöhung der Attraktivität der Kreisverwaltung als Arbeitgeberin
Verantwortungsvolles Personalmanagement

Kennzahl Stellenbesetzungsquote 88,0%

Die Stellenbesetzungsquote liegt derzeit bei 87,8 %. Perspektivisch wird diese jedoch steigen, was zu entsprechenden Mehraufwendungen im Gesamtpersonalbudget führt (vgl. hierzu 2.1 Personal- und Versorgungsaufwendungen des Landkreises).

Es kommt nach derzeitigem Stand bei den Fachkosten zu keinen Abweichungen.

**Aktuelle Prognose: ● - 213.570 €
(Personalkosten)**

THH 10 - Abweichungen insgesamt ● - 213.570 €

THH 20 – Amt für Finanzen und Organisation

Ziele Deckung der ordentlichen Aufwendungen mittels der ordentlichen Erträge für die aktuellen Haushaltsjahre
Der Landkreis Limburg-Weilburg strebt als Schulträger an, seiner Bevölkerung das bestmögliche Bildungsangebot durch die Wahrnehmung der äußeren Schulorganisation zur Verfügung zu stellen.

Durch die Weiterentwicklung der Digitalisierung in der Kreisverwaltung Limburg-Weilburg wird die Zusammenarbeit mit den einzelnen Schulen noch effektiver gestaltet.

Kennzahl	Restbetrag aller verwalteten Kredite (Kernhaushalt und EGW)	108,05 Mio. €
	Erhaltungsmaßnahmen Kreisstraßen km/p. a.	7 km
	Digitalisierung des Schriftgutes	70 %

Von der Erreichung der strategischen Ziele und Kennzahlen des Teilhaushalts ist aktuell auszugehen.

<u>Produkt</u>	<u>Abweichung Fachkosten</u>
20000 – Allgemeine Bewirtschaftungskosten	15.000 €
20110 – Beteiligungen und Mitgliedschaften	161.000 €
20300 – Forderungsmanagement	8.000 €
20410 – Gebäudeorganisation, Beschaffung, Service	6.000 €
Insgesamt	190.000 €

Aktuelle Prognose: ● 190.000 €

Im Teilhaushalt des Amtes für Finanzen und Organisation kommt es zu einer voraussichtlichen Verbesserung von rund 190.000 €. Die Verbesserung resultiert aus Minderaufwendungen im Bereich der Allgemeinen Bewirtschaftungskosten von ca. 15.000 €. Höhere Umlagezahlungen für die Frankfurt Rhein Main GmbH (FRM), Regionalmanagement Mittelhessen und dem Rhein-Main Verkehrsverbund (RMV) werden durch die „Einsparung“ des Verlustausgleichs Kreishallenbad Weilburg GmbH kompensiert. Der Verlustausgleich wird nicht, wie im Wirtschaftsplan und im Haushaltsplan in Höhe von 180.000 € eingeplant, vom Kernhaushalt übernommen. Ebenso wird der Mehrbedarf 2023 der Hallenbad Diez-Limburg GmbH in Höhe von 63.000 € nicht beglichen. Das Kreishallenbad verfügt über eine ausreichende Liquidität und zudem über Gewinnrücklagen, aus der die Gesellschaft aus eigener Kraft den Verlust sowie den Mehrbedarf für die Hallenbad Diez-Limburg GmbH decken kann.

Aktuelle Prognose: ● - 226.345 €
(Personalkosten)

THH 20 - Abweichungen insgesamt

● - 36.345 €

THH 21 – Schulfinanzierung

Ziele	Der Landkreis Limburg-Weilburg strebt als Schulträger an, seiner Bevölkerung das bestmögliche Bildungsangebot durch die Wahrnehmung der äußeren Schulorganisation zur Verfügung zu stellen.	
	Durch die Weiterentwicklung der Digitalisierung in der Kreisverwaltung Limburg-Weilburg wird die Zusammenarbeit mit den einzelnen Schulen noch effektiver gestaltet.	
Kennzahl	Kosten aller Schulformen je Schüler 2022/2023	2.048 €
	Kosten aller Schulformen je Schüler 2023/2024	2.068 €

Von der Erreichung der strategischen Ziele und Kennzahlen des Teilhaushalts ist aktuell auszugehen.

Bei der Haushaltsplanung für das Jahr 2023 wurde von Erträgen aus der Auflösung des Sonderpostens Schulumlage von 142.378 € ausgegangen.

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten für das Jahr 2023 hat sich herausgestellt, dass sich dieser Betrag auf 2,5 Mio. € beläuft.

Dies führt insofern zu Mehrerträgen im Vollzug des Haushaltsjahres 2023 in Höhe von 2,35 Mio. €.

Diese Mehrerträge wirken hier entlastend und werden ggf. noch in den Folgejahren zu Entlastungseffekten bei der Festsetzung der Schulumlage führen. Am Jahresende würde eine etwaige Überzahlung erneut dem Sonderposten Schulumlage zugeführt werden.

Weiterhin kommt es zu erheblichen Mehrerträgen im Bereich der Erträge aus der Schulumlage. Veranschlagt wurden im Haushaltsjahr 2023 bei einem Hebesatz von 17,80 % rund 47,23 Mio. €. Die tatsächlichen Erträge (gem. der vorläufigen Festsetzung durch das HMdF) werden 56,31 Mio. € betragen. Folglich werden Mehrerträge in Höhe von 9,08 Mio. € generiert.

Wenn Fördervereine der Schulen im Landkreis Limburg-Weilburg die Mittagessenversorgung nicht mehr sicherstellen können, wird die GAB mit der Mittagessenversorgung beauftragt. Diese Vorgehensweise hat der Kreisausschuss in seiner Sitzung am 12. August 2021 beschlossen. In den vorherigen Controllingberichten wurde bereits darauf hingewiesen, dass ggf. durch die steigenden Kosten mehr Schulen durch die GAB übernommen werden müssen. Ebenfalls wurde die Erhöhung des Mindestlohns zum 1. Oktober 2022 bereits thematisiert.

Mit Stand 30. April 2023 kommt es zu einer Verschlechterung von ca. 106.000 €, da hier mehr Schulen durch die GAB übernommen wurden und auch die Anpassung des Mindestlohns entsprechende Auswirkungen hat. Demgegenüber steht bei den Trägerzuschüssen eine Verbesserung in Höhe von 117.000 €. Durch die Übernahme der Mittagessenversorgung durch die GAB senkt sich der zu zahlende Zuschuss an

etwaige Fördervereine. Hinzu kommt, dass es hinsichtlich der Kostenerstattungen der GAB-Essengelder zu Mindererträgen in Höhe von 32.000 € kommt.

Im Bereich der Fremdreinigung kommt es zu Mehraufwendungen von rund 310.000 €. Die Reinigungsverträge bzgl. der Fremdreinigung sind zum 30. Juni 2022 ausgelaufen. Seit dem 1. Juli 2022 werden alle Liegenschaften des Landkreises Limburg-Weilburg durch die GAB gereinigt. Im Rahmen der Implementierungsphase wurde seitens der GAB festgestellt, dass einige Räumlichkeiten nicht im Raumverzeichnis enthalten waren. Daher wurden alle Raumbücher erneut mit den Plänen, die der Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft zur Verfügung gestellt hat, verglichen und angepasst.

Im Bereich der Hausmeistervertretung wurden im Laufe des Jahres 2022 einige Vollzeitstellen, welche aufgrund von langfristigen Erkrankungen permanent unbesetzt waren, mit neuem Personal besetzt. Diese Stellen mussten insofern nicht mehr extern vertreten werden. Stellen, welche nicht besetzt werden konnten, bzw. wo es zu kurzweiligen Ausfällen gekommen ist, wurden von internen Schulhausverwalterkräften vorübergehend vertreten. Die hiesigen Aspekte führen zu einer Minderaufwendung im Bereich der Hausmeistervertretung in Höhe von 172.000 €.

Gemäß KA-Beschluss vom 28. September 2006 wird seitens des Landkreises Limburg-Weilburg für Schülerinnen und Schüler der Förderschulen ein Kochgeldzuschuss in Höhe von 1,45 € pro Essen gezahlt. Der Ansatz in Höhe von 77.430 € wurde aufgrund geplanter Essenszahlen festgelegt. Die Schülerinnen und Schüler, welche aufgrund des Bildungs- und Teilhabepakets seitens des Sozialamts/Jobcenters bezuschusst werden, erhalten keinen Kochgeldzuschuss. Der Essenspreis wird in vollem Umfang durch das Sozialamt/Jobcenter erstattet. Aufgrund der tatsächlichen Essenszahlen in Verbindung mit der Bezuschussung durch das Bildungs- und Teilhabepaket seitens des Sozialamts/Jobcenter ergibt sich ein Minderaufwand in Höhe von ca. 71.000 €.

Durch Mehraufwendungen in den Bereichen der Glasreinigung (ca. 16.000 €) und des Winterdienstes (ca. 3.000 €) kommt es zu einer Verschlechterung in Höhe von rund 19.000 €. Weiterhin ergibt sich ein Mehraufwand im Bereich der Beschaffungen für Reinigungsmaterialien von rund 120.000 €, sodass sich im Ergebnis eine Verschlechterung von ca. 139.000 € ergibt.

In diesem Jahr wurden bisher keine Mittel im Bereich der Ersatzreinigung verausgabt, da es derzeit noch zu keinem Reinigungsverzug gekommen ist. Folglich ergibt sich voraussichtlich ein weiterer Minderaufwand von 30.000 €.

THH 21 – Abweichungen Fachkosten ● + 10.994.000 €
(ergebnisneutral)

Ergebnisneutrale Abweichungen anderer Teilhaushalte ● - 704.000 €
(THH 51, Allgemeine Schulangelegenheiten Schülerbeförderung)

Aktuelle Prognose: ● - 380.000 €
(Personalkosten ergebnisneutral)

THH 21 - Abweichungen insgesamt rund 9,91 Mio. €
(Zuführung zum Sonderposten Schulumlage)

Die prognostizierte Zuführung in den Sonderposten Schulumlage ist letztlich den Mehrerträgen aufgrund des KFA 2023 geschuldet. Von diesen Mehrerträgen in Höhe von 9,08 Mio. € entfallen rund 4,21 Mio. € auf den Einmaleffekt der Gemeinde Elz (Verkauf Lekkerland). Die Mehrerträge können im laufenden Jahr nicht verausgabt werden. Der am Ende des Haushaltsjahres aus der Überfinanzierung zu bildende Sonderposten ist als zweckgebundene Rücklage für die Schulfinanzierung zu verstehen und kommt dem Teilhaushalt Schulfinanzierung den nächsten Jahren zugute.

Weitergehende Prognosen zur Entwicklung der Schulumlage für die nächsten Jahre werden im Rahmen der anstehenden Haushaltsplanaufstellung 2024/2025 gemacht. Es ist jedoch absehbar, dass die finanziellen Belastungen im Bereich der Schulfinanzierung insbesondere wegen der allgemeinen Teuerungsraten sowie des gesetzlichen Anspruches auf eine Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder ab dem Schuljahr 2026/2027 exorbitant zunehmen werden.

THH 30 – Amt für öffentliche Ordnung

Ziele Wahrnehmung der zugewiesenen Aufgaben (schwerpunktmäßig Eingriffs- und Ordnungsverwaltung) innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens bei gleichzeitiger Intensivierung und Weiterentwicklung des Dienstleistungsverständnisses und der Bürgerorientierung

Verhinderung von Gefahren durch präventive Maßnahmen

Unterstützung bei der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes innerhalb der Kreisverwaltung (Anbieten digitaler Verwaltungsleistungen, Teilnahme an Portalverbunden, Nutzerkonten für Bürger und Unternehmen)

Kennzahl Reduzierung bzw. Vermeidung von Beschwerden im Rahmen des IBM

1

Von der Erreichung der strategischen Ziele und Kennzahlen des Teilhaushalts ist aktuell auszugehen.

<u>Produkt</u>	<u>Abweichung Fachkosten</u>
30000 – Allgemeine Bewirtschaftungskosten	-9.000 €
30100 – Aufsicht und Allgemeine Ordnung	91.000 €
30300 – Ausländerwesen	112.000 €
30400 – Zulassungswesen und Allgemeine Verkehrsangelegenheiten	11.000 €
30500 – Fahrerlaubniswesen	176.000 €
30600 – Brandschutz (Ausbildung)	-33.000 €
30610 – Zivil- und Katastrophenschutz	-2.000 €
30640 – Rettungsdienst	51.000 €
30700 – Bauaufsicht	201.000 €
30710 – Allgemeine Bauverwaltung	-1.000 €
30730 – Naturschutz	26.000 €
Insgesamt	623.000 €

**Aktuelle Prognose: 🟢 + 623.000 €
(Fachkosten)**

Im Teilhaushalt des Amtes für öffentliche Ordnung wird es nach derzeitigem Stand zu einer Ergebnisverbesserung im Umfang von rund 623.000 € kommen.

Insbesondere im Bereich der öffentlich-rechtlichen Verwaltungsgebühren kommt es zu Mehrerträgen gegenüber den geplanten Haushaltsansätzen. Dies beruht zum einen auf vermehrten Antragstellungen für Waffenbesitzkarten, Jagdscheinen, kleinen Waffenscheinen sowie Anträgen nach der Gewerbeordnung mit einer Verwaltungsgebührensteigerung von rund 99.000 €. Zum anderen kommt es auch aufgrund des gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtumtauschs von Papierführerscheinen zu einem erhöhten Gebührenaufkommen von etwa 228.000 €, das sich aber durch die dafür notwendigen Aufwendungen für Material und Drucksachen (Bestellung Kartenführerscheine bei Bundesdruckerei) wieder relativiert.

Aufgrund der unterjährigen Entwicklung bei den Gebührenerträgen im Bereich des Ausländerwesens wird auch hier eine Steigerung um 130.000 € erwartet. Gleichwohl werden Mehrerträge von 100.000 € für die öffentlich-rechtlichen Benutzungsgebühren im Bereich des Rettungsdienstes kalkuliert. Aufgrund von erteilten Baugenehmigungen, denen außergewöhnlich hohe Gebühren zugrunde liegen, wird in diesem Bereich mit Mehrerträgen von etwa 201.000 € gerechnet. Naturschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren im Zuge des Glasfaserausbaus (digitale Infrastruktur) und Modernisierungsmaßnahmen der Deutschen Bahn verursachen im Produktbereich Naturschutz Gebührenerträge von voraussichtlich 35.000 €.

Demgegenüber stehen Mehraufwendungen von 33.000 € im Bereich der Brandschutz-Ausbildung. Nach den Lockerungen der Beschränkungen der Corona-Pandemie besteht dringender Nachholbedarf an Ausbildungslehrgängen der Feuerwehrangehörigen. Entsprechend sind erhöhte Aufwendungen für Verpflegung, für Tagesgelder und Fahrtkostenzuschüsse sowie für die Lehrgangsvergütungen der Kreisausbilder zu erwarten.

Darüber hinaus werden Mehraufwendungen für Reparaturen/Ersatzteile sowie für Berufskleidung und Arbeitsschuttmittel im Bereich des Brandschutzes notwendig. Zudem finden Management Schulungen der „Resuscitation Academy Deutschland“ ergänzend zum bestehenden Projekt "Reanimationsregister" statt, die ursprünglich nicht im Haushaltsansatz vorgesehen waren. Durch Veränderungen der klimatischen Bedingungen (heiß und trocken) werden Gehölze stärker belastet. Somit und aufgrund der gestiegenen Kosten für Dienstleistungen, fallen höhere Kosten/Aufwendungen für die Pflege der Naturdenkmäler an.

**Aktuelle Prognose: ● - 265.757 €
(Personalkosten)**

THH 30 - Abweichungen insgesamt

● + 357.243 €

THH 40 – Amt für den Ländlichen Raum, Umwelt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz

Ziele	Unterstützende und regelnde Tätigkeit in den Bereichen Lebens- und Futtermittel-Erzeugung, Verarbeitung und -Handel, Tierhaltung, Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, der Attraktivität des ländlichen Raumes und von Baudenkmälern	
Kennzahl	jährliche bewilligungsreife Bearbeitung des Gemeinsamen Antrags bis Ende November	80%
	jährliche bescheidungsreife Bearbeitung von Agrarumweltmaßnahmen (HALM) bis 15. Dezember	80%
	Erstellung von wasserrechtlichen Stellungnahmen an das Kreisbauamt innerhalb von 1 Monat	92%

Von der Erreichung der strategischen Ziele und Kennzahlen des Teilhaushalts ist aktuell auszugehen.

Es kommt nach derzeitigem Stand bei den Fachkosten zu keinen Abweichungen.

**Aktuelle Prognose: ● - 262.552 €
(Personalkosten)**

THH 40 - Abweichungen insgesamt ● - 262.552 €

THH 50 – Amt für Jugend, Schule und Familie

Ziele	<p>Fortführung der Entwicklung zu einem kinder- und familienfreundlichen Landkreis Berücksichtigung des demographischen Wandels und die sich ständig verändernde Gesellschaft Partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Kommunen, freien Trägern und anderen Kooperationspartnern Selbstverständnis als Dienstleister gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern und Streben nach kontinuierlicher Verbesserung</p> <p>Orientierung an den Bedürfnissen der Kinder, Jugendlichen und deren Familien</p> <p>Vorbereitung und Umsetzung der zahlreichen gesetzlichen Neuregelungen im Amtsbereich. Dazu zählen insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Adoptionshilfe-Gesetz - Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts 	
Kennzahl	<p>Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz ab dem 1. Lebensjahr</p> <p>Unterstützung der Schulen bei Aufnahme in das Ganztagsschulprofil/Pakt für den Nachmittag</p> <p>Bekämpfung Jugendarbeitslosigkeit durch Teilnahme am EU-Projekt JuStiQ und Interessebekundung am angekündigten Folgeprogramm</p>	<p>Bedarfsgerechter Ausbau</p> <p>Unterstützung Anträge</p> <p>Folgeprogramm wird umgesetzt</p>

Von der Erreichung der strategischen Ziele und Kennzahlen des Teilhaushalts ist aktuell auszugehen.

<u>Produkt</u>	<u>Abweichung Fachkosten</u>
50000 – Allgemeine Bewirtschaftungskosten	100.000 €
50100 – Förderung freier Träger	34.000 €
50400 – Kinder- und Jugendförderung	168.000 €
50500 – Erziehungshilfe und andere Aufgaben der Jugendhilfe	-64.000 €
50600 – Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege	62.000 €
50720 – Leistungen nach dem UVG	240.000 €
Insgesamt	540.000 €
Abweichungen ergebnisneutral:	
50300 – Allgemeine Schulangelegenheiten	-4.000 €
50310 – Schülerbeförderung	-700.000 €

**Aktuelle Prognose: 🟢 + 440.000 €
(Fachkosten)**

Die Verbesserungen im Teilhaushalt 50 in Höhe von rund 440.000 € basieren im Wesentlichen auf den Bereichen Förderung freier Träger (rund 34.000 €), Jugendförderung (168.000 €), Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (62.000 €) und Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (240.000 €). Demgegenüber stehen Verschlechterungen im Bereich der Erziehungshilfen und anderen Aufgaben der Jugendhilfe (64.000 €).

Im Bereich der Förderung freier Träger resultieren die Anpassungen aus den tatsächlichen Personalkosten bei freien Trägern, welche durch den Landkreis aufgrund vertraglicher Vereinbarungen erstattet werden.

Weiterhin kommt es im Bereich der Kinder- und Jugendförderung zu ergebnisverbessernden Abweichungen in Höhe von rund 168.000 €. Dies ist zum einen der Tatsache geschuldet, dass der Landkreis in das Programm „Jugend Stärken: Brücken in die Eigenständigkeit“ (Folgeprogramm von „Jugend Stärken im Quartier“) aufgenommen wurde. Zum anderen wird auch die finanzielle Unterstützung am Projekt für Berufseinstiegsbegleiter fortgesetzt.

Aufgrund der aktuellen Fallzahlen- und Kostenentwicklung zeichnet sich bei den Erziehungshilfen eine Verschlechterung von rund 64.000 € ab. Diese resultiert daraus, dass seit Jahresmitte 2022 nahezu keinerlei coronabedingte Kontaktbeschränkungen mehr bestehen. Somit konnten ab diesem Zeitpunkt viele Hilfen und Maßnahmen wieder bzw. im bewilligten Umfang durchgeführt werden.

Im Bereich der Übernahme von Kita-Beiträgen verzeichnen wir einen Anstieg der Fallzahlen, unter anderem im Bereich der unter Dreijährigen (U3-Kinder) und damit bei den kostenintensiven Betreuungen. Zum anderen verursachen auch die Beitragsanhebungen der Kita-Träger bei uns höhere Leistungsansprüche. Darüber hinaus steigt auch der Aufwand in der Kindertagespflege. Diesen Mehraufwendungen stehen u.a. Einsparungen bei der Förderung von Kindertagesstätten gegenüber. Basis der Förderung ist die Zahl der Nichtschulkinder zum 1. März d.J., die in einer Kindertageseinrichtung betreut werden. Pro Kind wird ein jährlicher Zuschuss von 400 € gewährt. In Summe kommt es voraussichtlich zu einer Verbesserung in Höhe von 62.000 €.

Im Bereich der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz ist aufgrund der aktuellen Fallzahlenentwicklung eine Verbesserung von rund 240.000 € zu erwarten. Die Änderungen in den anderen Produktbereichen scheinen in Relation zum Gesamtvolumen zurzeit nur marginal und bedürfen daher zum aktuellen Zeitpunkt keiner gesonderten Aufführung.

Die Kostensteigerung der Kraftstoff- und Personalkosten führten im Bereich des freigestellten Schülerverkehrs zu massiven Kostensteigerungen. Weiterhin ergeben sich Mehrkosten in Höhe von 1,00 Mio. € aus den gestiegenen Zahlen der Intensivschülerinnen und -schüler und den damit verbundenen zusätzlichen Beförderungsbedarfen. Durch die rückgängigen Zahlen der ausgegebenen Hessentickets werden jedoch Einsparungen in Höhe von 300.000 € prognostiziert. In Summe ergibt sich hier eine Verschlechterung in Höhe von 700.000 €. Da dieses

Produkt jedoch zu 100 % in die Berechnung der Schulumlage einfließt, hat dies keine ergebnisverschlechternde Auswirkung auf das Gesamtergebnis.

Aktuelle Prognose: ● - 407.925 €
(Personalkosten)

THH 50 - Abweichungen insgesamt

● + 132.075 €

THH 51 – Sozialamt

Ziele	Maximale jährliche Steigerung der Transferaufwandsquote (Transferaufwand Teilhaushalt Soziales /Gesamt-Transfer-Aufwand des Landkreises mit Ausnahme der Leistungen BuT auf Grundl. des § 6b BKGG) um 5 % Maximale jährliche Steigerung der Transferleistungsdichte (Transferleist. Teilhaushalt Soziales /Einwohnerzahl des Landkreises mit Ausnahme Leistungen BuT auf Grundl. des § 6b BKGG) um 3 % Reaktivierung und Intensivierung des fachlichen Austauschs in Kooperationen und Netzwerken mit den regionalen Akteuren in den Bereichen der sozialen Sicherung/Sozialwirtschaft im Landkreis Limburg-Weilburg (Inklusion/Integration/Pflege/Seniorenarbeit) - Ziel: mindestens ein jährliches Arbeits- bzw. Evaluierungsgespräch mit den Vertretern der Ortsliga und zu jedem Themenkomplex zu initiieren, um die Koordination der Akteure zu fördern und Fehlsteuerungen zu vermeiden.	
Kennzahl	Prozentuale Veränderung der Transferaufwandsquote	<=5%
	Prozentuale Veränderung der Transferleistungsdichte	<=3%
	Anzahl der jährl. Gespräche mit der Ortsliga und anderen Kooperationspartnern	1

Zur Berechnung der Transferaufwandsquote wurden die für den ersten Controllingbericht 2023 prognostizierten Transferleistungen des Teilhaushaltes 51 ins Verhältnis zu den budgetierten Transferleistungen des Gesamthaushaltes gestellt. Da die unterjährige Ermittlung der prognostizierten Transferleistungen des Gesamthaushaltes sehr aufwendig ist, wurde sich mit dem Amt für Finanzen und Organisation auf diese Verfahrensweise geeinigt. Die endgültige Darstellung der Transferaufwandsquote ist möglich, wenn das Jahresergebnis 2023 feststeht.

Die Transferaufwandsquote steigt nach dieser Berechnung um 6,76 % von 75,37 % in der Budgetplanung für 2023 auf 82,13 % nach den Ergebnissen des Controllingberichtes zum 30. April 2022. Das Ziel einer maximalen jährlichen Steigerung um 2,5 % wird somit derzeit nicht erfüllt.

Die Transferleistungsdichte steigt nach den Ergebnissen der Prognose für den ersten Controllingbericht 2023 um 7,56 %. Das Ziel einer maximalen jährlichen Steigerung um 3,5 % wird in 2023 nach derzeitigem Stand nicht erfüllt.

Der Austausch mit der Ortsliga ist im Oktober 2021 mit mehr fachlichen Inhalten, wenn auch im alten Format, neu gestartet. Unser Ziel ist, sich mit den relevanten in- und externen Akteuren in der Region bis zu zweimal jährlich zu einem allgemeinen und auch themenbezogenen Austausch zu treffen. Flankieren werden die regelmäßigen Treffen auch weiterhin die Evaluierungsgespräche mit regionalen Kooperationspartnern und zugleich Zuwendungsempfängern. Der eingeschlagene Weg wird die Zielerreichung in 2023 mindestens sichern.

<u>Produkt</u>	<u>Abweichung Fachkosten</u>
51100 – Weitere Soziale Leistungen	-233.000 €
51200 – Hilfe zur Gesundheit und zur Pflege (5. und 7. Kapitel SGB XII)	-410.000 €
51210 – Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung SGB IX	724.000 €
51300 – Grundversorgung nach dem SGB XII (3. und 4. Kapitel)	-940.000 €
51400 – Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II	-763.000 €
51500 – Leistungen für Asylbewerber und sonstige ausländische Flüchtlinge	-3.988.000 €
Insgesamt	-5.610.000 €

**Aktuelle Prognose: ● - 5.610.000 €
(Fachkosten)**

Im Bereich Leistungen für Asylbewerber und sonstige ausländische Flüchtlinge ergeben sich Abweichungen in Form von Mehraufwendungen in Höhe von ca. 4 Mio. €. Diese Mehraufwendungen entstehen gegenüber dem Haushaltsansatz im Hinblick auf die Kosten der Unterbringung durch zusätzliche Mietverträge und die Ausweitung von Kapazitäten aufgrund weiterhin stetig steigender Fallzahlen. Außerdem konnte durch interne Maßnahmen die Anmietung von Privatwohnungen durch Leistungsbezieher verstärkt werden. Dadurch erhöhen sich in allen Bereichen die einmaligen Kosten der Unterkunft für Wohnungseinrichtungen. Ein weiterer Aspekt sind die Krankenkostenabrechnungen, die durch die gestiegene Zuweisung von schwerkranken Flüchtlingen in unseren Bereich angewachsen sind. Im Bereich der Leistungen nach § 3 AsylbLG sind die Fallzahlen im Mittelwert um 50 Personen gestiegen, hinzu kommt in diesem und dem Bereich der Leistungen nach § 2 AsylbLG eine im Vergleich zu den vergangenen Jahren sehr hohe Regelleistungserhöhung. Alleinstehende Flüchtlinge wurden zudem bisher der Regelleistungsstufe 2 (wie Paare) zugeordnet. Ein aktuelles Urteil des Bundesverfassungsgerichts hob diese Zuordnung auf, sodass diese Personen nun alle rückwirkend der Regelleistungsstufe 1 (für alleinstehende Personen) zugeordnet werden müssen. Damit wird im Grunde eine Gleichsetzung der Asylbewerberleistungen auch für Wohnaufenthalte in Gemeinschaftsunterkünften mit Regelleistungen für Bundesbürger verlangt. Dies hat zusätzliche Kostensteigerungen zur Folge.

Bei den Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) nach § 6 Bundeskindergeldgesetz wird insgesamt von einer Verdopplung der Aufwendungen ausgegangen; insbesondere durch die starke Erhöhung der Antragszahlen durch das neue Wohngeld-Plus-Gesetz. Die meisten Leistungsbezieher aus diesem Bereich stellen ebenfalls Anträge auf BuT-Leistungen und begründen Ansprüche. Der Anstieg ist aber auch auf die Normalisierung des Schulbetriebs nach den verschärften Corona-Maßnahmen an den Schulen und Kindertagesstätten zurückzuführen. Demnach belaufen sich die Mehraufwendungen nach derzeitigem Stand auf 233.000 €.

Im Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung (SGB IX) kommt es zu einer Verbesserung in Höhe von 724.000 €. Dies ergibt sich aus Mehreinnahmen aufgrund von Rückzahlungen im Bereich der Frühförderung, Erstattungsfällen und laufenden Einnahmen aus Unterhaltsansprüchen. Außerdem macht sich der Wechsel eines sehr kostenintensiven Falles (monatlich 42.000 €) in einen anderen Zuständigkeitsbereich für den THH 51 positiv bemerkbar.

Im Bereich der Grundversorgung nach dem SGB XII sorgen weiterhin steigende Fallzahlen, erhöhte Kosten aufgrund der Energiekrise und die rechtlich notwendige Anpassung der Bruttokaltmieten ab Juli 2023 aufgrund des neuen schlüssigen Mietkonzeptes für Mehraufwendungen in Höhe von 940.000 €.

In der Hilfe zur Pflege kommt es zu einer Verschlechterung von rund 410.000 €. Dies ist mit dem seit dem 1. Januar 2022 geltenden Leistungszuschlag nach dem SGB XI und der seit 1. September 2022 greifenden Tariftreuerregelung in der Pflege nach dem Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz zu begründen. Darüber hinaus ist eine Fallzahlenverschiebung von der Hilfe in Einrichtungen zur Hilfe außerhalb von Einrichtungen zu spüren. Vereinzelt wurden stationäre Einrichtungen geschlossen, die nun Leistungen für viele vorherige Leistungsbezieher auf ambulanter Basis anbieten.

Im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II kommt es voraussichtlich zu Mehraufwendungen von rund 763.000 €. Dies ist mit steigenden Fallzahlen aufgrund der direkten Zuständigkeit für ukrainische Flüchtlinge und den auch in diesem Bereich ab Juli 2023 geltenden erhöhten Bruttokaltmieten aufgrund des neuen schlüssigen Mietkonzeptes zu begründen.

In Summe ergibt sich im Teilhaushalt des Sozialamtes eine Gesamtabweichung gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz von ca. -5,61 Mio. €.

**Aktuelle Prognose: ● - 403.363 €
(Personalkosten)**

THH 51 - Abweichungen insgesamt

● - 6.013.363 €

THH 60 – Gesundheitsamt

Ziele	Sicherung öffentlicher Gesundheit Schutz der Bevölkerung vor Infektionen und ansteckenden Krankheiten Sicherstellung des Rettungsdienstes Förderung der Selbsthilfe Einführung und Durchführung von Präventions- und Vorsorgemaßnahmen Durchführung der Sozialmedizin und Begutachtung Durchführung von Betreuungsverfahren und Informationen zu Betreuungsverfügung, Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung Durchführung der Zahnärztlichen Vorsorge mit Schwerpunkt Kinder und Jugendliche	
Kennzahl	Einschulungsuntersuchungen für alle Kinder durchführen Untersuchungen der Schulzahnärzte (1.-6. Klasse teilweise bis 16. Lebensjahr in den Förderschulen)	100% 70%

Im Zuge der zwischenzeitlich beendeten Corona-Pandemie hat das Gesundheitsamt in Zusammenarbeit mit dem Katastrophenschutz-Verwaltungsstab mit Hochdruck an dem gemeinsamen strategischen Ziel „Schutz der Bevölkerung vor Infektionen und ansteckenden Krankheiten“ gearbeitet. Im Schuljahr 2022/2023 können voraussichtlich 70% der gemeldeten Schulkinder (Vorklassen/Integrationsklassen/1.-6. Klasse/Förderschulen) schulzahnärztlich untersucht werden. In diesem Jahr werden voraussichtlich wieder 100% der Einschulungsuntersuchungen durchgeführt.

<u>Produkt</u>	<u>Abweichung Fachkosten</u>
60000 – Allgemeine Bewirtschaftungskosten	24.000 €
60100 – Selbsthilfeförderung / Psychosoziale Koordination / Sonstige	19.000 €
60200 – Gutachten und Stellungnahme	-42.000 €
60210 – Gesundheitsvorsorge und Hilfe für Kinder und Jugendliche	20.000 €
60220 – Gesundheitshilfe für Erwachsene / Sonstige	7.000 €
60230 – Betriebsärztliche und Arbeitsmedizinische Leistungen	-3.000 €
60300 – Gesundheitsschutz (Seuchenwesen, Gesundheitsaufsicht, Umwelthygiene)	-55.000 €
Insgesamt	-30.000 €

Aktuelle Prognose: ● - 30.000 € (Fachkosten)

Es kommt nach aktuellem Stand bei den Fachkosten zu einer Verschlechterung gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz in Höhe von rund 30.000 €. Die Abweichung im Teilhaushalt 60 ist im Wesentlichen auf das Produkt des Gesundheitsschutzes (Seuchenwesen, Gesundheitsaufsicht und Umwelthygiene) zurückzuführen. Ursächlich für die dortige Veränderung sind in erster Linie Mindererträge im Bereich

der öffentlich-rechtlichen Verwaltungsgebühren. Hier werden die Belehrungen und Hygienebegehungen verbucht. Die Belehrungen werden nur noch online zu einem Satz von 14 € je Belehrung durchgeführt, statt der ursprünglich geplanten 21 €. Daher werden hier Mindererträge in Höhe von rund 25.000 € erwartet. Hinzu kommen Mehraufwendungen für Praxis- und Laborbedarfe. Hier wurden keine neuen Ansätze mehr gebildet, da das Ende der Pandemie absehbar war. Daher kommt es hier zu Mehraufwendungen in Höhe von 25.000 €.

Aufgrund weiterer kleiner Veränderungen innerhalb des Teilhaushaltes wird insgesamt mit einer Verschlechterung gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz in Höhe von rund 30.000 € ausgegangen.

Nachrichtlich:

Im Teilhaushalt des Gesundheitsamtes wurde der übertragene Haushaltsrest in Höhe von 200.000 € per Sollveränderung in den Teilhaushalt des Amtes für Öffentliche Ordnung verschoben. Hier werden zusätzliche Mittel im Bereich der Energiemangellage benötigt.

**Aktuelle Prognose: ● - 987.929 €
(Personalkosten)**

THH 60 - Abweichungen insgesamt ● - 1.017.929 €

THH 70 – Sonderdienste

Ziele	Sonderdienst Revision: <ul style="list-style-type: none">- Zeitnahe Prüfung der Jahresabschlüsse- Angemessenheit der internen Kontrollsysteme (IKS) im Bereich der Transferaufwendungen prüfen- Einhaltung und Umsetzung der bestehenden Vergabevorschriften Sonderdienst Frauenbüro: <ul style="list-style-type: none">- Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit Zensus 2022: <ul style="list-style-type: none">- Bevölkerungszählung- Gebäude- und Wohnungszählung- Erhebungen in Wohnheimen und Gemeinschaftsunterkünften	
Kennzahl	Anzahl der durchgeführten Jahresabschlussprüfungen	20
	Anzahl der durchgeführten Sonderprüfungen im Bereich Transferaufwendungen	2
	Dauer der Prüfung in Monaten	3
	Anzahl der Frauen in Führungspositionen beim Landkreis Limburg-Weilburg	16

Das Ziel, zwei Sonderprüfungen im Bereich der Transferaufwendungen im Jahr 2023 durchzuführen, ist aufgrund des längerfristigen krankheitsbedingten Ausfalls (aktuell in der Wiedereingliederungsphase) eines Prüfers gefährdet. Von der Erreichung der restlichen strategischen Ziele und Kennzahlen des Teilhaushalts ist aktuell auszugehen.

Es kommt nach derzeitigem Stand bei den Fachkosten zu keinen Abweichungen.

**Aktuelle Prognose: ● - 97.729 €
(Personalkosten)**

THH 70 - Abweichungen insgesamt ● - 97.729 €

THH 80 – Personalvertretung

Ziele	Qualitativ gute Personalratsarbeit Unterstützung der offenen Kommunikation und Wertschätzung in der Zusammenarbeit mit der Dienststelle Erhöhung der Präsenz und Kontaktdichte insbesondere in den Außenstellen	
Kennzahl	Anzahl PR-Info jährlich In-House-Fortbildung Personalvertretung	2 nein

Von der Erreichung der strategischen Ziele und Kennzahlen des Teilhaushalts ist aktuell auszugehen.

Es kommt nach derzeitigem Stand bei den Fachkosten zu keinen Abweichungen.

**Aktuelle Prognose: ● - 30.058 €
(Personalkosten)**

THH 80 - Abweichungen insgesamt ● - 30.058 €

THH 90 – Allgemeine Finanzwirtschaft

Ziele	Führen einer ausgeglichenen Haushaltswirtschaft Sicherstellung eines dauerhaften Liquiditätspuffers Attraktivitätssteigerung ländlicher Raum	
Kennzahl	Einhaltung Anlagerichtlinie Einhaltung Liquiditätspuffer Abwicklung Förderprogramm "Zukunftsfonds Limburg-Weilburg - Stark und Innovativ	ja nein ja

Die im Jahr 2019 eingeführte Anlagerichtlinie wird eingehalten. Zudem wird die gesetzlich vorgesehene Liquiditätsreserve gemäß § 106 Abs. 1 HGO im Berichtszeitraum übertroffen (Sollvorgabe Liquiditätsreserve: 4,89 Mio. €; Iststand 30. April 2023: 28,89 Mio. €; hierin enthalten 16,00 Mio. € Festgeldanlagen).

Im Doppelhaushalt 2020/2021 wurde die Förderrichtlinie „Zukunftsfonds Limburg-Weilburg – Stark und Innovativ“ implementiert. Der Kreistag hat mit Beschlüssen vom 14. Februar 2020 und 4. Dezember 2020 sowie dem Nachtrag vom 2. Juli 2021 Mittel in Höhe von 4,79 Mio. € in Säule A, 2,9 Mio. € in Säule B, 200.000 € in Säule C, 400.000 € in Säule D sowie 1.750.000 € in Säule E bereitgestellt.

Die Richtlinie wurde durch Kreistagsbeschluss vom 18. Februar 2022 bis 31. Dezember 2023 verlängert und es wurden mit dem Haushalt 2022/2023 folgende zusätzliche Mittel bereitgestellt:

- Säule B Kommunale Infrastruktur (1,9 Mio. € jährlich)
- Säule C Kommunaler Brandschutz (135.000 € jährlich)
- Säule D Klimaschutz (300.000 € jährlich)

Für Säule A Preisgünstiger Wohnraum wurden für die Haushaltsjahre 2022/2023 keine neuen Ansätze gebildet. Beantragte Maßnahmen sollen mit den zur Verfügung stehenden Haushaltsresten abgedeckt werden.

Die Säule C ist Teil des Zukunftsfonds, die Veranschlagung und Abwicklung erfolgt über den Teilhaushalt 30 – Amt für Öffentliche Ordnung, Produkt Brandschutz.

Die Säule D ist Teil des Zukunftsfonds, die Veranschlagung und Abwicklung erfolgt jedoch über den Teilhaushalt 04 – Büro des Ersten Kreisbeigeordneten, Produkt Klimaschutz.

Die Säule E ist Teil des Zukunftsfonds, die Veranschlagung und Abwicklung erfolgt jedoch über den Teilhaushalt 01 – Referat Büro des Landrats, Produkt Sport und Ehrenamt.

STAND 30.04.2023	Säule A Preisgünstiger Wohnungsbau	Säule B Kommunale Infrastruktur	Säule C Brandschutz	Säule D Klimaschutz	Säule E Vereins- förderung
Übertrag aus 2019	1.115.433 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Auflösung Rückstellung	1.173.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Ansatz 2020	1.500.000 €	1.000.000 €	100.000 €	100.000 €	1.000.000 €
Ansatz 2021 inkl. Nachtrag	1.000.000 €	1.900.000 €	100.000 €	300.000 €	750.000 €
Ansatz 2022	0 €	1.900.000 €	135.000 €	300.000 €	0 €
Ansatz 2023	0 €	1.900.000 €	135.000 €	300.000 €	0 €
Anzahl Anträge	25	93	/	44	675
Summe Anträge	2.070.641 €	4.444.131,18 €	335.000 €	574.775,42 €	974.995 €
Noch zur Verfügung	2.717.792 €	2.255.868,82 €	135.000 €	425.224,58 €	775.005 €

Die Auflösung der Rückstellung in Säule A in Höhe von 1,17 Mio. € resultiert aus einer Förderzusage des Landkreises in 2019 für eine Maßnahme der Stadt Limburg, welche jedoch nicht durchgeführt wurde.

Die beiden Säulen A und B sind gegenseitig deckungsfähig und aus dem fortgeschriebenen Ansatz 2023 stehen für diese beiden Säulen insgesamt 5,2 Mio. € zur Verfügung. In Säule A erfolgte bis zum 30. April 2023 noch keine Antragsstellung. An die Gemeinde Dornburg erging im April 2023 ein Teilaufhebungsbescheid in Höhe von 24.000 €. Grund hierfür war, dass eine geförderte Wohneinheit nicht vermietet, sondern durch die Eigentümerin selbst genutzt wurde. In Säule A werden noch Aufwendungen in Höhe von rund 650.000 € erwartet. In der Säule B wurden im Berichtszeitraum bislang Fördermittel in Höhe von 250.000 € bewilligt. Nach derzeitigem Stand wird davon ausgegangen, dass alle 19 Städte und Gemeinden des Landkreises die Gesamtfördersumme von jeweils 100.000 € abrufen werden. Folglich wird hier mit weiteren Aufwendungen von rund 1,65 Mio. € gerechnet. Unter Berücksichtigung der getätigten Auszahlungen in den beiden Säulen bis zum 30. April 2023 stehen noch 4,97 Mio. € zur Verfügung. Rechnet man die weiteren prognostizierten Aufwendungen von rund 2,3 Mio. € ein, ergäbe sich am Ende des Haushaltsjahres eine Verbesserung gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz in Höhe von rund 2,67 Mio. €.

Aufgrund der guten Liquiditätssituation des Landkreises wurden mit Valuta vom 10. August 2022 über einen Zeitraum von 12 Monaten bei der Norddeutschen Landesbank

6 Mio. € zu einem Zinssatz von 1,05 % angelegt. Hier entstehen für den Zeitraum von einem Jahr Zinserträge in Höhe von 63.875 €. Auf das Jahr 2023 entfallen hiervon 38.850 €. Zum jetzigen Zeitpunkt ist davon auszugehen, dass die 6 Mio. € über einen weiteren Zeitraum angelegt werden, sodass bei einem angenommenen Zinssatz von 2,6 % bis Ende des Jahres 2023 weitere Zinserträge in Höhe von 52.000 € generiert werden können.

Darüber hinaus hat das Amt für Finanzen und Organisation im Februar 2023 unter Berücksichtigung der Liquiditätsplanung nach einer Markterkundung 10,0 Mio. € über eine Laufzeit von 9 Monaten bei der Kreissparkasse Weilburg angelegt. Das Angebot der Kreissparkasse Weilburg legte für diesen Anlagehorizont den Kauf eines Sparkassenbriefs mit einem Zinssatz von 2,60 % zugrunde, sodass bis November 2023 Zinserträge in Höhe von 195.000 € generiert werden können. Auch hier wird von einer Verlängerung ausgegangen, sodass bis Ende des Jahres 2023 mit weiteren Zinserträgen in Höhe von 22.000 € zu rechnen ist.

Weiterhin erhält der Landkreis von der Kreissparkasse Weilburg aktuell einen Zinssatz von 1,9 % auf Tagesgeldkonten, sodass für das Jahr 2023 bei einer Liquidität von rund 10 Mio. € mit einem weiteren Zinsertrag von rund 190.000 € zu rechnen ist. Es ist demnach mit nicht geplanten Zinserträgen von insgesamt rund 500.000 € zu rechnen.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Abweichungen hinsichtlich des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA) aus dem Jahr 2023. Hier wurde die vorläufige Festsetzung dem Ansatz 2023 gegenübergestellt.

KFA	Ansatz 2023	Vorl. Festsetzung	Differenz
Schlüsselzuweisungen	50.086.294 €	53.124.343 €	3.038.049 €
<i>Nachrichtlich: Im Haushaltsjahr 2023 wurden bei den Schlüsselzuweisungen 3,5 Mio. € als investive Zuweisung im Finanzhaushalt veranschlagt.</i>			
Kreisumlage 31,70 %	84.305.054 €	100.284.949 €	15.979.895 €
Schulumlage (THH 21) 17,80 %	47.230.316 €	56.311.423 €	9.081.107 €
Summe			28.099.051 €
LWV-Umlage 10,054 %	35.075.120 €	37.147.585 €	-2.072.465 €
Krankenhausumlage 1,02 %	3.099.469 €	3.768.703 €	- 669.234 €
Summe			-2.741.699 €
Gesamt			25.357.352 €

Da die Erträge aus der Schulumlage sachgerecht dem THH 21 – Schulfinanzierung zuzuordnen sind, haben diese Mehrerträge keinen Ergebniseffekt im THH 90 – Allgemeine Finanzwirtschaft. Folglich entsteht durch den KFA 2023 ein positiver Ergebniseffekt in Höhe von ca. 16,28 Mio. €.

In Summe verbessert sich somit der THH 90 - Allgemeine Finanzwirtschaft um rund 19,45 Mio. €.

THH 90 - Abweichungen insgesamt  **+ 19.446.000 €**

Somit ergibt sich für alle Teilhaushalte auf Basis des fortgeschriebenen Ergebnisses (Haushaltsplanung inkl. Resteübertragung) voraussichtlich folgende Gesamtabweichung:

Abweichungen Ergebnishaushalt zum fortgeschriebenen Soll:  **+ 12.750.744 €**

Voraussichtliches Jahresgesamtergebnis 2023:  **7.633.055 €**

3. Risiken und Ausblick für den Kreishaushalt

Neben den bereits prognostizierten Veränderungen im Ergebnishaushalt bestehen zusätzliche Risiken für den Kreishaushalt.

Übertragene Haushaltsreste aus Vorjahren

Mit der Feststellung des Jahresabschlusses 2022 des Kernhaushaltes der Kreisverwaltung durch den Kreisausschuss am 25. Mai 2023 wurden auch die Haushaltsreste aus dem Jahr 2022 in das Haushaltsjahr 2023 übertragen.

Diese stellen sich wie folgt dar:

THH	Bezeichnung	Produkt	Bezeichnung	Ergebnishaushalt	Auszahlungen Finanzhaushalt	Einzahlungen Finanzhaushalt	Kredit-ermächtigungen
01	Referat Büro des Landrats	01120	Sport- und Ehrenamt	781.690,00 €	51.536,00 €		
01	Referat Büro des Landrats	01130	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	1.905,00 €			
01	Referat Büro des Landrats	01140	Ausbau Breitbandverkabelung	6.730,85 €	2.000.000,00 €	2.000.000,00 €	
04	Büro des Ersten Kreisbeigeordneten	04100	Klimaschutz/Radverkehr	198.459,58 €			
20	Amt für Finanzen und Organisation	20110	Beteiligungsmanagement		900.000,00 €		
20	Amt für Finanzen und Organisation	20120	Kreisstraßen	100.000,00 €	2.468.212,30 €	2.259.000,00 €	
20	Amt für Finanzen und Organisation	20410	Allg. Verwaltung Zentrale Verwaltung		257.089,71 €		
20	Amt für Finanzen und Organisation	20430	Digitalisierung	250.000,00 €	208.648,04 €		
20	Amt für Finanzen und Organisation	20500	luk-Management	453.000,00 €	638.234,28 €		
20	Amt für Finanzen und Organisation	20520	Digitalpakt	305.064,00 €	11.433.634,80 €	9.447.410,98 €	2.702.974,56 €
21	Schulfinanzierung	diverse	verschiedene Schulen	186.691,16 €	3.356.990,26 €	898.891,19 €	
30	Amt für Öffentliche Ordnung	30600	Brandschutz	8.644,60 €	122.953,45 €		
30	Amt für Öffentliche Ordnung	30610	Zivil und Katastrophenschutz	145.329,46 €	305.854,14 €		
30	Amt für Öffentliche Ordnung	30730	Naturschutz	1.615,36 €			
40	Amt für den Ländlichen Raum, Umwelt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz	40310	Denkmalschutz	29.075,55 €			
60	Gesundheitsamt	60000	Allgemeine Bewirtschaftungskosten	15.354,17 €			
60	Gesundheitsamt	60100	Selbsthilfeförderung/Psycho. Koordination/Sonstiges	15.000,00 €			
60	Gesundheitsamt	60300	Gesundheitsschutz	200.000,00 €			
90	Allgemeine Finanzwirtschaft	90100	Steuern, Allgemeine Zuweisungen und Allgemeine Umlagen	3.374.659,81 €			
90	Allgemeine Finanzwirtschaft	90220	Kommunalinvestitionsprogramm		8.822.370,34 €	8.877.814,34 €	
Zu übertragende Haushaltsermächtigungen				6.073.219,54 €	30.565.523,32 €	23.483.116,51 €	2.702.974,56 €

Der Landkreis Limburg-Weilburg hat aus dem Haushaltsjahr 2022 6,07 Mio. € an Haushaltsresten in den Ergebnishaushalt des Haushaltsjahres 2023 übertragen. Die Inanspruchnahme übertragener Haushaltsreste wurde in diesem Bericht mit in die Prognose einbezogen (fortgeschriebener Ansatz).

Inflation

Angetrieben von den hohen Energiekosten liegt die aktuelle Teuerung deutlich über dem von der Europäischen Zentralbank angestrebten Ziel von zwei Prozent. Die Inflationsrate für den Monat Mai 2023 in Höhe von 6,1 % wird u.a. die Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen des Landkreises weiter in die Höhe treiben. Längerfristige Inflationsrisiken werden entsprechende nachhaltige Auswirkungen auf die Kreisfinanzen haben. Diese sind jedoch aktuell schwer zu prognostizieren. Entwicklungen in folgenden Kernbereichen stellen sich derzeit wie folgt dar:

Mietzahlungen inkl. aller Gebäudenebenkosten an den Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft

Der Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft finanziert sich im Wesentlichen durch eine vom Landkreis zu entrichtende kostendeckende Miete inkl. aller Gebäudenebenkosten.

Im Bereich der Bauunterhaltung für die kreiseigenen Liegenschaften hat der Eigenbetrieb in seinem Wirtschaftsplan 2023 eine Steigerung in Höhe von rund 6 % eingeplant. Nach aktuellem Stand können durch die Ansatzserhöhung inflationsbedingte Mehraufwendungen kompensiert werden. Evtl. kann es in Folge von Umwidmungen geplanter investiver Maßnahmen in Erhaltungsaufwendungen noch zu Verschiebungen kommen.

Die Ansätze im Bereich der Energielieferung wurden im Vergleich zum Vorjahr um rund 52% erhöht, um die Kostensteigerungen zu decken. Die eingesetzten Preisbremsen des Bundes federn die Mehrkosten etwas ab. Mit einer Überschreitung der Ansätze in 2023 ist nicht zu rechnen.

Im Ergebnis sind nach aktuellen Schätzungen daher die dotierten Miet- und Nebenkostenzahlungen 2023 des Landkreises an den Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft auskömmlich.

Amt für Finanzen und Organisation

Organisation

Im Bereich der Organisation kommt es bereits in diesem Jahr zu nennenswerten Mehraufwendungen insbesondere für beauftragte Dienstleistungen durch die GAB. Dies wird sich auch im Jahr 2024 fortführen. Eine detaillierte Kostenaufstellung wird derzeit durch die GAB erarbeitet. Gründe für die entstehenden Mehraufwendungen sind u. a.:

- Aktualisierung und Anpassung der Raumbücher im Rahmen der Implementierungsphase des neuen Reinigungskonzeptes.
- Änderung des Reinigungsintervalls an den weiterführenden Schulen mit Grundschulzweig sowie an allen Grundschulen (tägliche Reinigung).
- Erhöhung des Stundenverrechnungssatz ab dem 1. Januar 2023 auf 25,68 € brutto.
- Die Erhöhung des Stundenverrechnungssatzes lässt sich vor allem auf die veränderte Marktsituation zurückführen. Dies betrifft insbesondere die steigenden Preise für Reinigungsmaterial, Treibstoffe und, wie bereits beschrieben, die tariflichen Anpassungen.

Zentrale IT

Im Bereich der Zentralen IT wird auf Basis der bestehenden vertraglichen Vereinbarungen nach aktuellem Stand in 2023 mit einem ansatzgemäßen Haushaltsvollzug gerechnet.

Beteiligungen

Die Gesellschafter Lahn-Dill-Kreis und der Kreis Limburg-Weilburg haben im jeweiligen Doppelhaushalt 2022/2023 die Zuwendungen für die VLDW mbH nach unten korrigiert, um ein Abschmelzen der Rücklage und damit des Eigenkapitals zu erzielen (Prognose zum 31.12.2023: anteiliges Eigenkapital Landkreis Limburg-Weilburg 528.000 €). Der Anstieg der Indizes Kraftstoff und Personal, sowie die noch ungeklärte Abwicklung und möglichen Auswirkungen von Deutschlandticket und Hessenpassmobil, können das bereits geplante Defizit in Höhe von 2,6 Mio. € weiter erhöhen. Im Kreishaushalt wurde für das Jahr 2023 ein Zuschuss in Höhe von 2,5 Mio. € eingeplant. Eine verlässliche Prognose, ob die geplanten Mittel und die Liquidität für die Gesellschaft insgesamt ausreichend sind, ist aktuell verlässlich nicht möglich. Das Risiko eines höheren Zuschussbedarfs (2023) ist gegeben und würde sich dementsprechend auf den Kernhaushalt auswirken.

Personal- und Versorgungsaufwendungen

Für 2024 werden die Tabellenentgelte ab März 2024 in einem ersten Schritt um einen Sockelbetrag von 200 € angehoben. In einem zweiten Schritt wird der nun erhöhte Betrag noch einmal linear um 5,5 % angehoben. Die Erhöhung soll in Jedem Fall 340 € betragen.

Im Bereich der Beamtinnen und Beamte erfolgt zum 1. Januar 2024 eine weitere Steigerung um 3 % aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Hinblick auf den Abstand zur Grundsicherung. Darüber hinaus sollen die Abschlüsse der Beschäftigten für 2023 auf die Besoldung übertragen werden. Für die folgenden Jahre wird ebenfalls mit einer Steigerung von 3 % kalkuliert.

Jahresabschlussbuchungen

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten kann es durch Abschlussbuchungen und Stichtagsbewertungen zu Abweichungen des prognostizierten Ergebnisses kommen. Diese Buchungen können naturgemäß zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht quantifiziert werden.

4. Besondere Geschäftsvorfälle

Ukraine-Krieg

Wie bereits im Vorbericht des Doppelhaushalts 2022/2023 dargelegt, birgt der Bereich der Leistungen für Asylbewerber und sonstige ausländische Flüchtlinge ein gewisses Risiko für den Kernhaushalt. Hier wurde bereits prognostiziert, dass es in den Jahren 2022 und 2023 zu einer Zuweisungssteigerung kommen wird. Abgestellt wurde hier auf die seit Monaten steigenden Bewohnerzahlen, welche durch die Hessische Erstaufnahmeeinrichtung gemeldet wurden.

Dass auch diese Entwicklung vor dem Landkreis Limburg-Weilburg nicht Halt macht, war abzusehen und die Auswirkungen des Krieges in der Ukraine sind mittlerweile auch hier spürbar geworden. Dies lässt sich unmittelbar an den Fall- und Platzzahlen der Flüchtlinge in den Gemeinschaftsunterkünften festhalten.

Die Entwicklung vom 1. Januar bis zum 30. April 2023 stellt sich wie folgt dar:

	Plätze in Gemeinschaftsunterkünften	IST-Belegung
1. Januar 2022	1.433	1.069
30. April 2022	1.739	1.342
31. August 2022	1.886	1.425
31. Dezember 2022	1.985	1.603
30. April 2023	2.297	1.809
Veränderung <i>(zum 1. Januar 2022)</i>	+ 864	+ 740

Mit Einsatzbefehl vom 18. März 2022 des Landes Hessen wurde seitens des Landkreises eine Notunterkunft für bis zu 1.000 ukrainische Flüchtlinge im „alten“ Impfzentrum errichtet. Nachdem im Mai bereits die ersten Notunterkünfte in Sporthallen geschlossen wurden, entschloss sich der Landkreis, die Notunterkunft im hiesigen Impfzentrum zum 30. Juni 2022 (Ende des Mietvertrages) ebenfalls zu schließen.

5. Liquiditäts- und Schuldenstand zum 30. April 2023

Einzahlungen und Auszahlungen	Ist zum 31.12.2022	Soll 2023 (Haushaltsplan)	Soll 2023 (Haushaltsplan angepasst auf tatsächliches IST zum 31.12.2022)	Fortgeschriebenes Soll	Ist zum 30.04.2023	Abweichung zum fortgeschriebenen Soll
Saldo Verwaltungstätigkeit	8.215.744,54 €	6.037.239,00 €	6.037.239,00 €	-3.086.395,54 €	9.790.289,12 €	12.876.684,66 €
Saldo Investitionstätigkeit	1.951.700,06 €	-5.433.240,00 €	-5.433.240,00 €	-17.491.146,81 €	-4.061.501,92 €	13.429.644,89 €
Einzahlungen aus Investitionskrediten	205.174,92 €	0,00 €	0,00 €	2.702.974,56 €	1.152.459,70 €	-1.550.514,86 €
Auszahlungen Tilgung aus Investitionskrediten inkl. Hessenkasse	6.108.830,40 €	6.002.725,00 €	6.002.725,00 €	6.002.725,00 €	1.671.987,36 €	-4.330.737,64 €
Saldo Finanzierungstätigkeit	-5.903.655,48 €	-6.002.725,00 €	-6.002.725,00 €	-3.299.750,44 €	-519.527,66 €	2.780.222,78 €
Stand der Investitionskredite inkl. Hessenkasse	40.622.644,81 €	34.619.919,81 €	34.619.919,81 €	37.322.894,37 €	40.103.117,15 €	2.780.222,78 €
Stand der Liquiditätskredite	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Saldo haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge	1.797.925,97 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	669.100,85 €	669.100,85 €
Stand der liquiden Mittel	23.013.990,12 €	5.953.052,00 €	17.615.264,12 €	-863.302,67 €	28.892.350,51 €	29.755.653,18 €

Die Liquidität in der ersten Berichtsperiode war jederzeit gesichert und weist zum 30. April 2023 einen Stand in Höhe von 28,89 Mio. € aus.

Bereits im August des vergangenen Jahres wurde aufgrund der guten Liquiditätssituation des Landkreises eine Festgeldanlage in Höhe von 6 Mio. € mit einem effektiven Zinssatz von 1,05% und einer Laufzeit von 12 Monaten bei der Norddeutschen Landesbank (Nord LB) getätigt. Unter Berücksichtigung der Liquiditätsplanung hat das Amt für Finanzen und Organisation im Februar 2023 nach einer Markterkundung weitere 10 Mio. € über eine Laufzeit von 9 Monaten bei der Kreissparkasse Weilburg zu einem effektiven Zinssatz von 2,60% angelegt. Mit denen über die Anlage erzielten Zinsen werden künftige Finanzierungskosten für zu erwartende Kreditaufnahmen sowie für anstehende Prolongationen ein Stück weit refinanziert.

Der Schuldenstand inkl. der Hessenkasse konnte im Berichtszeitraum um 0,52 Mio. € reduziert werden. Den Regeltilgungen in Höhe von 1,67 Mio. € stand dabei eine genehmigungsfreie Kreditaufnahme im Rahmen des Digitalpakts in Höhe von 1,15 Mio. € gegenüber. Im Ergebnis beträgt der Schuldenstand zum 30. April 2023 somit 40,10 Mio. €, davon entfallen auf die Hessenkasse 8,24 Mio. €.

Im Hinblick auf die beim Teilhaushalt 90 beschriebenen Mehrerträge aus dem Kommunalen Finanzausgleich wird erwartet, dass der Liquiditätsbestand im Verlauf des Jahres trotz der überall spürbaren Teuerungen und der Mehrbelastungen vor allem im Sozialbudget weiter anwachsen wird. Der Liquiditätsbestand wird den Kreditbedarf für die mittelfristig anstehenden Investitionen vor allem für den Neubau des Kreiskrankenhauses sowie für die Umsetzung des gesetzlichen Anspruches auf eine Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder ab dem Schuljahr 2026/2027

verringern und somit auch den Kreishaushalt bei den laufenden Zinsbelastungen entsprechend entlasten.

6. Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Zur Finanzierung des Wirtschaftsplanes 2023 (Erfolgsplan) beschloss der Kreistag auf Empfehlung des Kreisausschusses eine überplanmäßige Aufwendung und Auszahlung des Landkreises an den Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft in Höhe von bis zu 3.025.415 € im Jahr 2023. Dieser Betrag teilt sich wie folgt auf:

- THH 20 – 173.290 €
- THH 21 – 2.852.125 €
- 3.025.415 €

Hinzu kommen weitere 4.975.500 € im Finanzhaushalt. In Summe wurden folglich 8.000.915 € als überplanmäßige Auszahlung an den EGW aufgrund der Preissteigerungen (vornehmlich im Energiebereich) beschlossen. Die Deckung ist aufgrund von sich abzeichnenden Mehrerträgen beim Kommunalen Finanzausgleich 2023 sowie durch den vorhandenen Sonderposten Schulumlage sichergestellt.

Weiterhin wurden ab dem Haushaltsjahr 2023 jährlich 25.000 € für die Förderung aller öffentlich zugänglichen Bibliotheken im Landkreis, die sich nicht in Teilträgerschaft des Landkreises Limburg-Weilburg befinden, überplanmäßig bereitgestellt. Auch hier ist die Deckung durch das positiv geplante Jahresergebnis aufgrund der erwartenden Mehrerträge im Kommunalen Finanzausgleich gewährleistet.

Am 9. März 2023 wurden durch den Kreisausschuss überplanmäßige Auszahlungen in Höhe von 1,83 Mio. € festgestellt, da es aufgrund des zwischenzeitlich vorliegenden Bodengutachtens im Zuge des geplanten Ausbaus der K 511 zwischen Selters-Eisenbach und der L 3449 zu entsprechenden Mehrauszahlungen kommt. Die Mittel sollen zum einen aus Mehreinzahlungen im Rahmen der Anteilsförderung (ca. 1,2 Mio. €) und einer Umschichtung (330.000 € aus der Maßnahme OD-Werschau) gedeckt werden. Die restlichen Auszahlungen (301.000 €) sollen aus den Mehreinnahmen aus dem KFA 2023 finanziert werden.



Landkreis Limburg-Weilburg

Controllingbericht Beteiligungen zum 30. April 2023

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	3
Überblick Beteiligungen.....	4
Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft	7
Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg	11
Gesellschaft für Ausbildung und Beschäftigung mbH	15
Kreishallenbad Weilburg GmbH	21
Kreiskrankenhaus Weilburg gGmbH	25
Verkehrsgesellschaft Lahn-Dill-Weil mbH	29
Wirtschaftsförderung Limburg-Weilburg-Diez GmbH	33
MBS-Anlage Westerwald GmbH & Co. KG	37

Vorbemerkung

Nach § 28 Abs. 1 GemHVO ist der Kreistag für die Steuerung und Kontrolle mehrmals jährlich über den Haushaltsvollzug zu unterrichten. Diese mit der Einführung des doppelten Haushaltsrechtes vorgeschriebene periodische Berichtspflicht an die Vertretungsorgane der Kommunen fördert die Transparenz des unterjährigen Haushaltsvollzugs. Da auch die Entwicklung der Beteiligungen Auswirkungen auf den Haushaltsvollzug des Landkreises Limburg-Weilburg haben können, wird diese Berichtspflicht analog auf das Beteiligungsmanagement angewendet.

Die Controllingberichte Beteiligungen werden seit 2022 regelmäßig jeweils zum Abschluss der unterjährigen Tertiale zum 30. April, 31. August und 31. Dezember eines Jahres erstellt und nach Fertigstellung dem Kreisausschuss und dem Kreistag vorgelegt. Zum Jahresende erfolgt eine Kurzdarstellung des abgeschlossenen Wirtschaftsjahres im Rahmen des Controllingberichts des Kernhaushalts.

Im unterjährigen Controllingbericht Beteiligungen werden lediglich die Beteiligungen abgebildet, die Einfluss auf die Finanzen des Kreishaushaltes in nicht unerheblichem Umfang haben können. Die Beteiligungsquote spielt bei der Betrachtung keine Rolle.

Aktuell sind dies folgende Beteiligungen:

- Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft Landkreis Limburg-Weilburg (EGW)
- Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg (AWB)
- Gesellschaft für Ausbildung und Beschäftigung mbH (GAB)
- Kreishallenbad Weilburg GmbH (Kreishallenbad)
- Kreiskrankenhaus Weilburg gGmbH (Kreiskrankenhaus)
- Verkehrsgesellschaft Lahn-Dill Weil mbH (VLDW)
- Wirtschaftsförderung Limburg-Weilburg-Diez GmbH (WFG)
- MBS-Anlage Westerwald GmbH & Co. KG (MBS-Anlage)
(über Sondervermögen Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg)

Überblick Beteiligungen

Nach aktueller Einschätzung der für diesen Bericht relevanten Beteiligungen ist mit Verbesserungen der einzelnen Jahresergebnisse 2023 von insgesamt rund 3.183 T€ zu rechnen. Die Ergebnisse der einzelnen Beteiligungen werden bis zum Jahresende derzeit wie folgt prognostiziert:

Beteiligung	geplantes Jahresergebnis (Wirtschaftsplan)	Voraussichtliches Jahresergebnis (Prognose Beteiligung)	Differenz
EGW	0 €	0 €	0 €
AWB	-1.378.915 €	-538.578 €	840.337 €
GAB	71.000 €	172.873 €	101.873 €
Kreishallenbad	-60.680 €	-303.750 €	-243.070 €
Kreiskrankenhaus	-979.000 €	-962.179 €	16.821 €
VLDW	-4.906.000 €	-2.445.000 €	2.461.000 €
WFG	-45.764 €	-39.282 €	6.482 €
MBS-Anlage	0 €	0 €	0 €
Summe			3.183.443 €

Die voraussichtlichen Einflüsse der einzelnen Beteiligungen auf den Kreishaushalt beziffern sich auf eine Verbesserung von 180 T€ und zeigen sich wie folgt:

Beteiligung	geplanter Zuschussbedarf (Haushaltsplan)	Voraussichtlicher Zuschussbedarf (Prognose Beteiligung)	Differenz
EGW (Mieten + NK)	25.685.564 €	25.685.564 €	0 €
AWB	0 €	0 €	0 €
GAB	500.000 €	500.000 €	0 €
Kreishallenbad	455.000 €	275.000 €	180.000 €
Kreiskrankenhaus	98.000 €	98.000 €	0 €
VLDW	2.500.000 €	2.500.000 €	0 €
WFG	450.000 €	450.000 €	0 €
MBS-Anlage	0 €	0 €	0 €
Summe			180.000 €

Der Prognosewert des Abfallwirtschaftsbetriebs (AWB) für den Jahresüberschuss 2023 beläuft sich derzeit auf rund -539 T€ und würde sich somit gegenüber dem Planwert um rund 840 T€ verbessern.

Das Wirtschaftsjahr 2023 der Gesellschaft für Ausbildung und Beschäftigung mbH (GAB) wird nach derzeitigen Hochrechnungen mit einem Gewinn von ca. 173 T€ abschließen (Planansatz: Gewinn 71 T€) und damit das geplante Ergebnis um rund 102 T€ verbessern.

Die Kreishallenbad Weilburg GmbH wird auf Basis der aktuellen Prognose ihr Jahresergebnis 2022 um rund 243 T€ verschlechtern. Dies ergibt sich im Wesentlichen

daraus, dass der Verlustausgleich nicht, wie im Wirtschaftsplan und im Haushaltsplan i. H. v. 180 T€ eingeplant, vom Kernhaushalt übernommen werden soll. Außerdem wird der Mehrbedarf 2023 der Hallenbad Diez-Limburg GmbH i. H. v. 63 T€ von der Kernverwaltung nicht übernommen. Das Kreishallenbad verfügt über eine ausreichende Liquidität und zudem über Gewinnrücklagen, aus der die Gesellschaft aus eigener Kraft den Verlust sowie den Mehrbedarf für die Hallenbad Diez-Limburg GmbH decken kann.

Die Kreiskrankenhaus gGmbH geht derzeit von einem negativen Jahresergebnis i. H. v. 962 T€ aus. Über den geplanten Zuschuss des Landkreises für das Personalwohnheim i. H. v. 98 T€ ist mit jedoch aktuell keiner zusätzlichen Belastung für den Kreishaushalt zu rechnen.

Für die Verkehrsgesellschaft Lahn-Dill-Weil mbH (VLDW) kommt es nach derzeitigen Einschätzungen zu möglichen Engpässen (Mehraufwendungen durch erhöhte Tarifabschlüsse und Indexberechnung). Ob die geplanten Mittel i. H. v. 2,5 Mio. € und die Liquidität der Gesellschaft ausreichend sein werden, ist aktuell noch nicht absehbar.

Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH (WFG) verbessert sich laut aktueller Prognose gegenüber dem Plan um rund 6 T€.

Einzelheiten über die Entwicklungen und Kennzahlen der relevanten Beteiligungen werden in den folgenden Abschnitten erläutert.

Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft





GuV

Alle Angaben in €

	IST 04/2023	PLAN 12/2023	PROGNOSE 12/2023	IST 04/2022	(VOR.) IST 12/2022
Umsatzerlöse	8.584.363	26.001.564	26.001.564	7.816.226	23.769.155
Sonstige betriebliche Erträge	993.333	2.980.000	2.980.000	-	2.587.933
Gesamtleistung	9.578.030	28.981.564	28.981.564	8.700.226	26.357.088
Materialaufwand	1.666.017	6.552.000	6.552.000	1.328.055	4.394.307
Rohergebnis	7.912.013	22.429.564	22.429.564	7.372.171	21.962.781
Personalaufwand	739.195	2.459.500	2.459.500	755.052	2.364.221
Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.641.957	5.955.816	5.955.816	1.829.355	5.751.807
Abschreibungen	3.926.667	11.780.000	11.780.000	3.816.667	11.416.697
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	530.828	2.232.948	2.232.948	573.266	2.443.663
Sonstige Steuern	107	1.300	1.300	293	1.229
Jahresergebnis	1.073.259	0	0	397.538	-14.835

Finanzkennzahlen

	IST 04/2023	PLAN 12/2023	PROGNOSE 12/2023	IST 04/2022	(VOR.) IST 12/2022
Umsatzrentabilität (in %)	12,5	0,0	0,0	5,1	-0,1
Materialaufwandsquote (in %)	17,4	22,6	22,6	15,3	16,7
Personalaufwandsquote (in %)	7,7	8,5	8,5	8,7	9,0

Individuelle Kennzahlen

	IST 04/2023	PLAN 12/2023	PROGNOSE 12/2023	IST 04/2022	(VOR.) IST 12/2022
Anzahl Mitarbeiter*Innen	27	29	29	26	26
verwaltete Schulen und Sporthallen	67	67	67	67	67
verwaltete sonstige Immobilien	11	11	13	11	11

Erläuterungen zum aktuellen Geschäftsverlauf

Bezogen auf das erste Tertial ergibt sich formal zunächst eine deutliche Ergebnisverbesserung von ca. 1.073 T€. Für das komplette Jahr 2023 wird per Saldo aber mit keiner wesentlichen Veränderung zum geplanten Jahresergebnis gerechnet. Erfahrungsgemäß werden in den kommenden Monaten die Ausgaben für den Materialaufwand und die sonstigen betrieblichen Aufwendungen entsprechend steigen. Auch die Zinsaufwendungen werden aufgrund der festgelegten Zahlungstermine im zweiten Tertial anwachsen. Bei den Personalkosten wird sich die Tarifierhöhung im Bereich der Angestellten mit höheren Aufwendungen bemerkbar machen. Außerdem sind aktuell noch zwei Stellen unbesetzt. Derzeit ist davon auszugehen, dass diese Mehraufwendungen durch Einsparungen bei anderen Positionen gedeckt werden können.

Insgesamt wurden bis zum 30. April 2023 Mittel in Höhe von 2.683 T€ für Investitionsbaumaßnahmen verausgabt. Darunter fallen 694 T€ für Maßnahmen im Zuge des Digitalpakts und 410 T€ im Zuge des Förderprogrammes KIP II „KIP macht Schule“. Für den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens einschließlich geringwertiger Wirtschaftsgüter wurden 88 T€ verausgabt.

Für den Digitalpakt ist im ersten Tertial ein Zuschusseingang i. H. v. 500 T€ zu verzeichnen.

Im Zeitraum bis 30. April 2023 wurde kein Investitionskredit aufgenommen.

Kennzahlen

Im ersten Tertial wurde eine Projektleiterstelle im EGW neu besetzt. Somit steigt die Ist-Zahl um einen Mitarbeiter im Vergleich zum Vorjahr. Gemäß Stellenplan sind zwei weitere Stellen aktuell unbesetzt (je eine Stelle Verwaltung/Technik). Ziel ist es weiterhin, diese zwei Stellen im Jahr 2023 zu besetzen.

Die Anzahl der Schulen und Sporthallen ist stabil bei 67 Liegenschaften. Bei den sonstigen Immobilien ist im weiteren Jahresverlauf mit dem Zugang einer Mietimmobilie (Frankfurter Str. 32, 65549 Limburg) sowie mit dem Besitzübergang des ehemaligen Rathauses der Stadt Limburg zu rechnen.



GuV

Alle Angaben in €

	IST 04/2023	PLAN 12/2023	PROGNOSE 12/2023	IST 04/2022	(VOR.) IST 12/2022
Umsatzerlöse	7.136.412	21.698.287	21.692.443	7.413.640	22.724.639
Sonstige betriebliche Erträge	5.600	16.800	16.800	5.600	133.661
Gesamtleistung	7.142.012	21.715.087	21.709.243	7.419.240	22.858.300
Materialaufwand	723.959	2.867.000	2.156.881	676.428	2.119.990
Rohergebnis	6.418.053	18.848.087	19.552.362	6.742.812	20.738.310
Personalaufwand	685.414	2.295.000	2.218.244	708.765	2.103.432
Sonstige betriebliche Aufwendungen	5.261.302	16.331.067	16.271.761	5.090.121	15.152.207
Abschreibungen	651.699	1.955.100	1.955.100	568.152	1.533.737
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	161.000	483.000	483.000	181.000	560.798
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	33.205	99.615	99.615	38.640	114.641
Sonstige Steuern	9.740	29.220	29.220	9.740	18.433
Jahresergebnis	-62.307	-1.378.915	-538.578	508.394	2.376.658

Finanzkennzahlen

	IST 04/2023	PLAN 12/2023	PROGNOSE 12/2023	IST 04/2022	(VOR.) IST 12/2022
Umsatzrentabilität (in %)	-0,9	-6,4	-2,5	6,9	10,5
Materialaufwandsquote (in %)	10,1	13,2	9,9	9,1	9,3
Personalaufwandsquote (in %)	9,6	10,6	10,2	9,6	9,2

Individuelle Kennzahlen

	IST 04/2023	PLAN 12/2023	PROGNOSE 12/2023	IST 04/2022	(VOR.) IST 12/2022
Anzahl Mitarbeiter*Innen	38	39	39	37	38
Abfallmengen gesamt (in Tonnen)	24.091	89.694	72.276	26.677	82.632
Restabfall/Sperrmüll (in Tonnen)	14.046	44.000	42.138	14.704	43.668
Biobabfall/Gehölzschnitt (in Tonnen)	5.652	29.000	16.956	6.806	24.212
Altpapier (in Tonnen)	3.582	12.900	10.747	3.978	11.546
Bauschutt/Erde (in Tonnen)	309	2.010	928	640	1.660
Altholz (in Tonnen)	502	1.784	1.507	549	1.545

Erläuterungen zum aktuellen Geschäftsverlauf

Die Umsatzerlöse liegen für diesen Berichtszeitraum unter dem Planansatz. Diese geringeren Erlöse resultieren im Wesentlichen aus geringeren Papiererlösen, denen jedoch höhere Gebühren aus dem Holsystem gegenüberstehen.

Bei den Aufwandspositionen sind Unterschreitungen der Planansatzkosten bei den bezogenen Leistungen für Restabfallbehandlung i. H. v. 189 T€, bei den Betreiberentgelten für die Kompostanlagen i. H. v. 231 T€ sowie bei den Einsammelkosten für Hausmüll i. H. v. 130 T€ erkennbar.

Diese Unterschreitungen sind im Wesentlichen auf geringere Mengen -insbesondere beim Grünabfall- zurückzuführen. Des Weiteren sind geringere Kosten bei der Sperrmüllentsorgung zu verzeichnen. Hier erfolgt seit dem Jahr 2023 aufgrund der Marktentwicklung eine Vergütung für die darin enthaltenen Wertstoffe (Holz und Metall).

Die Personalkosten liegen im ersten Tertial rund 77 T€ unter dem Planansatz. Dem gegenüber stehen Überschreitungen der Planansatzkosten für Pachtzahlungen i. H. v. 136 T€.

Das prognostizierte Jahresergebnis i. H. v. -539 T€ wird sich gegenüber dem Planwert um rund 840 T€ verbessern. Der Materialaufwand verbessert sich laut Prognose um ca. 710 T€.

Kennzahlen

Die Umsatzrentabilität liegt zum 30. April bei -0,9%. Sie wird aufgrund der Prognose deutlich besser ausfallen als geplant. Die Materialaufwandsquote liegt aktuell unter dem Planwert von 13,2%, die Personalaufwandsquote liegt ebenfalls unter dem Planwert.

Die Mitarbeiterzahlen sind weitestgehend stabil.

Gesellschaft für Ausbildung und Beschäftigung mbH

GABI

**GESELLSCHAFT FÜR AUSBILDUNG
UND BESCHÄFTIGUNG mbH** 

GuV

Alle Angaben in €

	IST 04/2023	PLAN 12/2023	PROGNOSE 12/2023	IST 04/2022	(VOR.) IST 12/2022
Umsatzerlöse	4.632.639	15.325.000	15.107.149	3.045.011	10.855.973
Sonstige betriebliche Erträge	7.033	43.000	49.100	6.625	158.862
Gesamtleistung	4.639.672	15.368.000	15.156.249	3.051.636	11.014.835
Materialaufwand	1.476.557	5.139.000	5.199.671	636.851	2.552.419
Rohergebnis	3.163.115	10.229.000	9.956.578	2.414.785	8.462.416
Personalaufwand	2.437.925	7.577.000	7.613.774	1.868.605	6.499.280
Sonstige betriebliche Aufwendungen	286.243	969.000	934.985	283.776	994.000
Abschreibungen	260.276	1.169.000	963.028	184.332	636.066
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	113.122	400.000	243.869	54.083	206.279
Sonstige Steuern	6.016	43.000	28.049	5.944	21.739
Jahresergebnis	59.533	71.000	172.873	18.045	105.052

Finanzkennzahlen

	IST 04/2023	PLAN 12/2023	PROGNOSE 12/2023	IST 04/2022	(VOR.) IST 12/2022
Umsatzrentabilität (in %)	1,3	0,5	1,1	0,6	1,0
Materialaufwandsquote (in %)	31,8	33,4	34,3	20,9	23,2
Personalaufwandsquote (in %)	52,5	49,3	50,2	61,2	59,0

Individuelle Kennzahlen

	IST 04/2023	PLAN 12/2023	PROGNOSE 12/2023	IST 04/2022	(VOR.) IST 12/2022
Anzahl Mitarbeiter*Innen	380	400	405	213	348

Erläuterungen zum aktuellen Geschäftsverlauf

Asylbereich

Im Asylbereich haben sich auf Grund der Afghanistan- und der Ukraine Krise die Unterbringungs- und Betreuungsaufgaben der GAB sehr schnell wesentlich erweitert. Bei der GAB sind Investitionen in einer Größenordnung von 7.500 T€ eingeleitet und begonnen worden. Zusätzlich sind Mietobjekte mit zusammen 100 Plätzen angemietet worden. Drei Containerwohnanlagen mit gesamt 180 Plätzen und einem Investitionsvolumen von 4.000 T€ wurden aufgestellt. Die Anlage Limburg, Im Großen Rohr, ist seit Dezember 2022 in Betrieb und die zwei Standorte in Dietkirchen, Auf der Heide, stehen vor der Inbetriebnahme. Die Ausbaumaßnahme in Merenberg, Siemensstraße, mit einem Volumen von bis zu 2.800 T€ zur Schaffung von 47 GU-Plätzen und 98 Notvorhaltungsplätzen ist fortgeschritten und soll zum 3. Quartal 2023 in Betrieb gehen. Die Finanzierung erfolgt im Fall von Merenberg über Bankdarlehen, die Anschaffung der drei Containerwohnanlagen ist durch eine Darlehensgewährung des AWB gesichert.

Die GAB-Halle Auf der Heide in Dietkirchen wurde im Januar 2023 wieder reaktiviert. Aktuell sind dort bei einer Kapazität von 260 Plätzen ca. 200 Personen untergebracht.

Da auch die oben geschilderten Erweiterungen nicht den Platzbedarf abgedeckt haben, sind Standorte für weitere drei Containerwohnanlagen (Weinbach, Dornburg-Frickhofen und Hadamar-Oberweyer) mit einer Gesamtkapazität von 180 Plätzen in der Aufstellungsphase.

Die Finanzierung dieser Anlagen erfolgt über die dem Landkreis vom Land Hessen zur Verfügung gestellten Mittel für Investitionen in Unterbringungsplätze.

Erlösmäßig steigen die Umsätze Asyl im Gesamtjahr 2023 gegenüber 2022 voraussichtlich um 2.243 T€ auf insgesamt 5.501 T€ (zuzüglich 1.677 T€ für Catering und Wachdienst).

Des Weiteren ist eine Anlage in Leichtbauhallenform mit einer Kapazität von 312 Personen bestellt und soll zeitnah aufgestellt werden. Bei dieser Anlage soll ein externer Betreiber den Betrieb übernehmen. Diese Anlage ist mit Erlösen und Aufwendungen noch nicht in den Zahlen der GAB erfasst. Die Höhe des Betreiberentgeltes und das genaue Startdatum stehen noch nicht fest.

Gebäudereinigung

Insgesamt werden 73 Schulen und Kreishäuser mit einer Fläche von 36.310 Tqm gereinigt. Bei einer neu hinzu gekommenen Fläche (7/2022) von 23.383 Tqm bedeutet dies eine Steigerung von 180%. Die Erlöse der Gebäudereinigung werden sich durch die ganzjährige Übernahme der Unterhaltsreinigung für das Gesamtjahr 2023 um 524 T€ auf 3.414 T€ erhöhen.

Bildungsträgerbereich

In diesem Bereich konnten die Fördermittelbeantragungen weitgehend abgeschlossen werden und mit voraussichtlichen Erlösen in Höhe von 2.479 T€ liegen die Mittel um

136 T€ unter dem Vorjahres-Ist und um 50 T€ unter dem Planansatz. Mit 840 T€ sind die Mittel des Hessischen Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) für das Ausbildungs- und Qualifizierungsbudget der größte Einzelposten. Die GAB ist hier in enger Abstimmung mit dem Landkreis, um den guten Stand der Ausbildungs- und Weiterbildungsförderung zu garantieren und Angebote für benachteiligte Zielgruppen zu erhalten und auszubauen.

Allgemeine Nebenkosten

Bei den Materialaufwendungen ist die GAB wie die gesamte Wirtschaft mit starken Preissteigerungen konfrontiert. Die Versorger haben die Preise für Strom und Gas empfindlich angepasst. Durch den milden Winter 2022 konnten die Energieaufwendungen im Ergebnis 2022 mit 532 T€ im Rahmen gehalten werden. Für 2023 wurde der Ansatz nochmals erhöht, hier liegen in der Preisentwicklung und der Witterung große Unsicherheiten, die das Jahresergebnis stark beeinflussen können.

Neben den z. B. sprunghaft gestiegenen Preisen für Reinigungskemie und Treibstoffe (Gebäudereinigung) sind auch die Einkaufspreise für Elektrogroßgeräte und Möbel massiv nach oben gegangen. Bei den Abgaben gegen Bedarfsschein (Geschäft der MöVe und Elektrowerkstatt) wurden Preisanpassungen zum 1. Juli 2022 beim Sozialamt des Landkreises umgesetzt. Diese Preisentwicklung trifft ebenfalls den Asylbereich, da die Unterkünfte mit Elektrogroßgeräten und Möbeln ausgestattet werden.

Beim Personalaufwand wurde eine Erhöhung gegenüber dem Vorjahr um 1.078 T€ eingeplant. Es besteht weiterer Personalbedarf (Gebäudereinigung, Schulessensausgabe, Diensten Asyl, Hausmeister, soziale Betreuung, Verwaltung). Hinzu kommen die in 2022 wirksam gewordenen Lohnsteigerungen durch einen Tarifanstieg von 12,5%.

Die Abschreibungen werden im Asylbereich erst zum zweiten Halbjahr 2023 in voller Höhe zu Tage treten, da dann die beiden Containerwohnanlagen und der Ausbau Merenberg aktiviert werden. Die Containerwohnanlagen werden entsprechend ihrer geplanten Betriebszeit (15 Jahre) abgeschrieben und erhöhen bei einem Investitionsvolumen von 4.000 T€ die Abschreibungen um 267 T€ im Vergleich zum Vorjahr. Dies wird aber durch Auflösung eines korrespondierenden Sonderpostens ausgeglichen. Die Zinsen werden sich durch neue Darlehen (Kreissparkasse Weilburg) und dem Darlehen beim AWB um ca. 60 T€ erhöhen.

Die aktuell bestellten drei Containerwohnanlagen und die Leichtbauhalle werden über Zuschüsse des Landes Hessen finanziert. Zinsen werden nach dem derzeitigen Stand per Saldo nicht anfallen.

Insgesamt zeigt die Hochrechnung für 2023 ein positives Ergebnis.

Die Ergebnisentwicklung hängt jedoch weiterhin stark von den Einflüssen der Preisentwicklungen (auch Energie) ab. Die Erfahrungen des Jahres 2022 haben gezeigt, dass die Inbetriebnahme der Anlagen und damit die Erlösrealisierung durch Genehmigungsverfahren und kommunalpolitische Einflüsse stark verzögert werden können.

Kennzahlen

Die Personalaufwandsquote liegt über dem Planwert.

Die Mitarbeiterzahlen zum 30. April 2023 sind wie geplant stark ansteigend.

Auf die Bildung beteiligungsspezifischer Kennzahlen wurde verzichtet.





GuV

Alle Angaben in €

	IST 04/2023	PLAN 12/2023	PROGNOSE 12/2023	IST 04/2022	(VOR.) IST 12/2022
Umsatzerlöse	223.400	670.630	670.630	129.243	584.881
Gesamtleistung	223.400	670.630	670.630	145.243	584.881
Materialaufwand	343.000	1.030.600	1.030.600	282.100	899.496
Rohergebnis	-119.600	-359.970	-359.970	-136.857	-314.615
Personalaufwand	38.500	111.600	111.600	35.420	143.159
Sonstige betriebliche Aufwendungen	41.300	128.800	128.800	38.600	83.266
Abschreibungen	140.500	421.760	421.760	140.530	420.338
Erträge aus Beteiligungen	302.600	908.200	908.200	302.600	908.193
Aufwendungen aus Verlustübernahme	169.035	275.000	338.070	91.700	274.445
<i>dar.: Verlustausgleich Hallenbad Diez GmbH</i>	112.700	275.000	338.070	91.700	274.445
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	37.000	111.000	111.000	48.500	93.391
Steuern vom Einkommen und Ertrag	4.300	13.000	13.000	4.320	3.220
Sonstige Steuern	920	2.750	2.750	-	14.751
Erträge aus Verlustübernahme	112.700	455.000	275.000	91.660	274.445
<i>dar.: Verlustübernahme Hallenbad Diez-Limburg durch Landkreis</i>	169.035	275.000	275.000	91.660	274.445
<i>dar.: Verlustübernahme Kreishallenbad Weilburg durch den Landkreis</i>	0	180.000	0	0	0
Jahresergebnis	-79.520	-60.680	-303.750	-101.667	-164.547

Finanzkennzahlen

	IST 04/2023	PLAN 12/2023	PROGNOSE 12/2023	IST 04/2022	(VOR.) IST 12/2022
Umsatzrentabilität (in %)	-11,8	-9,0	-35,9	-78,7	-28,1
Materialaufwandsquote (in %)	153,5	153,7	153,7	194,2	153,8
Personalaufwandsquote (in %)	17,2	16,6	16,6	24,4	24,5

Individuelle Kennzahlen

	IST 04/2023	PLAN 12/2023	PROGNOSE 12/2023	IST 04/2022	(VOR.) IST 12/2022
Anzahl Mitarbeiter*Innen	9,75	15	9,75	15	9,75

Erläuterungen zum aktuellen Geschäftsverlauf

Das Plandefizit von 61 T€ erhöht sich aufgrund des Wegfalls der geplanten Verlustübernahme von 180 T€ und des Mehrbedarfs von 63 T€ der Hallenbad Diez-Limburg GmbH auf voraussichtlich 304 T€. Da das Kreishallenbad über eine ausreichende Liquidität und zudem über Gewinnrücklagen von rund 4,8 Mio. € verfügt, kann auf die Zahlungen des Verlustausgleiches sowie auf den Mehrbedarf für die Hallenbad Diez-Limburg GmbH verzichtet werden. Die vom Landkreis Limburg-Weilburg vorgesehene Übernahme des Verlustes vom Hallenbad Diez-Limburg wird somit nur in Höhe der Veranschlagung (275 T€) zur Auszahlung gebracht.

Die Auswirkungen der Energiekrise konnten bis jetzt durch Optimierungen der Energieeffizienz im Betrieb von Beleuchtung und Lüftung aufgefangen werden.

Kennzahlen

Die negative Umsatzrentabilität liegt zum Zeitpunkt des Berichts unter dem Planansatz. Entscheidend für eine Verbesserung der Erlöse wäre die Rückkehr zur Normalität der Schwimmbadnutzung, in der Pandemie waren Erlöse aus Kursangeboten und Erträge aus Saunabesuchen rückläufig und haben das Vorkrisenniveau noch nicht erreicht.

Die Materialaufwandsquote liegt derzeit auf dem Niveau des Planansatzes und die Personalaufwandsquote liegt geringfügig über dem Plan.

Kreiskrankenhaus Weilburg gGmbH



GuV

Alle Angaben in €

	IST 04/2023	PLAN 12/2023	PROGNOSE 12/2023	IST 04/2022	(VOR.) IST 12/2022
Erlöse aus Krankenhausleistungen	13.910.392	38.538.000	43.346.365	13.153.307	42.073.761
Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand	32.000	388.000	96.000	32.000	153.347
Sonstige betriebliche Erträge	3.520.646	497.000	7.066.748	1.464.448	7.505.634
Summe Erlöse und betriebliche Erträge	17.463.038	42.911.000	50.559.113	14.649.755	49.732.742
Materialaufwand	5.894.579	10.786.000	13.788.971	4.844.090	15.129.422
Personalaufwand	10.119.936	29.787.000	32.451.731	8.780.963	29.303.565
Zwischenergebnis	1.448.523	2.338.000	4.318.411	1.024.702	5.299.755
Abschreibungen	683.479	1.935.000	2.050.437	640.782	2.115.282
Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.131.778	3.148.000	3.258.445	435.633	3.146.015
Jahresergebnis	-353.634	-979.000	-962.179	-79.353	38.458

Finanzkennzahlen

	IST 04/2023	PLAN 12/2023	PROGNOSE 12/2023	IST 04/2022	(VOR.) IST 12/2022
Materialaufwandsquote (in %)	33,8	25,1	27,3	33,1	23
Personalaufwandsquote (in %)	58,0	69,4	64,2	59,9	69

Individuelle Kennzahlen

	IST 04/2023	PLAN 12/2023	PROGNOSE 12/2023	IST 04/2022	(VOR.) IST 12/2023
Anzahl Mitarbeiter*Innen	490	507	490	465	476
Fallzahl (stat.)	2.172	6.360	6.511	2.015	6.345
CM-Punkte (ohne Pflege)	2.140	6.002	6.135	1.985	5.978
CMI	0,985	0,944	0,942	0,985	0,942
Verweildauer	7,2	6,9	7,2	6,9	6,9

Erläuterungen zum aktuellen Geschäftsverlauf

Das erste Tertial 2023 ist geprägt von Unsicherheiten aufgrund geplanter gesetzlicher Regularien. Der Gesetzgeber hat zum Jahresende 2022 Eckpunkte der geplanten Krankenhausreform sowie weitere geplante Vorgaben hinsichtlich Digitalisierung und zunehmender Ambulantisierung im Krankenhaus vorgelegt (z.B. Hybrid-DRG's, Tagespauschalen, AOP-Katalog etc.). Die Auswirkungen für die einzelnen Häuser sind zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abzusehen. Zum 31. März 2023 ist die Corona-Schutzverordnung ausgelaufen, eine weitere Finanzierung von z. B. Schnelltests und Masken für Mitarbeiter und Besucher gibt es trotz anhaltender COVID-Fälle nicht mehr. Corona-Ausgleichszahlungen an die Krankenhäuser wurden bereits im vergangenen Jahr ausgesetzt. Die Leistungs- und Belegungsdaten 2023 lassen, insbesondere auch wieder in den personalintensiven Bereichen Geriatrie und Innere Medizin, höhere Erwartungen zu. Die Abrechnung des gestiegenen Landesbasisfallwertes 2023 (+4,32%) kann die inflationsbedingten Kostensteigerungen bei Material und Sachkosten sowie die anstehenden Gehaltserhöhungen bei den Ärztinnen und Ärzten und den Beschäftigten im TVöD jedoch nicht kompensieren. In den Budgetverhandlungen 2022 konnten am 14. Dezember 2022 erfreulicherweise Eckpunkte mit den Kostenträgern vereinbart werden, was bisher nicht vielen Häusern in Hessen gelungen ist. Die Verhandlungen sind weiterhin geprägt von der Ausgliederung des Pflegebudgets. Diese Vereinbarung sorgt für eine höhere Planungssicherheit des Krankenhauses und wird sich ab der unterjährigen Genehmigung zum 1. Mai 2023 positiv auf die Erlös- und Liquiditätssituation auswirken. Zudem wirkt sie sich neben einigen weiteren Sachverhalten auch ergebnisverbessernd auf das sich gerade in der Prüfung befindende Jahresergebnis 2022 aus, so dass dieses entgegen den vorläufigen Annahmen zum jetzigen Zeitpunkt positiv ausfallen wird. Die Verhandlungen für das Budgetjahr 2023 sind mit den Kostenträgern noch abzustimmen und für den Oktober/November 2023 vorgesehen.

Die Anzahl der Vollkräfte hat sich im Vergleich zum Vorjahr leicht erhöht, dies insbesondere in den Bereichen Funktionsdienst und Pflegedienst (refinanziert) sowie im ärztlichen Bereich (Assistenzärzte Innere Medizin). Im ärztlichen Bereich wird es zudem aufgrund der laufenden Verhandlungen mit dem Marburger Bund zu einem Anstieg der Personalkosten kommen. Ein Tarifabschluss liegt im öffentlichen Dienst dagegen seit dem 22. April 2023 vor. Für die Beschäftigten bringt dies Entgelterhöhungen innerhalb der Laufzeit von bis zu 17%. In 2023 bedeutet die Tarifeinigung, die Auszahlung eines steuer- und abgabenfreien Inflationsausgleiches in Höhe von insgesamt 3.000 T€.

Der Materialaufwand hat sich ggü. dem Vorjahr im ersten Tertial weiter erhöht. Die Kosten für den OP-Bedarf und Implantate sind aufgrund steigender Belegungszahlen und dem Anstieg elektiver operativer Eingriffe - insbesondere im Bereich Endoprothetik - deutlich angestiegen. Sachkosten und die Kosten für Lebensmittel haben sich aufgrund der gestiegenen Inflationsrate ebenso erhöht. In anderen Positionen - insbesondere durch rückgängige COVID-19-Maßnahmen sowie Testverfahren - sind die Kosten gesunken (z. B. Laborkosten, Verbrauchs- und Schutzmaterialien, Desinfektion).

Die sonstigen betrieblichen Erträge / Aufwendungen sind mit dem Vorjahr nicht vergleichbar aufgrund einer Überarbeitung des Kontenrahmenplans in 2023.

Das konsolidierte Ergebnis des ersten Tertials 2023 beträgt rd. -354 T€ und liegt damit auf Planniveau. Das prognostizierte Jahresergebnis 2023 wird sich gegenüber dem Plan um 17 T€ auf - 962 T€ verbessern. Seitens der Gesellschaft kann das Defizit aus der Kapitalrücklage getragen werden, Liquiditätsprobleme werden in 2023 nicht erwartet.

Kennzahlen

Die Materialaufwandsquote liegt aufgrund der beschriebenen Umstände über dem Planwert 2023, die Personalaufwandsquote wird nach aktueller Einschätzung leicht unter dem Planwert liegen.

Die tatsächliche Anzahl der Mitarbeiter hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 25 Mitarbeiter erhöht.

Die Bewertungsrelation (CM-Punkt) ist eine Kennzahl zur Abrechnung medizinischer Leistungen in Krankenhäusern. Sie wird einer Gruppe von Patientenfällen (DRG) zugewiesen und gibt den ökonomischen Aufwand zur Behandlung/Diagnostik einer solchen Gruppe von Patientenfällen im DRG-System.

Der Case-Mix-Index (CMI) beschreibt den durchschnittlichen Schweregrad der Patientenfälle. Er wird berechnet durch Division der Summe der Bewertungsrelationen (CM-Punkte) durch die statistische Fallzahl.

Die durchschnittliche Verweildauer der Patienten hat sich zum Plan um 0,3% erhöht.



GuV

Alle Angaben in €

	IST 04/2023	PLAN 12/2023	PROGNOSE 12/2023	IST 04/2022	(VOR.) IST 12/2022
Umsatzerlöse	8.605.500	18.427.500	18.427.500	8.420.082	18.971.950
Sonstige betriebliche Erträge	10.355	7.699.600	10.900.600	14.564	7.465.959
Gesamtleistung	8.615.855	26.127.100	29.328.100	8.434.646	26.437.909
Materialaufwand	9.436.817	28.813.200	29.553.200	8.442.148	26.921.277
Rohergebnis	-820.962	-2.686.100	-225.100	-7.502	-483.368
Personalaufwand	434.105	1.706.700	1.706.700	419.946	1.588.883
Sonstige betriebliche Aufwendungen	106.694	475.400	475.400	145.891	806.107
Abschreibungen	0	37.000	37.000	-	30.959
Sonstige Steuern	-	800	800	348	818
Jahresergebnis	-1.361.412	-4.906.000	-2.445.000	-573.687	-2.910.135

Finanzkennzahlen

	IST 04/2023	PLAN 12/2023	PROGNOSE 12/2023	IST 04/2022	(VOR.) IST 12/2022
Umsatzrentabilität (in %)	-15,8	-26,6	-13,3	-6,8	-15,3
Materialaufwandsquote (in %)	109,5	110,3	100,8	100,1	101,8
Personalaufwandsquote (in %)	5,0	6,5	5,8	5,0	6,0

Individuelle Kennzahlen

	IST 04/2023	PLAN 12/2023	PROGNOSE 12/2023	IST 04/2022	(VOR.) IST 12/2022
Anzahl Mitarbeiter*Innen	20	20	20	20	20
Lokale Linienbündel insgesamt	14	14	14	14	14
Limburg-Weilburg - lokale Linienbündel	5	5	5	5	5
Limburg-Weilburg - Fahrzeuge	52	52	52	52	52
Limburg-Weilburg - Nutzwagenkilometer (in Mio.)	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0

Erläuterungen zum aktuellen Geschäftsverlauf

Es erfolgt die Abbildung der Gesamtgesellschaft.

Unterjährig finden keine Auflösungen von Sonderposten, Bildung von Rechnungsabgrenzungspositionen (Vorjahreswert Passive Rechnungsabgrenzung 4,9 Mio. €) und Rückstellungen (Vorjahreswert 2,4 Mio. €), sowie Abschreibungen statt.

Im Rahmen der Wirtschaftsplanung für das Jahr 2023 wurde ein Verlust über 4,9 Mio. € prognostiziert, welcher aus Mitteln der Gesellschaft gedeckt werden soll. Darin enthalten sind Erträge über 6,1 Mio. € aus dem Defizitausgleich der Aufgabenträgerschaft der Landkreise Lahn-Dill (3,6 Mio. €) und Limburg-Weilburg (2,5 Mio. €).

Der Landkreis Lahn-Dill beabsichtigt im Rahmen seines Nachtragshaushalts für das Jahr 2023, das voraussichtliche Defizit aus seiner Aufgabenträgerschaft über 6,8 Mio. € vollständig auszugleichen. Somit verbleibt nach aktueller Einschätzung ein Verlust aus der Unterfinanzierung im Landkreis Limburg-Weilburg über 2,4 Mio. €. Die Eigenkapitaldecke des Gesellschafters Landkreis Limburg Weilburg (LLW) wird bis zum Jahresende auf 0,7 Mio. € abschmelzen. Hieraus können sich perspektivisch Liquiditätsengpässe im Teilbereich des LLW ergeben.

Hinsichtlich des Jahresergebnisses 2023 bestehen weiterhin erhebliche Unsicherheiten. Diese resultieren vorwiegend aus der ab 2023 entfallenden Corona-Billigkeitsleistung für den ÖPNV, der weiteren Entwicklung der Energiepreise sowie der Einführung des Deutschlandtickets und des seitens der Landesregierung angedachten Hessenpass mobil.

Eine verlässliche Jahresprognose ist auf Grund der vorgenannten Unwägbarkeiten zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

Das Defizit 2023 kann voraussichtlich aus Mitteln der Gesellschaft gedeckt werden. Es werden aktuell keine weiteren Auswirkungen auf die Kernhaushalte der Aufgabenträger erwartet.

Kennzahlen

Die Personalaufwandsquote liegt zum 30. April 2023 geringfügig unterhalb des Planwertes.

Die Materialaufwandsquote liegt ebenfalls aktuell leicht unter dem Plan und wird voraussichtlich laut Prognose den Planwert weiter unterschreiten.

Die Mitarbeiterzahlen sind konstant.



GuV

Alle Angaben in €

	IST 04/2023	PLAN 12/2023	PROGNOSE 12/2023	IST 04/2022	IST 12/2022
Umsatzerlöse	18.213	12.801	18.213	217.395	517.874
Erträge aus Zuwendungen	390.000	390.000	390.000	-	-
Sonstige betriebliche Erträge	12.408	155.000	148.333	-	236
Gesamtleistung	420.621	557.801	556.546	217.395	518.110
Materialaufwand	14.773	179.000	14.773	20.012	8.436
Rohergebnis	405.848	378.801	541.773	197.383	509.674
Personalaufwand	69.481	293.000	293.000	59.490	255.134
Sonstige betriebliche Aufwendungen	42.219	124.065	287.792	43.311	174.273
Abschreibungen	263	500	263	208	162.287
Sonstige Steuern	-	10.000	-	-	-
Jahresergebnis	293.885	-45.764	-39.282	94.374	-78.945

Finanzkennzahlen

	IST 04/2023	PLAN 12/2023	PROGNOSE 12/2023	IST 04/2023	IST 12/2022
Materialaufwandsquote (in %)	3,5	32,1	2,7	9,2	1,6
Personalaufwandsquote (in %)	16,5	52,5	52,6	27,4	49,2

Individuelle Kennzahlen

	IST 04/2023	PLAN 12/2023	PROGNOSE 12/2023	IST 04/2022	IST 12/2022
Anzahl Mitarbeiter*innen	5,8	5,8	5,8	2,6	2,6

Erläuterungen zum aktuellen Geschäftsverlauf

Das Aufgabenspektrum der regionalen Wirtschaftsförderung ist gegenüber dem Vorjahr grundsätzlich unverändert geblieben. Investorenakquise und Ansiedlungsbegleitung, Unternehmensexpansionen und -entwicklungen werden ebenso betreut und begleitet wie die Regionalvermarktung, Existenzgründungen, Fachkräftesicherung, die Suche nach Unternehmensnachfolgern oder die allgemeine Standortentwicklung. Die Projektentwicklung und -umsetzung ist weiter unabdingbar, um eine intensive regionale Wirtschaftsförderung garantieren zu können. Hierzu gehören auch die Handlungsfelder LEADER-Regionalmanagement, Breitbandkoordination, Tourismus und Fördermittelberatung und -akquise.

Mit Aufsichtsrat und Gesellschaftern wurde eine ausführliche Strukturdiskussion zur künftigen Ausrichtung und Gewichtung der Themenschwerpunkte geführt, die mit Beauftragung zur Durchführung des LEADER-Regionalmanagements und entsprechender Planungssicherheit bis mindestens 31. Dezember 2027 im Frühjahr 2023 größtenteils ihren Abschluss gefunden hat.

Die mittelfristige Finanzierungssicherheit ist bereits mit der Aufstellung des Kreishaushaltes 2022/2023 und der im Jahr 2021 beschlossenen Anpassung der Beitragsordnung erfolgt. Die Gesellschaft verfügt über eine ausreichende Liquidität bzw. Gewinnvortrag, um den entstandenen Fehlbetrag für das Geschäftsjahr 2022 sowie den erwarteten Verlust im Geschäftsjahr 2023 finanzieren zu können. Eine Gefährdung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ergibt sich hieraus nicht.

Insgesamt besteht derzeit unverändert eine Prognoseunsicherheit aufgrund der nicht vorhersehbaren weiteren Entwicklung der aktuellen geopolitischen Lage und ihrer jeweiligen wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Gesellschaft. Die Ergebnis- und Liquiditätsauswirkungen können deshalb von der im Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts erwarteten Entwicklung abweichen. In der Vergangenheit bestand eine zu große Vermischung der Finanzierung und personellen Ausstattung der jeweiligen, nicht-originären Aufgabenbereiche, die künftig besser getrennt werden. Der Grundstein hierzu ist gelegt und die Buchhaltung etc. wird seit Anfang 2023 entsprechend angepasst.

Die Geschäftsfelder Existenzgründung, betriebliche und kommunale Beratung, Standortmarketing, Ansiedlungsberatung, Fördermittel, Tourismus, LEADER-Regionalmanagement und Breitband sind bereits neu gewichtet worden. Die personelle Ausstattung zur Erfüllung aller Aufgaben konnte angepasst werden.

Bis März 2023 verfügte die WFG im Mittel über 3,8 angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Geschäftsführer, Assistenz der Geschäftsleitung, Projektmanager). Laut Wirtschaftsplan sollten es 6 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, auf 5,8 Stellen aufgeteilt, sein. Dies konnte zum 16. März 2023 mit Neueinstellung von zwei LEADER-Regionalmanagerinnen in Vollzeit umgesetzt werden.

Das LEADER-Regionalmanagement wird seit 1. März 2023 als Dienstleistung durch die WFG erbracht und erforderte die dauerhafte Sicherstellung von mindestens 2,0 Vollzeitäquivalenten, die aufgrund der gewährten Fördermittel exklusiv für die Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) bereitstehen müssen. Den

entsprechenden Personal- und Sachausgaben stehen im Jahr 2023 hieraus Einnahmen in Höhe von 148 T€ (netto) gegenüber.

Im Bereich der Breitbandkoordination ist die WFG insbesondere mit der Koordinierung des weiteren eigenwirtschaftlichen Ausbaus des Glasfasernetzes in den Kommunen, dem Anschluss der Gewerbegebiete und der Bereinigung sog. Weißer Flecken beauftragt. Hierzu wurde zum 1. April 2022 vorübergehend bis Ende Februar 2024 eine zusätzliche Stelle im geringfügigen Stellenumfang zur Baukontrolle geschaffen und besetzt. Die grundsätzliche Betreuung des Themas erfolgt weiterhin durch einen Breitbandkoordinator, der über einen externen Beratervertrag für die GmbH tätig ist. Neben den vorgenannten finanziellen Leistungsindikatoren verfügt die Gesellschaft über nicht finanzielle Leistungsindikatoren, darunter die Erfolgsbilanz im Bereich des LEADER-Regionalmanagements, in dessen Rahmen seit 2015 nicht nur für knapp 40 Vorhaben im Geschäftsgebiet der GmbH Fördermittel in Höhe von rund 3,8 Mio. € akquiriert werden, sondern auch wichtige Netzwerke innerhalb der Region aufgebaut und weiter gestärkt werden konnten. Auch die Leistungen im Bereich Tourismus lassen sich schwerlich in finanziellen Erfolgen ausdrücken, da die Vernetzungs- und Marketingaufgaben oftmals erst längerfristig ihre Wirkung entfalten. Die Beratungs- und Qualitätssicherungsleistungen für Gastgeber werden kostenfrei angeboten.

Kennzahlen

Die Personalaufwandsquote liegt zum 30. April 2023 unterhalb des Planwertes.

Die Materialaufwandsquote liegt ebenfalls unter dem Plan und soll gemäß Prognose den Plan weit unterschreiten. Hierbei handelt es sich nicht um tatsächliche Materialeinsparungen, sondern der Effekt resultiert aus einer internen Neuordnung der Konten.



GuV

Alle Angaben in €

	IST 04/2023	PLAN 12/2023	PROGNOSE 12/2023	IST 04/2022	IST 12/2022
Umsatzerlöse	3.591.520	12.294.456	12.294.456	3.859.761	11.118.013
Sonstige betriebliche Erträge	6.161	10.000	10.000	-	24.871
Gesamtleistung	3.597.681	12.304.456	12.304.456	3.859.761	11.142.884
Materialaufwand	970.538	3.125.900	3.125.900	705.840	2.028.862
Rohergebnis	2.627.143	9.178.556	9.178.556	3.153.921	9.114.022
Personalaufwand	378.932	1.140.200	1.140.200	361.816	1.253.880
Sonstige betriebliche Aufwendungen	2.038.097	7.473.686	7.473.686	2.409.708	7.407.741
Abschreibungen	167.936	505.200	505.200	155.402	400.834
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	14.039	46.070	46.070	11.931	42.891
Sonstige Steuern	4.431	13.400	13.400	3.700	13.430
Jahresergebnis	23.708	0	0	211.364	-4.754

Finanzkennzahlen

	IST 04/2023	PLAN 12/2023	PROGNOSE 12/2023	IST 04/2022	IST 12/2022
Umsatzrentabilität (in %)	0,7	0,0	0,0	5,5	0,0
Materialaufwandsquote (in %)	27,0	25,4	25,4	18,3	18,2
Personalaufwandsquote (in %)	10,5	9,3	9,3	9,4	11,3

Individuelle Kennzahlen

	IST 04/2023	PLAN 12/2023	PROGNOSE 12/2023	IST 04/2022	IST 12/2022
Anzahl Mitarbeiter*Innen	19	19	19	18	19

Erläuterungen zum aktuellen Geschäftsverlauf

Die Schrotterlöse für FE-/NE-Metalle befinden sich nach wie vor auf einem guten Preisniveau, was das Ergebnis positiv beeinflusst. Insgesamt liegen die Inputmengen ca. 8% unter den geplanten Mengen. Diese Verschlechterung kann sich aber durch erhöhte Preise der Outputmengen über das Jahr hinweg noch angleichen. Ab dem 1. April 2023 sind die Inputmengen des Abfallzweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel weggefallen, da der Vertrag zum 31. März 2023 planmäßig geendet hat.

Die Auswirkungen der Energiekrise konnte bisher durch die Strompreisbremse als auch durch gezielte Wartungs- und Austauschoptimierungen (Energieeffizienz) aufgefangen werden, rund 500.000 kWh konnten durch die Maßnahmen eingespart werden. Auch im Jahr 2023 stehen größere Investitionen im Bereich der thermisch-regenerativen Nachverbrennungsanlagen, Zerkleinerer und Fördertechnik an. Diese Maßnahmen wirken sich dann positiv auf Effizienz und Energieverbrauch aus.

Für die anstehenden Investitionsmaßnahmen werden seitens der Gesellschafter entsprechende Darlehen gewährt. Für den Landkreis Limburg-Weilburg werden diese vom Abfallwirtschaftsbetrieb zu aktuellen Konditionen bereit gestellt.

Kennzahlen

Die Materialaufwandsquote liegt aktuell über dem angesetzten Planwert.

Die Personalaufwandsquote wird sich planmäßig entwickeln.

Die Umsatzrentabilität ist unterjährig - wie auch im Vorquartal - positiv, wird sich aber auf das gesamte Jahr 2023 wieder gegen 0 orientieren.

Die Mitarbeiterzahlen sind stabil.

Auf die Bildung beteiligungsspezifischer Kennzahlen wurde seitens der MBS-Anlage verzichtet.



Landkreis Limburg-Weilburg

Der Kreisausschuss

Sozialamt



Gemeinschaftsunterkunft für Flüchtlinge in Beselich (Ankunftszenrum)



**Informationsveranstaltung
am 21. Juni 2023**



Konzeptioneller Rahmen

- Unterkunft für Flüchtlinge als **Ankunfts- und Weiterleitungszentrum** in Beselich (Niederstein-Süd)
- Geplante **Aufenthaltsdauer der Flüchtlinge: ca. 2 bis 3 Monate** (kein Daueraufenthalt)
- **Keine Differenzierung nach Herkunft, Geschlecht** etc.
- **Erstaufenthalt** und „geordnete“ **Ankunft** der Flüchtlinge („Ankunfts- und Vorbereitungsmaßnahmen“, Informationsmanagement etc.)
- **Puffer für Städte und Gemeinden** zwecks **Vorbereitung auf „Zuweisungen“** (Platzzahl 312)
- **Rundumbetreuung** (externe Dienstleister); Soziale Betreuung durch den Kreis
- **Weiterverteilung an Städte und Gemeinden** bzw. auf „freie Plätze“ in bestehenden **Gemeinschaftsunterkünften**



Hallen- und Geländekonzeption

- **Zwei Leichtbauhallen**

- 1. Halle: 240 Plätze

- 2. Halle: 72 Plätze

- **Verpflegungs- und Aufenthaltsbereich**

- Zentraler **Info-Point** (Aushänge)

- **Verwaltungs-/Security-Container**

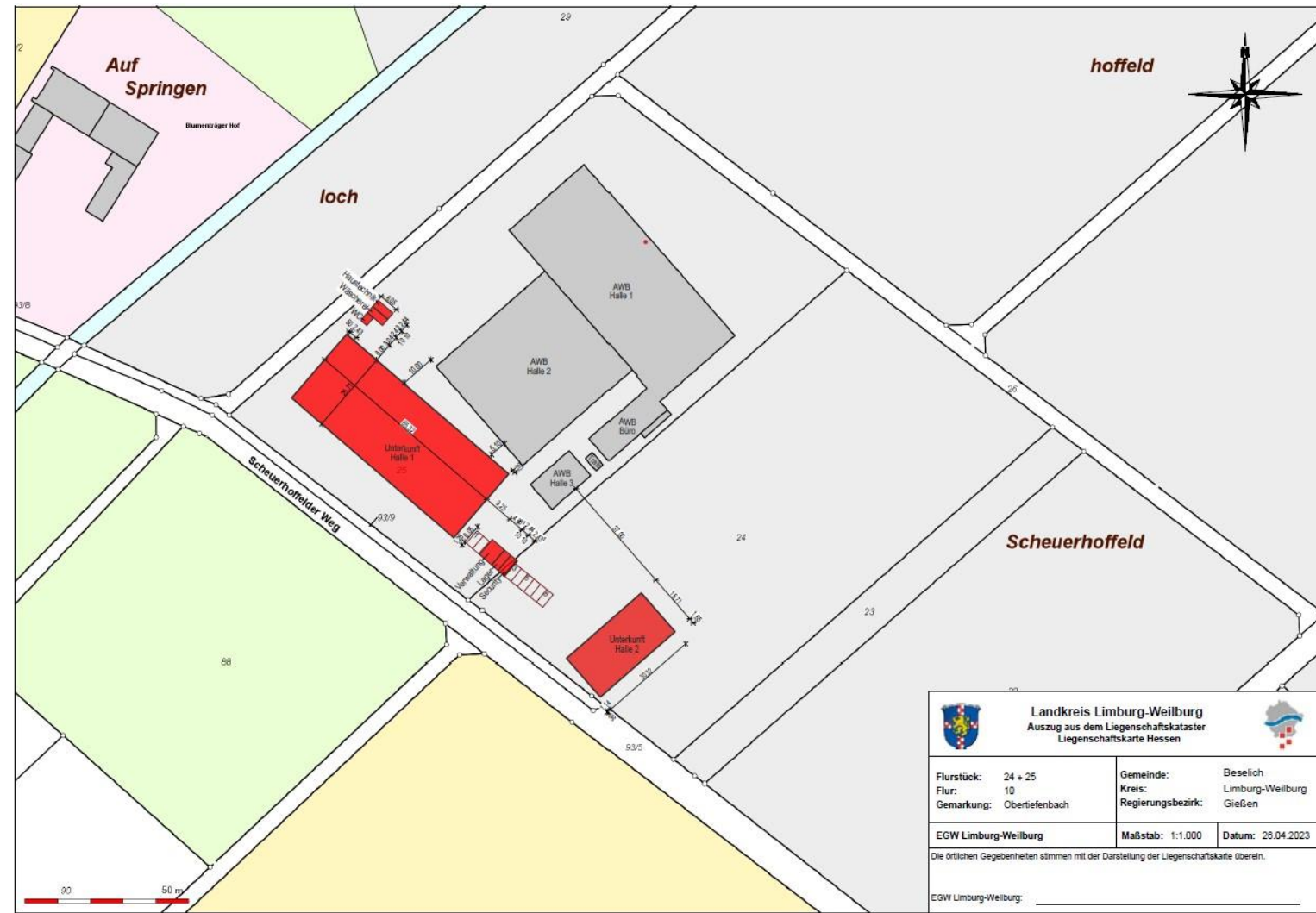
- „Integrierte“ **Sanitär-Container**

- **Wäschereicontainer**

- Zugang/Zufahrt über **Süd-West-Tor** (Zugangskontrolle)

- **Bauliche Abgrenzung** (Zaun), auch in Richtung Abfall-Wirtschafts-Betrieb

Übersichtsplan



Beispielbilder

- Personal-/Security-Container:



Beispielbilder

- Sanitärcontainer



Beispielbilder

➤ Innenbereiche



Beispielbilder

➤ Innenbereiche



Beispielbilder

- Zimmer (2 bis 8 Personen)



Beispielbilder

- Verpflegungs- und Aufenthaltsbereich





Planansatz Betreuungskonzept

Externe Dienstleistungen (Ausschreibung!):

- Betriebsleitung, Verwaltung, niedrighschwellige Fahr- und Hausmeisterdienste
- Soziale Betreuung
- Sicherheitsdienst
- Reinigungsunternehmen
- Verpflegungsdienstleister

Kreis/Gesellschaft für Ausbildung und Beschäftigung (GAB)

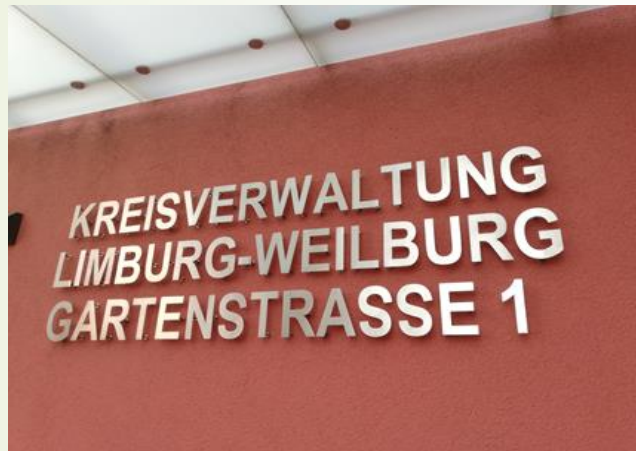
- Leitlinien/Koordination/Verteilung: Fachdienst Migration und Integration, SG Soziale Betreuung, WIR-Vielfaltszentrum
- Sozialbetreuung/Vertrags-/Gebäudemanagement: Gesellschaft für Ausbildung und Beschäftigung (GAB)



Zeitstrahl

- Vorplanungs- und Erstinformierungsphase
- Zustimmung Gemeindeparlament Beselich 12. Juni 2023
- Informationsveranstaltung für Bürgerinnen und Bürger am 21. Juni 2023
- Zeitnah: **Ausschreibung der Dienstleistungen**
- Bis August 2023: **Bauantrag/-genehmigung, Aufbau, Vergabe**
- September 2023: **Inbetriebnahme (aufwachsend)**
- **Betrieb, Evaluation, Anpassungen ...**

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!



GAB I
GESELLSCHAFT FÜR AUSBILDUNG
UND BESCHÄFTIGUNG mbH



Begrenzung und Steuerung der Fluchtmigration

– Forderungen des Deutschen Landkreistages –

Deutschland ist derzeit Zielland für eine in Europa seit dem Ende des 2. Weltkrieges beispiellos hohe Zahl von Schutzsuchenden. Im Jahr 2022 wurden rund 218.000 Asylerstanträge gestellt, in den ersten fünf Monaten des Jahres 2023 weitere 125.566. Setzt sich diese Entwicklung fort, könnten es am Jahresende 400.000 und mehr Erstanträge sein. Hinzu kommen rund 1,1 Mio. Flüchtlinge aus der Ukraine und weitere rund 50.000 Personen, die in den letzten Monaten im Rahmen von Aufnahmeprogrammen nach Deutschland gekommen sind. All diese Menschen wurden in den Landkreisen, Städten und Gemeinden untergebracht, was in Zeiten eines ohnehin akuten Wohnraum Mangels, fehlender Kita-Plätze und eines ausgelasteten Bildungssystems eine enorme Herausforderung bedeutet.

Mittlerweile sind die Möglichkeiten allerdings in den weitaus meisten Landkreisen erschöpft. Weitere Unterbringungskapazitäten lassen sich nicht mehr oder nur noch unter größten Schwierigkeiten schaffen. Die Situation in den Kitas und den Schulen ist so angespannt, dass der Bildungserfolg der Kinder und Jugendlichen gefährdet sein kann. Die gesundheitliche Versorgung fällt zunehmend schwer. Die Integrationskurse des Bundes sind überlastet; es bestehen zum Teil erhebliche Wartezeiten. Gelingende Integration ist unter solchen Rahmenbedingungen nicht möglich; sie findet vielerorts schlicht nicht mehr statt.

Vor diesem Hintergrund ist es dringend erforderlich, die weitere Zuwanderung von Schutzsuchenden nach Deutschland unmittelbar und wirksam zu begrenzen. Dazu gehört auch eine gleichmäßigere Verteilung der Schutzsuchenden in Europa.

Ebenso dringend erforderlich ist es, Flüchtlinge, deren Antrag auf Schutzgewährung abgelehnt wor-

den ist, zügig in ihre Herkunfts- oder sonstige aufnahmebereite Drittstaaten zurückzuführen. Nur auf diese Weise wird Deutschland auch künftig in der Lage sein, anerkannte Schutzbedürftige angemessen aufnehmen und integrieren zu können.

Mit Blick auf die große Zahl von Geflüchteten, die sich rechtmäßig in Deutschland aufhalten, sind die Landkreise darüber hinaus dringend auf finanzielle Unterstützung und weitere Entlastungsmaßnahmen angewiesen.

Vor diesem Hintergrund fordert der Deutsche Landkreistag:

1. Der Zuzug von Asylsuchenden nach Deutschland muss spürbar begrenzt werden. Dazu bedarf es im Einzelnen
 - eines wirksamen Schutzes der europäischen **Außengrenzen** auch durch bauliche Grenzanlagen bspw. an der bulgarischen Grenze;
 - der zügigen Umsetzung der Beschlüsse des EU-Rates vom 9.6.2023. Diese sehen die Einführung eines Grenzverfahrens an den EU-Außengrenzen für bestimmte Personengruppen und die Errichtung entsprechender **Transitzentren** vor. Für Asylsuchende, bei denen voraussichtlich eine geringe Chance auf Zuerkennung von internationalem Schutz besteht, muss das gesamte Asylverfahren während ihrer Unterbringung in den Zentren durchgeführt werden. Asylsuchende, deren Antrag abgelehnt wurde, sind unmittelbar zurückzuführen;

- **anerkannte Asylsuchende** und diejenigen, deren Anträge in einem Transitzentrum nicht abschließend bearbeitet werden können, müssen nach einem fairen Schlüssel gleichmäßig auf die EU-Mitgliedstaaten verteilt werden;
 - insbesondere zur Verhinderung eines ungesteuerten Weiterwanderns (**Sekundärmigration**) bedarf es auch an den deutschen Grenzen verstärkter Grenzkontrollen. Zudem sind auch hier Einreise- bzw. Rückführungszentren nach europäischem Muster einzurichten.
2. Der rechtliche Rahmen der **Schutzgewährung** in Europa und Deutschland muss dahingehend überprüft werden, ob er den aktuellen Herausforderungen noch angemessen Rechnung trägt. Das gilt insbesondere für die Gewährung subsidiären Schutzes.
 3. Sog. Pull-Faktoren, die Deutschland als Zielland der Fluchtmigration besonders attraktiv machen, müssen beseitigt werden. Dazu gehört insbesondere eine **Absenkung der deutschen Sozialleistungen** auf ein europaweit harmonisiertes Niveau, das gemessen an den Lebenshaltungskosten der Mitgliedstaaten gleichwertig sein soll.
 4. Die Durchführung von Asyl- und vor allem Gerichtsverfahren ist weiter zu beschleunigen. Die Gerichtsverfahren in der ersten Instanz dauern im bundesdeutschen Schnitt ca. zwei Jahre. Das ist nicht tragbar. Erforderlich ist zudem, die **Liste der sicheren Herkunftsstaaten** zu erweitern. Abgelehnte Asylsuchende sind möglichst unmittelbar nach rechtskräftiger Ablehnung ihres Asylantrags zurückzuführen.
 5. Solange über Asylanträge noch nicht an den Außengrenzen entschieden wird, sind Asylantragsteller vorrangig und möglichst für die gesamte Dauer des Anerkennungsverfahrens in **Erstaufnahmeeinrichtungen** unterzubringen. Auf die kommunale Ebene sollten nur noch anerkannte Schutzsuchende verteilt werden.
 6. Die **freiwillige Aufnahme von Schutzsuchenden** muss ausgesetzt werden. Die Bundesregierung darf nur noch im Einvernehmen mit den Ländern freiwillige Aufnahmen zusage. Im Hinblick auf die Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine bedarf es einer gerechteren europaweiten Verteilung.
 7. Um die Aufnahme, Unterbringung und Betreuung der großen Zahl von Schutzsuchenden, die sich bereits in Deutschland aufhalten, gewährleisten zu können, müssen die **Standards** in allen insoweit relevanten Bereichen überprüft und ggf. abgebaut werden, insbesondere auch bei der Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen.
 8. Zur finanziellen Entlastung der Landkreise bedarf es
 - einer auf Dauer angelegten vollständigen Übernahme der flüchtlingsbedingten **Kosten der Unterkunft** durch den Bund;
 - der Erstattung der kommunalen **Integrationskosten** durch die Länder und der dauerhaften Bereitstellung von Umsatzsteueranteilen des Bundes an die Länder für die Kosten der Integration;
 - der Aufrechterhaltung der Bereitstellung von Umsatzsteueranteilen des Bundes an die Länder für die Kosten für die **unbegleitet eingereisten Minderjährigen** in der Höhe der tatsächlichen Belastungen und
 - einer dauerhaften und der Bewegung der Flüchtlingszahlen entsprechend ausgestalteten Bereitstellung von Umsatzsteueranteilen des Bundes an die Länder für die Belastungen durch das **Asylbewerberleistungsgesetz**.

Berlin, den 4.7.2023

Sachstandsbericht

Neubau des Kreiskrankenhauses Weilburg mit der
Vitos Weil-Lahn gGmbH

26. JULI



LANDKREIS
LIMBURG-WEILBURG
Meine starke Heimat

Sachstandsbericht

Neubau des Kreiskrankenhauses Weilburg mit der Vitos Weil-Lahn gGmbH

Meilensteine:

• Vorlage an den Kreistag	spätestens bis Dezember 2022
• Fördermittelantrag beim Ministerium	bis Ende 2022

Sachstand: Bau- und Finanzierungsvorlage

Raum- und Funktionsprogramm

Das Raum- und Funktionsprogramm ist zwischenzeitlich erstellt. Aktuell finden letzte Detailabstimmungen hinsichtlich der Aufteilung der Flächen (Vitos, KKH, gemeinsam genutzt) statt. Insgesamt enthält der neue Gebäudekörper eine Nutzfläche von mehr als 20.000 m².

Entwurfsplanung und Kostenschätzung

nach DIN 276 durch externen Architekten

Der Zielplanungsentwurf wurde durch das Büro Kirschner und Partner (Heringen, Werra) zwischenzeitlich erstellt, von Seiten Vitos und KKH überarbeitet und ist Bestandteil des Fördermittelantrags. Die in der Studie enthaltene Kostenschätzung für das Gesamtgebäude beträgt 220 Mio. € (davon 140 Mio. € KKH und 80 Mio. € Vitos).

Dabei ist zu beachten, dass der Entwurf und damit auch die Kostenschätzung sicherlich nicht dem entspricht, was später gebaut werden wird. Dies hängt damit zusammen, dass im weiteren Verlauf eventuell ein Architektenwettbewerb für das neue Gebäude stattfinden wird. Die Kostenschätzung beinhaltet nicht den erforderlichen Bau eines Parkhauses sowie die eventuellen Abrisskosten des Altgebäudes.

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die Machbarkeitsstudie lediglich die grundsätzliche Prüfung der Umsetzung des geplanten Vorhabens zum Inhalt hat. Im Ergebnis kommt diese zu dem Schluss, dass dies gegeben ist.

Sachstand: Abschluss eines Kooperationsvertrages zwischen der Vitos Weil-Lahn gGmbH und der Kreiskrankenhaus Weilburg gGmbH

Der Kooperationsvertrag befindet sich hinsichtlich der Verhandlung der noch offenen Punkte in der Endphase. Das Vertragswerk muss spätestens bei der Weiterleitung des Fördermittelantrags an das BAS (voraussichtlich Ende 2023) in unterschriebener Form vorliegen.

Die eigentumsrechtlichen Fragestellungen sowie die spätere Kostenverteilung bzw. Weiterberechnung von Leistungen werden nicht im Kooperationsvertrag sondern separat geregelt.

Finanzierungsvereinbarung zwischen der Kreiskrankenhaus Weilburg gGmbH und dem Landkreis Limburg-Weilburg

Die Vorlage ist erst nach Vorliegen der Investitionskosten und der entsprechenden Förderung möglich.

Die zur Vorbereitung des Gesamtvorhabens angefallenen Kosten (zum Beispiel für die Erstellung des Raum- und Funktionsprogramm, die Machbarkeitsstudie, Gutachten sowie rechtliche Beratung) werden ergebnisneutral auf „Anlagen im Bau“ gebucht. Aktuell sind dies im Wesentlichen die anteiligen Kosten der Machbarkeitsstudie (50 T€), die Kosten für Rechtsberatung (ca. 50 T€) sowie die Kosten für die Unterstützung bei der Erstellung des Raum-/Funktionsprogramm (ca. 100 T€).

Zeitplan

Eine gemeinsame Videokonferenz mit dem HMSI und den Vertretern der Krankenkassen fand am 15.2.23 statt. Hier wurde das Projekt noch einmal detailliert vorgestellt und Fragen beantwortet bzw. Anregungen aufgenommen. Das Feedback des Ministeriums sowie der Krankenkassen war sehr positiv.

Die beiden getrennten Förderanträge von Vitos und KKH wurden dem HMSI postalisch sowie elektronisch zugesendet.

Das HMSI stimmt sich nun mit den Krankenkassen ab, stellt Einvernehmen her und legt die beiden Förderanträge bis spätestens Ende 2023 dem Bundesamt für soziale Sicherung (BAS) zur Prüfung und finalen Genehmigung vor. Erst das BAS erteilt eine rechtsverbindliche Förderzusage.

Parallel läuft das Verfahren zur Herstellung des Baurechts durch die Stadt Weilburg. Voraussichtlich im Spätsommer 2023 soll die Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens mit Vorentwurf zum B-Plan erfolgen. Nach Vorlage aller Gutachten soll dann in der zweiten Jahreshälfte 2023 der Entwurf erstellt werden. Der Satzungsbeschluss soll dann bis Sommer 2024, sofern dann die Baupläne in ihrer äußeren Kubatur (nahe der endgültigen Form) vorliegen, gefasst werden.

Für die Bewertung der Bestandsimmobilie wurde nun ein geeignetes Ingenieurbüro gefunden. Ein erstes Treffen findet bereits in 2 Wochen statt.

Bemerkungen

Die im Rahmen der Machbarkeitsstudie vorgeschlagene Gebäudestruktur wird vom Kreiskrankenhaus nicht favorisiert nachdem eine ähnliche Klinik (vom gleichen Architekten errichtet) vor Ort besichtigt wurde.

Präferiert wird daher inzwischen ein **Architektenwettbewerb**, um auch andere Lösungsmöglichkeiten für die bauliche Umsetzung zu erhalten. Mit Vitos ist diese Thematik noch nicht final abgestimmt.

Grundsätzlich ist aufgrund der geltenden Wertgrenzen davon auszugehen, dass (fast) alle Leistungen europaweit ausgeschrieben werden müssen. Aufgrund der Gesamtkomplexität des Vorhabens ist insbesondere beim Architekten zwingend darauf zu achten, dass dieser über weitreichende Erfahrungen beim Neubau kompletter Krankenhäuser hat. Aufgrund des Volumens sowie der besonderen Konstellation sollte darüber hinaus rechtzeitig ein externer Projektsteuerer eingesetzt werden.

Aktuell wird das Thema der **eigentumsrechtlichen Aufteilung** des Gebäudes besprochen. Die WEG scheint hierfür eine mögliche Umsetzungsform zu sein. Bereits heute ist absehbar, dass das Grundstück des Krankenhauses (im rechtlichen Eigentum des Landkreises) dazu geteilt werden sollte. Dies ist jedoch erst dann erforderlich, wenn eine finale Planung des zu errichtenden Gebäudes besteht. Bei den eigentumsrechtlichen Überlegungen ist zwingend der spätere Klinikbetrieb zu berücksichtigen. Damit einher gehen weitreichende Regelungen hinsichtlich Datenschutzes, Personalgestaltung und Behandlungsverträgen. Diese Abhängigkeiten werden aktuell durch eine auf das Medizinrecht spezialisierte Kanzlei geprüft. Erste Ergebnisse lassen den Schluss zu, dass ggfs. eine gemeinsame GmbH der WEG vorzuziehen ist. Damit verbundene Eigentumsfragen werden in den nächsten Wochen mit dem HMSI erörtert.

Ende Mai 2023 fand ein gemeinsames **Spitzengespräch** zwischen Landrat und Landesdirektorin des LWV statt. Dabei waren auch die Geschäftsführer von Vitos und dem KKH anwesend. Es wurde das weitere Vorgehen besprochen und die bisherigen Fortschritte sowie die Arbeitsatmosphäre positiv hervorgehoben.

In den nächsten Wochen findet ein erstes Gespräch mit den Stadtwerken Weilburg hinsichtlich möglicher **Konzepte zur Energieversorgung** des Neubaus statt.

Ergebnis- und Finanzplanung für den Planungszeitraum 2022 bis 2026

- Beträge in 1.000 Euro -

1. Erträge und Aufwendungen

KVKR	Arten der Erträge und Aufwendungen	- Planungszeitraum -				
		2022	2023	2024	2025	2026
	Erträge					
50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	747	247	247	247	247
51	Öffentlichrechtliche Leistungsentgelte	6.615	6.609	7.317	7.317	7.317
548-549	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	10.362	10.478	10.361	10.353	10.353
52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0
5500	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	0	0	0	0	0
5504	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	0	0	0	0	0
5551	Grundsteuer A	0	0	0	0	0
5552	Grundsteuer B	0	0	0	0	0
5553	Gewerbesteuer	0	0	0	0	0
5554	Grunderwerbsteuer	0	0	0	0	0
5559	Andere Steuern	0	0	0	0	0
558	Erträge aus Umlagen	130.846	131.535	132.155	133.476	134.811
55..	Sonstige Erträge aus Steuern, sonstige steuerähnliche Erträge, sonstige Umlagen	0	0	0	0	0
547	Erträge aus Transferleistungen	34.415	36.019	39.281	39.921	40.286
540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlage	74.820	74.474	81.176	88.037	92.446
546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	9.211	8.550	8.182	7.184	7.184
53	Sonstige ordentliche Erträge	150	145	137	137	137
	Summe der ordentlichen Erträge	267.166	268.057	278.856	286.672	292.781

Ergebnis- und Finanzplanung für den Planungszeitraum 2022 bis 2026

- Beträge in 1.000 Euro -

KVKR	Arten der Erträge und Aufwendungen	- Planungszeitraum -				
		2022	2023	2024	2025	2026
	Aufwendungen					
62, 63, 640- 643, 647- 649, 65	Personalaufwendungen	38.877	38.896	45.948	47.109	48.520
644-646	Versorgungsaufwendungen	9.361	9.414	9.250	9.508	9.774
60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	54.748	53.157	56.548	57.667	58.667
66	Abschreibungen	10.401	11.439	12.426	12.332	12.332
71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	19.765	20.133	21.445	21.920	21.957
73	Steueraufwendungen einschließl. Aufwendungen aus gesetzl. Umlageverpflichtungen	38.188	38.378	37.948	39.835	41.420
72	Transferaufwendungen	92.959	95.572	97.269	99.990	102.133
70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	4	4	4	4	4
	Summe der ordentlichen Aufwendungen	264.303	266.993	280.838	288.365	294.807
	Verwaltungsergebnis	2.863	1.064	-1.982	-1.693	-2.026
56, 57	Finanzerträge	629	625	622	618	618
77	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	599	560	518	483	483
	Finanzergebnis	30	65	104	135	135
	Ordentliches Ergebnis	2.893	1.129	-1.878	-1.558	-1.891
	Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0
	Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0
	Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0
	Jahresergebnis	2.893	1.129	-1.878	-1.558	-1.891

Ergebnis- und Finanzplanung für den Planungszeitraum 2022 bis 2026

- Beträge in 1.000 Euro -

2. Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen

KVKR	Art der Einzahlung/Auszahlung	- Planungszeitraum -				
		2022	2023	2024	2025	2026
	Einzahlungen					
	Investitionszuweisungen, -zuschüsse, -beiträge, Verkaufserlöse	14.155	14.058	8.126	2.591	2.591
	Rückzahlung von Krediten	261	261	261	261	261
	Kreditaufnahmen	0	0	5.433	4.232	4.232
	Summe der Einzahlungen	14.416	14.319	13.820	7.084	7.084
	Auszahlungen					
	Erwerb von Sachanlagen, immaterielles Vermögen	23.048	19.568	18.288	9.952	9.952
<i>darunter</i>	<i>Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen</i>	<i>12.790</i>	<i>14.040</i>	<i>10.640</i>	<i>3.040</i>	<i>3.040</i>
	Erwerb von Finanzanlagevermögen	179	184	190	196	196
<i>darunter</i>	<i>Gewährung von Krediten</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>
	Tilgung von Krediten	6.098	6.003	6.053	6.083	6.083
	Summe der Auszahlungen	29.325	25.755	24.531	16.231	16.231
	Saldo	-14.909	-11.436	-10.711	-9.147	-9.147

Ergebnis- und Finanzplanung für den Planungszeitraum 2022 bis 2026

- Beträge in 1.000 Euro -

3. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach Produktbereichen

Nr.	Produktbereich	- Planungszeitraum -				
		2022	2023	2024	2025	2026
	Auszahlungen					
01	Innere Verwaltung	1.500	3.570	4.170	570	570
02	Sicherheit und Ordnung	171	61	57	41	41
03	Schulträgeraufgaben	9.651	5.931	6.375	6.646	6.646
04	Kultur und Wissenschaft	0	0	0	0	0
05	Soziale Leistungen	0	0	0	0	0
06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	3	3	3	3	3
07	Gesundheitsdienste	3	3	3	3	3
08	Sportförderung	40	40	40	40	40
09	Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen	9.500	8.000	4.000	0	0
10	Bauen und Wohnen	0	0	0	0	0
11	Ver- und Entsorgung	0	0	0	0	0
12	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	2.180	1.960	3.640	2.650	2.650
13	Natur- und Landschaftspflege	0	0	0	0	0
14	Umweltschutz	0	0	0	0	0
15	Wirtschaft und Tourismus	0	0	0	0	0
16	Allgemeine Finanzwirtschaft	0	0	0	0	0
	Summe	23.048	19.568	18.288	9.953	9.953

Ergebnis- und Finanzplanung für den Planungszeitraum 2022 bis 2026

- Beträge in 1.000 Euro -

4. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach Teilhaushalten

Nr.	Teilhaushalt	- Planungszeitraum -				
		2022	2023	2024	2025	2026
	Auszahlungen					
00	Politische Willensbildung	0	0	0	0	0
01	Büro des Landrats	9.540	8.040	4.040	40	40
02	Aus- und Jugendbildung	0	0	0	0	0
03	Rechtsangelegenheiten	0	0	0	0	0
04	Büro des Ersten Kreisbeigeordneten	0	0	0	0	0
10	Personalamt	0	0	0	0	0
20	Amt für Finanzen und Organisation	8.727	7.207	10.757	6.438	6.438
21	Schulfinanzierung	4.604	4.253	3.427	3.427	3.428
30	Amt für Öffentliche Ordnung	170	60	56	39	39
40	Amt für den Ländlichen Raum, Umwelt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz	0	0	0	0	0
50	Amt für Jugend, Schule und Familie	3	3	3	3	3
51	Sozialamt	0	0	0	0	0
60	Gesundheitsamt	5	5	5	5	5
70	Revision	0	0	0	0	0
	Frauenbüro	0	0	0	0	0
	Erhebungsstelle Zensus	0	0	0	0	0
80	Personalvertretung	0	0	0	0	0
90	Allgemeine Finanzwirtschaft	0	0	0	0	0
	Summe	23.048	19.568	18.288	9.952	9.953

Finanzstatusbericht zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit

Schlüsselnummer:

Regierungsbezirk:	Gießen	Schlüsselnummer:	533000
Gemeinde:		Kreisfreie Stadt	
Landkreis:	Limburg-Weilburg	Haushaltsjahr	2023
Einwohnerzahl am:		Haushaltsjahr	Jahresabschluss
31.12.2021	172.759	2023	2021
31.12.2020	172.291	-€ -	-€ -
Ergebnishaushalt			
ordentliches Ergebnis			
Erträge	268.681.914,00	276.193.935,52	
Aufwendungen	267.553.143,00	266.183.320,14	
Saldo	1.128.771,00	10.010.615,38	
außerordentliches Ergebnis			
Erträge		21.894,30	
Aufwendungen		5.412,09	
Saldo		16.482,21	
Überschuss (+)/ Fehlbedarf (-)	1.128.771,00	10.027.097,59	
Finanzhaushalt			
Laufende Verwaltungstätigkeit			
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	+ 260.131.833,00	256.387.750,79	
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	- 254.094.594,00	250.373.409,50	
Saldo	6.037.239,00	6.014.341,29	
Investitionstätigkeit			
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	+ 14.319.263,00	+ 7.994.283,97	
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 19.752.503,00	- 19.935.996,46	
Saldo	-5.433.240,00	-11.941.712,49	
Finanzierungstätigkeit			
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	+ 6.002.725,00	+ 6.633.542,35	
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	- 6.002.725,00	- 6.633.542,35	
Saldo	-6.002.725,00	-6.633.542,35	
Finanzmittelüberschuss (+)/ -fehlbedarf (-)	-5.398.726,00	-12.560.913,55	
Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres	5.953.052,00	16.952.275,03	
Haushaltsjahr			
2023			
-€ -			
Nachrichtlich			
Rechnersiche Neuverschuldung			
Kernhaushalt	-2.729.975,00		
Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts	-6.602.131,32		
Insgesamt	-9.332.106,32		

Im Finanzstatusbericht sind Eintragungen nur in den blau unterlegten Feldern vorzunehmen.

Einige Feldinhalte werden erst vollständig angezeigt, wenn im Deckblatt eine Eintragung im Feld „Haushaltsjahr“ erfolgte.

Soweit in den Feldern betragsmäßige Angaben erforderlich sind, sind diese im gesamten Finanzstatusbericht in € vorzunehmen.

Die betragsmäßigen Eingaben sind im Finanzstatusbericht grundsätzlich nur mit positivem Vorzeichen vorzunehmen, soweit nicht aufgrund eines negativen Planwertes bzw.

Rechnungsergebnisses ausnahmsweise ein negatives Vorzeichen erforderlich ist.

In Haushaltsjahren mit Nachträgen sind Planwerte auf Basis des

Angaben zur Beurteilung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit für 2023

	- € -	Erläuterungen
1. Geplantes ordentliches Ergebnis für 2023	1.128.771,00	Das ordentliche Ergebnis wird automatisch aus dem Blatt "Ergebnishaushalt" übernommen.
2. Bestand Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zum 31.12.2022	56.102.541,23	Es ist der (ggf. voraussichtliche) Bestand der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zum Ende des Haushaltsvorjahres anzugeben.
3. Ordentliche Fehlbeträge aus Vorjahren (Bilanzwert der letzten aufgestellten Bilanz)	0,00	Es ist der in der letzten aufgestellten Bilanz ausgewiesene Fehlbetrag aus Vorjahren (§ 49 Abs. 4 Nr. 1.3.1.1 GemHVO) mit positivem Vorzeichen anzugeben.
4. Bestand der Liquiditätsreserve		
4.1 Mindestbetrag der nach § 106 Abs. 1 S. 2 HGO vorzuhaltenden Liquiditätsreserve für 2023	4.932.448,35	Es ist für das Haushaltsjahr der nach § 106 Abs. 1 S. 2 HGO zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit vorzuhaltende Mindestbetrag von 2 v.H. der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre anzugeben.
4.2 Höhe der tatsächlich vorgehaltenen Liquiditätsreserve am 1.1.2023	11.351.778,00	Es ist für das Haushaltsjahr die Höhe der tatsächlich vorhandenen Liquiditätsreserve anzugeben.
5. Angaben zur letzten aufgestellten Vermögensrechnung		
5.1 Haushaltsjahr der letzten aufgestellten Vermögensrechnung	2021	Es ist das Haushaltsjahr der letzten aufgestellten Vermögensrechnung anzugeben.
5.2 Bestand an Eigenkapital	240.846.248,30	Es ist die Höhe des Eigenkapitals (§ 49 Abs. 4 Nr. 1 GemHVO) aus der letzten aufgestellten Vermögensrechnung anzugeben.
6. Höhe der Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten (Kernverwaltung und Sondervermögen) zum 31.12.2022	0,00	Die Höhe der Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten wird automatisch aus dem Blatt "Verbindlichkeiten" übernommen.
7. Höhe der Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse	9.333.700,69	Die Höhe der Verbindlichkeiten wird automatisch aus dem Blatt "Verbindlichkeiten" übernommen.
8. Geplante zu erwirtschaftende Differenz aus Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit und ordentlicher Tilgung sowie der Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse	892.124,00	Diese Angabe wird rechnerisch aus dem Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich der ordentlichen Tilgung sowie der Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse und zuzüglich der zweckgebundenen Einzahlungen für die ordentliche Tilgung sowie der Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse ermittelt.
8.1 Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit für 2023	6.037.239,00	Der Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit wird automatisch aus dem Blatt "Finanzhaushalt" übernommen.
8.2 Ordentliche Tilgung für 2023	2.729.975,00	Die Höhe der ordentlichen Tilgung wird automatisch aus dem Blatt "Finanzhaushalt" übernommen.
8.3 Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse für 2023	3.272.750,00	Die Höhe der Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse wird automatisch aus dem Blatt "Finanzhaushalt" übernommen.
8.4 Zweckgebundene Einzahlungen für die ordentliche Tilgung von Investitionskrediten für 2023	857.610,00	Der Betrag wird automatisch aus dem Blatt "Finanzhaushalt - 4.2 " übernommen.
8.5 Zweckgebundene Einzahlungen für Auszahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse für 2023	0,00	Der Betrag wird automatisch aus dem Blatt "Finanzhaushalt - 4.3 " übernommen.
Nachrichtlich: Rechnerischer Hebesatz Grundsteuer B zum Erreichen des Ausgleichs im ordentlichen Ergebnis in v.H. für 2023		Diese Angabe wird bei einem geplanten negativen ordentlichen Ergebnis rechnerisch ermittelt.
Fiktive Hebesatzanhebung Grundsteuer B zum Erreichen des Ausgleichs im ordentlichen Ergebnis in v.H. für 2023		Diese Angabe wird bei einem geplanten negativen ordentlichen Ergebnis rechnerisch ermittelt.
Bestand Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zum 31.12.2022	33.033,67	Es ist der (ggf. voraussichtliche) Bestand der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zum Ende des Haushaltsvorjahres anzugeben.

Auswertung der Angaben zur Beurteilung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit

		Indikatorwert
Geplantes ordentliches Ergebnis je Einwohner für 2023	6,53	40,00
Bestand Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zum 31.12.2022	56.102.541,23	5,00
Ordentliche Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00	5,00
Die Liquiditätsreserve wurde vollständig gebildet		5,00
Bestand an Eigenkapital	240.846.248,30	5,00
Höhe der Kassenkreditverbindlichkeiten (Kernverwaltung und Sondervermögen) zum 31.12.2022	0,00	5,00
Höhe der Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse	9.333.700,69	0,00
Geplante Differenz je Einwohner aus Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit und ordentlicher Tilgung sowie der Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse je Einwohner	5,16	30,00
Summe und Status		● 95,00
Vorliegende Auswertung präjudiziert das Haushaltsgenehmigungsverfahren nicht. Die notwendige individuelle Prüfung und Beurteilung der Aufsichtsbehörde wird hierdurch nicht ersetzt.		
Hinweise der Gemeinde zur aktuellen Haushaltslage (optional)		

Angaben zur Beurteilung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit für 2021

	- € -
1. Ordentliches Ergebnis für 2021	10.010.615,38
2. Rechnerischer Bestand der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses vor Ergebnisverwendung zum 31.12.2021	46.091.925,85
3. Ordentliche Fehlbeträge aus Vorjahren (Bilanzwert) zum 31.12.2021	0,00
4. Bestand der Liquiditätsreserve	
4.1 Mindestbetrag der nach § 106 Abs. 1 S. 2 HGO vorzuhaltenden Liquiditätsreserve für 2021	4.529.111,20
4.2 Höhe der tatsächlich vorgehaltenen Liquiditätsreserve am 31.12.2021	16.952.275,03
5. Bestand an Eigenkapital am 31.12.2021	240.846.248,30
6. Höhe der Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten (Kernverwaltung und Sondervermögen) zum 31.12.2021	0,00
7. Höhe der Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse zum 31.12.2021	12.606.450,46
8. Erwirtschaftete Differenz aus Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit und ordentlicher Tilgung sowie der Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse	383.853,44
8.1 Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit für 2021	6.014.341,29
8.2 Ordentliche Tilgung für 2021	3.360.792,35
8.3 Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse für 2021	3.272.750,00
8.4 Zweckgebundene Einzahlungen für die ordentliche Tilgung von Investitionskrediten für 2021	1.003.054,50
8.5 Zweckgebundene Einzahlungen für Auszahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse für 2021	0,00
Nachrichtlich: Kash-Wert nach Planung für 2021	80,00

Erläuterungen

Das ordentliche Ergebnis wird automatisch aus dem Blatt "Ergebnishaushalt" übernommen.
Es ist der (ggf. voraussichtliche) Bestand der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zum Ende des Haushaltsvorjahres (Abschlussjahr) anzugeben.
Es ist der in der aufgestellten Bilanz ausgewiesene Fehlbetrag aus Vorjahren (§ 49 Abs. 4 Nr. 1.3.1.1 GemHVO) mit positivem Vorzeichen anzugeben.
Es ist für das Haushaltsvorjahr der nach § 106 Abs. 1 S. 2 HGO zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit vorzuhaltende Mindestbetrag von 2 v.H. der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre anzugeben.
Es ist für das Abschlussjahr die Höhe der tatsächlich vorhandenen Liquiditätsreserve anzugeben.
Es ist die Höhe des Eigenkapitals (§ 49 Abs. 4 Nr. 1 GemHVO) aus der aufgestellten Vermögensrechnung anzugeben.
Es ist die Höhe der Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten anzugeben
Es ist die Höhe der Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse anzugeben
Diese Angabe wird rechnerisch aus dem Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich der ordentlichen Tilgung sowie der Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse und zusätzlich der zweckgebundenen Einzahlungen für die ordentliche Tilgung sowie der Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse ermittelt.

Auswertung der Angaben zur Beurteilung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit

		Indikatorwert
Geplantes ordentliches Ergebnis je Einwohner für 2023	57,95	40,00
Bestand Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zum 31.12.2021	46.091.925,85	5,00
Ordentliche Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00	5,00
Die Liquiditätsreserve wurde vollständig gebildet		5,00
Bestand an Eigenkapital	240.846.248,30	5,00
Höhe der Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten (Kernverwaltung und Sondervermögen) zum 31.12.2021	0,00	5,00
Höhe der Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse zum 31.12.2021	12.606.450,46	0,00
Erwirtschaftete Differenz aus Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit und ordentlicher Tilgung sowie der Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse je Einwohner	2,22	15,00
Summe und Status nach Abschlusswert		● 80,00
Summe und Status nach Planwert		● 80,00

Indikator pro Einwohner	Bewertung ggf. der Entwicklung nach Indikatoren pro Einwohner	Gewichtung der Indikatoren pro Einwohner in %	Status
ordentliches Ergebnis	Überschuss (mehr als + 5 €) = 1	40%	
	jahresbezogener Haushaltsausgleich (im Korridor von - 5 € bis + 5 € oder durch Rücklage) = 0,75		
	defizitär im Korridor (weniger als - 5 € bis - 40 €) = 0,5		
	defizitär im Korridor (weniger als - 40 € bis - 75 €) = 0,25		
	defizitär (weniger als -75 €) = 0		
Bestand ordentliche Rücklage	Bestand = 1 kein Bestand ($\leq 0 \text{ €}$) = 0	5%	
Fehlbeträge aus Vorjahren (Bilanzwert der letzten aufgestellten Bilanz)	kein Bestandswert = 1 Ausweis eines Fehlbetragbestands = 0	5%	
Bestand der Liquiditätsreserve	Bestand vollständig gebildet = 1	5%	grün (+) $\geq 70\%$ gelb (0) $< 70\%$ und $> 40\%$ rot (-) $\leq 40\%$
	Bestand teilweise gebildet ($\geq 50\%$) = 0,5 Bestand unzureichend oder nicht gebildet ($< 50\%$) = 0		
Ausweis von Eigenkapital (nach letzter aufgestellter Bilanz)	positiver Eigenkapitalbestand = 1	5%	
	negativer Eigenkapitalbestand ($\leq 0 \text{ €}$) = 0		
Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten (Kommune plus Sondervermögen)	kein Bestand (= 0 €) = 1	5%	
	Bestand ($> 0 \text{ €}$) = 0		
Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse	kein Bestand (= 0 €) = 1	5%	
	Bestand ($> 0 \text{ €}$) = 0		
Zahlungsmittelfluss lfd. Verwaltungstätigkeit abzüglich der Tilgung sowie der Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse	Saldo $> 5 \text{ €}$ = 1	30%	
	im Korridor von 0 € bis + 5 € = 0,5 Saldo $< 0 \text{ €}$ = 0		
		100%	

Die rot markierten Eintragungen spiegeln die Änderungen ab dem 01.01.2019 wider.

Vomhundertsätze erhobener Umlagen (Landkreis / LWV / Land Hessen)

Jahr	Kreisumlage kreisangehörige Gemeinden		Kreisumlage Sonderstatusstadt		Schulumlage		Verbandsumlage LWV		Krankenhausumlage	
2023	31,70	v.H.	0,00	v.H.	17,80	v.H.	0,000	v.H.	0,00	v.H.
2022	31,90	v.H.	0,00	v.H.	17,60	v.H.	0,000	v.H.	0,00	v.H.
2021	32,00	v.H.	0,00	v.H.	17,50	v.H.	0,000	v.H.	0,00	v.H.

Angaben für Gemeinden und Städte

Steuerhebesätze

Jahr	Grundsteuer A		Grundsteuer B		Gewerbsteuer		Vervielfältiger Gewerbesteuerumlage		Solidaritätsumlage		Heimatumlage	
2023	0,00	v.H.	0,00	v.H.	0,00	v.H.	0,00	v.H.		Euro		Euro
2022	0,00	v.H.	0,00	v.H.	0,00	v.H.	0,00	v.H.		Euro		Euro
2021	0,00	v.H.	0,00	v.H.	0,00	v.H.	0,00	v.H.		Euro		Euro

Angaben für Gemeinden und Städte

Nivellierungshebesätze nach FAG

Jahr	Grundsteuer A		Grundsteuer B		Gewerbsteuer	
2023	0,00	v.H.	0,00	v.H.	0,00	v.H.

Angaben zu weiteren Abgaben (ohne Gebühren)

Straßenbeiträge

keine Satzung

Weitere Abgaben, die erhoben werden:

Spielapparatesteuer	nein	Jagdsteuer	nein	Hundesteuer	nein
Zweitwohnungssteuer	nein	Fischereisteuer	nein	Gaststättenerlaubnissteuer	nein
Kurbeitrag	nein	Pferdesteuer	nein		
Tourismusbeitrag	nein	Getränksteuer	nein		

Sonstige Abgaben:

Ergebnishaushalt			2021	2022	2023	2024	2025	2026
			Endgültiges Rechnungsergebnis	Haushaltsplan	Haushaltsplan	Ergebnisplan	Ergebnisplan	Ergebnisplan
Position	Konten	Bezeichnung	- € -					
1	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	738.039,50	747.000,00	247.000,00	247.000,00	247.000,00	247.000,00
2	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	7.158.504,62	6.615.460,00	6.609.460,00	7.317.000,00	7.317.000,00	7.317.000,00
3	548-549	Kostensatzleistungen und -erstattungen	20.834.558,74	10.362.160,00	10.478.114,00	10.361.000,00	10.353.000,00	10.353.000,00
4	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	126.124.900,87	130.846.218,00	131.535.370,00	132.155.000,00	133.476.000,00	134.811.000,00
6	547	Erträge aus Transferleistungen	34.790.023,76	34.414.720,00	36.018.528,00	39.281.000,00	39.921.000,00	40.286.000,00
7	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	74.318.280,76	74.820.003,00	74.473.722,00	81.176.000,00	88.037.000,00	92.446.000,00
8	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	10.344.770,56	9.211.278,00	8.549.581,00	8.182.290,00	7.183.761,00	7.183.761,00
9	53	Sonstige ordentliche Erträge	1.170.286,83	149.546,00	145.046,00	137.000,00	137.000,00	137.000,00
10		Summe der ordentlichen Erträge	275.479.365,64	267.166.385,00	268.056.821,00	278.856.290,00	286.671.761,00	292.780.761,00
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	39.931.009,39	38.877.286,00	38.896.123,00	45.948.000,00	47.109.000,00	48.520.000,00
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	8.056.230,61	9.361.231,00	9.413.731,00	9.250.000,00	9.508.000,00	9.774.000,00
13	60,61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	65.113.195,94	54.747.831,00	53.157.264,00	56.548.000,00	57.667.000,00	58.667.000,00
14	66	Abschreibungen	10.428.001,09	10.400.673,00	11.439.244,00	12.426.104,00	12.332.288,00	12.332.288,00
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	17.923.752,51	19.764.792,00	20.132.992,00	21.445.000,00	21.920.000,00	21.957.000,00
16	73	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	34.475.239,11	38.188.165,00	38.378.089,00	37.948.000,00	39.835.000,00	41.420.000,00
17	72	Transferaufwendungen	89.631.710,09	92.958.789,00	95.571.289,00	97.269.000,00	99.990.000,00	102.133.000,00
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	3.095,58	4.311,00	4.311,00	4.311,00	4.311,00	4.311,00
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen	265.562.234,32	264.303.078,00	266.993.043,00	280.838.415,00	288.365.599,00	294.807.599,00
20		Verwaltungsergebnis	9.917.131,32	2.863.307,00	1.063.778,00	-1.982.125,00	-1.693.838,00	-2.026.838,00
21	56,57	Finanzerträge	714.569,88	628.693,00	625.093,00	621.593,00	617.993,00	617.993,00
22	77	Zinsen und andere Finanzaufwendungen	621.085,82	599.100,00	560.100,00	518.000,00	483.000,00	483.000,00
23		Finanzergebnis	93.484,06	29.593,00	64.993,00	103.593,00	134.993,00	134.993,00
24		Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	276.193.935,52	267.795.078,00	268.681.914,00	279.477.883,00	287.289.754,00	293.398.754,00
25		Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	266.183.320,14	264.902.178,00	267.553.143,00	281.356.415,00	288.848.599,00	295.290.599,00
26		Ordentliches Ergebnis	10.010.615,38	2.892.900,00	1.128.771,00	-1.878.532,00	-1.558.845,00	-1.891.845,00
27	59	Außerordentliche Erträge	21.894,30	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28	79	Außerordentliche Aufwendungen	5.412,09	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29		Außerordentliches Ergebnis	16.482,21	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30		Jahresergebnis	10.027.097,59	2.892.900,00	1.128.771,00	-1.878.532,00	-1.558.845,00	-1.891.845,00

Nachrichtlich

31	Hochrechnung ordentliches Ergebnis zum 31.12.2022	8.683.131,00
32	Summe vorgetragene Jahresfehlbeträge/Jahresüberschüsse zum 31.12.2021	0,00

Aufschlüsselung von Erträgen und Aufwendungen		2021	2022	2023	2024	2025	2026	
		Endgültiges Rechnungsergebnis	Haushaltsplan	Haushaltsplan	Ergebnisplan	Ergebnisplan	Ergebnisplan	
Position	Konten	Bezeichnung		- e -				
5	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	126.124.900,87	130.846.218,00	131.535.370,00	132.155.000,00	133.476.000,00	134.811.000,00
davon	5500	Erträge aus Gemeindeanteil an Einkommensteuer (Produktgruppe 1601)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	5504	Erträge aus Gemeindeanteil an Umsatzsteuer (Produktgruppe 1601)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	5551	Erträge aus Grundsteuer A (Produktgruppe 1601)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	5552	Erträge aus Grundsteuer B (Produktgruppe 1601)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	5553	Erträge aus Gewerbesteuer (Produktgruppe 1601)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	5559	andere Steuern insgesamt (Produktgruppe 1601)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	5582	Erträge aus Kreisumlage (Produktgruppe 1601)	81.533.526,87	84.414.873,00	84.305.054,00	85.259.022,00	86.111.612,00	86.972.728,00
	5583	Erträge aus Schulumlage (Produktgruppe 0313)	44.591.374,00	46.431.345,00	47.230.316,00	46.895.658,00	47.364.615,00	47.838.261,00
		Sonstige Erträge	0,00	0,00	0,00	320,00	-227,00	11,00
7	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	74.318.280,76	74.820.003,00	74.473.722,00	81.176.000,00	88.037.000,00	92.446.000,00
davon	540101	Schlüsselzuweisung (Produktgruppe 1601)	52.018.675,00	53.319.696,00	53.586.294,00	57.580.699,00	62.187.155,00	65.296.513,00
		Sonstige Erträge	22.299.605,76	21.500.307,00	20.887.428,00	23.595.301,00	25.849.845,00	27.149.487,00
16	73	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	34.475.239,11	38.188.165,00	38.378.089,00	37.848.000,00	39.835.000,00	41.420.000,00
davon	7353	Krankenhausumlage (Produktgruppe 0701)	2.792.094,00	3.084.048,00	3.099.469,00	3.434.655,00	3.606.387,00	3.750.643,00
	73541	Kreisumlage (Produktgruppe 1601)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	73542	Schulumlage (Produktgruppe 1601)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	73543	LWV-Umlage (Produktgruppe 1601)	31.455.540,00	34.900.617,00	35.075.120,00	34.309.506,00	36.024.981,00	37.465.980,00
	735490	Solidaritätsumlage	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	735490	Weitere Umlagen (z.B. Regionalverband):	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		Tierkörperbeseitigung Hessen Süd	938,61	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00
		Umlage RMV	202.004,32	202.500,00	202.500,00	202.500,00	202.500,00	202.500,00
	7380	Gewerbesteuerumlage (Produktgruppe 1601)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	735	Umlage starke Heimat Hessen (Produktgruppe 1601)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		Sonstige Aufwendungen	24.662,18	0,00	0,00	339,00	132,00	-123,00
22	77	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	621.085,82	599.100,00	560.100,00	518.000,00	483.000,00	483.000,00
		Zinsen für Liquiditätskredite (Produktgruppe 1602)	393.903,20	342.100,00	325.900,00	302.500,00	285.000,00	270.000,00
		Zinsen für Investitionskredite (Produktgruppe 1602)	227.182,62	257.000,00	234.200,00	215.500,00	198.000,00	180.000,00

Zahlungsmittelfluss nach § 3 GemHVO		2021	2022	2023	2024	2025	2026
		Endgültiges Rechnungsergebnis	Haushaltsplan	Haushaltsplan	Fpl-Jahr	Fpl-Jahr	Fpl-Jahr
Nr. Konten		- € -					
Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit (direkte Methode)							
1	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	256.387.750,79	261.631.024,97	260.131.833,00	264.778.555,00	268.804.653,00	268.960.064,00
2	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	250.373.409,50	252.322.956,00	254.094.594,00	257.432.988,00	262.658.119,00	262.658.119,00
3	Zahlungsmittelüberschuss / Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.014.341,29	9.308.068,97	6.037.239,00	7.345.567,00	6.146.534,00	6.301.945,00
Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeit (direkte Methode)							
4	820 Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	7.636.507,87	14.155.038,00	14.058.038,00	8.125.780,00	2.590.780,00	2.590.780,00
4.1	Pos. 4: davon aus Schlüsselzuweisungen	1.003.054,50	2.000.000,00	3.500.000,00	1.000.000,00	0,00	0,00
4.2	Pos. 4: davon aus zweckgebundenen Einzahlungen für die ordentliche Tilgung von Investitionskrediten	3.212.210,45	857.610,00	857.610,00	857.610,00	857.610,00	857.610,00
4.3	Pos. 4: davon aus zweckgebundenen Einzahlungen für die Auszahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5	822 Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	97.911,42	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6	823 Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	259.864,68	261.225,00	261.225,00	261.225,00	261.225,00	261.225,00
	davon Einzahlungen aus der Tilgung von gewährten Krediten	259.864,68	261.225,00	261.225,00	261.225,00	261.225,00	261.225,00
7	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	7.994.283,97	14.416.263,00	14.319.263,00	8.387.005,00	2.852.005,00	2.852.005,00
8	841 Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	1.105,00	930.000,00	20.000,00	0,00	0,00	0,00
9	842 Auszahlungen für Baumaßnahmen	687.482,94	2.150.000,00	1.940.000,00	3.640.000,00	2.650.000,00	2.650.000,00
10	840, 843 Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	9.012.378,62	19.968.104,00	17.608.103,00	14.647.588,00	7.302.038,00	7.302.038,00
11	844 Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	10.235.029,90	179.000,00	184.400,00	189.900,00	195.600,00	195.600,00
	davon Auszahlungen aus der Gewährung von Krediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	19.935.996,46	23.227.104,00	19.752.503,00	18.477.488,00	10.147.638,00	10.147.638,00
13	Zahlungsmittelüberschuss / Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	-11.941.712,49	-8.810.841,00	-5.433.240,00	-10.090.483,00	-7.295.633,00	-7.295.633,00
14	Zahlungsmittelüberschuss / Zahlungsmittelbedarf	-5.927.371,20	497.227,97	603.999,00	-2.744.916,00	-1.149.099,00	-993.688,00

Zahlungsmittelfluss nach § 3 GemHVO		2021	2022	2023	2024	2025	2026
		Endgültiges Rechnungsergebnis	Haushaltsplan	Haushaltsplan	Fpl-Jahr	Fpl-Jahr	Fpl-Jahr
Nr. Konten		- € -					
Zahlungsmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit (direkte Methode)							
15	826 Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	4.076.413,00	4.076.413,00
	davon Einzahlungen aus der Aufnahme von Umschuldungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	846 Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen sowie an das Sondervermögen Hessenkasse	6.633.542,35	6.097.725,00	6.002.725,00	6.052.725,00	6.082.725,00	3.294.523,00
16.1	Pos. 16: davon Auszahlungen für die ordentliche Tilgung von Krediten	3.360.792,35	2.824.975,00	2.729.975,00	2.779.975,00	2.809.975,00	2.809.975,00
16.2	Pos. 16: davon Auszahlungen aus der Tilgung von Umschuldungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16.3	Pos. 16: davon Auszahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse	3.272.750,00	3.272.750,00	3.272.750,00	3.272.750,00	2.788.202,00	0,00
17	Zahlungsmittelüberschuss / Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit	-6.633.542,35	-6.097.725,00	-6.002.725,00	-6.052.725,00	-2.006.312,00	781.890,00
18	Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres	-12.560.913,55	-5.600.497,03	-5.398.726,00	-8.797.641,00	-3.155.411,00	-211.798,00
19	829 Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Liquiditätskrediten)	11.780.544,85	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	davon Aufnahme von Liquiditätskrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
20	849 Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Liquiditätskrediten)	11.013.332,89	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	davon Rückzahlung von Liquiditätskrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	767.211,96	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22	Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	28.745.976,62	16.952.275,03	11.351.778,00	5.953.052,00	155.411,00	0,00
23	Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln	-11.793.701,59	-5.600.497,03	-5.398.726,00	-8.797.641,00	-3.155.411,00	-211.798,00
24	Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres	16.952.275,03	11.351.778,00	5.953.052,00	-2.844.589,00	-3.000.000,00	-211.798,00

Verbindlichkeiten aus Krediten, Liquiditätskrediten sowie gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse zu Beginn des Haushaltsjahres 2023

Verbindlichkeiten aus Krediten nach Abschluss des Vorjahres - Kernhaushalt -	31.288.944,12
Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten nach Abschluss des Vorjahres - Kernhaushalt -	0,00
Verbindlichkeiten aus Krediten nach Abschluss des Vorjahres - Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach HGO -	102.921.468,28
Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten nach Abschluss des Vorjahres - Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach HGO -	0,00
Gesamtbetrag aus Krediten und Liquiditätskrediten - Kernhaushalt und Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach HGO	134.210.412,40
Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse nach Abschluss des Vorjahres	9.333.700,69
Gesamtbetrag aus Krediten, Liquiditätskrediten sowie Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse - Kernhaushalt und Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach HGO	143.544.113,09

im Haushaltsjahr 2023 veranschlagte Kreditaufnahmen

im Haushaltsjahr veranschlagte Kreditaufnahmen - Kernhaushalt -	0,00
im Haushaltsjahr veranschlagte Kreditaufnahmen - Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach HGO -	1.400.000,00

im Haushaltsjahr 2023 veranschlagte Tilgungen für Kredite sowie Auszahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse

Ordentliche Tilgung - Kernhaushalt	2.729.975,00
Ordentliche Tilgung - Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach HGO -	8.002.131,32
Außerordentliche Tilgung - Kernhaushalt -	0,00
Außerordentliche Tilgung - Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach HGO -	0,00
Auszahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse	3.272.750,00

Verbindlichkeiten aus Krediten, Liquiditätskrediten sowie gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse am Ende des Haushaltsjahres 2023

Voraussichtlicher Stand der Kredite am Ende des Haushaltsjahres - Kernverwaltung -	28.558.969,12
Voraussichtlicher Stand der Kredite am Ende des Haushaltsjahres - Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach HGO	96.319.336,96
Voraussichtlicher Stand der Kredite am Ende des Haushaltsjahres - Kernverwaltung und Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach HGO -	124.878.306,08
Höchstbetrag der Liquiditätskredite Kernhaushalt laut Haushaltssatzung	0,00
Höchstbetrag der Liquiditätskredite der Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts	0,00
Voraussichtlicher Stand der Liquiditätskredite zum Ende des Haushaltsjahres - Kernverwaltung -	0,00
Voraussichtlicher Stand der Liquiditätskredite zum Ende des Haushaltsjahres - Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach HGO -	0,00
Voraussichtlicher Stand der Liquiditätskredite zum Ende des Haushaltsjahres - Kernverwaltung und Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach HGO -	0,00
Voraussichtlicher Stand der Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse zum Ende des Haushaltsjahres	6.060.950,69
Voraussichtlicher Zahlungsmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres 2023	5.953.052,00

Erläuterungen

- € Anzugeben ist der (ggf. voraussichtliche) Gesamtbetrag an Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten
- € Anzugeben ist der (ggf. voraussichtliche) Gesamtbetrag an Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten
- € Anzugeben ist der (ggf. voraussichtliche) Gesamtbetrag an Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten
- € Anzugeben ist der (ggf. voraussichtliche) Gesamtbetrag an Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten
- € Anzugeben ist der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse
- € Die ordentliche Tilgung wird automatisch aus dem Blatt Finanzhaushalt - Pos. 16.1 - übernommen.
- € Die Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse werden automatisch aus dem Blatt Finanzhaushalt - Pos. 16.3 - übernommen.

Produktbereichsplan gemäß Muster 12 zu § 4 Abs. 2 GemHVO

PBNr. Produktbereich/Produktgruppe		Haushaltsjahr							
		2023							
		Status:	Haushaltsplan						
		ordentliche Erträge				ordentliche Aufwendungen			
		absolut vor ILV	pro Einwohner	absolut nach ILV	pro Einwohner	absolut vor ILV	pro Einwohner	absolut nach ILV	pro Einwohner
1	Innere Verwaltung	1.963.006,00 €	11,36 €	8.131.226,00 €	47,07 €	16.919.483,00 €	97,94 €	21.625.591,00 €	125,18 €
2	Sicherheit und Ordnung	5.822.389,00 €	33,70 €	5.003.534,00 €	28,96 €	9.471.897,00 €	54,83 €	11.549.223,00 €	66,85 €
3	Schulträgeraufgaben	54.244.891,00 €	313,99 €	51.776.736,00 €	299,70 €	51.776.736,00 €	299,70 €	81.918.931,00 €	474,18 €
4	Kultur und Wissenschaft	25.000,00 €	0,14 €	6.338,00 €	0,04 €	875.764,00 €	5,07 €	894.426,00 €	5,18 €
5	Soziale Leistungen	55.648.063,00 €	322,11 €	55.017.536,00 €	318,46 €	96.801.938,00 €	560,33 €	97.713.258,00 €	565,60 €
6	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	4.801.102,00 €	27,79 €	5.301.021,00 €	30,68 €	27.739.128,00 €	160,57 €	28.350.217,00 €	164,10 €
7	Gesundheitsdienste	603.407,00 €	3,49 €	338.508,00 €	1,96 €	3.104.405,00 €	17,97 €	3.369.304,00 €	19,50 €
8	Sportförderung	10.753,00 €	0,06 €	10.753,00 €	0,06 €	1.048.788,00 €	6,07 €	1.325.652,00 €	7,67 €
9	Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen	1.885.256,00 €	10,91 €	1.797.142,00 €	10,40 €	2.047.869,00 €	11,85 €	2.135.983,00 €	12,36 €
10	Bauen und Wohnen	807.290,00 €	4,67 €	590.593,00 €	3,42 €	2.447.024,00 €	14,16 €	2.663.721,00 €	15,42 €
11	Ver- und Entsorgung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
12	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	1.631.902,00 €	9,45 €	1.622.616,00 €	9,39 €	7.033.124,00 €	40,71 €	7.042.410,00 €	40,76 €
13	Natur- und Landschaftspflege	858.974,00 €	4,97 €	692.058,00 €	4,01 €	1.918.380,00 €	11,10 €	2.085.296,00 €	12,07 €
14	Umweltschutz	467.797,00 €	2,71 €	356.372,00 €	2,06 €	1.352.452,00 €	7,83 €	1.463.877,00 €	8,47 €
15	Wirtschaft und Tourismus	20.000,00 €	0,12 €	20.000,00 €	0,12 €	510.000,00 €	2,95 €	510.000,00 €	2,95 €
16	Allgemeine Finanzwirtschaft	139.892.084,00 €	809,75 €	140.725.094,00 €	814,57 €	44.506.155,00 €	257,62 €	44.506.155,00 €	257,62 €
Gesamtsumme		268.681.914,00 €	1.555,24 €	271.389.527,00 €	1.570,91 €	267.553.143,00 €	1.548,71 €	307.154.044,00 €	1.777,93 €

Anmerkungen:

Bei den ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen sind die Finanzerträge bzw. Zinsen und anderen Finanzaufwendungen zu berücksichtigen.

Für die ordentlichen Erträge und ordentlichen Aufwendungen sind jeweils die absoluten Beträge vor internen Leistungsverrechnungen (Spalten "absolut vor ILV") und nach internen Leistungsverrechnungen (Spalten "absolut nach ILV") anzugeben.

Bei den Eingaben im Feld "Status" ist Folgendes zu beachten: Wenn es sich um reine Planzahlen handelt, ist der Status auf Haushaltsansatz zu setzen.

Wenn Ist-Daten zum 31.12. des Haushaltsjahres vorliegen, ist der Status "Ist 31.12." zu wählen. Diese Auswahl ist auch dann vorzunehmen,

wenn die Jahresabschlussbuchungen noch nicht vorliegen.

Der Status "vorläufiges Rechnungsergebnis" ist zu wählen, sobald für das Haushaltsjahr ein vorläufiges, d.h. verwaltungsseitiges Rechnungsergebnis vorliegt. Sobald ein geprüftes Rechnungsergebnis vorliegt, ist dieser Status zu wählen.

Produktbereichsplan gemäß Muster 12 zu § 4 Abs. 2 GemHVO

PBNr. Produktbereich/Produktgruppe		Haushaltsvorjahr							
		2022							
		Status:	Haushaltsplan						
		ordentliche Erträge				ordentliche Aufwendungen			
		absolut vor ILV	pro Einwohner	absolut nach ILV	pro Einwohner	absolut vor ILV	pro Einwohner	absolut nach ILV	pro Einwohner
1	Innere Verwaltung	2.238.549,00 €	12,96 €	11.564.832,00 €	66,94 €	17.305.365,00 €	100,17 €	23.278.545,00 €	134,75 €
2	Sicherheit und Ordnung	5.802.989,00 €	33,59 €	7.028.843,00 €	40,69 €	9.428.408,00 €	54,58 €	11.320.355,00 €	65,53 €
3	Schulträgeraufgaben	54.215.644,00 €	313,82 €	79.829.203,00 €	462,08 €	51.768.650,00 €	299,66 €	79.829.203,00 €	462,08 €
4	Kultur und Wissenschaft	25.000,00 €	0,14 €	25.000,00 €	0,14 €	847.707,00 €	4,91 €	864.950,00 €	5,01 €
5	Soziale Leistungen	52.794.618,00 €	305,60 €	53.095.807,00 €	307,34 €	93.813.085,00 €	543,03 €	94.694.394,00 €	548,13 €
6	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	4.857.364,00 €	28,12 €	6.003.035,00 €	34,75 €	27.086.033,00 €	156,79 €	27.664.467,00 €	160,13 €
7	Gesundheitsdienste	1.131.865,00 €	6,55 €	1.131.865,00 €	6,55 €	4.138.705,00 €	23,96 €	4.386.733,00 €	25,39 €
8	Sportförderung	10.753,00 €	0,06 €	41.030,00 €	0,24 €	1.045.515,00 €	6,05 €	1.320.849,00 €	7,65 €
9	Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen	1.610.256,00 €	9,32 €	1.610.256,00 €	9,32 €	1.788.596,00 €	10,35 €	1.871.531,00 €	10,83 €
10	Bauen und Wohnen	807.290,00 €	4,67 €	807.290,00 €	4,67 €	2.416.516,00 €	13,99 €	2.619.908,00 €	15,17 €
11	Ver- und Entsorgung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	51.000,00 €	0,30 €	51.000,00 €	0,30 €
12	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	1.639.770,00 €	9,49 €	1.639.770,00 €	9,49 €	7.114.661,00 €	41,18 €	7.123.947,00 €	41,24 €
13	Natur- und Landschaftspflege	858.974,00 €	4,97 €	858.974,00 €	4,97 €	1.895.544,00 €	10,97 €	2.052.622,00 €	11,88 €
14	Umweltschutz	467.797,00 €	2,71 €	467.797,00 €	2,71 €	1.336.210,00 €	7,73 €	1.441.086,00 €	8,34 €
15	Wirtschaft und Tourismus	20.000,00 €	0,12 €	20.000,00 €	0,12 €	510.000,00 €	2,95 €	510.000,00 €	2,95 €
16	Allgemeine Finanzwirtschaft	141.314.209,00 €	817,98 €	142.155.021,00 €	822,85 €	44.356.233,00 €	256,75 €	44.356.233,00 €	256,75 €
Gesamtsumme		267.795.078,00 €	1.550,11 €	306.278.723,00 €	1.772,87 €	264.902.178,00 €	1.533,36 €	303.385.823,00 €	1.756,12 €

Anmerkungen:

Bei den ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen sind die Finanzerträge bzw. Zinsen und anderen Finanzaufwendungen zu berücksichtigen.

Für die ordentlichen Erträge und ordentlichen Aufwendungen sind jeweils die absoluten Beträge vor internen Leistungsverrechnungen (Spalten "absolut vor ILV") und nach internen Leistungsverrechnungen (Spalten "absolut nach ILV") anzugeben.

Bei den Eingaben im Feld "Status" ist Folgendes zu beachten: Wenn es sich um reine Planzahlen handelt, ist der Status auf Haushaltsansatz zu setzen.

Wenn Ist-Daten zum 31.12. des Haushaltsjahres vorliegen, ist der Status "Ist 31.12." zu wählen. Diese Auswahl ist auch dann vorzunehmen,

wenn die Jahresabschlussbuchungen noch nicht vorliegen.

Der Status "vorläufiges Rechnungsergebnis" ist zu wählen, sobald für das Haushaltsjahr ein vorläufiges, d.h. verwaltungsseitiges Rechnungsergebnis vorliegt. Sobald ein geprüftes Rechnungsergebnis vorliegt, ist dieser Status zu wählen.

Produktbereichsplan gemäß Muster 12 zu § 4 Abs. 2 GemHVO

PBNr. Produktbereich/Produktgruppe		Haushaltsvorvorjahr							
		2021							
		Status:	Endgültiges Rechnungsergebnis						
		ordentliche Erträge				ordentliche Aufwendungen			
		absolut vor ILV	pro Einwohner	absolut nach ILV	pro Einwohner	absolut vor ILV	pro Einwohner	absolut nach ILV	pro Einwohner
1	Innere Verwaltung	2.253.456,95 €	13,04 €	4.444.668,00 €	25,73 €	13.966.447,56 €	80,84 €	14.669.926,37 €	84,92 €
2	Sicherheit und Ordnung	6.020.281,46 €	34,85 €	5.248.877,00 €	30,38 €	8.426.638,43 €	48,78 €	10.478.601,00 €	60,65 €
3	Schulträgeraufgaben	52.998.705,12 €	306,78 €	48.434.710,00 €	280,36 €	51.223.873,78 €	296,50 €	62.258.078,74 €	360,38 €
4	Kultur und Wissenschaft	52.064,85 €	0,30 €	15.796,00 €	0,09 €	1.173.376,71 €	6,79 €	1.172.851,00 €	6,79 €
5	Soziale Leistungen	51.810.053,44 €	299,90 €	51.365.617,00 €	297,33 €	88.496.913,44 €	512,26 €	91.689.334,88 €	530,74 €
6	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	6.064.020,69 €	35,10 €	5.533.388,00 €	32,03 €	26.743.620,93 €	154,80 €	28.608.770,00 €	165,60 €
7	Gesundheitsdienste	14.069.553,42 €	81,44 €	422.534,00 €	2,45 €	19.693.465,03 €	113,99 €	7.711.366,00 €	44,64 €
8	Sportförderung	10.386,49 €	0,06 €	-178.265,00 €	-1,03 €	1.550.069,48 €	8,97 €	2.648.196,00 €	15,33 €
9	Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen	960.398,04 €	5,56 €	912.281,00 €	5,28 €	1.211.584,05 €	7,01 €	1.443.153,00 €	8,35 €
10	Bauen und Wohnen	1.076.852,19 €	6,23 €	614.024,00 €	3,55 €	2.442.784,63 €	14,14 €	2.727.878,00 €	15,79 €
11	Ver- und Entsorgung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	938,61 €	0,01 €	0,00 €	0,00 €
12	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	1.647.912,45 €	9,54 €	1.652.601,00 €	9,57 €	7.263.242,44 €	42,04 €	6.586.051,00 €	38,12 €
13	Natur- und Landschaftspflege	921.579,83 €	5,33 €	680.245,00 €	3,94 €	1.622.578,68 €	9,39 €	1.749.472,00 €	10,13 €
14	Umweltschutz	523.355,95 €	3,03 €	376.620,00 €	2,18 €	1.138.314,97 €	6,59 €	1.186.419,00 €	6,87 €
15	Wirtschaft und Tourismus	20.424,40 €	0,12 €	11.435,00 €	0,07 €	490.701,75 €	2,84 €	502.225,00 €	2,91 €
16	Allgemeine Finanzwirtschaft	137.764.890,24 €	797,44 €	138.577.799,00 €	802,15 €	40.738.769,65 €	235,81 €	43.837.365,70 €	253,75 €
Gesamtsumme		276.193.935,52 €	1.598,72 €	268.112.330,00 €	1.494,06 €	266.183.320,14 €	1.540,78 €	277.269.687,69 €	1.604,95 €

Anmerkungen:

Bei den ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen sind die Finanzerträge bzw. Zinsen und anderen Finanzaufwendungen zu berücksichtigen.

Für die ordentlichen Erträge und ordentlichen Aufwendungen sind jeweils die absoluten Beträge vor internen Leistungsverrechnungen (Spalten "absolut vor ILV") und nach internen Leistungsverrechnungen (Spalten "absolut nach ILV") anzugeben.

Bei den Eingaben im Feld "Status" ist Folgendes zu beachten: Wenn es sich um reine Planzahlen handelt, ist der Status auf Haushaltsansatz zu setzen.

Wenn Ist-Daten zum 31.12. des Haushaltsjahres vorliegen, ist der Status "Ist 31.12." zu wählen. Diese Auswahl ist auch dann vorzunehmen,

wenn die Jahresabschlussbuchungen noch nicht vorliegen.

Der Status "vorläufiges Rechnungsergebnis" ist zu wählen, sobald für das Haushaltsjahr ein vorläufiges, d.h. verwaltungsseitiges Rechnungsergebnis vorliegt. Sobald ein geprüftes Rechnungsergebnis vorliegt, ist dieser Status zu wählen.

Liquiditätsplanung gemäß Hinweis Nr. 7 zu § 105 HGO zur
Ermittlung des genehmigungsfähigen Höchstbetrages der Liquiditätskredite

Eintragungen bitte nur in den blau hinterlegten Feldern und in Euro vornehmen
Zahlungsmittelbestand, Liquiditätskreditbestand, Einzahlungen und Auszahlungen bitte als positiven Wert eintragen

1.) Betrachtung laufende Verwaltungstätigkeit des Haushaltsjahres

Einzahlungen und Auszahlungen beziehen sich nur auf die laufende Verwaltungstätigkeit

Liquiditätsplanung für das Haushaltsjahr (wird automatisch übernommen aus "Deckblatt")

Gemäß Haushaltssatzung vorgesehener Höchstbetrag Liquiditätskredite

Monate	Zusätzliche Parameter	Einzahlungen	Auszahlungen	Saldo/Monat	Liquiditätsbedarf zum Monatsende unter Berücksichtigung vorhandener Liquidität und Liquiditätskrediten
Zahlungsmittelbestand zum 31.12. des Vorjahres	23.013.990 €				
Bestand an Liquiditätskrediten zum 31.12. des Vorjahres	- €				
Differenz	23.013.990 €				
Januar		24.745.868 €	23.417.230 €	1.328.638 €	24.342.628 €
Februar		23.688.727 €	21.579.509 €	2.109.218 €	26.451.846 €
März		20.029.571 €	20.949.523 €	919.952 €	25.531.894 €
April		22.061.607 €	20.440.353 €	1.621.254 €	27.153.148 €
Mai		20.680.259 €	19.832.356 €	847.903 €	28.001.051 €
Juni		19.377.086 €	19.999.774 €	622.688 €	27.378.363 €
Juli		26.196.044 €	19.532.047 €	6.663.997 €	34.042.360 €
August		21.361.972 €	22.034.155 €	672.183 €	33.370.177 €
September		18.830.149 €	18.939.710 €	109.561 €	33.260.616 €
Oktober		23.248.865 €	22.669.093 €	579.772 €	33.840.388 €
November		22.427.109 €	25.260.411 €	2.833.302 €	31.007.086 €
Dezember		31.905.505 €	24.356.428 €	7.549.077 €	38.556.163 €
Summe		274.552.762 €	259.010.589 €	15.542.173 €	
Werte gemäß Haushaltsplan		258.583.300 €	252.322.956 €		
Differenz		15.969.462 €	6.687.633 €		
höchster monatsbezogener Zahlungsmittelbedarf				2.833.302 €	
höchster monatsbezogener Liquiditätskreditbedarf					- 24.342.628 €

2. nachrichtliche Betrachtung Liquiditätskreditstand aus Vorjahren - Zwischenfinanzierungen

Liquiditätskreditbestand zum davon für		31.12.	2022	- €	wird von oben stehender Berechnung übernommen
Zwischenfinanzierung Investitionen	Kreditermächtigung wird voraus- sichtlich in Anspruch genommen am:	00.01.1900	2022	- €	
Zwischenfinanzierung Investitionen	Kreditermächtigung wird in Anspruch genommen am:	00.01.1900	2021	- €	Kreditermächtigung erlischt nach 103 Abs. 3 mit Inkrafttreten der Haushalts- satzung des aktuellen Haushaltsjahres
Zwischenfinanzierung Investitionen		vor	2021	- €	Kreditermächtigung nach § 103 erloschen, neue Finanzierung notwendig
Zwischenfinanzierung von öffentlich-rechtlichen Forderungen (nachrichtliche Angabe, da die Auszahlungen oben bei der laufenden Verwaltungstätigkeit berücksichtigt sind)				- €	
Verbleibender Liquiditätskreditbestand aus Vorjahren				- €	("echte" Liquiditätskredite aus Vorjahren)

3. Betrachtung der Kredittilgungen und Zwischenfinanzierung von Investitionen des Haushaltsjahres

Saldo lfd. VwT gem Haushaltssatzung	2023	6.037.239,00 €	Betrag wird automatisch übernommen aus Blatt "Finanzhaushalt"
vorgesehene belastende Tilgung (Tilgungszuschüsse im Rahmen von Sonderprogrammen sind zu berücksichtigen)		- €	Tilgung bitte als positiven Betrag eintragen
verbleibender Saldo		6.037.239,00 €	
Beitrag zur Hessenkasse		3.272.750,00 €	Betrag wird automatisch übernommen aus Blatt "Finanzhaushalt"
Differenz		2.764.489,00 €	
vorgesehene Auszahlungen für Investitionen		- €	

4. Betrachtung der Liquiditätsreserve

Berechnung Liquiditätsreserve gem. § 106 Abs. 1 HGO

Auszahlungen laufende Verwaltungstätigkeit				
Vorjahr	Planzahl	2022	252.322.956,00 €	bitte als positiven Betrag eintragen
Vorvorjahr	Ist	2021	250.373.409,50 €	bitte als positiven Betrag eintragen
3. Vorjahr	Ist	2020	237.170.887,02 €	bitte als positiven Betrag eintragen
Summe			739.867.252,52 €	
Durchschnitt			246.622.417,51 €	
davon 2 v. H. als Liquiditätsreserve			4.932.448,35 €	
voraussichtlicher Zahlungsmittelbestand zum 1.1. des Haushaltsjahres			23.013.990,12 €	wird von oben übernommen
Vorgaben des § 106 Abs. 1 HGO erfüllt			ja	

nachrichtlich:	Haushaltsjahr		
Höchstbetrag Liquiditätskredite	2022	- €	
höchste Inanspruchnahme	2022	- €	



Beschlussvorlage (KT)

VL-184/2023

Sozialamt

Datum 22.05.2023

Sachbearbeiter*in Andreas Börner

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreistag	3.	7. Juli 2023	beschließend

Betreff:

Nachwahl für die Trägerversammlung des Jobcenters Limburg-Weilburg

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt für das ausgeschiedene Mitglied Helmut Schäfer folgende Person in die Trägerversammlung des Jobcenters Limburg-Weilburg nach:

Finanzielle Auswirkungen:

Begründung:

Zur einheitlichen Wahrnehmung der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) haben der Landkreis Limburg-Weilburg und die Agentur für Arbeit Limburg-Wetzlar ab dem 1. Januar 2011 eine gemeinsame Einrichtung (gE) nach § 44 b Abs. 1 Satz 1 SGB II gebildet. Die gemeinsame Einrichtung nimmt die Aufgaben der Träger nach dem SGB II wahr und führt die Bezeichnung „Jobcenter Limburg-Weilburg“.

Gemäß § 44c Abs. 1 Satz 1 SGB II hat die gemeinsame Einrichtung eine Trägerversammlung. In dieser sind jeweils fünf Mitglieder der Agentur für Arbeit und des kommunalen Trägers stimmberechtigt.

Die Trägerversammlung setzt sich derzeit wie folgt zusammen:

Landkreis Limburg-Weilburg (kommunaler Träger)

1. Herr Michael Köberle (Vorsitzender der Trägerversammlung)
2. Herr Jörg Sauer (Stellv. Vorsitzender der Trägerversammlung)
3. Herr Dr. Frank Schmidt (SPD)
4. Herr Helmut Schäfer
5. Herr Albrecht Fritz (FW)

Agentur für Arbeit Limburg-Wetzlar

1. Frau Angelika Berbuir (Vorsitzende der Geschäftsführung)
2. Frau Jessica Crone (Geschäftsführerin Operativ)
3. Herr Sven Ludigkeit (Führungsberater SGB II)
4. Herr Thomas Groos (Geschäftsführer Interner Service, Gießen)
5. Herr Timo Scheuer (Bereichsleiter)

Herr Helmut Schäfer hat mit Schreiben (E-Mail) vom 28. März 2023 seinen Rücktritt aus der Trägerversammlung erklärt.

Für die Nachwahl des einen freien Sitzes gelten die Bestimmungen gemäß § 55 HGO, d.h. die Wahl ist als Mehrheitswahl durchzuführen. Gewählt wird schriftlich und geheim. Wenn niemand widerspricht, kann auch durch Handaufheben abgestimmt werden. Gewählt ist derjenige Bewerber, für den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden ist. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen, Stimmenthaltungen als ungültige Stimmen.

Stehen zwei Personen zur Wahl, und erhält keine der beiden mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, ist in einem weiteren Wahlgang der Bewerber oder die Bewerberin mit den meisten Stimmen gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Bei drei oder mehr Kandidaturen findet, wenn auf keine mehr als die Hälfte der Stimmen entfällt, ein zweiter Wahlgang mit den beiden Kandidaten/Kandidatinnen statt, die die meisten Stimmen erhalten; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in den zweiten Wahlgang einzieht. Führt auch dieser nicht zu dem Ergebnis, dass auf einer der beiden verbliebenen Kandidaturen mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen entfällt, genügt im dritten Wahlgang wiederum die einfache Mehrheit. Der Losentscheid käme bei Stimmengleichheit zur Anwendung.

Der Kreistag kann nach jedem Wahlgang, wenn kein Bewerber/keine Bewerberin die erforderliche Mehrheit erzielt, entscheiden, das Wahlverfahren in einer folgenden Sitzung, dann auch mit anderen Bewerbungen, neu zu starten.

Die Wahlvorschläge sind bis spätestens zum Aufruf des Tagesordnungspunktes schriftlich vorzulegen.

Zur Vorbereitung der Wahl empfiehlt es sich, dass die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig, spätestens jedoch bis zum 5. Juli 2023 schriftlich beim Referat Büro Landrat eingereicht werden. Die Einreichung kann vorab per E-Mail an kreisorgane@limburg-weilburg.de erfolgen. Eine unterschriebene Ausfertigung des Wahlvorschlages ist bis zur Wahl zu übergeben.

**Der Kreisausschuss des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Michael Köberle, Landrat



Beschlussvorlage (KT)	
VL-515/2022	
Referat Büro Landrat	
Datum	11.11.2022
Sachbearbeiter*in	Thorsten Leber

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreistag	3.	16. Dezember 2022	beschließend
Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss		28. April 2023	vorberatend
Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss	3.	3. Juli 2023	vorberatend
Kreistag	4.	7. Juli 2023	beschließend

Betreff:

Wahl von je zwei Mitgliedern des Kreistags in den Mobilitätsbeirat, den Kreissenorenbeirat, den Integrationsbeirat sowie den Inklusionsbeirat des Landkreises Limburg-Weilburg

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt aus seiner Mitte je zwei Mitglieder sowie deren Abwesenheitsvertreter für die Dauer seiner Wahlperiode in den Mobilitätsbeirat, den Kreissenorenbeirat, den Integrationsbeirat sowie den Inklusionsbeirat des Landkreises Limburg-Weilburg.

Finanzielle Auswirkungen:

Erstattung der Fahrtkosten und Sitzungsgelder für die teilnehmenden Mitglieder bei Sitzungen der jeweiligen Beiräte gem. der Aufwandsentschädigungssatzung des Landkreises Limburg-Weilburg.

Begründung:

Gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 der jeweiligen Satzung des Landkreises Limburg-Weilburg über die Bildung eines Mobilitätsbeirates, eines Kreissenorenbeirats, eines Integrationsbeirats sowie eines Inklusionsbeirats (im Folgenden nur noch als „Satzungen“ bezeichnet) werden zur Vertretung der Interessen in den jeweiligen Bereichen Beiräte gebildet, die die Gremien des Landkreises in ihrer Arbeit unterstützen.

Die Beiräte sind nach § 1 Abs. 2 der jeweiligen Satzungen die parteiunabhängigen, überkonfessionellen und selbständigen Interessenvertretungen der Bürgerinnen und Bürger in dem jeweiligen Bereich, für den Sie eingerichtet werden. Sie sollen paritätisch mit Frauen und Männern besetzt sein und bestehen aus jeweils elf Mitgliedern.

Davon entfällt jeweils ein Sitz auf die/den Vorsitzende/n (Landrat als zuständiger Dezernent, § 5 Abs. 1 der Satzungen).

Der Kreistag kann aus seiner Mitte jeweils zwei Mitglieder sowie deren Abwesenheitsvertreter für die Dauer seiner Wahlperiode wählen. Der Kreisausschuss beruft die gewählten Mitglieder (§ 3 Abs. 4 der Satzungen).

Der Kreisausschuss kann ebenfalls aus seiner Mitte jeweils zwei ehrenamtliche Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode des Kreistags berufen (§ 3 Abs. 5 der Satzungen). Von diesem Recht hat er in seiner Sitzung am 3. November 2022 Gebrauch gemacht und zwei Mitglieder aus seiner Mitte in den Mobilitätsbeirat berufen.

Sofern auch der Kreistag von seinem Recht Gebrauch macht, aus seiner Mitte die o. g. Mitglieder in die Beiräte zu entsenden, sind jeweils noch sechs weitere Mitglieder in die Beiräte zu berufen. Hierzu

erfolgte gem. § 3 Abs. 1 der Satzungen ein öffentlicher Aufruf (Presse, soziale Netzwerke und Homepage des Landkreises) zur Mitarbeit in den jeweiligen Beiräten für interessierte Bürgerinnen und Bürger.

Für die Wahl der jeweils zwei Mitglieder des Kreistags sowie deren Abwesenheitsvertreter gelten die Bestimmungen gemäß § 55 HGO. Danach gelten die Grundsätze der Verhältniswahl. Gewählt wird schriftlich und geheim. Haben sich alle Kreistagsabgeordnete auf jeweils einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss des Kreistages über die Annahme des jeweiligen Wahlvorschlages ausreichend; Stimmenthaltungen sind unerheblich.

Jeder Wahlvorschlag darf beliebig viele Bewerberinnen oder Bewerber enthalten. Es sollte jedoch beachtet werden, dass im Falle von freiwerdenden Sitzen grundsätzlich die/der nächste noch nicht berufene Bewerberin/Bewerber des Wahlvorschlages nachrückt. Ist der Vorschlag erschöpft, bleibt der Sitz unbesetzt; die Mitgliederzahl vermindert sich dann für die restliche Wahlzeit entsprechend. Es ist daher anzuraten, dass ein Wahlvorschlag genügend Bewerberinnen oder Bewerber enthält.

Zudem empfiehlt sich generell, dass Wahlvorschläge eine möglichst große Zahl von Unterschriften enthalten, sodass die noch wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und/oder Unterzeichner des Wahlvorschlags für das Nachrücken von Ersatzleuten eine andere Reihenfolge bestimmen können.

Die Wahlvorschläge sind bis spätestens zum Aufruf des Tagesordnungspunktes schriftlich vorzulegen.

Zur Vorbereitung der Wahl empfiehlt es sich, dass die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig, spätestens jedoch bis zum 5. Juli 2023 schriftlich beim Referat Büro Landrat eingereicht werden. Die Einreichung kann vorab per E-Mail an kreisorgane@limburg-weilburg.de erfolgen. Eine unterschriebene Ausfertigung des Wahlvorschlages ist bis zur Wahl zu übergeben.

**Der Kreisausschuss des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Michael Köberle, Landrat



B90 Die Grünen

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreistag	8.	6. Mai 2022	beschließend
Ausschuss für Soziales, Familien, Frauen, Senioren, Jugend, Gesundheit und Sport	2.	22. Juni 2022	zur Kenntnis
Kreistag	5.	1. Juli 2022	zur Kenntnis
Ausschuss für Soziales, Familien, Frauen, Senioren, Jugend, Gesundheit und Sport	3.	2. November 2022	zur Kenntnis
Ausschuss für Soziales, Familien, Frauen, Senioren, Jugend, Gesundheit und Sport	4.	26. April 2023	zur Kenntnis
Ausschuss für Soziales, Familien, Frauen, Senioren, Jugend, Gesundheit und Sport	3.	26. Juni 2023	zur Kenntnis
Kreistag	5.	7. Juli 2023	zur Kenntnis
Ausschuss für Soziales, Familien, Frauen, Senioren, Jugend, Gesundheit und Sport			zur Kenntnis

Betreff:

Teilhabeplanung für Ältere (Sozialnetzwerk)

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag möge beschließen:

Im Ausschuss für Soziales, Familien, Frauen, Senioren, Jugend, Gesundheit und Sport wird über den Sachstand der Fortschreibung und Aktualisierung der Teilhabeplanung für Ältere bzw. das Sozialnetzwerk berichtet.

Begründung:

Senior*innenpolitik verdient als Querschnittsaufgabe in der Politik mehr Beachtung. Der demografische Wandel in unserem Kreis muss unbedingt aktiv gestaltet werden. Der aktuelle Altenhilfeplan ist im Januar 2015 verabschiedet worden. Die diesem Plan zugrunde liegenden Zahlen sind demzufolge aus 2014 oder früher, eine zuverlässige Bedarfsprognose und Planung kann so nicht erfolgen. Eine zeitnahe Neuauflage des Plans ist daher unbedingt erforderlich, um auch die aktuellen Entwicklungen durch Pandemie und Migration zu berücksichtigen.

Es sind viele Fragen zu klären, z.B., wo müssen angesichts der aktuellen Entwicklungen neue Planungsschwerpunkte gesetzt werden? Wo gibt es Versorgungslücken, für die wir neue Angebote aufbauen müssen? Auf diese und weitere Fragen sollte eine Teilhabeplanung für Ältere bzw. das Sozialnetzwerk Antworten geben und/oder Handlungsbedarfe aufzeigen.

In diesem Kontext sollte im Ausschuss beispielsweise berichtet werden über folgende Fragen:

1. Wann ist mit der Neuauflage der Teilhabeplanung für Ältere zu rechnen?
2. Wie erfolgt die konkrete Einbindung und Beteiligung des Seniorenbeirates und anderer relevanter Institutionen des Landkreises in die Teilhabeplanung für Ältere?

**Der Vorsitzende des Kreistages des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Joachim Veyhelmann



Beschlussvorlage (KT)

VL-194/2023

Amt für Jugend, Schule und Familie

Datum	09.06.2023
Sachbearbeiter*in	Susan Krebs

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreisausschuss		27. April 2023	beschließend
Ausschuss für Schule, Aus- und Weiterbildung	2.	26. Juni 2023	vorberatend
Kreistag	6.	7. Juli 2023	beschließend

Betreff:

Weiterentwicklung des Ganztagsangebotes an der Taunusschule in Bad Camberg

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt dem Hessischen Kultusministerium die Weiterentwicklung der Taunusschule teilgebunden nach Profil 3 vorzuschlagen.

Finanzielle Auswirkungen:

Begründung:

Für das Schuljahr 2023/24 hat die Taunusschule einen Antrag auf teilgebundene Aufnahme in das Profil 3 gestellt. Die Schule möchte schon seit geraumer Zeit ein teilgebundenes Ganztagsangebot unterbreiten und hat sich sukzessive darauf vorbereitet. „Teilgebundenheit“ bedeutet, dass nicht die ganze Schule ein verpflichtendes Angebot vorhält, sondern sich nur Teile der Schule in das Profil 3 weiterentwickeln. Grundsätzlich bieten Ganztagschulen im Profil 3 an 5 Tagen/Woche Betreuung, Unterricht und verpflichtende Ganztagsangebote in der Zeit von 7.30 bis 16.00 oder 17.00 Uhr an. Gem. §15 Abs. 5 und 6 HSchG kann Profil 3 auch teilgebunden angeboten werden, bedarf aber wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Entscheidung des Schulträgers sowie der Zustimmung des Hess. Kultusministerium nach §146 HSchG.

Die Taunusschule befindet sich zurzeit noch in Profil 2. Der Antrag auf den teilgebundenen Wechsel in das Profil 3 wurde am 20. November 2022 für das Schuljahr 2023/2024 gestellt. Die Schule plant einen schrittweisen Ausbau, der mit den (Vor-)Abschlussklassen im Haupt- und Realschulzweig beginnen soll. Die Schule möchte einzelne Module zur Vorbereitung auf den beruflichen und eventuell schulischen Alltag in anderen schulischen Zweigen (z. B. Fachoberschule oder Gymnasiale Oberstufe) anbieten. Dieses Angebot soll diesen Schülerinnen und Schülern zunächst an einem Tag in der Woche zur Verfügung stehen. Das Vorhaben der Schule wurde vom Staatlichen Schulamt für den Lahn-Dill-Kreis und den Landkreis Limburg-Weilburg geprüft und bereits am 9. Januar 2023 positiv beurteilt.

Das Hess. Kultusministerium stellte dem Landkreis Limburg-Weilburg am 30. November 2022 in einem ersten Programm lediglich 4,5 Stellen zum Ganztagsausbau im Schuljahr 2023/2024 zur Verfügung. Im Hinblick auf den Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung im Grundschulbereich ab dem Schuljahr 2026/2027 wurde der Schwerpunkt der Weiterentwicklung dabei zunächst auf die Grundschulen/Grundstufen gelegt. Unter Beachtung des Kreistagsbeschlusses vom 27. Februar 2015 wurde zudem der von Schulen angestrebte Wechsel nach Profil 2 priorisiert sowie der Ausbau von Profil 2 für die Unterstufen. Der von der Taunusschule gewünschte teilgebundene Ausbau zu Profil 3

konnte daher vom Kreisausschuss zunächst nicht berücksichtigt werden (vgl. KA-Beschluss vom 2. Februar 2023).

Mit einem Erlass vom 14. März 2023 stellte das Land Hessen den Schulträgern und damit auch dem Landkreis Limburg-Weilburg im Rahmen eines „Zusatzprogrammes“ unerwartet weitere Stellen in nicht bezifferter Höhe für den Ganztagsausbau in Aussicht. Es wäre damit theoretisch möglich, allen Schulen, die dies beantragt haben, weitere Stellen für den Ganztagsausbau bereitzustellen. Zur Umsetzung des genannten „Zusatzprogramms 2023/24“ des Landes Hessen zur Weiterführung des Paktes für den Ganzttag und im Ganzttag in den Profilstufen 1, 2 und 3 unterbreitete der Kreisausschuss dem Hess. Kultusministerium mit dem Beschluss vom 27. April 2023 Verteilungsvorschläge für weitere Lehrerstellen an verschiedenen Schulen (Beschluss-Nr. VL-119/2023). Der Vorschlag hinsichtlich der Taunusschule stand dabei unter dem Vorbehalt, dass der Kreistag dem (teilgebundenen) Wechsel der Schule in die Profilstufe 3 zustimmt. Aufgrund der engen Fristsetzung durch das Hess. Kultusministerium war eine frühere Einbindung des Kreistages leider nicht möglich.

**Der Kreisausschuss des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Michael Köberle, Landrat



Beschlussvorlage (KT)	
VL-514/2022	
Referat Büro Landrat	
Datum	11.11.2022
Sachbearbeiter*in	Thorsten Leber

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreisausschuss		3. November 2022	beschließend
Kreistag	4.	16. Dezember 2022	beschließend
Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss		28. April 2023	vorberatend
Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss	4.	3. Juli 2023	vorberatend
Kreistag	7.	7. Juli 2023	beschließend

Betreff:

Annahme der Liste für die Mitglieder des Mobilitätsbeirats (Bürgerinnen und Bürger)

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt der von der Geschäftsstelle des Mobilitätsbeirats erstellten und in der Anlage beigefügten Liste für die Mitglieder des Mobilitätsbeirats aus den Reihen der Bürgerinnen und Bürger des Landkreises zu, sodass diese Personen in der aufgeführten Reihenfolge bis zum Erreichen der in der Satzung des Mobilitätsbeirats geregelten Mitgliederzahl vom Kreisausschuss für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages in den Mobilitätsbeirat berufen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Erstattung der Fahrtkosten und Sitzungsgelder für die teilnehmenden Mitglieder bei Sitzungen des Mobilitätsbeirats gem. der Aufwandsentschädigungssatzung des Landkreises Limburg-Weilburg.

Begründung:

Gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 der Satzung des Landkreises Limburg-Weilburg über die Bildung eines Mobilitätsbeirates (im Folgenden nur noch als „Satzung“ bezeichnet) wird zur Vertretung der Interessen der Fahrgäste im Landkreis Limburg-Weilburg ein Mobilitätsbeirat gebildet, der die Gremien des Landkreises in ihrer Arbeit unterstützt.

Der Mobilitätsbeirat ist nach § 1 Abs. 2 der Satzung die parteiunabhängige, überkonfessionelle und selbständige Interessenvertretung der Bürgerinnen und Bürger, die regelmäßig den ÖPNV nutzen. Er soll paritätisch mit Frauen und Männern besetzt sein und besteht aus elf Mitgliedern.

Davon entfällt ein Sitz auf die/den Vorsitzende/n (Landrat als zuständiger Dezernent, § 5 Abs. 1 der Satzung).

Der Kreistag kann aus seiner Mitte zwei Mitglieder sowie deren Abwesenheitsvertreter für die Dauer seiner Wahlperiode wählen (§ 3 Abs. 4 der Satzung).

Der Kreisausschuss kann ebenfalls aus seiner Mitte zwei ehrenamtliche Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode des Kreistags berufen (§ 3 Abs. 5 der Satzung). Von diesem Recht hat er in seiner Sitzung am 3. November 2022 Gebrauch gemacht und zwei Mitglieder aus seiner Mitte in den Mobilitätsbeirat berufen.

Sofern auch der Kreistag von seinem Recht Gebrauch macht, aus seiner Mitte die o. g. Mitglieder in den Mobilitätsbeirat zu entsenden, sind noch sechs weitere Mitglieder in den Mobilitätsbeirat zu

berufen. Hierzu erfolgte gem. § 3 Abs. 1 der Satzung ein öffentlicher Aufruf (Presse, soziale Netzwerke und Homepage des Landkreises) zur Mitarbeit im Beirat für interessierte Bürgerinnen und Bürger. Die daraufhin eingegangenen Bewerbungen wurden von der Geschäftsstelle des Mobilitätsbeirats (Amt für Finanzen und Organisation, Fachbereich Kämmerei, Fachdienst Haushalt und Finanzierung) in einer Liste zusammengeführt (§ 3 Abs. 2 der Satzung). Hierbei wurde darauf geachtet, dass die Mitglieder unterschiedlichen sozialen Gruppen, Altersschichten und Organisationen oder Verbänden angehören (§ 3 Abs. 1 der Satzung). Die Liste ist als Anlage beigefügt.

Der Kreistag hat gem. § 3 Abs. 2 der Satzung über die Annahme dieser vom Kreisausschuss vorgelegten Liste abzustimmen. Die Mitglieder werden anschließend für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages vom Kreisausschuss berufen.

**Der Kreisausschuss des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Michael Köberle, Landrat

Mobilitätsbeirat

Listenplatz	Vorname	Nachname	Beweggründe
1	Andrea	Hofmann	War bereits Mitglied, möchte die Arbeit fortsetzen
2	Heide	Kremer	Vorschläge zur Verbesserung, möchte sich einbringen
3	Sebastian	Skorno	War bereits Mitglied, hat eine Seheinschränkung und geht insbesondere auf die Problematik ein
4	Christoph	Hubert	War bereits Mitglied, möchte die Arbeit fortsetzen; Verbesserung der heimischen Strecken, Probleme aufdecken, Lösungsmöglichkeiten finden
5	Alexander	Kirchner	Absolvierte ab 1973 im Eisenbahnausbesserungswerk Llimburg bei der Deutschen Bundesbahn eine Ausbildung zum Energie-Anlagenelektroniker. Seit 1974 in der Gewerkschaft aktiv. Von 2010 bis 2019 war er Bundesvorsitzender der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
6	Jürgen	Ehrle	Mitarbeiter Deutsche Bahn, möchte Ideen und Erfahrungen einbringen
7	Heiko	Heger	Pendler, Er und seine beiden Kinder nutzen hauptsächlich den ÖPNV
8	Volker	Weber	War Pendler, möchte sich engagieren, diskutieren, beraten
9	Sascha	Hippler	sehr interessiert
10	Bernd	Michel	möchte sich für den Personenkreis der Senioren im Bereich der Mobilität einsetzen
11	Hans	Friedrich	Bereits Mitglied als Vertreter Behindertenbeirat
12	Bernd-Rainer	Volz	Ehem. Angestellter Straßenbauamt Forschungsprojekt mit RMV -Schwerbehinderung-
13	Dr. Peter-Josef	Mink	Interesse an Mitgestaltung ÖPNV, Rad und Wanderwege
14	Stephan	Kemperdiek	Pendler, Vorschläge zur Verbesserung, möchte sich einbringen
15	Mahir	Cinar	Pendler, Vorschläge zur Verbesserung, möchte sich einbringen
16	Walter	Planz	Schwerbehindert, möchte sich einbringen und vermitteln
17	Frank	Speth	Kommunalpolitisch interessiert, möchte ehrenamtlich für die Verbesserung des ÖPNV beitragen
18	Frank F	König	möchte sich für den Personenkreis der Behinderten im Bereich der Mobilität einsetzen



Beschlussvorlage (KT)

VL-512/2022

Referat Büro Landrat

Datum 11.11.2022

Sachbearbeiter*in Thorsten Leber

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreisausschuss		3. November 2022	beschließend
Kreistag	5.	16. Dezember 2022	beschließend
Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss		28. April 2023	vorberatend
Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss	5.	3. Juli 2023	vorberatend
Kreistag	8.	7. Juli 2023	beschließend

Betreff:

Annahme der Liste für die Mitglieder des Integrationsbeirats (Bürgerinnen und Bürger)

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt der von der Geschäftsstelle des Integrationsbeirats erstellten und in der Anlage beigefügten Liste für die Mitglieder des Integrationsbeirats aus den Reihen der Bürgerinnen und Bürger des Landkreises zu, sodass diese Personen in der aufgeführten Reihenfolge bis zum Erreichen der in der Satzung des Integrationsbeirats geregelten Mitgliederzahl vom Kreisausschuss für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages in den Integrationsbeirat berufen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Erstattung der Fahrtkosten und Sitzungsgelder für die teilnehmenden Mitglieder bei Sitzungen des Integrationsbeirats gem. der Aufwandsentschädigungssatzung des Landkreises Limburg-Weilburg.

Begründung:

Gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 der Satzung des Landkreises Limburg-Weilburg über die Bildung eines Integrationsbeirates (im Folgenden nur noch als „Satzung“ bezeichnet) wird zur Vertretung der Interessen der Einwanderinnen und Einwanderer und ihrer Nachkommen im Landkreis Limburg-Weilburg ein Integrationsbeirat gebildet, der die Gremien des Landkreises in ihrer Arbeit unterstützt. Der Integrationsbeirat ist nach § 1 Abs. 2 der Satzung die parteiunabhängige, überkonfessionelle und selbständige Interessenvertretung der Bürgerinnen und Bürger, die an einer aktiven Integrationslandschaft im Landkreis arbeiten. Er soll paritätisch mit Frauen und Männern besetzt sein und besteht aus elf Mitgliedern.

Davon entfällt ein Sitz auf die/den Vorsitzende/n (Landrat als zuständiger Dezernent, § 5 Abs. 1 der Satzung).

Der Kreistag kann aus seiner Mitte zwei Mitglieder sowie deren Abwesenheitsvertreter für die Dauer seiner Wahlperiode wählen (§ 3 Abs. 4 der Satzung).

Der Kreisausschuss kann ebenfalls aus seiner Mitte zwei ehrenamtliche Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode des Kreistags berufen (§ 3 Abs. 5 der Satzung). Von diesem Recht hat er in seiner Sitzung am 3. November 2022 Gebrauch gemacht und zwei Mitglieder aus seiner Mitte in den Integrationsbeirat berufen.

Sofern auch der Kreistag von seinem Recht Gebrauch macht, aus seiner Mitte die o. g. Mitglieder in den Integrationsbeirat zu entsenden, sind noch sechs weitere Mitglieder in den Integrationsbeirat zu berufen. Hierzu erfolgte gem. § 3 Abs. 1 der Satzung ein öffentlicher Aufruf (Presse, soziale Netzwerke und Homepage des Landkreises) zur Mitarbeit im Beirat für interessierte Bürgerinnen und Bürger. Die daraufhin eingegangenen Bewerbungen wurden von der Geschäftsstelle des Integrationsbeirats (Sozialamt, Fachdienst Migration und Integration, WIR Vielfaltszentrum) in einer Liste zusammengeführt (§ 3 Abs. 2 der Satzung). Hierbei wurde darauf geachtet, dass die Mitglieder unterschiedlichen sozialen Gruppen, Altersschichten und Organisationen oder Verbänden angehören (§ 3 Abs. 1 der Satzung). Die Liste ist als Anlage beigefügt.

Der Kreistag hat gem. § 3 Abs. 2 der Satzung über die Annahme dieser vom Kreisausschuss vorgelegten Liste abzustimmen. Die Mitglieder werden anschließend für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages vom Kreisausschuss berufen.

**Der Kreisausschuss des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Michael Köberle, Landrat

Integrationsbeirat

Listenplatz	Institution	Name, Vorname	Beweggründe
1	Familienzentrum Müze e.V.	Hedrich, Angelika	Arbeit mit Migrantinnen, Leitung der Deutsch4U-Kurse
2	Ausländerbeirat Stadt Limburg	Yüce, Mustafa	Politisch tätig, Migrationsgeschichte
3	Jobcenter	Riffel, Natalia	Spätaussiedlerin, Vielfalts- und Toleranzorientiert
4	Staatl. Schulamt	Jung, Michael Dr.	Integrationsbeiratsarbeit für Kinder und Jugendliche über Schulen
5	Helferkreis Villmar	Guidry, Angelika	1. Vorsitzende Helferkreis Villmar
6	VdK Oberlahn	Riewe, Gerd	Sozialberater beim VdK Oberlahn; Beitrag zum friedlichen Zusammenleben
7	Lehrerin/Schulleiterin im Ruhestand	Keßler-Schulz, Elen	Als Schulleiterin seit Jahrzehnten mit Integration befasst
8	Deutscher Kinderschutzbund, Kreisverband Limburg-Weilburg	Jebbar, Mohammed	Ehrenamtliches Engagement für Integration, durch Landkreis Limburg-Weilburg / WIR-Koordinatorin zertifizierter Integrationslotse
9		Kremer, Heide	Vertreterin aus Zivilgesellschaft



Beschlussvorlage (KT)

VL-511/2022

Referat Büro Landrat

Datum 11.11.2022

Sachbearbeiter*in Thorsten Leber

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreisausschuss		3. November 2022	beschließend
Kreistag	6.	16. Dezember 2022	beschließend
Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss		28. April 2023	vorberatend
Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss	6.	3. Juli 2023	vorberatend
Kreistag	9.	7. Juli 2023	beschließend

Betreff:

Annahme der Liste für die Mitglieder des Inklusionsbeirats (Bürgerinnen und Bürger)

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt der von der Geschäftsstelle des Inklusionsbeirats erstellten und in der Anlage beigefügten Liste für die Mitglieder des Inklusionsbeirats aus den Reihen der Bürgerinnen und Bürger des Landkreises zu, sodass diese Personen in der aufgeführten Reihenfolge bis zum Erreichen der in der Satzung des Inklusionsbeirats geregelten Mitgliederzahl vom Kreisausschuss für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages in den Inklusionsbeirat berufen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Erstattung der Fahrtkosten und Sitzungsgelder für die teilnehmenden Mitglieder bei Sitzungen des Inklusionsbeirats gem. der Aufwandsentschädigungssatzung des Landkreises Limburg-Weilburg.

Begründung:

Gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 der Satzung des Landkreises Limburg-Weilburg über die Bildung eines Inklusionsbeirates (im Folgenden nur noch als „Satzung“ bezeichnet) wird zur Vertretung der Interessen der Menschen mit Behinderungen im Landkreis Limburg-Weilburg ein Inklusionsbeirat gebildet, der die Gremien des Landkreises in ihrer Arbeit unterstützt.

Der Inklusionsbeirat ist nach § 1 Abs. 2 der Satzung die parteiunabhängige, überkonfessionelle und selbständige Interessenvertretung der Bürgerinnen und Bürger, die sich für eine inklusive Gesellschaft im Landkreis einsetzen. Er soll paritätisch mit Frauen und Männern besetzt sein und besteht aus elf Mitgliedern.

Davon entfällt ein Sitz auf die/den Vorsitzende/n (Landrat als zuständiger Dezernent, § 5 Abs. 1 der Satzung).

Der Kreistag kann aus seiner Mitte zwei Mitglieder sowie deren Abwesenheitsvertreter für die Dauer seiner Wahlperiode wählen (§ 3 Abs. 4 der Satzung).

Der Kreisausschuss kann ebenfalls aus seiner Mitte zwei ehrenamtliche Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode des Kreistags berufen (§ 3 Abs. 5 der Satzung). Von diesem Recht hat er in seiner Sitzung am 3. November 2022 Gebrauch gemacht und zwei Mitglieder aus seiner Mitte in den Inklusionsbeirat berufen.

Sofern auch der Kreistag von seinem Recht Gebrauch macht, aus seiner Mitte die o. g. Mitglieder in den Inklusionsbeirat zu entsenden, sind noch sechs weitere Mitglieder in den Inklusionsbeirat zu berufen. Hierzu erfolgte gem. § 3 Abs. 1 der Satzung ein öffentlicher Aufruf (Presse, soziale Netzwerke und Homepage des Landkreises) zur Mitarbeit im Beirat für interessierte Bürgerinnen und Bürger. Die daraufhin eingegangenen Bewerbungen wurden von der Geschäftsstelle des Inklusionsbeirats (Sozialamt, Fachdienst Hilfe zur Pflege und Eingliederungshilfe, Sachgebiet Eingliederungshilfe) in einer Liste zusammengeführt (§ 3 Abs. 2 der Satzung). Hierbei wurde darauf geachtet, dass die Mitglieder unterschiedlichen sozialen Gruppen, Altersschichten und Organisationen oder Verbänden angehören (§ 3 Abs. 1 der Satzung). Die Liste ist als Anlage beigefügt.

Der Kreistag hat gem. § 3 Abs. 2 der Satzung über die Annahme dieser vom Kreisausschuss vorgelegten Liste abzustimmen. Die Mitglieder werden anschließend für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages vom Kreisausschuss berufen.

**Der Kreisausschuss des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Michael Köberle, Landrat

Inklusionsbeirat

Listenplatz	Name	Bewerbungshintergrund
1	Hölzer-Max, Katharina	SHG "Mauerblumen?" e.V.; Rollstuhlfahrerin; langjähriges Mitglied im Behindertenbeirat
2	Friedrich, Hans	Blinden- u. Sehbehindertenbund Hessen; langjähriges Mitglied im Behindertenbeirat
3	Schwarz, Jutta	GdB 80; Mutter einer schwerst behinderten Tochter; Personalreferentin (Bistum LM) und f. Schwerbehinderte zuständig; Geschäftsführung Inklusionsrat beim Bistum; Ausbildungsleiterin
4	Kremer, Klaus	Mitarbeiter der Agentur für Arbeit (berufliche Rehabilitation); Inklusionsbeauftragter der Gde. Brechen; seither beratendes Mitglied im Behindertenbeirat
5	Volz, Bernd-Rainer	Leitung einer SHG; VdK-Mitglied (Öffentlichkeitsarbeit im BV Wiesbaden; sozialpolit. Sprecher VdK Oberlahn) ehrenamtl. Richter am Sozialgericht
6	Schäfer-Löw, Inge	ehrenamtl. Mitarbeiterin im Sozialbüro der Caritas; VdK-Mitglied
7	Opitz, Carola	eigene Behinderung (gehbehindert)
8	Scheffler, Sascha	Rollstuhlfahrer; AG Lebenshilfe Wetzlar-Weilburg (Öffentlichkeitsarbeit); ehrenamtl. Tätigkeit im Werkstatttrat u. im Senioren- u. Inklusionsbeirat der Stadt Weilburg
9	Blum-Fries, Gabriele	Mitarbeit beim Malteser Hilfsdienst;
10	Groh, Gerald	anerkannte Schwerbehinderung; langjährige Erfahrung im Bereich Inklusion (Arbeitswelt, öffentl. Verwaltung, Kultur- u. Bildungseinrichtungen); VdK-Mitglied
11	Kleiber, Kevin	Rollstuhlfahrer
12	Hippler, Sascha	eigene Behinderung
13	Riewe, Gerd	Sozialberater beim VdK Oberlahn
14	Planz, Walter	eigene Behinderung; langjähriger Mitarbeiter des AK kommunaler Behindertenbeauftragter Hessen
15	König, Frank F.	Rollstuhlfahrer; Mitglied im Behindertenbeirat der Stadt Limburg
16	Kerkes, Willi	langjährige Mitarbeit im Senioren- u. Behindertenbeirat der Stadt Weilburg



Beschlussvorlage (KT)

VL-513/2022

Referat Büro Landrat

Datum 11.11.2022

Sachbearbeiter*in Thorsten Leber

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreisausschuss		3. November 2022	beschließend
Kreistag	7.	16. Dezember 2022	beschließend
Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss		28. April 2023	vorberatend
Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss	7.	3. Juli 2023	vorberatend
Kreistag	10.	7. Juli 2023	beschließend

Betreff:

Annahme der Liste für die Mitglieder des Kreissenorenbeirats (Bürgerinnen und Bürger)

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt der von der Geschäftsstelle des Kreissenorenbeirats erstellten und in der Anlage beigefügten Liste für die Mitglieder des Kreissenorenbeirats aus den Reihen der Bürgerinnen und Bürger des Landkreises zu, sodass diese Personen in der aufgeführten Reihenfolge bis zum Erreichen der in der Satzung des Kreissenorenbeirats geregelten Mitgliederzahl vom Kreisausschuss für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages in den Kreissenorenbeirat berufen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Erstattung der Fahrtkosten und Sitzungsgelder für die teilnehmenden Mitglieder bei Sitzungen des Kreissenorenbeirats gem. der Aufwandsentschädigungssatzung des Landkreises Limburg-Weilburg.

Begründung:

Gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 der Satzung des Landkreises Limburg-Weilburg über die Bildung eines Kreissenorenbeirates (im Folgenden nur noch als „Satzung“ bezeichnet) wird zur Vertretung der Interessen der Seniorinnen und Senioren im Landkreis Limburg-Weilburg ein Kreissenorenbeirat gebildet, der die Gremien des Landkreises in ihrer Arbeit unterstützt.

Der Kreissenorenbeirat ist nach § 1 Abs. 2 der Satzung die parteiunabhängige, überkonfessionelle und selbständige Interessenvertretung der Bürgerinnen und Bürger, die das 65. Lebensjahr vollendet haben. Er soll paritätisch mit Frauen und Männern besetzt sein und besteht aus elf Mitgliedern.

Davon entfällt ein Sitz auf die/den Vorsitzende/n (Landrat als zuständiger Dezernent, § 5 Abs. 1 der Satzung).

Der Kreistag kann aus seiner Mitte zwei Mitglieder sowie deren Abwesenheitsvertreter für die Dauer seiner Wahlperiode wählen (§ 3 Abs. 4 der Satzung).

Der Kreisausschuss kann ebenfalls aus seiner Mitte zwei ehrenamtliche Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode des Kreistags berufen (§ 3 Abs. 5 der Satzung). Von diesem Recht hat er in seiner Sitzung am 3. November 2022 Gebrauch gemacht und zwei Mitglieder aus seiner Mitte in den Kreissenorenbeirat berufen.

Sofern auch der Kreistag von seinem Recht Gebrauch macht, aus seiner Mitte die o. g. Mitglieder in den Kreissenorenbeirat zu entsenden, sind noch sechs weitere Mitglieder in den Kreissenorenbeirat

zu berufen. Hierzu erfolgte gem. § 3 Abs. 1 der Satzung ein öffentlicher Aufruf (Presse, soziale Netzwerke und Homepage des Landkreises) zur Mitarbeit im Beirat für interessierte Bürgerinnen und Bürger. Die daraufhin eingegangenen Bewerbungen wurden von der Geschäftsstelle des Kreissenorenbeirats (Sozialamt, Fachdienst Hilfe zur Pflege und Eingliederungshilfe, Sachgebiet Hilfe und Pflege) in einer Liste zusammengeführt (§ 3 Abs. 2 der Satzung). Hierbei wurde darauf geachtet, dass die Mitglieder unterschiedlichen sozialen Gruppen und Organisationen oder Verbänden angehören (§ 3 Abs. 1 der Satzung). Die Liste ist als Anlage beigefügt.

Der Kreistag hat gem. § 3 Abs. 2 der Satzung über die Annahme dieser vom Kreisausschuss vorgelegten Liste abzustimmen. Die Mitglieder werden anschließend für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages vom Kreisausschuss berufen.

**Der Kreisausschuss des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Michael Köberle, Landrat

Kreissenorenbeirat

Listenplatz	Name	Bewerbungsgrund (Erfahrung, Organisationen, sozialer Bezug)
1	Ingeborg Drossard-Gintner	Seniorenbeirat Mengerskirchen und Kreissenorenbeirat
2	Harald Kalteier	Aktiv in Generationenhilfe
3	Birgitt Kauder	AWO Kreisverband; Mitglied Lenkungsgruppe Bagso-Projekt
4	Hans Harvaneck	Pensionierter Kriminalbeamter; Ehrenamt im Pflegeheim
5	Marion Kral	Seniorenbeirat Mengerskirchen und Kreissenorenbeirat
6	Volker Weber	Verbandliche Seniorenarbeit; langjährige Erfahrung als Landesbezirksleiter der IG BCE
7	Karin Nickel	Ehrenamtlich Hospizbegleitung
8	Bernd Michel	Einrichtungssprecher Josefshaus; Seniorensicherheitsberater; Mitglied LSVH
9	Walter Planz	ehemals Vorsitzender AK Kommunalen Behindertenbeauftragter; ehemals Vorstand Kreissenorenbeirat
10	Willi Kerkes	langjährige Mitarbeit im Senioren-/Behindertenbeirat der Stadt Weilburg



Beschlussvorlage (KT)

VL-186/2023

Amt für Finanzen und Organisation

Datum 01.06.2023

Sachbearbeiter*in Herr Drossel / Herr Günther

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreisausschuss		25. Mai 2023	beschließend
Kreistag	11.	7. Juli 2023	beschließend
Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss	4.	30. Oktober 2023	vorberatend
Kreistag	11.	3. November 2023	beschließend
Ausschuss für Raumordnung, Wirtschaft, Bau und Verkehr		4. Dezember 2023	vorberatend
Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss	6.	4. Dezember 2023	vorberatend
Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss	6.	11. Dezember 2023	vorberatend
Kreistag	4.	15. Dezember 2023	beschließend

Betreff:

Nutzungskonzept Liegenschaft „Werner-Senger-Straße 10 („Bürgeramt“)

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt:

1. Die Umsetzung des Konzeptes zur Nutzung und Belegung des von der Stadt Limburg angekauften Rathausgebäudes (Liegenschaft „Werner-Senger-Straße 10; 65549 Limburg) gemäß der beigefügten Anlage.
2. Die Aufstockung eines zusätzlichen Stockwerks.
3. Es dient zur Kenntnis, dass von den notwendigen Investitionsmitteln in Höhe von rund 9.910.000 € bereits 1.000.000 € als Investitionskostenzuschuss der Kernverwaltung an den Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft (EGW) im Wirtschaftsplan 2023 des EGW vorgesehen sind. Die ergänzenden Mittel in Höhe von 8.910.000 € werden im Wirtschaftsplan 2024/2025 des Eigenbetriebs Gebäudewirtschaft bereitgestellt und sollen nach Möglichkeit über Eigenmittel der Kernverwaltung über den Doppelhaushalt 2024/2025 finanziert werden.
4. Der Kreisausschuss und die Verwaltung werden ermächtigt, die erforderlichen Bauanträge zu stellen.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Kreistag hatte mit Beschluss vom 5. November den Ankauf der Liegenschaft „Werner-Senger-Straße 10 (Rathaus Stadt Limburg) mit einer Kaufsumme von 900.000 € beschlossen. In der seinerzeitigen Vorlage wurde zudem ein Baubudget für die Sanierung und Aufstockung des Rathauses Limburg in Höhe von 6,60 Mio. € geschätzt. Für die Sanierung und Aufstockung des Objektes ist nach aktueller Kostenermittlung ein Budget von 9,91 Mio. € erforderlich. Der finanzielle Mehrbedarf in Höhe von 3,31 Mio. € resultiert vornehmlich aus den Ergebnissen einer detaillierten

Ausführungsplanung sowie aus den durch den Ukraine Konflikt ausgelösten allgemeinen Preissteigerungseffekten. Unter anderem sind im Zusammenhang mit der Sanierung und Aufstockung folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Vollständige energetische Sanierung der Gebäudehülle inkl. Fensteraustausch
- Sanierung und Modernisierung (z. B. Wände, Böden, Decken, Heizrohrsystem und Heizkörper, Lüftung, Sanitär Austausch Türen, Neue Stark- und Schwachstromanlagen, Elektroverkabelung, Beleuchtungsumstellung auf LED)
- Anpassung des Gebäudes auf Barrierefreiheit inkl. Aufzugserweiterung
- Aufstockung um ein Geschoss

Für die Sanierungs- und Aufstockungsmaßnahme sind im aktuellen Wirtschaftsplan 2023 des EGW bereits 1.000.000 € als Investitionskostenzuschuss von der Kernverwaltung für 2023 bereitgestellt. Im Wirtschaftsplan 2024/2025 des Eigenbetriebs werden somit zusätzliche Mittel in Höhe von 8.910.000 € zu veranschlagen sein (2024: 4.000.000 €; 2025: 4.910.000 €). Es wird angestrebt, dass diese zusätzlichen Mittel ausschließlich eigenfinanziert werden und somit nach Möglichkeit ebenfalls als Investitionskostenzuschuss im Rahmen des Doppelhaushalts 2024/2025 bei der Kernverwaltung abgebildet werden.

Begründung:

Der Ankauf des Anbaues des alten Rathauses in Limburg wurde zu dem Zweck getätigt, für die Menschen im Landkreis Limburg-Weilburg ein neues „Bürgeramt“ in der Mitte der Stadt Limburg zu errichten.

Nutzungskonzept:

Ziel des neuen „Bürgeramtes“ soll es sein, einen Großteil der publikumsintensiven Bereiche der Kreisverwaltung Limburg-Weilburg an einem Standort zu bündeln und eine zentrale Anlaufstelle in der Mitte der Stadt Limburg zu schaffen.

Infrastrukturell ist die Liegenschaft mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut zu erreichen und zudem stehen genügend umliegende öffentliche Parkmöglichkeiten zur Verfügung (Parkhäuser Karstadt, Stadthalle, Kreissparkasse etc.).

Die Belegung des Gebäudes im Hinblick auf die Schaffung eines „Bürgeramtes“ ist wie folgt geplant:

Untergeschoss:

Im Untergeschoss soll ein allgemeiner Servicepoint entstehen, welcher mit drei Ansprechpartnern besetzt werden soll. Ziel ist es, den Bürgerinnen und Bürgern umfangreiche Dienstleistungen zur Verfügung stellen zu können. Dies betrifft auch Dienstleistungen von Facheinheiten, welche nicht im „Bürgeramt“ untergebracht sind (z.B. Jagd/Fischerei, Zulassungsangelegenheiten usw.).

Zusätzlich soll der gesamte Fachdienst Fahrerlaubniswesen (13 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) im Untergeschoss untergebracht werden.

Erdgeschoss:

Im Erdgeschoss soll ein Teil der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (15 Personen) des Fachdienstes Migration und Integration sowie ein Teil der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (6 Personen) des Fachdienstes Ausländerwesen untergebracht werden.

Aufgrund der thematischen Verknüpfungspunkte und den nahezu gleichen Kunden ist es zielführend diese beiden Bereiche räumlich zusammen zu ziehen.

1. Obergeschoss:

Das erste Obergeschoss soll gänzlich durch den Fachdienst Ausländerwesen (24 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) belegt werden.

2. Obergeschoss:

Im zweiten Obergeschoss soll das verbleibende Personal des Fachdienstes Migration und Integration (14 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) sowie ein Teil des Fachdienstes Hilfen bei Einkommensdefiziten (6 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) untergebracht werden.

3. Obergeschoss:

Im dritten Obergeschoss soll dann das verbleibende Personal des Fachdienstes Hilfen bei Einkommensdefiziten (25 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) Platz finden.

4. Obergeschoss:

Das vierte Obergeschoss wird gänzlich mit dem Fachdienst Vormundschaftswesen und UVG (19 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) belegt werden.

5. Obergeschoss:

Hierbei handelt es sich um das neu zu errichtende Stockwerk, um welches das bestehende Gebäude erweitert werden soll. Das neue Stockwerk wird über eine Grundfläche von ca. 530 m² verfügen.

In diesem Obergeschoss soll ein großer, multifunktionaler Besprechungsraum entstehen, welcher räumlich abtrennbar ist und der Gesamtverwaltung zu Besprechungen in unterschiedlichen Größen zur Verfügung steht. Die Restflächen werden zur Einrichtung von Open-Work-Space Bereichen ausgebaut. Diese Flächen dienen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Nutzung, welche sich in Mobiler Arbeit befinden und denen kein fester Arbeitsplatz mehr zur Verfügung steht.

Die Belegung des Gebäudes und die Entstehung des „Bürgeramtes“ ist das Ergebnis gemeinsamer Überlegungen zwischen der Verwaltung und den davon betroffenen Ämtern der Kreisverwaltung.

Grundsätzlich wurde die Planung aufgrund der derzeit vorhandenen, räumlichen Zuschnitte des Gebäudes und der derzeitigen Mitarbeiterzahlen in den einzelnen Facheinheiten vorgenommen. Im Gebäude sollen räumlich funktionale Büroflächen entstehen, welche zukunftsorientiert ausgerichtet werden sollen. Eine Flächenoptimierung des Gebäudes kann dadurch erreicht werden, dass die Einführung der E-Akte in den betroffenen Bereichen bis Ende 2024 voraussichtlich abgeschlossen sein wird. Somit ist es möglich, auf die sonst nötigen Archivflächen und sperrigen Schrankanlagen zu verzichten.

Nach derzeitigem Planungsstand können im neuen „Bürgeramt“ bis zu 125 Arbeitsplätze entstehen.

Synergiewirkung:

Durch die im Nutzungskonzept dargestellte Belegung des Anbaus des alten Rathaus Limburg ergibt sich, dass in anderen Verwaltungsstellen Büroflächen frei werden oder gänzlich aufgegeben werden können.

Deren Belegung ist im Nachgang des Bezuges des „Bürgeramtes“ wie folgt vorgesehen:

In der Liegenschaft Gartenstraße werden das erste und dritte Obergeschoss frei.

Im ersten Obergeschoss soll der Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft (EGW) zukünftig angesiedelt werden. Diese beabsichtigte Belegung basiert auf folgendem Ansatz:

Im Rahmen der Planung und Umsetzung des gesetzlichen Anspruches auf eine Ganztagsbetreuung in Grundschulen ab dem Schuljahr 2026/2027 wurde für die Theodor-Heuss-Schule in Limburg ein künftiger Flächenerweiterungsbedarf von 545 m² festgestellt. Die Investitionskosten für die fehlende Fläche an diesem Standort wurden in der konzeptionellen Betrachtung mit rund 2,2 Mio. € prognostiziert. Der zusätzliche Raumbedarf für die Schule könnte nach dem Auszug des EGW in großen Teilen durch die Nutzung der kompletten Räumlichkeiten im alten Gymnasium gedeckt werden. Der Investitionsbedarf würde sich dadurch erheblich reduzieren. Die heutigen Flächen des EGW wurden in der Vergangenheit bereits schulisch genutzt. Die Theodor-Heuss-Schule belegt aktuell bereits die hälftige Fläche des Gebäudes.

Im dritten Obergeschoss des Verwaltungsgebäudes Gartenstraße soll der Fachdienst IT des Amtes für Finanzen und Organisation untergebracht werden.

Durch diese Nachbelegung der Räumlichkeiten ist es möglich, den gesamten IT Bereich zusammenzuführen. Zudem stehen dann ausreichende Flächen für Serverräume, Lagermöglichkeiten für IT-Hardware und für die Einrichtung einer IT-Werkstatt zur Verfügung.

Weiterhin werden durch die Belegung des „Bürgeramtes“ zusätzliche Büroflächen im Haupthaus der Kreisverwaltung Limburg in der Schiede 43 frei. Dort können der Sonderdienst Revision (6 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) und das Frauenbüro (3 Mitarbeiterinnen), welche derzeit im Gebäude Schiede 20 untergebracht sind, einen neuen Standort belegen. Zusätzlich können weitere vier Büros dem Amt für Jugend, Schule und Familie zugeteilt werden, da in diesem Amt ein stetiger Personalzuwachs aufgrund neuer gesetzlicher Aufgaben zu verzeichnen ist.

Im Rahmen der Nutzung der vorhandenen Büroflächen und der Nachnutzung von Büroflächen durch die Belegung des „Bürgeramtes“ können im Ergebnis somit folgende derzeit angemietete Büroflächen aufgegeben werden:

Liegenschaft	Kosten inkl. Nebenkosten p.a.	Mietvertragsende
Schiede 20, 2. + 3. OG (Frauenbüro, Revision, Zentrale IT)	85.460,- €	31.05.2026
Schiede 20, 4. OG (Zentrale IT)	15.750,- €	30.06.2024
Westerwaldstraße 111, 2. OG (Fahrerlaubnis)	48.416,- €	31.12.2029

Projektzeitplan:

Die zeitliche Entwicklung hinsichtlich des Ausbaus, der Aufstockung und der Belegung des Anbaus des Alten Rathauses Limburg stellt sich derzeit wie folgt dar:

Mietvertragsende								
2. + 3. OG, Schiede 20					31.05.			
4. OG, Schiede 20			30.06.					
2. OG, WW-Str. 111								31.12.
Ereignis	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Ankauf Rathaus								
Sanierung Rathaus			1.Quartal					
Bezug Rathaus					Anfang/Mitte			

Sanierung und Aufstockung:

Zur Umsetzung des o. g. Nutzungskonzeptes ist eine Sanierung des Bestandsgebäudes, sowie eine Aufstockung um ein weiteres Stockwerk zwingend erforderlich.

Nachdem der Kreistag am 5. November 2021 den Kreisausschuss zum Ankauf der Liegenschaft ermächtigt hat, konnte nach entsprechenden Abstimmungs- und Klärungsgesprächen mit der Stadt Limburg am 23. Februar 2023 der notarielle Kaufvertrag unterzeichnet werden.

Die Nutzung des Gebäudes erfolgt teilweise noch durch die Stadt Limburg. Die vollständige Übergabe soll spätestens zum Ende des 4. Quartals 2023 erfolgen. Mit den Bauarbeiten zur Sanierung und Aufstockung kann somit im 1. Quartal 2024 begonnen werden.

Unter der Berücksichtigung der fortgeschrittenen Vorplanung sowie den Preissteigerungen im Bausektor belaufen sich die aktuell geschätzten Kosten auf folgende Brutto-Investitionssummen:

Sanierung Bestandsgebäude: 7.660.000,- €
Sanierung Bestand und Aufstockung um ein weiteres Geschoss: 9.910.000,- €

Durch die geplanten Maßnahmen zur energetischen Verbesserung des Gebäudes stehen Fördermittel von derzeit ca. 792.000 € brutto in Aussicht.

Im Wirtschaftsplan des EGW für 2023 wurde ein erster Investitionskostenzuschuss der Kernverwaltung in Höhe von 1.000.000 € veranschlagt.

Nachstehende Umbau- und Sanierungsmaßnahmen sind geplant:

- **Energetische Sanierung der Gebäudehülle**
Zur Energieeinsparung und um den gestellten Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes gerecht zu werden, wird die Außenhülle energetisch saniert. Die vorhandene Fassade aus Naturstein sowie die Verglasungselemente werden durch eine zeitgemäße Fassade ersetzt.
- **Sanierung und Modernisierung unter Einbeziehung der vorhandenen Grundrisstruktur**
Die Oberflächen der Wände, Böden und Decken werden entsprechend behandelt. Die im Zuge der Brandschutzsanierung im Jahr 2014 erneuerten Treppenraum-/Flurabschlüsse bleiben erhalten. Alle weiteren Türen werden unter Berücksichtigung der Anforderungen an Schall- und Brandschutz erneuert. Ebenso ist die Erneuerung der technischen Gebäudeausrüstungen, Stark- und Schwachstromanlagen sowie Heizung, Lüftung und Sanitär vorgesehen. Für die Beleuchtung werden energiesparende LED-Leuchtmittel eingesetzt.
- **WC-Bereiche / Sanitäre Anlagen**
Bei der Sanierung und der Umgestaltung dieser Raumzonen werden die Belange einer behindertengerechten Planung berücksichtigt.
- **Aufstockung um ein Geschoss**
Das Gebäude bietet die Aufstockungsmöglichkeit um ein weiteres Geschoss. In den neugeschaffenen Räumen im Zuge der Aufstockung werden vorwiegend multifunktionale Besprechungsräume mit entsprechenden Nebenräumen sowie Open-Work-Space-Bereiche geschaffen.

Wirtschaftlichkeit des Projekts:

Durch die freiwerdenden Räumlichkeiten in der Gartenstraße 1 sowie der Schiede 43 könnte die Liegenschaft Schiede 20 komplett entmietet werden, da der Sonderdienst Frauenbüro, der Sonderdienst Revision und der Fachdienst Zentrale IT des Amtes für Finanzen und Organisation in diese Räumlichkeiten umziehen könnten. Durch die Aufgabe der Liegenschaft Schiede 20 könnten somit jährlich 101.210 € eingespart werden.

Durch die Verlagerung der Fahrerlaubnisbehörde vom zweiten Obergeschoss Westerwaldstraße 111 in Limburg in das neue Bürgeramt, könnte diese angemietete Fläche ebenfalls aufgegeben werden. Somit könnten zusätzlich rund 48.400 € jährlich eingespart werden.

In Summe können jährlich somit rund 150.000 € an Mietkosten eingespart werden.

Im Folgenden wird basierend auf den aktuellen Parameter der jährliche Ergebniseffekt nach dem Umzug in das energetisch sanierte und aufgestockte Gebäude im Vergleich zum Status quo gegenübergestellt:

KOSTENVERGLEICH p. a.	Sanierung und Aufstockung Bürgeramt	Aktuelle Aufwendungen Schiede 20 und Verkehrsabteilung Westerwaldstr. 111 sowie etwaige künftige Mietaufwendungen wegen Raummehrbedarf
Generalsanierung und Aufstockung Bürgeramt	9.910.000 €	
Zuschüsse für energetische Sanierung	800.000 €	
AfA netto/Aufwand p. a. Nutzungsdauer 50 Jahre	182.200 €	
Eingesparte Investition Theodor-Heuss Schule und daraus resultierende AfA Einsparung <i>Nutzungsdauer 50 Jahre</i>	-44.000 €	
Zinsen p. a. (Annahme 100% Eigenkapital)		
Mietaufwendungen inkl. Nebenkosten	101.000 €	251.000 €
Erforderliche Anmietungen wegen Raummehrbedarf bei Verzicht des Projektes Bürgeramt		35.000 €
ERGEBNISBELASTUNG p. a.	239.200 €	286.000 €

Die Gegenüberstellung zeigt, dass durch die Sanierung und Aufstockung der erworbenen Liegenschaft „**Werner-Senger-Straße-Straße 10**“ zu einem Bürgeramt nicht nur weitere erforderliche Büroarbeitsplätze geschaffen werden und der Kundenbetrieb gebündelt werden kann, sondern auch im Vergleich zum Status quo ein positiver jährlicher Ergebniseffekt in Höhe von rund 47.000 € erzielt werden kann. Für den Zeitraum der Abschreibung von 50 Jahren ergibt sich daraus ein kumulierter Ergebniseffekt von 2.350.000 €. Im Ergebnis ist diese Investition mit der Schaffung komplett neu sanierter Büroflächen für den Landkreis Limburg-Weilburg daher als wirtschaftlich anzusehen. Zudem macht sich der Landkreis Limburg-Weilburg als Eigentümer dieser zentral gelegenen Liegenschaft vor allem auch im Hinblick auf zukünftig zu erwartende Mietanpassungen unabhängig. Zusätzlich bleibt festzuhalten, dass für die Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Limburg-Weilburg durch die Bündelung wesentlicher kundenorientierter Dienstleistungen im neuen Bürgeramt ein erhöhter Nutzen entsteht.

Die erforderlichen investiven Mittel sollen im Doppelhaushalt 2024/2025 bei der Kernverwaltung (Investitionskostenzuschuss an den EGW) sowie im Wirtschaftsplan 2024/2025 des Eigenbetriebes Gebäudewirtschaft abgebildet werden. Aufgrund der soliden Liquiditätsslage der Kernverwaltung wird angestrebt, dass diese wirtschaftliche Investition in Gänze aus eigenen liquiden Mitteln getragen wird.

Es wird um entsprechende Beschlussfassung gebeten.

**Der Kreisausschuss des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Michael Köberle, Landrat



Änderungsvorlage zur Beschlussvorlage Kreistag VL- 186/2023)

VL-329/2023

Amt für Finanzen und Organisation

Datum	09.10.2023
Sachbearbeiter*in	Herr Drossel / Herr Günther

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreisausschuss	7.	17. Oktober 2023	beschließend
Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss	4.	30. Oktober 2023	vorberatend
Kreistag		3. November 2023	beschließend

Betreff:

Nutzungskonzept Liegenschaft "Werner-Senger-Straße 10" – Bürgeramt

Zu Beschlussvorschlag Nr. 2 – Die Aufstockung eines zusätzlichen Stockwerks:

Die räumliche Nutzung soll entsprechend der unten aufgeführten Begründung verändert werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Begründung:

Die Nutzung und Ausgestaltung eines zusätzlichen Stockwerkes in der Liegenschaft Werner-Senger-Straße 10 (neues Bürgeramt) wurde nochmals einer räumlichen Optimierung unterzogen, sodass die Nutzung zukünftig wie folgt geplant ist:

Die nutzbare Geschossfläche, welche als Fläche für Besprechungen, für Open-Work-Space Bereiche oder Bürofläche verwendet werden kann beträgt insgesamt 275 m². Die restliche Nettogeschossfläche entfällt auf einen Serverraum, Lagerraum, Teeküche, Behindertentoilette, sowie Sanitärbereiche und Verkehrsflächen.

Die Einrichtung eines großen, multifunktionalen Sitzungssaales, welcher mehrfach teilbar gewesen wäre, wurde deutlich auf eine zukünftige Fläche von 70 m² verkleinert. Ursprünglich wurde mit einer großen, mehrfachteilhaften Besprechungsfläche von rund 141 m² geplant. Die jetzige Besprechungsfläche von 71 m² wird als unbedingt notwendig angesehen, da diese Besprechungsmöglichkeit die einzige Besprechungsfläche im neuen Bürgeramt darstellt.

Der Open-Work-Space Bereich war mit einer gesamten Fläche von 134 m² bemessen.

Zukünftig sollen in allen Verwaltungsstandorten der Kreisverwaltung Limburg-Weilburg Open-Work-Space Bereiche entstehen. Dies hat den Effekt, dass die Fläche im Dachgeschoss für einen Open-Work-Space Bereich erheblich verkleinert werden kann. Somit wird im Dachgeschoss des neuen Bürgeramtes eine Fläche von 47 m² als Open-Work-Space Bereich zur Verfügung stehen.

Durch die Reduzierung der Besprechungsfläche und des Open-Work-Space Bereiches kann weiterhin erreicht werden, dass im Dachgeschoss zusätzliche Büroräume mit einer Fläche von 157 m² entstehen, welche durch weitere Publikumsbereiche der Verwaltung genutzt werden können.

Insgesamt können im Dachgeschoss hierdurch bis zu 8 Open-Work-Space Arbeitsplätze und bis zu 10-15 zusätzliche Büroarbeitsplätze im neuen Bürgeramt, Werner-Senger-Straße 10, in Limburg eingerichtet werden.

Die Nutzung der neu hinzugewonnenen Bürofläche erfolgt durch den Fachdienst Wirtschaftliche Jugendhilfe des Amtes für Jugend, Schule und Familie. Hiermit wird der Gesamtkonzeption im neuen Bürgeramt, publikumsintensive Bereiche unterzubringen, Rechnung getragen.

**Der Kreisausschuss des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Michael Köberle, Landrat



Konzept zur möglichen Belegung und Nutzung des neuen Rathauses Limburg und der freiwerdenden Räumlichkeiten



Inhaltsverzeichnis

- Allgemeine Informationen / Überlegungen
- Belegung neues Rathaus
- Belegung der freiwerdenden Räumlichkeiten
- Wirtschaftlichkeitsbetrachtung



Allgemeine Informationen / Überlegungen

Ziel der Nutzung des An/Neubau Rathaus der Stadt Limburg ist die Schaffung eines Bürgeramtes, welches mit publikumsintensiven Bereichen der Kreisverwaltung ausgestattet ist, um dort vor Ort den Bürgerinnen und Bürgern möglichst viele Dienstleistungen anbieten zu können.

Bei dieser Variante der Nutzung des An/Neubau Rathaus der Stadt Limburg ist die Aufstockung des Gebäudes um ein weiteres Geschöß berücksichtigt. Das Budget beträgt für die Sanierung des Gebäudes inkl. Aufstockung ca. 9,91 Mio. Euro.

Der grundsätzliche Gedanke des „Bürgeramtes“ bedeutet nicht, dass die Einheiten aus den Fachämtern ausgegliedert werden. Die individuelle Zuständigkeit bleibt beim Fachamt.

Die Belegung wurde im ersten Schritt so vorgenommen, dass keine baulichen Veränderungen im Rahmen der derzeitigen Zimmeraufteilung notwendig werden. Hierzu verwandt wurden die uns zur Verfügung stehenden Geschößpläne des Gebäudes.



Allgemeine Informationen / Überlegungen

Um eine ggfls. räumliche Trennung von Facheinheiten zu vermeiden, wurde bei der Belegung weiterhin beachtet, dass der Großteil der publikumswirksamen Einheiten gänzlich in das Rathaus umzieht.

Bei der Belegung durch die einzelnen Facheinheiten der Verwaltung wurde darauf geachtet, dass jede/jeder Mitarbeiterin/Mitarbeiter über einen Arbeitsplatz verfügt. Eine Doppelbelegung von Arbeitsplätzen wurde bei diesem Vorschlag noch nicht berücksichtigt, um ggf. auch Arbeitsplatzreserven für den Bedarfsfall vorzuhalten.

Eine Rauroptimierung kann weiterhin durch den Wegfall von Archivflächen erreicht werden, da diese aufgrund voranschreitender Digitalisierung nicht mehr benötigt werden.



Allgemeine Informationen / Überlegungen

Zeitplan der Realisierung

<u>Mietvertragsende</u>								
Ereignis	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029
2. + 3. OG, Schiede 20					31.05.			
4. OG, Schiede 20			30.06.					
2. OG, WW-Str. 111								31.12.
Ankauf Rathaus								
Sanierung Rathaus			1.Quartal					
Bezug Rathaus					Anfang/Mitte			

Hierbei handelt es sich um den derzeitig aktuellen Planungsstand.



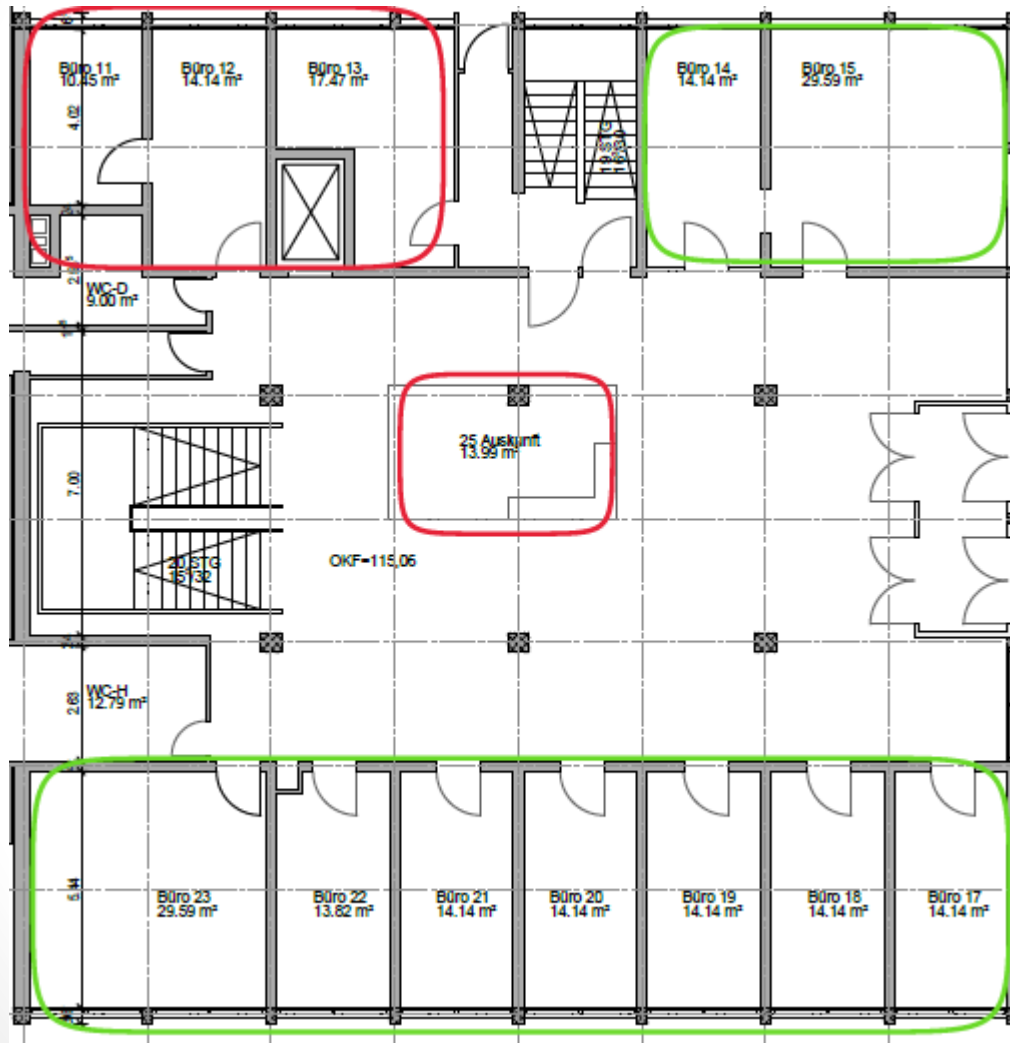
Mögliche Belegung Rathaus Limburg

Geschoss	Büroräume	Plätze für Mitarbeiter*Innen (10 qm p. P.)	Belegung	Mitarbeiter*Innen
UG	13	16	Empfangsbereich (Allgemeine Servicestelle*, Zulassungswesen und Service Bauamt)	3
			Amt 30 FD Fahrerlaubniswesen	13
EG	17	21	Amt 51 FD Migration und Integration	15
			Amt 30 FD Ausländerwesen	6
1. OG	14	24	Amt 30 FD Ausländerwesen	24
2. OG	18	21	Amt 51 FD Migration und Integration	14
			Amt 51 FD Hilfen bei Einkommensdefiziten	6
3. OG	12	25	Amt 51 FD Hilfen bei Einkommensdefiziten	25
4. OG	12	22	Amt 50 FD Vormundschaftswesen und UVG	19
5. OG Ca. 280 qm (Aufstockung)	Muss noch festgelegt werden		Open-Work-Space (flexible Arbeitsplätze für mobil Arbeitende der ganzen Kreisverwaltung) + Besprechungsräume (1 multifunktionaler Besprechungsraum für die Gesamtverwaltung mit abtrennbarem Bereich) und Schwangeren Ruhe-/ Liegeraum, Teeküche	Gesamt MA Rathaus 125 Mitarbeiter

*In der allgemeinen Servicestelle sollen auch Dienstleistungen anderer Facheinheiten erbracht werden können (z.B. Waffenwesen, Jagdwesen, usw.)

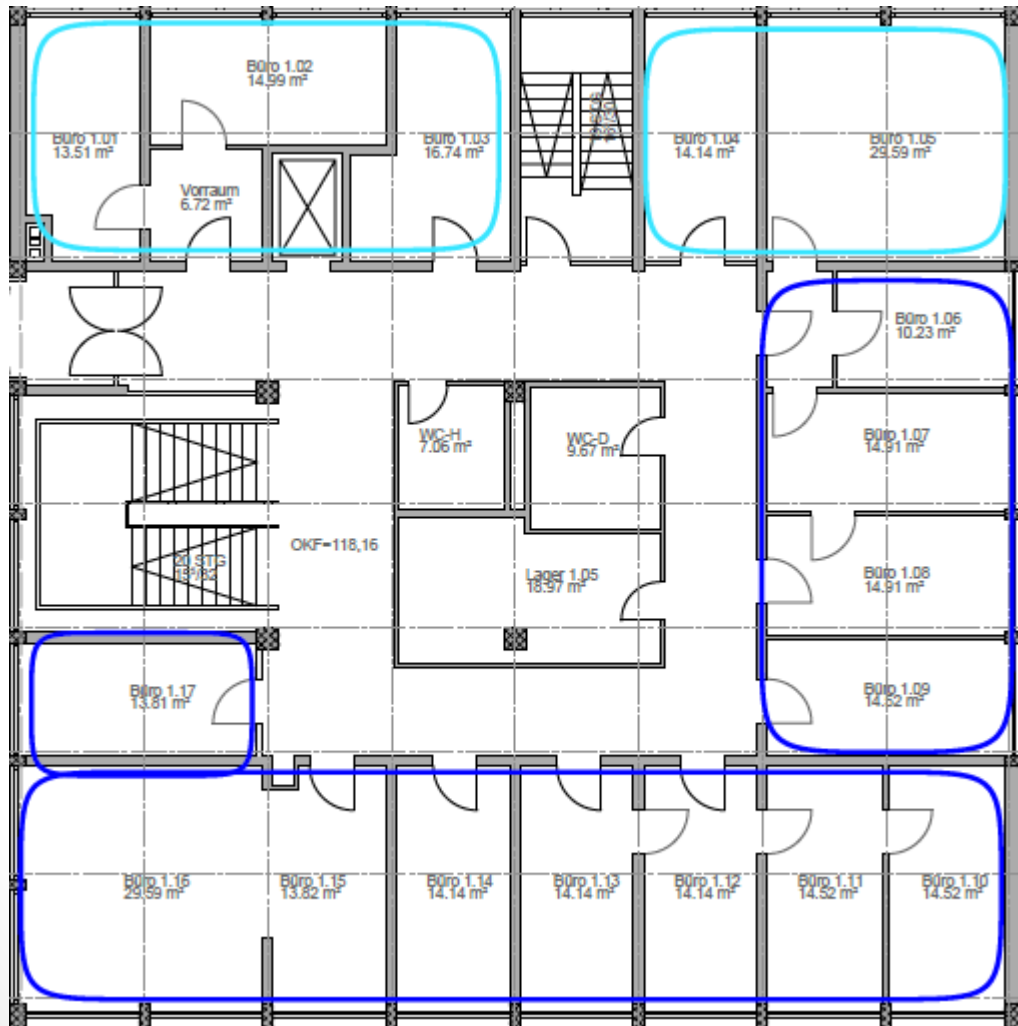


Mögliche Belegung Rathaus Limburg





Mögliche Belegung Rathaus Limburg



EG

17 Büroräume

21 Arbeitsplätze

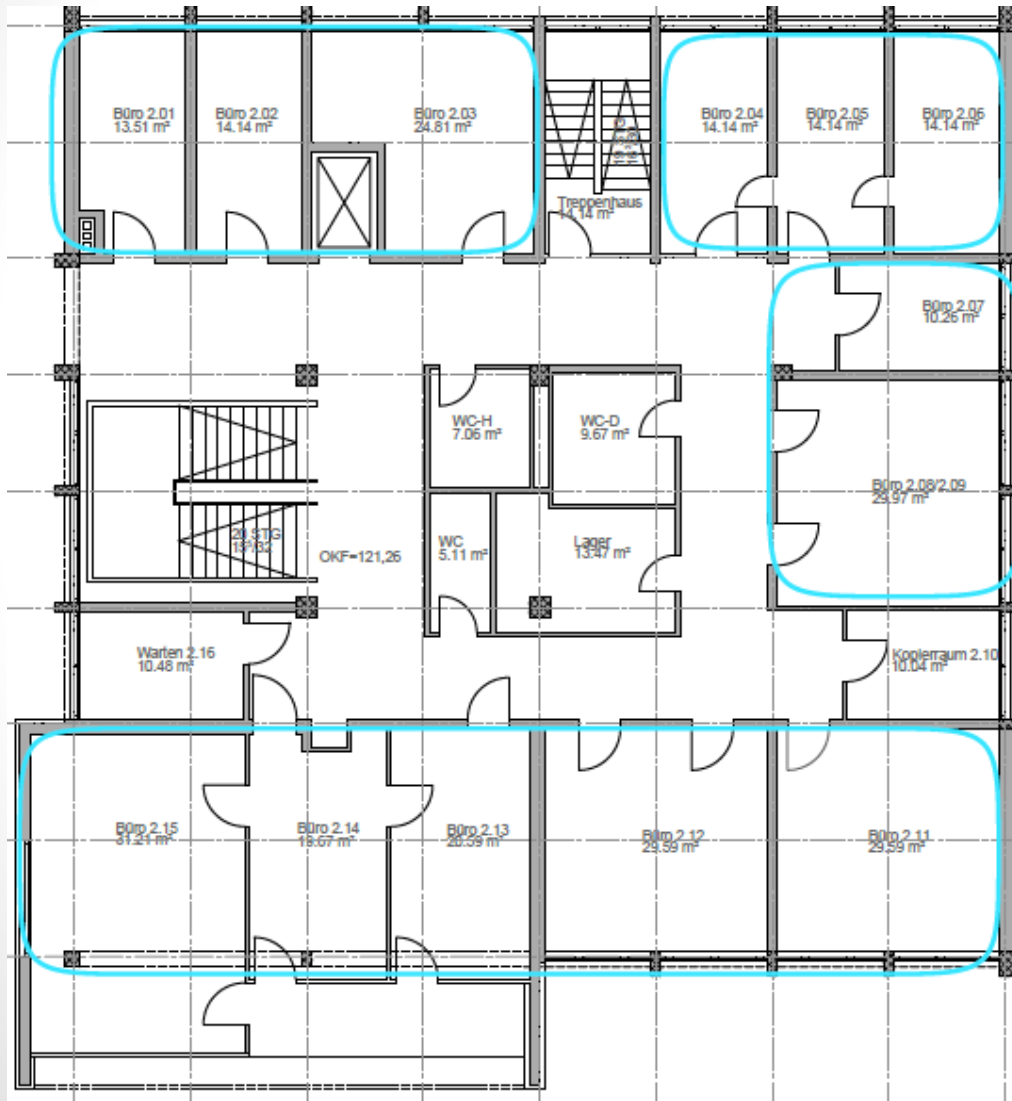
Geplant:

15 MA Amt 51, FD Migration und Integration

6 MA Amt 30, FD Ausländerwesen



Mögliche Belegung Rathaus Limburg



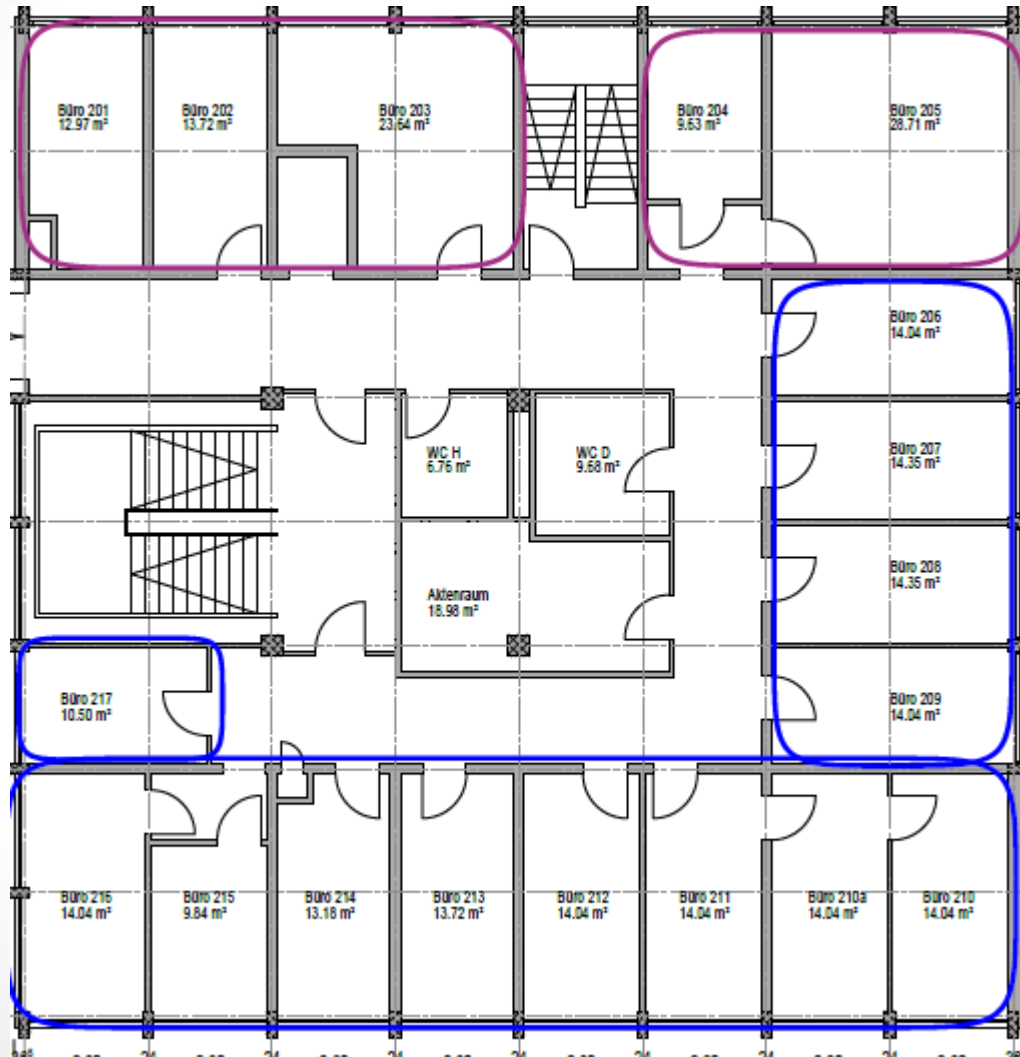
1. OG

14 Büroräume
24 Arbeitsplätze

Gepplant:
24 MA Amt 30, FD Ausländerwesen



Mögliche Belegung Rathaus Limburg



2. OG

18 Büroräume

21 Arbeitsplätze

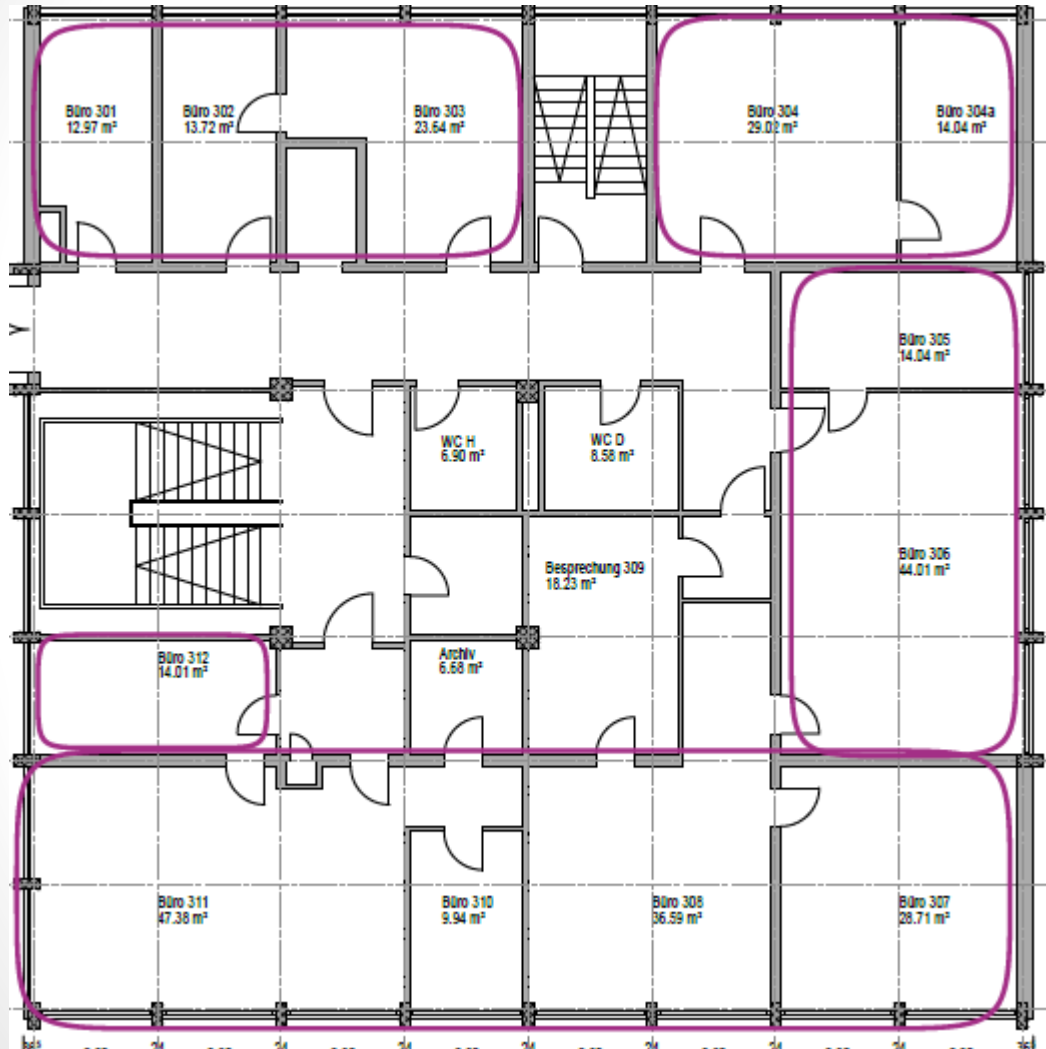
Geplant:

14 MA Amt 51, FD Migration und Integration

6 MA Amt 51, FD Hilfen bei Einkommensdefiziten



Mögliche Belegung Rathaus Limburg



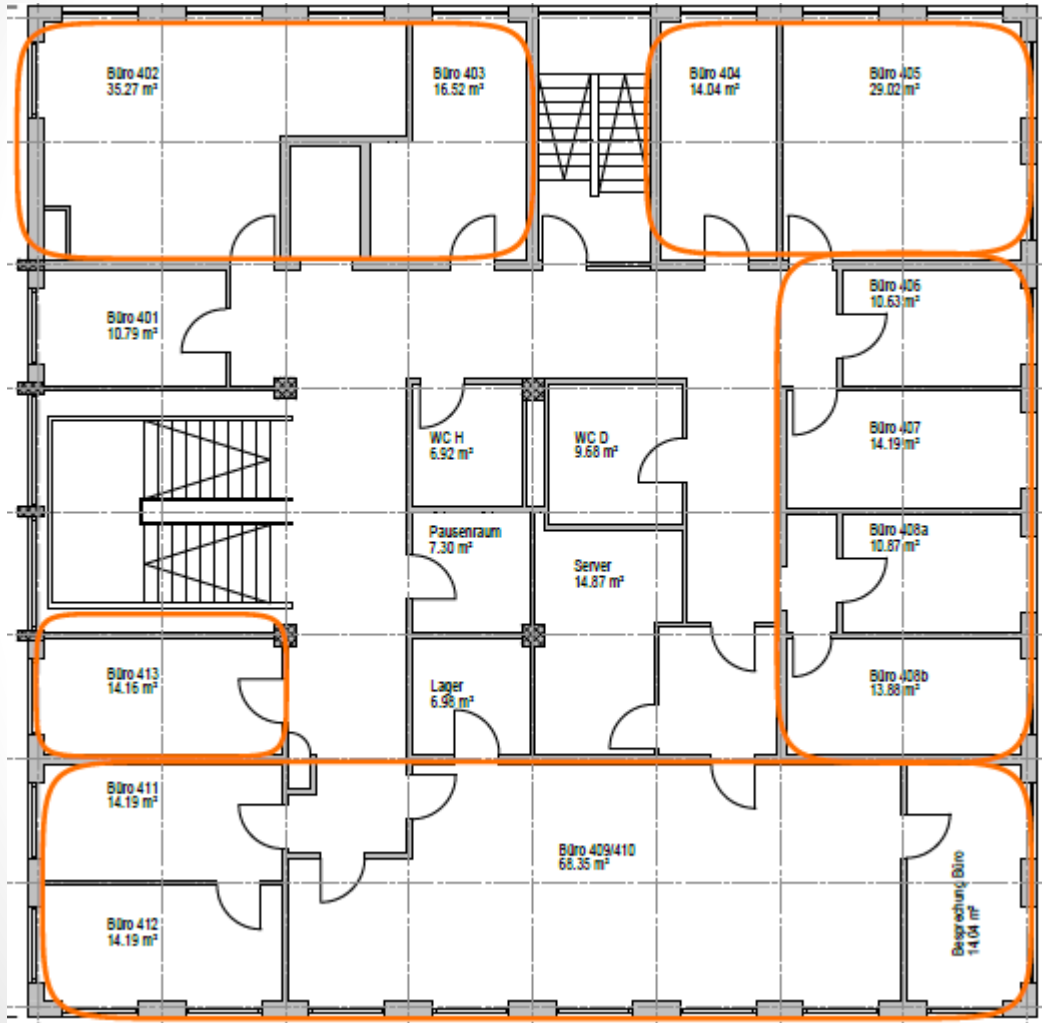
3. OG

12 Büroräume
25 Arbeitsplätze

Geplant:
25 MA Amt 51, FD Hilfen bei Einkommensdefiziten



Mögliche Belegung Rathaus Limburg



4. OG

12 Büroräume
22 Arbeitsplätze

Geplant:

19 MA Amt 50, FD Vormundschaften und UVG



Mögliche Belegung Rathaus Limburg

5. Obergeschoss

Ca. 530 qm Fläche mit folgender Nutzung:

- Open-Work-Space (flexible Arbeitsplätze für mobil Arbeitende der gesamten Kreisverwaltung)
- Besprechungsräume (1 multifunktionaler Besprechungsraum für die Gesamtverwaltung mit abtrennbarem Bereich) und Schwangeren Ruhe-/ Liegeraum, Teeküche
- Erweiterungsmöglichkeiten für Büroräume



Belegung/ Umnutzung der freiwerdenden Räumlichkeiten

1. Kreishaus Limburg Schiede 43

- Die freiwerdenden Räumlichkeiten im 3. OG, vorher FD Vormundschaftswesen, sollen durch die Sonderdienste Revision und Frauenbüro (derzeit Schiede 20) sowie das Amt für Jugend, Schule und Familie (Personalmehrung) besetzt werden.

2. Gartenstraße 1 Limburg

- Durch die Umzüge der Fachdienste Migration und Integration, Ausländerwesen und Hilfen bei Einkommensdefiziten in das neue Bürgeramt entstehen im 1. OG und 3. OG freie Räumlichkeiten. Hier sollen der EGW (1.OG) und die Zentrale IT (3.OG) in Zukunft sitzen.

3. Schiede 20 Limburg

- Liegenschaft wird nicht mehr benötigt; Mietvertrag endet zum 31.05.2026

4. Freiherr vom Stein Platz 1 Limburg

- Durch den Umzug des EGW in das 1. OG der Gartenstraße 1 kann die Liegenschaft Freiherr vom Stein Platz 1 der schulischen Nutzung der Theodor-Heuss-Schule zugeführt werden.

5. Westerwaldstraße 111 Limburg

- Zulassungsstelle bleibt vor Ort. Fahrerlaubnisbehörde zieht ins UG des neuen Bürgeramtes; Mietvertrag 2. OG Westerwaldstraße wäre zu kündigen.

6. Kreishaus Weilburg

- Keine Veränderungen



Belegung der freiwerdenden Räumlichkeiten in der Liegenschaft Freiherr vom Stein Platz 1

Im Rahmen der Planung und Umsetzung der verpflichtenden Ganztagschule in Grundschulen ab dem Schuljahr 2026/2027 ist eine räumliche Erweiterung der Theodor-Heuss-Schule Limburg notwendig. Die durch den Umzug des Eigenbetriebs Gebäudewirtschaft freiwerdenden Räume in der Liegenschaft Freiherr vom Stein Platz 1, sind gemäß Überprüfung des EGW nutzbar und ausreichend. Diese Räume sollen insofern schulisch genutzt werden. Hier kann eine notwendige Investition zum in Höhe von 2,2 Mio. Euro vermieden werden



Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

Durch die Auflösung der Liegenschaft Schiede 20 und der Teilauflösung Liegenschaft Westerwaldstraße 111 werden in Zukunft jährliche Mietaufwendungen in Höhe von ca. 150.000 Euro eingespart. Im Folgenden wird basierend auf den aktuellen Parameter der jährliche Ergebniseffekt nach dem Umzug in das energetisch sanierte und aufgestockte Gebäude im Vergleich zum Status quo gegenübergestellt:

KOSTENVERGLEICH p. a.	Sanierung und Aufstockung Bürgeramt	Aktuelle Aufwendungen Schiede 20 und Verkehrsabteilung Westerwaldstr. 111 sowie etwaige künftige Mietaufwendungen wegen Raummehrbedarf
Generalsanierung und Aufstockung Bürgeramt	9.910.000 €	
Zuschüsse für energetische Sanierung	800.000 €	
AfA netto/Aufwand p. a. Nutzungsdauer 50 Jahre	182.200 €	
Eingesparte Investition Theodor-Heuss Schule und daraus resultierende AfA Einsparung <i>Nutzungsdauer 50 Jahre</i>	-44.000 €	
Zinsen p. a. (Annahme 100% Eigenkapital)		
Mietaufwendungen inkl. Nebenkosten	101.000 €	251.000 €
Erforderliche Anmietungen wegen Raummehrbedarf bei Verzicht des Projektes Bürgeramt		35.000 €
ERGEBNISBELASTUNG p. a.	239.200 €	286.000 €

Die Gegenüberstellung zeigt, dass durch die Sanierung und Aufstockung der erworbenen Liegenschaft „**Werner-Senger-Straße-Straße 10**“ zu einem Bürgeramt nicht nur weitere erforderliche Büroarbeitsplätze geschaffen werden und der Kundenbetrieb gebündelt werden kann, sondern auch im Vergleich zum Status quo ein positiver jährlicher Ergebniseffekt in Höhe von rund 47.000 € erzielt werden kann. Im Ergebnis ist diese Investition mit der Schaffung komplett neu sanierter Büroflächen für den Landkreis Limburg-Weilburg daher als wirtschaftlich anzusehen. Zudem macht sich der Landkreis Limburg-Weilburg als Eigentümer dieser zentral gelegenen Liegenschaft vor allem auch im Hinblick auf zukünftig zu erwartende Mietanpassungen unabhängig.



Beschlussvorlage (KT)	
VL-191/2023	
Sozialamt	
Datum	05.06.2023
Sachbearbeiter*in	Andreas Börner

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreisausschuss		25. Mai 2023	beschließend
Ausschuss für Soziales, Familien, Frauen, Senioren, Jugend, Gesundheit und Sport	2.	26. Juni 2023	vorberatend
Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss	9.	3. Juli 2023	vorberatend
Kreistag	12.	7. Juli 2023	beschließend

Betreff:

Fortschreibung des Schlüssigen Mietkonzeptes für die Festlegung von Mietobergrenzen für die angemessenen Kosten für die Unterkunft im Landkreis Limburg-Weilburg

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die in Zusammenarbeit mit der empirica ag – Forschung und Beratung, Kaiserstraße 29, 53113 Bonn erarbeitete Fortschreibung des Schlüssigen Mietkonzeptes und die darin enthaltenen neuen Angemessenheitsgrenzen für Kosten der Unterkunft für Transferleistungsbezieher/innen (Endbericht vom 25.04.2023).

Finanzielle Auswirkungen:

Das Schlüssige Mietkonzept findet Anwendung bei der Prüfung der Angemessenheit der Kosten für die Unterkunft bei Bezug des Bürgergeldes (SGB II – Erstattung des Bundes zu 67,2%), bei Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII – keine Erstattung), bei Bezug von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII – Erstattung des Bundes zu 100%) und des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG – keine Erstattung). Die im Endbericht ausgewiesenen bruttokalten Angemessenheitsgrenzen im Landkreis werden angehoben, und zwar je nach Haushaltsgröße und Vergleichsraum um +40 bis +110 Euro. Hintergrund ist, dass die Mieten kontinuierlich weiter gestiegen sind. Wie aus der beigefügten Synopse ersichtlich, erhöhen sich die bruttokalten Angemessenheitsgrenzen für die einzelnen Vergleichsräume und je Größenklasse durchschnittlich um 10,00 Prozent. **Die in der Anlage 3 übermittelten Ausgaben KdU 2022 in Höhe von 29.051.352 € ergeben bei 10,00 Prozent Mehrkosten ein Betrag in Höhe von 1.038.897,00 € (die jeweilige prozentuale Erstattung wurde bereits mit eingerechnet).**

Die tatsächlichen Kosten für die Anfertigung des Endberichtes der Aktualisierung 2023 seitens empirica ag werden mit 10.948,00 Euro inkl. Mehrwertsteuer beziffert.

Begründung:

Die von der Firma empirica ag ermittelten Mietobergrenzen für Transferleistungsempfänger/innen von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII des seit 1. Januar 2021 gültigen Schlüssigen Mietpreiskonzeptes sind mittlerweile veraltet und müssen neu festgelegt werden.

Um weiterhin eine ausreichende Versorgung der Bedarfsgemeinschaften mit Wohnraum im Landkreis Limburg-Weilburg zu gewährleisten, müssen die bestehenden Richtwerte für die Kosten der Unterkunft regelmäßig überprüft und der Marktentwicklung angepasst werden. Da der Gesetzgeber für die Aktualisierung der Werte weder Methodik noch Zeiträume vorgegeben hat, erfolgt dies in Anlehnung an die Aktualisierung von qualifizierten Mietspiegeln im Abstand von zwei Jahren (vgl. § 558 d BGB). Die Datenerhebung für das ursprüngliche Konzept fand zuletzt im Jahr 2021 statt und

bedarf 2023 somit einer Überprüfung. Die Fortschreibung wurde ebenfalls von der Firma empirica ag durchgeführt und erfolgte auf Basis des § 22 SGB II und § 35 SGB XII.

Der Landkreis lässt die Angemessenheitsgrenzen seit 2021 von empirica ag herleiten (Erstauswertung 2021). Grundlage waren zunächst die Mieten der zwölf Quartale I/2018 bis IV/2020. Ziel der hier vorliegenden Aktualisierung 2023 ist es nun, nach zwei Jahren die aktuellen Verhältnisse an den lokalen Mietwohnungsmärkten im Landkreis erneut transparent zu machen und die Angemessenheitsgrenzen ggf. anzupassen. Auswertungszeitraum sind diesmal die zwölf Quartale I/2020 bis IV/2022.

Die Rahmenbedingungen bleiben unverändert. Der Landkreis wird weiterhin in fünf Vergleichsräume unterteilt. In jedem Vergleichsraum werden die Mietobergrenzen für fünf Haushaltsgrößen weiterhin so festgelegt, dass Bedarfsgemeinschaften dort ein Drittel der öffentlich inserierten Wohnungen in der für sie angemessenen Größe anmieten können. Die Angemessenheit der Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden anhand der weit gefassten Bruttokaltmiete beurteilt.

Die Fortschreibung des Schlüssigen Mietkonzeptes zur Bestimmung der Angemessenheitsgrenzen der Kosten der Unterkunft nach dem Sozialgesetzbuch II und XII für den Landkreis Limburg-Weilburg ist in Anlage 1 aufgeführt. Die Synopse zu der Entwicklung der Bruttokaltmieten ist in Anlage 2 und die Ausgaben der Kosten für die Unterkunft in 2022 in Anlage 3 dokumentiert.

Es ist rechtlich geboten, dass in der Übergangszeit bereits die neuen Mietobergrenzen angewandt werden, da die zeitliche Verschiebung der Indexfortschreibung den Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher nicht zum Nachteil gereichen soll.

**Der Kreisausschuss des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Michael Köberle, Landrat

Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII im Landkreis Limburg-Weilburg

Aktualisierung 2023



empirica

Auftraggeber

Landkreis Limburg-Weilburg

Auftragnehmer

empirica ag
Büro: Bonn
Kaiserstraße 29, 53113 Bonn
Telefon: (0228) 91 48 9-0
Fax: (030) 884 795-17
www.empirica-institut.de

Bearbeitung

Petra Heising, Mats Dunkel

Projektnummer

202305604

Bonn, 25. April 2023

INHALTSVERZEICHNIS

KURZFASSUNG	iv
1. Vorbemerkungen	1
1.1 Aufgabenverständnis	1
1.2 Bisherige Auswertungen für den LK Limburg-Weilburg	2
1.3 Aufbau des Berichts	2
1.4 Regionale Einordnung des Landkreises	3
2. Angemessene Nettokaltmieten (Grundmieten)	5
2.1 Arbeitsschritt 1: Definition einer angemessenen Wohnung	5
2.2 Arbeitsschritt 2: Lokalspezifische Aufbereitung der Datenbasis	7
2.2.1 Datengrundlage: Mieten verfügbarer Wohnungen.....	7
2.2.2 Filtersetzung und Fallzahl	9
2.3 Arbeitsschritt 3: Mietspektrum verfügbarer Wohnungen im LK Limburg-Weilburg.....	11
2.3.1 Mietspektrum im Vergleichsraum 1 „Mittelbereich Weilburg“ (Lesebeispiel)	11
2.3.2 Mietspektrum im Vergleichsraum 2 „Hadamar et. al.“	15
2.3.3 Mietspektrum im Vergleichsraum 3 „Limburg/Elz“	15
2.3.4 Mietspektrum im Vergleichsraum 4 „Villmar et al.“	16
2.3.5 Mietspektrum im Vergleichsraum 5 „Bad Camberg“	16
2.3.6 Grundsicherungsrelevanter Mietspiegel (empirica) für den LK Limburg-Weilburg	17
2.4 Arbeitsschritt 4: Plausibilitäts- und Qualitätskontrolle.....	19
2.5 Arbeitsschritt 5: Ergebnis: Richtwerttabelle für den LK Limburg-Weilburg	20
3. Angemessene Nebenkosten	21
3.1 Vorbemerkung und Datenquellen	21
3.2 Höhe der Wohnnebenkosten im LK Limburg-Weilburg.....	22
3.2.1 Datengrundlage und Fallzahlen	22
3.2.2 Kalte Nebenkosten (Betriebskosten).....	24
3.2.3 Warme Nebenkosten (Heizkosten).....	28
4. Beurteilung der Angemessenheit im LK Limburg-Weilburg	31
4.1 Ergebnistabellen für den LK Limburg-Weilburg (Übersicht)	31
4.2 Mögliche Prüfschemata zur Beurteilung der Angemessenheit	32
4.2.1 Mit oder ohne Verrechnung	32
4.2.2 Offene Fragen bei der Bruttokaltmietenprüfung	33

4.2.3	Vorteile der Nettokaltmietenprüfung	34
4.3	Prüfschema im LK Limburg-Weilburg	35
5.	Ausblick und Aktualisierung	36
5.1	Entwicklung der Marktmieten im LK Limburg-Weilburg	36
5.2	Entwicklung der Energiepreise für Mieter	37
ANHANG	39
1.	Das empirica-Konzept	39
1.1	Bisanalyse: Die fünf Arbeitsschritte des empirica-Konzepts	39
1.2	Ergänzende Leistungsbausteine.....	40
2.	Anhang zu Kap. 1: Wohnungsbestand im LK Limburg-Weilburg (Zensus 2011)	41
3.	Anhang zu Kap. 2 (Grundmiete)	43
3.1	Details zu Arbeitsschritt 1: Definition einer angemessenen Wohnung.....	43
3.1.1	Physische Angemessenheit: Angemessene Wohnungsgrößen	43
3.1.2	Räumliche Angemessenheit: Bildung von Vergleichsräumen	44
3.1.3	Vergleichsräume im LK Limburg-Weilburg (lt. Erstauswertung 2021)	46
3.1.4	Qualitative Angemessenheit: Abgrenzung des unteren Marktsegments	49
3.2	Details zu Arbeitsschritt 2: Eckwerte der empirica-Preisdatenbank	51
3.3	Details zu Arbeitsschritt 4: Plausibilisierung für den LK Limburg-Weilburg	52
3.3.1	Plausibilisierung durch räumlichen Vergleich.....	52
3.3.2	Plausibilisierung durch zeitlichen Vergleich	54
3.3.3	Qualitätsbeschreibung angemessener Wohnungen	59
3.3.4	Überprüfung von Verfügbarkeit und Mindeststandard	63
3.4	Details zu Arbeitsschritt 5: Basistabelle LK Limburg-Weilburg Aktualisierung 2023	67
4.	Anhang zu Kap. 3 (Vergleichende Auswertungen zu Nebenkosten)	70
4.1	Exkurs 1: Auswirkungen der Verrechnung von Nebenkosten	70
4.2	Exkurs 2: Vergleichende Auswertungen von Nebenkostendaten	73
5.	Anhang zu Kap. 4 (Beurteilung der Angemessenheit)	77
5.1	Anhang zu Kap. 4.1 (Zeitlicher Vergleich der Ergebnistabellen).....	77
5.1.1	Ergebnistabellen im LK Limburg-Weilburg, Stand 2021	77
5.1.2	Ergebnistabellen im LK Limburg-Weilburg, Stand 2023	78
5.1.3	Veränderung der Ergebnisse im LK Limburg-Weilburg, 2021 zu 2023	79
5.2	Anhang zu Kap. 4.3 (Alternative Prüfschemata für den LK Limburg-Weilburg)	80
5.2.1	Möglichkeit 1: Komponentenprüfung (ggf. auch mit Klimabonus)	80

5.2.2	Möglichkeit 2: Eng oder weit gefasste Bruttokaltmiete	83
5.2.3	Möglichkeit 3: Eng oder weit gefasste Bruttowarmmiete.....	85
6.	Anforderungen an ein KdU-Konzept	87
6.1	Einfache und systematische Herleitung (Anforderung von empirica).....	87
6.2	Schlüssiges Konzept (Anforderungen des Bundessozialgerichts)	88
7.	Erfahrungen aus der Praxis	90
7.1	Inhaltlicher Austausch mit Sozialrichtern	90
7.2	Fachbeiträge zur Herleitung von Angemessenheitsgrenzen	91
7.3	Sozialgerichtliche Bestätigungen aus verschiedenen Bundesländern.....	92
7.4	Referenzliste	97

KURZFASSUNG

Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, jedoch nur, soweit sie **angemessen** sind (§ 22 SGB II). Zuständige Leistungsträger sind die Kreise und kreisfreien Städte (§ 6 SGB II).

Der **Landkreis Limburg-Weilburg** lässt die Angemessenheitsgrenzen seit 2021 von empirica herleiten (**Erstauswertung 2021**). Grundlage waren zunächst die Mieten der zwölf Quartale I/2018 bis IV/2020). Ziel der hier vorliegenden **Aktualisierung 2023** ist es nun, nach zwei Jahren die **aktuellen Verhältnisse an den lokalen Mietwohnungsmärkten** im Landkreis Limburg-Weilburg erneut transparent zu machen und die Angemessenheitsgrenzen ggf. anzupassen. Auswertungszeitraum sind diesmal die zwölf Quartale I/2020 bis IV/2022.

Die Rahmenbedingungen bleiben unverändert: Der Landkreis Limburg-Weilburg wird weiterhin in **fünf Vergleichsräume** unterteilt (Seite 6). In jedem Vergleichsraum (VR) werden die Mietobergrenzen für **fünf Haushaltsgrößen** weiterhin so festgelegt, dass Bedarfsgemeinschaften dort **ein Drittel** der öffentlich inserierten Wohnungen in der für sie angemessenen Größe anmieten können. Damit lässt sich ihr Unterkunftsbedarf decken.

Für jede Haushaltsgröße wird das relevante **Mietspektrum** durch eine aufsteigende Linie dargestellt, so dass die Richtwerte direkt ablesbar sind (Abbildung 1). Die Mietspektrenkurven (ab Seite 14) bilden wertungsfrei die aktuellen Verhältnisse am lokalen Mietwohnungsmarkt ab, wie sie sich für jeden Wohnungssuchenden (z. B. beim Blick ins Internet) darstellen. Die abgelesenen Richtwerte bilden eine **Richtwerttabelle für angemessene Nettokaltmieten** im Landkreis Limburg-Weilburg zum Stand 2023 (Seite 20).

Außerdem werden Einzeldaten von Nebenkostenangaben zu **inserierten** Mietwohnungen im Landkreis Limburg-Weilburg ausgewertet. Dazu wird für jede relevante Wohnungsgröße

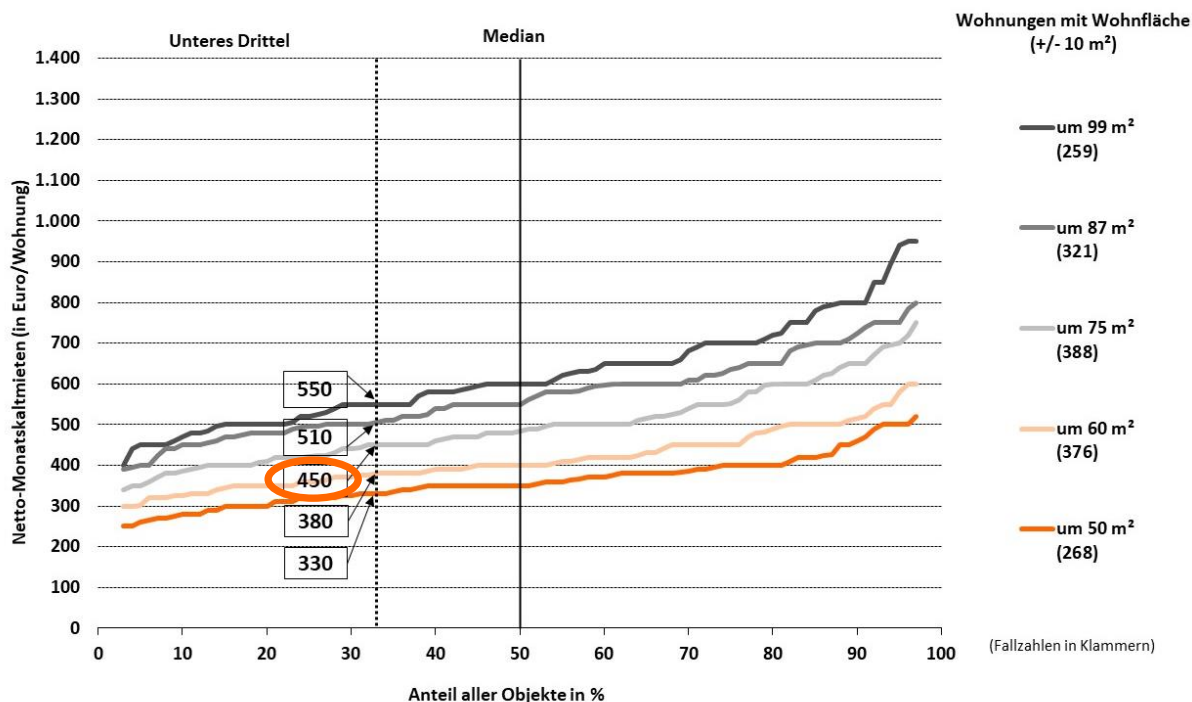
die Streuung der Nebenkosten (in Euro/m²) grafisch dargestellt und daraus neben dem Mittelwert (Median) auch ein Grenzwert für auffallend hohe Nebenkosten abgeleitet (Abbildung 2). Multipliziert mit der angemessenen Wohnungsgröße ergeben sich daraus **Grenzwerte für auffallend hohe Nebenkosten** (Abbildung 3).

Aus der Ergebnisübersicht (Seite 31) erstellt der Leistungsträger das **Prüfschema**: Der Landkreis Limburg-Weilburg beurteilt die Angemessenheit der Bedarfe für Unterkunft und Heizung anhand der **weit gefassten Bruttokaltmiete**. Denn zur Richtwertermittlung addiert er die Richtwerte für angemessene Nettokaltmieten mit den Grenzwerten für auffallend hohe kalte Nebenkosten. Das Ergebnis ist eine Richtwerttabelle für weit gefasste angemessene Bruttokaltmieten im Landkreis Limburg-Weilburg zum Stand 2023 (Abbildung 4). Die Angemessenheit der Heizkosten wird im Landkreis Limburg-Weilburg separat beurteilt.

Fazit der Aktualisierung 2023: Die Angemessenheitsgrenzen im Landkreis Limburg-Weilburg werden angehoben, und zwar je nach Haushaltsgröße und Vergleichsraum um +40 bis +110 Euro (Seite 79). Hintergrund ist, dass im Landkreis Limburg-Weilburg die **Mieten** kontinuierlich weiter **gestiegen** sind (Seite 36). Damit Bedarfsgemeinschaften weiterhin ein Drittel der verfügbaren Wohnungen anmieten können, müssen die Angemessenheitsgrenzen. Zusätzlich haben sich die **kalten Nebenkosten** im Landkreis Limburg-Weilburg leicht **erhöht**.

Die **Verfügbarkeit angemessener Wohnungen** lässt sich leicht überprüfen: Eine Internetsuche zeigt, welche konkreten Wohnungen aktuell im Landkreis Limburg-Weilburg anmietbar sind – und welche davon unterhalb der Richtwerte liegen. Zu beachten ist, dass nicht überall jede Wohnungsgröße jederzeit angeboten wird und dass es darüber hinaus auch Wohnungsangebote gibt, die nicht öffentlich inseriert werden.

Abbildung 1: Mietspektrum verfügbarer Wohnungen im VR 1 „Mittelbereich Weilburg“ 2022*

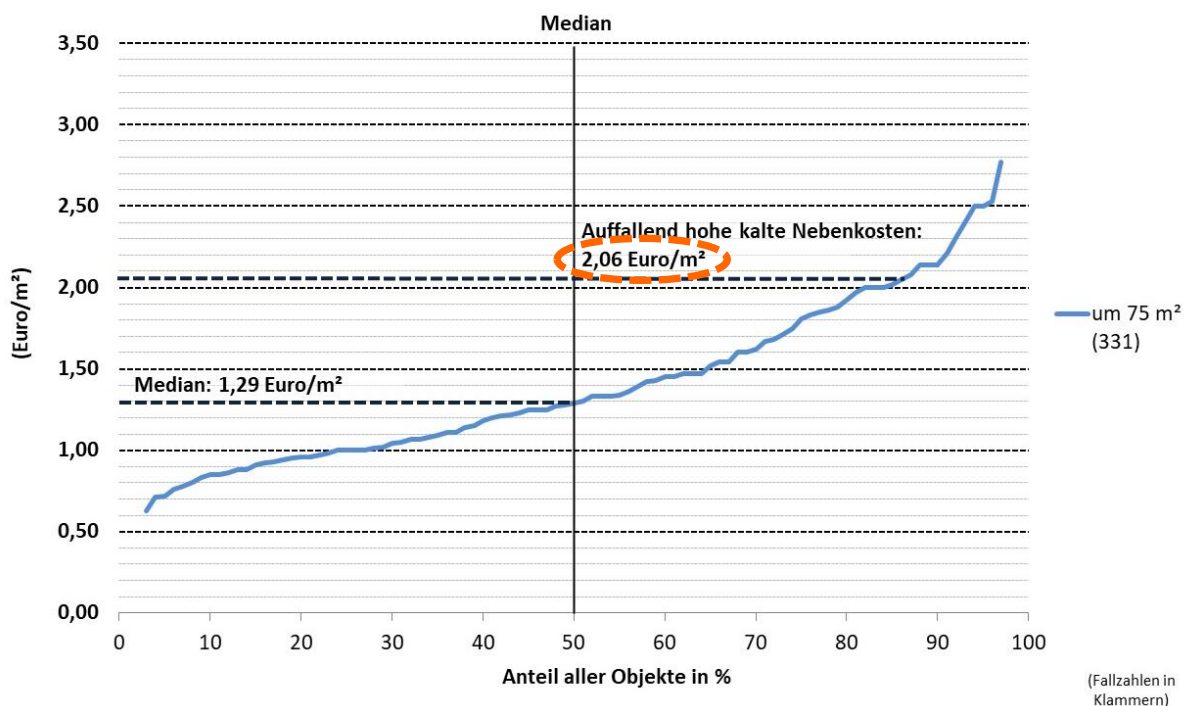


* Auswertungszeitraum: Quartale I/2020 bis IV/2022.

Quelle: Vgl. Abbildung 10 (Seite 14): empirica-Preisdatenbank (Basis: VALUE Marktdaten)

empirica

Abbildung 2: Grenzwert für auffallend hohe kalte Nebenkosten von ca. 75 m² großen Wohnungen* im LK Limburg-Weilburg, 2022**



*in Mietwohnungsinseraten genannte Monatsabschläge für kalte Nebenkosten; ** Auswertungszeitraum: Quartale I/2020 bis IV/2022. Grenzwert hier: 1,6-facher Median

Quelle: Vgl. Abbildung 22 (Seite 27): empirica-Preisdatenbank (Basis: VALUE Marktdaten)

empirica

Abbildung 3: Auffallend hohe kalte Nebenkosten* nach Wohnungsgrößen im LK Limburg-Weilburg, 2022**

LK Limburg Weilburg	Grenzwert für auffallend hohe kalte Nebenkosten				
	um 50 m ²	um 60 m ²	um 75 m ²	um 87 m ²	um 99 m ²
(Euro/m ²)	2,56	2,40	2,06	2,00	1,92
Euro/Wohnung	130	140	150	170	190

* in Mietwohnungsinseraten genannte Monatsabschläge für kalte Nebenkosten (in Euro/m²) für die relevanten Wohnungsgrößen (+/- 10 m²). Grenzwert hier: 1,6-facher Median, multipliziert mit der angemessenen Wohnungsgröße, auf 10 Euro gerundet. ** Auswertungszeitraum: Quartale I/2020-IV/2022.

Quelle: Vgl. Abbildung 23 (Seite 27): empirica-Preisdatenbank (Basis: VALUE Marktdaten)

empirica

Abbildung 4: Richtwerttabelle für weit gefasste angemessene Bruttokaltmieten im Landkreis Limburg-Weilburg (Stand 2023)

Vergleichsraum	Angemessene Brutto-Monatskaltmiete (Euro)				
	1-Personen-Haushalt	2-Personen-Haushalt	3-Personen-Haushalt	4-Personen-Haushalt	5-Personen-Haushalt
1 Mittelbereich Weilburg	460	520	600	680	740
2 Hadamar et al.	460	520	610	700	780
3 Limburg / Elz	530	590	700	800	890
4 Villmar et al.	490	540	640	720	820
5 Bad Camberg	530	620	730	860	940

Quelle: Vgl. Abbildung 30 (Seite 35)

empirica

1. Vorbemerkungen

1.1 Aufgabenverständnis

Das Sozialgesetzbuch (SGB) soll dazu beitragen, ein menschenwürdiges Dasein zu sichern (§1 SGB I). Wohnkosten („Bedarfe für Unterkunft und Heizung“) werden in ihrer tatsächlichen Höhe finanziert, allerdings nur soweit sie angemessen sind (§ 22 SGB II). Kreise und kreisfreie Städte sind als Leistungsträger zuständig, den unbestimmten Rechtsbegriff der Angemessenheit auszufüllen. Der Landkreis Limburg-Weilburg hat in diesem Zusammenhang eine Aktualisierung der Angemessenheitsgrenzen im Landkreis Limburg-Weilburg nach dem empirica-Konzept beauftragt.

Angemessenheit von
Unterkunftskosten

Das empirica-Konzept zeichnet sich durch Transparenz, Einfachheit und Marktnähe aus: Im Vordergrund steht, dass zu den ermittelten Mietobergrenzen auch wirklich Wohnungen verfügbar sind, die (1.) den Wohnbedarf decken, aber (2.) nicht unangemessen teuer sind. Dazu wird das Mietspektrum anmietbarer Wohnungen grafisch als Linie dargestellt und über die Festlegung einer Mietobergrenze ein gewisser Teil davon (optisch ablesbar) auch für Bedarfsgemeinschaften zugänglich gemacht. Zudem kann dargestellt werden, ab welcher Höhe Nebenkostenzahlungen vor Ort auffallend hoch sind.

Die von empirica dargestellten Kurven (Abbildung 10 ff.) bilden wertungsfrei die **aktuellen Verhältnisse am lokalen Mietwohnungsmarkt** ab, wie sie sich für Wohnungssuchende (z.B. beim Blick ins Internet) darstellen und die auch das Bundessozialgericht für wichtig hält. Der Kurvenverlauf hängt allein von der Wohnungsmarktsituation vor Ort ab (und nicht vom verwendeten Konzept). Nur mit Kenntnis dieser *aktuellen* Verhältnisse lassen sich die Kosten für Unterkunft und Heizung auf ein angemessenes Maß beschränken.

Einfachheit und
Aktualität

Beim empirica-Konzept werden die Mietobergrenzen im Sinne der Leistungsempfänger so hoch gewählt, dass dazu auch wirklich ein bestimmter Anteil an Wohnungen anmietbar ist. Die erforderlichen Daten liegen bei empirica bereits vor und können auf Wunsch um weitere Daten ergänzt werden. Das **Bundessozialgericht** hat das empirica-Konzept am 17.9.2020 bestätigt (vgl. ab Seite 92). Es wird inzwischen **in über 55 Landkreisen und kreisfreien Städten verwendet** (ab Seite 97). Leistungsträger beauftragen regelmäßig Aktualisierungen. Sie können in der Praxis offenbar gut mit den Werten arbeiten. Das ist uns wichtig. Die Erfahrungen aus über 220 Gutachten zum Thema bringen wir gerne auch mit in die vorliegenden Auswertungen für den Landkreis Limburg-Weilburg ein.

Erfahrung

Eine gute Methodik ist auch effizient: Die Herleitung von Angemessenheitsgrenzen wird nicht allein dadurch besser, dass möglichst *viele* Daten (z.B. veraltete Bestandsmieten) erhoben werden, sondern möglichst *aktuelle*. Selbst schlüssig hergeleitete Mietobergrenzen können (irgendwann) zu niedrig sein. Entscheidend ist eine ausreichende Höhe der Mietobergrenzen. Denn auch für Bedarfsgemeinschaften ist nicht das Konzept wichtig, sondern das Ergebnis: Zu den ermittelten Mietobergrenzen müssen *bedarfsgerechte Wohnungen* des einfachen Standards auch wirklich *aktuell vor Ort anmietbar* sein! Nur dann sind die Mietobergrenzen (noch) gut gewählt.

Effizienz und
Schlüssigkeit

Daher stellt das empirica-Konzept diese Frage in den Vordergrund und konzentriert sich auf die dafür erforderlichen Auswertungen. Dieses Vorgehen ist systematisch für alle Wohnungsmärkte anwendbar – für ländliche und städtische Regionen, für Hochpreis- und Niedrigpreisregionen sowie für Schrumpfungs- und Wachstumsregionen.

1.2 Bisherige Auswertungen für den LK Limburg-Weilburg

Der Landkreis Limburg-Weilburg lässt die Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft seit 2021 durch empirica herleiten (**Erstauswertung 2021**).¹ Grundlage waren zunächst die Mieten öffentlich inserierter verfügbarer Wohnungen im Auswertungszeitraum der zwölf Quartale I/2018 bis IV/2020 (Quelle: empirica-Preisdatenbank). Das Ergebnis waren basierend auf dem unteren Drittel der verfügbaren Wohnungen Richtwerte für angemessene Nettokaltmieten zum Stand 2021. Außerdem wurden aus dem gleichen Zeitraum Einzeldaten von Nebenkostenangaben zu inserierten Mietwohnungen im Landkreis Limburg-Weilburg ausgewertet und daraus ein Grenzwert für auffallend hohe Nebenkosten für jede relevante Wohnungsgröße abgeleitet. Als Prüfschema verwendet der Landkreis Limburg-Weilburg aus der Summe beider Werte die weit gefasste angemessene Bruttokaltmiete. Das Ergebnis war eine „Richtwerttabelle für angemessene Bruttokaltmieten im LK Limburg-Weilburg (Stand 2021)“.

Erstauswertung 2021

Nun, nach zwei Jahren, möchte der Landkreis Limburg-Weilburg die Angemessenheitsgrenzen erstmals aktualisieren lassen (**Aktualisierung 2023**). Datengrundlage für die Aktualisierung 2023 sind diesmal Mieten und Nebenkosten aus den zwölf Quartalen I/2020 bis IV/2022.

NEU:
Aktualisierung 2023

1.3 Aufbau des Berichts

Die Herleitung von Richtwerten für angemessene **Nettokaltmieten** erfolgt im Rahmen des empirica-Konzepts in fünf Arbeitsschritten (**Kap. 2**). Über die Darstellung der Nebenkostenstreuung werden anschließend auch Obergrenzen für angemessene **Nebenkosten** hergeleitet (**Kap. 3**). Das letztliche Prüfschema, d.h. die Bestimmung der Angemessenheitsgrenzen auf Basis der vorliegenden Auswertungen, legt der Leistungsträger fest (**Kap. 4**).² Mieten können sich ändern. Daher wird auch der Trend der Mieten und angesichts der aktuellen Energiepreissteigerungen auch die Entwicklung der Gaspreise und des empirica-Mieter-Energiepreisindizes (MEPI) dargestellt (**Kap. 5**). Details zu den Auswertungen sind im **Anhang** dargestellt.

Jedes Kapitel beginnt mit Erläuterungen zur Methodik, wie sie in allen empirica-Gutachten zur Herleitung von Angemessenheitsgrenzen angewendet wird. So profitiert jeder Leistungsträger von Antworten auf Fragen und Anmerkungen, die auch andernorts zum empirica-Konzept gestellt wurden.

Eine Aktualisierung im Rahmen des empirica-Konzepts ist keine simple Indexfortschreibung, sondern erfolgt in gleicher Detailliertheit wie die Erstauswertung: An den neuen Mietspektrenkurven ist auf einen Blick erkennbar, wie hoch die Richtwerte in welchem Vergleichsraum bei welchen Wohnungsgrößen inzwischen sein müssen, um den Wohnbedarf weiterhin zu decken. Entsprechend der Mietänderungen – und nur dann! – werden die Richtwerte im Rahmen der Aktualisierung angepasst. Das ist leicht nachvollziehbar und zielgenauer als eine einfache Indexfortschreibung.

¹ **Erstauswertung 2021**: vgl. empirica, Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII im LK Limburg-Weilburg, Bonn, 06.07.2021.

² Vgl. BSG-Urteil - B 4 AS 9/14 R - vom 18.11.2014: „Das Berufungsgericht ist zu Recht davon ausgegangen, dass es - im Rahmen der vom BSG anerkannten Methodenfreiheit bei der Erstellung von schlüssigen Konzepten - zunächst **Aufgabe der Grundsicherungsträger** ist, für ihren Zuständigkeitsbereich ein schlüssiges Konzept zu entwickeln (...).“

Die konkreten Ergebnisse für den Landkreis Limburg-Weilburg sind zum schnelleren Auffinden durch Randstriche markiert. Die Ergebnisse aller Auswertungen werden in einer Übersichtstabelle festgehalten (Seite 31). Die Veränderungen seit der letzten Auswertung werden durch die gleichzeitige Darstellung der alten und neuen Kurven transparent gemacht (ab Seite 56) sowie auch durch einen Vergleich mit den bisherigen Ergebnistabellen (ab Seite 77). Ergebnis der vorliegenden Aktualisierung 2023 ist eine neue „Richtwerttabelle für weit gefasste angemessene Bruttokaltmieten im Landkreis Limburg-Weilburg“ zum Stand 2023 (Seite 35).

Ergebnisse für den LK
Limburg-Weilburg

1.4 Regionale Einordnung des Landkreises

Der Landkreis Limburg-Weilburg liegt geographisch zwischen den Mittelgebirgen Westerwald und Taunus im westlichen Mittelhessen (Abbildung 5). Im Nordosten grenzt der Lahn-Dill-Kreis an, im Osten der Hochtaunuskreis und im Süden der Landkreis Rheingau-Taunus. Im Westen des Landkreises liegen der Westerwaldkreis und der Rhein-Lahn-Kreis im benachbarten Bundesland Rheinland-Pfalz. Die überregionale verkehrliche Anbindung erfolgt über die an der westlichen Kreisgrenze verlaufende A3 (Emmerich bis Neuhaus am Inn). Die regionale Anbindung wird in Nordost-Südwest-Richtung v. a. durch die B49 und die B54 sowie in Nordwest-Südost-Richtung durch die B8 und B417 gewährleistet.

Der Wohnungsbestand im Landkreis Limburg-Weilburg zum Stand des letzten Zensus wird im Anhang beschrieben (vgl. Anhang-Kap. 2, ab Seite 41).

Abbildung 5: Regionale Einbindung des LK Limburg-Weilburg



Übersicht Limburg-Weilburg

- Landkreis Limburg-Weilburg
- Gemeinden Limburg-Weilburg
- Landesgrenze
- Umlandkreise
- Umlandgemeinden

empirica

2. Angemessene Nettokaltmieten (Grundmieten)

Die Herleitung der angemessenen Nettokaltmiete erfolgt in *fünf Arbeitsschritten*. Methodik und Aufbau des empirica-Konzepts sind im Anhang-Kap.1 beschrieben.

2.1 Arbeitsschritt 1: Definition einer angemessenen Wohnung

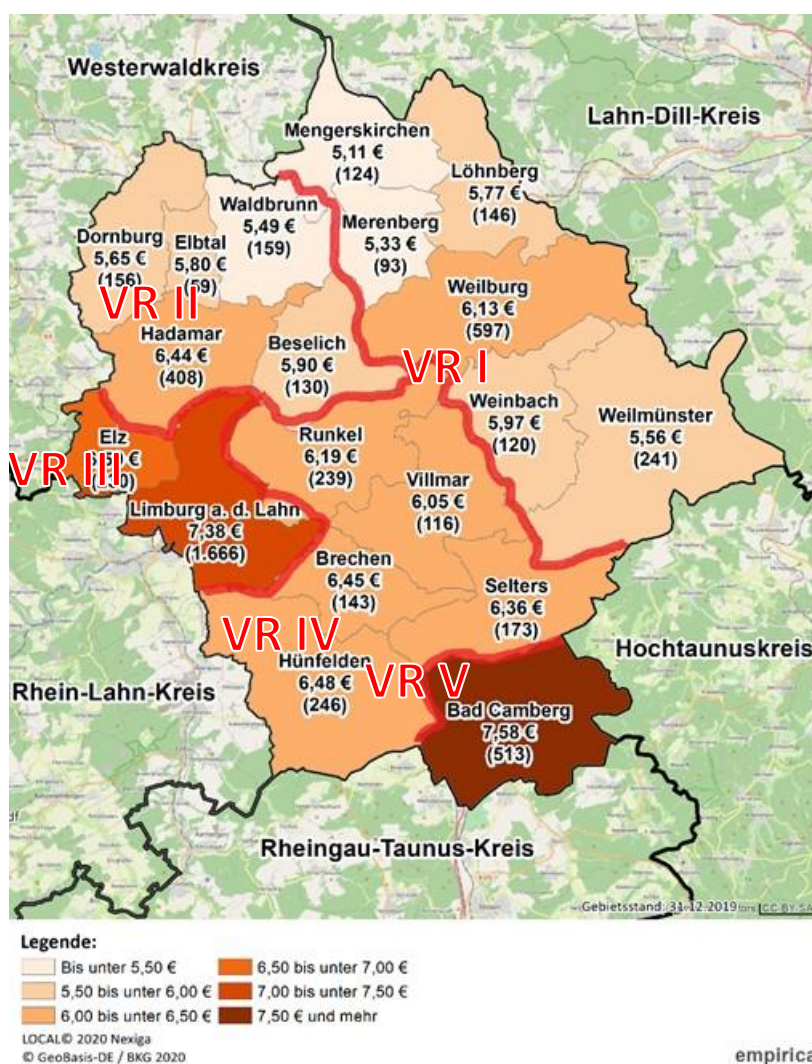
Die Angemessenheit der Bedarfe für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII soll unter Berücksichtigung der aktuellen Wohnungsmarktsituation vor Ort festgelegt werden. Dazu ist zunächst eine Definition dessen erforderlich, was überhaupt als „angemessene Wohnung“ gelten soll (Arbeitsschritt 1).

In der vorliegenden Aktualisierung 2023 werden die bisherigen Angemessenheitsdefinitionen des Kreises beibehalten:

- **Physische Angemessenheit:** Der Landkreis Limburg-Weilburg definiert weiterhin - wie bereits seit der Erstauswertung 2021 - als angemessene Wohnungsgröße für einen 1-Personen-Haushalt **50 m²**, für einen 2-Personen-Haushalt 60 m², für einen 3-Personen-Haushalt 75 m², für einen 4-Personen-Haushalt 87 m² und für einen 5-Personen-Haushalt 99 m² Wohnfläche (Details vgl. im Anhang-Kap. 3.1.1, ab Seite 43)
- **Räumliche Angemessenheit:** Der Landkreis Limburg-Weilburg fasst weiterhin - wie im Zuge der Erstauswertung 2021 festgelegt³ - seine Gemeinden zu folgenden **fünf Vergleichsräumen** (VR) zusammen (Abbildung 6): VR 1 „Mittelbereich Weilburg“, VR 2 „Hadamard et al.“, VR 3 „Limburg/Elz“, VR 4 „Villmar et al.“ und VR 5 „Bad Camberg“. Damit wird sichergestellt, dass sich Richtwerte nur dann und nur so weit ändern, wie sich die Mieten seit der letzten Auswertung geändert haben - und nicht etwa, weil Gemeinden anderen Vergleichsräumen zugeordnet wurden (Details zu den empirica-Grundsätzen bei der Vergleichsraumbildung sowie zur konkreten Festlegung im Landkreis Limburg-Weilburg, vgl. Anhang-Kap. 3.1.2 und 3.1.3, ab Seite 44).
- **Qualitative Angemessenheit:** Der Landkreis Limburg-Weilburg definiert weiterhin - wie bereits seit der Erstauswertung 2021 - die qualitative Angemessenheit folgendermaßen: Als angemessenes Marktsegment, zu dem Bedarfsgemeinschaften Zugang haben sollen, gilt weiterhin **das untere Drittel** des Wohnungsmarkts der verfügbaren Wohnungen (Details vgl. Anhang-Kap. 0, ab Seite 46). Die dazu anmietbaren Wohnwertmerkmale sind im Arbeitsschritt 4 beschrieben.

³ Zur Begründung der Vergleichsraumfestlegung im Rahmen der Erstauswertung: vgl. Anhang-Kap. 3.1.3, Seite 46.

Abbildung 6: Vergleichsräume (VR) im LK Limburg-Weilburg (Stand 2021)*



Vergleichsraum	Gemeinde	Vergleichsraum	Gemeinde
VR I "Mittelbereich Weilburg"	Weilburg	VR III "Limburg / Elz"	Limburg a. d. Lahn
	Weinbach		Elz
	Löhnberg	VR IV "Villmar et al."	Hünfelden
	Weilmünster		Selters
	Merenberg		Brechen
VR II "Hadammar et al."	Mengerskirchen	VR V "Bad Camberg"	Runkel
	Hadammar		Villmar
	Dornburg		Bad Camberg
	Elbtal		
	Beselich		
	Waldbrunn		

* Auswertungszeitraum der Mietniveauekarte: Quartale IV/2017 bis III/2020; mittlere Quadratmetermiete (Median) über alle Wohnungsgrößen einer Kommune; Fallzahl in Klammern.

Quelle: vgl. **Erstauswertung 2021**, a.a.O., Bericht vom 06.07.2021 (dort Abb. 6): empirica-Auswertung (Basis: empirica-systeme Marktdatenbank).

2.2 Arbeitsschritt 2: Lokalspezifische Aufbereitung der Datenbasis

In Arbeitsschritt 2 wird der Beobachtungsgegenstand näher beschrieben, die Art und Weise der Datenerhebung dokumentiert und auf die Repräsentativität und Validität der Datengrundlage verwiesen.

2.2.1 Datengrundlage: Mieten verfügbarer Wohnungen

Datengrundlage zur Beurteilung von angemessenen Kosten der Unterkunft sind die Mieten *verfügbarer* Wohnungen, also Mieten zu denen im Auswertungszeitraum tatsächlich Wohnungen angemietet werden konnten.

- Dazu zählen zum einen die Mieten *öffentlich inserierter* Wohnungen (gemäß Wohnungsinseraten in Internet und Zeitung), wie sie zum Beispiel von der empirica-Preisdatenbank (Basis: VALUE Marktdaten) erfasst werden,
- zum anderen auch Mieten *nicht öffentlich inserierter* Wohnungen, zum Beispiel von örtlichen Wohnungsunternehmen, die ihre Wohnungsangebote nicht alle öffentlich inserieren, sondern auch Wohnungen über Wartelisten vergeben.⁴

Öffentlich inserierte Wohnungsangebote

Eine repräsentative Stichprobe der Mieten und Kaufpreise **öffentlich inserierter** Immobilien wird in der **empirica-Preisdatenbank** (Basis: VALUE Marktdaten) erfasst. Die VALUE Marktdatenbank, die bis 2021 empirica-systeme Marktdatenbank hieß, stützt sich auf einen ausgewogenen Mix an Datenquellen verschiedenster Vertriebskanäle. Neben großen Immobilienportalen fließen auch spezialisierte Internetquellen (z. B. für Privatanbieter, Genossenschaften oder Wohngemeinschaften) und Printmedien (Kleinanzeigen lokaler, regionaler und überregionaler Zeitungen) ein.

empirica-
Preisdatenbank

Die Daten werden kontinuierlich, deutschlandweit und flächendeckend recherchiert und im Querschnitt (über alle Quellen) und im Längsschnitt (über die Zeit) professionell um **Doppler bereinigt**. Auch die in den Inseraten enthaltenen Wohnwertmerkmale (z. B. Ort, Wohnungsgröße, Baujahr, Ausstattung usw.) werden erfasst.⁵ Auf die VALUE Marktdatenbank (ursprünglicher Name: empirica-systeme Marktdatenbank) wird auch in der Fachliteratur verwiesen⁶.

Nicht öffentlich inserierte Wohnungsangebote

Mietwohnungsangebote, die **nicht öffentlich inseriert** wurden, können zusätzlich mit ausgewertet werden. So wird z. B. ein Wohnungsunternehmen, das über größere Wohnungsleerstände verfügt oder das seine Wohnungen unterhalb der marktüblichen Miete

Datensatz von
Wohnungsunternehm-
men

⁴ Ausdrücklich **nicht** aufgenommen werden lediglich die Mieten von Wohnungen, die „unter der Hand“ zwischen Freunden und Verwandten vermittelt werden. Denn diese sind für das Gros der Bedarfsgemeinschaften nicht zugänglich und sollten daher nicht als Grundlagen für Richtwerte gelten.

⁵ Details der **empirica-Preisdatenbank** sind im Anhang beschrieben (vgl. Anhang-Kap. 3.2., ab Seite 51).

⁶ Vgl. u. a. **Forschungsbericht** des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS): Ermittlung der existenzsichernden Bedarfe für die Kosten der Unterkunft und Heizung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (...), abrufbar unter: [Ermittlung der existenzsichernden Bedarfe für die Kosten der Unterkunft und Heizung \(bmas.de\)](#), vgl. S.181.

anbietet (z. B. ein kommunales Wohnungsunternehmen), nicht alle Wohnungsangebote öffentlich inserieren. Das Gleiche gilt für freiwerdende Sozialwohnungen. Wenn Wohnungen, etwa aus sozialen Gründen, günstiger angeboten werden, erfolgt die Vergabe häufig nach Warteliste, und einige Wohnungen werden erst gar nicht inseriert. Diese Angebote können dann auch nicht in der empirica-Preisdatenbank enthalten sein. Gleichwohl sind sie ein Teil des Marktes verfügbarer Wohnungen. Deshalb werden grundsätzlich weitere lokalspezifische Datenquellen erfragt. In einer standardisierten Tabellenabfrage können Wohnungsunternehmen angeben, zu welchen Mieten welche Wohnungen im Auswertungszeitraum den Mieter gewechselt haben bzw. wie viele Wohnungen welcher Größe aktuell leer stehen und zu welcher Miete angemietet werden könnten. Erfragt werden die Mieten von Angeboten, die nicht öffentlich inseriert wurden.⁷ Dieser **Datensatz von Wohnungsunternehmen** wird über den Leistungsträger an empirica weitergeleitet und dann von empirica mit in den Auswertungsdatensatz aufgenommen.

Zur Relevanz von Mieten *nicht verfügbarer* Wohnungen (Bestandsmieten)

Neben den Mieten *verfügbarer* Wohnungen (Angebotsmieten) gibt es auch noch die Mieten vermieteter, also *nicht verfügbarer* Wohnungen (Bestandsmieten). Die Auswertung von Bestandsmieten ist zur Herleitung von Angemessenheitsgrenzen aber **nicht erforderlich**:

Das **Bundessozialgericht** (BSG) hat die bisherigen **Widersprüche** zur Relevanz von Bestandsmieten nun **aufgelöst**. Am 17.9.2020 stellt das BSG klar: „Bei der Prüfung des Angemessenheitsbegriffs ist (...) letztlich entscheidend, ob der jeweilige Kläger im konkreten Vergleichsraum eine ‚angemessene‘ Wohnung anmieten kann. (...) Insofern können Angebotsmietenkonzepte ein geeignetes Verfahren darstellen, um ein wohnungsbezogenes Existenzminimum zu ermitteln, auch wenn keine Bestandsmieten erhoben werden (...). Eine Pflicht zur Berücksichtigung von Bestandsmieten ließe sich auch mit der vom BSG anerkannten Methodenvielfalt bei der Erstellung schlüssiger Konzepte (...) nicht vereinbaren.“⁸

Auch die **Landessozialgerichte** NRW und Bayern akzeptieren reine Angebotsmietenkonzepte und erläutern dazu: „Das hier gegebene Außerachtlassen von Bestandsmieten ist von der den Grundsicherungsträgern eingeräumten Methodenfreiheit gedeckt und trägt am ehesten dem Umstand Rechnung, dass auch die Leistungsbezieher im Rahmen einer Wohnungssuche auf die aktuellen Angebotspreise verwiesen sind.“⁹

Zur Herleitung von Mietobergrenzen im Landkreis Limburg-Weilburg fließen - wie bereits seit der Erstauswertung 2021 - auch in die hier vorliegende Aktualisierung 2023 nur **öffentlich inserierte** Mietwohnungsangebote in die Auswertung ein (Quelle: empirica-Preisdatenbank).

Datengrundlage im
LK Limburg-Weilburg

⁷ Wohnungen, die nicht öffentlich inseriert wurden, können auch nicht in der empirica-Preisdatenbank enthalten sein (keine Doppler).

⁸ Vgl. BSG-Urteil vom 17.9.2020 - B 4 AS 22/20 R, RdNr 31; abrufbar unter: [Bundessozialgericht - Homepage](#) -.

⁹ Vgl. Landessozialgericht NRW, Urteil vom 5.12.2019 - L 7 AS 1764/18, abrufbar unter: <https://sozialgerichtsbarkeit.de/sgb/esgb/show.php?modul=esgb&id=210126>) sowie Bayerisches Landessozialgericht, Urteil vom 18. Juni 2020 - L 8 SO 270/19. Vgl. Sozialgerichtliche Bestätigungen ab Seite 92.

2.2.2 Filtersetzung und Fallzahl

Zur Herleitung von Angemessenheitsgrenzen werden für jeden Vergleichsraum alle bekannten Mietwohnungsangebote der betrachteten Wohnungsgrößenklassen im gesamten Auswertungszeitraum aus der (ggf. um einen Datensatz von Wohnungsunternehmen erweiterten) empirica-Preisdatenbank (Basis: VALUE Marktdaten) herausgefiltert.¹⁰ Auswertungszeitraum sind je nach Fallzahl die letzten vier, acht oder zwölf Quartale (bis einschließlich des letzten abgelaufenen Quartals), so dass es keine Verzerrungen durch saisonale Schwankungen gibt. Um statistisch relevante Aussagen über das gesamte Mietspektrum treffen zu können, wird darauf geachtet, dass eine Mindestfallzahl von 100 angebotenen Wohnungen für jede Wohnungsgrößenklasse in jedem Vergleichsraum erreicht wird.¹¹ Bei zu geringer Fallzahl für einzelne Wohnungsgrößen, z. B. in Vergleichsräumen mit ohnehin nur wenigen Mietwohnungen, werden in Einzelfällen Näherungswerte berechnet, deren Herleitung ebenfalls transparent erläutert wird.

Mindestfallzahl

- **Auswertungszeitraum:** Zur Richtwertbestimmung in der vorliegenden Auswertung werden sämtliche in der empirica-Preisdatenbank (Basis: VALUE Marktdaten) enthaltenen Mietwohnungsangebote herausgefiltert, die im Landkreis Limburg-Weilburg in den zwölf Quartalen I/2020 bis IV/2022 (also zwischen dem 01.01.2020 und 31.12.2022) angeboten wurden. Die damit vorliegenden Nettokaltmieten (Rohdaten) werden in der Basistabelle dargestellt.¹²
- **Fallzahl:** Im Ergebnis liegen damit die Mieten von über 5.800 Mietwohnungsangeboten aus dem Landkreis Limburg-Weilburg vor (Abbildung 7).¹³ Abbildung 7 zeigt auch, wie sich die Mietwohnungsangebote auf die Wohnungsgrößenklassen und Vergleichsräume verteilen.
- **Mindestfallzahl:** Die Mindestfallzahl von 100 wird im Landkreis Limburg-Weilburg in allen Vergleichsräumen und für alle Wohnungsgrößenklassen erreicht; daher kann das Mietspektrum zu jeder Fallzahl grafisch dargestellt werden (vgl. Arbeitsschritt 3).

Fallzahlen im LK Limburg-Weilburg

¹⁰ Angebote für Wohngemeinschaften, möbliertes Wohnen und Wohnen auf Zeit sowie Angebote mit Pauschalmietten werden zur Herleitung von Angemessenheitsgrenzen nicht mit ausgewertet.

¹¹ Der relative Standardfehler ist ein Maß für die durchschnittliche Abweichung des Preises in der Stichprobe vom „wahren“ Preis in der Grundgesamtheit. Je kleiner der relative Standardfehler ist, desto genauer kann der unbekannt „wahre“ Preis mit Hilfe der Stichprobe ermittelt werden. Erfahrungsgemäß ist in der empirica-Preisdatenbank der relative Standardfehler <5 %, wenn die Fallzahl min. 100 ist.

¹² Die Basistabelle nennt die Fallzahlen der Rohdaten je Vergleichsraum, aufgelistet nach 5-m²-Schritten der Wohnfläche und 100-Euro-Schritten der verlangten Nettokaltmiete (vgl. Anhang-Kap. 3.4, ab Seite 67). Der Begriff „Mietwohnungsangebote“ umfasst hier auch Miet-Einfamilienhäuser (vgl. letzte Zeile der Basistabelle).

¹³ Hinweis zum sog. „untersten Standard“: Unter den ausgewerteten Mietwohnungsangeboten aus der empirica-Preisdatenbank (Basis: VALUE Marktdaten) war ein Fall mit der Angabe „Kohle“ zur Befuerung der Heizung und kein Fall mit der Angabe "keine Heizung" enthalten. Man könnte die Miete dieses einen Wohnungsangebots auch ignorieren, es ist allerdings nicht zu erwarten, dass sich die Richtwerte dadurch verändern. Wohnungen ohne Bad/Dusche oder ohne WC werden erfahrungsgemäß auch nicht öffentlich inseriert und sind daher auch nicht in der empirica-Preisdatenbank (Basis: VLAUE Marktdaten) enthalten. – Zu weiteren Wohnwertmerkmalen der ausgewerteten Mietwohnungsangebote: vgl. auch Anhang-Kap. 3.3.3, ab Seite 59).

Abbildung 7: Fallzahlen der vorliegenden Auswertung, LK Limburg-Weilburg, 2022*

Vergleichsraum		Angebotsfälle: Mietwohnungen nach Wohnungsgrößen**					alle Wohnungsgrößen***
		um 50 m ²	um 60 m ²	um 75 m ²	um 87 m ²	um 99 m ²	
1	Mittelbereich Weilburg	268	376	388	321	259	1.381
2	Hadamar et al.	190	243	295	238	176	1.011
3	Limburg / Elz	396	571	596	534	325	2.003
4	Villmar et al.	158	241	250	210	147	880
5	Bad Camberg	109	156	150	114	101	565
	Gesamt	1.121	1.587	1.679	1.417	1.008	5.840

* Auswertungszeitraum: Quartale I/2020 bis IV/2022. - ** Wohnungsgrößenklasse: +/- 10 m² („um 50 m²“ heißt genauer „40 m² bis unter 60 m²“). - *** Entspricht nicht der Zeilensumme (da hier: alle Wohnungsgrößen). Zur Aufteilung auf Wohnungsgrößenklassen vgl. Basistabelle (ab Seite 67).

Quelle: empirica-Preisdatenbank (Basis: VALUE Marktdaten)

empirica

2.3 Arbeitsschritt 3: Mietspektrum verfügbarer Wohnungen im LK Limburg-Weilburg

In Arbeitsschritt 3 wird ermittelt, was die (in Arbeitsschritt 1 definierten) angemessenen Wohnungen auf Basis der (in Arbeitsschritt 2) genannten Daten aktuell vor Ort kosten. Das ist die Mietobergrenze. Denn teurere Wohnungen sind entsprechend nicht mehr angemessen. Die Methodik wird beispielhaft beschrieben (Kap. 2.3.1) und anschließend auch auf die übrigen Vergleichsräume angewendet. Die Einhaltung mathematisch-statistischer Grundsätze ist selbstverständlich.

2.3.1 Mietspektrum im Vergleichsraum 1 „Mittelbereich Weilburg“ (Lesebeispiel)

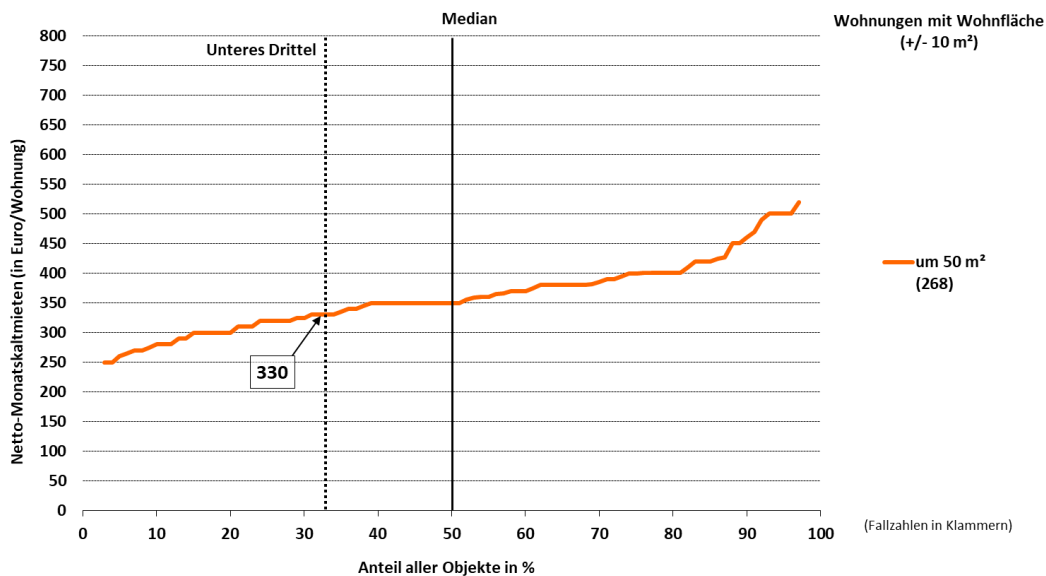
Für jede betrachtete Wohnungsgrößenklasse in jedem Vergleichsraum wird zunächst das *gesamte Mietspektrum* verfügbarer Wohnungen grafisch dargestellt – von der billigsten bis zur teuersten Wohnung. Die jeweiligen Fallzahlen (Abbildung 7) werden auch in der Legende der Auswertungsgrafiken angegeben (Abbildung 8 ff.). Die Mieten dieser im Auswertungszeitraum angebotenen Wohnungen werden *der Höhe nach sortiert* und als Kurve abgebildet. Die Kurve stellt damit das *gesamte Mietspektrum verfügbarer Wohnungen* dieser Größe in diesem Vergleichsraum dar. Insbesondere werden damit die Mieten *aller angebotenen Wohnstandards* erfasst.

Zur Verdeutlichung geschieht dies hier im Lesebeispiel für ca. 50 m² große Wohnungen im Vergleichsraum 1 „Mittelbereich Weilburg“: Ordnet man nämlich alle vorliegenden Mietwohnungsangebote von ca. 50 m² großen Wohnungen, die aus den letzten zwölf Quartalen im Vergleichsraum 1 „Mittelbereich Weilburg“ im Landkreis Limburg-Weilburg bekannt sind (vgl. Abbildung 7: Fallzahl 268) nach der Höhe der jeweils verlangten Miete, so ergibt sich eine stete Kurve (Abbildung 8, Fallzahl in der Legende). Der Verlauf der Kurve zeigt die Miethöhen, zu denen jedes dieser 268 Mietobjekte angemietet werden konnte: Die Kurve beginnt hier links bei etwa 250 Euro/Wohnung pro Monat (billigste Wohnung) und endet rechts bei über 500 Euro/Wohnung pro Monat (teuerste Wohnung). Da sämtliche Wohnungen etwa gleich groß sind und im gleichen Vergleichsraum liegen (hier: in Vergleichsraum 1 „Mittelbereich Weilburg“), können Mietunterschiede nur durch Qualitätsunterschiede (Ausstattung, Sanierungszustand, Baujahr, kleinräumige Lage etc.) zustande kommen.

Die dargestellte Kurve bildet sich aus den Miethöhen konkreter Wohnungsangebote. So zeigen die Wohnungsbeispiele in Abbildung 9, dass im Vergleichsraum 1 „Mittelbereich Weilburg“ unter anderem folgende Wohnungen mit ca. 50 m² Wohnfläche angeboten wurden: Für 280 Euro eine renovierte 2-Zimmer-Wohnung in Weilburg aus dem Jahr 1957 mit 47 m² Wohnfläche, Wannenbad, Kellerraum, Gasheizung und Parkmöglichkeit; für 325 Euro eine etwas größere 2-Zimmer-Wohnung in Weilburg aus dem Jahr 1957 mit 54 m² Wohnfläche, die auch ein Tageslichtbad mit Wanne und einen Kellerraum hat; für 350 Euro eine kleinere, aber neuere 2-Zimmer-Wohnung in Weilburg aus dem Jahr 1993 mit 43 m² Wohnfläche, die neben einem Wannenbad, einem Abstellraum, einer Parkmöglichkeit und einer Gas-Zentralheizung auch Fliesenboden, einen Balkon, eine Einbauküche und einen Garten hat; und für 430 Euro eine Neubau-2-Zimmer-Wohnung in Weilmünster aus dem Jahr 2020 mit 47 m² Wohnfläche, die über Balkon, Einbauküche, Tageslichtbad mit Wanne, eine Einbauküche, Gartennutzung, eine Parkmöglichkeit, einen Abstellraum und eine Zentralheizung verfügt.

Lesebeispiel:
Mietspektrum

Abbildung 8: Lesebeispiel: Mietspektrum ca. 50 m² großer verfügbarer Wohnungen, VR 1 „Mittelbereich Weilburg“, 2022*

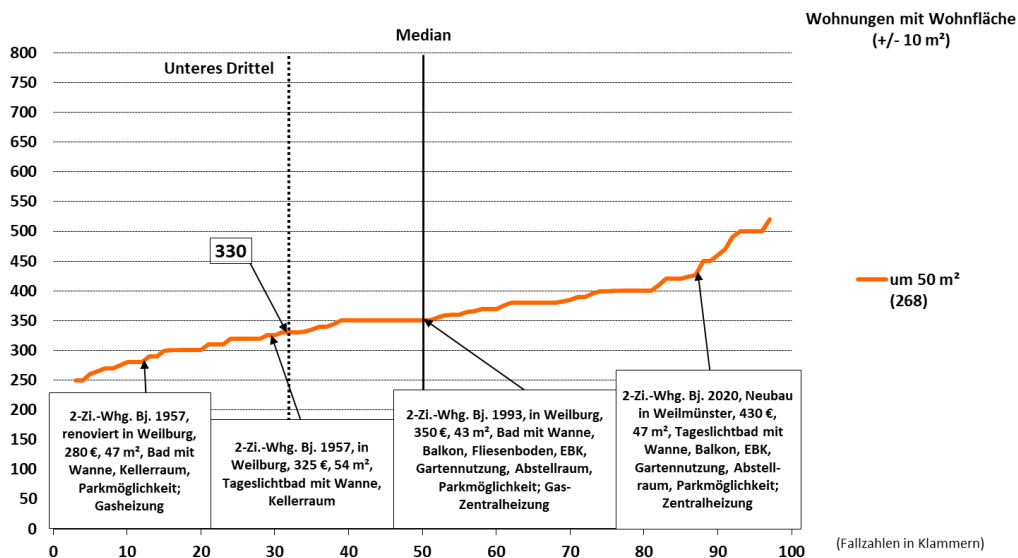


* Auswertungszeitraum: Quartale I/2020 bis IV/2022.

Quelle: empirica-Preisdatenbank (Basis: VALUE Marktdaten)

empirica

Abbildung 9: Mietspektrum mit Qualitätsbeschreibungen ca. 50 m² großer verfügbarer Wohnungen, VR 1 „Mittelbereich Weilburg“, 2022*



* Auswertungszeitraum: Quartale I/2020 bis IV/2022.

Quelle: empirica-Preisdatenbank (Basis: VALUE Marktdaten)

empirica

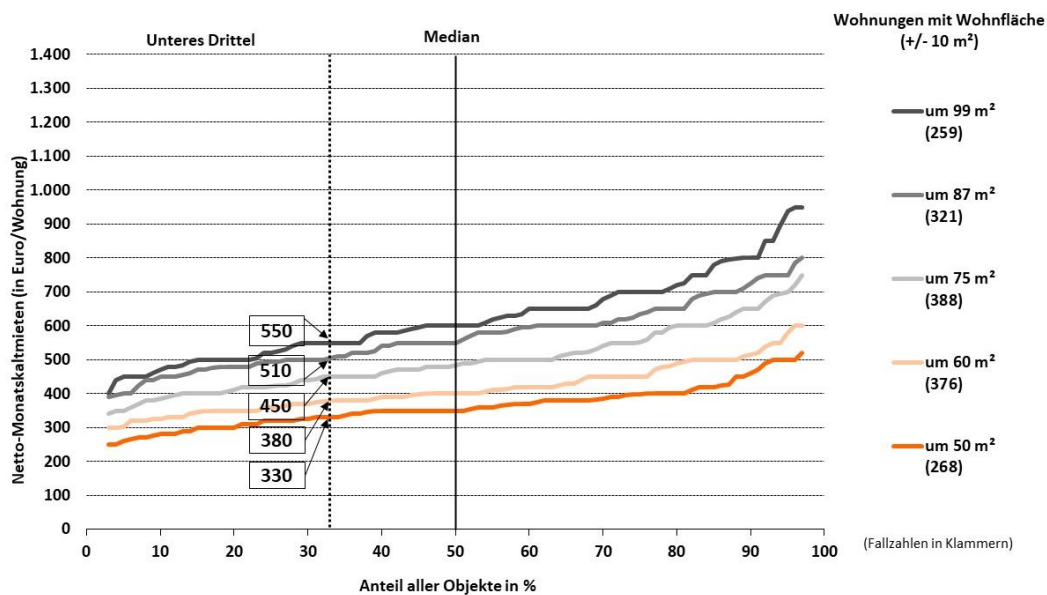
Wenn nun z. B. der Miethöchstwert des *unteren Drittels* (33 %) als angemessen gelten soll, dann lässt sich die dort verlangte Höchstmiete entlang der **33 %-Linie** ablesen (bei ca. 50 m² großen Wohnungen hier z. B. **330 Euro**). Gemäß Abbildung 9 sind dann also die beiden linken Beispielwohnungen angemessen, die beiden rechten aber nicht. Wenn diese Abgrenzung plausibel erscheint, ist 330 Euro ein guter Richtwert, bis zu dem die Nettokaltmiete für eine 1-Personen-Bedarfsgemeinschaft im Vergleichsraum 1 „Mittelbereich Weilburg“ noch als angemessen gelten könnte. Denn er besagt: mindestens 33 % aller Wohnungsangebote des Auswertungsdatensatzes aus Vergleichsraum 1 „Mittelbereich Weilburg“ mit etwa 50 m² Wohnfläche (also in einer Größe, wie sie für 1-Personen-Haushalte angemessen ist) wurden für maximal 330 Euro angeboten. Zu dieser Miethöhe sind also Wohnungen verfügbar und nur Wohnungen in höherer Qualität (gemäß Lage, Ausstattung, Sanierungszustand, Baujahr) kosten mehr.¹⁴

Führt man diese Auswertung für alle relevanten Wohnungsgrößenklassen durch und zieht für *alle* Wohnungsgrößenklassen die Grenze beim unteren Drittel, so ergeben sich daraus folgende Richtwerte für den Vergleichsraum 1 „Mittelbereich Weilburg“ (Abbildung 10): Verfügbare, ca. 50 m² große Wohnungen, wie sie für 1-Personen-Haushalte angemessen groß sind, kosten im unteren Wohnungsmarktdrittel bis zu **330 Euro** im Monat, verfügbare, ca. 60 m² große Wohnungen (für 2-Personen-Haushalte angemessen groß) kosten bis zu **380 Euro**, verfügbare, ca. 75 m² große Wohnungen (für 3-Personen-Haushalte angemessen groß) kosten bis zu **450 Euro**, verfügbare, ca. 87 m² große Wohnungen (für 4-Personen-Haushalte angemessen) bis zu **510 Euro** und verfügbare ca. 99 m² große Wohnungen (für 5-Personen-Haushalte angemessen) bis zu **550 Euro**. In der Legende sind die jeweiligen Fallzahlen angegeben. Sie entsprechen den Fallzahlen in Abbildung 7.

Mietspektrum im
VR 1 „Mittelbereich
Weilburg“

¹⁴ Falls eine großzügigere oder engere Abgrenzung als ein Drittel gewählt werden soll, liegt die zielführende Mietobergrenze entsprechend höher oder niedriger. So lassen sich z.B. auch die Höchstmieten des unteren Fünftels (20 %), des unteren Viertels (25 %) und der unteren Hälfte (50 %) der anmietbaren Wohnungen ablesen. Die entsprechenden Werte werden im Grundsicherungsrelevanten Mietspiegel (empirica) ausgewiesen (vgl. Abbildung 15, Seite 18). Um Scheingenauigkeiten zu vermeiden, werden darin sämtliche Richtwerte auf 10 Euro pro Wohnung und Monat gerundet. Zu den Qualitätsmerkmalen angemessener Wohnungen, vgl. Arbeitsschritt 4 (ab Seite 19).

Abbildung 10: Mietspektrum verfügbarer Wohnungen, VR 1 „Mittelbereich Weilburg“, 2022*



* Auswertungszeitraum: Quartale I/2020 bis IV/2022.

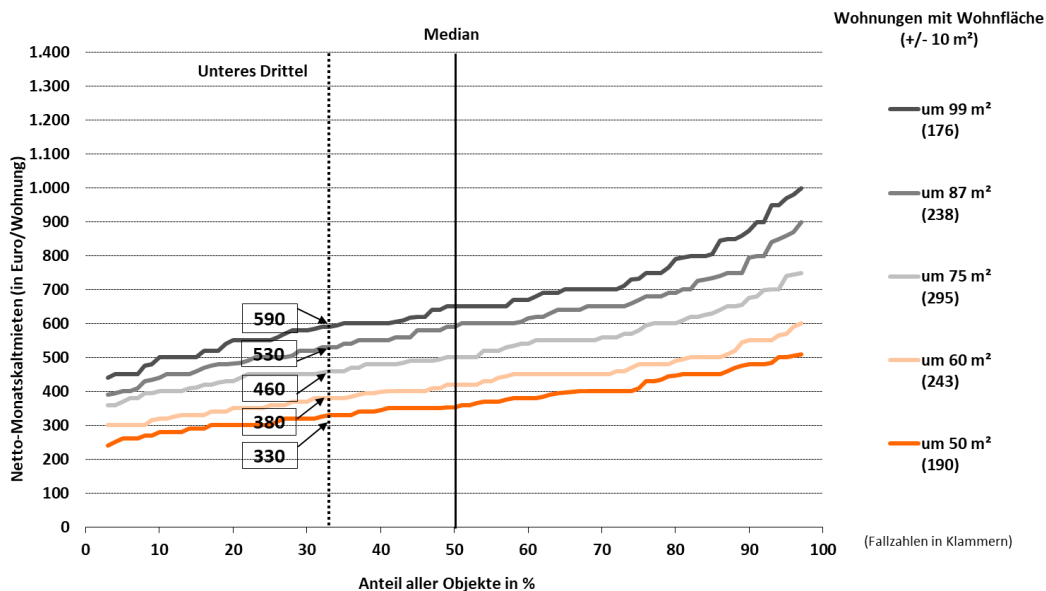
Quelle: empirica-Preisdatenbank (Basis: VALUE Marktdaten)

empirica

Auf gleiche Weise werden im Folgenden auch die Mietpreisspektren der übrigen Vergleichsräume dargestellt.

2.3.2 Mietspektrum im Vergleichsraum 2 „Hadamar et. al.“

Abbildung 11: Mietspektrum verfügbarer Wohnungen, VR 2 „Hadamar et. al.“, 2022*

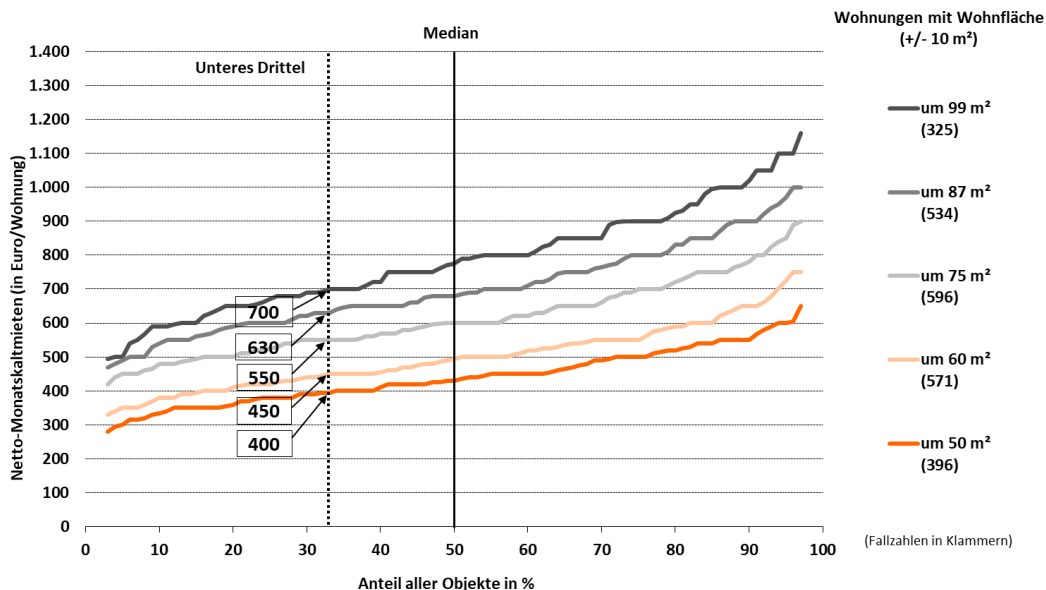


* Auswertungszeitraum: Quartale I/2020 bis IV/2022.
Quelle: empirica-Preisdatenbank (Basis: VALUE Marktdaten)

empirica

2.3.3 Mietspektrum im Vergleichsraum 3 „Limburg/Elz“

Abbildung 12: Mietspektrum verfügbarer Wohnungen, VR 3 „Limburg/Elz“, 2022*

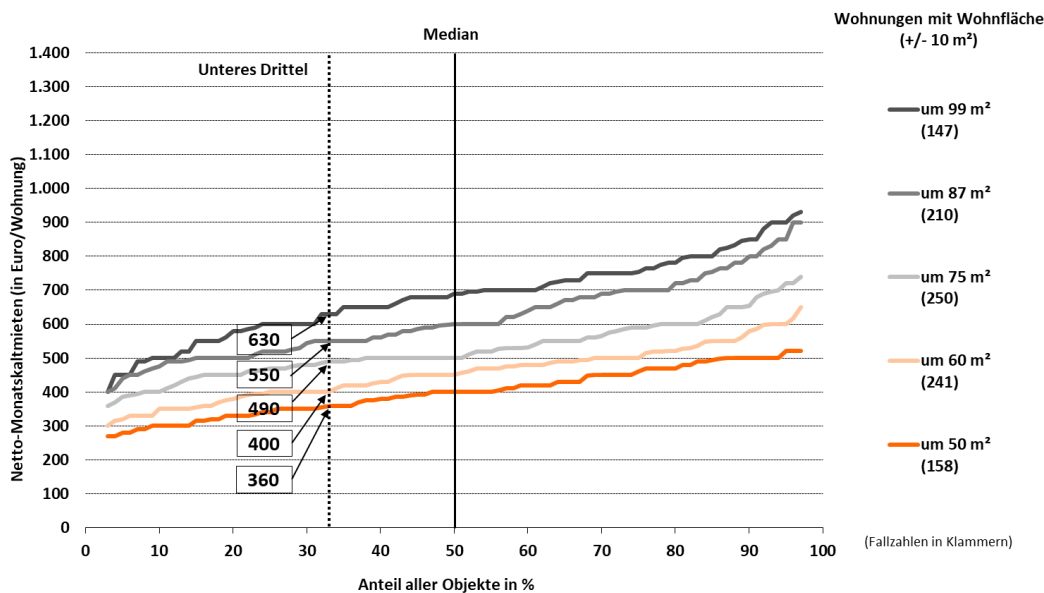


* Auswertungszeitraum: Quartale I/2020 bis IV/2022.
Quelle: empirica-Preisdatenbank (Basis: VALUE Marktdaten)

empirica

2.3.4 Mietspektrum im Vergleichsraum 4 „Villmar et al.“

Abbildung 13: Mietspektrum verfügbarer Wohnungen, VR 4 „Villmar et al.“, 2022*

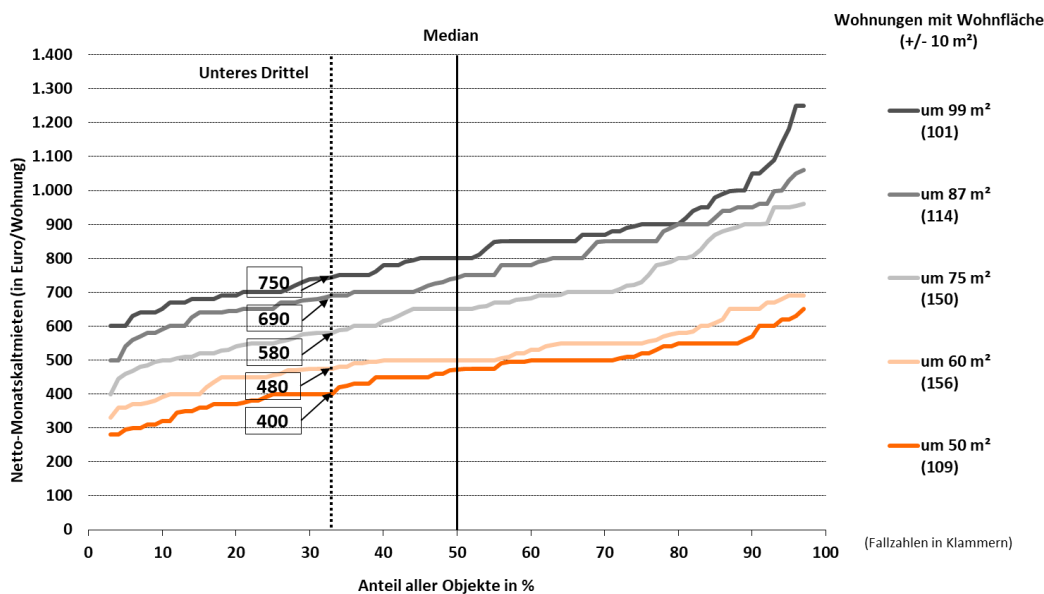


* Auswertungszeitraum: Quartale I/2020 bis IV/2022.
Quelle: empirica-Preisdatenbank (Basis: VALUE Marktdaten)

empirica

2.3.5 Mietspektrum im Vergleichsraum 5 „Bad Camberg“

Abbildung 14: Mietspektrum verfügbarer Wohnungen, VR 5 „Bad Camberg“, 2022*



* Auswertungszeitraum: Quartale I/2020 bis IV/2022.
Quelle: empirica-Preisdatenbank (Basis: VALUE Marktdaten)

empirica

2.3.6 Grundsicherungsrelevanter Mietspiegel (empirica) für den LK Limburg-Weilburg

Die **Mietspektrenkurven** bilden wertungsfrei das Mietspektrum verfügbarer Wohnungen ab, wie es sich für jeden Wohnungssuchenden, z.B. beim Blick ins Internet, darstellt. Ihr Verlauf zeigt die lokale Wohnungsmarktsituation unabhängig von der gewählten Mietobergrenze und dem verwendeten Konzept. Der **Grundsicherungsrelevante Mietspiegel (empirica)** nennt die darin ermittelten Eckwerte in der Übersicht (Abbildung 15). Aus den verschiedenen Spalten können die Mietobergrenzen abgelesen werden, die je nach Abgrenzung des unteren Wohnungsmarktsegments als Richtwerte gelten könnten. Grundsätzlich gilt: Je großzügiger die Abgrenzung gewählt wird, desto höher die Wohnqualität der Wohnungen, die Bedarfsgemeinschaften anmieten können.

Damit es sich um ein „Konzept“ im Sinne des BSG handelt, also um ein systematisches Vorgehen, sollte für alle Bedarfsgemeinschaften in allen Vergleichsräumen der *gleiche* Teil des Wohnungsmarkts als qualitativ angemessen gelten und entsprechend die *gleiche Spalte* des Grundsicherungsrelevanten Mietspiegels (empirica) herangezogen werden. Damit ist gewährleistet, dass für alle Haushaltsgrößen in allen Vergleichsräumen der *gleiche* Anteil des Wohnungsmarktes und damit die gleiche relative Wohnqualität anmietbar ist (z. B. *für alle* das untere Drittel oder *für alle* das untere Viertel usw.). Die Abgrenzung (Spalte des Grundsicherungsrelevanten Mietspiegels) sollte so gewählt werden, dass dazu Wohnungen des einfachen Standards angemietet werden können, die die Daseinssicherung gewährleisten, aber keine Wohnungen des gehobenen Standards.

Der Landkreis Limburg-Weilburg grenzt das untere Marktsegment beim *unteren Drittel* (33 %) aller verfügbaren Wohnungen ab (vgl. Arbeitsschritt 1: Definition der qualitativen Angemessenheit in Kap. 2.1). Die Richtwerttabelle ergibt sich demnach aus den orange markierten Spalten „unteres Drittel“ des Grundsicherungsrelevanten Mietspiegels (empirica) für den Landkreis Limburg-Weilburg (Abbildung 15). Eine entsprechende Überprüfung und Plausibilisierung folgen (Arbeitsschritt 4). Danach werden die hier markierten Werte in die Richtwerttabelle übernommen (Arbeitsschritt 5).

Abgrenzung des unteren Segments im LK Limburg-Weilburg

Abbildung 15: Grundsicherungsrelevanter Mietspiegel (empirica), LK Limburg-Weilburg, 2022*

Vergleichsraum		Grundsicherungsrelevanter Mietspiegel (empirica) 2022																			
		50 m ² große Mietwohnungen**				60 m ² große Mietwohnungen**				75 m ² große Mietwohnungen**				87 m ² große Mietwohnungen**				99 m ² große Mietwohnungen**			
		angemessen für Bedarfsgemeinschaften mit einer Person				angemessen für Bedarfsgemeinschaften mit zwei Personen				angemessen für Bedarfsgemeinschaften mit drei Personen				angemessen für Bedarfsgemeinschaften mit vier Personen				angemessen für Bedarfsgemeinschaften mit fünf Personen			
		Höchstwert d. unteren Fünftels	Höchstwert d. unteren Viertels	Höchstwert d. unteren Drittels	Median	Höchstwert d. unteren Fünftels	Höchstwert d. unteren Viertels	Höchstwert d. unteren Drittels	Median	Höchstwert d. unteren Fünftels	Höchstwert d. unteren Viertels	Höchstwert d. unteren Drittels	Median	Höchstwert d. unteren Fünftels	Höchstwert d. unteren Viertels	Höchstwert d. unteren Drittels	Median	Höchstwert d. unteren Fünftels	Höchstwert d. unteren Viertels	Höchstwert d. unteren Drittels	Median
1	Mittelbereich Weilburg	300	320	330	350	350	360	380	400	410	420	450	490	480	500	510	550	500	520	550	600
2	Hadamar et al.	300	300	330	350	350	360	380	420	430	450	460	500	480	500	530	590	550	550	590	650
3	Limburg / Elz	360	380	400	430	410	420	450	500	500	530	550	600	590	600	630	680	650	670	700	780
4	Villmar et al.	330	340	360	400	380	400	400	450	450	470	490	500	500	520	550	600	580	600	630	690
5	Bad Camberg	370	400	400	470	450	460	480	500	540	550	580	650	650	650	690	740	690	700	750	800

* Auswertungszeitraum: Quartale I/2020 bis IV/2022.** Wohnungsgrößen +/- 10 m². Werte auf 10 Euro gerundet.

Quelle: empirica-Preisdatenbank (Basis: VALUE Marktdaten)

empirica

2.4 Arbeitsschritt 4: Plausibilitäts- und Qualitätskontrolle

Die im Grundsicherungsrelevanten Mietspiegel (empirica) hervorgehobenen Werte nennen Nettokaltmieten, zu denen angemessen große Wohnungen des unteren Wohnungsmarktsegments angemietet werden können (Abbildung 15). Bevor diese Werte in die „Richtwerttabelle für angemessene Nettokaltmieten“ übernommen werden (Arbeitsschritt 5), wird in Arbeitsschritt 4 sicherheitshalber noch überprüft, ob zu den ermittelten Richtwerten auch tatsächlich Wohnungen angemietet werden können, die den Unterkunftsbedarf decken.

Eine Plausibilisierung der Werte erfolgt bei mehreren Vergleichsräumen *räumlich*, bei Aktualisierungen zusätzlich auch *zeitlich*. Die anmietbare Wohnqualität wird auf zwei Arten überprüft: zum einen beispielhaft für eine konkrete Haushaltsgröße in einem konkreten Vergleichsraum über eine *Qualitätsbeschreibung* der zu diesen Mieten anmietbaren, öffentlich inserierten Wohnungen (Quelle: empirica-Preisdatenbank), zum anderen durch den Nachweis der *konkreten Verfügbarkeit* angemessener Wohnungen zu einem beliebigen späteren Zeitpunkt (Quelle: Immobilienportale als „Online-Stichprobe“). Die Auswertungen dazu sind im Anhang enthalten (vgl. Anhang-Kap. 3.3).

Im **Ergebnis** zeigt sich: Die in Abbildung 15 markierten Mietobergrenzen für Bedarfsgemeinschaften im Landkreis Limburg-Weilburg sind

- **räumlich plausibel**, weil für alle Haushaltsgrößen die Richtwerte in den Vergleichsräumen 5 „Bad Camberg“ und 3 „Limburg/Elz“ am höchsten und im Nordosten des Kreises, im Vergleichsraum 1 „Mittelbereich Weilburg“, am niedrigsten liegen. Damit spiegeln sie das Mietgefälle im Landkreis Limburg-Weilburg (vgl. Abbildung 6, Seite 6) gut wider (Details vgl. Anhang-Kap. 3.3.1);
- **zeitlich plausibel**, weil die im Ergebnis nun vorliegende Anhebung der Mietobergrenzen die Mietsteigerungen im Landkreis Limburg-Weilburg seit der letzten Auswertung (vgl. Abbildung 31, Seite 36) widerspiegelt (Details vgl. Anhang-Kap. 3.3.2);
- **niedrig genug**, um gehobenen Wohnstandard auszuschließen: Zu den zu ihnen anmietbaren öffentlich inserierten Wohnungen wird z. B. seltener als zu anderen Wohnungen angegeben, dass sie über eine Einbauküche oder eine Parkmöglichkeit verfügen oder dass sie größer sind als angemessen wäre (Details vgl. Anhang-Kap. 3.3.3);
- **hoch genug**, so dass die anmietbaren Wohnungen einen gewissen Mindeststandard erfüllen und die Daseinssicherung gewährleistet ist. So können zu den ermittelten Richtwerten z. B. auch Wohnungen mit Einbauküche, Balkon, Garten, Laminatboden oder Aufzug angemietet werden (Details vgl. Anhang-Kap. 3.3.3);
- **Zudem sind zu ihnen Wohnungen konkret verfügbar**: Bereits an nur zwei beliebigen späteren Stichtagen (hier am 22. und 27. Februar 2023) wurden zu den ermittelten Mietobergrenzen im Landkreis Limburg-Weilburg für alle Haushaltsgrößen angemessen große Wohnungen öffentlich inseriert (Details vgl. Anhang-Kap. 3.3.4).

Fazit: Die im Grundsicherungsrelevanten Mietspiegel (empirica) in der Spalte „unteres Drittel“ markierten Mietobergrenzen (vgl. Abbildung 15) sind also plausibel: Man kann zu ihnen vor Ort konkret Wohnungen anmieten, die den Mindeststandard erfüllen, die Daseinssicherung gewährleisten und keinen gehobenen Standard aufweisen. Das Ziel, die Bedarfe der Unterkunft zu decken und gleichzeitig auf ein angemessenes Maß zu begrenzen, wird mit diesen Werten offensichtlich erreicht.

2.5 Arbeitsschritt 5: Ergebnis: Richtwerttabelle für den LK Limburg-Weilburg

In Arbeitsschritt 5 werden die gezogenen Schlüsse (Angemessenheitsgrenzen) dargestellt und begründet: Die gemäß der Arbeitsschritte 1 bis 3 ermittelten Richtwerte werden nach erfolgreicher Plausibilitäts-, Verfügbarkeits- und Qualitätsprüfung (Arbeitsschritt 4) aus dem Grundsicherungsrelevanten Mietspiegel (Abbildung 15, orange Spalten) in die Richtwerttabelle (Abbildung 16) übernommen.

Erstellung einer Richtwerttabelle

Die **Richtwerttabelle für angemessene Nettokaltmieten im Landkreis Limburg-Weilburg** nennt für Bedarfsgemeinschaften verschiedener Größen Richtwerte für die monatliche Nettokaltmiete, bis zu deren Höhe die Bedarfe für eine Unterkunft als angemessen gelten können (Abbildung 16). Die Richtwerte sagen aus, was eine – nach Lage, Größe und Qualität – angemessene Wohnung kostet. Teurere Wohnungen sind vom Grundsatz her „nicht angemessen“. Im Einzelfall sind Ausnahmen möglich (Nichtprüfungsgrenze).

Angemessene Nettokaltmieten im LK Limburg-Weilburg

Abbildung 16: Richtwerttabelle für angemessene Nettokaltmieten im LK Limburg-Weilburg (Stand 2023*)

Vergleichsraum	Angemessene Nettomonatskaltmiete (Euro)				
	1-Personen-Haushalt	2-Personen-Haushalt	3-Personen-Haushalt	4-Personen-Haushalt	5-Personen-Haushalt
1 Mittelbereich Weilburg	330	380	450	510	550
2 Hadamar et al.	330	380	460	530	590
3 Limburg / Elz	400	450	550	630	700
4 Villmar et al.	360	400	490	550	630
5 Bad Camberg	400	480	580	690	750

* Quelle: Vgl. Abbildung 15 (Seite 18): Grundsicherungsrelevanter Mietspiegel (empirica), Quartale I/2020 bis IV/2022, unteres Drittel **empirica**

Abbildung 17: Gemeinden und Vergleichsräume im LK Limburg-Weilburg

Vergleichsraum	Gemeinde	Vergleichsraum	Gemeinde
VR 1 "Mittelbereich Weilburg"	Weilburg	VR 3 "Limburg / Elz"	Limburg a. d. Lahn
	Weinbach		Elz
	Löhnberg		Hünfelden
	Weilmünster		Selters
	Merenberg		Brechen
	Mengerskirchen		Runkel
VR 2 "Hadamar et al."	Hadamar	VR 5 "Bad Camberg"	Villmar
	Dornburg		Bad Camberg
	Elbtal		
	Beselich		
	Waldbrunn		

* Quelle: Vgl. Abbildung 6 (Seite 6): Zusammenfassung zu Vergleichsräumen

empirica

Die Herleitung nach dem empirica-Konzept gewährleistet, dass Wohnungen zu diesen Mieten verfügbar sind, aber eben nur genau Wohnungen des unteren Wohnungsmarktes. Damit wird das Ziel der Mietobergrenzen erreicht: Wohnungen mit gehobenem Standard sollen nicht angemessen sein (ihre Miete liegt über dem Richtwert), aber die Verfügbarkeit angemessener Wohnungen ist gegeben.

3. Angemessene Nebenkosten

3.1 Vorbemerkung und Datenquellen

Das schlüssige Konzept soll die hinreichende Gewähr dafür bieten, dass *die aktuellen Verhältnisse des örtlichen Mietwohnungsmarktes* wiedergegeben werden.¹⁵ Dazu zählen neben der aktuellen örtlichen *Nettokaltmiete* auch die aktuellen örtlichen *Wohnnebenkosten* (Betriebskosten und Heizkosten). Die Grundmiete einer Wohnung ergibt sich aus dem Zusammenspiel von Angebot und Nachfrage (Marktpreise). Dies führt dazu, dass attraktivere Wohnungen teurer sind als unattraktive, so dass eine Mietobergrenze für *Nettokaltmieten* einen gehobenen Standard verlässlich ausschließen kann. Zu den „Bedarfen für Unterkunft und Heizung“ (§ 22 SGB II) zählen also auch die sog. kalten und warmen Nebenkosten, die nichts über die Wohnqualität aussagen. Denn hohe und niedrige Nebenkosten gibt es sowohl bei einfachen als auch bei hochwertigen Wohnungen.¹⁶

Nettokaltmieten und
Bruttomieten

Im Mietvertrag wird vereinbart, welche Nebenkosten vom Mieter zu tragen sind (z. B. Kosten für Müllbeseitigung, Gebäudereinigung, Versicherungen, Allgemestrom, Heiz- und Heiznebenkosten und/oder Grundsteuer). Im Gegensatz zur Nettokaltmiete wird die Höhe der Nebenkosten nicht am Markt ausgehandelt, sondern größtenteils von Dritten vorgegeben: über Gebührensatzungen von Kommunen, der Versicherungswahl des Vermieters, dem Effizienzgrad der vom Vermieter ausgewählten Heizung, den Energiepreisen am Weltmarkt usw. Entsprechend schwanken Nebenkosten von Gemeinde zu Gemeinde (Müllgebühren), von Gebäude zu Gebäude (Heizungsart, Sanierungszustand), von Vermieter zu Vermieter (Versicherungen) und von Wohnung zu Wohnung nach Lage im Gebäude (Heizkosten). Die Höhe der monatlichen Vorauszahlungen setzt der Vermieter nach eigenem Ermessen fest; ein Ausgleich erfolgt erst rückwirkend durch die Jahresabrechnung. Ein Mieter kann die Höhe seiner Wohnnebenkosten also kaum beeinflussen. Anders als die Grundmiete sind hohe Nebenkosten (z. B. hohe Grundsteuern oder Müllgebühren) *kein Indiz für einen hohen Wohnstandard*.

Bedeutung der
Wohnnebenkosten

Es gibt verschiedene Datenquellen, die Auskunft über örtliche Wohnnebenkosten geben. Ihre Aussagen liegen im Ergebnis häufig nah beieinander.¹⁷ Mögliche Datenquellen sind z. B. (1.) monatliche Einzeldaten von Jobcentern und/oder Sozialämtern über Nebenkostenangaben zu *vermieteten* Wohnungen, die von Bedarfsgemeinschaften vor Ort bewohnt werden,¹⁸ (2.) tagesscharfe Einzeldaten über Nebenkostenangaben zu *inserierten* Wohnungen vor Ort (z.B. aus der empirica-Preisdatenbank, Basis: VALUE Marktdaten) und (3.) monatliche Einzeldaten von Wohnungsunternehmen zu den Nebenkosten von Mietwohnungen in ihren Beständen. Die Daten der Datenquellen (1) bis (3) lassen sich zeitnah für verschiedene Wohnungsgrößenklassen in verschiedenen Vergleichsräumen auswerten und auch in ihrer Streuung („auffallend hoch“; „auffallend niedrig“) darstellen. Zudem gibt es (4.) den Betriebskostenspiegel des Deutschen Mieterbunds, der allerdings nur Durchschnittswerte von Einzelpositionen je Quadratmeter Wohnfläche für Deutschland und einzelne Bundesländer ausweist und nur zeitverzögert erscheint.

Datenquellen zu
Wohnnebenkosten

¹⁵ Vgl. BSG-Urteil vom 22.09.2009 - B 4 AS 18/09 R – RdNr 18 (Sozialgerichtsbarkeit.de).

¹⁶ Vgl. **Exkurs 1** (ab Seite 70).

¹⁷ Vgl. **Exkurs 2** (ab Seite 73).

¹⁸ Aus den Jobcenterdaten veröffentlicht die Bundesanstalt für Arbeit monatlich kreisweite Durchschnittswerte.

3.2 Höhe der Wohnnebenkosten im LK Limburg-Weilburg

3.2.1 Datengrundlage und Fallzahlen

Konkrete, wohnungsbezogene **Einzeldaten** zu örtlichen Nebenkosten von (vermieteten oder inserierten) Mietwohnungen haben gegenüber landesweiten Betriebs- und Heizkostenspiegeln den Vorteil, dass nur der tatsächlich vor Ort vorhandene Wohnungsbestand berücksichtigt wird, also die tatsächlich anfallenden Kommunalgebühren, Grundsteuern, Häuserdämmungen, Heizungsarten usw. Außerdem kann auf Basis dieser Einzeldaten nicht nur ein (lokaler) Durchschnittswert abgebildet werden, sondern das gesamte Kostenspektrum, so dass auch „Ausreißer“ sichtbar werden.

Ein Vergleich mit den Nebenkosten der jeweils „mittleren Wohnung“ (Median) setzt bewusst keine *absoluten* Maßstäbe („ab einem bestimmten Betrag sind Müllgebühren zu hoch...“), sondern erlaubt eine relative Bewertung der Nebenkosten in Bezug auf die hier regional „typischen“ Kosten („verglichen mit anderen Wohnungen gleicher Größe vor Ort sind diese Nebenkosten auffallend hoch...“). Die relative Bewertung hat den Vorteil, dass, wenn *überall* im Landkreis hohe Wohnnebenkosten anfallen (z. B. hohe Grundsteuern), diese auch für Bedarfsgemeinschaften als angemessen gelten: Erst wenn sie „auffallend hoch“ sind im Vergleich zu den üblichen Nebenkosten vor Ort, sollte ihre Angemessenheit im Einzelfall überprüft werden.

Einen Überblick über die **Ergebnisse** der nachfolgenden Nebenkostenauswertungen zeigt Abbildung 29 (Seite 31). Die Details der Auswertungen werden im Folgenden beschrieben.

Datengrundlage zu den *aktuellen Wohnnebenkosten* im Landkreis Limburg-Weilburg sind in der vorliegenden Auswertung wohnungsbezogene Einzeldaten zu den in Wohnungsinseraten genannten Nebenkostenabschlägen (Quelle: empirica-Preisdatenbank, Basis: VALUE Marktdaten). Der Auswertungszeitraum zur Ermittlung angemessener Nebenkosten umfasst im Landkreis Limburg-Weilburg (wie bei der Auswertung der Nettokaltmieten in Kap. 2) ebenfalls die zwölf Quartale I/2020 bis IV/2022.

Im Ergebnis liegen damit zu über 1.100 inserierten Mietwohnungen im Landkreis Limburg-Weilburg Angaben über die monatlichen Abschlagszahlungen für kalte bzw. warme Nebenkosten vor (Abbildung 18). Diese werden den fünf Wohnungsgrößen zugeordnet (Abbildung 18) und die Streuung der Nebenkosten (in Euro/m²) grafisch als aufsteigende Linie dargestellt (Abbildung 19 ff.).¹⁹ Die Fallzahlen aus Abbildung 18 sind in Abbildung 19 ff. auch noch einmal in der Legende angegeben.

Datengrundlage für
Nebenkosten in
LK Limburg-Weilburg

¹⁹ Trotz gleicher Datengrundlage sind die Fallzahlen zu den **Nebenkosten** (Kap. 3) niedriger als zu den **Nettokaltmieten** (Kap. 2). Denn die Nebenkosten werden nur in einigen Mietwohnungsinseraten genannt und nur in wenigen auch getrennt nach Betriebs- bzw. Heizkosten („kalte“ und „warme“ Nebenkosten). Für eine Auswertung „nach Wohnungsgröße und Vergleichsraum“ sind die Fallzahlen hier im Landkreis Limburg-Weilburg zu niedrig. Da hier die Unterschiede der Quadratmeter-Nebenkosten zwischen den Wohnungsgrößen größer sind als zwischen den Vergleichsräumen, werden hier die Nebenkosten je Wohnungsgrößenklasse (und nicht: je Vergleichsraum) betrachtet.

Abbildung 18: Fallzahlen: Nebenkosten von inserierten Wohnungen im LK Limburg-Weilburg, 2022*

Limburg-Weilburg	Fallzahlen: Nebenkosten nach Wohnungsgrößen**					alle Wohnungsgrößen***
	um 50 m ²	um 60 m ²	um 75 m ²	um 87 m ²	um 99 m ²	
Kalte Nebenkosten	205	279	331	278	188	1.101
Warme Nebenkosten	210	307	361	271	173	1.114

* In Mietwohnungsinseraten genannte Monatsabschläge für kalte Nebenkosten, Quartale I/2020-bis IV/2022.

** Wohnungsgrößen: +/- 10 m². ***Wohnungen mit Angabe zu kalten bzw. warmen Nebenkosten und Wohnfläche; entspricht nicht der Zeilensumme (wg. Überschneidungen der Wohnungsgrößenklassen).

Quelle: empirica-Preisdatenbank (Basis: VALUE Marktdaten)

empirica

Um Transparenz über die tatsächlichen Nebenkosten vor Ort zu schaffen, wird im Folgenden analog zur Nettokaltmiete für jede Wohnungsgrößenklasse in jedem Vergleichsraum auch die *Bandbreite der Nebenkosten* grafisch abgebildet. Die Darstellungen des Kostenpektrums und des Medians sind rein deskriptiv und unterliegen keinerlei Wertung. Das genaue Prüfschema, bis zu welcher Grenze die Nebenkosten vor Ort auf Basis dieser Auswertungen dann noch als angemessen gelten sollen und ob sie ggf. mit der Nettokaltmiete verrechnet werden können, wird erst anschließend und in Absprache mit dem Leistungsträger festgelegt (Kap. 4.3).

3.2.2 Kalte Nebenkosten (Betriebskosten)

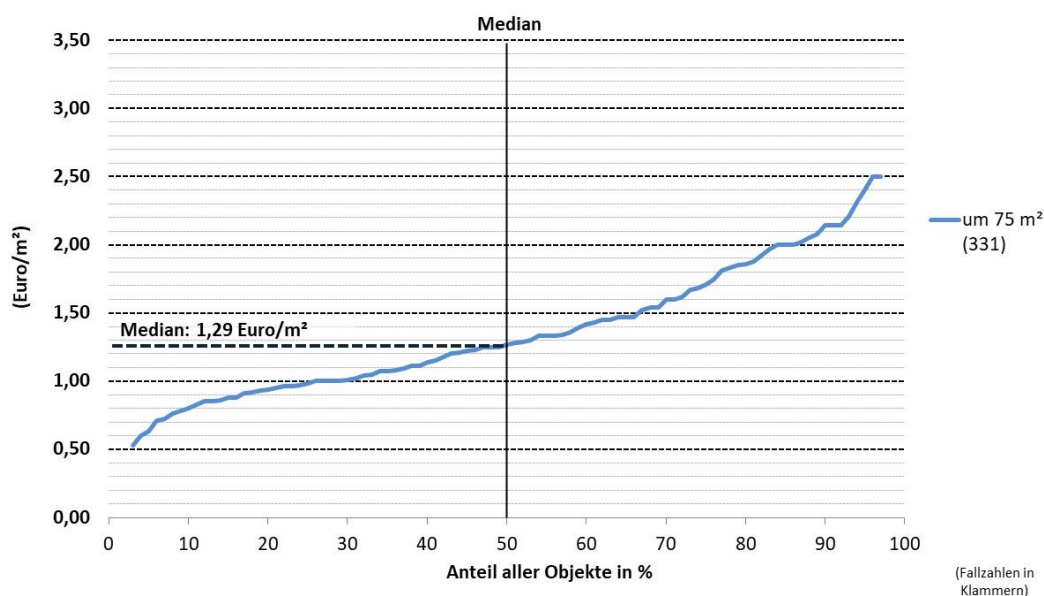
Für jede Wohnungsgrößenklasse mit ausreichender Fallzahl wird die jeweilige Kosten-spanne der kalten Nebenkosten grafisch so dargestellt, dass sowohl die mittleren als auch die auffallend hohen Nebenkosten („Ausreißer“) direkt ins Auge fallen.

Bandbreite der kal-
ten Nebenkosten

Abbildung 19 zeigt beispielhaft die Streuung der kalten Nebenkosten für ca. 75 m² große Mietwohnungen im Landkreis Limburg-Weilburg: Für ca. 75 m² große, inserierte Miet-wohnungen werden (je nach Wohnung) kalte Nebenkosten in Höhe von rund 0,50 Euro/m² (linker Rand) bis 2,50 Euro/m² (rechter Rand der Kurve) pro Monat verlangt. Die Unterschiede zwischen den Nebenkosten gleichgroßer Wohnungen sind also groß!

Lesebeispiel

Abbildung 19: Streuung der kalten Nebenkosten von inserierten, ca. 75 m² großen Wohnungen* im LK Limburg-Weilburg, 2022**



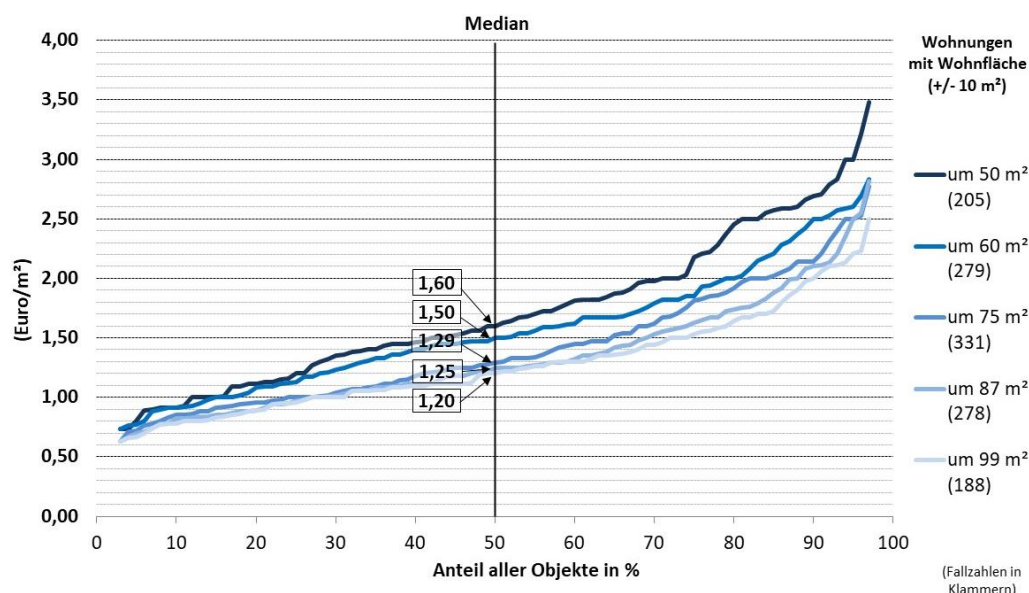
* in Mietwohnungsinseraten genannte Monatsabschläge für kalte Nebenkosten (in Euro/m²); ** Auswertungszeitraum: Quartale I/2020-IV/2022

Quelle: empirica-Preisdatenbank (Basis: VALUE Marktdaten)

In Abbildung 20 ist die Streuung der kalten Nebenkosten entsprechend für alle Wohnungsgrößenklassen dargestellt: Die Kurven beginnen je nach Wohnungsgrößenklasse bei etwa 0,70 Euro/m² und reichen für Wohnungen um 50 m² bis etwa 3,50 Euro/m² (!)

Streuung der kalten Nebenkosten im LK Limburg-Weilburg

Abbildung 20: Streuung der kalten Nebenkosten von inserierten, angemessen großen Wohnungen* im LK Limburg-Weilburg, 2022**



* in Mietwohnungsinseraten genannte Monatsabschläge für kalte Nebenkosten (in Euro/m²), ** Auswertungszeitraum: Quartale I/2020-IV/2022

Quelle: empirica-Preisdatenbank (Basis: VALUE Marktdaten)

empirica

Aus der Streuung der kalten Nebenkosten für jede Wohnungsgrößenklasse (Abbildung 20) lassen sich die „mittleren kalten Nebenkosten“ (Mediane) je Quadratmeter Wohnfläche ablesen: Im Landkreis Limburg-Weilburg betragen die mittleren kalten Nebenkosten von angebotenen Mietwohnungen je nach Wohnungsgrößenklasse zwischen 1,20 Euro/m² (für Wohnungen mit ca. 99 m² Wohnfläche) bis 1,60 Euro/m² pro Monat (für ca. 50 m² große Wohnungen).

Mittlere kalte Nebenkosten im LK Limburg-Weilburg

Der Median ist ein statistisches Maß zur Bestimmung eines Mittelwerts: Er stellt den mittleren Wert aller Beobachtungen (hier: der Nebenkosten von Wohnungen) dar. Er liegt also genau so, dass genau eine Hälfte aller Beobachtungen darüber und eine Hälfte darunter liegt. Wenn der Median als Grenzwert für angemessene kalte Nebenkosten zugrunde gelegt würde, dann lägen per Definition die Nebenkosten von *genau der Hälfte aller Wohnungen* oberhalb dieses Grenzwerts und wären damit unangemessen. Die Angemessenheitsgrenze würde relativ eng gefasst.

Multipliziert mit der jeweils angemessenen Wohnfläche ergeben sich daraus die Richtwerte für mittlere kalte Nebenkosten im Landkreis Limburg-Weilburg (Abbildung 21). Der Vergleich zeigt, dass die mittleren kalten Nebenkosten je Quadratmeter (1. Zeile) mit zunehmender Wohnungsgröße sinken (von 1,60 auf 1,20 Euro/m²), die Richtwerte für mittlere kalte Nebenkosten je Wohnung (2. Zeile) aber dennoch erwartungsgemäß mit zunehmender Wohnungsgröße insgesamt steigen.

Abbildung 21: Mittlere kalte Nebenkosten von inserierten Wohnungen* (Median) im LK Limburg-Weilburg, 2022**

LK Limburg-Weilburg	Richtwert für mittlere kalte Nebenkosten				
	um 50 m ²	um 60 m ²	um 75 m ²	um 87 m ²	um 99 m ²
Median (Euro/m ²)	1,60	1,50	1,29	1,25	1,20
Euro/Wohnung	80	90	100	110	120

* in Mietwohnungsinseraten genannte Monatsabschläge für kalte Nebenkosten (in Euro/m²) für die relevanten Wohnungsgrößen (+/- 10 m²). Median (in Euro/m²), multipliziert mit der angemessenen Wohnungsgröße, auf 10 Euro gerundet. ** Auswertungszeitraum: Quartale I/2020-IV/2022.

Quelle: Vgl. Abbildung 23 (Seite 27): empirica-Preisdatenbank (Basis: VALUE Marktdaten)

empirica

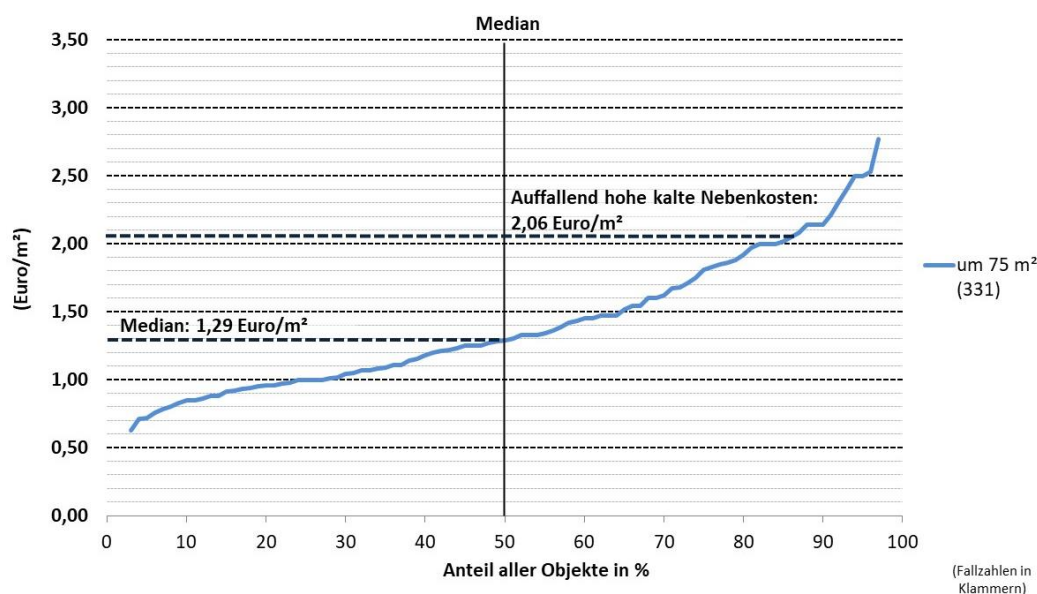
Anhand der Streuung lässt sich auch beschreiben, wie hoch die kalten Nebenkosten typischerweise sind und ab welcher Höhe sie im Vergleich zu anderen Wohnungen auffallend hoch ausfallen („Ausreißer“). Auffallend hohe Nebenkosten sind am rechten Rand der Kurve zu finden, und zwar etwa dort, wo bildlich gesprochen die Kurve nicht mehr flach, sondern erstmals steil verläuft. Der Grenzwert für auffallend hohe Nebenkosten lässt sich am einfachsten als ein Vielfaches des Medians ausdrücken (z. B. als 1,5-facher oder doppelter Median).

Auffallend hohe kalte Nebenkosten

Gemäß Abbildung 22 beginnen „auffallend hohe“ kalte Nebenkosten von inserierten, ca. 75 m² großen Wohnungen im Landkreis Limburg-Weilburg etwa bei 2,06 Euro/m² (Abbildung 22). Das bedeutet: Solange Bedarfsgemeinschaften im Landkreis Limburg-Weilburg monatlich nicht mehr als etwa 2,06 Euro/m² an kalten Nebenkosten zahlen, sind die kalten Nebenkosten nicht auffallend hoch. Auffallend hohe kalte Nebenkosten beginnen somit etwa beim 1,6-fachen Medianwert. Auf gleiche Weise lassen sich Grenzwerte für auffallend hohe kalte Nebenkosten je Quadratmeter Wohnfläche auch für die weiteren Wohnungsgrößen als 1,6-facher Median ausdrücken (vgl. Kurvenverläufe in Abbildung 20). Multipliziert mit den angemessenen Wohnungsgrößen ergeben sich daraus jeweils Grenzwerte für auffallend hohe kalte Nebenkosten je Wohnung für bestimmte Wohnungsgrößen (Abbildung 23).

Auffallend hohe kalte Nebenkosten im LK Limburg-Weilburg

Abbildung 22: Lesebeispiel: Grenzwert für auffallend hohe kalte Nebenkosten von ca. 75 m² großen Wohnungen* im LK Limburg-Weilburg, 2022**



* in Mietwohnungsinseraten genannte Monatsabschläge für kalte Nebenkosten (in Euro/m²). ** Auswertungszeitraum: Quartale I/2020-IV/2022. - Grenzwert hier: 1,6-facher Median (Abbildung 21).
 Quelle: empirica-Preisdatenbank (Basis: VALUE Marktdaten) empirica

Abbildung 23: Auffallend hohe kalte Nebenkosten* von angemessen großen Wohnungen im LK Limburg-Weilburg, 2022**

LK Limburg Weilburg	Grenzwert für auffallend hohe kalte Nebenkosten				
	um 50 m ²	um 60 m ²	um 75 m ²	um 87 m ²	um 99 m ²
(Euro/m ²)	2,56	2,40	2,06	2,00	1,92
Euro/Wohnung	130	140	150	170	190

* in Mietwohnungsinseraten genannte Monatsabschläge für kalte Nebenkosten (in Euro/m²) für die relevanten Wohnungsgrößen (+/- 10 m²). Grenzwert hier: 1,6-facher Median (in Euro/m²), multipliziert mit der angemessenen Wohnungsgröße, auf 10 Euro gerundet. ** Auswertungszeitraum: Quartale I/2020-IV/2022.
 Quelle: empirica-Preisdatenbank (Basis: VALUE Marktdaten) empirica

Die Grenzwerte für auffallend hohe kalte Nebenkosten besagen, bis zu welcher Höhe die kalten Nebenkosten für bestimmte Haushaltsgrößen unauffällig sind. Wenn diese Werte als Obergrenzen für angemessene kalte Nebenkosten zugrunde gelegt würden, dann lägen die kalten Nebenkosten der meisten Wohnungen unterhalb des Grenzwerts und wären damit angemessen. Die Angemessenheitsgrenzen würden relativ weit gefasst.

Entsprechend kann auch angegeben werden, ab welcher Höhe Nebenkosten *auffallend niedrig* sind: Als Grenzwert für auffallend niedrige kalte Nebenkosten wird jeweils der halbe Median angesetzt. Die ermittelten Grenzwerte für den Landkreis Limburg-Weilburg zeigt Abbildung 24.

Auffallend niedrige kalte NK im LK Limburg-Weilburg

Abbildung 24: Auffallend niedrige kalte Nebenkosten* von angemessenen großen Wohnungen im LK Limburg-Weilburg, 2022**

LK Limburg Weilburg	Grenzwert für auffallend niedrige kalte Nebenkosten				
	um 50 m ²	um 60 m ²	um 75 m ²	um 87 m ²	um 99 m ²
(Euro/m ²)	0,80	0,75	0,65	0,63	0,60
Euro/Wohnung	40	50	50	50	60

* in Mietwohnungsinseraten genannte Monatsabschläge für kalte Nebenkosten (in Euro/m²) für die relevanten Wohnungsgrößen (+/- 10 m²). Grenzwert hier: halber Median (in Euro/m²), multipliziert mit der angemessenen Wohnungsgröße, auf 10 Euro gerundet. ** Auswertungszeitraum: Quartale I/2020-IV/2022. Quelle: empirica-Preisdatenbank (Basis: VALUE Marktdaten) **empirica**

3.2.3 Warme Nebenkosten (Heizkosten)

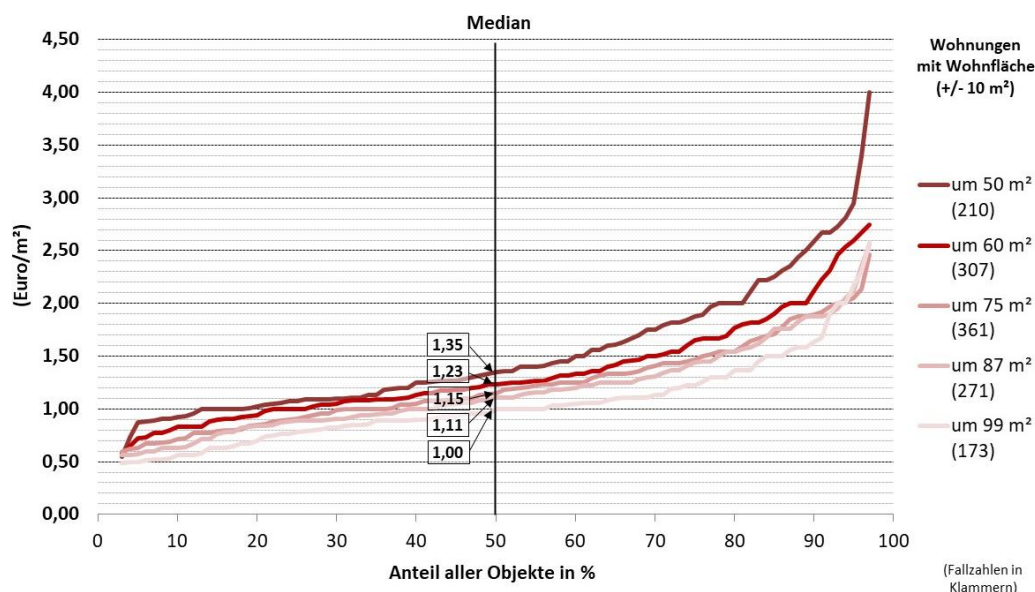
Die warmen Nebenkosten (Heizkosten) werden auf die gleiche Art und Weise ausgewertet. Die warmen Nebenkosten hängen u. a. von der jeweiligen Heizungsart (mit unterschiedlichen Energieträgern zu unterschiedlichen Weltmarktpreisen), von der Lage der Wohnung im Gebäude und vom Modernisierungsgrad der verwendeten Heizungsanlagen ab. In Zukunft werden sie sich zudem über die jährlich wachsende CO²-Steuer erhöhen und vor allem auch von der weiteren Entwicklung der Weltmarktpreise abhängen!²⁰

In Abbildung 25 wird entsprechend zu den kalten Nebenkosten auch die Streuung der Heizkosten für alle Wohnungsgrößenklassen dargestellt. Die Kurven beginnen je nach Wohnungsgrößenklasse bei etwa 0,60 Euro/m² und reichen für kleine Wohnungen bis über 4,00 Euro/m².

Streuung der warmen Nebenkosten im LK Limburg-Weilburg

²⁰ Vgl. dazu Kap.5.2, ab Seite 37.

Abbildung 25: Streuung der warmen Nebenkosten von inserierten Wohnungen* im LK Limburg-Weilburg, 2022**



* in Mietwohnungsinseraten genannte Monatsabschläge für warme Nebenkosten (in Euro/m²). ** Auswertungszeitraum: Quartale I/2020-IV/2022.
 Quelle: empirica-Preisdatenbank (Basis: VALUE Marktdaten) **empirica**

Die mittleren warmen Nebenkosten (Mediane) je Quadratmeter Wohnfläche betragen im Landkreis Limburg-Weilburg je nach Wohnungsgröße zwischen 1,00 und 1,35 Euro/m² (Abbildung 25). Durch Multiplikation mit den angemessenen Wohnungsgrößen ergeben sich jeweils Richtwerte für mittlere warme Nebenkosten je Wohnung für bestimmte Wohnungsgrößen im Landkreis Limburg-Weilburg (Abbildung 26). Der Vergleich zeigt, dass auch hier die mittleren warmen Nebenkosten je Quadratmeter (1. Zeile) mit zunehmender Wohnungsgröße sinken (von 1,35 auf 1,00 Euro/m²), die mittleren warmen Nebenkosten je Wohnung (2. Zeile) aber dennoch erwartungsgemäß mit zunehmender Wohnungsgröße steigen.

Mittlere warme Nebenkosten im LK Limburg-Weilburg

Abbildung 26: Mittlere warme Nebenkosten von inserierten Wohnungen* (Median) im LK Limburg-Weilburg, 2022**

LK Limburg-Weilburg	Richtwert für mittlere warme Nebenkosten				
	um 50 m²	um 60 m²	um 75 m²	um 87 m²	um 99 m²
Median (Euro/m²)	1,35	1,23	1,15	1,11	1,00
Euro/Wohnung	70	70	90	100	100

* in Mietwohnungsinseraten genannte Monatsabschläge für warme Nebenkosten (in Euro/m²) für die relevanten Wohnungsgrößen (+/- 10 m²). Median (in Euro/m²), multipliziert mit der angemessenen Wohnungsgröße, auf 10 Euro gerundet. ** Auswertungszeitraum: Quartale I/2020-IV/2022.
 Quelle: empirica-Preisdatenbank (Basis: VALUE Marktdaten) **empirica**

Entsprechend der kalten Nebenkosten lassen sich auch Grenzwerte für auffallend hohe warme Nebenkosten ableiten.

Im Landkreis Limburg-Weilburg beginnen auffallend hohe warme Nebenkosten je Quadratmeter, z.B. für um 50 m² große Wohnungen etwa bei 2,70 Euro/m² und für um 99 m² große Wohnungen bei etwa 2,00 Euro/m² (vgl. Abbildung 25). Dies entspricht also jeweils etwa dem 2-fachen Median. Multipliziert mit den angemessenen Wohnungsgrößen ergeben sich daraus Grenzwerte für auffallend hohe warme Nebenkosten je Wohnung für bestimmte Wohnungsgrößen (Abbildung 27).

Auffallend hohe warme Nebenkosten im LK Limburg-Weilburg

Abbildung 27: Auffallend hohe warme Nebenkosten von inserierten Wohnungen* im LK Limburg-Weilburg, 2022**

LK Limburg-Weilburg	Grenzwert für auffallend hohe warme Nebenkosten				
	um 50 m ²	um 60 m ²	um 75 m ²	um 87 m ²	um 99 m ²
(Euro/m ²)	2,70	2,46	2,30	2,22	2,00
Euro/Wohnung	140	150	170	190	200

* in Mietwohnungsinseraten genannte Monatsabschläge für warme Nebenkosten (in Euro/m²) für die relevanten Wohnungsgrößen (+/- 10 m²). Grenzwert hier: 2-facher Median (in Euro/m²), multipliziert mit der angemessenen Wohnungsgröße, auf 10 Euro gerundet. ** Auswertungszeitraum: Quartale I/2020-IV/2022. Quelle: empirica-Preisdatenbank (Basis: VALUE Marktdaten) **empirica**

Als Grenzwert für auffallend niedrige warme Nebenkosten wird auch hier jeweils der halbe Median angesetzt (Abbildung 28).

Auffallend niedrige warme Nebenkosten im LK Limburg-Weilburg

Abbildung 28: Auffallend niedrige warme Nebenkosten von inserierten Wohnungen* im LK Limburg-Weilburg, 2022**

LK Limburg-Weilburg	Grenzwert für auffallend niedrige warme Nebenkosten				
	um 50 m ²	um 60 m ²	um 75 m ²	um 87 m ²	um 99 m ²
(Euro/m ²)	0,68	0,62	0,58	0,56	0,50
Euro/Wohnung	30	40	40	50	50

* in Mietwohnungsinseraten genannte Monatsabschläge für warme Nebenkosten (in Euro/m²) für die relevanten Wohnungsgrößen (+/- 10 m²). Grenzwert hier: halber Median (in Euro/m²), multipliziert mit der angemessenen Wohnungsgröße, auf 10 Euro gerundet. ** Auswertungszeitraum: Quartale I/2020-IV/2022. Quelle: empirica-Preisdatenbank (Basis: VALUE Marktdaten) **empirica**

4. Beurteilung der Angemessenheit im LK Limburg-Weilburg

4.1 Ergebnistabellen für den LK Limburg-Weilburg (Übersicht)

Eine Übersicht über die in Kapitel 2 hergeleiteten Richtwerte für angemessene Nettokaltmieten und die in Kapitel 3 ermittelten Nebenkosten zeigt Abbildung 29.²¹

Abbildung 29: Ergebnistabellen für den LK Limburg-Weilburg (Stand 2023)

(a) Richtwerte für angemessene Nettokaltmieten

Vergleichsraum	Angemessene Nettomonatskaltmiete (Euro)				
	1-Personen-Haushalt	2-Personen-Haushalt	3-Personen-Haushalt	4-Personen-Haushalt	5-Personen-Haushalt
1 Mittelbereich Weilburg	330	380	450	510	550
2 Hadamar et al.	330	380	460	530	590
3 Limburg / Elz	400	450	550	630	700
4 Villmar et al.	360	400	490	550	630
5 Bad Camberg	400	480	580	690	750

(b) Mittlere Nebenkosten von inserierten Mietwohnungen

	Mittlere kalte Nebenkosten Median (Euro/Wohnung)					Mittlere warme Nebenkosten Median (Euro/Wohnung)				
	um 50 m ²	um 60 m ²	um 75 m ²	um 87 m ²	um 99 m ²	um 50 m ²	um 60 m ²	um 75 m ²	um 87 m ²	um 99 m ²
Euro/m ²	1,60	1,50	1,29	1,25	1,20	1,35	1,23	1,15	1,11	1,00
Limburg-Weilburg	80	90	100	110	120	70	70	90	100	100

(c) Grenzwert für auffallend hohe Nebenkosten

	Grenzwert für auffallend hohe kalte Nebenkosten (Euro/Wohnung)					Grenzwert für auffallend hohe warme Nebenkosten (Euro/Wohnung)				
	um 50 m ²	um 60 m ²	um 75 m ²	um 87 m ²	um 99 m ²	um 50 m ²	um 60 m ²	um 75 m ²	um 87 m ²	um 99 m ²
Euro/m ²	2,56	2,40	2,06	2,00	1,92	2,70	2,46	2,30	2,22	2,00
Limburg-Weilburg	130	140	150	170	190	140	150	170	190	200

(d) Grenzwert für auffallend niedrige Nebenkosten

	Grenzwert für auffallend niedrige kalte Nebenkosten (Euro/Wohnung)					Grenzwert für auffallend niedrige warme Nebenkosten (Euro/Wohnung)				
	um 50 m ²	um 60 m ²	um 75 m ²	um 87 m ²	um 99 m ²	um 50 m ²	um 60 m ²	um 75 m ²	um 87 m ²	um 99 m ²
Euro/m ²	0,80	0,75	0,65	0,63	0,60	0,68	0,62	0,58	0,56	0,50
Limburg-Weilburg	40	50	50	50	60	30	40	40	50	50

(a) Grundsicherungsrelevanter Mietspiegel (empirica), Quartale I/2020 bis IV/2022, unteres Drittel (Abbildung 16). (b) Quartale I/2020 bis IV/2022, Median (in Euro/m²), multipliziert mit der angemessenen Wohnungsgröße (Abbildung 21 und Abbildung 26).²² (c) Vielfaches des Medians (in Euro/m²), multipliziert mit der angemessenen Wohnungsgröße, hier: auf Basis des 1,6-fachen (kalt) bzw. 2-fachen (warm) Medians (Abbildung 23 und Abbildung 27). (d) Halber Median (in Euro/m²), multipliziert mit der angemessenen Wohnungsgröße (Abbildung 24 und Abbildung 28). Alle Werte auf 10 Euro gerundet.

Quelle: empirica-Preisdatenbank (Basis: VALUE Marktdaten)

empirica

²¹ Um Scheingenauigkeiten zu vermeiden, werden alle Werte auf 10 Euro gerundet. Damit wird zudem vermieden, dass bei Aktualisierungen auch kleinere, nur statistisch bedingte Schwankungen schon zu anderen Richtwerten führen.

²² **Hinweis zu den Angemessenheitsgrenzen für warme Nebenkosten:** Angesichts der dynamischen Energiepreisentwicklung im Laufe des Jahres 2022 ist bei der Herleitung von Heizkostengrenzen auch zu beachten, aus welchem Zeitraum die Daten zu den Heizkosten stammen. In der vorliegenden Aktualisierung 2023 für den Landkreis Limburg-Weilburg basieren die Nebenkostengrenzen auf Daten der Quartale I/2020 bis IV/2022. Näherungsweise lässt sich nach Betrachtung des Preisverlaufs daraus als mittlerer **Basismonat** der **April 2022** ansehen. Entsprechend der weiteren Mieter-Energiepreisentwicklung sollten die ermittelten Heizkostengrenzen regelmäßig nominal angepasst werden (z.B. mit dem MEPI; vgl. Seite 37).

4.2 Mögliche Prüfschemata zur Beurteilung der Angemessenheit

Mit diesen Ergebnissen **endet die Analyse** der aktuellen lokalen Mieten und Wohnnebenkosten (Kap. 4.1). Die eigentliche **Beurteilung der Angemessenheit** ist aber keine statistische, sondern eine **sozialpolitische Frage** und daher von der reinen Datenanalyse zu trennen. Ob nur mittlere oder auch höhere Nebenkosten vom Staat übernommen werden sollen und ob überhöhte Grundmieten nie oder nur bei niedrigen kalten Nebenkosten (Bruttokaltmietenprüfung) angemessen sein sollen, muss der **Sozialstaat** (Gesetzgeber, Leistungsträger, Sozialgerichte) festlegen. Als Hilfsmittel zur Beurteilung der Angemessenheit können **Mietobergrenzen** dienen, die sich an diesen Vorgaben ausrichten.

4.2.1 Mit oder ohne Verrechnung

Der Bedarf eines Haushalts für Unterkunft und Heizung setzt sich aus drei Komponenten zusammen: den Kosten für die **Wohnung** (Grundmiete/Nettokaltmiete), den Kosten für den **Betrieb der Wohnung** (Betriebskosten/kalte Nebenkosten) und den Kosten für das **Heizen der Wohnung** (Heizkosten/warme Nebenkosten). Die Bedarfe eines Haushalts sind sicher angemessen, wenn jede einzelne Komponente für sich angemessen ist. Daher stellt sich zum Schluss nur noch die Frage, bis zu welchen Grenzen die Gesamtheit der Bedarfe für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II) als angemessen gelten soll, wenn einige Komponenten angemessen sind (z.B. die Grundmiete), andere aber nicht (z.B. die Betriebskosten). Dabei sind verschiedene **Prüfschemata** denkbar:

- **Ohne Verrechnung:** Man kann **Nettokaltmiete** und kalte und warme **Nebenkosten getrennt** auf ihre Angemessenheit hin prüfen (**Komponentenprüfung**). Dies ist sinnvoll, wenn ein gehobener Wohnstandard (oder eine übergroße Wohnung) ausgeschlossen werden sollen.²³ Denn Nebenkosten sind unabhängig vom Wohnstandard.²⁴ Das Prüfschema lautet dann: Die **Grundmiete gilt als angemessen**, solange sie die Richtwerte für angemessene Nettokaltmieten nicht übersteigt; **Nebenkosten** gelten als angemessen, solange sie nicht auffallend hoch sind (**Nichtprüfungsgrenze**). Bei auffallend hohen Nebenkosten erfolgt eine Kostensenkungsaufforderung – und zwar um den Betrag, um den der Mieter die Nebenkosten im Einzelfall auch wirklich senken könnte. Damit werden die Bedarfe für Unterkunft und Heizung gedeckt und gleichzeitig (wie in § 22 SGB II verlangt) auf ein angemessenes Maß begrenzt. Bei auffallend niedrigen Heizkosten kann zusätzlich ein Klimabonus gewährt werden.
- **Mit Verrechnung:** Alternativ kann eine Verrechnung der Komponenten ermöglicht werden: Wenn Bedarfsgemeinschaften z. B. eine *höhere* Nettokaltmiete (also auch ein höherer Standard oder mehr Wohnfläche als angemessen wäre) finanziert werden soll, *falls* die *kalten* Nebenkosten niedrig sind, dann wäre zur Beurteilung der Angemessenheit die **Bruttokaltmiete** entscheidend. (Umgekehrt führen dann aber auch *hohe kalte Nebenkosten* dazu, dass nur ein niedrigerer Standard bzw. eine kleinere Wohnfläche finanziert wird.) Auch eine Verrechnung der warmen Nebenkosten ist möglich; dann erfolgt die Prüfung anhand der **Netto- oder Bruttowarmmiete** (so dass auch die Höhe der Heizkosten in beide Richtungen Einfluss auf die anmietbare Wohnqualität hat).

²³ Vgl. BSG-Urteil vom 7.11.2006 - B 7b AS 18/06 R – RdNr 20: „Angemessen sind die Aufwendungen für eine Wohnung nur dann, wenn diese nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen genügt und **keinen gehobenen Wohnstandard** aufweist.“

²⁴ Vgl. dazu **Exkurs 1** (ab Seite 70).

4.2.2 Offene Fragen bei der Bruttokaltmietenprüfung

Das Bundessozialgericht nennt mehrere Prüfschemata und verlangt lediglich, dass ein „schlüssiges Konzept zur Ermittlung der angemessenen **Netto- oder Bruttokaltmiete**“ ein **planmäßiges Vorgehen** erfordert.²⁵ Die Kosten der Unterkunft und Heizung können also auf verschiedene Arten auf ein angemessenes Maß begrenzt werden; das **Prüfschema** hat aber Einfluss auf die Art, Menge und Qualität der als angemessenen angesehenen Wohnungen.²⁶ Bei Optionen mit Verrechnungsmöglichkeit (**Bruttokalt- oder Bruttowarmmiete**) muss zudem noch festgelegt werden, ob die Werte **eng oder weit gefasst** werden: Denn es macht einen großen Unterschied, ob lediglich *mittlere* Nebenkosten oder ein *oberer Grenzwert* zur angemessenen Nettokaltmiete hinzuaddiert wird.²⁷ **Wichtiger als die Festlegung der Datenquelle ist also die Höhe der Abgrenzung (eng oder weit gefasst).**

Zudem ist beim **Prüfschema einer Bruttomiete** (zu der auch die sog. Gesamtangemessenheitsgrenze zählt) noch zu bestimmen, ob eine Wohnung nur dann nicht angemessen sein soll, wenn die Summe aus Nettokaltmiete und *Abschlagszahlung* über dem Richtwert liegt (ihre Höhe ist sofort bekannt, aber wird vom Vermieter geschätzt) oder ob die Summe aus Nettokaltmiete und *Nebenkosten gemäß Jahresabrechnung* Bewertungsgrundlage sein soll (ihre Höhe wird erst rückwirkend bekannt, so dass sich eine Wohnung auch *im Nachhinein* noch als unangemessen herausstellen könnte und der Haushalt erneut zum Umzug aufgefordert werden müsste). **Wichtig ist also auch die Festlegung, welche Rolle man den Abschlagszahlungen für Nebenkosten beimisst.**

Eine **Bruttomiete** ist nicht nur „zu hoch“, wenn eine Wohnung „zu gut“ oder „zu groß“ ist (also die Grundmiete „zu hoch“ ist), sondern auch, wenn die Nebenkosten „zu hoch“ sind. Gerade Mieter von **einfachen Wohnungen** wohnen oft in Wohnblöcken mit relativ **hohen kalten Nebenkosten** (durch Aufzüge, Gebäudereinigungsdienste und Hausmeister usw.) und in ungedämmten Wohnungen mit relativ hohem Heizenergieverbrauch. Anders ausgedrückt: Falls die Bruttomiete einer Bedarfsgemeinschaft unangemessen hoch ist, weiß man im Einzelfall noch nicht, ob dies daran liegt, dass ihre Nettokaltmiete relativ hoch ist (sie also „zu gut“ oder „zu groß“ wohnt), oder lediglich daran, dass der Vermieter relativ hohe Abschlagszahlungen verlangt (was der Mieter kurzfristig nicht beeinflussen kann).

Wenn man die Angemessenheit über eine **Bruttomiete** definiert, wohnen **Mieter mit hohen Nebenkosten** nur dann angemessen, wenn sie **schlechtere oder kleinere Wohnungen** bewohnen als Mieter mit niedrigen Nebenkosten. Denn nur dann bleiben sie trotz ihrer hohen Nebenkosten unterhalb derselben **Bruttomietgrenze**.²⁸ Beim Prüfschema der **Bruttomiete** stellt sich daher noch die Frage, ob man wirklich **auch Mieter von einfachen Wohnungen** zur Kostensenkung durch Umzug auffordern will? Hohe Nebenkosten entstehen auch schon, wenn lt. Mietvertrag viele Kostenpositionen auf den Mieter überwältzt werden (Versicherungen, Grundsteuer usw.). Daher stellt sich die Frage, ob auch **Nebenkosten, die der Mieter nicht ändern kann**, unangemessen sein können.

²⁵ BSG-Urteil vom 17.9.2020, B 4 AS 22/20 R; abrufbar unter: [Bundessozialgericht - Homepage - \(RdNr 27\)](#).

²⁶ Vgl. dazu **Exkurs 1** (ab Seite 70, Abbildung 60).

²⁷ Laut Bundessozialgericht kann es reichen, *den Median* zu verwenden, wenn „sich die Datenerhebung auf den gesamten Wohnungsmarkt des Vergleichsraums und nicht nur auf Wohnungen (...) mit möglicherweise *geringeren* kalten Betriebskosten (...) bezieht.“ Vgl. BSG-Urteil vom 17.9.2020 - B 4 AS 22/20 R - abrufbar unter: [Bundessozialgericht - Homepage - \(RdNr 41\)](#). Anmerkung: Wohnungen des einfachen Standards und Wohnungen von Beziehern von Grundversicherungsleistungen haben nicht systematisch geringere kalte Betriebskosten (vgl. **Exkurse 1 und 2**, ab Seite 70).

²⁸ Eine Angemessenheitsprüfung anhand der **Nettokaltmiete** bewirkt das Gegenteil: Mit ihr können Bedarfsgemeinschaften in schlechteren Gebäuden dafür *größere* Wohnungen anmieten – bei gleicher **Nettokaltmietengrenze**!

4.2.3 Vorteile der Nettokaltmietenprüfung

Beim **Prüfschema der Nettokaltmiete** wird nichts „eng oder weit gefasst“: Denn **Nebenkosten** werden vom Grundsatz her **als angemessen angesehen** (sofern der Mieter sie nicht unnötig in die Höhe treibt). Der obere Grenzwert bestimmt nur die Nichtprüfungsgrenze, ab wann ein Verschulden des Mieters im Einzelfall überprüft wird – nicht aber die Höhe der Deckelung! Diese **Komponentenprüfung** hat **folgende Vorteile**:

- Erstens spiegeln nur die Nettokaltmieten, nicht die Nebenkosten, den Wohnstandard wider. Denn Nebenkosten wie Grundsteuern und Müllentsorgungskosten unterscheiden sich zwar je Kommune, sind aber für hochwertige und einfache Wohnungen nicht systematisch anders.²⁹ Nur **ohne Verrechnung** wird der **Ausschluss eines gehobenen Standards** gewährleistet: Ein gehobener Standard (also eine zu hohe Nettokaltmiete) wird selbst bei niedrigen kalten Nebenkosten nicht als angemessen anerkannt. Dafür werden auch hohe Nebenkosten in voller Höhe übernommen, wenn der Mieter keinen Einfluss auf sie hat. Das erscheint zielführender.
- Zweitens gelten damit **Wohnnebenkosten**, die der Mieter nicht beeinflussen kann, **grundsätzlich als angemessen**: Hohe Heizkosten durch alte Heizungsanlagen oder hohe Betriebskosten durch hohe Grundsteuern sollten nicht dazu führen, dass dem Hilfeempfänger weniger Budget für die Nettokaltmiete (oder den Regelsatz) bleibt. Genau dies ist aber beim Prüfschema der Bruttokaltmiete der Fall.
- Drittens kann die Angemessenheit unabhängig von den (zunächst unbekannt)en Nebenkosten, also bereits **vor Einzug**, beurteilt werden. Damit tragen die Mieter kein Risiko, dass sich eine Wohnung nach Vorliegen der Jahresabrechnung bei Nachzahlungsbeträgen, die die Bruttokalt- oder Bruttowarmmiete erhöhen, rückwirkend doch noch als unangemessen herausstellt.
- Viertens kann nach angemessenen Wohnungen **leichter (online) gesucht** werden: Alle **Online-Portale** haben Eingabefelder für die maximale Grundmiete (Nettokaltmiete), nicht aber für die maximale Bruttokaltmiete. Die verlangten Nebenkostenabschläge werden vom Vermieter notgedrungen nur abgeschätzt. Da sie nicht in jeder Anzeige angegeben werden, muss man oft den Vermieter erst noch persönlich über die Höhe der verlangten Nebenkostenabschläge (nur für die kalte Nebenkosten!) befragen, um die geschätzte Bruttokaltmiete zu erfahren. Das erschwert die - ohnehin schwierige - Wohnungssuche für Leistungsempfänger erheblich. Auch für Leistungsträger ist es aufgrund der fehlenden Angaben in den Inseraten schwierig, einem Leistungsbezieher (oder einem Sozialgericht) einen Verfügbarkeitsnachweis über angemessene Bruttokaltmiete zu liefern.³⁰ Diese Probleme gibt es bei Suche nach einer angemessenen Nettokaltmiete nicht: Denn für diese gibt es ein Suchfeld – und sie ist auch ausnahmslos in jedem Inserat angegeben.

Einige Sozialgerichte akzeptierten trotz all dieser Vorteile keine **Nettokaltmietenprüfung**, sondern nur eine **Bruttokaltmietenprüfung** oder eine **Gesamtangemessenheitsgrenze (Bruttowarmmietenprüfung)**. Eine inhaltliche Begründung steht noch aus. In der Praxis sind keine Vorteile zu erkennen. Das bestätigen auch **Leistungsträger**. Im Ergebnis bleibt daher die Frage an **Gesetzgeber** und **Sozialgerichtsbarkeit**, ob Angemessenheitsprüfungen nicht auch auf Basis der Nettokaltmiete praktikabel und zielführend sein können.

²⁹ Zur Höhe der Nebenkosten von Wohnungen mit verschiedenen Standards: vgl. **Exkurs 1** (ab Seite 70, Abbildung 59).

³⁰ Genaugenommen ist der Nachweis gar nicht möglich: Denn die tatsächliche Bruttokaltmiete wird erst rückwirkend mit der Jahresabrechnung bekannt – wenn die Wohnung schon lange nicht mehr verfügbar ist!

4.3 Prüfschema im LK Limburg-Weilburg

Die Festlegung des Prüfschemas erfolgt durch den Leistungsträger. Sie hängt auch von sozialpolitischen und sozialgesetzlichen Vorgaben sowie ggf. von weiteren kommunalpolitischen Zielen ab (z. B. Klimaschutz). Die Festlegung kann im Rahmen einer Richtlinie durch die Verwaltung oder, je nach landespolitischen Voraussetzungen, auch demokratisch legitimiert im Rahmen einer Satzung erfolgen. Das Prüfschema dient immer nur zur Überprüfung der *abstrakten Angemessenheit*. Die *konkrete Angemessenheit* kann bei Härtefällen im Einzelfall großzügiger beurteilt werden.

Prüfschema: Der Landkreis Limburg-Weilburg betrachtet wie bereits in der Erstauswertung 2021 weiterhin die Bedarfe für Unterkunft und Heizung als angemessen, solange die Bruttokaltmiete die **Richtwerte für weit gefasste angemessene Bruttokaltmieten** nicht übersteigt (Abbildung 30). Die Angemessenheitsgrenzen berechnet er als Summe aus der angemessenen Nettokaltmieten (Abbildung 29a) und den Grenzwerten für **auffallend hohe** kalte Nebenkosten (Abbildung 29c links). Die Angemessenheit der Heizkosten beurteilt der Landkreis Limburg-Weilburg separat.³¹

Prüfschema im LK
Limburg-Weilburg

Abbildung 30: Richtwerttabelle für weit gefasste angemessene Bruttokaltmieten im LK Limburg-Weilburg (Stand 2023)

Vergleichsraum		Angemessene Brutto-Monatskaltmiete (Euro)				
		1-Personen-Haushalt	2-Personen-Haushalt	3-Personen-Haushalt	4-Personen-Haushalt	5-Personen-Haushalt
1	Mittelbereich Weilburg	460	520	600	680	740
2	Hadamard et al.	460	520	610	700	780
3	Limburg / Elz	530	590	700	800	890
4	Villmar et al.	490	540	640	720	820
5	Bad Camberg	530	620	730	860	940

Quelle: Summe der Werte in Abbildung 29a und Abbildung 29c links

empirica

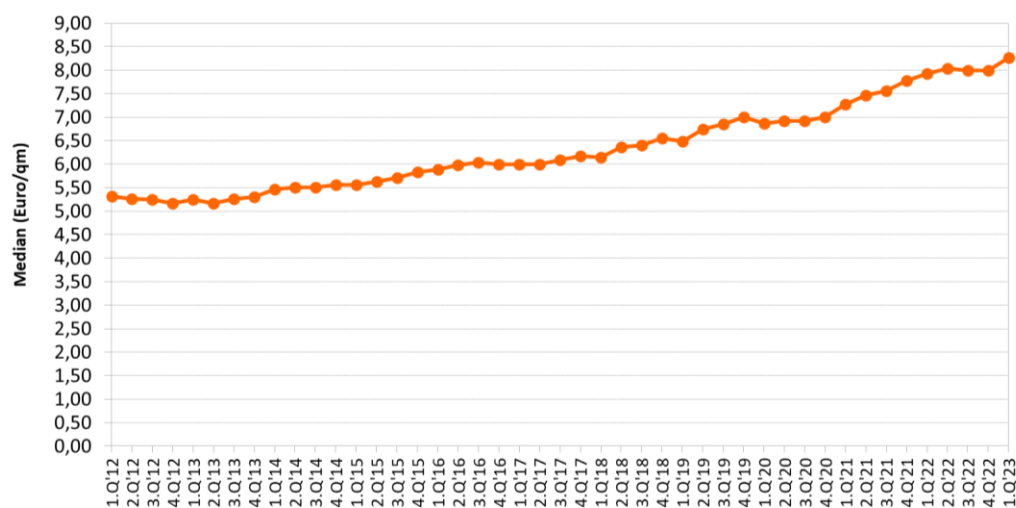
³¹ **Hinweis zur Angemessenheitsgrenzen für Heizkosten:** Zur nominalen Anpassung von Heizkostengrenzen an die aktuelle Energiepreisentwicklung hat empirica den **empirica-Mieter-Energiepreisindex (MEPI)** entwickelt. Mit ihm lässt sich der Faktor berechnen, um den Angemessenheitsgrenzen für Heizkosten regelmäßig angepasst werden müssen, um dem gleichen Energieverbrauch zu entsprechen (vgl. Kap. 5.2, ab Seite 37).

5. Ausblick und Aktualisierung

5.1 Entwicklung der Marktmieten im LK Limburg-Weilburg

Um sicherzustellen, dass für Bedarfsgemeinschaften auch *in Zukunft* angemessene Wohnungen verfügbar sind, sollte die Höhe der Richtwerte regelmäßig überprüft werden. Zwischen 2015 und 2022 sind im Landkreis Limburg-Weilburg die **Mieten verfügbarer Wohnungen** ständig gestiegen (Abbildung 31). Wir empfehlen daher eine Beobachtung der weiteren Mietentwicklung und eine erneute Überprüfung der Richtwerte nach ein bis zwei Jahren. Denn nur bei steter Anpassung an die tatsächliche Mietentwicklung kann die Verfügbarkeit angemessener Wohnungen dauerhaft gewährleistet werden. Zudem werden bei regelmäßiger Anpassung größere Sprünge in den Richtwerten vermieden. Entsprechendes gilt für die Entwicklung der Wohnnebenkosten.

Abbildung 31: Entwicklung des Mietniveaus* im LK Limburg-Weilburg seit 2012



* hier: Monatliche Nettokaltmiete öffentlich inserierter Mietwohnungsangebote (Median in Euro/m²).

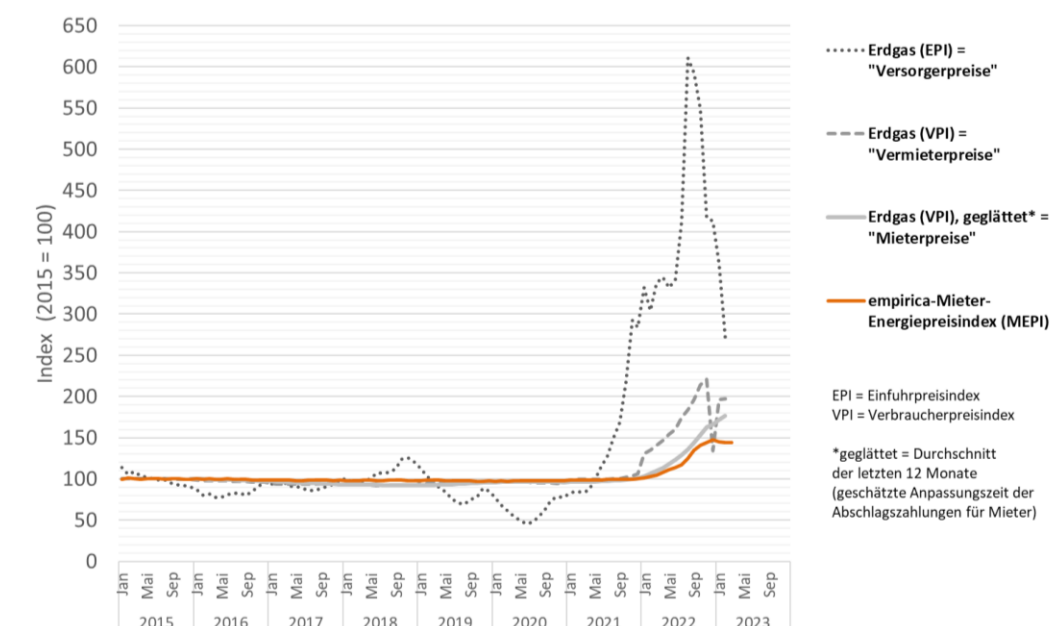
Quelle: empirica-Preisdatenbank (Basis: VALUE Marktdaten)

empirica

5.2 Entwicklung der Energiepreise für Mieter

2022 stiegen die Energiepreise so stark und schnell wie noch nie (Abbildung 32): Die enormen Einfuhrpreissteigerungen z.B. für Gas kommen jedoch erst zeitverzögert bei den Vermietern und noch später bei den Mietern an. Die hohen Preissteigerungen von 2022 wurden dadurch erst zum Jahreswechsel 2022/2023 auch für Mieter spürbar (orange Linie). Die dynamische Energiepreisentwicklung sorgt dafür, dass in Euro ausgedrückte **Angemessenheitsgrenzen** des „Bedarf für Unterkunft und Heizung“ (§ 22 SGB II) für Leistungsberechtigte derzeit an Aussagekraft verlieren. Denn bei steigenden Preisen werden diese von immer mehr Haushalten überschritten – selbst bei unverändertem Verbrauch!

Abbildung 32: Gaspreisindizes und empirica-Mieter-Energiepreisindex (MEPI), Deutschland, Januar 2015 bis März 2023



Quellen: (1) EPI/VPI: Statistisches Bundesamt (Destatis), Daten zur Energiepreisentwicklung, erschienen am 02.03.2023; Jahresdurchschnitt 2015 = 100. (2) empirica-MEPI: empirica-Preisdatenbank (Basis: VALUE Marktdaten), in Mietwohnungsinserten genannte Heizkostenabschläge (alle Energieträger), Median 2015 = 100. Eigene Auswertung, eigene Darstellung **empirica**

Angemessenheitsgrenzen für Heizkosten (in Euro) sollten daher grundsätzlich als **Nichtprüfungsgrenzen** verstanden werden. Dann gelten höhere Heizkosten nicht automatisch als „unangemessen“. Bei Überschreitung der Nichtprüfungsgrenze erfolgt sinnvollerweise jeweils eine **Angemessenheitsprüfung im Einzelfall**. Denn höhere Heizkosten **aufgrund gestiegener Energiepreise** sind **Grund** für eine Überschreitung, welche **nicht dem Mieter anzulasten** ist. Die Nichtprüfungsgrenze sollte zudem **regelmäßig nominal erhöht** werden, damit sich trotz der Preissteigerungen Einzelfallprüfungen nur auf die relevanten Fälle begrenzen. empirica hat zu diesem Zweck einen **empirica-Mieter-Energiepreisindex (MEPI)** entwickelt (vgl. orange Linie in Abbildung 32 sowie die Werte in Abbildung 33).³²

³² Er zeigt die Veränderung der in Wohnungsinserten genannten Abschlagszahlungen für Heizkosten in Deutschland über alle Energiearten (Quelle: empirica-Preisdatenbank, Basis: VALUE Marktdaten). Sein Verlauf entspricht etwa dem der Gaspreisänderungen, die bei den Mietern ankommen (vgl. orange und gepunktete Linie in Abbildung 33).

Abbildung 33: empirica-Mieter-Energiepreisindex (MEPI)*, Deutschland, Januar 2015 bis März 2023

Jahr	Monat											
	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
2015	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
	99,8	101,0	100,6	99,8	100,0	100,1	100,4	99,8	100,2	100,0	99,8	99,1
...												
2020	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
	97,3	98,0	97,3	97,7	97,7	97,7	98,1	98,0	98,0	98,0	97,7	98,0
2021	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
	98,2	98,6	98,8	98,7	98,7	98,8	99,8	99,1	99,6	99,6	99,8	100,6
2022	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
	101,1	103,1	104,9	107,9	111,3	113,7	117,4	124,6	134,8	140,8	144,3	147,8
2023	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
	145,4	144,5	144,0	...								

*in Mietwohnungsinseraten genannte Heizkostenabschläge (alle Energieträger), Median 2015 = 100.

Quelle: empirica-Preisdatenbank (Basis: VALUE Marktdaten). Eigene Auswertung

empirica

Lesebeispiel: Faktor zur Nominalanpassung der Angemessenheitsgrenzen für Heizkosten im **März 2023** (aktuell) gegenüber **April 2022** (Basismonat): $144,0 / 107,9 = 1,33$.

Angemessenheitsgrenzen für Heizkosten, die im Basismonat **April 2022** erhoben wurden, müssen derzeit, im **März 2023**, also mit **Faktor 1,33** multipliziert werden, um sie nominal so anzupassen, dass sie trotz der Mieter-Energiepreisentwicklung weiterhin dem gleichen Energieverbrauch entsprechen.

Der **empirica-Mieter-Energiepreisindex (MEPI)** ist online abrufbar und wird in den nächsten Monaten kontinuierlich fortgeschrieben.³³ Mit ihm können Leistungsträger ihre **Angemessenheitsgrenzen für Heizkosten** in Zukunft regelmäßig **eigenständig anpassen**.

³³ Abrufbar hier: [empirica-Mieter-Energiepreisindex \(MEPI\) \(empirica-institut.de\)](https://www.empirica-institut.de)

ANHANG

1. Das empirica-Konzept

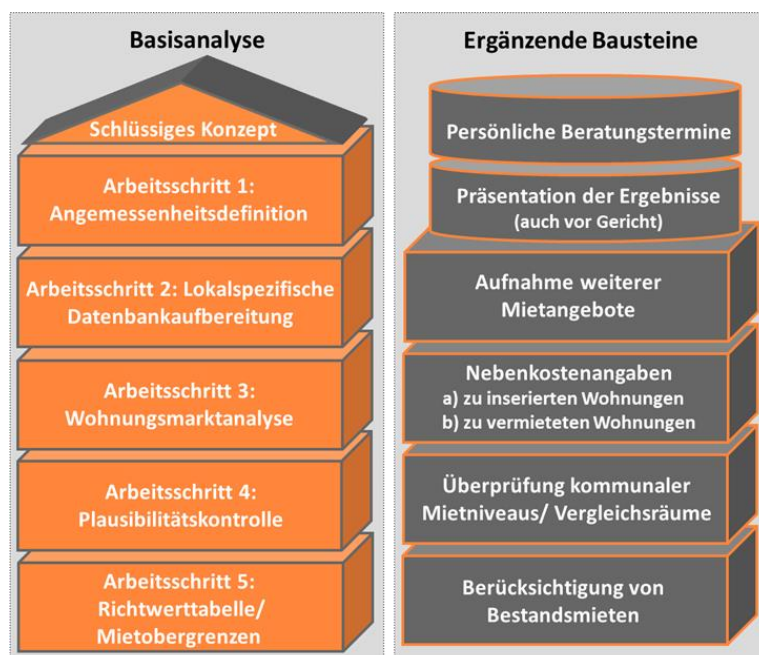
1.1 Basisanalyse: Die fünf Arbeitsschritte des empirica-Konzepts

Das empirica-Konzept zur Herleitung von Angemessenheitsgrenzen gliedert sich in fünf Arbeitsschritte (Abbildung 34):

- (1) **Festlegung der physischen, räumlichen und qualitativen Angemessenheit**
in Absprache mit dem Auftraggeber (Was ist eine angemessene Wohnung?)
- (2) **Lokalspezifische Aufbereitung der Datenbank** (empirica-Preisdatenbank), z. B. durch Ergänzung um einen Datensatz von Wohnungsunternehmen
- (3) **Darstellung des gesamten Mietspektrums verfügbarer Wohnungen**
für alle Haushaltsgrößen in allen Vergleichsräumen; Verdichtung der Angemessenheitsdefinitionen zu einem Richtwert (monetäre Angemessenheit)
- (4) **Plausibilitäts- und Qualitätsprüfung** zu den ermittelten Richtwerten
- (5) **Erstellung einer Richtwerttabelle**
mit Mietobergrenzen für angemessene Nettokaltmieten für alle Haushaltsgrößen in jedem Vergleichsraum (Was kostet eine angemessene Wohnung?)

Aussagen zu den Wohnnebenkosten sind ebenfalls enthalten (mindestens auf Basis des Betriebskostenspiegels des Dt. Mieterbunds). Die Basisanalyse ist bereits ein **schlüssiges Konzept**. Je nach lokaler Wohnungsmarktsituation, Datenlage und Interesse sind weitere Auswertungen möglich (vgl. ergänzende optionale Bausteine, ab Seite 40)

Abbildung 34: Aufbau des empirica-Konzepts (Basisanalyse und Baustein)



empirica

1.2 Ergänzende Leistungsbausteine

Das empirica-Konzept ist als Baukastensystem aufgebaut, um den Umfang der Auswertungen auf die Wünsche des Auftraggebers individuell anpassen zu können. Folgende Leistungsbausteine können ergänzend beauftragt werden (optional):

Baukastensystem

- Aufnahme weiterer Mietangebote
- Auswertung von Nebenkostenangaben zu inserierten Wohnungen
- Auswertung von Nebenkostenangaben zu vermieteten Wohnungen
- Überprüfung von kommunalen Mietniveaus
- Berücksichtigung von Bestandsmieten vermieteter Wohnungen
- Persönliche Beratungs-, Abstimmungs- und Präsentationstermine
- Beratungen und Stellungnahmen zu Anfragen

Durch diese Bausteine kann die Basisanalyse um weitere lokalspezifische Daten und Dienstleistungen ergänzt werden: Wenn es vor Ort relevante Wohnungsunternehmen gibt, können mit der **Aufnahme weiterer Mietangebote** auch *nicht öffentlich inserierte Angebots- und Neuvertragsmieten* in die Analyse aufgenommen werden. Die Berücksichtigung von **Bestandsmieten vermieteter Wohnungen** liefert keine Erkenntnisse über die *aktuellen* Verhältnisse am lokalen Mietwohnungsmarkt, macht aber zumindest transparent, wie hoch die Unterschiede zwischen Angebots- und Bestandsmieten sind, bevor man sich für einen Richtwert entscheidet.

Grundmiete

Umfangreiche *ortsspezifische Einzeldaten* zu den **Nebenkosten vermieteter Wohnungen** haben Leistungsträger (SGB II/XII) und Wohnungsunternehmen. Weitere *ortsspezifische Einzeldaten* liefern zudem die **Nebenkostenangaben zu inserierten Wohnungen**, die bei empirica bereits vorliegen (Quelle: empirica-Preisdatenbank, Basis: VALUE Marktdaten). Die Fallzahlen sind erfahrungsgemäß niedriger, aber das Ergebnis ist häufig erstaunlich ähnlich. In beiden Bausteinen werden neben den *mittleren* kalten und warmen Nebenkosten auch die *auffallend hohen* und *auffallend niedrigen* Nebenkosten vor Ort grafisch dargestellt.

Nebenkosten

Die Basisanalyse sowie der Baustein „Nebenkostenangaben zu inserierten Wohnungen“ können **ohne Zuarbeit des Auftraggebers** bearbeitet werden, da die Datengrundlage bei empirica bereits vorliegt. **Daten von Leistungsträgern (SGB II/XII) und Wohnungsunternehmen** werden jeweils per E-Mail über Abfragetabelle weitergeleitet. Erfragt werden lediglich Wohnort, Wohnfläche und Miete (keine Namen, keine Adressen, keine personenbezogenen Daten). Der Aufwand für den Auftraggeber beschränkt sich auf die Kontaktaufnahme mit den entsprechenden Stellen und das Weiterleiten von E-Mails. Die Ansprechpartner von empirica stehen vor, während und nach der Bearbeitung immer für Rückfragen und Beratungen zur Verfügung.

Daten von Dritten

Nach mehreren Aktualisierungen kann es irgendwann sinnvoll sein, die Homogenität der Vergleichsräume anhand aktueller **kommunaler Mietniveaus zu überprüfen**. Bei Bedarf können außerdem persönliche **Beratungs-, Abstimmungs- und Präsentationstermine** beauftragt werden.

Aktualisierungen und Vor-Ort-Termine

2. Anhang zu Kap. 1: Wohnungsbestand im LK Limburg-Weilburg (Zensus 2011)

Im Landkreis Limburg-Weilburg wohnten laut letztem Zensus (2011) rd. 72.900 Haushalte, davon rd. 28.500 zur Miete (Abbildung 35). Die Mieterquote betrug damit rd. 39 %, die Eigentümerquote rd. 61 %. Derzeit sind rd. 4.200 der zur Miete wohnenden Haushalte im Landkreis Limburg-Weilburg SGB II-Bedarfsgemeinschaften (Stand Oktober 2022).³⁴ Wenn sich die Zahl der Mieterhaushalte seit 2011 proportional zur Einwohnerentwicklung verändert hat (2011 bis 2022 +2,7 %)³⁵, beträgt der Anteil der Mieter-SGB II-Bedarfsgemeinschaften an allen Mieterhaushalten derzeit rund 14 %.³⁶

Abbildung 35: Haushalte nach Art der Wohnungsnutzung, LK Limburg-Weilburg, 2011

Art der Wohnungsnutzung	Haushalte	
	Anzahl	Anteil
Von Eigentümer/-in bewohnt	44.348	60,9%
Zu Wohnzwecken vermietet	28.520	39,1%
Insgesamt	72.871	100,0%

Hinweis: Abweichung der Summe durch sog. Geheimhaltungsverfahren des Statistischen Bundesamts.

Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder (Zensus 2011)

empirica

Im Jahr 2011 waren laut Zensus im Landkreis Limburg-Weilburg zudem rund 29.900 Wohnungen zu Wohnzwecken vermietet (Abbildung 36).³⁷ Von diesen verfügten die meisten (79,6 %) über eine Zentralheizung (Abbildung 37). Nur 0,3 % dieser Mietwohnungen hatten keine Heizung, 5,6 % lediglich Einzel- oder Mehrraumöfen (darunter neben Nachtspeicherheizungen ggf. auch Kohleöfen). 0,6 % der Mietwohnungen im Landkreis Limburg-Weilburg hatten keine Badewanne/Dusche und/oder kein WC.

Abbildung 36: Wohnungen nach Art der Wohnungsnutzung, LK Limburg-Weilburg, 2011

Art der Wohnungsnutzung	Wohnungen	
	Anzahl	Anteil
Von Eigentümer/-in bewohnt	45.529	57,1%
Zu Wohnzwecken vermietet	29.853	37,5%
Ferien- und Freizeitwohnung	351	0,4%
Leer stehend	3.971	5,0%
Insgesamt	79.697	100,0%

Hinweis: Abweichung der Summe durch sog. Geheimhaltungsverfahren des Statistischen Bundesamts.

Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder (Zensus 2011)

empirica

³⁴ Von 4.745 SGB II-Bedarfsgemeinschaften wohnen 4.173 zur Miete (Quelle: © Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Stand Oktober 2022).

³⁵ Seit 2011 ist die Einwohnerzahl im Landkreis Limburg-Weilburg von 170.471 (31.12.2011) auf 174.993 (30.06.2022) gestiegen, d. h. um +2,7 % (Quelle: Statistischen Ämter des Bundes und der Länder).

³⁶ Geschätzte Mieterhaushalte in 2022: $28.520 \cdot 1,027 = 29.290$. Durch den Trend zur Haushaltsverkleinerung dürfte die Zahl der Haushalte – und entsprechend auch der Mieterhaushalte – sogar stärker gewachsen sein als die Einwohnerzahl, so dass der Anteil der Mieter-SGB II-Bedarfsgemeinschaften an allen Mieterhaushalten niedriger liegt als hier ausgewiesen.

³⁷ Die Zahl der Mietwohnungen entspricht nicht der Zahl der Mieterhaushalte. Grund sind Zweitwohnsitze (ein Haushalt bewohnt mehrere Wohnungen) und Wohngemeinschaften (eine Wohnung wird von mehreren Haushalten bewohnt).

Abbildung 37: Vermietete Wohnungen nach Heizungsart und Bad-Ausstattung, LK Limburg-Weilburg, 2011

Ausstattungsmerkmale	Wohnungen zu Wohnzwecken vermietet	
	Anzahl	Anteil
Fernheizung (Fernwärme)	487	1,6%
Etagenheizung	3.559	11,9%
Blockheizung	287	1,0%
Zentralheizung	23.757	79,6%
Einzel-/Mehrraumöfen (auch Nachtspeicherheizung)	1.659	5,6%
Keine Heizung im Gebäude oder in den Wohnungen	99	0,3%
Insgesamt	29.853	100,0%
Badausstattung		
Badewanne/Dusche und WC vorhanden	29.663	99,4%
Badewanne/Dusche und WC nicht vorhanden	40	0,1%
Badewanne/Dusche vorhanden, WC nicht vorhanden	43	0,1%
Badewanne/Dusche nicht vorhanden, WC vorhanden	104	0,3%
Insgesamt	29.853	100,0%

Hinweis: Abweichung der Summe durch sog. Geheimhaltungsverfahren des Statistischen Bundesamts.

Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder (Zensus 2011)

empirica

Definiert man als Mindeststandard für eine zumutbare Wohnung das Vorhandensein (1.) einer Heizung, die (2.) besser als ein Kohleofen ist, und (3.) das Vorhandensein eines Bades (Badewanne/Dusche) und WCs, dann erfüllten *höchstens* $(0,3 + 5,6 + 0,6 =)$ 6,5 % der vorhandenen Mietwohnungen im Landkreis Limburg-Weilburg 2011 diesen Standard *nicht* (Quelle: Zensus 2011).³⁸ Seit 2011 sind weitere Wohnungen gebaut worden, die den Mindeststandard erfüllen, und einige Wohnungen mit veralteten Heizungen dürften inzwischen an die Energieeinsparverordnung (EnEV) angepasst worden sein. Der Anteil der Wohnungen mit unzureichendem Standard dürfte daher seitdem weiter gesunken sein.

Anmerkung: Die hier im Anhang genannten Zahlen aus dem Zensus 2011 beschreiben den Zustand des *gesamten Mietwohnungsbestands* im Landkreis Limburg-Weilburg – und dies auch noch zu einem veralteten Stand aus dem Jahr 2011.³⁹ Im Gegensatz dazu beziehen sich die Auswertungen zur Herleitung von Angemessenheitsgrenzen im Hauptteil des Berichts (Kap. 2) auf den *aktuellen* Mietwohnungsbestand (bis Ende 2022, inklusive der seit 2011 hinzugekommenen Neubauten in entsprechend guter Qualität) und außerdem von all diesen auch nur auf diejenigen Wohnungen, die im Auswertungszeitraum *zur Neuvermietung angeboten* wurden. Das sind *tendenziell die besseren Wohnungen* des aktuellen Bestands. Denn Substandardwohnungen, also etwa Wohnungen ohne Heizung oder ohne WC, werden praktisch nie öffentlich inseriert oder von Wohnungsunternehmen angeboten. Und Mieten von Wohnungen, die im Auswertungszeitraum *nicht angeboten* wurden, fließen auch nicht in die Auswertungen des Hauptteils zur Herleitung der Richtwerte ein.

³⁸ De facto wird der Anteil geringer sein, weil unter den „Wohnungen mit Einzel- oder Mehrraumöfen“ auch solche mit Nachtspeicherheizungen enthalten sind (nicht nur mit Kohleöfen) und weil zudem Wohnungen ohne WC und/oder ohne Badewanne/Dusche gleichzeitig auch keine ausreichende Heizung haben könnten, hier also doppelt gezählt sind.

³⁹ Der nächste Zensus war für 2021 angedacht, wurde aber wegen der Corona-Pandemie verschoben: [Bundeskabinett beschließt Verschiebung des Zensus 2021 um ein Jahr - Zensus 2021](#).

3. Anhang zu Kap. 2 (Grundmiete)

3.1 Details zu Arbeitsschritt 1: Definition einer angemessenen Wohnung

3.1.1 Physische Angemessenheit: Angemessene Wohnungsgrößen

Zur Beurteilung der Angemessenheit von Unterkunftskosten muss festgelegt werden, *welche Wohnungsgröße* für jede Haushaltsgröße als angemessen angesehen werden soll. In der Praxis haben sich bundeslandspezifische Werte herausgebildet, die sich an den Bestimmungen zur Wohnraumförderung orientieren.

Angemessene
Wohnungsgrößen

Zur Einschätzung des Preisniveaus für z. B. 50 m² große Wohnungen wäre es zu eng gefasst, nur die „genau 50 m² großen“ Wohnungen zu betrachten. Stattdessen müssen Wohnungsgrößenklassen gebildet werden. In den folgenden Auswertungen wird grundsätzlich eine Bandbreite von +/-10 m² um den vorgegebenen Wert zugrunde gelegt. Das Preisspektrum aller „ca. 50 m² großen Wohnungen“ stellt hier genau genommen das Preisspektrum aller 40 bis unter 60 m² großen Wohnungen dar. (Bemerkung: Diese m²-Werte dürfen nicht mit den Werten zur Definition der physischen Angemessenheit verwechselt werden. Wenn man Wohnungen „bis 50 m²“ für angemessen hält, dann dürfen zur Darstellung des Mietspektrums nicht die Mieten „aller Wohnungen bis 50 m²“ in die Auswertung einfließen, also z. B. nicht die Mieten für 20-m²-Wohnungen. Vielmehr geht es darum, als Mietobergrenze festzulegen, was denn angemessen große Wohnungen mit 50 m² Wohnfläche kosten. Eine gleich große Abweichung nach unten und auch nach oben vom eigentlichen Zielwert „50 m²“ stellt sicher, dass keine statistischen Verzerrungen hinsichtlich des Medians bei der Preisbeurteilung auftauchen.⁴⁰)

Wohnungsgrößen-
klassen

Die auch von Sozialgerichten empfohlene Produktregel soll beachtet werden. Dies bedeutet, dass die als angemessen angesehenen Wohnungsgrößen zwar zur Herleitung des Richtwerts für eine angemessene Monatsmiete herangezogen werden, dass letztlich aber die tatsächliche Größe der Wohnung unerheblich ist, solange die Gesamtkosten pro Monat (Produkt aus Quadratmetermiete und Wohnfläche) den errechneten Richtwert nicht überschreiten. Diese Produktregel hat den Vorteil, dass jede Bedarfsgemeinschaft die Wahlfreiheit hat, ob sie beispielsweise eine kleinere Wohnung in besserer Qualität/Lage bewohnt oder lieber eine größere Wohnung in einfacherer Qualität/Lage. Innerhalb dieser Wahlfreiheit bleiben die Kosten je Bedarfsgemeinschaft dennoch nach oben begrenzt und damit für die öffentliche Hand kalkulierbar. Die Flexibilität des Marktes, die aufgrund dieser unterschiedlichen Präferenzen (Nachfrage) und der konkreten Vielfalt des Wohnungsangebots vor Ort (Angebot) dringend geboten scheint, bleibt so erhalten. So kann es auch nicht zu Verwerfungen kommen, etwa weil Wohnungen einer bestimmten vorgeschriebenen Größe gar nicht am lokalen Markt angeboten werden (z. B. Mangel an verfügbaren Kleinstwohnungen am Markt), denn unter Umständen können auch größere Wohnungen als angemessen gelten, solange diese nicht teurer sind.

Produktregel

Um die Produktregel konsequent anwenden zu können, werden die Mietobergrenzen in der Richtwerttabelle in der Einheit „Euro/Wohnung“ ausgewiesen, nicht in „Euro/m²“. Denn es soll nur die Gesamtmiete für die Wohnung begrenzt sein, nicht die

Einheit des
Richtwerts

⁴⁰ Da aus allen Wohnungen mit 40 m² bis unter 60 m² nur das untere Preissegment betrachtet wird, sind dies – bei sonstiger Gleichheit der Wohnungen – tendenziell weiterhin eher die kleineren Wohnungen dieses Größenspektrums, also vor allem die bis zu 50 m² großen Wohnungen.

Quadratmetermiete. Die Wahl der Einheit „Euro/Wohnung“ führt außerdem dazu, dass der Richtwert keinen Anreiz für Vermieter zur Mieterhöhung bildet: Da die Mietobergrenze nicht von der Wohnungsgröße, sondern allein von der Haushaltsgröße abhängt, kann der Vermieter keine bestimmte Maximalmiete allein auf Basis der Wohnungsgröße errechnen. Vielmehr hängt die erzielbare Maximalmiete für seine Wohnung (falls er sie an Bedarfsgemeinschaften vermietet) allein davon ab, wie viele Personen er in seiner Wohnung unterbringt. Dies ist anreizverträglich, denn auch der Leistungsträger hat zum Ziel, große Haushalte unterzubringen. Gleichzeitig wird aber kein Haushalt gezwungen, eine bestimmte Wohnung zu beziehen: Die Richtwerte wurden so festgelegt, dass auch Wohnungen in einer für den Haushalt angemessenen Größe am Markt verfügbar sind.

3.1.2 Räumliche Angemessenheit: Bildung von Vergleichsräumen

Wenn für einzelne Bedarfsgemeinschaften ein Kostensenkungsverfahren eingeleitet werden muss, kann dies durch einen Umzug in eine kostengünstigere Wohnung geschehen. Dafür muss die räumliche Angemessenheit des **Umzugsradius** definiert werden, innerhalb dessen der Bedarfsgemeinschaft ein Umzug zugemutet werden kann. Es soll verhindert werden, dass die Bedarfsgemeinschaft durch den Umzug ihre sozialen und räumlichen Bezüge (z.B. Schule der Kinder) verliert.

Angemessener
Vergleichsraum

Ein Haushalt, der zum Umzug in eine angemessene Wohnung aufgefordert wird, soll in der Lage sein, eine Wohnung in der Nähe seines jetzigen Wohnorts zu finden. Der für diesen Haushalt relevante Wohnungsmarkt bildet den sog. Vergleichsraum, dessen Mietstruktur anschließend untersucht wird, um die Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft innerhalb dieses Vergleichsraums festzulegen.

- Ein Vergleichsraum muss also einen **zusammenhängenden** Umkreis um den derzeitigen Wohnort bilden, z.B. das Gemeindegebiet, in dem die Bedarfsgemeinschaft derzeit wohnt.⁴¹
- Falls die **Fallzahl** in einzelnen, z.B. ländlichen, Gemeinden nicht ausreicht, um zu statistisch relevanten Mengen zu kommen, können mehrere benachbarte Gemeinden zu einem Vergleichsraum zusammengefasst werden. Durch die Beachtung der Fallzahl verfügbarer Mietwohnungen je Vergleichsraum wird ein statistisch relevanter, ausreichend großer Raum der Mietwohnbebauung definiert.
- Gemeinden, die zu einem Vergleichsraum zusammengefasst werden, sollten hinsichtlich ihrer Lage und Infrastruktur vergleichbar (homogen) sein. Homogenität ist aber keine eindeutig messbare Kategorie. Die Grenzen sind fließend. Da aber Wohnungen in attraktiven Lagen mit guter Infrastruktur *teurer* sind, sind kleinräumige Marktmieten ein guter Indikator für **Homogenität**.

Räumliche Nähe

Ausreichend großer
Raum der Miet-
wohnbebauung

Homogenität des
Vergleichsraums

Wenn trotz hohem **Mietgefälle** eine einheitliche Mietobergrenze gilt, können Bedarfsgemeinschaften nur in den jeweils günstigsten Gemeinden angemessene Wohnungen finden. Auch zur Vermeidung eines solchen „Rutschbahneffekts“ in bestimmte Kommunen ist es daher wichtig, nur **Gemeinden mit ähnlichem Mietniveau** zu einem Vergleichsraum zusammenzufassen.

⁴¹ Diesen Grundsatz bei der Vergleichsraumbildung verfolgt empirica schon immer. Er wurde inzwischen auch vom BSG formuliert: vgl. BSG-Urteil B14 AS 41/18 R vom 30.01.2019.

Die Festlegung der Vergleichsräume (VR) erfolgt im empirica-Konzept daher systematisch unter bestmöglicher Beachtung folgender drei Grundsätze:

Drei Grundsätze der Vergleichsraumbildung (empirica)

- (1) Als Indikator für einen ausreichend großen Raum der Mietwohnbebauung:
Mindestfallzahl von **500 Mietwohnungsangeboten** je Vergleichsraum
- (2) Als Indikator für die räumliche Nähe:
Ggf. Zusammenfassung **benachbarter Gemeinden** zu einem Vergleichsraum
- (3) Als Indikator für die Homogenität innerhalb eines Vergleichsraums:
Nur Zusammenfassung von Gemeinden mit ähnlichem Mietniveau (**Mietgefälle** zwischen den Kommunen möglichst nicht mehr als **1 Euro/m²**).

Eine Einteilung in verschiedene Vergleichsräume erfolgt in städtischen und ländlichen Regionen analog.⁴² Die Zusammenfassung mehrerer Gemeinden oder Stadtteile zu einem Vergleichsraum erfolgt in Absprache mit dem Auftraggeber, um sein Ortswissen über **sozialräumliche Bezüge** (Schulen, Arbeitsplätze, Ärzte, Einkaufsmöglichkeiten) mit einzubeziehen. Wenn es kein größeres Mietgefälle gibt, kann der gesamte Landkreis oder das gesamte Stadtgebiet als ein einziger Vergleichsraum angesehen werden.⁴³ Bei einem größeren Mietgefälle empfiehlt sich die Vergleichsraumbildung, so dass in jedem Vergleichsraum Richtwerte gelten können, die auch wirklich die *lokalen* Verhältnisse widerspiegeln.

Zur **Vergleichsraumbildung** werden die *aktuellen* kommunalen Mietniveaus in Verbindung mit den aktuellen kommunalen Fallzahlen der Mietwohnungsangebote auf einer **Landkreiskarte** dargestellt und so in einen räumlichen Zusammenhang gebracht. Bei gering ausgeprägten Mietwohnungsmärkten (geringen Fallzahlen) können so benachbarte Kommunen mit ähnlichem Mietniveau zu einem Vergleichsraum zusammengefasst werden. Datengrundlage sind die öffentlich inserierten Mieten verfügbarer Wohnungen (Quelle: empirica-Preisdatenbank, Basis VALUE Marktdaten).⁴⁴ Für jede Kommune werden die darin im Auswertungszeitraum enthaltenen Mietwohnungsangebote aus dem Zuständigkeitsbereich des Leistungsträgers mit ihrer Quadratmetermiete (in Euro/m²) herausgefiltert. Für Kommunen mit ausreichender Fallzahl ist der Median aller Quadratmetermieten ein Maß für das **Mietniveau der Kommune**. Das Ergebnis wird tabellarisch und kartografisch dargestellt, so dass die Mietspannen erkennbar werden.

Im empirica-Konzept werden die kommunalen Mietniveaus und im Zuge der Erstausswertung erhoben. Sie werden auf einer Karte in einen räumlichen Zusammenhang gebracht, so dass bei gering ausgeprägten Mietwohnungsmärkten (geringen Fallzahlen) benachbarte Kommunen mit ähnlichem Mietniveau zu einem Vergleichsraum zusammengefasst werden können. Bei **Aktualisierungen** von Angemessenheitsgrenzen werden die Wohnungsgrößenklassen und **Vergleichsräume** in der Regel **beibehalten**, damit sich Mietobergrenzen nur ändern, sofern sich auch die Mieten seit der letzten Auswertung verändert haben. Allerdings können sich die Mietniveaus von Kommunen desselben Vergleichsraums im Laufe der Zeit auseinanderentwickeln. Es kann daher sinnvoll sein, die **Homogenität** der Vergleichsräume ab und an zu **überprüfen**, damit es nicht zu unerwünschten „Rutschbahneffekten“ durch Umzugsketten in die jeweils billigsten Gemeinden kommt.⁴⁵

⁴² Auch eine Großstadt ist nicht immer homogen: Wenn es besonders teure Stadtteile gibt, führt ein einheitlicher Richtwert (1 Vergleichsraum) dazu, dass nur in bestimmten Stadtteilen angemessene Wohnung zu finden sind.

⁴³ Ohne größeres Mietgefälle hätten ohnehin alle Kommunen und Stadtteile ähnliche Richtwerte.

⁴⁴ Details zur empirica-Preisdatendatenbank: vgl. Anhang-Kap. 3.2, Seite 51.

⁴⁵ Vgl. dazu den Baustein „Überprüfung von kommunalen Mietniveaus“, Anhang-Kap. 0, Seite 40.

3.1.3 Vergleichsräume im LK Limburg-Weilburg (lt. Erstausswertung 2021)

Die Festlegung von Vergleichsräumen erfolgt im empirica-Konzept im Rahmen der Erstausswertung. Im Zuge der vorliegenden Aktualisierung sei daher nur noch nachrichtlich dargestellt, wie die oben beschriebenen drei Grundsätze im Rahmen der Erstausswertung zu den vorliegenden Vergleichsräumen geführt haben.

Die Überlegungen zur Festlegung der Vergleichsräume für den Landkreis Limburg-Weilburg im Rahmen der Erstausswertung 2021 werden im Folgenden wiedergegeben.⁴⁶

Zur Bestimmung der kommunalen Mietniveaus wurden für alle Kommunen im Landkreis Limburg-Weilburg sämtliche Wohnungsangebote im Auswertungszeitraum der Mietniveauekarte (1. Oktober 2017 bis 30. September 2020) mit der Höhe der jeweils verlangten Quadratmetermiete aus der empirica-systeme Marktdatenbank herausgefiltert. Insgesamt lagen damit über 5.500 Mietangebote aus dem Landkreis Limburg-Weilburg vor. Das Ergebnis der Auswertungen ist in Abbildung 38 kartografisch und in Abbildung 39 tabellarisch (nach der Höhe des Mietniveaus sortiert) dargestellt. Es zeigte sich: Die Streuung der kommunalen Mietniveaus der Städte und Gemeinden innerhalb des Landkreises Limburg-Weilburg reicht von 5,11 Euro/m² (in Mengerskirchen) bis 7,58 Euro/m² (in der Stadt Bad Camberg). Die teureren Kommunen im Landkreis Limburg-Weilburg liegen im Südwesten des Landkreises (entlang der A3). Im nordöstlichen Teil des Landkreises ist das Mietniveau tendenziell etwas niedriger. .

Angesichts des Mietgefälles im Landkreis Limburg-Weilburg von 5,11 bis 7,58 Euro/m² (Gesamtspanne: 2,47 Euro/m²) sind also mindestens drei Vergleichsräume erforderlich, damit die Spanne innerhalb eines Vergleichsraums 1 Euro/m² nicht übersteigt. Da die beiden teuren Städte (Bad Camberg und Limburg) nicht benachbart sind (und die zwischen ihnen liegenden Gemeinden deutlich günstiger sind) müssen beide Städte in getrennten Vergleichsräumen liegen. Daraus ergibt sich eine Einteilung in mindestens *vier Vergleichsräume*. - Die Definition der räumlichen Angemessenheit erfolgt durch den Landkreis Limburg-Weilburg. Dieser unterteilt sein Kreisgebiet wie bisher in folgende fünf Vergleichsräume (Abbildung 38 und Abbildung 39): VR 1 „Mittelbereich Weilburg“, VR 2 „Hadamar et al.“, VR 3 „Limburg/ Elz“, VR 4 „Villmar et al.“ und VR 5 „Bad Camberg“. Die drei empirica-Grundsätze werden dabei erfüllt.

Mietniveaus im
LK Limburg-Weilburg

Einteilung in fünf
Vergleichsräume

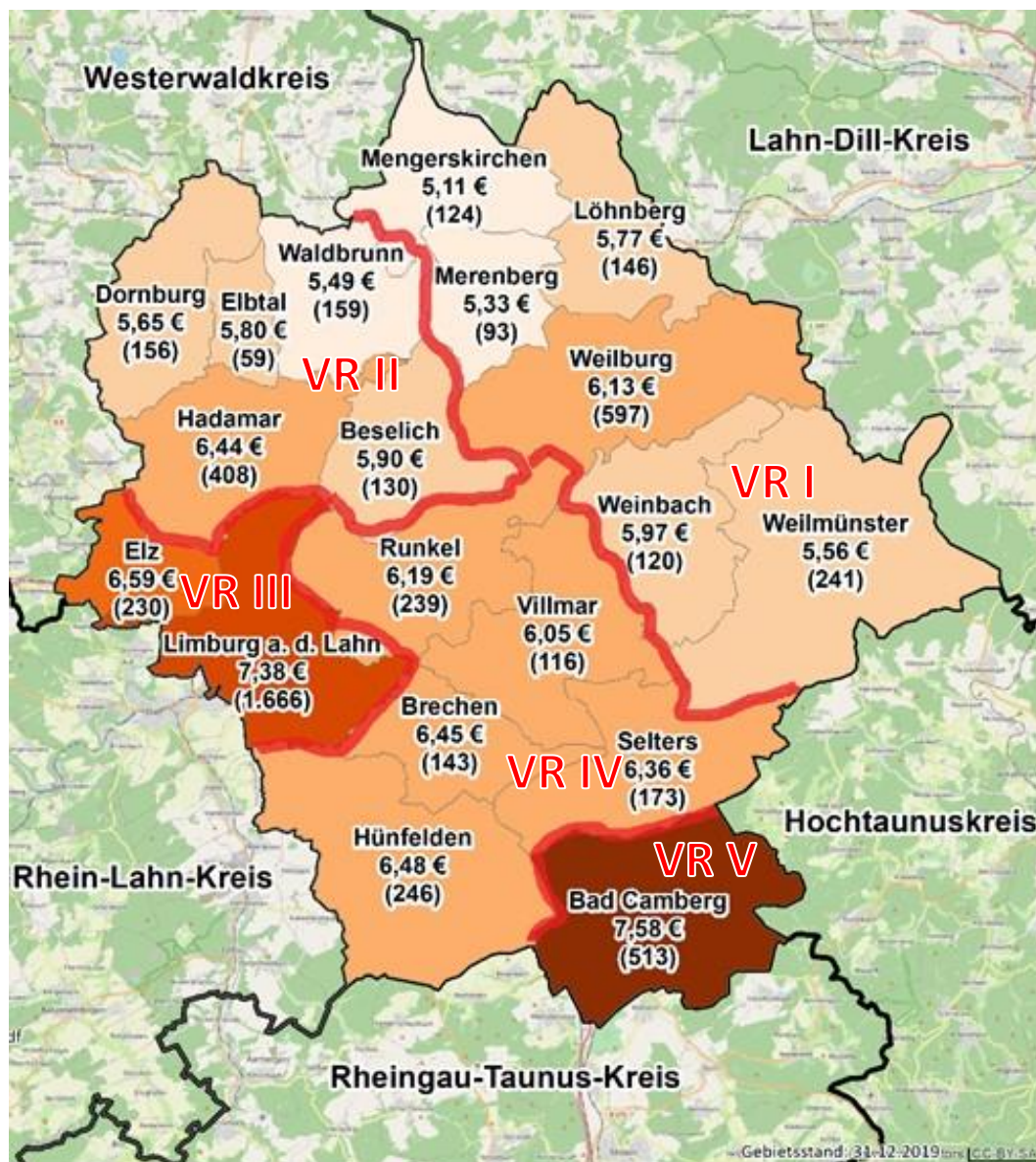
Überprüfung der drei Grundsätze zur Vergleichsraumbildung:

1. Jeder Vergleichsraum bildet ein zusammenhängendes Gebiet (Abbildung 38).
2. Die Spanne der Mietniveaus von maximal 1 Euro/m² innerhalb eines Vergleichsraums wird praktisch in allen Vergleichsräumen eingehalten (Abbildung 40). Eine Überschreitung der gewünschten Spanne von 0,02 Euro/m² ist vertretbar.
3. In jedem Vergleichsraum wird die Mindestfallzahl von 500 erreicht (Abbildung 40).

Ergebnis: Alle drei Grundsätze werden eingehalten.

⁴⁶ Vgl. *Erstausswertung 2021*, a.a.O., Bericht vom 6. Juli 2021, dort ab Seite 47.

Abbildung 38: Kommunale Mietniveaus und Einteilung in 5 Vergleichsräume, LK Limburg-Weilburg 2020* - Karte



Legende:

- Bis unter 5,50 €
- 5,50 bis unter 6,00 €
- 6,00 bis unter 6,50 €
- 6,50 bis unter 7,00 €
- 7,00 bis unter 7,50 €
- 7,50 € und mehr

LOCAL© 2020 Nexiga
© GeoBasis-DE / BKG 2020

empirica

* Auswertungszeitraum: Quartale IV/2017 bis III/2020

Quelle: vgl. **Erstauswertung 2021**, a.a.O., Bericht vom 06.07.2021(dort Abb. 43): empirica-Auswertung (Basis: empirica-systeme Marktdatenbank)

empirica

Abbildung 39: Kommunale Mietniveaus im LK Limburg-Weilburg 2020* und Zusammenfassung zu fünf Vergleichsräumen - Tabelle

Vergleichsraum	Gemeinde	Median in Euro/m ²	Fallzahl
VR I "Mittelbereich Weilburg"	Weilburg	6,13 €	597
	Weinbach	5,97 €	120
	Löhnberg	5,77 €	146
	Weilmünster	5,56 €	241
	Merenberg	5,33 €	93
	Mengerskirchen	5,11 €	124
VR II "Hadamard et al."	Hadamard	6,44 €	408
	Dornburg	5,65 €	156
	Elbtal	5,80 €	59
	Beselich	5,90 €	130
	Waldbrunn	5,49 €	159
VR III "Limburg / Elz"	Limburg a. d. Lahn	7,38 €	1.666
	Elz	6,59 €	230
VR IV "Villmar et al."	Hünfelden	6,48 €	246
	Selters	6,36 €	173
	Brechen	6,45 €	143
	Runkel	6,19 €	239
	Villmar	6,05 €	116
VR V "Bad Camberg"	Bad Camberg	7,58 €	513

* Auswertungszeitraum der Mietniveauekarte: Quartale IV/2017 bis III/2020

Quelle: vgl. **Erstauswertung 2021**, a.a.O., Bericht vom 06.07.2021 (dort Abb. 44): empirica-Auswertung (Basis: empirica-systeme Marktdatenbank) **empirica**

Abbildung 40: Mietgefälle und Fallzahl je Vergleichsraum, LK Limburg-Weilburg 2020*

Vergleichsraum	Median (Euro/m ²)			Fallzahl
	min	max	Spanne	
VR I "Mittelbereich Weilburg"	5,11	6,13	1,02	1.321
VR II "Hadamard et al."	5,49	6,44	0,95	912
VR III "Limburg / Elz"	6,59	7,38	0,80	1.896
VR IV "Villmar et al."	6,05	6,48	0,43	917
VR V "Bad Camberg"	7,58	7,58	-	513
Summe				5.559

* Auswertungszeitraum der Mietniveauekarte: Quartale IV/2017 bis III/2020

Quelle: vgl. **Erstauswertung 2021**, a.a.O., Bericht vom 06.07.2021 (dort Abb. 45): empirica-Auswertung (Basis: empirica-systeme Marktdatenbank) **empirica**

3.1.4 Qualitative Angemessenheit: Abgrenzung des unteren Marktsegments

Schließlich muss definiert werden, welche Wohnqualität für Bedarfsgemeinschaften als angemessen gelten soll: Der unbestimmte Rechtsbegriff der Angemessenheit (§ 22 SGB II) beschreibt, dass offensichtlich einige Wohnstandards für Bedarfsgemeinschaften auszuschließen sind (z. B. Luxuswohnungen). Nach geltender Rechtsprechung sollen Bedarfsgemeinschaften nicht *alle* verfügbaren Wohnungen, sondern nur Wohnungen mit einem einfachen und im unteren Segment liegenden Ausstattungsgrad zustehen.⁴⁷ Dies soll über die Festlegung einer Mietobergrenze erreicht werden: Wohnungen bis zur Mietobergrenze gelten dann als angemessen, teurere Wohnungen als unangemessen.

Angemessene
Wohnungsqualität

Wo diese Grenzen des unteren Wohnungsmarktsegments verlaufen, hat der Gesetzgeber leider nicht konkretisiert. Es gibt keine offizielle Definition, welcher Wohnstandard „einfach“ und welcher „gehoben“ ist. Die Grenzen sind fließend, so dass selbst dann, wenn alle Wohnwertmerkmale aller Wohnungen bekannt wären, sich nicht jede Wohnung eindeutig einer der Kategorien „einfach“ oder „gehoben“ zuordnen ließe. Denn anders als beim Mietspiegel muss bei der Angemessenheitsprüfung ja nicht die Miete für „typische“ Wohnungen beziffert werden, sondern gerade die Miete von Wohnungen an der **Grenze** zwischen dem einfachen und dem gehobenen Standard! So muss z.B. definiert werden, wie viele Quadratmeter mehr Balkon ein älteres Baualter kompensieren, um weiterhin zum gehobenen Standard zu zählen. Die Antwort darauf fällt regional unterschiedlich aus, etwa bei der Frage, ob ein kleiner Balkon zum einfachen oder gehobenen Standard zählt.⁴⁸

Eine Mietobergrenze ist nur dann zielführend, wenn sie unter allen *anmietbaren* Wohnungen genau die *angemessenen* von den *unangemessenen* Wohnungen trennt. Daher empfiehlt sich eine *relative* Definition des einfachen Standards: Bedarfsgemeinschaften wird grundsätzlich ein fester Anteil des aktuellen lokalen Wohnungsangebots zugesprochen, unabhängig davon, wie diese jeweils günstigsten Wohnungen konkret ausgestattet sind. Damit wird automatisch berücksichtigt, dass es von den lokalen Verhältnissen abhängt, ob z. B. ein kleiner Balkon bereits zum gehobenen Standard zählt (weil nur wenige Wohnungen überhaupt einen Balkon haben) oder ob auch Wohnungen des einfachen Standards einen kleinen Balkon haben (weil praktisch alle Wohnungen in der Region einen Balkon haben). Eine Abgrenzung, die Bedarfsgemeinschaften *grundsätzlich Zugang zu einem bestimmten Teil* des Wohnungsmarkts garantiert, ist überall möglich (systematisches Vorgehen), aber bleibt dennoch hinsichtlich des konkreten regionalen Wohnungsangebots flexibel. Die genaue Abgrenzung des Wohnungsmarktsegments, zu dem Bedarfsgemeinschaften Zugang haben sollen, hängt von den örtlichen Gegebenheiten ab (z. B. von der Qualität des Wohnungsbestands). Wie auch bei der Festlegung einer angemessenen Wohnungsgröße gibt es hier kein Richtig oder Falsch. Vielmehr geht es um die sozialpolitische Kernfrage: „Welchen Wohnstandard will, kann und muss der Sozialstaat Hilfebedürftigen finanzieren – angesichts der jeweils konkreten Situation vor Ort?“

Es gibt verschiedene Ansätze: So gibt es Konzepte, die für alle Haushaltsgrößen in allen Vergleichsräumen den *gleichen* Perzentilwert der Angebotsmieten festlegen (z. B. 33 %). Andere Konzepte berechnen den Perzentilwert anhand einer Formel (in die z. B. auch die Zahl der Arbeitslosen einfließt). Andere wiederum werten erst Bestandsmieten aus und

⁴⁷ „Sodann ist der Wohnstandard festzustellen, wobei dem Hilfebedürftigen lediglich ein einfacher und im unteren Segment liegender Ausstattungsgrad der Wohnung zusteht.“ BSG-Urteil vom 07.11.2006/ B 7 b A 5 18/06R.

⁴⁸ Unstrittig ist lediglich ein gewisser physischer Mindeststandard (wie das Vorhandensein von Heizung, WC und Bad), der deutschlandweit für jeden gilt, u.a. auch für Asylbewerber.

prüfen dann zum Schluss, welchem Perzentilwert dies entspricht (und bewertet alles ab 3 % als ausreichend hoch). Ein gesetztes Perzentil wird teilweise als zu willkürlich angesehen, ein berechnetes nach einer beliebigen Formel aber als begründet. Dabei wird übersehen, dass auch die Formel selbst eine willkürliche Setzung ist, die nicht vom Gesetzgeber stammt. Im empirica-Konzept wird die Obergrenze der qualitativen Angemessenheit so definiert, dass aus der Mietverteilung *aller* Wohnungsangebote einer Wohnungsgrößenklasse grundsätzlich *ein fester Anteil* als qualitativ angemessen angesehen wird (z. B. das untere Drittel, also 33 %). Die Abgrenzung wird für jede Wohnungsgrößenklasse in jedem Vergleichsraum *gleich* festgesetzt, damit allen Haushalten in allen Vergleichsräumen die *gleiche* relative Wohnqualität zusteht (relativ zum tatsächlichen Wohnungsangebot vor Ort). Außerdem wird darauf geachtet, dass die Richtwerte im Ergebnis für jede Wohnungsgrößenklasse in jedem Vergleichsraum innerhalb der vom BSG vorgegebenen Bandbreite liegen (Verfügbarkeit gegeben, aber kein gehobener Wohnstandard). **Grundsätzlich gilt: Je großzügiger die Abgrenzung gewählt wird, desto höher die Wohnqualität, die Bedarfsgemeinschaften anmieten können – und desto teurer ihre Wohnungen.**

Die Mietobergrenzen für verschiedene Wohnungsmarktabgrenzungen werden im Grund sicherungsrelevanten Mietspiegel (empirica) in den Spalten ausgewiesen (Abbildung 15, Seite 18). Datengrundlage ist die empirica-Preisdatenbank, in der auch Wohnmerkmale erfasst sind, die in der Anzeige erwähnt werden.⁴⁹ In der Praxis der Wohnungsmarktbeobachtung wird als unteres Wohnungsmarktsegment häufig das sog. „untere Drittel“ angesetzt.⁵⁰ Aber auch Abgrenzungen z. B. beim unteren Fünftel (20 %) oder unteren Viertel (25 %) sind denkbar.⁵¹ In Deutschland sind praktisch alle öffentlich inserierten und/oder von Wohnungsunternehmen angebotenen Wohnungen bewohnbar. Selbst eine Wohnung beim 5 %-Quantil hat meist schon eine Heizung und ein Bad. Bedarfsgemeinschaften werden also nie auf einen unzumutbar schlechten Standard verwiesen, wenn man ihnen ermöglicht, 20 %, 25 % oder 33 % der angebotenen Wohnungen anzumieten. Sie haben immer noch Auswahlmöglichkeiten.

Die Festlegung der relevanten Spalte erfolgt in Absprache mit dem Leistungsträger, so dass angesichts des konkreten Wohnungsangebots vor Ort bis zu dieser Höchstmiete Wohnungen anmietbar sind, die einfachen und grundlegenden Bedürfnissen genügen.⁵² Dies wird in Arbeitsschritt 4 sicherheitshalber noch einmal am aktuellen Markt überprüft. Wenn der Leistungsträger nach Sichtung des Berichtsentwurfs die zu diesem Richtwert anmietbaren Wohnungen für „zu gut“ hält, sollte er eine engere Abgrenzung wählen; - wenn er sie für „zu schlecht“ hält, entsprechend eine großzügigere (z. B. 40 %). Der *endgültige Bericht* enthält die Richtwerte der letztlich gewünschten Abgrenzung.

⁴⁹ Details zur empirica-Preisdatenbank: vgl. im Anhang, Kap. 3.2.

⁵⁰ Dies entspricht auch den Empfehlungen des LSG NRW: Am 26.3.2014 hat das LSG NRW in einem Verfahren das empirica-Konzept zugrunde gelegt und dabei als Grundsatz eine Abgrenzung beim unteren Drittel empfohlen (Protokoll L 12 AS 1159/11).

⁵¹ Das Bundessozialgericht hat auch schon eine Abgrenzung beim unteren *Fünftel* akzeptiert (vgl. z. B. BSG-Urteil vom 10.9.2013: „Dass das LSG von den ermittelten Wohnungen ,um die 50 m² letztlich die unteren 20 % des preislichen Segments zur Grundlage seiner Entscheidung über die Angemessenheit gemacht hat, begegnet ebenfalls keinen durchgreifenden Bedenken.“ (B 4 AS 77/12 R, Rd.Nr 37).

⁵² Vgl. BSG-Urteil vom 7.11.2006 - B 7b AS 18/06 R – RdNr 20: „Angemessen sind die Aufwendungen für eine Wohnung nur dann, wenn diese nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen genügt und keinen gehobenen Wohnstandard aufweist.“

3.2 Details zu Arbeitsschritt 2: Eckwerte der empirica-Preisdatenbank

Die empirica-Preisdatenbank (Basis: VALUE Marktdaten; bis 2011: IDN ImmoDaten GmbH) reicht zurück bis ins Jahr 2004. Seitdem werden täglich neue Daten eingelesen (anfangs aus dem Rohdatensatz der IDN ImmoDaten GmbH, inzwischen aus der VALUE Marktdatenbank, die bis 2021 empirica-systeme hieß). Im Laufe der Jahre ist die mit Abstand größte Sammlung von Immobilieninseraten aus Deutschland entstanden. Durch ergänzende Daten (z.B. Adressregister) und amtliche Statistiken (z.B. Baufertigstellungen) wird die notwendige Konsistenz der Datengrundlage sichergestellt.

Die empirica-Preisdatenbank (Basis: VALUE Marktdaten) speist sich aus kontinuierlich, deutschlandweit und flächendeckend recherchierten Immobilieninseraten (Kaufangebote, Mietangebote) und umfasst auch die **Wohnwertmerkmale** der Objekte, die in der Anzeige angegeben werden (**Größe, Baualter, Ausstattungsmerkmale, Sanierungszustand usw.**), den Standort der Objekte (Gemeinde, Postleitzahlbezirk, Adresse) sowie die Preisvorstellung des Anbieters und das Erscheinungsdatum des Inserats. Bei der Recherche fließen neben den bekannten großen Immobilienmarktplätzen auch kleinere, spezialisierte Internetquellen (z. B. für Privatanbieter, Genossenschaften oder Wohngemeinschaften) und Printmedien (Kleinanzeigen lokaler, regionaler und überregionaler Zeitungen) ein. Aufgrund des ausgewogenen Mix an berücksichtigten Vertriebskanälen werden Angebote hochwertiger Neubauwohnungen ebenso erfasst wie unsanierte Altbaubestände, Angebote privater Vermieter ebenso wie Angebote von Wohnungsunternehmen und Angebote von freifinanzierten Wohnungen ebenso wie von preisgebundenen Sozialwohnungen (Anzeigen mit dem Hinweis „WBS erforderlich“ o. Ä. im Freitext).

Wohnwertmerkmale

Ein Qualitätsmerkmal ist die professionelle Dopplerbereinigung im Querschnitt (über alle Internetquellen und Printmedien) und Längsschnitt (über den gesamten Angebotszeitraum): Immobilien, die über einen längeren Zeitraum im Angebot stehen und/oder in verschiedenen Quellen (gleichzeitig) angeboten werden, werden nur einmal in die Datenbank aufgenommen. Im Falle von Anpassungen der Inserate finden der im jeweils betrachteten Zeitraum zuletzt genannte Preis bzw. die am häufigsten genannten Objektmerkmale Berücksichtigung.

Dopplerbereinigung

Eine Stichprobe ist valide, wenn systematische Fehler ausgeschlossen werden können. In unserer Stichprobe werden invalide oder widersprüchliche Aussagen durch eine expertengestützte Plausibilitätsprüfung vermieden. Anbieterangaben aus Freitext und Angebotsformular werden gegenübergestellt und ggf. korrigiert (z. B. Nicht-Wohnungsangebote wie Büros oder Gewerberäume, die in der Kategorie „Wohnungen“ einsortiert wurden), unplausible oder preisverzerrende Beobachtungen herausgefiltert (z. B. untypisch große/kleine Wohnflächen, Angabe der Brutto- anstelle der Nettokaltmiete, Fertighäuser ohne Grundstücke etc.) und fehlende Angaben ergänzt (z. B. aktuelle Gemeindekennziffern oder Stadtteile). Nur durch eine derart umfangreiche Aufbereitung kann die hohe Datenqualität bezogen auf Validität, Vollständigkeit der Objektmerkmale und räumliche Verortung garantiert werden.

Validität

Eine Stichprobe ist repräsentativ, wenn es sich um eine Zufallsauswahl handelt und die Merkmale in der Stichprobe in derselben Häufigkeit vorkommen wie in der Grundgesamtheit. Die vorliegende Stichprobe zeichnet sich vor allem durch eine ausgewogene Berücksichtigung aller Immobilienmarktakteure (privat, gewerblich, öffentlich gefördert etc.) und aller öffentlich verfügbaren Quellen (Internet- und Printmedien) aus, bei der kein Marktsegment systematisch vernachlässigt wird. Zudem erhebt die VALUE AG (im Unterschied zu anderen Anbietern) tatsächlich eine Zufallsstichprobe mit Bezug auf die

Repräsentativität

Erfassungszeitpunkte. Dadurch werden (anders als bei stichtagsbezogenen Datenabfragen) auch sehr kurzzeitig eingestellte Angebote erfasst. Die **empirica-Preisdatenbank** (Basis: VALUE Marktdaten) ist damit eine repräsentative Stichprobe der öffentlich inserierten Immobilien.

In die empirica-Preisdatenbank (Basis: VALUE Marktdaten) fließen ausschließlich allgemein zugängliche und mit dem Ziel der Verbreitung veröffentlichte Daten ein. Diese Daten haben keinen direkten Personenbezug und dienen ausschließlich Zwecken der Immobilienmarktforschung. Erhoben werden die zur Beschreibung einer Immobilie relevanten Informationen und diese lediglich im Umfang einer repräsentativen Stichprobe aller öffentlich inserierten Immobilien. Die Erhebung und Verarbeitung der Daten werden dokumentiert, wodurch eine vollständige Transparenz gewährleistet ist. Weitere Informationen sind online abrufbar: www.value-marktdaten.de.

Transparenz und
Datenschutz

3.3 Details zu Arbeitsschritt 4: Plausibilisierung für den LK Limburg-Weilburg

3.3.1 Plausibilisierung durch räumlichen Vergleich

Die Richtwerte sollen die „aktuellen Verhältnisse des örtlichen Mietwohnungsmarktes“⁵³ abbilden. Die Richtwerte in teureren Vergleichsräumen müssen also tendenziell höher liegen als die Richtwerte in Vergleichsräumen mit niedrigerem Mietniveau, damit Bedarfsgemeinschaften überall die gleiche relative Wohnqualität anmieten können. Mietobergrenzen sind räumlich plausibel, wenn sie diese Mietunterschiede widerspiegeln.

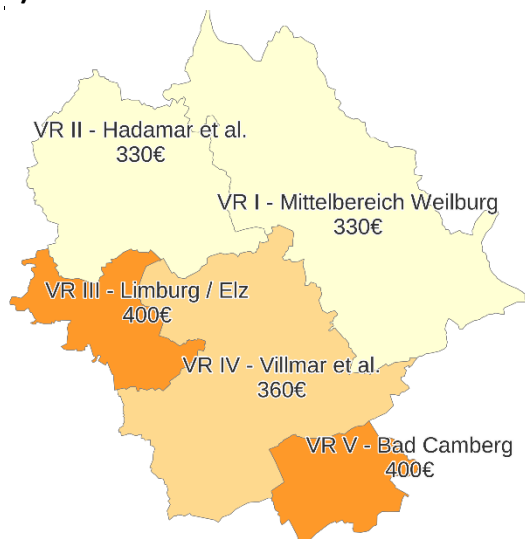
Im Landkreis Limburg-Weilburg gibt es ein leichtes Gefälle der kommunalen Mietniveaus ausgehend von den Städten Bad Camberg und Limburg im Süden bzw. Südwesten des Landkreises, das nach Norden und Osten – mit zunehmender Entfernung von der Autobahn A3 - hin abfällt (vgl. Abbildung 6, Seite 6). Die ermittelten Mietobergrenzen für den Landkreis Limburg-Weilburg (vgl. Spalte „Höchstwert des unteren Drittels“ in Abbildung 15, Seite 18) spiegeln dieses Mietgefälle wider (Abbildung 41): Für alle Haushaltsgrößen liegen die ermittelten Richtwerte in den Vergleichsräumen 5 „Bad Camberg“ und 3 „Limburg/Elz“ *über* den Werten des Vergleichsraums 4 „Villmar et al.“, und diese wiederum alle *über* den Werten der nördlich liegenden Vergleichsräume 1 „Mittelbereich Weilburg“ und 2 „Hadamar et al.“. Die ermittelten Richtwerte im Landkreis Limburg-Weilburg (orange markierte Werte in Abbildung 15, Seite 18) sind also **räumlich plausibel**.

Räumliche
Plausibilisierung im
LK Limburg-Weilburg

⁵³ Vgl. BSG-Urteil vom 22.09.2009 - B 4 AS 18/09 R – RdNr 18 (Sozialgerichtsbarkeit.de).

Abbildung 41: Räumliche Darstellung der ermittelten Mietobergrenzen im LK Limburg-Weilburg (Stand 2023)

a) Für 1-Personen-Haushalte

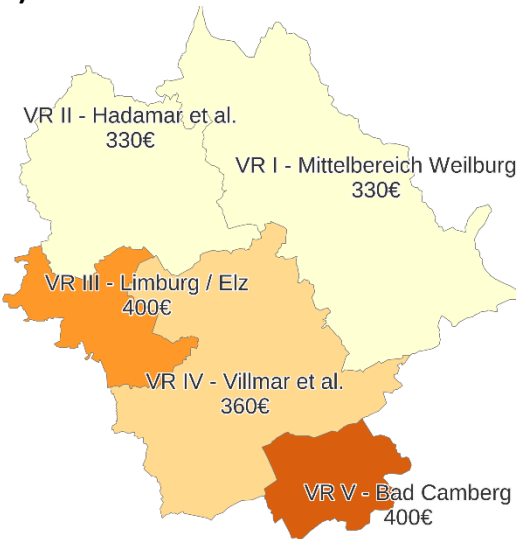


0 10 20 km

Nettokaltmieten in € je m² pro Monat

380 400 450 480

b) Für 2-Personen-Haushalte

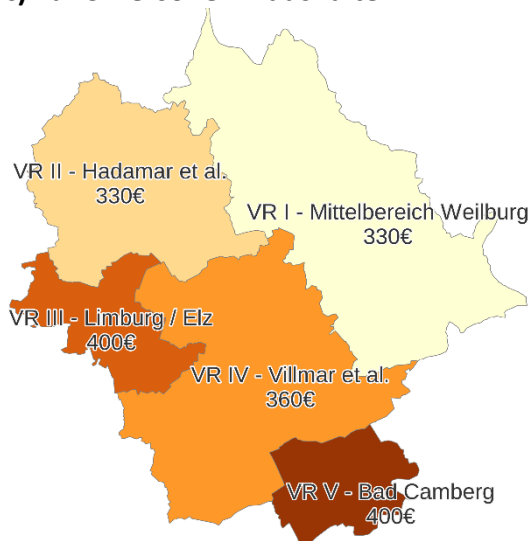


0 10 20 km

Nettokaltmieten in € je m² pro Monat

380 400 450 480

c) Für 3-Personen-Haushalte

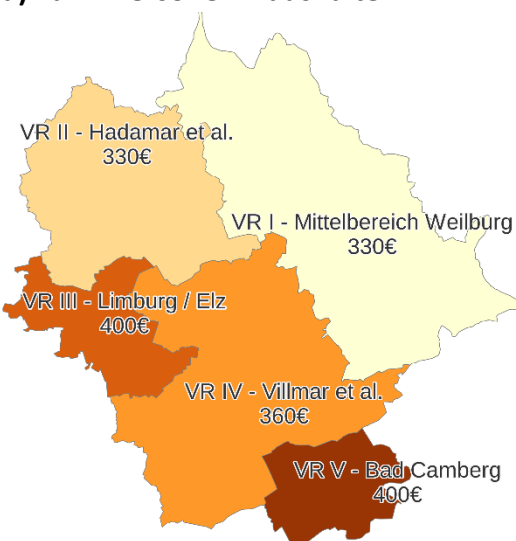


0 10 20 km

Nettokaltmieten in € je m² pro Monat

380 400 450 480

d) Für 4-Personen-Haushalte

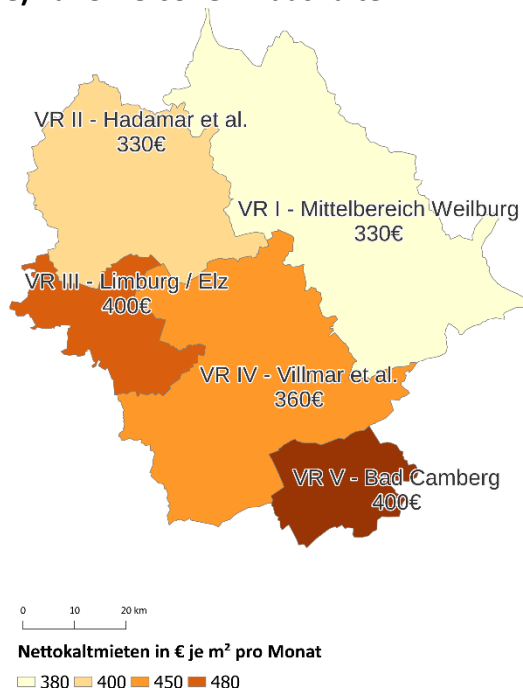


0 10 20 km

Nettokaltmieten in € je m² pro Monat

380 400 450 480

e) Für 5-Personen-Haushalte



Quelle: vgl. Grundsicherungsrelevanter Mietspiegel (empirica) für den Landkreis Limburg-Weilburg (markierte Werte in Abbildung 15, Seite 18); empirica-Preisdatenbank (Basis: VALUE Marktdaten) **empirica**

3.3.2 Plausibilisierung durch zeitlichen Vergleich

Die Plausibilisierung der ermittelten Werte für angemessene Nettokaltmieten erfolgt zudem im Zeitvergleich: Die bereits in früheren Auswertungen ermittelten Werte sollten nicht unerklärlich stark und/oder unregelmäßig von den neu ermittelten Werten abweichen („Der Markt macht keine Sprünge“).

Die bisherigen Richtwerte im Landkreis Limburg-Weilburg wurden auf Basis der Mieten verfügbarer Wohnungen ermittelt, die im Auswertungszeitraum Januar 2018 bis Dezember 2020 (Quartale I/2018 bis IV/2020) angeboten wurden (Erstauswertung 2021). Für die neuen Richtwerte wurde der Zeitraum Januar 2020 bis Dezember 2022 (Quartale I/2020 bis IV/2022) ausgewertet (Aktualisierung 2023). Abbildung 42 stellt die bisherigen Richtwerte (Erstauswertung 2021) den neuen Richtwerten (Aktualisierung 2023) gegenüber. Abbildung 43 zeigt die Differenz zwischen beiden Werten.

Zeitlicher Vergleich
im LK Limburg-Weilburg

Abbildung 42: Neue und alte Richtwerte im LK Limburg-Weilburg (Aktualisierung 2023 im Vergleich zur Erstausswertung 2021)

Vergleichsraum	Erstausswertung 2021					Aktualisierung 2023				
	Angemessene Nettomonatskaltmiete (Euro)					Angemessene Nettomonatskaltmiete (Euro)				
	1-Pers.-Haushalt	2-Pers.-Haushalt	3-Pers.-Haushalt	4-Pers.-Haushalt	5-Pers.-Haushalt	1-Pers.-Haushalt	2-Pers.-Haushalt	3-Pers.-Haushalt	4-Pers.-Haushalt	5-Pers.-Haushalt
1 Mittelbereich Weilburg	300	350	400	450	500	330	380	450	510	550
2 Hadamar et al.	300	350	410	470	500	330	380	460	530	590
3 Limburg / Elz	350	400	500	570	630	400	450	550	630	700
4 Villmar et al.	330	380	450	500	550	360	400	490	550	630
5 Bad Camberg	370+	450	510	610	690+	400	480	580	690	750

+ Über Näherungswerte ermittelt.

Quelle: vgl. **Erstausswertung 2021**: a.a.O., Bericht vom 06.07.2021, dort: Abb.18, S. 21 (Quartale I/2018 bis IV/2020); **Aktualisierung 2023**: markierte Spalten in Abbildung 15 (Quartale I/2020 bis IV/2022) **empirica**

Abbildung 43: Veränderung der Richtwerte durch die Aktualisierung 2023 (im Vergleich zur Erstausswertung 2021); LK Limburg-Weilburg

Veränderung der Richtwerte 2021 zu 2023	Angemessene Netto-Monatskaltmiete (Euro)					
	1-Personen-Haushalt	2-Personen-Haushalt	3-Personen-Haushalt	4-Personen-Haushalt	5-Personen-Haushalt	Mittel**
1 Mittelbereich Weillb	+30	+30	+50	+60	+50	+40
2 Hadamar et al.	+30	+30	+50	+60	+90	+50
3 Limburg / Elz	+50	+50	+50	+60	+70	+60
4 Villmar et al.	+30	+20	+40	+50	+80	+40
5 Bad Camberg	+30*	+30	+70	+80	+60*	+50
Mittel**	+40	+30	+50	+60	+70	+50

* Richtwert über Näherungswerte ermittelt. ** Ungewichteter Mittelwert, gerundet auf 10er-Stelle.

Quelle: Differenz der Werte in Abbildung 42.

empirica

Plausibilisierung: Die Richtwerte steigen je nach Haushaltsgröße und Vergleichsraum um +20 bis +90 Euro. Dies ist angesichts der allgemeinen Mietsteigerung im Landkreis Limburg-Weilburg auch durchaus plausibel, denn die durchschnittliche Miete über alle Wohnungsgrößenklassen im Landkreis Limburg-Weilburg ist in den vergangenen zwei Jahren seit der letzten Auswertung weiter gestiegen (z. B. zwischen dem 3. Quartal 2019 und dem 3. Quartal 2021 um 0,71 Euro/m², vgl. Abbildung 31 (Seite 36)). Für eine Wohnfläche von 75 m², wie sie für 3-Personen-Haushalte angemessen ist, macht dies überschlägig eine Erhöhung um gut +50 Euro pro Monat aus. Daher ist eine entsprechende Erhöhung der Richtwerte im Landkreis Limburg-Weilburg erforderlich und plausibel.

Zeitliche
Plausibilisierung
im LK Limburg-Weil-
burg

Abbildung 44 ff. stellen detailliert dar, wie sich zudem das Mietspektrum der *einzelnen Wohnungsgrößenklassen* in den Vergleichsräumen verändert hat: Dargestellt sind die Kurvenverläufe der Erstausswertung 2021 (gestrichelt) und der Aktualisierung 2023 (durchgezogen).⁵⁴

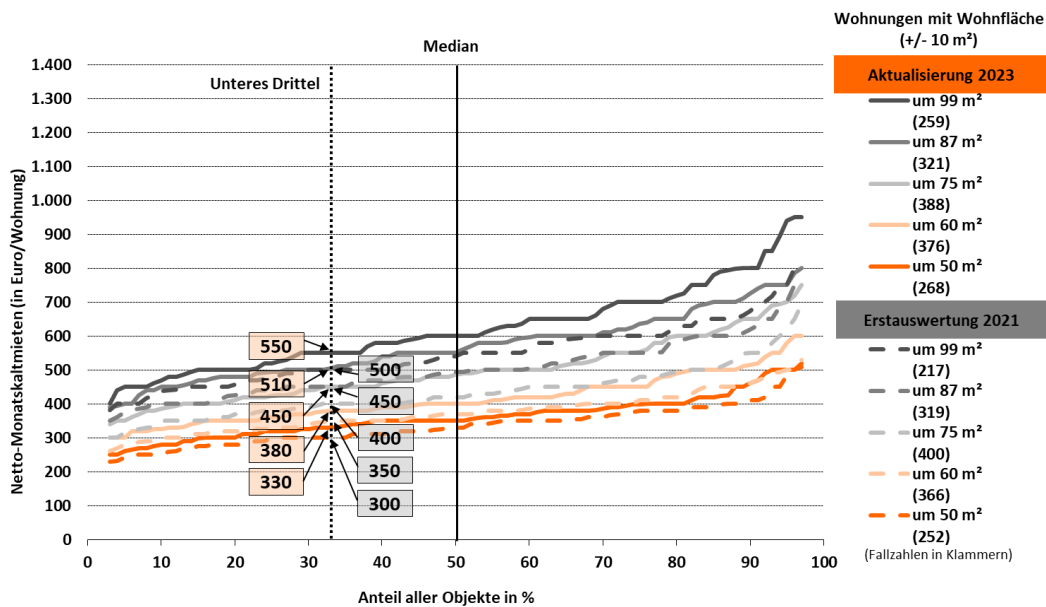
⁵⁴ Die durchgezogenen Linien entsprechen den Linien in Abbildung 10 f. (Seite 14 f.).

Im Landkreis Limburg-Weilburg zeigt sich, dass sich das Mietspektrum für alle Wohnungsgrößen nach oben geschoben hat: Für alle Wohnungsgrößenklassen liegen die durchgezogenen Kurven (Aktualisierung 2023) oberhalb der gestrichelten Kurven (Erstauswertung 2021). Dabei zeigt sich, dass die Verschiebungen bei großen Wohnungen stärker sind als bei kleinen.

Mietenänderung seit letzter Auswertung im LK Limburg-Weilburg

Fazit: Da die Mieten im Landkreis Limburg-Weilburg seit der letzten Auswertung für alle Wohnungsgrößenklassen angestiegen sind, vor allem die für große Wohnungen, ist es sinnvoll und plausibel, wenn auch Mietobergrenzen entsprechend angehoben werden. Denn nur dann können Bedarfsgemeinschaften trotz der inzwischen gestiegenen Mieten immer noch ein Drittel der aktuell verfügbaren Wohnungen in der für sie angemessenen Größe anmieten. Die neuen Richtwerte sind daher **zeitlich plausibel**.

Abbildung 44: Veränderung des Mietspektrums, LK Limburg-Weilburg, VR 1 „Mittelbereich Weilburg“, 2021 bis 2023*

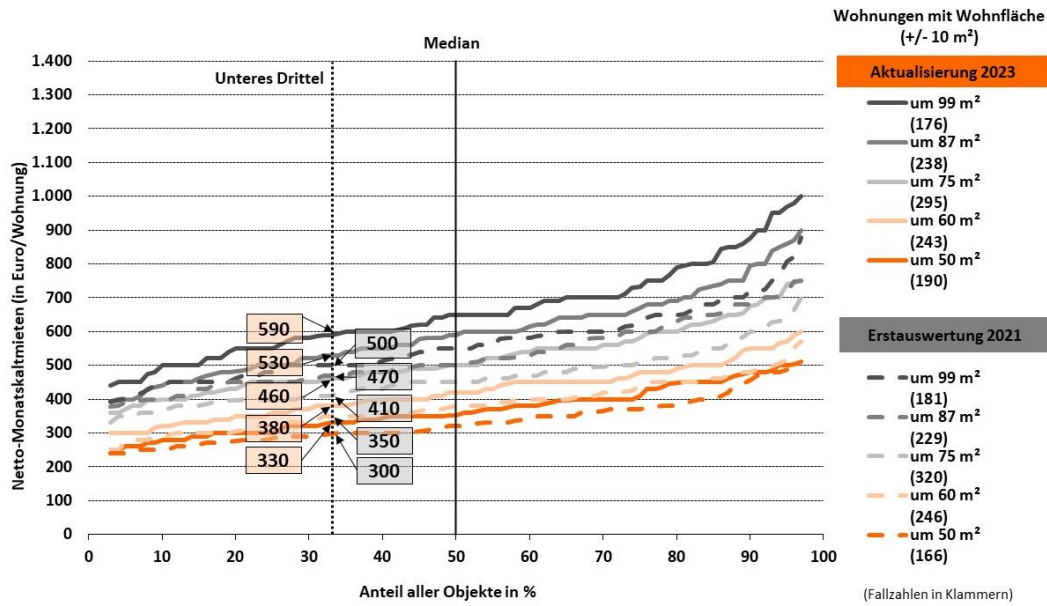


*Erstauswertung 2021: Quartale I/2018 bis IV/2020 (gestrichelte Linien), Aktualisierung 2023: Quartale I/2020 bis IV/2022(durchgezogene Linien)

Quelle: empirica-Preisdatenbank (Basis: VALUE Marktdaten)

empirica

Abbildung 45: Veränderung des Mietspektrums, LK Limburg-Weilburg, VR 2 „Hadamar et al.“, 2021 bis 2023*

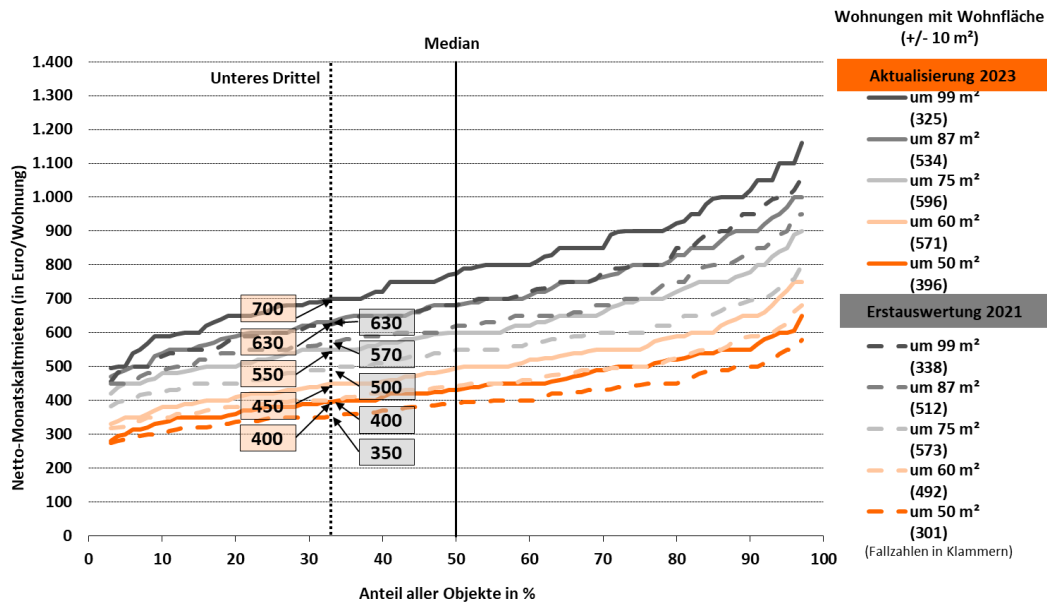


* Auswertungszeiträume: Erstauswertung 2021: Quartale I/2018 bis IV/2020 (gestrichelte Linien), Aktualisierung 2023: Quartale I/2020 bis IV/2022 (durchgezogene Linien)

Quelle: empirica-Preisdatenbank (Basis: VALUE Marktdaten)

empirica

Abbildung 46: Veränderung des Mietspektrums, LK Limburg-Weilburg, VR 3 „Limburg/Elz“, 2021 bis 2023*

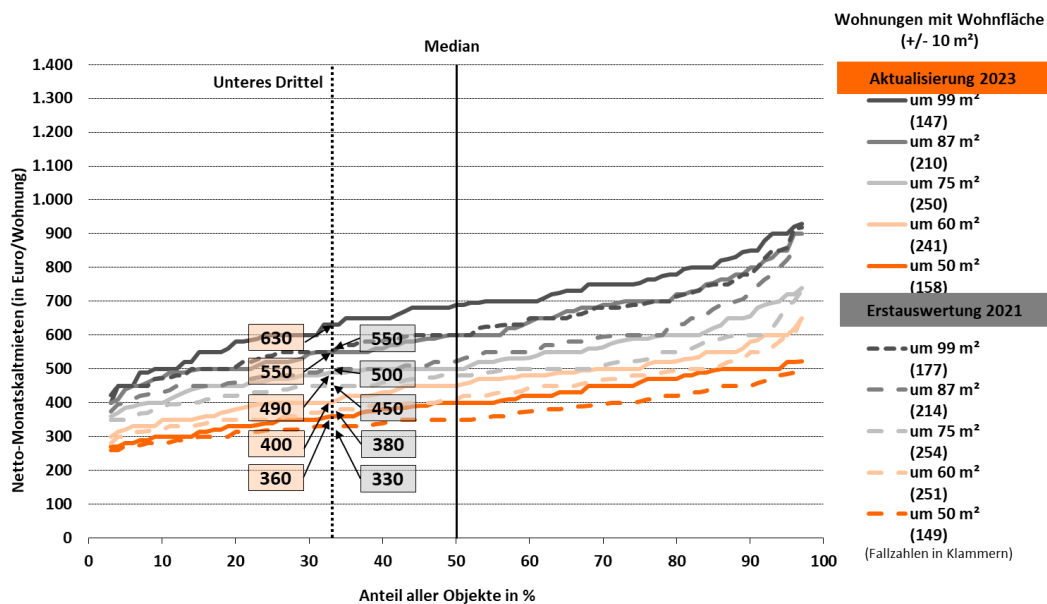


* Auswertungszeiträume: Erstauswertung 2021: Quartale I/2018 bis IV/2020 (gestrichelte Linien), Aktualisierung 2023: Quartale I/2020 bis IV/2022 (durchgezogene Linien)

Quelle: empirica-Preisdatenbank (Basis: VALUE Marktdaten)

empirica

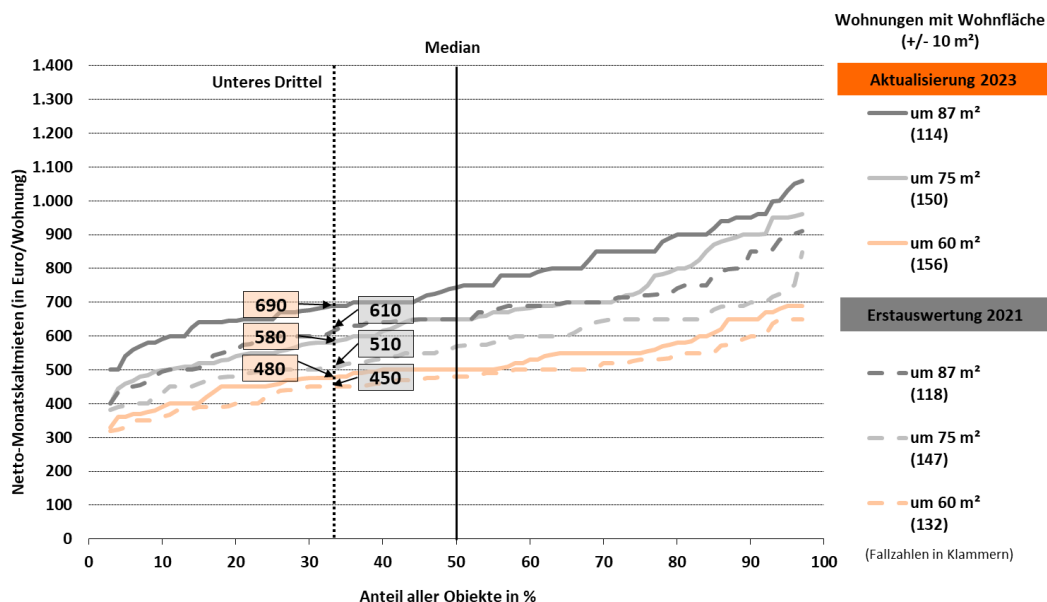
Abbildung 47: Veränderung des Mietspektrums, LK Limburg-Weilburg, VR 4 „Villmar et al.“ 2021 bis 2023*



*Auswertungszeiträume: Erstauswertung 2021: Quartale I/2018 bis IV/2020 (gestrichelte Linien), Aktualisierung 2023: Quartale I/2020 bis IV/2022 (durchgezogene Linien)
 Quelle: empirica-Preisdatenbank (Basis: VALUE Marktdaten)

empirica

Abbildung 48: Veränderung des Mietspektrums, LK Limburg-Weilburg, VR 5 „Bad Camberg“, 2021 bis 2023*



*Auswertungszeiträume: Erstauswertung 2021: Quartale I/2018 bis IV/2020 (gestrichelte Linien), Aktualisierung 2023: Quartale I/2020 bis IV/2022 (durchgezogene Linien)
 Quelle: empirica-Preisdatenbank (Basis: VALUE Marktdaten)

empirica

3.3.3 Qualitätsbeschreibung angemessener Wohnungen

Ein Hauptziel der Sozialgesetzgebung ist die Daseinssicherung (§ 1 SGB I). In Bezug auf die Kostenübernahmen für Unterkunft und Heizung bedeutet dies, dass eine Mietobergrenze nur dann zu ihrem Ziel führt, wenn zu ihr auch tatsächlich Wohnungen angemietet werden können, mit denen die Daseinssicherung gewährleistet ist. Daseinssicherung bedeutet u. a. die Einhaltung eines gewissen Mindeststandards (z. B. Vorhandensein von Heizung, Bad und WC). Bevor die ermittelten Mietobergrenzen als Richtwerte eingesetzt werden, wird daher noch überprüft, ob die Abgrenzung des unteren Wohnungsmarktsegments nicht zu eng erfolgt ist. Für jede Herleitung von Mietobergrenzen - unabhängig von den verwendeten Datenquellen und den Auswertungsmethoden – gilt nämlich: **Wenn im Ergebnis keine oder nur Wohnungen unterhalb des Mindeststandards als angemessen gelten, wäre der Richtwert zu niedrig gewählt.**

Wie sich die Qualität der „Wohnungen mit einer Miete *bis zur Angemessenheitsgrenze*“ von der Qualität auch teurerer Wohnungen unterscheidet, wird deutlich, wenn man die Merkmale *aller* ausgewerteten verfügbaren Wohnungen mit den Merkmalen der *davon (angesichts der Miethöhe) angemessenen* verfügbaren Wohnungen vergleicht. Datengrundlage für diesen Vergleich ist die empirica-Preisdatenbank (Basis: VALUE Marktdaten). Sie enthält Informationen über die Qualitäts- und Ausstattungsmerkmale der angebotenen Wohnungen in dem Umfang, wie sie im Anzeigentext erwähnt sind.⁵⁵

Hinweis: Zu beachten ist bei diesem Vergleich, dass in Wohnungsinseraten nicht *alle* Merkmale einer Wohnung angegeben werden, sondern nur solche, die der Vermieter für besonders informativ oder attraktiv hält (Ausstattung, Heizungsart, Baualter usw.). Wenn in einem Wohnungsinserat also z. B. kein Balkon erwähnt wird, heißt dies nicht, dass die Wohnung über keinen Balkon verfügt. Umgekehrt gilt aber: *Mindestens* die Wohnungsangebote mit dem Hinweis auf einen Balkon verfügen über einen Balkon (ggf. noch weitere, deren Balkon aber nicht in der Anzeige erwähnt wird). Daher sind alle folgenden Fallzahlen Mindestfallzahlen. Entsprechendes gilt für die Badausstattung: In Deutschland hat praktisch jede zur Vermietung angebotene Wohnung eine Badewanne/Dusche und eine Toilette.⁵⁶ Das Vorhandensein dieser beiden Ausstattungsmerkmale ist so selbstverständlich, dass es in den Wohnungsanzeigen erst gar nicht erwähnt wird.⁵⁷ In einigen Anzeigen wird lediglich präzisiert, was genau im Bad davon vorliegt: ob eine Badewanne *und/oder* eine Dusche und ob ein Fenster vorhanden sind und ob die Wohnung (zusätzlich) über ein „Gäste-WC“ verfügt (vgl. Abbildung 50).

Abbildung 49 und Abbildung 50 zeigen die Ergebnisse – hier am Beispiel der ca. 50 m² großen Wohnungen in Vergleichsraum 1 „Mittelbereich Weilburg“, die im Zeitraum 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2022 gemäß der empirica-Preisdatenbank (Basis: VALUE Marktdaten) öffentlich inseriert angeboten wurden.

⁵⁵ Details zur empirica-Preisdatenbank: vgl. im Anhang-Kap. 3.2.

⁵⁶ Zur Bad- und Heizungsausstattung des gesamten Mietwohnungsbestands vor Ort: vgl. Abbildung 37 (Seite 42).

⁵⁷ Ein Vermieter würde eher als Besonderheit angeben: „ohne Toilette“, „Toilette im Treppenhaus“ oder „ohne Bad und Dusche“, um unnötige Wohnungsbesichtigungen zu vermeiden. Man kann davon ausgehen, dass praktisch alle in der empirica-Preisdatenbank (Basis: VALUE Marktdaten) erfassten Mietwohnungen über Badewanne/Dusche und Toilette verfügen.

Abbildung 49: Qualitätsbeschreibung angemessener Mietwohnungen für 1-Personen-Haushalte, VR 1 „Mittelbereich Weilburg“, 2022*

Fallzahlen verfügbarer Wohnungen nach Ausstattungsmerkmalen (alle Wohnungen vs. Wohnungen im unteren Marktsegment)						
Wohnungen mit ca. 50 m ² Wohnfläche im Vergleichsraum 1						
Wohnungsmerkmale		alle verfügbaren Wohnungen		davon bis max. 330 Euro (=angemessen für 1PHH)		Differenz des Anteils (%-Punkte)
		Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	
ausgewertete Wohnungen		268		90		
Größenklasse	40 bis unter 45 m ²	53	20%	31	34%	15%
	45 bis unter 50 m ²	40	15%	22	24%	10%
	50 bis unter 55 m ²	87	32%	24	27%	-6%
	55 bis unter 60 m ²	88	33%	13	14%	-18%
		268	100%	90	100%	
Anzahl Zimmer	1	37	14%	20	22%	8%
	2	184	69%	50	56%	-13%
	3	45	17%	20	22%	5%
	4	0	0%	0	0%	0%
	5 und mehr	/	0%	0	0%	0%
		268	100%	90	100%	
Baujahresklasse	bis 1949	14	5%	8	9%	4%
	1950er-Jahre	11	4%	9	10%	6%
	1960er-Jahre	9	3%	/	4%	1%
	1970er-Jahre	10	4%	/	4%	1%
	1980er-Jahre	7	3%	/	4%	2%
	1990er-Jahre	15	6%	/	2%	-3%
	2000er-Jahre	0	0%	0	0%	0%
	2010er-Jahre	/	0%	0	0%	0%
	2020er-Jahre k.A.	/	1%	0	0%	-1%
		268	100%	90	100%	
Befeuerung der Heizung	Gas	76	28%	33	37%	8%
	Öl	5	2%	/	3%	1%
	Alternativ	/	1%	0	0%	-1%
	Elektro	/	1%	0	0%	-1%
	Kohle	0	0%	0	0%	0%
	k.A.	183	68%	54	60%	-8%
		268	100%	90	100%	
Heizungssystem	Zentral	57	21%	23	26%	4%
	Etage	9	3%	/	3%	0%
	Zimmer	/	0%	0	0%	0%
	k.A.	201	75%	64	71%	-4%
		268	100%	90	100%	
Kommune	Löhnberg	18	7%	/	2%	-4%
	Mengerskirchen	8	3%	/	2%	-1%
	Merenberg	13	5%	5	6%	1%
	Weilburg	164	61%	48	53%	-8%
	Weilmünster	44	16%	23	26%	9%
		268	100%	90	100%	

* Auswertungszeitraum: Quartale I/2020 bis IV/2022, Wohnfläche +/- 10m²; / = geringe Fallzahl (< 5). – Richtwert für 1-Personen-Haushalte in VR 1 „Mittelbereich Weilburg“: 330 Euro (vgl. Abbildung 15, Seite 18). – In **Rot**: Über dieses Merkmal verfügen Wohnungen mit Mieten bis 330 Euro *relativ selten*. – In **Grün**: Über dieses Merkmal verfügen Wohnungen mit Mieten bis 330 Euro *relativ häufig*.

Quelle: empirica-Preisdatenbank (Basis: VALUE Marktdaten)

empirica

Lesehilfe zu Abbildung 49: Überschrift: Für ca. 50 m² große Wohnungen im Vergleichsraum 1 „Mittelbereich Weilburg“ liegt die ermittelte Mietobergrenze bei 330 Euro (vgl. Grundsicherungsrelevanter Mietspiegel, Abbildung 15, Seite 18). 1. Zeile: Der Auswertung liegt eine Fallzahl von 268 zugrunde (vgl. Abbildung 7). Von diesen 268 Angebotsfällen werden 90 zu einer Miete bis maximal 330 Euro angeboten (34 %): Denn dies ist ja die

Mietobergrenze, bis zu der wunschgemäß etwa ein Drittel aller Wohnungen angemessen sein soll. Spalte „Wohnungsmerkmale“: Aufgelistet sind Merkmale, die in den Wohnungsanzeigen zur Wohnungsbeschreibung erwähnt werden. Die Spalten „Anzahl“ sagen aus, wie viele ausgewertete Wohnungsangebote aus der empirica-Preisdatenbank (*aller bzw. aller mit einer Miete unterhalb der ermittelten Mietobergrenze*) mit dieser Angabe inseriert wurden. Die Spalten „Anteil“ sagen aus, wie viel Prozent (*aller bzw. aller mit einer Miete unterhalb der ermittelten Mietobergrenze* aus der empirica-Preisdatenbank; *Summe = „100 %“*) über dieses Merkmal (mindestens) verfügen.⁵⁸ Die letzte Spalte gibt die Differenz an, um wie viele Prozentpunkte sich der Anteil bei den Wohnungsangeboten *unterhalb der ermittelten Mietobergrenze* im Vergleich zu dem Anteil bei *allen* Wohnungsangeboten unterscheidet. So wird deutlich, ob für angemessene Wohnungen dieses Merkmal über- oder unterdurchschnittlich häufig erwähnt wird: Bei positiver Differenz (grün) verfügen angemessene Wohnungen *relativ häufig* über dieses Merkmal; bei negativer Differenz (rot) hingegen *relativ selten*. **Kleine Differenzen von bis zu +/- 5 Prozentpunkten können Zufallsschwankungen sein und sind daher vernachlässigbar.**

Im Ergebnis wird am Beispiel der in der empirica-Preisdatenbank (Basis: VALUE Marktdaten) enthaltenen öffentlich inserierten Wohnungen mit 50 m² (genauer: 40 bis unter 60 m²) Wohnfläche im Vergleichsraum 1 „Mittelbereich Weilburg“ deutlich, dass im Vergleich zu *allen* verfügbaren Wohnungen (linke Spalten) diejenigen *mit einer Miete bis zu 330 Euro* (rechte Spalten) überdurchschnittlich häufig (vgl. **dunkelgrüner Markierung** in Abbildung 49)

- nur 40 bis 50 m² Wohnfläche haben; dass aber von den öffentlich inserierten angemessenen Wohnungen immerhin 41 % (27 % + 14 %) auch 50 m² und mehr Wohnfläche haben;
- nur ein Zimmer haben; dass aber von den öffentlich inserierten angemessenen Wohnungen immerhin 78 % (56 % + 22 %) auch zwei und mehr Zimmer haben;
- mit der Angabe eines Baujahrs aus den 1950er Jahren inseriert werden; dass aber von den öffentlich inserierten angemessenen Wohnungen immerhin mindestens 6 % (4 % + 2 %) auch aus den 1980er und 1990er Jahren stammen;
- mit dem Hinweis auf eine Gasheizung inserierte werden; dass aber auch von den hier ausgewerteten öffentlich inserierten angemessenen Wohnungen keine mit der Angabe eines Kohleofens inseriert wurde⁵⁹;
- in der Gemeinde Weilmünster liegen; dass aber von den öffentlich inserierten angemessenen Wohnungen immerhin 53 % auch in der Stadt Weilburg liegen.

Abbildung 49 zeigt auch, dass in allen Kommunen des Vergleichsraums 1 „Mittelbereich Weilburg“ angemessene Wohnungen öffentlich inseriert angeboten wurden. Eine erhöhte Konzentration angemessener Wohnungen auf bestimmte Gemeinden („Ghettoisierung“) ist nicht zu erkennen.

Qualitätsmerkmale im VR 1 „Mittelbereich Weilburg“

⁵⁸ Alle Fallzahlen sind Mindestangaben. Zusätzlich könnten die Wohnungen ohne Angabe im Inserat zu diesem Merkmal („k.A.“) über dieses Merkmal verfügen sowie auch Wohnungen, die nicht öffentlich inseriert wurden (z. B. von Wohnungsunternehmen oder durch Supermarktaushänge etc.).

⁵⁹ Vom gesamten Mietwohnungsbestand im Landkreis Limburg-Weilburg hatten schon 2011 nur 0,3 % keine Heizung und nur 0,6 % kein Bad und/oder kein WC (vgl. Abbildung 37, Seite 42, Quelle: Zensus 2011).

Abbildung 50: Besondere Ausstattungsmerkmale angemessener Mietwohnungen für 1-Personen-Haushalte, VR 1 „Mittelbereich Weilburg“, 2022*

Fallzahlen verfügbarer Wohnungen nach Ausstattungsmerkmalen (alle Wohnungen vs. Wohnungen im unteren Marktsegment)					
Wohnungen mit ca. 50 m ² Wohnfläche im Vergleichsraum 1					
Wohnungsmerkmale	alle verfügbaren Wohnungen		davon bis max. 330 Euro (=angemessen für 1PHH)		Differenz des Anteils
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	
insgesamt	268		90		
Gäste-WC	7	3%	/	4%	2%
Bad mit Fenster	50	19%	25	28%	9%
Bad mit Wanne	102	38%	47	52%	14%
Balkon/Terrasse	95	35%	28	31%	-4%
Garten/-anteil/-nutzung	58	22%	17	19%	-3%
Aufzug	13	5%	7	8%	3%
barrierefrei	5	2%	/	2%	0%
Fliesenboden	39	15%	11	12%	-2%
Laminatboden	41	15%	10	11%	-4%
Parkettboden	6	2%	/	4%	2%
Teppichboden	/	0%	0	0%	0%
Einbauküche inklusive	137	51%	37	41%	-10%
Dachgeschoss	96	36%	38	42%	6%
Neubau	/	1%	0	0%	-1%
gepflegt	34	13%	17	19%	6%
neuwertig	/	1%	0	0%	-1%
renoviert	37	14%	18	20%	6%
saniert	40	15%	13	14%	0%
Parkmöglichkeit	116	43%	24	27%	-17%

* Auswertungszeitraum: Quartale I/2020 bis IV/2022, Wohnfläche +/- 10m²; / = geringe Fallzahl (< 5). – Richtwert für 1-Personen-Haushalte in VR 1 „Mittelbereich Weilburg“: 330 Euro (vgl. Abbildung 15, Seite 18). – In **Rot**: Über dieses Merkmal verfügen Wohnungen mit Mieten bis 330 Euro *relativ selten*. – In **Grün**: Über dieses Merkmal verfügen Wohnungen mit Mieten bis 330 Euro *relativ häufig*.

Quelle: empirica-Preisdatenbank (Basis: VALUE Marktdaten)

empirica

Abbildung 50 nennt weitere Ausstattungsmerkmale, auf die im Anzeigentext verwiesen wird.

Eine **dunkelrote** Markierung in der letzten Spalte (d. h. ein Wert unter -5 %) weist am Beispiel der in der empirica-Preisdatenbank enthaltenen öffentlich inserierten Wohnungen mit ca. 50 m² im Vergleichsraum 1 „Mittelbereich Weilburg“ darauf hin, dass zu Wohnungen mit einer Miete bis zu 330 Euro einige Merkmale *seltener* als zu anderen verfügbaren Wohnungen angegeben werden, hier z. B. seltener, dass sie über eine Einbauküche und eine Parkmöglichkeit verfügen (vgl. rote Markierung in Abbildung 50). Außerdem handelt es sich seltener um größere Wohnungen als angemessen wäre (vgl. rote Markierung in Abbildung 49).

Fazit: Die Mietobergrenze von 330 Euro scheint also im Vergleichsraum 1 „Mittelbereich Weilburg“ wunschgemäß dazu zu führen, dass ein allzu gehobener Wohnstandard für 1-Personen-Haushalte ausgeschlossen wird.

Besondere Ausstattungsmerkmale im VR 1 „Mittelbereich Weilburg“

Gleichzeitig lässt sich aber auch Folgendes sagen: Von den im Vergleichsraum 1 „Mittelbereich Weilburg“ öffentlich inserierten Wohnungen mit ca. 50 m², die für eine Miete von bis zu 330 Euro anmietbar sind, haben dennoch *mindestens*⁶⁰ 41 % eine Einbauküche, *mindestens* 31 % Balkon oder Terrasse, *mindestens* 27 % eine Parkmöglichkeit, *mindestens* 19 % einen Garten, *mindestens* 11 % Laminatboden und *mindestens* 8 % einen Aufzug. Alle hier beschriebenen Wohnungen verfügen über ca. 50 m² Wohnfläche (genauer: 40 bis unter 60 m²), liegen im Vergleichsraum 1 „Mittelbereich Weilburg“ und waren im Auswertungszeitraum für maximal 330 Euro anmietbar.

Fazit: Mit der Mietobergrenze von 330 Euro kann die Daseinssicherung für 1-Personen-Haushalte im Vergleichsraum 1 „Mittelbereich Weilburg“ offensichtlich gewährleistet werden.

3.3.4 Überprüfung von Verfügbarkeit und Mindeststandard

Zum Schluss soll kurz vor Abgabe des Berichtsentwurfs noch sichergestellt werden, dass zu den ermittelten Richtwerten (vgl. orange Spalten in Abbildung 15, Seite 18) auch zu *einem beliebigen späteren Zeitpunkt* Wohnungen konkret verfügbar sind, die qualitative Mindeststandards erfüllen. Dies ist über eine tagesaktuelle Online-Stichprobe auf gängigen Immobilienportalen leicht überprüfbar: Wenn man im Internet nach anmietbaren, angemessen großen Wohnungen mit Mieten unterhalb der Richtwerte sucht, findet man konkrete Wohnungsangebote vor Ort und erhält anhand der Beschreibung und der Fotos einen gewissen Eindruck von der Qualität der angebotenen Wohnungen. Eine Online-Überprüfung simuliert damit zu jedem beliebigen Zeitpunkt die **Suche einer Bedarfsgemeinschaft nach einer angemessenen Wohnung**. Daher empfiehlt sich auch für Leistungsträger und Sozialgerichte, eine solche Online-Überprüfung der Verfügbarkeit angemessener Wohnungen regelmäßig vorzunehmen.⁶¹

Konkrete
Angemessenheit

Die nachfolgende Tabelle enthält **Beispiele** von angemessenen Wohnungen **an einzelnen Stichtagen**. Aber Achtung: Falls hier für bestimmte Haushaltsgrößen oder Vergleichsräume keine Wohnung aufgelistet sein sollte, bedeutet dies nicht, dass hier *grundsätzlich* keine angemessenen Wohnungen verfügbar wären! Denn erstens lassen sich angemessene Wohnungen nicht nur online finden (sondern z. B. auch durch die Direktansprache von Wohnungsunternehmen), und zweitens werden auch nicht *überall* und *jeden* Tag Wohnungen in *allen* Größen angeboten. Eine Wohnungssuche dauert daher meist länger als nur einen Tag. Auch wohnungssuchende Bedarfsgemeinschaften haben mehrere Monate Zeit, eine entsprechende Wohnung zu finden. Erst wenn zwar immer wieder Wohnungen in angemessener Größe angeboten werden, aber keine davon mit ausreichend niedriger Miete, dann wäre dies ein Indiz dafür, dass die Mietobergrenzen tatsächlich (inzwischen) zu niedrig gewählt sind und aktualisiert werden sollten.

Wie folgende Auflistung zeigt, werden hier auch schon an einzelnen beliebigen Stichtagen angemessene Wohnungen öffentlich inseriert: Die Auflistung zeigt **beispielhaft tagesaktuelle Angebote** von Wohnungen, deren Größe angemessen ist und deren monatliche Nettokaltmiete unter dem ermittelten Richtwert liegt (Abbildung 51 ff.). Diese Positiv-Beispiele zeigen, dass auch *nach* Ermittlung der Richtwerte (an einem beliebigen Stichtag)

⁶⁰ Es handelt sich jeweils um Mindestfallzahlen: Es könnten noch mehr Mietwohnungsangebote über dieses Merkmal verfügen, z. B. nicht öffentlich inserierte Wohnungen oder Wohnungen, bei denen das Merkmal in der Anzeige nicht ausdrücklich erwähnt wird.

⁶¹ Eine genaue Qualitätsüberprüfung kann allerdings nur vor Ort vorgenommen werden. Eine Online-Stichprobe ersetzt keine persönliche Begehung der entsprechenden Objekte.

angemessen teure Wohnungen vor Ort öffentlich inseriert angeboten wurden und welche Wohnqualität diese haben.

Verfügbarkeit im Landkreis Limburg-Weilburg: Zu den ermittelten Richtwerten im **Landkreis Limburg-Weilburg** (vgl. markierte Werte in Abbildung 15, Seite 18) wurden kurz vor Übermittlung des Berichtsentwurfs **an nur zwei Tagen**, nämlich am 22.02.2023 und am 27.02.2023, auf einschlägigen Internetportalen bereits für alle Haushaltsgrößen angemessene Wohnungen gefunden (vgl. Abbildung 51 ff.).

Konkrete Verfügbarkeit im LK Limburg-Weilburg

Lesehilfe: In Abbildung 51, zweite Zeile, wird z. B. eine Wohnung in Löhnberg (VR 1 „Mittelbereich Weilburg“) ⁶² angeboten, die für eine Person angemessen groß (also etwa über 50 m² Wohnfläche verfügt), aber nicht zu teuer ist (also für maximal 330 Euro angeboten wird). Es handelt sich um eine 2-Zimmer-Dachgeschosswohnung aus dem Jahr 1975 mit 42 m² Wohnfläche, die für 330 Euro angemietet werden kann. Die Wohnung verfügt über ein Tageslichtbad, Einbauküche, Kellerabteil und eine Ölheizung. Die Wohnung ist für eine 1-Personen-Bedarfsgemeinschaft im Vergleichsraum 1 „Mittelbereich Weilburg“ zur ermittelten Mietobergrenze anmietbar. Sie ist verfügbar, der Mindeststandard scheint erfüllt und sie weist keinen gehobenen Wohnstandard auf.

Fazit: Eine Mietobergrenze von 330 Euro für 1-Personen-Bedarfsgemeinschaften im Vergleichsraum 1 „Mittelbereich Weilburg“ ist demnach ein praktikabler KdU-Richtwert. Zu dieser Miete sind öffentlich inserierte angemessen große Wohnungen konkret verfügbar.

Abbildung 51: Online-Stichprobe angemessener verfügbarer Wohnungen für 1-Personen-Haushalte im LK Limburg-Weilburg, 2023

Wohnungen, die für eine Person angemessen groß sind (ca. 50 m ²)								
Vergleichsraum	Richtwert	Ort	Wohnfläche	Kaltmiete	Baujahr	Zimmerzahl	Ausstattung/Beschreibung	Gefunden auf/am:
VR 3	400	Limburg a. d. Lahn	45 m ²	395 €	k. A.	2	Zwei-Zimmer-Wohnung mit Duschbad.	www.ebay-kleinanzeigen.de (22.02.2023)
VR 1	330	Löhnberg	42 m ²	330 €	1975	2	Zwei-Zimmer-Dachgeschosswohnung mit Tageslichtbad, Einbauküche, Kellerabteil; Ölheizung.	www.immobilienscout24.de (22.02.2023)

In Rot: Wohnungen mit etwas geringerer Wohnfläche (max. 10 m² weniger)

empirica

⁶² Zur Lage und Vergleichsraumzuordnung der Gemeinden: vgl. Abbildung 6 (Seite 6).

Abbildung 52: Online-Stichprobe angemessener verfügbarer Wohnungen für 2-Personen-Haushalte im LK Limburg-Weilburg, 2023

Wohnungen, die für zwei Personen angemessen groß sind (ca. 60 m ²)								
Vergleichsraum	Richtwert	Ort	Wohnfläche	Kaltmiete	Baujahr	Zimmerzahl	Ausstattung/Beschreibung	Gefunden auf/am:
VR 3	450	Limburg a. d. Lahn	70 m ²	450 €	1990	3	Drei-Zimmer-Dachgeschosswohnung mit Bad mit Wanne, Kellerabteil, Gartenmitbenutzung; Gas-Zentralheizung.	www.immobilienscout24.de (22.02.2023)

empirica

Abbildung 53: Online-Stichprobe angemessener verfügbarer Wohnungen für 3-Personen-Haushalte im LK Limburg-Weilburg, 2023

Wohnungen, die für drei Personen angemessen groß sind (ca. 75 m ²)								
Vergleichsraum	Richtwert	Ort	Wohnfläche	Kaltmiete	Baujahr	Zimmerzahl	Ausstattung/Beschreibung	Gefunden auf/am:
VR 2	460	Hadamar	74 m ²	450 €	k. A.	5	Fünf-Zimmer-Dachgeschosswohnung mit Tageslichtbad mit Dusche, Gartenmitbenutzung, Kellerabteil, Parkplatz; Gasheizung.	www.immobilienscout24.de (27.02.2023)
VR 1	450	Löhnberg	70 m ²	420 €	1994	2,5	2,5-Zimmer-Wohnung mit Tageslichtbad mit Wanne, Einbauküche, Balkon, Laminatboden, Parkplatz; Gas-Zentralheizung.	www.immowelt.de (22.02.2023)

In Rot: Wohnungen mit etwas geringerer Wohnfläche (max. 10 m² weniger)

empirica

Abbildung 54: Online-Stichprobe angemessener verfügbarer Wohnungen für 4-Personen-Haushalte im LK Limburg-Weilburg, 2023

Wohnungen, die für vier Personen angemessen groß sind (ca. 87 m ²)								
Vergleichsraum	Richtwert	Ort	Wohnfläche	Kaltmiete	Baujahr	Zimmerzahl	Ausstattung/Beschreibung	Gefunden auf/am:
VR 2	530	Dornburg	84 m ²	525 €	1985	3	Drei-Zimmer-Dachgeschosswohnung mit Tageslichtbad mit Wanne, Einbauküche, Kellerabteil; Erdgasheizung.	www.immobilienscout24.de (22.02.2023)
Vr 3	630	Limburg a. d. Lahn	80 m ²	560 €	1940	3	Drei-Zimmer-Altbauwohnung mit Bad mit Dusche, Einbauküche, Waschraum, Kellerabteil; Gasheizung.	www.immowelt.de (22.02.2023)

In Rot: Wohnungen mit etwas geringerer Wohnfläche (max. 10 m² weniger)

empirica

Abbildung 55: Online-Stichprobe angemessener verfügbarer Wohnungen für 5-Personen-Haushalte im LK Limburg-Weilburg, 2023

Wohnungen, die für fünf Personen angemessen groß sind (ca. 99 m ²)								
Vergleichsraum	Richtwert	Ort	Wohnfläche	Kaltmiete	Baujahr	Zimmerzahl	Ausstattung/Beschreibung	Gefunden auf/am:
VR 2	590	Waldbrunn	100 m ²	550 €	1975	4	Vier-Zimmer-Wohnung mit Tageslichtbad mit Wanne, Balkon, Gartenmitbenutzung, Kellerabteil; Gas-Zentralheizung.	www.immobilienscout24.de (27.02.2023)
VR 3	700	Elz	89 m ²	650 €	1992	3	Drei-Zimmer-Wohnung mit Bad mit Wanne, Einbauküche, Gäste-WC, Kellerabteil; Gasheizung.	www.immobilienscout24.de (27.02.2023)

In Rot: Wohnungen mit etwas geringerer Wohnfläche (max. 10 m² weniger)

empirica

3.4 Details zu Arbeitsschritt 5: Basistabelle LK Limburg-Weilburg Aktualisierung 2023

Abbildung 56: Basistabelle für den LK Limburg-Weilburg: Fallzahlen der ausgewerteten Mietwohnungsangebote, hier VR 1 „Mittelbereich Weilburg“

		Wohnungsangebote im Limburg-Weilburg 1. Quartal 2020 bis 4.Quartal 2022																				Summe	kumu- lierte %
Miete	VR 1 - Mittelbereich Weilburg	Größenklasse																					
		unter 35 m ²	35 bis unter 40 m ²	40 bis unter 45 m ²	45 bis unter 50 m ²	50 bis unter 55 m ²	55 bis unter 60 m ²	60 bis unter 65 m ²	65 bis unter 70 m ²	70 bis unter 75 m ²	75 bis unter 80 m ²	80 bis unter 85 m ²	85 bis unter 90 m ²	90 bis unter 95 m ²	95 bis unter 100 m ²	100 bis unter 105 m ²	105 bis unter 110 m ²	110 bis unter 115 m ²	115 bis unter 120 m ²	120 bis unter 125 m ²	125 m ² und mehr		
bis 300€		27	10	23	17	8	7	/	/	/	/	-	-	-	-	/	-	-	-	-	-	103	7%
über 300 bis 400€		7	13	29	20	59	55	43	28	21	/	12	/	/	/	-	-	-	-	-	-	300	29%
über 400 bis 500€		-	/	/	/	15	21	44	48	58	36	31	23	15	/	28	/	7	/	-	/	338	54%
über 500 bis 600€		-	-	-	-	/	/	13	16	18	26	21	30	42	19	16	/	8	5	6	/	234	71%
über 600 bis 700€		-	-	-	-	/	/	-	/	5	11	24	9	14	25	16	12	15	9	7	25	179	84%
über 700 bis 800€		-	-	-	-	-	-	-	/	/	/	9	5	10	7	11	8	8	7	9	28	108	91%
über 800 bis 900€		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	/	-	/	/	5	/	5	/	5	20	44	95%
über 900 bis 1000€		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	5	/	/	/	/	15	28	97%
über 1000 bis 1100€		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	/	/	16	21	98%
über 1100 bis 1200€		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	/	-	-	-	/	-	8	10	99%
über 1200 bis 1300€		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	/	/	99%
über 1300€		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	/	/	-	-	-	8	12	100%
Gesamt		34	24	53	40	87	88	101	100	107	82	99	70	86	59	87	31	44	27	33	129	1.381	-
davon EZFH		-	-	-	-	/	/	/	/	/	/	5	/	/	/	8	/	6	/	8	57	111	

/ = geringe Fallzahl (<5), * EZFH = Mietwohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern.

Quelle: empirica-Preisdatenbank (Basis: VALUE Marktdaten)

empirica

Lesebeispiel: Angebotsmieten für ca. 50 m² große Wohnungen im Vergleichsraum 1 „Mittelbereich Weilburg“

Dunkelorange: Die dunkelorange markierten Felder beinhalten die Fallzahlen der ausgewerteten Mietwohnungsangebote für ca. 50 m² große Wohnungen (d. h. mit „40 m² bis unter 60 m²“). In der Summe ergibt sich eine Fallzahl von 268 für ca. 50 m² große Wohnungen (53 + 40 + 87 + 88 = 268). Auf diese Fallzahl wird auch in Abbildung 7, Seite 10 und in Abbildung 10, Seite 14 (Legende) verwiesen. Die Gesamtzahl aller Fälle (über alle Wohnungsgrößen und Mieten im Vergleichsraum) ist am rechten Rand dieser Zeile angegeben (hier: 1.381) und entspricht der Angabe für diesen Vergleichsraum in Abbildung 7 (Seite 10).

Hellorange: Die meisten dieser 268 Wohnungen kosten zwischen 300 und 500 Euro (vgl. auch den Verlauf der orangen Linie in Abbildung 10, Seite 14). 33 % dieser 268 Wohnungen kosten bis zu 330 Euro (vgl. Kasten in Abbildung 10, Seite 14). Dies wäre ein möglicher Richtwert für 1-Personen-Haushalte: Zu ihm waren im Auswertungszeitraum ca. 50 m² große Wohnungen im Vergleichsraum 1 „Mittelbereich Weilburg“ verfügbar, aber nicht alle ca. 50 m² großen Wohnungen fielen darunter, sondern nur Wohnungen des unteren Wohnungsmarktsegments.

Abbildung 57: Fortsetzung Basistabelle für den LK Limburg-Weilburg: VR 2 „Hadamar et al.“ und VR 3 „Limburg/Elz“

		Wohnungsangebote im Limburg-Weilburg 1. Quartal 2020 bis 4.Quartal 2022																						
Miete	Größenklasse																				Summe	kumu- lierte %		
	unter 35 m ²	35 bis unter 40 m ²	40 bis unter 45 m ²	45 bis unter 50 m ²	50 bis unter 55 m ²	55 bis unter 60 m ²	60 bis unter 65 m ²	65 bis unter 70 m ²	70 bis unter 75 m ²	75 bis unter 80 m ²	80 bis unter 85 m ²	85 bis unter 90 m ²	90 bis unter 95 m ²	95 bis unter 100 m ²	100 bis unter 105 m ²	105 bis unter 110 m ²	110 bis unter 115 m ²	115 bis unter 120 m ²	120 bis unter 125 m ²	125 m ² und mehr				
VR 2 - Hadamar et al.	bis 300€	18	6	21	10	11	6	/	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	76	8%	
	über 300 bis 400€	8	11	17	16	29	31	22	11	17	/	9	/	/	/	-	-	-	-	-	-	180	25%	
	über 400 bis 500€	-	-	8	/	9	21	33	32	26	41	19	10	15	/	/	-	-	-	/	-	227	48%	
	über 500 bis 600€	-	-	-	/	/	/	8	14	18	27	22	20	19	8	14	/	8	/	6	/	177	65%	
	über 600 bis 700€	-	-	-	-	-	-	-	6	7	13	14	13	14	15	20	/	9	/	6	/	125	78%	
	über 700 bis 800€	-	-	-	-	-	-	-	-	/	/	6	10	6	5	7	/	10	7	5	13	78	85%	
	über 800 bis 900€	-	-	-	-	-	-	-	-	-	/	/	-	/	5	/	/	6	/	8	25	60	91%	
	über 900 bis 1000€	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	/	/	6	/	-	/	/	-	16	32	94%	
	über 1000 bis 1100€	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	/	/	-	-	-	/	18	22	97%	
	über 1100 bis 1200€	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	/	-	-	-	-	-	/	18	20	99%	
	über 1200 bis 1300€	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	6	6	99%	
	über 1300€	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	8	8	100%	
Gesamt	26	17	46	31	53	60	67	63	72	87	73	58	61	44	52	11	36	15	29	110	1.011	-		
davon EZFH	-	-	/	-	-	-	-	-	-	/	/	5	/	/	8	/	10	/	9	60	109	-		
		Wohnungsangebote im Limburg-Weilburg 1. Quartal 2020 bis 4.Quartal 2022																						
Miete	Größenklasse																				Summe	kumu- lierte %		
	unter 35 m ²	35 bis unter 40 m ²	40 bis unter 45 m ²	45 bis unter 50 m ²	50 bis unter 55 m ²	55 bis unter 60 m ²	60 bis unter 65 m ²	65 bis unter 70 m ²	70 bis unter 75 m ²	75 bis unter 80 m ²	80 bis unter 85 m ²	85 bis unter 90 m ²	90 bis unter 95 m ²	95 bis unter 100 m ²	100 bis unter 105 m ²	105 bis unter 110 m ²	110 bis unter 115 m ²	115 bis unter 120 m ²	120 bis unter 125 m ²	125 m ² und mehr				
VR 3 - Limburg / Elz	bis 300€	24	13	8	5	10	-	/	-	-	-	/	-	/	-	-	-	-	-	-	67	3%		
	über 300 bis 400€	20	16	33	29	40	31	23	5	/	/	-	-	/	-	-	-	-	-	-	201	13%		
	über 400 bis 500€	/	8	13	13	58	62	56	41	28	25	19	6	7	/	/	-	-	/	-	348	31%		
	über 500 bis 600€	-	-	5	8	27	37	34	59	69	41	44	24	20	6	6	/	6	/	/	-	391	50%	
	über 600 bis 700€	-	-	-	/	/	11	19	16	22	31	62	40	39	15	10	8	19	/	/	8	313	66%	
	über 700 bis 800€	-	-	-	-	/	-	9	20	15	18	30	24	32	17	17	7	10	8	7	8	223	77%	
	über 800 bis 900€	-	-	-	-	-	-	-	/	/	5	19	20	20	14	18	/	12	7	10	24	160	85%	
	über 900 bis 1000€	-	-	-	-	-	-	-	/	-	6	6	7	8	11	9	/	9	7	10	26	104	90%	
	über 1000 bis 1100€	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	/	/	7	5	8	/	6	6	7	12	58	93%	
	über 1100 bis 1200€	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	/	/	/	/	/	/	/	31	46	95%	
	über 1200 bis 1300€	-	-	-	-	-	-	-	-	-	/	-	-	-	-	/	/	/	/	6	20	35	97%	
	über 1300€	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	/	-	-	/	/	/	53	57	100%	
Gesamt	48	37	59	57	139	141	145	146	139	128	183	124	136	71	77	35	67	38	51	182	2.003	-		
davon EZFH	-	-	-	-	-	-	-	/	-	/	-	/	-	/	8	/	/	5	10	55	89	-		

/ = geringe Fallzahl (<5), * EZFH = Wohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern.

Quelle: empirica-Preisdatenbank (Basis: VALUE Marktdaten)

empirica

Abbildung 58: Fortsetzung Basistabelle für den LK Limburg-Weilburg: VR 4 „Villmar et al.“ und VR 5 „Bad Camberg“

Wohnungsangebote im Limburg-Weilburg 1. Quartal 2020 bis 4.Quartal 2022																							
Miete	Größenklasse																				Summe	kumu- lierte %	
	unter 35 m²	35 bis unter 40 m²	40 bis unter 45 m²	45 bis unter 50 m²	50 bis unter 55 m²	55 bis unter 60 m²	60 bis unter 65 m²	65 bis unter 70 m²	70 bis unter 75 m²	75 bis unter 80 m²	80 bis unter 85 m²	85 bis unter 90 m²	90 bis unter 95 m²	95 bis unter 100 m²	100 bis unter 105 m²	105 bis unter 110 m²	110 bis unter 115 m²	115 bis unter 120 m²	120 bis unter 125 m²	125 m² und mehr			
VR 4 - Villmar et al.	bis 300€	9	/	6	12	/	/	/	/	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	38	4%	
	über 300 bis 400€	7	/	15	9	21	20	23	9	10	5	/	/	/	/	-	-	-	-	-	129	19%	
	über 400 bis 500€	/	-	/	25	18	14	30	39	24	23	16	5	6	-	5	/	-	-	-	214	43%	
	über 500 bis 600€	-	-	-	-	/	5	14	26	21	16	18	31	13	/	7	/	/	-	/	/	170	63%
	über 600 bis 700€	-	-	-	-	-	-	/	5	6	/	14	7	14	16	9	8	6	/	6	9	109	75%
	über 700 bis 800€	-	-	-	-	-	-	-	/	/	/	/	6	15	/	13	5	/	/	6	19	85	85%
	über 800 bis 900€	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	/	/	9	/	/	/	/	9	/	19	57	91%
	über 900 bis 1000€	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	/	/	/	/	/	/	5	19	36	95%
	über 1000 bis 1100€	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	/	15	16	97%
	über 1100 bis 1200€	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	/	-	-	-	-	-	-	-	9	10	98%
	über 1200 bis 1300€	-	-	-	-	-	-	-	-	-	/	-	-	-	-	-	-	-	-	-	5	6	99%
	über 1300€	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	/	-	-	-	-	9	10	100%
Gesamt	17	/	25	46	47	40	72	82	62	51	55	56	60	28	41	21	25	20	22	106	880	-	
davon EZFH	-	-	-	-	-	-	/	/	/	/	6	-	/	/	6	/	/	/	11	36	83	-	
Wohnungsangebote im Limburg-Weilburg 1. Quartal 2020 bis 4.Quartal 2022																							
Miete	Größenklasse																				Summe	kumu- lierte %	
	unter 35 m²	35 bis unter 40 m²	40 bis unter 45 m²	45 bis unter 50 m²	50 bis unter 55 m²	55 bis unter 60 m²	60 bis unter 65 m²	65 bis unter 70 m²	70 bis unter 75 m²	75 bis unter 80 m²	80 bis unter 85 m²	85 bis unter 90 m²	90 bis unter 95 m²	95 bis unter 100 m²	100 bis unter 105 m²	105 bis unter 110 m²	110 bis unter 115 m²	115 bis unter 120 m²	120 bis unter 125 m²	125 m² und mehr			
VR 5 - Bad Camberg	bis 300€	5	5	/	/	/	-	/	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	19	3%	
	über 300 bis 400€	7	10	6	8	7	8	/	/	/	-	-	/	-	-	-	-	-	-	-	54	13%	
	über 400 bis 500€	/	/	/	6	15	16	25	7	/	/	-	/	/	-	-	-	-	-	-	/	89	29%
	über 500 bis 600€	-	-	/	/	8	12	12	13	12	13	/	/	/	/	/	-	/	-	-	-	84	44%
	über 600 bis 700€	-	-	/	-	/	/	/	15	11	12	10	9	13	/	/	5	/	-	-	-	89	59%
	über 700 bis 800€	-	-	-	-	-	-	-	/	5	/	5	8	7	7	/	5	/	-	/	/	54	69%
	über 800 bis 900€	-	-	-	-	-	-	-	-	5	5	6	5	7	/	7	11	12	/	-	/	66	81%
	über 900 bis 1000€	-	-	-	-	-	-	-	-	/	/	/	/	/	-	/	/	/	/	-	9	35	87%
	über 1000 bis 1100€	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	/	-	/	-	/	-	/	/	/	6	19	90%
	über 1100 bis 1200€	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	/	/	-	/	/	/	/	5	14	93%
	über 1200 bis 1300€	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	/	-	/	/	/	-	/	9	15	95%
	über 1300€	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	/	/	/	-	/	20	27	100%
Gesamt	14	18	16	19	35	39	42	40	40	40	40	30	30	38	13	21	31	27	6	9	57	565	-
davon EZFH	-	-	-	-	/	-	-	-	-	-	/	-	/	/	/	/	/	/	-	14	30	-	-

/ = geringe Fallzahl (<5), * EZFH = Wohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern.

Quelle: empirica-Preisdatenbank (Basis: VALUE Marktdaten)

empirica

4. Anhang zu Kap. 3 (Vergleichende Auswertungen zu Nebenkosten)

4.1 Exkurs 1: Auswirkungen der Verrechnung von Nebenkosten⁶³

Eine Verrechnung der Nebenkosten mit der Grundmiete führt (anders als von einigen vermutet) nicht unbedingt zu einer größeren Auswahl an angemessenen Wohnungen. Denn die Zahl der insgesamt verfügbaren Wohnungen ändert sich dadurch nicht! Das Prüfschema hat allerdings Einfluss auf die Art der als angemessenen angesehenen Wohnungen. Dieser Aspekt wird bisher in der Fachdiskussion noch wenig betrachtet.

Das Prüfschema der **Bruttokaltmiete** z.B. ermöglicht eine Verrechnung zwischen einer (zu hohen) Nettokaltmiete und (niedrigen) kalten Nebenkosten. Damit können Wohnungen mit hoher Nettokaltmiete (z.B. mit gehobenem Standard) also dennoch angemessen sein (nämlich dann, wenn dafür die kalten Nebenkosten besonders niedrig liegen, z.B. bei niedrigerer Grundsteuer). Gleichzeitig gelten aber einige Wohnungen mit niedriger Nettokaltmiete *nicht mehr* als angemessen, wenn sie relativ hohe Nebenkosten haben! Der Unterschied zwischen dem Prüfschema „Nettokaltmiete“ und dem Prüfschema „Bruttokaltmiete“ ist lediglich, dass einmal die Wohnungen mit den **niedrigsten Nettokaltmieten** und einmal die Wohnungen mit den **niedrigsten Bruttokaltmieten** als angemessen gelten. Die **Anzahl** der angemessenen Wohnungen ändert sich dadurch nicht; es gelten lediglich **andere Wohnungen** als angemessen!

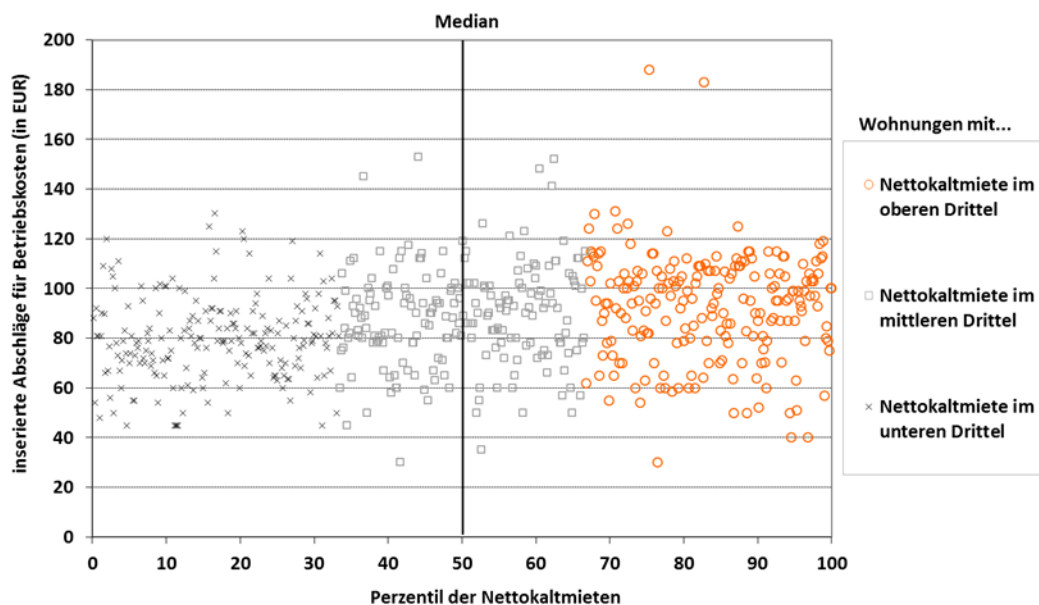
Die Verrechnung führt allerdings dazu, dass der enge Zusammenhang zwischen Miethöhe und Wohnqualität, den nur die Nettokaltmiete allein aufweist, „verwässert“ wird. Zwischen dem Wohnstandard und der Höhe der kalten Nebenkosten hingegen gibt es keinen erkennbaren Zusammenhang, wie Abbildung 59 zeigt: Die Nebenkosten von Wohnungen des **gehobenen Standards** („Nettokaltmiete im oberen Drittel“, vgl. orange Kreise) liegen größtenteils zwischen 40 und 120 Euro im Monat; die Nebenkosten von Wohnungen des **unteren Standards** („Nettokaltmiete im unteren Drittel“, vgl. schwarze Kreuze) ebenso! Denn es hängt nicht von der Wohnungsqualität, sondern von kommunalen Gebühren und Grundsteuern usw. ab, ob eine Wohnung hohe oder niedrige kalte Nebenkosten hat. Diese Kosten mit der Grundmiete zu verrechnen, bringt keinen Vorteil. Eine Verrechnung wie beim Prüfschema der Bruttokaltmiete kann daher einen **gehobenen Standard** gerade **nicht** verlässlich ausschließen.

Die „Verwässerung“ wird in Abbildung 60 deutlich: Die untere Kurve zeigt verfügbare Mietwohnungen sortiert nach der Höhe ihrer **Nettokaltmieten**. Die mittlere Kurve zeigt die gleichen Wohnungen sortiert nach der Höhe ihrer **Bruttokaltmiete**. Die Fallzahl bleibt natürlich gleich (vgl. Legende), aber einige Wohnungen mit niedriger Nettokaltmiete (schwarze Kreuze) liegen in Bezug auf die Bruttokaltmiete nun im mittleren Segment und sind demnach nicht mehr angemessen, während umgekehrt Wohnungen mit mittlerer Nettokaltmiete ins obere und untere Drittel der Bruttokaltmieten gewandert sind. Das heißt: Bei Zugrundelegung der Bruttokaltmiete würde zwar eine teure Neubauwohnung möglicherweise bei niedrigen kalten Nebenkosten (z.B. in einer Gemeinde mit niedriger Grundsteuer) noch als angemessen gelten (anders als bei der Nettokaltmiete). Doch umgekehrt würde bei Zugrundelegung der Nettokaltmiete eine Wohnung mit niedriger Grundmiete (z.B. unsanierte Altbauwohnungen) bei relativ hohen kalten Nebenkosten

⁶³ Quelle: Auszug aus: **empirica-paper Nr. 235** (Das Glücksspiel mit den Mietobergrenzen, dort ab Seite 21); abrufbar unter: <https://www.empirica-institut.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Referenzen/PDFs/empi235phlw.pdf>.

(z.B. hohen Grundsteuern) ja noch als angemessen gelten, bei Zugrundelegung der Bruttokaltmiete wegen der hohen Grundsteuern aber nicht. Zielführender wäre als Indikator für Angemessenheit möglicherweise eine niedrige **Nettowarmmiete**, nämlich dann, wenn auch eine höhere Grundmiete bei entsprechend niedrigeren Heizkosten angemessen sein soll (z.B. nach Sanierung).

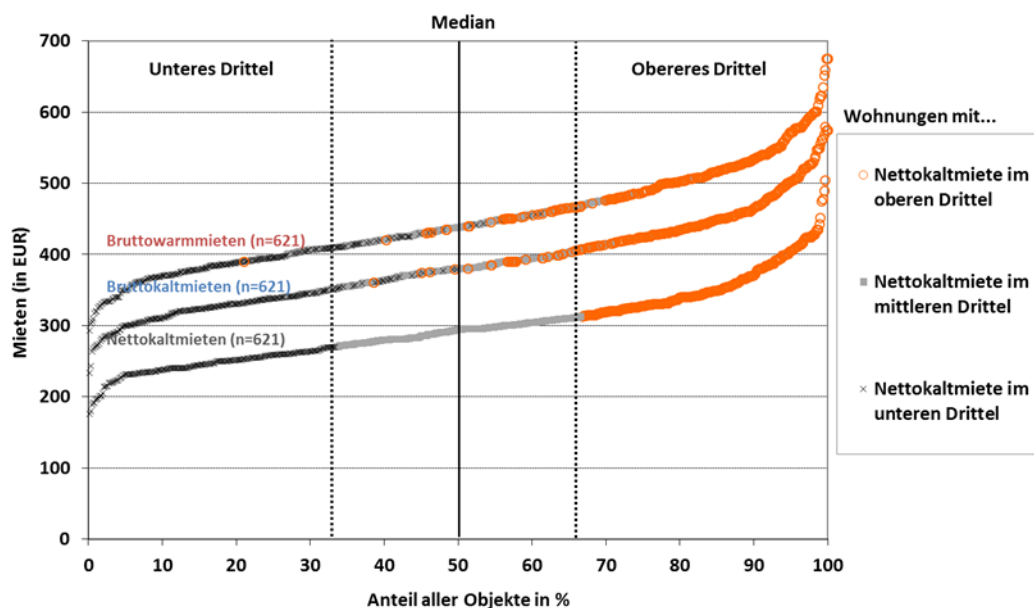
Abbildung 59: Abschlagszahlungen für kalte Nebenkosten im unteren, mittleren und oberen Marktsegment*



* Verlangte Abschlagszahlungen für öffentlich inserierte, ca. 50 qm große Mietwohnungen in einer Ruhrgebietsstadt, Kalenderjahr 2015 (n=621). - Quelle: empirica-Preisdatenbank (Basis: empirica-systeme)

empirica

Abbildung 60: Beispiel: Mietspektrum aller ca. 50 qm großer Wohnungen in einer Ruhrgebietsstadt, 2015



Quelle: empirica-Preisdatenbank (Basis: empirica-systeme)

empirica

Fazit: Die Anzahl angemessener Wohnungen ändert sich durch die Wahl der Mietdefinition nicht. Ob eine niedrige Nettokaltmiete oder eine niedrige Bruttokaltmiete der bessere Indikator für angemessene Unterakunftsbedarfe ist, bleibt sozialpolitisch abzuwägen und hat insbesondere nichts mit der Schlüssigkeit des Konzepts zu tun. Wie Abbildung 59 zeigt, ist die Streuung der kalten Nebenkosten recht groß: Für gleich große Wohnungen in der gleichen Stadt werden kalte Nebenkosten zwischen 30 und 190 Euro monatlich verlangt (vgl. Abbildung 59, senkrechte Achse). **Wohnungen des oberen Marktsegments (orange Kreise) haben nicht unbedingt höhere Nebenkosten als Wohnungen des unteren Marktsegments (schwarze Kreuze).** Vielmehr streuen Wohnungen mit hohen kalten Nebenkosten (z.B. hohe Müllgebühren, teure Gebäudeversicherungen, hohe Grundsteuer) über alle Wohnungsmarktsegmente.

Fragen zur Diskussion:

- Ist es wirklich zielführend, bei besonders niedrigen kalten Nebenkosten einen gehobenen Standard zuzulassen, obwohl der ja eigentlich ausgeschlossen werden soll?
- Wäre es nicht zielführender, die Angemessenheit anhand der Nettokaltmiete zu definieren (und die kalten und warmen Nebenkosten in ihrer tatsächlichen Höhe anzuerkennen, solange sie nicht „auffallend hoch“ sind)?
- Vor Einzug ist nur bekannt, welche Abschlagszahlungen der Vermieter verlangt, nicht wie hoch die Nebenkosten wirklich sind. Darf man die Angemessenheit an der Höhe der Abschlagszahlungen festmachen, obwohl der Vermieter sie relativ frei festlegen kann? Muss ihre Höhe plausibilisiert werden?
- Oder gelten ohnehin letztlich nur die tatsächlichen Nebenkosten, wie sie sich aus der Jahresabrechnung ergeben? Ist der bürokratische Aufwand, dafür auch die

Nachzahlungen und Erstattungen am Jahresende zu erfassen, durch die Jobcenter überhaupt zu leisten?

- Falls ja: Was geschieht, wenn die Nachzahlung nach einem Jahr so hoch ausfällt, dass die angemessene Bruttokaltmiete überschritten wird? Müssen Bedarfsgemeinschaften die Differenz aus eigener Tasche bezahlen - oder umziehen?
- Falls ja: Gilt das auch, wenn die Nachzahlung durch eine Erhöhung der Müllgebühren oder anderer Größen zustande kam, auf die die Bedarfsgemeinschaft keinen Einfluss hat? Muss das Jobcenter jede einzelne Nachzahlung daraufhin überprüfen?
- Ist es in der Praxis nicht ein Problem, dass die Angemessenheit der Wohnungen erst nach Vorliegen der Nebenkostenjahresabrechnung beurteilt werden kann?

All diese Fragen erübrigen sich, wenn man **auf eine Verrechnung** der Nettokaltmiete mit den Nebenkosten **verzichtet** und stattdessen sämtliche Komponenten der Bedarfe für Unterkunft und Heizung *einzel*n auf ihre Angemessenheit hin prüft (**Komponentenprüfung**).

4.2 Exkurs 2: Vergleichende Auswertungen von Nebenkostendaten⁶⁴

Am besten auswertbar sind Datenquellen, die nicht nur als Durchschnittswerte, sondern als Einzeldaten vorliegen: Dazu zählen (1) monatliche Einzeldaten von **Jobcentern und/oder Sozialämtern** zu den Nebenkosten von Mietwohnungen, die von Bedarfsgemeinschaften bewohnt werden sowie (2) tagesscharfe Einzeldaten zu den in **Wohnungsinserten** genannten Nebenkostenabschlagszahlungen (Quelle: Angebotsmietendatenbanken, z.B. empirica-Preisdatenbank). Denn **Einzeldaten** können nach Zeit, Ort und Wohnungsgrößen gefiltert werden und ermöglichen somit auch Aussagen für verschiedene Jahre, Wohnungsgrößenklassen und Vergleichsräume. Ein weiterer Vorteil: Sie beziehen sich auf ganz konkrete Wohnungen, berücksichtigen also die tatsächlich vorhandenen Kommunalgebühren, Grundsteuern, Häuserdämmungen, Heizungsarten usw. vor Ort. Mit den Einzeldaten lässt sich die gesamte Streuung darstellen. Es werden also nicht nur Durchschnittswerte abgebildet, sondern das gesamte Kostenspektrum, so dass auch „Ausreißer“ sichtbar werden. Die folgenden Auswertungen vergleichen die Aussagen beider Datenquellen:

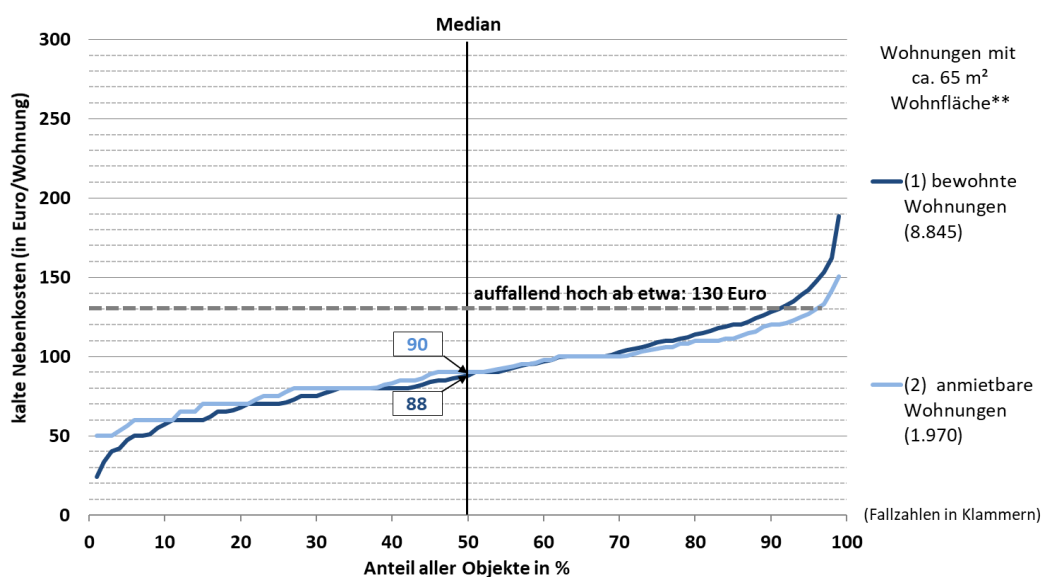
- **Nebenkosten bewohnter Mietwohnungen:** Datengrundlage (1) umfasst die Nebenkosten von vermieteten Wohnungen vor Ort auf Basis der Daten, die Jobcenter (SGB II) bzw. Sozialamt (SGB XII) bereitstellen können. Grundlage sind die tatsächlich gezahlten, lokalen, empirisch ermittelten aktuellen Nebenkosten von **bewohnten** Mietwohnungen vor Ort.
- **Nebenkosten anmietbarer Mietwohnungen:** Datengrundlage (2) umfasst die Nebenkostenangaben in Wohnungsinserten. Sie können aus Angebotsmietdatenbanken herausgefiltert werden und beziehen sich (sofern im Inserat genannt) auf den gesamten Mietwohnungsmarkt, d.h. auf alle Wohnstandards, die aktuell öffentlich inseriert vor Ort **anmietbar** sind.

⁶⁴ Quelle: Auszug aus: **empirica-paper Nr. 259** (Zur Angemessenheit von Wohnnebenkosten: www.empirica-institut.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Referenzen/PDFs/empi259phlwmn.pdf).

Auf den ersten Blick mag es den Anschein haben, dass Datengrundlage (1) zu Zirkelschlüssen führt, weil die Angemessenheit der Nebenkosten von Hilfeempfängern an der Höhe der Nebenkosten von Hilfeempfängern festgemacht wird. Dies ist aber nicht der Fall: Die verwendeten Informationen beziehen sich nur auf die Frage, welche Nebenkosten **bei welcher Wohnungsgröße** an welchem Ort anfallen. (Ob die Wohnung für die Anzahl der Bewohner angemessen groß ist oder nicht, spielt hier keine Rolle.) Die Frage ist eher, ob Haushalte mit eigenem Einkommen in den gleichen Wohnungen wirklich andere Nebenkosten hätten (und falls ja, ob diese eher höher oder niedriger wären).

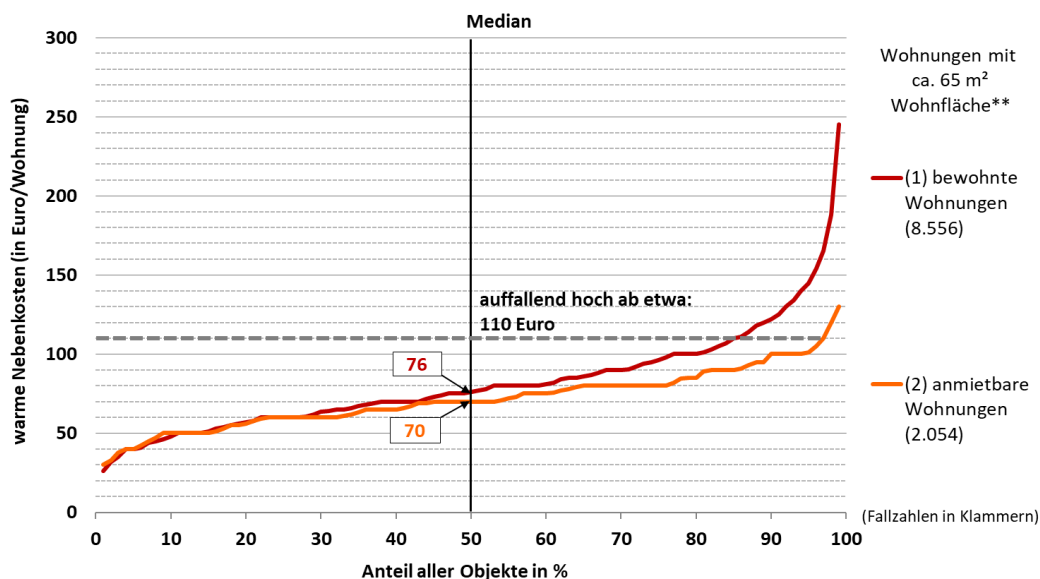
Beispielhaft werden im Folgenden beide Datenquellen nach derselben Stadt und der gleichen Wohnungsgröße gefiltert und die jeweils genannten Nebenkosten grafisch dargestellt (als aufsteigende Linie, zu kalten bzw. warmen Nebenkosten: vgl. Abbildung 61 und Abbildung 62).⁶⁵ Die dunklere Linie zeigt jeweils die Nebenkosten von über 8.000 Mietwohnungen mit etwa 65 m² Wohnfläche, die in Stadt A von Hilfeempfängern (SGB II/XII) bewohnt werden. Die helle Linie zeigt die Nebenkosten von knapp 2.000 gleichgroßen Wohnungen in der gleichen Stadt, wie sie in Online-Wohnungsinseraten genannt werden. Es handelt sich also jeweils um ganz andere Wohnungen (erstere sind bewohnt, letztere sind anmietbar). Dennoch verlaufen die Kurven sehr ähnlich!

Abbildung 61: Streuung der Betriebskosten von gleichgroßen Wohnungen in Stadt A, 2018*



* Datenquelle (1): Monatsabschlüsse für Mietwohnungen, die von Bedarfsgemeinschaften bewohnt werden - Datenquelle (2): In Wohnungsinseraten genannte Monatsabschlüsse für Mietwohnungen - ** Wohnungsgrößenklasse: +/-10 m². - Quelle: Datenquelle (1): Jobcenter und Sozialamt (Okt. 2018 bzw. Juli 2017 bis Juni 2018); Datenquelle (2): empirica-systeme Marktdatenbank (Quartale IV/2017 bis III/2018). **empirica**

⁶⁵ Die Beispielauswertungen beziehen sich auf Mietwohnungen mit etwa 65 m² Wohnfläche (+/- 10 m²) in einer deutschen Großstadt. Die Datenerhebung erfolgte jeweils 2018.

Abbildung 62: Streuung der Heizkosten von gleichgroßen Wohnungen in Stadt A, 2018*

* Datenquelle (1): Monatsabschlüsse für Mietwohnungen, die von Bedarfsgemeinschaften bewohnt werden - Datenquelle (2): In Wohnungsinseraten genannte Monatsabschlüsse für Mietwohnungen - ** Wohnungsgrößenklasse: +/-10 m². - Quelle: Datenquelle (1): Jobcenter und Sozialamt (Okt. 2018 bzw. Juli 2017 bis Juni 2018); Datenquelle (2): empirica-systeme Marktdatenbank (Quartale IV/2017 bis III/2018). **empirica**

Das Ergebnis mag überraschen:

- **1. Überraschung: Die Kurven liegen übereinander!** Das bedeutet: Die Nebenkosten aus beiden Datenquellen liegen auf gleichem Niveau.⁶⁶ Im Mittel liegen die von Vermietern in Inseraten genannten Abschlagszahlungen also auf gleichem Niveau, wie die Nebenkostenzahlungen von bereits bewohnten Wohnungen, deren Nebenkosten ja häufig schon aus dem Vorjahr bekannt sind. Offenbar sind die Schätzungen der Vermieter bei Neuvermietung relativ gut.
- **2. Überraschung: Größer als die Unterschiede zwischen den Datenquellen sind die Unterschiede zwischen (gleichgroßen) Wohnungen in derselben Stadt!** Die monatlichen kalten Nebenkosten reichen nach beiden Datenquellen von etwa 30 Euro (niedrigste kalte Nebenkosten) bis etwa 170 Euro (höchste kalte Nebenkosten) – pro Monat und Wohnung!
- **3. Überraschung: Unterschiede gibt es nur am oberen Ende der Heizkosten!** Auch die Spanne der Heizkosten ist enorm: Sie reicht monatlich von rund 20 Euro/Wohnung (niedrigste Heizkosten) bis hin zu 140 bzw. sogar 250 Euro/Wohnung. Allerdings fällt hier auf, dass die Werte nach Datenquelle 1 (bewohnte Wohnungen) **am oberen Rand deutlich höher** ausschlagen als die Wert nach Datenquelle 2 (öffentlich inserierte Wohnungen). Hier könnte sich zeigen, dass Hilfeempfänger tendenziell in einfacheren Wohnungen wohnen. Einfache Wohnungen sind tendenziell schlechter saniert als die - zum Teil hochwertigen - öffentlich inserierte Wohnungen. Dies scheint plausibel vor dem Hintergrund,

⁶⁶ Die kalten Nebenkosten liegen im Mittel bei monatlich 88 bzw. 90 Euro, die warmen Nebenkosten bei monatlich 76 bzw. 70 Euro (Abbildung 61 bzw. Abbildung 62).

dass diese auch Neubauwohnungen umfassen und ältere Wohnungen meist erst saniert werden, bevor sie zur Neuvermietung angeboten werden.⁶⁷

Fazit: Obwohl sich die Daten von Jobcentern und Sozialämtern naturgemäß nur auf Wohnungen beziehen, die von Bedarfsgemeinschaften bewohnt werden, sind deren Nebenkosten **nicht grundsätzlich anders** als die Nebenkosten von anderen Mietwohnungen! Das mag zunächst erstaunen, liegt aber daran, dass sich die kalten Nebenkosten von einfachen (besonders günstigen) Wohnungen eben kaum von den Nebenkosten „normaler“ (nicht besonders günstigen) Wohnungen unterscheiden. Grund dafür ist, dass kalte Nebenkosten wie Grundsteuern, Müllgebühren und Wasserkosten in einfachen Wohnungen nicht grundsätzlich niedriger sind als in hochwertigen Wohnungen. Selbst bei den Heizkosten verlaufen die Kurven im unteren Bereich auf gleicher Höhe. Lediglich am oberen Rand der Heizkosten zeigen sich Unterschiede zwischen bewohnten und inserierten Wohnungen: Unter den bewohnten Wohnungen gibt es noch einige mit sehr hohen Heizkosten, weil (noch) nicht alle saniert sind. Bevor Wohnungen zur Neuvermietung angeboten werden, werden sie energetisch aufgewertet, so dass es diese extrem hohen Heizkosten unter ihnen nicht mehr gibt.

⁶⁷ Die hier betrachteten bewohnten Wohnungen werden allesamt von Hilfeempfängern bewohnt. Theoretisch könnte es sein, dass „normale“ Haushalte in den gleichen Wohnungen *niedrigere* Heizkosten hätten (etwa will sie sparsamer heizen). Aber vermutlich haben auch Haushalte mit eigenem Einkommen in ihren (teils älteren) bewohnten Wohnungen am oberen Ende höhere Heizkosten als Wohnungen, die zur Neuvermietung angeboten werden.

5. Anhang zu Kap. 4 (Beurteilung der Angemessenheit)

5.1 Anhang zu Kap. 4.1 (Zeitlicher Vergleich der Ergebnistabellen)

5.1.1 Ergebnistabellen im LK Limburg-Weilburg, Stand 2021

Abbildung 63: Ergebnistabellen im LK Limburg-Weilburg (Stand 2021)

(a) Richtwerte für angemessene Nettokaltmieten

Vergleichsraum	Angemessene Nettomonatskaltmiete (Euro)				
	1-Personen-Haushalt	2-Personen-Haushalt	3-Personen-Haushalt	4-Personen-Haushalt	5-Personen-Haushalt
1 Mittelbereich Weilburg	300	350	400	450	500
2 Hadamar et al.	300	350	410	470	500
3 Limburg / Elz	350	400	500	570	630
4 Villmar et al.	330	380	450	500	550
5 Bad Camberg	370	450	510	610	690

(b) Mittlere kalte Nebenkosten von inserierten Mietwohnungen

	Mittlere kalte Nebenkosten Median (Euro/Wohnung)					Mittlere warme Nebenkosten Median (Euro/Wohnung)				
	1-Pers.-Haushalt	2-Pers.-Haushalt	3-Pers.-Haushalt	4-Pers.-Haushalt	5-Pers.-Haushalt	1-Pers.-Haushalt	2-Pers.-Haushalt	3-Pers.-Haushalt	4-Pers.-Haushalt	5-Pers.-Haushalt
Limburg-Weilburg	70	80	90	100	110	60	70	80	90	100

(c) Grenzwert für auffallend hohe kalte Nebenkosten

	Grenzwert für auffallend hohe kalte Nebenkosten (Euro/Wohnung)					Grenzwert für auffallend hohe warme Nebenkosten (Euro/Wohnung)				
	1-Pers.-Haushalt	2-Pers.-Haushalt	3-Pers.-Haushalt	4-Pers.-Haushalt	5-Pers.-Haushalt	1-Pers.-Haushalt	2-Pers.-Haushalt	3-Pers.-Haushalt	4-Pers.-Haushalt	5-Pers.-Haushalt
Limburg-Weilburg	120	130	140	150	170	90	110	130	140	160

(d) Grenzwert für auffallend niedrige kalte Nebenkosten

	Grenzwert für auffallend niedrige kalte Nebenkosten (Euro/Wohnung)					Grenzwert für auffallend niedrige warme Nebenkosten (Euro/Wohnung)				
	1-Pers.-Haushalt	2-Pers.-Haushalt	3-Pers.-Haushalt	4-Pers.-Haushalt	5-Pers.-Haushalt	1-Pers.-Haushalt	2-Pers.-Haushalt	3-Pers.-Haushalt	4-Pers.-Haushalt	5-Pers.-Haushalt
Limburg-Weilburg	40	40	50	50	50	30	30	40	40	50

(a) Grundsicherungsrelevanter Mietspiegel (empirica), Quartale I/2018 bis IV/2020, unteres Drittel. (b) Median in Euro/m², multipliziert mit angemessener Wohnungsgröße. (c) Vielfaches des Medians in Euro/m², multipliziert mit angemessener Wohnungsgröße, hier: auf Basis des 1,6-fachen Medians. (d) Halber Median in Euro/m², multipliziert mit angemessener Wohnungsgröße.

Quelle: vgl. **Erstauswertung 2021**, a.a.O., Bericht vom 6. Juli 2021 (dort Abb. 31)

empirica

Abbildung 64: Richtwerttabelle für weit gefasste angemessene Bruttokaltmieten im LK Limburg-Weilburg (Stand 2021)

Vergleichsraum	Angemessene Brutto-Monatskaltmiete (Euro)				
	1-Personen-Haushalt	2-Personen-Haushalt	3-Personen-Haushalt	4-Personen-Haushalt	5-Personen-Haushalt
VR I "Mittelbereich Weilburg"	420	480	540	600	670
VR II "Hadamar et al."	420	480	550	620	670
VR III "Limburg / Elz"	470	530	640	720	800
VR IV "Villmar et al."	450	510	590	650	720
VR V "Bad Camberg"	490	580	650	760	860

Quelle: vgl. **Erstauswertung 2021**, a.a.O., Bericht vom 6. Juli 2021 (dort Abb. 32); Werte in Abbildung 63a plus Werte in Abbildung 63c links

empirica

5.1.2 Ergebnistabellen im LK Limburg-Weilburg, Stand 2023

Abbildung 65: Ergebnistabellen im LK Limburg-Weilburg (Stand 2023)

(a) Richtwerte für angemessene Nettokaltmieten

Vergleichsraum	Angemessene Nettomonatskaltmiete (Euro)				
	1-Personen-Haushalt	2-Personen-Haushalt	3-Personen-Haushalt	4-Personen-Haushalt	5-Personen-Haushalt
1 Mittelbereich Weilburg	330	380	450	510	550
2 Hadamar et al.	330	380	460	530	590
3 Limburg / Elz	400	450	550	630	700
4 Villmar et al.	360	400	490	550	630
5 Bad Camberg	400	480	580	690	750

(b) Mittlere Nebenkosten von inserierten Mietwohnungen

	Mittlere kalte Nebenkosten Median (Euro/Wohnung)					Mittlere warme Nebenkosten Median (Euro/Wohnung)				
	um 50 m ²	um 60 m ²	um 75 m ²	um 87 m ²	um 99 m ²	um 50 m ²	um 60 m ²	um 75 m ²	um 87 m ²	um 99 m ²
Euro/m ²	1,60	1,50	1,29	1,25	1,20	1,35	1,23	1,15	1,11	1,00
Limburg-Weilburg	80	90	100	110	120	70	70	90	100	100

(c) Grenzwert für auffallend hohe Nebenkosten

	Grenzwert für auffallend hohe kalte Nebenkosten (Euro/Wohnung)					Grenzwert für auffallend hohe warme Nebenkosten (Euro/Wohnung)				
	um 50 m ²	um 60 m ²	um 75 m ²	um 87 m ²	um 99 m ²	um 50 m ²	um 60 m ²	um 75 m ²	um 87 m ²	um 99 m ²
Euro/m ²	2,56	2,40	2,06	2,00	1,92	2,70	2,46	2,30	2,22	2,00
Limburg-Weilburg	130	140	150	170	190	140	150	170	190	200

(d) Grenzwert für auffallend niedrige Nebenkosten

	Grenzwert für auffallend niedrige kalte Nebenkosten (Euro/Wohnung)					Grenzwert für auffallend niedrige warme Nebenkosten (Euro/Wohnung)				
	um 50 m ²	um 60 m ²	um 75 m ²	um 87 m ²	um 99 m ²	um 50 m ²	um 60 m ²	um 75 m ²	um 87 m ²	um 99 m ²
Euro/m ²	0,80	0,75	0,65	0,63	0,60	0,68	0,62	0,58	0,56	0,50
Limburg-Weilburg	40	50	50	50	60	30	40	40	50	50

(a) Grundsicherungsrelevanter Mietspiegel (empirica), Quartale I/2020 bis IV/2022, unteres Drittel (b) Quartale I/2020 bis IV/2022, Median (in Euro/m²), multipliziert mit der angemessenen Wohnungsgröße. (c) Vielfaches des Medians (in Euro/m²), multipliziert mit der angemessenen Wohnungsgröße, hier: auf Basis des 1,6-fachen (kalt) bzw. 2-fachen (warm) Medians. (c) Halber Median (in Euro/m²), multipliziert mit der angemessenen Wohnungsgröße. Alle Werte auf 10 Euro gerundet.

Quelle: vgl. vorliegende **Aktualisierung 2023** (Abbildung 29, Seite 31): empirica-Preisdatenbank (Basis: VALUE Marktdaten) empirica

Abbildung 66: Richtwerttabelle für weit gefasste angemessene Bruttokaltmieten im LK Limburg-Weilburg (Stand 2023)

Vergleichsraum	Angemessene Brutto-Monatskaltmiete (Euro)				
	1-Personen-Haushalt	2-Personen-Haushalt	3-Personen-Haushalt	4-Personen-Haushalt	5-Personen-Haushalt
1 Mittelbereich Weilburg	460	520	600	680	740
2 Hadamar et al.	460	520	610	700	780
3 Limburg / Elz	530	590	700	800	890
4 Villmar et al.	490	540	640	720	820
5 Bad Camberg	530	620	730	860	940

Quelle: vgl. vorliegende **Aktualisierung 2023** (Abbildung 30, Seite 35): Werte in Abbildung 65a plus Werte in Abbildung 65c links. empirica

5.1.3 Veränderung der Ergebnisse im LK Limburg-Weilburg, 2021 zu 2023

Abbildung 67: Differenz der neuen Ergebnisse (Stand 2023) zu den bisherigen (Stand 2021) im LK Limburg-Weilburg

(a) Richtwerte für angemessene Nettokaltmieten:*

	Veränderung der Richtwerte 2021 zu 2023	Angemessene Netto-Monatskaltmiete (Euro)				
		1-Personen-Haushalt	2-Personen-Haushalt	3-Personen-Haushalt	4-Personen-Haushalt	5-Personen-Haushalt
1	Mittelbereich Weilt	+30	+30	+50	+60	+50
2	Hadamar et al.	+30	+30	+50	+60	+90
3	Limburg / Elz	+50	+50	+50	+60	+70
4	Villmar et al.	+30	+20	+40	+50	+80
5	Bad Camberg	+30	+30	+70	+80	+60

(b) Mittlere Nebenkosten:**

	Mittlere kalte Nebenkosten Median (Euro/Wohnung)					Mittlere warme Nebenkosten Median (Euro/Wohnung)				
	1-Pers.-Haushalt	2-Pers.-Haushalt	3-Pers.-Haushalt	4-Pers.-Haushalt	5-Pers.-Haushalt	1-Pers.-Haushalt	2-Pers.-Haushalt	3-Pers.-Haushalt	4-Pers.-Haushalt	5-Pers.-Haushalt
Limburg-Weilburg	+10	+10	+10	+10	+10	+10	0	+10	+10	0

(c) Grenzwert für auffallend hohe Nebenkosten:***

	Grenzwert für auffallend hohe kalte Nebenkosten (Euro/Wohnung)					Grenzwert für auffallend hohe warme Nebenkosten (Euro/Wohnung)				
	1-Pers.-Haushalt	2-Pers.-Haushalt	3-Pers.-Haushalt	4-Pers.-Haushalt	5-Pers.-Haushalt	1-Pers.-Haushalt	2-Pers.-Haushalt	3-Pers.-Haushalt	4-Pers.-Haushalt	5-Pers.-Haushalt
Limburg-Weilburg	+10	+10	+10	+20	+20	+50	+40	+40	+50	+40

(d) Grenzwert für auffallend niedrige Nebenkosten: ****

	Grenzwert für auffallend niedrige kalte Nebenkosten (Euro/Wohnung)					Grenzwert für auffallend niedrige warme Nebenkosten (Euro/Wohnung)				
	1-Pers.-Haushalt	2-Pers.-Haushalt	3-Pers.-Haushalt	4-Pers.-Haushalt	5-Pers.-Haushalt	1-Pers.-Haushalt	2-Pers.-Haushalt	3-Pers.-Haushalt	4-Pers.-Haushalt	5-Pers.-Haushalt
Limburg-Weilburg	0	+10	0	0	+10	0	+10	0	+10	0

Quelle: Differenz der Werte zwischen Abbildung 63 und Abbildung 65

empirica

Abbildung 68: Differenz der neuen Richtwerte für weit gefasste angemessene Bruttokaltmieten (Stand 2023) zu den bisherigen (Stand 2021) im LK Limburg-Weilburg

	Vergleichsraum	Angemessene Brutto-Monatskaltmiete (Euro)				
		1-Personen-Haushalt	2-Personen-Haushalt	3-Personen-Haushalt	4-Personen-Haushalt	5-Personen-Haushalt
1	Mittelbereich Weilt	+40	+40	+60	+80	+70
2	Hadamar et al.	+40	+40	+60	+80	+110
3	Limburg / Elz	+60	+60	+60	+80	+90
4	Villmar et al.	+40	+30	+50	+70	+100
5	Bad Camberg	+40	+40	+80	+100	+80

Quelle: Differenz der Werte zwischen Abbildung 64 und Abbildung 66 (bzw. Summe der Werte aus Abbildung 67a+c links)

empirica

5.2 Anhang zu Kap. 4.3 (Alternative Prüfschemata für den LK Limburg-Weilburg)

Aus den Ergebnistabellen (Abbildung 29, Seite 31) lassen sich verschiedene Prüfschemata ableiten.

5.2.1 Möglichkeit 1: Komponentenprüfung (ggf. auch mit Klimabonus)

Wie oben beschrieben können die Bedarfe für Unterkunft und Heizung auf ein angemessenes Maß begrenzt werden, indem die Angemessenheit der Grundmiete und die Angemessenheit der Nebenkosten *getrennt voneinander* geprüft werden.

Zielsetzung: Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung können auf ein angemessenes Maß begrenzt werden, indem die Angemessenheit der Grundmiete und die Angemessenheit der Nebenkosten getrennt voneinander geprüft werden (Komponentenprüfung): Die **Angemessenheit** der Wohnung wird auf Grundlage der **Nettokaltmiete** beurteilt; **Nebenkosten gelten als angemessen**, solange sie nicht auffallend hoch sind.

Prüfschema: Die Kosten für Unterkunft und Heizung eines konkreten Haushalts gelten als angemessen, solange die Nettokaltmiete nicht die **Richtwerte für angemessene Nettokaltmieten** übersteigt (Abbildung 29a). Außerdem werden für die kalten und warmen Nebenkosten Grenzwerte festgelegt, bis zu denen die **Nebenkosten in voller Höhe anerkannt** werden (Abbildung 29c). Bei auffallend hohen kann im Einzelfall geprüft werden, in welchem Maße der Mieter durch ein anderes Verhalten zur Kostensenkung beitragen könnte (z.B. durch geringen Wasserverbrauch oder geschlossenen Fenster beim Heizen). Eine Kostensenkungsaufforderung zu den Nebenkosten erfolgt allenfalls in der Höhe dieses Einsparpotenzials durch den Mieter. Die entsprechenden Richtwerte zeigt Abbildung 69. Sie entsprechen den Werten der Ergebnistabelle (Abbildung 29a und c). Wenn jede Komponente (Nettokaltmiete, kalte Nebenkosten und warme Nebenkosten) angemessen ist, sind natürlich auch die Bruttokalt- und Bruttowarmmiete angemessen.

Mögliches
Prüfschema im LK
Limburg-Weilburg

Komponenten-
prüfung

**Abbildung 69: Möglichkeit 1 (Komponentenprüfung):
Richtwerttabelle für angemessene Bedarfe für Unterkunft und
Heizung im LK Limburg-Weilburg (Stand 2023)**

Komponentenprüfung:

a) Richtwerte für angemessene Nettokaltmieten

Vergleichsraum	Angemessene Nettomonatskaltmiete (Euro)				
	1-Personen-Haushalt	2-Personen-Haushalt	3-Personen-Haushalt	4-Personen-Haushalt	5-Personen-Haushalt
1 Mittelbereich Weilburg	330	380	450	510	550
2 Hadamar et al.	330	380	460	530	590
3 Limburg / Elz	400	450	550	630	700
4 Villmar et al.	360	400	490	550	630
5 Bad Camberg	400	480	580	690	750

Quelle: Abbildung 29a

b) Nichtprüfungsgrenze für kalte und warme Nebenkosten:

	Grenzwert für auffallend hohe kalte Nebenkosten (Euro/Wohnung)					Grenzwert für auffallend hohe warme Nebenkosten (Euro/Wohnung)				
	um 50 m ²	um 60 m ²	um 75 m ²	um 87 m ²	um 99 m ²	um 50 m ²	um 60 m ²	um 75 m ²	um 87 m ²	um 99 m ²
Limburg-Weilburg	130	140	150	170	190	140	150	170	190	200

Quelle: Abbildung 29c

Einen Anreiz zum **energieeffizienten** Wohnen schafft ein Richtwert, der eine Verrechnung warmer Nebenkosten erlaubt, aber nur in eine Richtung: Haushalte, die besonders niedrige Heizkosten vorweisen, dürfen eine höhere Nettokaltmiete haben – aber *nicht umgekehrt*. Damit können dann auch energieeffiziente Wohnungen (mit höherer Nettokaltmiete, aber dafür auffallend niedrigen Heizkosten) angemessen sein.

Zielsetzung mit Klimabonus: Vom Grundsatz her besteht auch hier keine Verrechnungsmöglichkeit zwischen den Komponenten: Die **Angemessenheit** der Wohnung wird auf Grundlage der **Nettokaltmiete** beurteilt; **Nebenkosten gelten als angemessen**, solange sie nicht auffallend hoch sind (oder solange sie nicht über den Werten des Betriebskostenspiegels des Dt. Mieterbunds liegen). **Zusätzlich** soll eine hohe Nettokaltmiete, die *durch eine energetische Sanierung zustande kommt*, nicht als unangemessen gelten, wenn dafür die Heizkosten entsprechend niedrig liegen (**Klimabonus**). Für alle Haushalte, deren Heizkosten „auffallend niedrig“ sind (Abbildung 29d rechts) gilt eine neue Richtwerttabelle „Nettokaltmieten plus Klimabonus“ (Abbildung 70). Der **Klimabonus** entspricht dabei dem Betrag der nichtausgeschöpften Heizkosten.⁶⁸

Prüfschema: Die Kosten für Unterkunft und Heizung eines konkreten Haushalts gelten als angemessen, wenn die Nettokaltmiete die Richtwerte für angemessene Nettokaltmieten nicht übersteigt (Abbildung 29a). Außerdem werden für die kalten und warmen Nebenkosten Grenzwerte festgelegt, bis zu denen die **Nebenkosten in voller Höhe anerkannt** werden (Abbildung 29c). Bei auffallend hohen Nebenkosten kann im Einzelfall geprüft werden, in welchem Maße der Mieter durch ein anderes Verhalten zur Kostensenkung beitragen könnte. Eine Kostensenkungsaufforderung erfolgt dann allenfalls in Höhe dieses Einsparpotenzial.

Mögliches Prüfschema im LK Limburg-Weilburg

Komponentenprüfung plus Klimabonus

⁶⁸ Er errechnet sich aus der Differenz des „Grenzwerts für auffällig hohe Heizkosten“ zum „Grenzwert für auffallend niedrige Heizkosten“ (Abbildung 29c rechts abzgl. Abbildung 29d rechts).

Zusätzlich wird Haushalten mit besonders niedrigen Heizkosten (Abbildung 29d rechts) **eine höhere Nettokaltmiete zugestanden.** Für solche Haushalte darf die Nettokaltmiete höher sein, nämlich bis zu den Werten in der „Richtwerttabelle für angemessene Nettokaltmieten mit Klimabonus“. Die entsprechenden Richtwerte zeigt Abbildung 70.

Auswirkung: Damit können ggf. auch Neubauwohnungen und sanierte Wohnungen (mit entsprechend höheren Grundmieten) für Bedarfsgemeinschaften angemessen sein, nämlich immer dann, wenn deren Heizkosten entsprechend niedrig sind.

**Abbildung 70: Komponentenprüfung mit Klimabonus:
Richtwerttabelle für angemessene Bedarfe für Unterkunft und Heizung im LK Limburg-Weilburg (Stand 2023)**

Komponentenprüfung:

a) Richtwerte für angemessene Nettokaltmieten

Vergleichsraum		Angemessene Nettomonatskaltmiete (Euro)				
		1-Personen-Haushalt	2-Personen-Haushalt	3-Personen-Haushalt	4-Personen-Haushalt	5-Personen-Haushalt
1	Mittelbereich Weilburg	330	380	450	510	550
2	Hadamar et al.	330	380	460	530	590
3	Limburg / Elz	400	450	550	630	700
4	Villmar et al.	360	400	490	550	630
5	Bad Camberg	400	480	580	690	750

Quelle: Abbildung 29a

b) Nichtprüfungsgrenze für kalte und warme Nebenkosten:

	Grenzwert für auffallend hohe kalte Nebenkosten (Euro/Wohnung)					Grenzwert für auffallend hohe warme Nebenkosten (Euro/Wohnung)				
	um 50 m ²	um 60 m ²	um 75 m ²	um 87 m ²	um 99 m ²	um 50 m ²	um 60 m ²	um 75 m ²	um 87 m ²	um 99 m ²
	Limburg-Weilburg	130	140	150	170	190	140	150	170	190

Quelle: Abbildung 29c

Plus Klimabonus:

c) Bedingung für Klimabonus (links) und Werte des Klimabonus (rechts):

	Grenzwert für auffallend niedrige warme Nebenkosten (Euro/Wohnung)					Klimabonus (Euro/Wohnung)				
	um 50 m ²	um 60 m ²	um 75 m ²	um 87 m ²	um 99 m ²	um 50 m ²	um 60 m ²	um 75 m ²	um 87 m ²	um 99 m ²
	Limburg-Weilburg	30	40	40	50	50	110	110	130	140

Quelle für Bedingung: Abbildung 29d rechts; Quelle für Klimabonus: Abbildung 29c rechts abzgl. d rechts

d) Richtwerte für angemessene Nettokaltmieten inkl. Klimabonus:

Vergleichsraum		Angemessene Netto-Monatskaltmiete mit Klimabonus (Euro)				
		1-Personen-Haushalt	2-Personen-Haushalt	3-Personen-Haushalt	4-Personen-Haushalt	5-Personen-Haushalt
1	Mittelbereich Weilburg	440	490	580	650	700
2	Hadamar et al.	440	490	590	670	740
3	Limburg / Elz	510	560	680	770	850
4	Villmar et al.	470	510	620	690	780
5	Bad Camberg	510	590	710	830	900

Quelle Abbildung 29a zzgl. Abbildung 29c rechts abzgl. d rechts

empirica

5.2.2 Möglichkeit 2: Eng oder weit gefasste Bruttokaltmiete

Eine andere Möglichkeit zur Beurteilung der Angemessenheit der Unterkunftskosten bildet die *Bruttokaltmiete*. Die **Zielsetzung**, die mit der Prüfschema der Bruttokaltmiete erreicht werden soll, ist nicht ganz nachvollziehbar. Dennoch akzeptierten bisher einige Sozialgerichten nur die Bruttokaltmiete als Prüfschema. Sie konkretisierten dabei bislang aber nicht, ob eine **eng oder weit gefasste Bruttokaltmiete** als Prüfschema gelten soll. Dabei macht es vom Ergebnis her einen großen Unterschied, ob man dabei nur mittlere Nebenkosten ansetzt oder aber Nebenkostengrenzen, die für fast alle Wohnungen ausreichend hoch sind.⁶⁹

Prüfschema „Eng gefasste Bruttokaltmiete“: Die Angemessenheitsgrenzen ergeben sich aus der Summe der angemessenen Nettokaltmieten (Abbildung 29a) und den **mittleren kalten Nebenkosten** (Abbildung 29b links). Die Bedarfe für Unterkunft gelten als angemessen, wenn die Bruttokaltmiete die Richtwerte für eng gefasste angemessene Bruttokaltmieten nicht übersteigt (Abbildung 71a). Die Angemessenheit der Heizkosten wird separat beurteilt.

Nachteil: Per Definition haben rund die Hälfte aller Wohnungen *mehr* als nur *mittlere* kalte Nebenkosten, so dass zu diesen die angemessene Nettokaltmiete bzw. angemessene Wohnqualität nicht voll ausgeschöpft werden kann. (Beispiel: In Kommunen mit relativ hoher Grundsteuer gelten so nur schlechtere Wohnungen als angemessen, denn die Grundsteuer „verbraucht“ ja schon viel des erlaubten Bruttokaltmietenbetrags.)

Prüfschema „Weit gefasste Bruttokaltmiete“: Die Angemessenheitsgrenzen ergeben sich aus der Summe der angemessenen Nettokaltmieten (Abbildung 29a) und den Grenzwerten für **auffallend hohe** kalte Nebenkosten (Abbildung 29c links). Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung gelten als angemessen, wenn die Bruttokaltmiete die Richtwerte für weit gefasste angemessene Bruttokaltmieten nicht übersteigt (Abbildung 71b). Die Angemessenheit der Heizkosten wird separat beurteilt.

Nachteil: Damit reduzieren höhere Nebenkosten (z.B. hohe Grundsteuern) zwar nicht mehr die Wohnqualität wie bei der eng gefassten Bruttokaltmiete; die Verrechnung mit dem auffallend hohen Wert der kalten Nebenkosten führt aber zu sehr hohen Bruttokaltmietrichtwerten (vgl. (Abbildung 29b), zu denen in der Regel weit mehr als nur ein Drittel aller angebotenen Wohnungen anmietbar ist. Hintergrund: Die hohen Richtwerte gelten ja auch für die vielen Wohnungen, die gar keine auffallend hohen Nebenkosten haben: Sie können den zusätzlichen Geldbetrag bis zu hohen Bruttokaltmietengrenze für höhere Nettokaltmieten nutzen und damit besser sein als angemessen wäre.

Mögliches
Prüfschema im LK
Limburg-Weilburg

⁶⁹ Das BSG weist berechtigterweise darauf hin, dass die Abgrenzung angemessener Nebenkosten von der verwendeten Datenquelle abhängen sollte, da es z.B. einen Unterschied macht, ob von vornherein nur besonders niedrige Nebenkosten in die Auswertung einfließen, oder nicht (vgl. BSG-Urteil vom 17.9.2020 - B 4 AS 22/20 R, Randnummer 41; abrufbar unter: [Bundessozialgericht - Homepage](#) -). Hinweis: Einfache Wohnungen haben gegenüber hochwertigen Wohnungen zwar eine **niedrigere Nettokaltmiete**, aber **gleiche kalte Nebenkosten** (Müllgebühren, Grundsteuern und teilweise **höhere warme Nebenkosten** als hochwertige Wohnungen. Vgl. dazu die Vergleichsrechnungen im Anhang-Kap. 4.2 (Seite 73).

**Abbildung 71: Möglichkeit 2 (Bruttokaltmiete):
Richtwerttabellen für angemessene Bruttokaltmieten im LK
Limburg-Weilburg (Stand 2023)**

(a) Richtwerte für eng gefasste angemessene Bruttokaltmieten

Vergleichsraum		Angemessene Brutto-Monatskaltmiete (Euro)				
		1-Personen-Haushalt	2-Personen-Haushalt	3-Personen-Haushalt	4-Personen-Haushalt	5-Personen-Haushalt
1	Mittelbereich Weilburg	410	470	550	620	670
2	Hadamard et al.	410	470	560	640	710
3	Limburg / Elz	480	540	650	740	820
4	Villmar et al.	440	490	590	660	750
5	Bad Camberg	480	570	680	800	870

Quelle: Summe der Werte in Abbildung 29a und Abbildung 29b links

empirica

(b) Richtwerte für weit gefasste angemessene Bruttokaltmieten

Vergleichsraum		Angemessene Brutto-Monatskaltmiete (Euro)				
		1-Personen-Haushalt	2-Personen-Haushalt	3-Personen-Haushalt	4-Personen-Haushalt	5-Personen-Haushalt
1	Mittelbereich Weilburg	460	520	600	680	740
2	Hadamard et al.	460	520	610	700	780
3	Limburg / Elz	530	590	700	800	890
4	Villmar et al.	490	540	640	720	820
5	Bad Camberg	530	620	730	860	940

Quelle: Summe der Werte in Abbildung 29a und Abbildung 29c links

empirica

5.2.3 Möglichkeit 3: Eng oder weit gefasste Bruttowarmmiete

Eine weitere Möglichkeit zur Beurteilung der Angemessenheit der Unterkunftskosten bildet die *Bruttowarmmiete* (entspricht der sog. „Gesamtangemessenheitsgrenze“). Auch hierbei lassen sich die Richtwerte **eng oder weit fassen**. Hier macht es im Ergebnis einen noch größeren Unterschied, ob nur mittlere Nebenkosten angesetzt werden oder aber Nebenkosten, die für die meisten Wohnungen ausreichen.⁷⁰

Prüfschema „Eng gefasste Bruttowarmmiete“: Die Angemessenheitsgrenzen ergeben sich hier aus der Summe der angemessenen Nettokaltmieten (Abbildung 29a) und den **mittleren** kalten und den **mittleren** warmen Nebenkosten (Abbildung 29b links und rechts). Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung gelten als angemessen, wenn die Bruttowarmmiete die Richtwerte für eng gefasste angemessene Bruttowarmmieten nicht übersteigt (Abbildung 72a).

Nachteil: Etwa die Hälfte aller Wohnungen hat per Definition *mehr als mittlere* Nebenkosten, so dass zu diesen die angemessene Nettokaltmiete bzw. angemessene Wohnqualität nicht voll ausgeschöpft werden kann (oder vom Regelsatz finanziert werden muss.) So ist in einer Kommune mit hoher Grundsteuer und in einer Wohnung mit alter Heizungsanlage und hohen Energiekosten eine Wohnung nur angemessen, wenn die Wohnqualität **noch niedriger** ist als angemessen wäre.

Prüfschema „Weit gefasste Bruttowarmmiete“: Die Angemessenheitsgrenzen ergeben sich hier aus der Summe der angemessenen Nettokaltmieten (Abbildung 29) und den Grenzwerten für **auffallend hohe** kalte Nebenkosten und den Grenzwerten für **auffallend hohe** warme Nebenkosten (Abbildung 29c links und rechts). Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung gelten als angemessen, wenn die Bruttowarmmiete die Richtwerte für weit gefasste angemessene Bruttowarmmieten nicht übersteigen (Abbildung 72b).

Nachteil: Eine Verrechnung mit dem auffallend hohen Wert der kalten und zusätzlich auch noch dem auffallend hohen Wert der warmen Nebenkosten führt zu sehr hohen Bruttowarmrichtwerten (vgl. Abbildung 72b), zu denen in der Regel weit mehr als nur ein Drittel aller angebotenen Wohnungen anmietbar ist. Hintergrund: Die hohen Richtwerte gelten ja auch für die vielen Wohnungen, die *keine* auffallend hohen Nebenkosten haben; Sie können dafür umso höhere Nettokaltmieten haben, und damit besser sein als angemessen wäre.

Auswirkung: Durch die Verrechnung der Nettokaltmiete (die das Qualitätsspektrum der anmietbaren Wohnungen darstellt) mit den kalten Nebenkosten (die unabhängig von der Qualität der Wohnung anfallen) und den warmen Nebenkosten (die bei Wohnungen mit einfachem Standard sogar besonders hoch sein können!) **verwischen die Grenzen zum Ausschluss eines gehobenen Standards**. Zielführender scheint es, Nebenkosten vom Grundsatz her zu erstatten, statt sie erst mit der Grundmiete zu verrechnen.

Mögliches
Prüfschema im LK
Limburg-Weilburg

⁷⁰ Das BSG weist berechtigterweise darauf hin, dass die Abgrenzung angemessener Nebenkosten von der verwendeten Datenquelle abhängen sollte, da es z.B. einen Unterschied macht, ob von vornherein nur besonders niedrige Nebenkosten in die Auswertung einfließen oder nicht (vgl. BSG-Urteil vom 17.9.2020 - B 4 AS 22/20 R, Randnummer 41; abrufbar unter: [Bundessozialgericht - Homepage](#) -). Hinweis: Einfache Wohnungen haben gegenüber hochwertigen Wohnungen zwar eine *niedrigere Nettokaltmiete*, aber *gleiche kalte Nebenkosten* (Müllgebühren, Grundsteuern) und teilweise *höhere warme Nebenkosten* als hochwertige Wohnungen. Vgl. dazu die Vergleichsrechnungen im Anhang-Kap. 4.2 (Seite 73).

**Abbildung 72: Möglichkeit 3 (Bruttowarmmiete):
Richtwerttabellen für angemessene Bruttowarmmieten im LK
Limburg-Weilburg (Stand 2023)**

(a) Richtwerte für eng gefasste angemessene Bruttowarmmieten

Vergleichsraum		Angemessene Brutto-Monatswarmmiete (Euro)				
		1-Personen-Haushalt	2-Personen-Haushalt	3-Personen-Haushalt	4-Personen-Haushalt	5-Personen-Haushalt
1	Mittelbereich Weilburg	480	540	640	720	770
2	Hadamard et al.	480	540	650	740	810
3	Limburg / Elz	550	610	740	840	920
4	Villmar et al.	510	560	680	760	850
5	Bad Camberg	550	640	770	900	970

Quelle: Summe der Werte in Abbildung 29a und Abbildung 29b links + rechts

empirica

(b) Richtwerte für weit gefasste angemessene Bruttowarmmieten

Vergleichsraum		Angemessene Brutto-Monatswarmmiete (Euro)				
		1-Personen-Haushalt	2-Personen-Haushalt	3-Personen-Haushalt	4-Personen-Haushalt	5-Personen-Haushalt
1	Mittelbereich Weilburg	600	670	770	870	940
2	Hadamard et al.	600	670	780	890	980
3	Limburg / Elz	670	740	870	990	1.090
4	Villmar et al.	630	690	810	910	1.020
5	Bad Camberg	670	770	900	1.050	1.140

Quelle: Summe der Werte in Abbildung 29a und Abbildung 29c links + rechts

empirica

6. Anforderungen an ein KdU-Konzept

6.1 Einfache und systematische Herleitung (Anforderung von empirica)

Zur Prüfung, welche Aufwendungen für die Kosten der Unterkunft (KdU) angemessen sind, bietet es sich an, als Richtwerte Mietobergrenzen festzulegen, bis zu denen die Aufwendungen auf jeden Fall anerkannt werden. Die Herleitung der Mietobergrenzen sollte sich leicht nachvollziehen lassen und u. E. auch folgende Anforderungen erfüllen:

- **allgemeingültig, gerecht und übertragbar sein, d. h.**
 - in städtischen und ländlichen Regionen gleichermaßen anwendbar
 - unter den lokalen Marktbedingungen realistisch (Wohnungen verfügbar)
 - aber nicht zu pauschal (um Härtefälle zu vermeiden)
- **schlüssig und transparent begründet sein, d. h.**
 - mit hoher Transparenz nachvollziehbar hergeleitet
 - Lage und Qualität der Wohnung implizit berücksichtigend und
 - die Einhaltung des Mindeststandards gewährleistet
- **praxisbezogen und einfach sein, d. h.**
 - aktuell und kostengünstig in der Herstellung (in wenigen Wochen fertig)
 - einfach und kostengünstig zu aktualisieren (weil Mieten sich schnell ändern)
 - einfach in der Anwendung (Richtwerttabelle ablesen plus Einzelfallprüfung)
 - tatsächliche Verfügbarkeit gegeben und leicht überprüfbar (Online-Portale)
- **und unerwünschte Nebenwirkungen vermeidend:**
 - keinen Anreiz zu unerwünschtem Umzugsverhalten schaffend (Segregation)
 - keinen Anreiz für Vermieter zur Mieterhöhung bildend.

empirica hat im Jahr 2008 ein Verfahren zur Herleitung von KdU-Richtwerten entwickelt, das diese selbst gestellten Anforderungen erfüllt. Erst später, am 22.09.2009 verlangte das BSG zur Herleitung von KdU-Richtwerten ein „schlüssiges Konzept“. Die Anforderungen, die das BSG damit verbindet, erfüllt das empirica-Konzept ebenfalls (vgl. nachfolgendes Kapitel sowie die sozialrichterlichen Bestätigungen im Anhang-Kap. 7.3)

6.2 Schlüssiges Konzept (Anforderungen des Bundessozialgerichts)

Das empirica-Konzept erfüllt die Anforderungen des BSG an ein schlüssiges Konzept.

Abbildung 73: Anforderungen des BSG an ein schlüssiges KdU-Konzept⁷¹

Definition eines schlüssigen Konzepts (BSG)	Berücksichtigung im empirica-Konzept
Datenerhebung ausschließlich in genau eingegrenzten Vergleichsräumen und über den gesamten Vergleichsraum	Vgl. Arbeitsschritt 1 (Bildung von Vergleichsräumen). Die Daten werden im gesamten Kreis erhoben.
Nachvollziehbare Definition des Gegenstandes der Beobachtung, z. B. welche Art von Wohnungen, Differenzierung nach Standard der Wohnungen, Brutto- und Nettomiete (Vergleichbarkeit), Differenzierung nach Wohnungsgröße	Vgl. Arbeitsschritt 2 (Beschreibung der Datengrundlage), Arbeitsschritte 1 (Qualitative Angemessenheit), Arbeitsschritt 3 (Abbildung 9: Differenzierung nach Standard der Wohnungen und nach Wohnungsgrößen) sowie Arbeitsschritt 4 (Qualitätskontrolle). Datengrundlage: Betrachtung der Nettokaltmieten für verschiedene Wohnungsgrößen über alle Wohnungsstandards (Arbeitsschritt 3); ggf. ergänzt um weitere Daten, z. B. Nebenkosten (vgl. Anhang-Kap. 0).
Bezeichnung des Beobachtungszeitraumes	Vgl. Arbeitsschritt 2 (Kap. 2.2.2). Der Beobachtungszeitraum wird unter jeder Abbildung angegeben.
Festlegung und Dokumentation der Art und Weise der Datenerhebung (Erkenntnisquellen)	Vgl. Arbeitsschritt 2: Wichtigste Datengrundlage ist die empirica-Preisdatenbank; ggf. ergänzt um weitere Daten. Art und Weise der Datenhebung(en) werden im Bericht dokumentiert.
Gewährleistung von Repräsentativität und Validität	Die empirica-Preisdatenbank stellt eine valide und repräsentative Stichprobe öffentlich inserierter Wohnungsangebote dar (Näheres vgl. Eckwerte der empirica-Preisdatenbank, Anhang-Kap. 3.2).
Einhaltung mathematisch-statistischer Grundsätze	Die Einhaltung mathematisch-statistischer Grundsätze gehört zum Grundverständnis von empirica.
Darstellung und Begründung der gezogenen Schlüsse (z. B. Spannoberwerte oder Kappungsgrenze)	Im Bericht wird darlegt, wie aus den vorliegenden Daten in Absprache mit dem Auftraggeber Mietobergrenzen (Kappungsgrenzen) festgelegt werden. Extremwerte bleiben unberücksichtigt, die gezogenen Schlüsse werden begründet.

Anforderungen des BSG

empirica

⁷¹ Vgl. BSG-Urteil vom 22.09.2009 - B 4 AS 18/09 R – RdNr 17-22 (Sozialgerichtsbarkeit.de).

Darüber hinaus werden mit dem empirica-Konzept weitere Vorgaben des BSG⁷² aus dem Urteil vom 22. September 2009 erfüllt:

- „Das schlüssige Konzept soll die hinreichende Gewähr dafür bieten, dass **die aktuellen Verhältnisse des örtlichen Mietwohnungsmarktes** wiedergegeben werden.“ (Rd.Nr. 18) => Die empirica-Preisdatenbank ist hochaktuell. Sie enthält Mietangebote zum letzten aktuellen Quartal. Sie ist eine der größten und differenziertesten Mietpreisdatenbanken Deutschlands.
- „Entscheidend ist vielmehr, dass (...) ein Konzept zu Grunde liegt, dieses (...) schlüssig und damit **die Begrenzung der tatsächlichen Unterkunfts-kosten auf ein "angemessenes Maß" hinreichend nachvollziehbar** ist.“ (Rd.Nr. 18) => Im Rahmen des empirica-Konzepts werden die Richtwerte systematisch so festgelegt, dass sie für alle Haushaltsgrößen in allen Vergleichsräumen den gleichen Teil des Wohnungsmarkts für angemessen erklären. Dadurch werden die Unterkunfts-kosten auf ein angemessenes Maß begrenzt und die Nachvollziehbarkeit ist sowohl durch Gerichte als auch durch Leistungsbezieher gewährleistet.
- „Für die Datenerhebung kommen nicht nur die Daten von **tatsächlich am Markt angebotenen Wohnungen** in Betracht, sondern auch von bereits vermieteten.“ (Rd.Nr. 22) => Im Kern des empirica-Konzepts werden die Mieten der tatsächlich am Markt angebotenen Wohnungen ausgewertet; auf Wunsch können die Mieten vermieteter Wohnungen zusätzlich berücksichtigt werden.
- „Die Verwaltung ist daher bis auf weiteres **nicht auf eine bestimmte Vorgehensweise festgelegt**. Sie selbst kann auf Grund ihrer Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten am besten einschätzen, **welche Vorgehensweise** sich für eine Erhebung der grundsicherungsrechtlich erheblichen Daten **am besten** eignen könnte.“ (Rd.Nr. 20) => Die Verwaltung kann auch die empirica-Vorgehensweise für am besten geeignet halten.

Das **Bundessozialgericht** bestätigt am 17.9.2020, dass das **empirica-Konzept schlüssig** ist: „Zutreffend ist das LSG (...) zu dem Ergebnis gekommen, dass der Beklagte die angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung (...) nach einem schlüssigen Konzept ermittelt hat.“⁷³ (vgl. dazu auch Anhang-Kap. 7.3, ab Seite 92).

⁷² Vgl. BSG-Urteil vom 22.09.2009 - B 4 AS 18/09 R – RdNr 17-22 (Sozialgerichtsbarkeit.de).

⁷³ Vgl. BSG-Urteil vom 17.09.2020 - B 4 AS 22/20 R - RdNr 26; abrufbar unter: [Bundessozialgericht - Homepage](#) -

7. Erfahrungen aus der Praxis

7.1 Inhaltlicher Austausch mit Sozialrichtern

Bereits im Jahr 2008 haben Mitarbeiter von empirica auf einer **Richterschulung** beim Landessozialgericht NRW über die Funktionsweise von Wohnungsmärkten und die Möglichkeiten zur Herleitung von Angemessenheitskriterien referiert. Seitdem steht empirica immer wieder im Austausch mit Sozialrichtern auf Ebene der Sozialgerichte, der Landessozialgerichte und des Bundessozialgerichts. In Rahmen von Sozialgerichtsfällen benennen Sozialgerichte empirica-Mitarbeiter zu **Sachverständigen** über die Mietpreisentwicklung im unteren Wohnungsmarktsegment und bitten bei Bedarf um Sonderauswertungen der empirica-Preisdatenbank.

Auf Tagungen unter Beteiligung von Bundessozialrichtern wurden empirica-Mitarbeiter als **Referenten** zum Thema angefragt, u. a. vom Dt. Sozialgerichtstag, vom Niedersächsischen Landkreistag, vom Arbeitsministerium Schleswig-Holstein und Deutschen Städte- tag. empirica beteiligt sich zudem an **Fachdiskussionen** zum Thema, insbesondere an Vorschlägen zur Vereinfachung.⁷⁴ Im September 2022 informierte sich Mats Dunkel (empirica) über den aktuellen Diskussionsstand zu den **Neuregelungen des SGB II** mit Fachkräften aus Kommunen, Jobcentern, freien Trägern und Verbänden sowie Landes- und Bundesministerien in Rahmen der Fachveranstaltung „**Aktuelle Fragen der Grundsicherung für Arbeitsuchende**“. Im Februar 2020 hatte Petra Heising (empirica) an der Fachveranstaltung „**Soziale Sicherung des Wohnens für Haushalte mit niedrigem Einkommen**“ zum Austausch zwischen Sozialgerichtsbarkeit, Leistungsträgern und Konzepterstellern teilgenommen. Von Dezember 2015 bis Juni 2017 war Petra Heising (empirica) Mitglied der **AG „Unterkunftsbedarfe“** des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V., die zum Ziel hatte, dass Bundesgerichte, Bundesministerien, kommunale Leistungsträger und private Institute gemeinsam Parameter zur Deckung der Unterkunftsbedarfe gemäß SGB II und SGB XII beschreiben und entsprechende Empfehlungen erarbeiten.

Sozialrichter hielten das Vorgehen im Rahmen des empirica-Konzepts schon im Jahr 2011 für sinnvoll:



„Zu beachten ist, dass anders als noch in früheren Jahren mittlerweile unabhängige Beratungsunternehmen wie z. B. das **empirica-Institut** (www.empirica-institut.de) umfangreiche Wohnungsmarktbeobachtungen vorgenommen und in Regionaldatenbanken so aufbereitet haben, dass dort relevantes Datenmaterial (...) abgerufen werden kann. (...)

Dieser Rückgriff dürfte sich bereits deshalb ohnehin anbieten, weil bei den Beratungsunternehmen nicht nur lediglich eine Ansammlung von Daten, sondern auch bereits deren Auswertung unter Beachtung eines nach Auffassung des Leistungsträgers **schlüssigen Konzepts** abgefragt werden kann. Der vom Leistungsträger zu betreibende Aufwand verringert sich dadurch wesentlich. (§ 22 Rn44).“⁷⁵

⁷⁴ Vgl. z.B. BBSR-Berichte KOMPAKT 02/2014, KdU-Richtlinien: [BBSR-Berichte KOMPAKT 02/2014 \(empirica-institut.de\)](http://BBSR-Berichte%20KOMPAKT%2002/2014%20(empirica-institut.de))

⁷⁵ Löns/Herold-Tews, SGB II Grundsicherung für Arbeitssuchende, 3. Auflage, München 2011.

7.2 Fachbeiträge zur Herleitung von Angemessenheitsgrenzen

empirica ist an Fachdiskussionen über **zielführende einfache Methoden** zur Herleitung von Angemessenheitsgrenzen interessiert. Im Vordergrund sollte die Deckung der Wohnbedarfe stehen, nicht Datenerhebungen mit ungeklärter Zielrichtung! Beiträge dazu sind auch online abrufbar: www.empirica-institut.de/thema/regional-stadt-und-quartiersentwicklung/schlusssiges-konzept-kosten-der-unterkunft/.

- empirica hat auch einen **Mieter-Energiepreisindex (MEPI)** entwickelt. Mit ihm lässt sich zeitnah der Faktor berechnen, um den Leistungsträger ihre Angemessenheitsgrenzen für Heizkosten eigenständig anpassen können, um dem gleichen Energieverbrauch zu entsprechen. Abrufbar unter: [empirica-Mieter-Energiepreisindex \(MEPI\) \(empirica-institut.de\)](http://empirica-Mieter-Energiepreisindex (MEPI) (empirica-institut.de))
- empirica sucht Ansätze zum Umgang mit den **drastischen Energiepreissteigerungen** im Jahr 2022 und zeigt Lösungen für die Bemessung der Angemessenheit von Heizkosten auf. Vgl. **empirica-paper Nr. 267 und 268**, abrufbar unter: [Drastische Energiepreissteigerungen und ihre Folgen für Sozialämter und Jobcenter \(empirica-institut.de\)](http://Drastische Energiepreissteigerungen und ihre Folgen für Sozialämter und Jobcenter (empirica-institut.de)) und [Energiepreissteigerungen und angemessene Heizkosten \(empirica-institut.de\)](http://Energiepreissteigerungen und angemessene Heizkosten (empirica-institut.de))
- empirica vergleicht verschiedene **Prüfschemata zur Angemessenheit**. Vgl. **empirica-paper Nr. 262**, abrufbar unter: [Bruttokaltmietengrenzen und andere Prüfungen der Angemessenheit | empirica \(empirica-institut.de\)](http://Bruttokaltmietengrenzen und andere Prüfungen der Angemessenheit | empirica (empirica-institut.de)). empirica diskutiert in diesem Zusammenhang auch die Sinnhaftigkeit der **Deckelung von Nebenkosten**. Vgl. **empirica-paper Nr. 259**, abrufbar unter: [Zur Angemessenheit von Wohnnebenkosten | empirica \(empirica-institut.de\)](http://Zur Angemessenheit von Wohnnebenkosten | empirica (empirica-institut.de))
- empirica verweist auf **Widersprüche in der Rechtsprechung**, die es Leistungsträgern fast unmöglich machten, ein schlüssiges Konzept zu erstellen. Vgl. **empirica-paper Nr. 252a**, abrufbar unter: [Wie sozial können Sozialgerichte sein? | empirica \(empirica-institut.de\)](http://Wie sozial können Sozialgerichte sein? | empirica (empirica-institut.de))
- empirica listet verschiedene Rückmeldungen von Sozialgerichten zum gleichen Konzept auf, um deutlich zu machen, wie schwer es für Leistungsträger ist, Angemessenheitsgrenzen herzuleiten, die **von allen Sozialgerichtskammern akzeptiert** werden. Vgl. **empirica-paper Nr. 235**, abrufbar unter: [Das Glücksspiel mit den Mietobergrenzen | empirica \(empirica-institut.de\)](http://Das Glücksspiel mit den Mietobergrenzen | empirica (empirica-institut.de))
- empirica zeigt auch, welche Auswirkungen der **Verweis auf die Wohngeldtabelle** hat: Damit können Hilfeempfänger **im Norden besser wohnen** als im Süden Deutschlands! Ist das wirklich – auch nur „hilfsweise“ - so gewollt?, abrufbar unter: [11/19 | KdU: Auswirkungen von Verweisen auf Wohngeldtabelle +10% | empirica \(empirica-institut.de\)](http://11/19 | KdU: Auswirkungen von Verweisen auf Wohngeldtabelle +10% | empirica (empirica-institut.de))
- empirica bringt einen Vorschlag zur **Neuformulierung des § 22** in die Diskussion ein: Wenn nicht die Angemessenheit, sondern die **Mindestleistungen des Sozialstaats** definiert würden, wäre klarer, was Leistungsträger gewährleisten und Sozialgerichte überprüfen müssen. Vgl. letzte Seite hier: Vgl. **empirica-paper Nr. 245**, abrufbar unter: [Zur Herleitung von Angemessenheitsgrenzen – gut gemeint, aber... | empirica \(empirica-institut.de\)](http://Zur Herleitung von Angemessenheitsgrenzen – gut gemeint, aber... | empirica (empirica-institut.de))
- empirica hat zu den Themen „Kosten der Unterkunft“ und „Herleitung von Mietobergrenzen“ bereits 2015 Vorschläge zur Vereinfachung gemacht: Vgl. **empirica-paper Nr. 224**, abrufbar unter: [Schlüssiges Konzept: Kosten der Unterkunft | empirica \(empirica-institut.de\)](http://Schlüssiges Konzept: Kosten der Unterkunft | empirica (empirica-institut.de))
- Der **Grundsicherungsrelevanten Mietspiegel (empirica)** liegt deutschlandweit auf Landkreisebene vor. Auch die **inserierten Nebenkosten** auf Landkreisebene sind tabellarisch aufbereitet und können bestellt werden: [Bestellformular: Grundsicherungsrelevanter Mietspiegel \(empirica\) \(empirica-institut.de\)](http://Bestellformular: Grundsicherungsrelevanter Mietspiegel (empirica) (empirica-institut.de)) bzw. [Grundsicherungsrelevanter Nebenkostenpiegel \(empirica\) \(empirica-institut.de\)](http://Grundsicherungsrelevanter Nebenkostenpiegel (empirica) (empirica-institut.de))

7.3 Sozialgerichtliche Bestätigungen aus verschiedenen Bundesländern

Das empirica-Konzept zur Herleitung von KdU-Richtwerten wurde schon 2008 entwickelt. Inzwischen gelten in weit über 1.000 Kommunen in Deutschland von empirica ermittelte Angemessenheitsgrenzen. Alle Beteiligten sind mit den ermittelten Werten zufrieden, offensichtlich auch die Bedarfsgemeinschaften selbst. Denn die *Zahl der Sozialgerichtsverfahren* ist vielerorts nach Einführung der empirica-Richtwerte *messbar zurückgegangen*.

Das BSG hat das empirica-Konzept bestätigt:

BSG Das **Bundessozialgericht (BSG)** hat am 17.09.2020 das empirica-Konzept zur Herleitung angemessener Nettokaltmieten bestätigt: „Zutreffend ist das LSG (...) zu dem Ergebnis gekommen, dass der Beklagte die angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung (...) nach einem **schlüssigen Konzept** ermittelt hat.“ (RdNr 26).

„Der Würdigung des LSG, dass es sich um ein schlüssiges Konzept handelt, steht insbesondere nicht entgegen, dass das Konzept hinsichtlich der Nettokaltmiete lediglich auf Angebotsmieten beruht. (...) Insofern können Angebotsmietenkonzepte ein geeignetes Verfahren darstellen, um ein wohnungsbezogenes Existenzminimum zu ermitteln, auch wenn **keine Bestandsmieten** erhoben werden (...). Eine Pflicht zur Berücksichtigung von Bestandsmieten ließe sich auch mit der vom BSG **anerkannten Methodenvielfalt** bei der Erstellung schlüssiger Konzepte (...) nicht vereinbaren.“ (RdNr 31).

„Revisionsrechtlich nicht zu beanstanden ist auch die Würdigung des LSG, dass ein **Anteil von 33 Prozent** an allen erfassten Angebotsmieten ausreichend ist, um das untere Segment des Wohnungsmarktes abzubilden, ohne dass der Senat damit aussprechen würde, dass ein Anteil von 33 Prozent zwingend wäre.“ (RdNr 37).⁷⁶

Auch Sozialgerichte der 1. und 2. Instanz haben das empirica-Konzept bestätigt:

Niedersachsen Das **Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen** hat im Urteil vom 16.11.2021 die von empirica ermittelten **Angemessenheitsgrenzen** für die **Nettokaltmiete** und die **Betriebskosten** (kalte Nebenkosten) anerkannt und urteilt: Daher „hat die Berufung der Kläger in der Sache keinen Erfolg.“ Es bekräftigt auch: „Der Senat hat (...) keine Bedenken hinsichtlich des gebildeten **Vergleichsraums**.“ Im Urteil selbst werden statt der Bruttokaltmietenwerte die einzelnen **Komponenten** (Grundmiete und Nebenkosten) separat behandelt. Wichtig sei, dass „zu der ermittelten Mietobergrenze (...) tatsächlich angemessener Wohnraum **zur Verfügung** stand.“ Und es stellt klar: „Nicht erforderlich ist, vor der Erhebung Wohnwertmerkmale zu erheben.“ (**L 6 AS 577/18**)

⁷⁶ BSG-Urteil vom 17.9.2020, B 4 AS 22/20 R [*Hervorhebungen von empirica*]. Abrufbar unter: [Bundessozialgericht - Homepage -](#)

Die **22. Kammer** des **Sozialgerichts Osnabrück** hat am 19.04.2021 bestätigt, dass „der Beklagte über ein schlüssiges Konzept zur Bestimmung der angemessenen Kosten von Unterkunft und Heizung verfügt“ und Prüfgegenstand das Konzept der empirica ag ist (S 22 AS 24/18).

Die **16. Kammer** hat am 30.07.2019 die nach empirica-Konzept ermittelten Mietobergrenzen anerkannt (S 16 AS 556/18) und stellt fest: „Nach Ansicht der Kammer bietet das Konzept des Beklagten eine hinreichende Gewähr dafür, dass die aktuellen Verhältnisse des örtlichen Mietwohnungsmarkts wiedergegeben werden. (...) Einem schlüssigen Konzept steht nicht entgegen, dass der Beklagte die Werte aus den neu zu vermietenden Wohnungen gewonnen hat. Diese Vorgehensweise stellt vielmehr in besonderer Weise sicher, dass zu den ermittelten Mietobergrenzen zum jeweiligen Zeitpunkt auch tatsächlich Wohnungen angemietet werden können (vgl. LSG Nds. -Bremen, Urteil vom 11.12.2008, L 13 AS 210/08)⁷⁷ (...)“

Der Schlüssigkeit des Konzepts des Beklagten steht nicht entgegen, dass keine umfassenden Erhebungen zum Wohnungsstandard vorliegen. (...) Die Kammer sieht es als so naheliegend an, dass innerhalb des unteren Drittels hinreichend Wohnungen vorhanden sind, die nicht dem untersten Standard entsprechen, dass ein Verweis auf dieses untere Drittel nicht zu beanstanden ist. (...)

Die Kammer sieht zudem die Begrenzung der Nebenkosten (...) als rechtmäßig an. Dabei orientiert sich das Gutachtachten am Median der gesamten erhobenen Wohnungen im jeweiligen Segment zur jeweiligen Größe.“

Die **29. Kammer** hatte bereits am 15.12.2015 das empirica-Konzept als ein „schlüssiges Konzept“ bezeichnet (S 29 AS 535/13).

Nachrichtlich:

LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 11.12.2008, L 13 AS 210/08: „Ein Konzept zur Ermittlung der angemessenen Unterkunfts-kosten muss geeignet sein, die aktuellen Verhältnisse des örtlichen Wohnungsmarktes wiederzugeben (BSG, Urt. vom 18. Juni 2008, a.a.O., Rz. 16). Es muss zugleich den Zielen und Vorgaben des SGB II entsprechen. Hierzu ist erforderlich, dass das Konzept sicherstellt, dass alle Hilfeempfänger jederzeit auf dem örtlichen Wohnungsmarkt eine unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls kostenangemessene, bedarfsgerechte menschenwürdige Unterkunft anmieten können (Berlit, a.a.O., Rn. 37 zu § 22 m.w.N.; vgl. auch BVerwG, Urt. vom 28. April 2005, a.a.O., Rz. 11).“ [Hervorhebungen von empirica].

⁷⁷ Das Zitat daraus ist unten nachrichtlich wiedergegeben.

Baden-Württemberg Das **Landessozialgericht Baden-Württemberg** hat im Urteil vom 22.04.2021 bestätigt (RdNr 39): „Das hier maßgebliche Konzept der Firma e. ag stellt eine sachkundige, systematische Erfassung und Bewertung genereller Tatsachen im maßgeblichen Vergleichsraum dar und erfüllt damit die Anforderungen an ein planmäßiges Vorgehen. Das Konzept bietet Gewähr dafür, dass die aktuellen Verhältnisse des Mietwohnungsmarkts im Vergleichsraum dem Angemessenheitswert zugrunde liegen und dieser realitätsgerecht ermittelt wurde. Es ist daher ein ‚schlüssiges Konzept‘ im Sinne der Rechtsprechung des BSG.“ (L 7 AS 4054/18)

Das **Sozialgericht Konstanz** hat am 15.05.2018 das empirica-Konzept als „schlüssig“ bezeichnet: „Die vom Beklagten für den Vergleichsraum A festgelegte Mietobergrenze ist auf der Grundlage eines schlüssigen Konzepts erfolgt.“ (S 3 AS 2368/16)

Schleswig-Holstein Das **Sozialgericht Schleswig** hat sich bereits mehrfach zum empirica-Konzept geäußert:

Laut Beschluss der **24. Kammer** des SG Schleswig vom 20.08.2020 ist das Konzept „gemäß den Anforderungen des BSG schlüssig.“ (S 24 AS 82/20 ER); die 24. Kammer nennt bereits am 08.12.2015 das empirica-Konzept „gemäß den Anforderungen des BSG schlüssig“. (S 24 AS 202/15 ER)

Am 22.05.2019 urteilt die **15. Kammer** zum empirica-Konzept: „Die Bewilligung der Unterkunftskosten (...) hält einer gerichtlichen Überprüfung stand.“ und „Nach alledem ist das Konzept gemessen an den Anforderungen des Bundessozialgerichts für einen Einpersonenhaushalt schlüssig.“ (S 15 SO 50/17)

Die **25. Kammer** urteilt am 25.08.2017 zum empirica-Konzept: „Nach alledem ist das Konzept gemessen an den Anforderungen des BSG schlüssig.“ (S 25 AS 403/15). Sie bezeichnet am 11.2.2016 das empirica-Konzept als „gemessen an den Anforderungen des BSG schlüssig“ (S 25 AS 206/15 ER).

Bayern Das **Bayerische Landessozialgericht** erläutert am 18.06.2020: „Ein schlüssiges Konzept muss die Gewähr dafür bieten, dass die aktuellen Verhältnisse des Mietwohnungsmarktes im Vergleichsraum der Angemessenheitsgrenze zugrunde liegen.“ Es urteilt schließlich: „Gemessen hieran stellt das Konzept des Beklagten (...) eine nicht zu beanstandende Grundlage für die ermittelte Angemessenheitsgrenze (...) dar.“ Und weiter: „So kann schon angenommen werden, dass aufgrund der vom Gesetz eingeräumten Methodenvielfalt Bestandsmieten außer Acht gelassen werden können, zumal die alleinige Einbeziehung von Angebotsmieten am ehesten dem Umstand Rechnung tragen, dass auch die Leistungsbezieher im Rahmen einer Wohnungssuche auf die aktuellen Angebotspreise verwiesen sind (...).“ (L 8 SO 270/19).

Das **Sozialgericht München** hat das empirica-Konzept bestätigt: Die **22. Kammer** urteilte am 8.4.2020: "Diesen Anforderungen genügt die Studie der beauftragten Firma. Sie hat das Analyseprofil nach Maßgabe der vom BSG entwickelten Kriterien (...) für ein schlüssiges Konzept aufgesetzt und dabei auf eine umfangreiche Datenbank (Preisdatenbank) zurückgegriffen, die sich aus Datenquellen verschiedener Vertriebskanäle speist." (S 22 SO 27/20)
Die **46. Kammer** hatte bereits am 24.01.2018 bestätigt: „Dieses Konzept ist nach den Kriterien des BSG ein schlüssiges Konzept.“ (S 46 AS 1426/15) - Die angestrebten Berufungen zum Bayerischen Landessozialgericht wurden daraufhin zurückgenommen.

Das **Sozialgericht Augsburg** in der Vorinstanz hatte bereits „keinen Anlass, an der Schlüssigkeit des Konzepts (...) der Empirica AG zu zweifeln“ (Urteil vom 30.07.2019, S 19 SO 34/19).

NRW

Der 6. Senat des **Landessozialgerichts NRW** urteilt am 28.05.2020: „Das hier maßgebliche Konzept der Firma empirica stellt eine sachkundige, systematische Erfassung und Bewertung genereller Tatsachen im maßgeblichen Vergleichsraum dar und erfüllt damit die Anforderungen an ein planmäßiges Vorgehen. Die Beklagte entscheidet aufgrund dieses Konzepts und nicht zur über die zustehenden Unterkunftskosten ‚von Fall zu Fall‘. Das Konzept bietet Gewähr dafür, dass die aktuellen Verhältnisse des Mietwohnungsmarkts im Vergleichsraum dem Angemessenheitswert zugrunde liegen und dieser realitätsgerecht ermittelt wurde, und ist daher ein ‚schlüssiges Konzept‘.“ (L 6 AS 833/17)

Der 7. Senat des **Landessozialgerichts NRW** hat bereits am 05.12.2019 zum empirica-Konzept geurteilt: „Das Konzept bietet Gewähr dafür, dass die aktuellen Verhältnisse des Mietwohnungsmarkts im Vergleichsraum dem Angemessenheitswert zugrunde liegen und dieser realitätsgerecht ermittelt wurde, und ist daher ein ‚schlüssiges Konzept‘.“ Es erläutert dazu: „Das hier gegebene Außerachtlassen von Bestandsmieten ist von der den Grundbesitzern eingeräumten Methodenfreiheit gedeckt und trägt am ehesten dem Umstand Rechnung, dass auch die Leistungsbezieher im Rahmen einer Wohnungssuche auf die aktuellen Angebotspreise verwiesen sind.“ (L 7 AS 1764/18)

Der 19. Senat des **Landessozialgerichts NRW** hat am 15.05.2017 bestätigt, dass das empirica-Konzept im Rahmen der hier möglichen Prüfungsdichte „den Anforderungen an ein ‚schlüssiges Konzept‘ nach der Rechtsprechung des BSG“ genügt (L 19 AS 772/17 B ER).

Der 12. Senat des **Landessozialgerichts NRW** hat am 26.03.2014 das Vorgehen im Rahmen des empirica-Konzepts akzeptiert und lediglich zwei Änderungswünsche angebracht (zur Abgrenzung der Wohnungsgrößenklassen und des unteren Wohnungsmarktsegments, vgl. L 12 AS 1159/11 Protokoll).

Im **Sozialgericht Gelsenkirchen** wird das empirica-Konzept von mehreren Kammern als „schlüssig“ bezeichnet:

So urteilt die **44. Kammer** am 28.03.2019: „Zur Überzeugung der Kammer sind die (...) Angemessenheitsgrenzen zutreffend ermittelt worden. Die Kammer hält das Konzept (...) für schlüssig.“ (S 44 AS 981/16)

Die **53. Kammer** urteilt am 14.03.2019: „Die für den Bereich der Beklagten angemessenen Unterkunftskosten ergeben sich aus dem (...) erstellten schlüssigen Konzept (...). Bedenken gegen die (...) ermittelten angemessenen Kosten der Unterkunft bestehen nicht. Das vorliegende Konzept entspricht zur vollen Überzeugung der Kammer den vorstehend dargelegten Anforderungen.“ (S 53 AS 2507/16)

Die **50. Kammer** urteilt am 19.02.2019: „Die (...) angemessenen Unterkunftskosten ergeben sich aus dem (...) erstellten schlüssigen Konzept (...). (...) Das vorliegende Konzept entspricht zur vollen Überzeugung der Kammer den vorstehend dargelegten Anforderungen.“ (S 50 AS 2598/16)

Die **41. Kammer** urteilt am 20.11.2018: „Das Gericht hält die in dem Konzept (...) dargelegten Werte (...) für abstrakt und konkret angemessen. (...) Das Konzept der Beklagten entspricht den vom Bundessozialgericht aufgestellten Vorgaben (...).“ (S 41 AS 325/16).

Die **36. Kammer** akzeptiert im Urteil vom 1.3.2017 die im empirica-Konzept hergeleiteten Werte und argumentiert: „Ob bei der Ermittlung systematische Ermittlungen und Bewertungen (...) vorausgegangen sind (...), ist in dem Fall, in welchem der Leistungsträger nachweist, dass die konkrete Angemessenheit gegeben ist (...) unerheblich. Denn in diesem Fall wird es dem betroffenen Leistungsempfänger ermöglicht, seinen Bedarf für die Unterkunft (...) zu decken und ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht (vgl. hierzu § 1 Abs. 1 SGB II). Das der Ermittlung zugrunde gelegte Konzept ist in einem solchen Fall (...) als schlüssig anzusehen, ohne dass es einer weitergehenden Prüfung bedarf.“ (S 36 AS 1939/16)

Das **Sozialgericht Duisburg** urteilt am 14.07.2017, „dass die Beklagte insbesondere unter Heranziehung des empirica-Gutachtens ein schlüssiges Konzept (...) vorgelegt hat.“ (S 17 AS 6/17)

Das **Sozialgericht Düsseldorf** bestätigt am 29.12.2015: „Das von der Firma empirica erstellte ‚schlüssige Konzept‘ genügt (...) den Anforderungen, die die Kammer in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes an die Ermittlung von Mietobergrenzen und sich daraus ergebende Gewährung der Kosten der Unterkunft stellt.“ (S 43 AS 1778/14)

Das **Sozialgericht Köln** hat am 15.10.2015 das empirica-Konzept als ein „schlüssiges Konzept im Sinne der Rechtsprechung des BSG“ bezeichnet (S 17 AS 3680/10).

Sachsen Das **Landessozialgericht Sachsen** hat am 01.06.2017 geurteilt: „Die vom Beklagten festgelegte Mietobergrenze für den Vergleichsraum (...) erfolgte auf der Grundlage eines schlüssigen Konzepts“ (L 7 AS 917/14).⁷⁸

Das **Sozialgericht Leipzig** hat am 24.09.2013 einen von empirica ermittelten Richtwert für die Nettokaltmiete als „nach einem schlüssigen Konzept ermittelt“ bezeichnet. (S 23 AS 2794/13 ER)

7.4 Referenzliste

Die von empirica ermittelten Richtwerte haben sich in der Praxis bewährt: Inzwischen arbeiten bereits über **55 Landkreise und kreisfreie Städte** mit Angemessenheitsgrenzen, die nach dem empirica-Konzept hergeleitet wurden (siehe unten). Seit 2008 hat empirica damit bereits **über 220 Gutachten** zur Herleitung von Angemessenheitsgrenzen erstellt. Die regelmäßigen Aktualisierungen (siehe Jahreszahlen in Klammern) zeigen, dass die Richtwerte des empirica-Konzepts offensichtlich **zielführend und alltagstauglich** sind. Das bestätigt unser Vorgehen.

- ***Landkreis Reutlingen (Baden-Württemberg):** „Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII im Landkreis Reutlingen“.
Landkreis Reutlingen (2022)
- ***Landkreis Garmisch-Partenkirchen (Bayern):** „Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII im Landkreis Garmisch-Partenkirchen“.
Landkreis Garmisch-Partenkirchen (2022)
- ***Landkreis Altenburger Land (Thüringen):** „Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII im Landkreis Altenburger Land“.
Landkreis Altenburger Land (2021)
- ***Stadt Offenbach (Hessen):** „Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII in der Stadt Offenbach“.
Stadt Offenbach (2021, Aktualisierung 2022)
- ***Rhein-Kreis Neuss (Nordrhein-Westfalen):** Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII im Rhein-Kreis Neuss“.
Rhein-Kreis Neuss (2021, Aktualisierung 2022)
- ***Rems-Murr-Kreis (Baden-Württemberg):** „Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII im Rems-Murr-Kreis“.
Rems-Murr-Kreis (2021)

⁷⁸ Das Prüfschema des betroffenen Landkreises sieht vor, dass die von empirica ermittelte angemessene Nettokaltmiete (zzgl. der kalten Nebenkosten) nur dann zum Tragen kommt, solange nicht wenigstens 80% der im Bestand des Leistungsträgers befindlichen Wohnungen je Wohnungsgrößenklasse und Vergleichsraum eine höhere Bruttokaltmiete (Nettokaltmiete zzgl. Nebenkosten) aufweisen. Dem Streitfall lagen aber dennoch die empirica-Werte zugrunde.

- ***Landkreis Limburg-Weilburg (Hessen):** „Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII im Landkreis Limburg-Weilburg“.
Landkreis Limburg-Weilburg (2021, Aktualisierung 2023)
- ***Landkreis Tübingen (Baden-Württemberg):** „Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII im Landkreis Tübingen“.
Landkreis Tübingen (2021)
- ***Landkreis Vorpommern-Greifswald (Mecklenburg-Vorpommern):** „Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII im Landkreis Vorpommern-Greifswald“.
Landkreis Vorpommern-Greifswald (2020, Aktualisierung 2022)
- ***Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge (Bayern):** „Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge“.
Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge (2020, Aktualisierung 2022)
- ***Landkreis Hof (Bayern):** „Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII - Landkreis Hof“.
Landkreis Hof (2020, Aktualisierung 2022)
- ***Landkreis Neumarkt i.d.OPf. (Bayern):** „Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII im Landkreis Neumarkt in der Oberpfalz“
Landkreis Neumarkt i.d.OPf. (2020, Aktualisierung 2022)
- ***Landkreis Altenkirchen (Rheinland-Pfalz):** „Erstellung eines schlüssigen Konzepts zur Ermittlung angemessener Unterkunfts-kosten gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII im Landkreis Altenkirchen“.
Landkreis Altenkirchen (2019, Aktualisierung 2021, Aktualisierung 2023)
- ***Landkreis Altötting (Bayern):** „Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII im Landkreis Altötting“.
Landkreis Altötting (2019, Aktualisierung 2021)
- ***Stadt Kaiserslautern (Rheinland-Pfalz):** „Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII in der Stadt Kaiserslautern“
Stadt Kaiserslautern (2019)
- ***Stadt Hagen (Nordrhein-Westfalen):** „Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII in der Stadt Hagen“
Stadt Hagen (2019, Aktualisierung 2021)
- ***Stadt Solingen (Nordrhein-Westfalen):** „Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII in der Stadt Solingen“,
Stadt Solingen (2018, Aktualisierung 2020)

- ***Landkreis Böblingen (Baden-Württemberg):** „Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII im Landkreis Böblingen nach einem schlüssigen Konzept“
Landratsamt Böblingen (2018, Aktualisierung 2020, Aktualisierung 2022)
- ***Kreis Plön (Schleswig-Holstein):** „Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII im Kreis Plön nach einem schlüssigen Konzept“
Kreis Plön (2017, Aktualisierung 2019, Aktualisierung 2021)
- ***Landkreis Günzburg (Bayern):** „Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII im Landkreis Günzburg nach einem schlüssigen Konzept“
Landkreis Günzburg (2017, Aktualisierung 2019, Aktualisierung 2021)
- ***Stadt Dortmund (NRW):** „Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII in Dortmund nach einem schlüssigen Konzept“
Stadt Dortmund (2017, Aktualisierung 2018, Aktualisierung 2019, Aktualisierung 2020, Aktualisierung 2021, Aktualisierung 2022, Aktualisierung 2023)
- ***Stadt Mönchengladbach (NRW):** „Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII in Mönchengladbach nach einem schlüssigen Konzept“
Stadt Mönchengladbach (2016, Aktualisierung 2018, Aktualisierung 2019, Aktualisierung 2021, Aktualisierung 2022)
- ***Landkreis Marburg-Biedenkopf (Hessen):** „Schlüssiges Konzept zur Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII im Landkreis Marburg-Biedenkopf“
Landkreis Marburg-Biedenkopf (2017, Aktualisierung 2019, Aktualisierung 2021)
- ***Bad Tölz-Wolfratshausen (Bayern):** „Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII nach einem schlüssigen Konzept im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen“
Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen (2016, Aktualisierung 2021)
- ***Kreis Kleve (NRW):** „Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII nach einem schlüssigen Konzept im Kreis Kleve“
Jobcenter Kreis Kleve (2016, Aktualisierung 2017, Aktualisierung 2019, Aktualisierung 2021)
- ***Landkreis Weimarer Land (Thüringen):** „Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII im Landkreis Weimarer Land nach einem schlüssigen Konzept“
Landratsamt Weimarer Land (2015, Aktualisierung 2020)
- ***Landkreis Ebersberg (Bayern):** „Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII nach einem schlüssigen Konzept im Landkreis Ebersberg“
Landkreis Ebersberg (2015, Aktualisierung 2018, Aktualisierung 2022)

- ***Landkreis Ludwigsburg (Baden-Württemberg):** „Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII nach einem schlüssigen Konzept im Landkreis Ludwigsburg“
Jobcenter Landkreis Ludwigsburg (2015, Aktualisierung 2016, Aktualisierung 2018, Aktualisierung 2020, Aktualisierung 2022)
- ***Rheinisch-Bergischer Kreis (NRW):** „Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII nach einem schlüssigen Konzept im Rheinisch-Bergischen Kreis“
Jobcenter Rhein-Berg (2015, Aktualisierung 2017, Aktualisierung 2019, Aktualisierung 2021, Aktualisierung 2023)
- ***Landkreis Heidenheim (Baden-Württemberg):** Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII nach einem schlüssigen Konzept im Landkreis Heidenheim“
Landratsamt Heidenheim (2015, Aktualisierung 2018, Aktualisierung 2020, Aktualisierung 2022)
- ***Kreis Nordfriesland (Schleswig-Holstein):** „Erstellung eines schlüssigen Konzepts zur Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII für den Kreis Nordfriesland“
Kreis Nordfriesland (2015, Aktualisierung 2016, Aktualisierung 2017, Aktualisierung 2019, Aktualisierung 2020, Aktualisierung 2021, Aktualisierung 2022)
- ***Landkreis Helmstedt (Niedersachsen):** „Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft (KdU) gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII nach einem schlüssigen Konzept im Landkreis Helmstedt“
Landkreis Helmstedt (2015, Aktualisierung 2016, Aktualisierung 2018, Aktualisierung 2019, Aktualisierung 2021)
- ***Stadt Trier (Rheinland-Pfalz):** „Schlüssiges Konzept zur Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII in der Stadt Trier“
Stadt Trier (2014, Aktualisierung 2017, Aktualisierung 2020)
- ***Stadt Gelsenkirchen (NRW):** „Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft (KdU) gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII nach einem schlüssigen Konzept in Gelsenkirchen“
Stadt Gelsenkirchen (2014, Aktualisierung 2016, Aktualisierung 2018, Aktualisierung 2020, Aktualisierung 2022)
- ***Landkreis Schaumburg (Niedersachsen):** „Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII nach einem schlüssigen Konzept im Landkreis Schaumburg“
Landkreis Schaumburg, Jobcenter (2014, Aktualisierung 2016, Aktualisierung 2021, Aktualisierung 2023)
- ***Landkreis Gifhorn (Niedersachsen):** „Wohnungsmarktgutachten zur Überprüfung der Angemessenheit von Unterkunftskosten im Landkreis Gifhorn“
Landkreis Gifhorn (2014, Aktualisierung 2015, Aktualisierung 2016, Aktualisierung 2021)

- ***Landkreis Osnabrück (Niedersachsen):** „Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII nach einem schlüssigen Konzept im Landkreis Osnabrück“
Landkreis Osnabrück, Jobcenter (2014, Aktualisierung 2015, Aktualisierung 2016, Aktualisierung 2017, Aktualisierung 2018, Aktualisierung 2019, Aktualisierung 2020, Aktualisierung 2021, Aktualisierung 2022, Aktualisierung 2023)
- ***Landkreis Oberallgäu (Bayern):** „Schlüssiges Konzept zur Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII im Landkreis Oberallgäu“
Landkreis Oberallgäu (2014, Aktualisierung 2015, Aktualisierung 2018, Aktualisierung 2019, Aktualisierung 2021)
- ***Landkreis Nienburg/Weser (Niedersachsen):** „Schlüssiges Konzept zur Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII im Landkreis Nienburg“
Landkreis Nienburg (2014, Aktualisierung 2015, Aktualisierung 2018, Aktualisierung 2020, Aktualisierung 2022)
- ***Landkreis Grafschaft Bentheim (Niedersachsen):** „Schlüssiges Konzept zur Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII im Landkreis Grafschaft Bentheim“
Landkreis Grafschaft Bentheim, Jobcenter (2014, Aktualisierung 2015, Aktualisierung 2016, Aktualisierung 2017, Aktualisierung 2018, Aktualisierung 2019, Aktualisierung 2020, Aktualisierung 2021, Aktualisierung 2022)
- ***Landkreis Unterallgäu (Bayern):** „Schlüssiges Konzept zur Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II für den Landkreis Unterallgäu“
Landkreis Unterallgäu (2014, Aktualisierung 2016, Aktualisierung 2018, Aktualisierung 2020, Aktualisierung 2022)
- ***Landkreis Mainz-Bingen (Rheinland-Pfalz):** „Schlüssiges Konzept zur Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII im Landkreis Mainz-Bingen“
Landkreis Mainz-Bingen (2013, Aktualisierung 2015, Aktualisierung 2017, Aktualisierung 2021, Aktualisierung 2023)
- ***Kreis Recklinghausen (NRW):** „Schlüssiges Konzept zur Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Bedarfe der Unterkunft gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII im Kreis Recklinghausen“
Kreis Recklinghausen (2013, Aktualisierung 2015, Aktualisierung 2016, Aktualisierung 2018, Aktualisierung 2020, Aktualisierung 2022)
- ***Landkreis München (Bayern):** „Schlüssiges Konzept zur Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II im Landkreis München“
Landkreis München (2013, Aktualisierung 2016, Aktualisierung 2018, Aktualisierung 2021, Aktualisierung 2023)

- ***Landkreis Ravensburg (Baden-Württemberg):** Schlüssiges Konzept zur Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII im Landkreis Ravensburg“
Landkreis Ravensburg (2013, Aktualisierung 2015, Aktualisierung 2016, Aktualisierung 2017, Aktualisierung 2018, Aktualisierung 2020, Aktualisierung 2022, Aktualisierung 2023)
- ***Landkreis Lindau (Bayern):** „Schlüssiges Konzept zur Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II für den Landkreis Lindau (Bodensee)“
Landkreis Lindau/Bodensee (2013, Aktualisierung 2014, Aktualisierung 2017, Aktualisierung 2019, Aktualisierung 2021, Aktualisierung 2023)
- ***Kreis Viersen (NRW):** „Schlüssiges Konzept zur Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II / § 35 SGB XII im Kreis Viersen“
Kreis Viersen (2012, Aktualisierung 2013, Aktualisierung 2014, Aktualisierung 2016, Aktualisierung 2018, Aktualisierung 2020)
- ***Stadt Mainz (Rheinland-Pfalz):** „Schlüssiges Konzept zur Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II für die Stadt Mainz“
Stadt Mainz (2012, Aktualisierung 2014, Aktualisierung 2016, Aktualisierung 2018, Aktualisierung 2020, Aktualisierung 2022)
- ***Rhein-Erft-Kreis (NRW):** „Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII im Rhein-Erft-Kreis“
Rhein-Erft-Kreis (2012, Aktualisierung 2013, Aktualisierung 2019, Aktualisierung 2021)
- ***Landkreis Kulmbach (Bayern):** „Schlüssiges Konzept zur Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II für den Landkreis Kulmbach“
Landratsamt Kulmbach (2012, Aktualisierung 2014, Aktualisierung 2016, Aktualisierung 2018, Aktualisierung 2020, Aktualisierung 2022)
- ***Landkreis Ostallgäu (Bayern):** „Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II für den Landkreis Ostallgäu nach einem schlüssigen Konzept“
Landratsamt Ostallgäu (2012, Aktualisierung 2014, Aktualisierung 2016, Aktualisierung 2019, Aktualisierung 2021, Aktualisierung 2023)
- ***Stadt Krefeld (NRW):** „Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII für die Stadt Krefeld“
Stadt Krefeld (2012, Aktualisierung 2013, Aktualisierung 2014, Aktualisierung 2015, Aktualisierung 2016, Aktualisierung 2018, Aktualisierung 2020, Aktualisierung 2022, Aktualisierung 2023)
- ***Rhein-Neckar-Kreis (Baden-Württemberg):** „Herleitung der Angemessenheitskriterien für Kosten der Unterkunft im Sinne des §22 SGB II für den Rhein-Neckar-Kreis“
Rhein-Neckar-Kreis (2011, Aktualisierung 2013, Aktualisierung 2016, Aktualisierung 2018, Aktualisierung 2021)

- ***Landkreis Landsberg am Lech (Bayern):** „Herleitung der Angemessenheitskriterien von Kosten der Unterkunft im Sinne des §22 SGB II für den Landkreis Landsberg am Lech“
Landkreis Landsberg am Lech (2011, Aktualisierung 2013, Aktualisierung 2017, Aktualisierung 2019, Aktualisierung 2021, Aktualisierung 2023)
- ***Landkreis Fulda (Hessen):** „Herleitung der Angemessenheitskriterien für Kosten der Unterkunft im Sinne des § 22 Abs. 1 SGB II für den Landkreis Fulda“
Landkreis Fulda (2010/2011, Aktualisierung 2012, Aktualisierung 2014, Aktualisierung 2015, Aktualisierung 2017, Aktualisierung 2019, Aktualisierung 2021, Aktualisierung 2023)
- ***Landkreis Weilheim-Schongau (Bayern):** „Herleitung der Angemessenheitskriterien für Kosten der Unterkunft im Sinne des § 22 Abs. 1 SGB II für den Landkreis Weilheim-Schongau“
Landkreis Weilheim-Schongau (2010, Aktualisierung 2014, Aktualisierung 2017, Aktualisierung 2019)
- ***Landkreis Leipzig (Sachsen):** „Herleitung der Angemessenheitskriterien für Kosten der Unterkunft im Sinne des § 22 Abs. 1 SGB II für den Landkreis Leipzig (insgesamt) und vier ausgewählte Kommunen (Grimma, Borna, Markkleeberg und Markranstädt)“
Landkreis Leipzig (2010, Aktualisierung 2012, Aktualisierung 2014, Aktualisierung 2016, Aktualisierung 2018, Aktualisierung 2020, Aktualisierung 2022)
- ***Ennepe-Ruhr-Kreis (NRW):** „Herleitung der Angemessenheitskriterien für Kosten der Unterkunft im Sinne des § 22 SGB II in den Gemeinden des Ennepe-Ruhr-Kreises“
Ennepe-Ruhr-Kreis (2010, Aktualisierung 2011, Aktualisierung 2012, Aktualisierung 2015, Aktualisierung 2018, Aktualisierung 2020, Aktualisierung 2022)
- ***Rhein-Sieg-Kreis (NRW):** „Herleitung der Angemessenheitskriterien für Kosten der Unterkunft im Sinne des § 22 Abs. 1 SGB II in den Gemeinden des Rhein-Sieg-Kreises“
Rhein-Sieg-Kreis (2009, Aktualisierung 2011, Aktualisierung 2013, Aktualisierung 2015, Aktualisierung 2017, Aktualisierung 2019, Aktualisierung 2021, Aktualisierung 2023)

* Richtwerte gelten bereits.

Entwicklung der Bruttokaltmieten

	1 Personen Haushalte						2 Personen Haushalte						3 Personen Haushalte						4 Personen Haushalte						5 Personen Haushalte					
	2019	2020	2021	2023	€	%	2019	2020	2021	2023	€	%	2019	2020	2021	2023	€	%	2019	2020	2021	2023	€	%	2019	2020	2021	2023	€	%
Limburg / Elz	446,57 €	472,86 €	470,00 €	530,00 €	60,00 €	11%	549,42 €	557,72 €	530,00 €	590,00 €	60,00 €	10%	594,46 €	611,24 €	640,00 €	700,00 €	60,00 €	9%	676,42 €	680,74 €	720,00 €	800,00 €	80,00 €	10%	774,06 €	774,12 €	800,00 €	890,00 €	90,00 €	10%
Beselich / Dornburg / Elbtal / Hadamar / Waldbrunn	418,40 €	433,70 €	420,00 €	460,00 €	40,00 €	9%	487,13 €	514,24 €	480,00 €	520,00 €	40,00 €	8%	550,84 €	553,65 €	550,00 €	610,00 €	60,00 €	10%	597,47 €	616,88 €	620,00 €	700,00 €	80,00 €	11%	644,09 €	672,44 €	670,00 €	780,00 €	110,00 €	14%
Brechen / Hünfelden / Runkel / Selters / Villmar	427,70 €	455,17 €	450,00 €	490,00 €	40,00 €	8%	425,44 €	494,71 €	510,00 €	540,00 €	30,00 €	6%	536,33 €	544,30 €	590,00 €	640,00 €	50,00 €	8%	625,40 €	631,33 €	650,00 €	720,00 €	70,00 €	10%	683,13 €	715,74 €	720,00 €	820,00 €	100,00 €	12%
Bad-Camberg	498,96 €	524,56 €	490,00 €	530,00 €	40,00 €	8%	536,65 €	560,56 €	580,00 €	620,00 €	40,00 €	6%	600,73 €	603,29 €	650,00 €	730,00 €	80,00 €	11%	697,74 €	696,91 €	760,00 €	860,00 €	100,00 €	12%	830,89 €	826,06 €	860,00 €	940,00 €	80,00 €	9%
Mengerskirchen / Löhnberg / Weilburg / Merenberg / Weinbach / Weilmünster	393,15 €	420,00 €	420,00 €	460,00 €	40,00 €	9%	444,80 €	479,60 €	480,00 €	520,00 €	40,00 €	8%	504,63 €	507,25 €	540,00 €	600,00 €	60,00 €	10%	590,81 €	585,77 €	600,00 €	680,00 €	80,00 €	12%	662,16 €	658,45 €	670,00 €	740,00 €	70,00 €	9%
Durchschnitt Differenz					44,00 €	9%					42,00 €	8%					62,00 €	9%					82,00 €	11%					90,00 €	11%

Mittelwert aller Mittelwerte:
Veränderung in Euro: 64,00 €
Veränderung in Prozent: 10%

Entwicklung der Nettokaltmieten

	1 Personen Haushalte						2 Personen Haushalte						3 Personen Haushalte						4 Personen Haushalte						5 Personen Haushalte					
	2019	2020	2021	2023	€	%	2019	2020	2021	2023	€	%	2019	2020	2021	2023	€	%	2019	2020	2021	2023	€	%	2019	2020	2021	2023	€	%
Limburg / Elz	399,90 €	426,19 €	350,00 €	400,00 €	50,00 €	13%	481,95 €	490,25 €	400,00 €	450,00 €	50,00 €	11%	512,75 €	529,54 €	500,00 €	550,00 €	50,00 €	9%	582,44 €	586,76 €	570,00 €	630,00 €	60,00 €	10%	670,30 €	670,36 €	630,00 €	700,00 €	70,00 €	10%
Beselich / Dornburg / Elbtal / Hadamar / Waldbrunn	371,73 €	387,03 €	300,00 €	330,00 €	30,00 €	9%	419,66 €	446,77 €	350,00 €	380,00 €	30,00 €	8%	469,13 €	471,94 €	410,00 €	460,00 €	50,00 €	11%	503,50 €	522,90 €	470,00 €	530,00 €	60,00 €	11%	540,33 €	568,67 €	500,00 €	590,00 €	90,00 €	15%
Brechen / Hünfelden / Runkel / Selters / Villmar	381,03 €	408,49 €	330,00 €	360,00 €	30,00 €	8%	397,97 €	427,24 €	380,00 €	400,00 €	20,00 €	5%	454,62 €	462,59 €	450,00 €	490,00 €	40,00 €	8%	531,42 €	537,35 €	500,00 €	550,00 €	50,00 €	9%	579,37 €	611,97 €	550,00 €	630,00 €	80,00 €	13%
Bad-Camberg	452,29 €	477,89 €	370,00 €	400,00 €	30,00 €	8%	469,18 €	493,09 €	450,00 €	480,00 €	30,00 €	6%	519,02 €	521,58 €	510,00 €	580,00 €	70,00 €	12%	603,76 €	602,93 €	610,00 €	690,00 €	80,00 €	12%	727,13 €	722,29 €	690,00 €	750,00 €	60,00 €	8%
Mengerskirchen / Löhnberg / Weilburg / Merenberg / Weinbach / Weilmünster	346,47 €	373,33 €	300,00 €	330,00 €	30,00 €	9%	377,34 €	412,13 €	350,00 €	380,00 €	30,00 €	8%	422,92 €	425,54 €	400,00 €	450,00 €	50,00 €	11%	496,83 €	491,79 €	450,00 €	510,00 €	60,00 €	12%	558,39 €	554,68 €	500,00 €	550,00 €	50,00 €	9%
Durchschnitt Differenz					34,00 €	9%					32,00 €	8%					52,00 €	10%					62,00 €	11%					70,00 €	11%

Mittelwert aller Mittelwerte:
Veränderung in Euro: 50,00 €
Veränderung in Prozent: 10%

**Anlage 3 zur KA-Vorlage Schlüssiges Mietkonzept
Aktualisierung 2023**

Ausgaben KdU 2022

Rechtskreis	Betrag	Höhe Erstattung	Erstattungs- beträge	Betrag THH 51
HLU	826.476 €	0%	- €	826.476 €
GruSi SGB XII	4.286.256 €	100%	4.286.256 €	- €
AsylbLG	751.322 €	0%	- €	751.322 €
SGB II	23.187.298 €	67,2%	14.376.125 €	8.811.173 €
<u>Summe</u>	<u>29.051.352 €</u>			<u>10.388.971 €</u>

Mittelwert der Erhöhung lt. schl. MK empirica=10%:

1.038.897 €



Antrag

AT-24/2023

CDU und SPD

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreistag	13.	7. Juli 2023	beschließend
Ausschuss für Soziales, Familien, Frauen, Senioren, Jugend, Gesundheit und Sport			zur Kenntnis
Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss			zur Kenntnis

Betreff:

Prüfung einer tariflichen Anpassung nach den Vorgaben des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen (LWV) im Verein für Integration und Suchthilfe e.V.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beauftragt den Kreisausschuss mit der Überprüfung der Zuwendung des Landkreises Limburg-Weilburg an den Verein für Integration und Suchthilfe e.V. zur Finanzierung der pauschal finanzierten Einrichtungen (Jugend- und Drogenberatungsstellen, Fachstelle für Suchtprävention und niedrigschwellige Hilfen). Grundlage für diese Prüfung sollen die Tarifanpassungen beim Vergütungssatz des LWV sein. Im Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss sowie im Sozialausschuss ist über das Ergebnis dieser Prüfung zu berichten.

Begründung:

Der Verein für Integration und Suchthilfe e.V. (vormals Jugend- und Drogenberatung Limburg e.V. und Verein Integration Weilburg e.V.) beschäftigt in seinen Einrichtungen ca. 80 pädagogische Fachkräfte zur Beratung, Begleitung und Betreuung betroffener Menschen. Die Bezahlung der Fachkräfte ist an den TVÖD angelehnt. In Zeiten des Fachkräftemangels und im Sinne der Tarif-Gerechtigkeit ist dies Standard. Der Großteil der dort Beschäftigten arbeitet im Bereich der besonderen Wohnform, der Tagesstätten und des betreuten Wohnens für suchtkranke und psychisch erkrankte Menschen. Die dortigen Arbeitsplätze sind durch den Landeswohlfahrtsverband Hessen finanziert. Ein kleinerer Teil der Beschäftigten arbeitet in den genannten Abteilungen, die pauschal finanziert sind. Wenn die Gewerkschaften und die Arbeitgeber neue Tarife im TVÖD abschließen, werden diese in der Eingliederungshilfekommission vereinbart, vom LWV im Nachgang umgesetzt und dann für die Einrichtungen gegenfinanziert. Erst dann kann der Verein für Integration und Suchthilfe e.V. die Tarifabschlüsse für seine Beschäftigten des LWV-finanzierten Bereiches umsetzen. Im Bereich der pauschal finanzierten Einrichtungen soll diese Anpassung nun auch wo nachgewiesen, nachvollziehbar und notwendig umgesetzt werden.

**Der Vorsitzende des Kreistages des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Joachim Veyhelmann



Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreistag	14.	7. Juli 2023	beschließend
Ausschuss für Umwelt, Energieversorgung, Klima und Landwirtschaft	3.	27. November 2023	zur Kenntnis
Ausschuss für Umwelt, Energieversorgung, Klima und Landwirtschaft	2.	7. Februar 2024	zur Kenntnis

Betreff:

Sachstand Projekt LiLa – Living Lahn

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag bittet den Kreisausschuss, im Ausschuss für Umwelt, Energieversorgung, Klima und Landwirtschaft den aktuellen Sachstand des LIVE-IP-Projekt „LiLa – Living Lahn“ durch Vertreter des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, des Regierungspräsidiums Gießen oder des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes (WSA) Mosel-Saar-Lahn aus Koblenz vorstellen zu lassen.

Begründung:

Das von der Europäischen Union geförderte Projekt „LiLa Living Lahn“ verfolgt das Ziel, den Fluss ökologisch aufzuwerten und gleichzeitig das Leben an dem Gewässer noch lebenswerter zu machen. Die Projektleitung hat das Hessische Umweltministerium inne.

Das Projekt hat am 01.12.2015 begonnen und läuft über einen Zeitraum von 10 Jahren bis zum 30.11.2025. Ziel dieses Projektes ist die Erstellung eines Lahnkonzeptes in dem die Möglichkeiten beschrieben werden, einen guten ökologischen Zustand, einen umweltverträglichen Hochwasserschutz und einen nachhaltigen Tourismus zu erreichen. Die Kosten werden durch die Europäische Kommission getragen.

Die Erarbeitung dieses Lahnkonzeptes erfolgt über die gesamte Laufzeit des LIFE-Projektes (bis 2025) und endet mit der Verfassung einer "Lahn-Deklaration", die zum Ende des Projektes von den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz sowie dem Bund als politische Willenserklärung unterzeichnet und der EU vorgelegt werden soll.

In der Vergangenheit hat es vermehrt Kritik in unserer Region an dem Projekt gegeben. Es wäre daher wichtig, dass die Vertreter*innen des Ausschusses die Möglichkeit erhalten sich bei Fachleuten über den aktuellen Sachstand zu informieren.

**Der Vorsitzende des Kreistages des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Joachim Veyhelmann



Antrag
AT-23/2023
FDP

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreistag	15.	7. Juli 2023	beschließend

Betreff:

Sachstand des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung

Beschlussvorschlag:

Der Kreisschuss wird gebeten, den Sachstand der zur Bewältigung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung an den Grundschulen des Landkreises im Schulausschuss vorzustellen. Insbesondere soll dargestellt werden, an welchen Schulen zusätzliche Baumaßnahmen vorgenommen werden müssen und wann der Beginn der Maßnahmen vorgesehen ist.

Begründung:

Die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung ist eine Mammutaufgabe. Der Kreistag/Schulausschuss soll in einem Zwischenbericht über angedachte Maßnahmen und den Zeitplan informiert werden.

**Der Vorsitzende des Kreistages des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Joachim Veyhelmann



Antrag

AT-22/2023

FDP

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreistag	16.	7. Juli 2023	beschließend

Betreff:

Einrichtung eines Jugendparlaments im Landkreis Limburg-Weilburg

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreisschuss wird gebeten zu prüfen, ob ein Jugendparlament im Landkreis Limburg-Weilburg eingerichtet werden kann, welches über ein Antragsrecht für den Kreistag sowie ein Anfragerrecht an die Kreisverwaltung verfügt.
2. Der Kreistag bittet dazu die Verwaltung, ein Konzept für die Umsetzung zu entwerfen und den zuständigen Ausschuss zur Verfügung zu stellen. Die Verwaltung wird dazu gebeten, die Wünsche und Rückmeldungen aus einem vielfältigen Spektrum der für die Jugendarbeit zuständigen Institutionen, aller Schulen sowie der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter zwischen 14 und 21 Jahren in Limburg-Weilburg abzufragen und bei der Konzeptentwicklung zu berücksichtigen.

Begründung:

Eine beteiligungsorientierte Jugendpolitik braucht junge Bürgerinnen und Bürger, die mitreden. Sie haben ein Recht auf Beteiligung. Die Kommune ist der Ort, wo Kinder und Jugendliche erste Erfahrungen mit Politik und Demokratie sammeln können. Jugendbeteiligung betrifft nicht nur die Jugendlichen, sondern verändert die gesamte Kommune und birgt großes Potential. Für junge Menschen ist es eine wichtige Phase des Erlebens der Selbstwirksamkeit, wenn etwas realisiert wird, woran man selbst mitgearbeitet hat.

Junge Menschen engagieren sich schon jetzt politisch, um die Forderungen nach Entfaltung, Mitwirkung und Mitentscheidung vorantreiben zu können. Derzeit fehlt es leider an Partizipationsmöglichkeiten für junge Menschen im Landkreis Limburg-Weilburg, um ihre Ideen und Forderungen zu artikulieren und in den politischen Prozess einfließen lassen zu können.

Es gibt viele Gründe, Jugendliche an kommunaler Politik zu beteiligen:

1. Stärkung demokratischer Kompetenzen – Ihre Ideen und Anliegen werden gehört und ernst genommen, das erhöht das Selbstbewusstsein und Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten. Das kann maßgeblich zu einem Bildungserfolg beitragen und steigert zugleich die Wahrscheinlichkeit auch als Erwachsener sich aktiv an der Mitgestaltung demokratischen Gemeinwesens zu beteiligen.
2. Identifikation mit der Kommune – In Zeiten des demografischen Wandels können Jugendliche dazu ermutigt werden, in ihrer Heimatregion zu bleiben oder zurückzukehren.
3. Zusammenarbeit unterschiedlicher Generationen – Gemeinsame Lernerfahrung können den Zusammenhalt stärken – angesichts des demografischen Wandels eine wertvolle Ressource, besonders im ländlichen Raum.
4. Innovative Ideen zur Lösung kommunaler Herausforderungen.
5. Passgenaue Planung etwa von Bauvorhaben oder Jugendarbeit. So können Fehlplanungen verhindert, was zur Einsparung von Kosten beiträgt.

Bei einem Jugendparlament kommt der Kreis seiner Verantwortung nach, indem er Jugendliche durch die Errichtung eines Jugendparlamentes eine institutionalisierte Stimme in der Politik – und damit in der Gestaltung und Entwicklung unserer Region gibt. Insbesondere auf wegweisende Zukunftsentscheidungen, die den Kreis für viele Generationen prägen.

Junge Menschen, die auch in Zukunft mit den Folgen der aktuellen politischen Entscheidungen leben werden, sollten schon heute an demokratischen Prozessen mitwirken. Die Umsetzung soll im Zusammenspiel verschiedener relevanter Akteure und in Abstimmung mit jungen Menschen erfolgen. Wichtig ist, dass Wünsche, Interessen und Perspektiven der Akteure bei der Ausgestaltung und Konzeptentwicklung Gehör finden und berücksichtigt werden. Das Jugendparlament soll die Vielfalt und Diversität unserer modernen und offenen demokratischen jungen Gesellschaft repräsentieren.

Die Verwaltung soll die Einschätzungen und Präferenzen der gesellschaftlichen Akteure zu den Modalitäten seiner Mitglieder abfragen und bei der Konzepterstellung berücksichtigen.

Zudem soll das Konzept einen Vorschlag für die (Mindest-)Anzahl der Mitglieder erhalten.

Weitere Begründung erfolgt mündlich.

**Der Vorsitzende des Kreistages des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Joachim Veyhelmann

Ort der Sitzung: Stadthalle Limburg

Datum der Sitzung: 11. November 2022

Uhrzeit der Sitzung: 11:30 Uhr

TAGESORDNUNG:

I. ÖFFENTLICHER TEIL

- 1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung**

II. ANTRÄGE

- 1 der Fraktion Alles oder Nichts zu **Mehr Ladestationen für E-Autos**
Ausschuss für Raumordnung, Wirtschaft, Bau und Verkehr
- 2 der Fraktion LMP - Limburger Partei zu **Fahrradwege**
Ausschuss für Raumordnung, Wirtschaft, Bau und Verkehr
- 3 der Fraktion Neue Freie Politik zu **Hundepark im Landkreis**
Ausschuss für Raumordnung, Wirtschaft, Bau und Verkehr
- 4 der Fraktion Neutrale Freiheitliche Fraktion zu **Radwege an Kreisstraßen erweitern bzw. verbessern**
Ausschuss für Raumordnung, Wirtschaft, Bau und Verkehr
- 5 der Fraktion USP - Unsere Schulpartei zu **Das Limburg-Weilburg Ticket für jeden Schüler (Kostenfrei)**
Ausschuss für Raumordnung, Wirtschaft, Bau und Verkehr
- 6 der Fraktion Alles oder Nichts zu **Mehr Abstellmöglichkeiten für Fahrräder**
Ausschuss für Raumordnung, Wirtschaft, Bau und Verkehr
- 7 der Fraktion LMP - Limburger Partei zu **Ordentliche Straßen**
Ausschuss für Raumordnung, Wirtschaft, Bau und Verkehr
- 8 der Fraktion Neue Freie Politik zu **Mehr überdachte Plätze zum sitzen bauen im Landkreis**
Ausschuss für Raumordnung, Wirtschaft, Bau und Verkehr



- 9 der Fraktion Neutrale Freiheitliche Frkation zu **Kostenlose Busverbindung**
Ausschuss für Raumordnung, Wirtschaft, Bau und Verkehr
- 10 der Fraktion USP - Unsere Schulpartei zu **Mehr Spielplätze und Bikeparks**
Ausschuss für Raumordnung, Wirtschaft, Bau und Verkehr
- 11 der Fraktion Alles oder Nichts zu **Lahnstar im ganzen Landkreis**
Ausschuss für Raumordnung, Wirtschaft, Bau und Verkehr
- 12 der Fraktion LMP - Limburger Partei zu **Sonntagsbusse**
Ausschuss für Raumordnung, Wirtschaft, Bau und Verkehr
- 13 der Fraktion Neue Freie Politik zu **Fahrkarten für alle Schüler**
Ausschuss für Raumordnung, Wirtschaft, Bau und Verkehr
- 14 der Fraktion Neutrale Freiheitliche Frkation zu **Grenzübergänge für Bus und Bahn**
Ausschuss für Raumordnung, Wirtschaft, Bau und Verkehr
- 15 der Fraktion USP - Unsere Schulpartei zu **9 € Tickets**
Ausschuss für Raumordnung, Wirtschaft, Bau und Verkehr
- 16 der Fraktion Alles oder Nichts zu **Solaranlagen an öffentlichen Gebäuden**
Ausschuss für Umwelt, Energieversorgung, Klima und Landwirtschaft
- 17 der Fraktion LMP - Limburger Partei zu **Mehr Mülleimer**
Ausschuss für Umwelt, Energieversorgung, Klima und Landwirtschaft
- 18 der Fraktion Neue Freie Politik zu **Pflicht für Grünstreifen an Feldern**
Ausschuss für Umwelt, Energieversorgung, Klima und Landwirtschaft
- 19 der Fraktion Neutrale Freiheitliche Frkation zu **Mehr öffentliche Ladestationen**
Ausschuss für Umwelt, Energieversorgung, Klima und Landwirtschaft
- 20 der Fraktion USP - Unsere Schulpartei zu **Mehr Natur an Schulen**
Ausschuss für Umwelt, Energieversorgung, Klima und Landwirtschaft
- 21 der Fraktion Alles oder Nichts zu **Mehr Straßenbäume bzw. Stadtgrün**
Ausschuss für Umwelt, Energieversorgung, Klima und Landwirtschaft
- 22 der Fraktion LMP - Limburger Partei zu **Laternen mit Solar**
Ausschuss für Umwelt, Energieversorgung, Klima und Landwirtschaft
- 23 der Fraktion Neue Freie Politik zu **E-Busse**
Ausschuss für Umwelt, Energieversorgung, Klima und Landwirtschaft



- 24 der Fraktion Neutrale Freiheitliche Frkation zu **Förderung des Ordnungsdienstes in Limburg-Weilburg**
Ausschuss für Umwelt, Energieversorgung, Klima und Landwirtschaft
- 25 der Fraktion USP - Unsere Schulpartei zu **Klimafreundliche Tage einführen**
Ausschuss für Umwelt, Energieversorgung, Klima und Landwirtschaft
- 26 der Fraktion Alles oder Nichts zu **Verbot/Sanktionierung von Schottergärten**
Ausschuss für Umwelt, Energieversorgung, Klima und Landwirtschaft
- 27 der Fraktion LMP - Limburger Partei zu **Mehr Müllabfuhr in der Woche**
Ausschuss für Umwelt, Energieversorgung, Klima und Landwirtschaft
- 28 der Fraktion Neue Freie Politik zu **Erneuerbare Energien**
Ausschuss für Umwelt, Energieversorgung, Klima und Landwirtschaft
- 29 der Fraktion Neutrale Freiheitliche Frkation zu **Sicherheitsabstand von neuen Feldern mit Pestiziden zu Dörfern**
Ausschuss für Umwelt, Energieversorgung, Klima und Landwirtschaft
- 30 der Fraktion USP - Unsere Schulpartei zu **Mehr Solar auf neugebauten Häusern**
Ausschuss für Umwelt, Energieversorgung, Klima und Landwirtschaft
- 31 der Fraktion Alles oder Nichts zu **E-Scooter Verleih**
Ausschuss für Jugend, Gesundheit und Sport
- 32 der Fraktion LMP - Limburger Partei zu **Jugendclub**
Ausschuss für Jugend, Gesundheit und Sport
- 33 der Fraktion Neue Freie Politik zu **Öffentlicher Sportplatz im Landkreis**
Ausschuss für Jugend, Gesundheit und Sport
- 34 der Fraktion Neutrale Freiheitliche Frkation zu **Neue und bessere Freizeitaktivitäten für Jugendliche**
Ausschuss für Jugend, Gesundheit und Sport
- 35 der Fraktion USP - Unsere Schulpartei zu **Genehmigte Mountainbike Trails im Wald**
Ausschuss für Jugend, Gesundheit und Sport
- 36 der Fraktion Alles oder Nichts zu **Schülertarife in Fitnessstudios**
Ausschuss für Jugend, Gesundheit und Sport



- 37 der Fraktion LMP - Limburger Partei zu **Basketball und Fußballfelder**
Ausschuss für Jugend, Gesundheit und Sport
- 38 der Fraktion Neue Freie Politik zu **Öffentlich begehbbare Sporthallen**
Ausschuss für Jugend, Gesundheit und Sport
- 39 der Fraktion Neutrale Freiheitliche Frkation zu **Mehr und bessere Spielplätze**
Ausschuss für Jugend, Gesundheit und Sport
- 40 der Fraktion USP - Unsere Schulpartei zu **Park mit Freizeitbeschäftigungen**
Ausschuss für Jugend, Gesundheit und Sport
- 41 der Fraktion Alles oder Nichts zu **Jugendzentrum**
Ausschuss für Jugend, Gesundheit und Sport
- 42 der Fraktion LMP - Limburger Partei zu **Sport- und Fitnesspark**
Ausschuss für Jugend, Gesundheit und Sport
- 43 der Fraktion Neue Freie Politik zu **Bikepark im Landkreis Limburg Weilburg**
Ausschuss für Jugend, Gesundheit und Sport
- 44 der Fraktion Neutrale Freiheitliche Frkation zu **Förderungen von Sportvereinen**
Ausschuss für Jugend, Gesundheit und Sport
- 45 der Fraktion USP - Unsere Schulpartei zu **Schülerkarte für Schwimmbäder und Kinos**
Ausschuss für Jugend, Gesundheit und Sport
- 46 der Fraktion Alles oder Nichts zu **Lebensvorbereitender Unterricht**
Ausschuss für Schule, Aus- und Weiterbildung
- 47 der Fraktion LMP - Limburger Partei zu **Kostenlose Nachhilfe an Schulen**
Ausschuss für Schule, Aus- und Weiterbildung
- 48 der Fraktion Neue Freie Politik zu **Vorstellung vom mehr medizinischen und kreativen Berufen**
Ausschuss für Schule, Aus- und Weiterbildung
- 49 der Fraktion Neutrale Freiheitliche Frkation zu **Beamerausstattung in Schulen**
Ausschuss für Schule, Aus- und Weiterbildung
- 50 der Fraktion USP - Unsere Schulpartei zu **Bezahlung des Mittagessens an Schulen**
Ausschuss für Schule, Aus- und Weiterbildung



- 51 der Fraktion Alles oder Nichts zu **Lehrkraftprüfung/Fortbildung**
Ausschuss für Schule, Aus- und Weiterbildung
- 52 der Fraktion LMP - Limburger Partei zu **Digitalisierung in den Schulen**
Ausschuss für Schule, Aus- und Weiterbildung
- 53 der Fraktion Neue Freie Politik zu **Überdachte Sitzmöglichkeiten**
Ausschuss für Schule, Aus- und Weiterbildung
- 54 der Fraktion Neutrale Freiheitliche Frkation zu **Abgesperrte Schulgelände**
Ausschuss für Schule, Aus- und Weiterbildung
- 55 der Fraktion USP - Unsere Schulpartei zu **Mehr Schulsozialarbeiter/innen für Probleme an der Schule**
Ausschuss für Schule, Aus- und Weiterbildung
- 56 der Fraktion Alles oder Nichts zu **Suizidprävention an Schulen**
Ausschuss für Schule, Aus- und Weiterbildung
- 57 der Fraktion LMP - Limburger Partei zu **10. Hauptschulklasse**
Ausschuss für Schule, Aus- und Weiterbildung
- 58 der Fraktion Neue Freie Politik zu **Sprachangebote an Schulen**
Ausschuss für Schule, Aus- und Weiterbildung
- 59 der Fraktion Neutrale Freiheitliche Frkation zu **Gesünderes Essensangebot in Schulen**
Ausschuss für Schule, Aus- und Weiterbildung
- 60 der Fraktion USP - Unsere Schulpartei zu **Hilfe beim Suchen der Ausbildung**
Ausschuss für Schule, Aus- und Weiterbildung
- 61 der Fraktion Alles oder Nichts zu **Öffentliche Toiletten**
Ausschuss für Soziales, Familie, Frauen und Senioren
- 62 der Fraktion LMP - Limburger Partei zu **Rampen statt Treppen**
Ausschuss für Soziales, Familie, Frauen und Senioren
- 63 der Fraktion Neue Freie Politik zu **Getränkeautomaten/Wasserspender an öffentlichen Orten aufstellen**
Ausschuss für Soziales, Familie, Frauen und Senioren
- 64 der Fraktion Neutrale Freiheitliche Frkation zu **Mehr Frauen/- und Behindertenparkplätze**
Ausschuss für Soziales, Familie, Frauen und Senioren



- 65 der Fraktion USP - Unsere Schulpartei zu **Wickeltische für Mann & Frauen frei zugänglich**
Ausschuss für Soziales, Familie, Frauen und Senioren
- 66 der Fraktion Alles oder Nichts zu **Freies W-lan an öffentlichen Plätzen**
Ausschuss für Soziales, Familie, Frauen und Senioren
- 67 der Fraktion LMP - Limburger Partei zu **ÖPNV kostenlos für Rentner**
Ausschuss für Soziales, Familie, Frauen und Senioren
- 68 der Fraktion Neue Freie Politik zu **Die bessere und schnellere Förderung von sozialen Projekten**
Ausschuss für Soziales, Familie, Frauen und Senioren
- 69 der Fraktion Neutrale Freiheitliche Frkation zu **Mehr Förderungen in Altersheimen**
Ausschuss für Soziales, Familie, Frauen und Senioren
- 70 der Fraktion USP - Unsere Schulpartei zu **Mehr Ansprechpartner/innen für Kinder/Jugendliche mit privaten Problemen**
Ausschuss für Soziales, Familie, Frauen und Senioren
- 71 der Fraktion Alles oder Nichts zu **Wahlberechtigung ab 16 Jahren**
Ausschuss für Soziales, Familie, Frauen und Senioren
- 72 der Fraktion LMP - Limburger Partei zu **Therapiestunde für Kinder**
Ausschuss für Soziales, Familie, Frauen und Senioren
- 73 der Fraktion Neue Freie Politik zu **Mehr Förderung für Vereine in kleinen Dörfern**
Ausschuss für Soziales, Familie, Frauen und Senioren
- 74 der Fraktion Neutrale Freiheitliche Frkation zu **Kostenlose Hygieneprodukte für Frauen**
Ausschuss für Soziales, Familie, Frauen und Senioren
- 75 der Fraktion USP - Unsere Schulpartei zu **Mehr Jugend- und Sozialräume**
Ausschuss für Soziales, Familie, Frauen und Senioren



Antrag

Der Fraktion Alles oder Nichts in die Sitzung des fiktiven Ausschuss für Raumordnung, Wirtschaft, Bau und Verkehr

TOP 1

Mehr Ladestationen für E-Autos

Beschlussvorschlag

Der Kreistag möge beschließen, dass es genauso viele E-Auto-Ladestationen wie Tankstellen gibt. Außerdem sollen die Ladestationen immer geprüft werden, damit sie immer auf dem neuesten Stand sind.

Änderungen / Ergänzungen

Im Ausschuss: Ein weiterer Fokus soll zudem darauf gelegt werden, den Flächenverbrauch zu reduzieren. Bis spätestens 2035 soll der Antrag umgesetzt werden.

Im Kreistag:

Begründung

Wir finden es wichtig, da E-Autos noch nicht so eine lange Reichweite haben. Außerdem gibt es, zumindest in Deutschland, noch nicht so viele Ladestationen für E-Autos. Dies soll unter anderem die Menschen dazu anregen, E-Autos zu kaufen.

Luis, Leo

Abstimmung im Ausschuss:

17 Ja / 5 Nein / 0 Enthaltung / ✓



LANDKREIS
LIMBURG-WEILBURG
Meine starke Heimat





Antrag

Der Fraktion LMP - Limburger Partei in die Sitzung des fiktiven Ausschuss für Raumordnung, Wirtschaft, Bau und Verkehr

TOP 2

Fahrradwege

Beschlussvorschlag

Der Kreistag möge beschließen, dass mehr Straßen für Fahrradfahrer gebaut werden.

Änderungen / Ergänzungen

Im Ausschuss:

Im Kreistag:

Begründung

Ich finde es wichtig, dass für Fahrradfahrer extra Straßen gebaut werden, weil die Autofahrer immer sie überholen und deswegen Unfälle passieren, die auch tödlich sein können.

Ben, Mohamed

Abstimmung im Ausschuss:

5 Ja / 1 Nein / 16 Enthaltung / ✓



LANDKREIS
LIMBURG-WEILBURG
Meine starke Heimat





Antrag

Der Fraktion Neue Freie Politik in die Sitzung des fiktiven Ausschuss für Raumordnung, Wirtschaft, Bau und Verkehr



TOP 3

Hundepark im Landkreis

Beschlussvorschlag

Der Kreistag möge beschließen, dass ein eingezäunter Hundepark eröffnet wird. Am besten in der Nähe von einem Wald. Und es muss eine gute ÖPNV Anbindung geben.

Änderungen / Ergänzungen

Im Ausschuss:

Im Kreistag:

Begründung

Damit die Hunde frei laufen können, und die Besitzer keine Angst haben müssen, dass ihre Hunde weglaufen können. Es muss für jeden möglich sein ein hundepark in seiner Nähe besuchen zukönnen.

Tiago

Abstimmung im Ausschuss:

9 Ja / 13 Nein / 0 Enthaltung / **X**

Abstimmung im Kreistag:

Antrag zurückgezogen



LANDKREIS
LIMBURG-WEILBURG
Meine starke Heimat





Antrag

**Der Fraktion Neutrale Freiheitliche Fraktion in die Sitzung des fiktiven
Ausschuss für Raumordnung, Wirtschaft, Bau und Verkehr**

TOP 4

Radwege an Kreisstraßen erweitern bzw. verbessern

Beschlussvorschlag

Der Kreistag möge beschließen, dass Radwege an Kreisstraßen durch asphaltierte Strecken besser gemacht werden.

Änderungen / Ergänzungen

Im Ausschuss:

Im Kreistag:

Begründung

Radfahrer haben kein großes Risiko mehr, sich zu stürzen oder generell sich zu verletzen. Außerdem haben die Menschen mehr Motivation mit dem Fahrrad zu fahren.

Alicia

Abstimmung im Ausschuss:

15 Ja / 4 Nein / 3 Enthaltung / ✓



**LANDKREIS
LIMBURG-WEILBURG**
Meine starke Heimat





Antrag

Der Fraktion USP - Unsere Schulpartei in die Sitzung des fiktiven Ausschuss für Raumordnung, Wirtschaft, Bau und Verkehr

TOP 5

Das Limburg-Weilburg Ticket für jeden Schüler (Kostenfrei)

Beschlussvorschlag

Der Kreistag möge beschließen, dass es für jeden Schüler ein kostenfreies Limburg-Weilburg Ticket für den ÖPNV geben soll. Jeder Schüler der im Landkreis Limburg-Weilburg zur Schule geht soll so ein Ticket erstatten bekommen.

Änderungen / Ergänzungen

Im Ausschuss:

Im Kreistag:

Begründung

Da viele Schüler von den Schulen ein kostenfreies Hessenticket bekommen. Ist es unfair gegenüber der MPS. Wir müssen die Fahrtkosten für Ausflüge selber bezahlen. Bei Veranstaltungen bekommen wir erst das Geld später zurückerstattet.

Sümmeye

Abstimmung im Ausschuss:

20 Ja / 0 Nein / 2 Enthaltung / ✓

Abstimmung im Kreistag:

94 Ja / 3 Nein / 0 Enthaltung / ✓



LANDKREIS
LIMBURG-WEILBURG
Meine starke Heimat





Antrag

Der Fraktion Alles oder Nichts in die Sitzung des fiktiven Ausschuss für Raumordnung, Wirtschaft, Bau und Verkehr

TOP 6

Mehr Abstellmöglichkeiten für Fahrräder

Beschlussvorschlag

Der Kreistag möge beschließen, dass es mehr Abstellmöglichkeiten für Fahrräder an öffentlichen Plätzen gibt, wie es sie in Dänemark bereits gibt.

Änderungen / Ergänzungen

Im Ausschuss:

Im Kreistag:

Begründung

Wir stellen den Antrag, da es besser für die Umwelt wäre, wenn die Menschen mehr mit dem Fahrrad unterwegs sind. Dazu sind natürlich auch große und gut abgesicherte Abstellmöglichkeiten für Fahrräder (Fahrradparkplätze) gibt.

Tizian, Leo

Abstimmung im Ausschuss:

5 Ja / 14 Nein / 3 Enthaltung / **X**



LANDKREIS
LIMBURG-WEILBURG
Meine starke Heimat





Antrag

Der Fraktion LMP - Limburger Partei in die Sitzung des fiktiven Ausschuss für Raumordnung, Wirtschaft, Bau und Verkehr

TOP 7

Ordentliche Straßen

Beschlussvorschlag

Der Kreistag möge beschließen, dass die Straßen verbessert werden. Es ist wichtig das die Straßen ordentlich werden. Außerdem ist uns sehr wichtig, dass die Straßen die kaputt sind neu gemacht werden.

Änderungen / Ergänzungen

Im Ausschuss:

Im Kreistag:

Begründung

Das Thema ist uns sehr wichtig, weil es um die Gesundheit der Menschen geht. Wenn es bessere Straßen gibt, dann sinkt automatisch die Chance dass Unfälle im Verkehr passieren. Es ist uns wichtig, dass die Straßen ordentlich z.b.weniger Müll und außerdem ist uns sehr wichtig, dass die Straßen kaputt sind werden damit weniger Unfälle passieren.

Giancarlo, Altan

Abstimmung im Ausschuss:

12 Ja / 8 Nein / 2 Enthaltung / ✓



LANDKREIS
LIMBURG-WEILBURG
Meine starke Heimat





Antrag

Der Fraktion Neue Freie Politik in die Sitzung des fiktiven Ausschuss für Raumordnung, Wirtschaft, Bau und Verkehr

TOP 8

Mehr überdachte Plätze zum sitzen bauen im Landkreis

Beschlussvorschlag

Der Kreistag möge beschließen, dass an öffentlichen Orten oder Plätzen die sehr belebt sind, mehr überdachte Sitzflächen zu Verfügung gestellt werden.

Änderungen / Ergänzungen

Im Ausschuss:

Im Kreistag:

Begründung

Da an Plätzen wie z.B. den Busbahnhöfen wo sich viele Personen aufhalten, es von Vorteil wäre Sitzflächen zustellen welche überdacht sind. Dadurch kann Gefördert werden dass sich mehr Menschen an der frischen Luft aufhalten um sich mit Freunden zutreffen. Vielleicht noch ein paar Aktivitätsmöglichkeiten in der Nähe. Es wäre auch gut für ältere Menschen die nicht lange stehen können.

Marcel

Abstimmung im Ausschuss:

10 Ja / 12 Nein / 0 Enthaltung / **X**



LANDKREIS
LIMBURG-WEILBURG
Meine starke Heimat





Antrag

**Der Fraktion Neutrale Freiheitliche Fraktion in die Sitzung des fiktiven
Ausschuss für Raumordnung, Wirtschaft, Bau und Verkehr**



TOP 9

Kostenlose Busverbindung

Beschlussvorschlag

Der Kreistag möge beschließen, dass alle Schüler auf kostenlose Busverbindungen zugreifen können.

Änderungen / Ergänzungen

Im Ausschuss:

Im Kreistag:

Begründung

Jeder hat ein Recht auf kostenlose Busverbindungen, ohne für diese Zahlen zu müssen, da dadurch CO2-Emissionen verringert werden können und Verkehrsunfälle durch weniger Verkehr auf den Straßen geschehen. Somit werden Ärzte entlastet und können sich mehr Zeit für ihre Patienten nehmen.

Alicia

Abstimmung im Ausschuss:

0 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung / Antrag zurückgezogen



**LANDKREIS
LIMBURG-WEILBURG**
Meine starke Heimat





Antrag

Der Fraktion USP - Unsere Schulpartei in die Sitzung des fiktiven Ausschuss für Raumordnung, Wirtschaft, Bau und Verkehr

TOP 10

Mehr Spielplätze und Bikeparks

Beschlussvorschlag

Der Kreistag möge beschließen, dass mehr Spielplätze und Bikeparks für den Kreis Limburg Weilburg gebaut werden. In jedem Dorf sollte es mindestens ein Spielplatz mit Schaukel, Klettergerüst, Sandkasten, Wippe, Trampolin und einer Seilbahn geben.

Änderungen / Ergänzungen

Im Ausschuss:

Im Kreistag:

Begründung

Es ist besser wenn mehr Spielplätze und Bikeparks in dem Kreis Limburg Weilburg gebaut werden, da dadurch mehr Möglichkeiten für Kinder und ältere geschaffen werden. Sie können neue Stärken für sich finden und ihre Hobbys ausleben.

Gabriel

Abstimmung im Ausschuss:

17 Ja / 0 Nein / 5 Enthaltung / ✓



LANDKREIS
LIMBURG-WEILBURG
Meine starke Heimat





Antrag

Der Fraktion Alles oder Nichts in die Sitzung des fiktiven Ausschuss für Raumordnung, Wirtschaft, Bau und Verkehr

TOP 11

Lahnstar im ganzen Landkreis

Beschlussvorschlag

Der Kreistag möge beschließen, dass man im ganzen Landkreis Limburg-Weilburg mit dem Lahnstar fahren kann, wofür man mehr Lahn-Star Fahrer und Fahrzeuge benötigt, die der Landkreis zur Verfügung stellen soll.

Änderungen / Ergänzungen

Im Ausschuss:

Im Kreistag:

Begründung

Wir stellen diesen Antrag, damit alle Bürger/innen dieses Landkreises jederzeit und überall eine Möglichkeit haben, sicher nach Hause zu kommen.

Ben, Moritz

Abstimmung im Ausschuss:

14 Ja / 4 Nein / 3 Enthaltung / ✓

Abstimmung im Kreistag:

27 Ja / 17 Nein / 53 Enthaltung / ✓



LANDKREIS
LIMBURG-WEILBURG
Meine starke Heimat





Antrag

Der Fraktion LMP - Limburger Partei in die Sitzung des fiktiven Ausschuss für Raumordnung, Wirtschaft, Bau und Verkehr

TOP 12

Sonntagsbusse

Beschlussvorschlag

Der Kreistag möge beschließen, dass von Linter am Sonntag Busse nach Limburg fahren.

Änderungen / Ergänzungen

Im Ausschuss:

Im Kreistag:

Begründung

Damit man sonntags in die Stadt fahren kann, um sich mit Freunden zu treffen oder wichtige Sachen wie Termine erledigen zu können.

Ben, Mohamed

Abstimmung im Ausschuss:

0 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung / Antrag zurückgezogen



LANDKREIS
LIMBURG-WEILBURG
Meine starke Heimat





Antrag

Der Fraktion Neue Freie Politik in die Sitzung des fiktiven Ausschuss für Raumordnung, Wirtschaft, Bau und Verkehr

TOP 13

Fahrkarten für alle Schüler

Beschlussvorschlag

Der Kreistag möge beschließen, dass alle Schüler, auch diejenigen die in der selben Stadt wohnen, in der die Schule ist, eine Fahrkarte für den ÖPNV bekommen.

Änderungen / Ergänzungen

Im Ausschuss:

Im Kreistag:

Begründung

Weil wir wollen das jeder die Möglichkeit hat, die zum Beispiel in Weilburg wohnen von A nach B zu kommen. Kein Stress wegen eines Schulausflugs. Gerechtigkeit für die eigene Freizeit (zum Beispiel: Ferien).

Jasmin

Abstimmung im Ausschuss:

0 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung / Antrag zurückgezogen



LANDKREIS
LIMBURG-WEILBURG
Meine starke Heimat





Antrag

**Der Fraktion Neutrale Freiheitliche Fraktion in die Sitzung des fiktiven
Ausschuss für Raumordnung, Wirtschaft, Bau und Verkehr**

TOP 14

Grenzübergänge für Bus und Bahn

Beschlussvorschlag

Der Kreistag möge beschließen, dass formale Hindernisse zu überarbeiten beziehungsweise zu erleichtern sind. Es sollten Kooperationen mit dem benachbarten Landkreisen getroffen werden.

Änderungen / Ergänzungen

Im Ausschuss:

Im Kreistag:

Begründung

Jeder sollte ein Recht haben, zu jedem gewünschten Ort zu gelangen, auch wenn dieser in einem anderen Bezirk/Bundesland liegt.

Alicia

Abstimmung im Ausschuss:

14 Ja / 4 Nein / 7 Enthaltung / ✓



**LANDKREIS
LIMBURG-WEILBURG**
Meine starke Heimat





Antrag

Der Fraktion USP - Unsere Schulpartei in die Sitzung des fiktiven Ausschuss für Raumordnung, Wirtschaft, Bau und Verkehr

TOP 15

9 € Tickets

Beschlussvorschlag

Der Kreistag möge beschließen, dass die 9 € Tickets wieder jeden Sommer im Kreis Limburg-Weilburg für alle Bahne und Büsse des ÖPNV für alle Menschen die im Landkreis wohnen eingeführt werden.

Änderungen / Ergänzungen

Im Ausschuss:

Im Kreistag:

Begründung

Es hat sich herausgestellt, dass es besser für die Umwelt ist und für die Menschen die kein Führerschein haben, viel leichter ist. Ein weiterer Grund ist das es für die die nicht in den Urlaub fahren ideal wäre die Zeit in der Stadt zu verbringen ohne so viel Geld für die Fahrt zu bezahlen.

Elmas

Abstimmung im Ausschuss:

7 Ja / 9 Nein / 7 Enthaltung / **X**



LANDKREIS
LIMBURG-WEILBURG
Meine starke Heimat





Antrag

**Der Fraktion Alles oder Nichts in die Sitzung des fiktiven
Ausschuss für Umwelt, Energieversorgung, Klima und Landwirtschaft**

TOP 16

Solaranlagen an öffentlichen Gebäuden

Beschlussvorschlag

Der Kreistag möge beschließen, dass öffentliche Gebäude im Landkreis Limburg-Weilburg mit Solaranlagen ausgestattet werden.

Änderungen / Ergänzungen

Im Ausschuss:

Im Kreistag:

Begründung

Wie man in diesem Jahr schon merkt, ist Deutschland und auch unser Landkreis von Erdgas aus zum Beispiel Russland und Katar abhängig. Die Versorgung von öffentlichen Plätzen könnte Bürgerinnen und Bürger als Beispiel dienen und zum Nachdenken anregen. Außerdem ist Solarenergie klimafreundlich und konstant.

John, Alina

Abstimmung im Ausschuss:

24 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung / ✓



**LANDKREIS
LIMBURG-WEILBURG**
Meine starke Heimat





Antrag

**Der Fraktion LMP - Limburger Partei in die Sitzung des fiktiven
Ausschuss für Umwelt, Energieversorgung, Klima und Landwirtschaft**

TOP 17

Mehr Mülleimer

Beschlussvorschlag

Der Kreistag möge beschließen, dass es an öffentlichen Orten mehr Mülleimer geben soll.

Änderungen / Ergänzungen

Im Ausschuss: Der Fokus soll mehr auf die korrekte Mülltrennung an bereits vorhandenen Mülleimern gelegt werden.

Im Kreistag:

Begründung

Das Thema ist wichtig, da sonst sehr viel Müll auf dem Boden liegt und Tiere zb. Vögel, Hunde... etc. das essen würden.

Lilly, Rosalin

Abstimmung im Ausschuss:

3 Ja / 14 Nein / 7 Enthaltung / **X**



**LANDKREIS
LIMBURG-WEILBURG**
Meine starke Heimat





TOP 18

Pflicht für Grünstreifen an Feldern

Beschlussvorschlag

Der Kreistag möge beschließen, eine Pflicht für alle Landwirte einzuführen, dass sie an jedem ihrer Felder verpflichtet sind einen Grünstreifen zu pflanzen.

Änderungen / Ergänzungen

Im Ausschuss:

Im Kreistag:

Begründung

Dadurch, dass wir ein großes Problem mit Insektensterben haben, wäre es gut auf Grünstreifen zum Beispiel Blumen, Bäume und Sträucher zu pflanzen. Die Blumen wären gut für die Insekten und die Bäume gut für zum Beispiel Vögel und die Umwelt/Luft.

Johanna, Sophie

Abstimmung im Ausschuss:

17 Ja / 1 Nein / 5 Enthaltung / ✓





Antrag

Der Fraktion Neutrale Freiheitliche Fraktion in die Sitzung des fiktiven Ausschuss für Umwelt, Energieversorgung, Klima und Landwirtschaft

TOP 19

Mehr öffentliche Ladestationen

Beschlussvorschlag

Der Kreistag möge beschließen, dass an Parkplätzen, Bahnhöfen und Gastronomien Ladestationen für E-Bikes, E-Autos und Smartphones aufgestellt werden.

Änderungen / Ergänzungen

Im Ausschuss:

Im Kreistag:

Begründung

Um die Umwelt zu verbessern und die Nachfrage von E-Autos und E-Bikes zu erhöhen, möchten wir mit dem Antrag das Angebot zum Verkauf der E-Autos und E-Bikes fördern.

Maximilian, Paula

Abstimmung im Ausschuss:

10 Ja / 11 Nein / 3 Enthaltung / **X**



LANDKREIS
LIMBURG-WEILBURG
Meine starke Heimat

JUGEND
BILDUNGS
WERK
LIMBURG-WEILBURG




Politik
zum Anfassen





Antrag

Der Fraktion USP - Unsere Schulpartei in die Sitzung des fiktiven Ausschuss für Umwelt, Energieversorgung, Klima und Landwirtschaft

TOP 20

Mehr Natur an Schulen

Beschlussvorschlag

Der Kreistag möge beschließen, dass es mehr Natur um die Schulen geben und angebaut werden soll.

Änderungen / Ergänzungen

Im Ausschuss:

Im Kreistag:

Begründung

Für mehr farbenfrohe Schulhöfe und für ein besseres Klima sollte es mehr Natur um die Schule geben. Das weniger Bäume und generell Natur, wie Pflanzen und Büsche, um den Schulhof schöner zu gestalten um sein Leben zu erwecken.

Maximilian

Abstimmung im Ausschuss:

20 Ja / 0 Nein / 4 Enthaltung / ✓

Abstimmung im Kreistag:

37 Ja / 50 Nein / 10 Enthaltung / ✗



LANDKREIS
LIMBURG-WEILBURG
Meine starke Heimat





TOP 21

Mehr Straßenbäume bzw. Stadtgrün

Beschlussvorschlag

Der Kreistag möge beschließen, dass an Straßen, wo es sich anbietet, sowie an Straßen mit mindestens drei Fahrstreifen in einem Abstand von weniger als 50m Bäumen gepflanzt werden. Alternativ dazu bietet sich eine größere Grünfläche an, auch als Stadtpark (zum Beispiel den Neumarkt oder den Domplatz begrünen).

Änderungen / Ergänzungen

Im Ausschuss:

Im Kreistag:

Begründung

Damit der CO2 Ausstoß wenigstens halbwegs ausgeglichen wird und Straßen nicht mehr so öde aussehen und das Stadtklima unserer Stadt Limburg verbessert werden kann. Außerdem sieht es so ordentlicher und beachtlicher aus.

Niklas, Justin

Abstimmung im Ausschuss:

17 Ja / 0 Nein / 7 Enthaltung / ✓





TOP 22

Laternen mit Solar

Beschlussvorschlag

Der Kreistag möge beschließen, dass in Limburg alle Laternen nicht mit normalen Strom, sondern mit Solarenergie betrieben werden sollen.

Änderungen / Ergänzungen

Im Ausschuss: Die Laternen sollen im Sommer mit Solarenergie versorgt werden, während im Winter auf das "normale Stromnetz" zurückgegriffen werden soll.

Im Kreistag: Im Sommer soll die Solarenergie mit Hilfe von Energiespeichern gespeichert werden. Trotzdem soll die Möglichkeit bestehen im Winter auf das normale Stromnetz zurück greifen zu können.

Begründung

Die normale Laternen verbrauchen Strom, aber Laternen mit Solar würden nur Sonnenstrahlen nutzen, die nichts kosten.

Tashif

Abstimmung im Ausschuss:

18 Ja / 3 Nein / 3 Enthaltung / ✓

Abstimmung im Kreistag:

83 Ja / 12 Nein / 2 Enthaltung / ✓





Antrag

**Der Fraktion Neue Freie Politik in die Sitzung des fiktiven
Ausschuss für Umwelt, Energieversorgung, Klima und Landwirtschaft**

TOP 23

E-Busse

Beschlussvorschlag

Der Kreistag möge beschließen, dass mehr E-Busse in den Verkehr kommen. Nicht nur in Großstädten wie Frankfurt, sondern auch in kleineren Städten wie Weilburg.

Änderungen / Ergänzungen

Im Ausschuss: Die Preisgestaltung der Bustickets soll für die Nutzer optimiert werden.

Im Kreistag:

Begründung

Damit weniger CO₂ ausgestoßen wird. Dadurch entstehen keine Schadstoffe, die der Natur nicht schaden. Dadurch können Umweltkatastrophen minimiert werden.

Maximilian, Rico

Abstimmung im Ausschuss:

21 Ja / 3 Nein / 0 Enthaltung / ✓



**LANDKREIS
LIMBURG-WEILBURG**
Meine starke Heimat





TOP 24

Förderung des Ordnungsdienstes in Limburg-Weilburg

Beschlussvorschlag

Der Kreistag möge beschließen, dass der Ordnungsdienst verstärkt wird. Es soll jeden Mittwoch eine Gruppe von Mitarbeitern herumläuft und den Müll aufsammelt oder Kaugummis wegmacht. Dieser Ordnungsdienst kann als entlohnter Nebenjob wahrgenommen werden.

Änderungen / Ergänzungen

Im Ausschuss:

Im Kreistag:

Begründung

Wir stellen diesen Antrag, da an öffentlichen Plätzen, wie zum Beispiel Innenstadt oder auch Bahnhöfen, immer noch sehr viel Müll gesehen oder produziert wird, möchten wir speziell an diesen Orten einen verstärkten Ordnungsdienst haben, der regelmäßig sauber macht, damit die Umwelt besser geschützt ist und es auch schöner aussieht. Man könnte dies auch noch an Ein- und Ausfahrten der Autobahn durchführen.

Lilly

Abstimmung im Ausschuss:

14 Ja / 9 Nein / 1 Enthaltung / ✓





Antrag

Der Fraktion USP - Unsere Schulpartei in die Sitzung des fiktiven Ausschuss für Umwelt, Energieversorgung, Klima und Landwirtschaft

TOP 25

Klimafreundliche Tage einführen

Beschlussvorschlag

Der Kreistag möge beschließen, dass klimafreundliche Tage an zwei Sonntagen im Monat eingeführt werden sollen.

Änderungen / Ergänzungen

Im Ausschuss:

Im Kreistag:

Begründung

Würden mehr klimafreundliche Tage eingeführt werden, würde es weniger Co2 Emissionen geben, was gut für die Umwelt ist, da jeder mit seinem Auto durch die Stadt fährt, obwohl es nicht nötig ist.

Maximilian

Abstimmung im Ausschuss:

3 Ja / 24 Nein / 5 Enthaltung / **X**



LANDKREIS
LIMBURG-WEILBURG
Meine starke Heimat





TOP 26

Verbot/Sanktionierung von Schottergärten

Beschlussvorschlag

Der Kreistag möge beschließen, dass Gärten, die zum Großteil mit Kies, Beton und Stein gestaltet sind, als vollversiegelt anerkannt werden. Dies dient dazu, Schotter- und Pflastersteingärten einzudämmen, um dadurch naturfreundliche Gärten einzufordern. Dies würde dem Artensterben entgegenwirken.

Änderungen / Ergänzungen

Im Ausschuss: Resolutionantrag: Der Kreistag soll sich an das Land Hessen wenden und sich für ein Verbot beziehungsweise eine Sanktionierung stark machen.

Im Kreistag:

Begründung

Dieser Schritt ist wichtig und notwendig, da Gärten, die zum Großteil mit Stein gestaltet sind, die Umgebung aufheizen und vor allem Insekten und Vögeln keinerlei Nahrung bieten und somit zum Artensterben beitragen. Da in den letzten Jahren Schottergärten stark zugenommen haben, wäre es eine gute Idee dies einzudämmen.

Finn

Abstimmung im Ausschuss:

7 Ja / 11 Nein / 3 Enthaltung / **X**





Antrag

**Der Fraktion LMP - Limburger Partei in die Sitzung des fiktiven
Ausschuss für Umwelt, Energieversorgung, Klima und Landwirtschaft**

TOP 27

Mehr Müllabfuhr in der Woche

Beschlussvorschlag

Der Kreistag möge beschließen, dass die Müllabfuhr mehrmals die Woche kommt.

Änderungen / Ergänzungen

Im Ausschuss:

Im Kreistag:

Begründung

Das Thema ist wichtig, damit die Umwelt sauber bleibt.

Attila, Julian

Abstimmung im Ausschuss:

1 Ja / 19 Nein / 3 Enthaltung / **X**



**LANDKREIS
LIMBURG-WEILBURG**
Meine starke Heimat





Antrag

Der Fraktion Neue Freie Politik in die Sitzung des fiktiven Ausschuss für Umwelt, Energieversorgung, Klima und Landwirtschaft

TOP 28

Erneuerbare Energien

Beschlussvorschlag

Der Kreistag möge beschließen, dass erneuerbare Energien aufgebaut werden. Außerdem sollen Privatpersonen Fördergelder erhalten und es auf Dächern eine Solaranlagenpflicht geben.

Änderungen / Ergänzungen

Im Ausschuss: Insbesondere in kreiseigenen liegenschaften. Der Landkreis Limburg-Weilburg soll Fördergelder auch an private Eigentümer ermöglichen. Bei Neubauten soll eine Verpflichtung zum Bau einer Solaranlage in die Bauordnung mit aufgenommen werden.

Im Kreistag:

Begründung

Erneuerbaren Energien sollen ausgebaut werden, damit alle Atom- und Kohlekraftwerke abgeschaltet werden können. Die Fördergelder sollen Privatpersonen einen einfachen Ausbau ermöglichen. Die Solaranlagenpflicht auf Dächern macht Sinn, weil Dächer ungenutzte Flächen sind, die man so bestmöglich nutzen kann. Schulen werden nur am Tag benutzt, sodass die Schule direkt mit Strom versorgt werden kann. In den Ferien und Nachmittags kann der Strom öffentlich zur Verfügung gestellt werden. Wodurch auch Gewinn gemacht werden kann.

Lena

Abstimmung im Ausschuss:

9 Ja / 4 Nein / 9 Enthaltung / ✓

Abstimmung im Kreistag:

56 Ja / 15 Nein / 26 Enthaltung / ✓



LANDKREIS
LIMBURG-WEILBURG
Meine starke Heimat





Antrag

Der Fraktion Neutrale Freiheitliche Fraktion in die Sitzung des fiktiven Ausschuss für Umwelt, Energieversorgung, Klima und Landwirtschaft

TOP 29

Sicherheitsabstand von neuen Feldern mit Pestiziden zu Dörfern

Beschlussvorschlag

Der Kreistag möge beschließen, dass es einen Sicherheitsabstand von mindestens 1 km zu den Dörfern von neuen Feldern besteht, auf denen Pestizide benutzt werden.

Änderungen / Ergänzungen

Im Ausschuss:

Im Kreistag:

Begründung

Die Gefahr, die durch das Einatmen von Pestiziden besteht, wird dadurch verhindert. Aus diesem Grund ist es sowohl für die Menschen als auch für Haus- und Nutztiere besser, wenn diese Felder weiter weg von Wohngebieten sind.

Damara

Abstimmung im Ausschuss:

5 Ja / 18 Nein / 1 Enthaltung / **X**



LANDKREIS
LIMBURG-WEILBURG
Meine starke Heimat





Antrag

Der Fraktion USP - Unsere Schulpartei in die Sitzung des fiktiven Ausschuss für Umwelt, Energieversorgung, Klima und Landwirtschaft

TOP 30

Mehr Solar auf neugebauten Häusern

Beschlussvorschlag

Der Kreistag möge beschließen, dass mehr Solarpaneele auf neugebauten Häusern angebracht werden sollen.

Änderungen / Ergänzungen

Im Ausschuss:

Im Kreistag:

Begründung

Durch Solar kann man besser erneuerbare Energien gewinnen was gut für die Umwelt und das Klima ist.

Maxi

Abstimmung im Ausschuss:

16 Ja / 0 Nein / 8 Enthaltung / ✓



**LANDKREIS
LIMBURG-WEILBURG**
Meine starke Heimat





Antrag

Der Fraktion Alles oder Nichts in die Sitzung des fiktiven
Ausschuss für Jugend, Gesundheit und Sport

TOP 31

E-Scooter Verleih

Beschlussvorschlag

Der Kreistag möge beschließen, dass E-Scooter im Landkreis Limburg-Weilburg an beliebten Plätzen zur Verfügung stehen, die man eventuell mit dem Schülerticket bezahlen kann.

Änderungen / Ergänzungen

Im Ausschuss: Zeitlimit für Nutzung.

Im Kreistag:

Begründung

Aufgrund vieler Verspätungen der öffentlichen Verkehrsmittel stellen wir diesen Antrag, damit Schüler und Schülerinnen eine Möglichkeit bekommen, sich mit dem E-Scooter schneller fortzubewegen.

Araiz, Ismail

Abstimmung im Ausschuss:

5 Ja / 18 Nein / 1 Enthaltung / **X**



LANDKREIS
LIMBURG-WEILBURG
Meine starke Heimat





Antrag

Der Fraktion LMP - Limburger Partei in die Sitzung des fiktiven Ausschuss für Jugend, Gesundheit und Sport

TOP 32

Jugendclub

Beschlussvorschlag

Der Kreistag möge beschließen, dass mehr Jugendclubs eröffnet werden.

Änderungen / Ergänzungen

Im Ausschuss: Zusammengelegt mit TOP 41.

Im Kreistag:

Begründung

In Jugendclubs können sich die Jugendlichen treffen und zusammen die Zeit verbringen. Es gibt auch Musik und Spiele die Spaß machen. Da wird kein Alkohol verkauft. Im Sommer gibt es da Strand-Sand und es ist draußen in der Sonne, im Winter ist es drinnen mit Discolichtern.

Paulina, Jill

Abstimmung im Ausschuss:

14 Ja / 2 Nein / 6 Enthaltung / ✓



LANDKREIS
LIMBURG-WEILBURG
Meine starke Heimat





Antrag

Der Fraktion Neue Freie Politik in die Sitzung des fiktiven
Ausschuss für Jugend, Gesundheit und Sport

TOP 33

Öffentlicher Sportplatz im Landkreis

Beschlussvorschlag

Der Kreistag möge beschließen, dass Sportplätze im Landkreis öffentlich gemacht werden. Zu jeder Zeit begehbar sind. Der Sportplatz sollte in einem guten Zustand sein.

Änderungen / Ergänzungen

Im Ausschuss: Zusammengelegt mit TOP 34, TOP 37, TOP 40 und TOP 42.

Im Kreistag:

Begründung

Das im Landkreis ein Sportplatz existiert, der öffentlichen begehbar ist. Vielleicht nimmt der Vandalismus an anderen Sportplätzen ab die nicht öffentlich begehbar sind. Außerdem regt es Menschen insbesondere Kinder dazu an sportlich aktiv zu werden, somit werden vielleicht auch Fußballvereine davon profitieren können.

Nils, Silas

Abstimmung im Ausschuss:

22 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung / ✓



LANDKREIS
LIMBURG-WEILBURG
Meine starke Heimat





TOP 34

Neue und bessere Freizeitaktivitäten für Jugendliche

Beschlussvorschlag

Der Kreistag möge beschließen, dass die Freizeitaktivitäten für Jugendliche attraktiver werden. Dazu gehören Skateparks, Basketballplätze sowie Outdoorfitnessgeräte.

Änderungen / Ergänzungen

Im Ausschuss: Zusammengelegt mit TOP 33, TOP 37, TOP 40 und TOP 42.

Im Kreistag:

Begründung

Im Kreis Limburg-Weilburg gibt es viele zu wenig Aktivitäten, die Jugendliche außerhalb des Hauses tätigen können. Mit zum Beispiel Skateparks, Basketballplätzen und Outdoorfitnessgeräten wer sich geholfen. Zudem sind diese Sportanlagen bei Jugendlichen sehr beliebt und werden genutzt.

Laurin

Abstimmung im Ausschuss:

22 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung / ✓





Antrag

Der Fraktion USP - Unsere Schulpartei in die Sitzung des fiktiven Ausschuss für Jugend, Gesundheit und Sport

TOP 35

Genehmigte Mountainbike Trails im Wald

Beschlussvorschlag

Der Kreistag möge beschließen, dass es in abgegrenzten Gebieten im Wald in Limburg Weilburg Trails gebaut werden dürfen. Eine Möglichkeit wäre auch, dass mit Fachleuten solche Trails geplant, angelegt und gebaut werden. (Trails mit Sprüngen, Drops und Anliegern etc.)

Änderungen / Ergänzungen

Im Ausschuss: Zusammengelegt mit TOP 43.

Im Kreistag:

Begründung

Ich selbst und viele meiner Freunde fahren leidenschaftlich sehr viel Fahrrad im Wald. Die Trails die wir selbst bauen werden andauernd zerstört vom Forst, da es ja verboten ist solche Strecken anzulegen. Der Sport wird immer populärer mehr und mehr Leute üben ihn aus, aber dafür gibt es hier einfach keine offiziellen Möglichkeiten für uns. Die nächsten Trails und Bikeparks sind mit dem Auto teilweise über 2 Stunden entfernt. Um dort hin zu kommen sind alle unter 18 auf ihre Eltern angewiesen und die haben auch nicht immer Zeit dafür. Insgesamt würde solch eine Möglichkeit uns und unsere Eltern sehr entlasten und uns sehr zufrieden stellen. Mehr junge Leute würden aus dem Haus kommen und dazu angetrieben werden Sport zu treiben.

Lennart

Abstimmung im Ausschuss:

19 Ja / 0 Nein / 1 Enthaltung / ✓

Abstimmung im Kreistag:

96 Ja / 0 Nein / 1 Enthaltung / ✓



LANDKREIS
LIMBURG-WEILBURG
Meine starke Heimat





Antrag

Der Fraktion Alles oder Nichts in die Sitzung des fiktiven
Ausschuss für Jugend, Gesundheit und Sport

TOP 36

Schülertarife in Fitnessstudios

Beschlussvorschlag

Der Kreistag möge sich an die Fitnessstudios wenden, um Schülertarife zu bekommen.

Änderungen / Ergänzungen

Im Ausschuss: Der Landkreis Limburg-Weilburg soll mit den Krankenkassen zum Eintrittssponsoring in Kontakt treten.

Im Kreistag:

Begründung

Es ist wichtig, dass Schüler*innen Sport betreiben. Die meisten Schüler*innen wollen sich in Fitnessstudios anmelden, aber sie sind sehr teuer und viele können sich so etwas nicht leisten. Schülertarife in Fitnessstudios würden sehr hilfreich gegen dieses Problem sein.

Okan Eroglu

Abstimmung im Ausschuss:

22 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung / ✓

Abstimmung im Kreistag:

97 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung / ✓



LANDKREIS
LIMBURG-WEILBURG
Meine starke Heimat





Antrag

Der Fraktion LMP - Limburger Partei in die Sitzung des fiktiven Ausschuss für Jugend, Gesundheit und Sport

TOP 37

Basketball und Fußballfelder

Beschlussvorschlag

Der Kreistag möge beschließen, dass mehr Basketball und Fußballfelder in den Gemeinden gebaut werden sollen.

Änderungen / Ergänzungen

Im Ausschuss: Zusammengelegt mit TOP 33, TOP 34, TOP 40 und TOP 42.

Im Kreistag:

Begründung

Das Thema ist wichtig für Jugendliche, damit sie mehr Zeit draußen verbringen können, mehr Sport machen und Spaß haben. Außerdem fördert Sport die Gesundheit.

Tea, Julia

Abstimmung im Ausschuss:

22 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung / ✓



LANDKREIS
LIMBURG-WEILBURG
Meine starke Heimat





Antrag

Der Fraktion Neue Freie Politik in die Sitzung des fiktiven
Ausschuss für Jugend, Gesundheit und Sport

TOP 38

Öffentlich begehbare Sporthallen

Beschlussvorschlag

Der Kreistag möge beschließen, dass manche Sporthallen öffentlich zugänglich gemacht werden.

Änderungen / Ergänzungen

Im Ausschuss: Die Nutzung der Sporthallen soll beispielsweise durch eine Listenführung kontrolliert werden.

Im Kreistag:

Begründung

Man müsste auch bei schlechtem Wetter nicht auf seine sportlichen Aktivitäten verzichten. Durch das Vielfältige Inventar der Sporthallen sind viele Sportliche Aktivitäten an einem Ort möglich. Dies könnte dem Landkreis ersparen verschiedene Plätze wie z.B. mit Basketballkörben ausstatten zu müssen.

Nils, Silas

Abstimmung im Ausschuss:

15 Ja / 1 Nein / 6 Enthaltung / ✓



LANDKREIS
LIMBURG-WEILBURG
Meine starke Heimat





Antrag

**Der Fraktion Neutrale Freiheitliche Fraktion in die Sitzung des fiktiven
Ausschuss für Jugend, Gesundheit und Sport**

TOP 39

Mehr und bessere Spielplätze

Beschlussvorschlag

Der Kreistag möge beschließen, dass Spielgeräte wie zum Beispiel Klettergerüste und Schaukeln zu erneuern oder zu bauen. Allerdings sollten auch Geräte bzw. Freizeitaktivitäten für Jugendliche gebaut werden. Zum Beispiel Bolzplätze oder auch Basketballplätze. Jugendliche haben viel zu wenig Aktivitäten auf Spielplätzen, der Fokus liegt dabei eher auf Kinder.

Änderungen / Ergänzungen

Im Ausschuss: Fitnessgeräte für Draußen.

Im Kreistag:

Begründung

Wir stellen diesen Antrag, weil Freizeitaktivitäten wichtig für die Gesundheit und Bildung bzw. Erfahrungen zu sammeln sind. Außerdem sind die bestehenden Geräte oft kaputt.

Laurin

Abstimmung im Ausschuss:

18 Ja / 1 Nein / 3 Enthaltung / ✓



**LANDKREIS
LIMBURG-WEILBURG**
Meine starke Heimat





Antrag

**Der Fraktion USP - Unsere Schulpartei in die Sitzung des fiktiven
Ausschuss für Jugend, Gesundheit und Sport**

TOP 40

Park mit Freizeitbeschäftigungen

Beschlussvorschlag

Der Kreistag möge beschließen, dass in jeder Gemeinde im Kreis Limburg Weilburg ein Park eröffnet werden soll, in dem Jugendliche in ihrer Freizeit ihren Hobbys nachgehen können. Es soll in so einem Park einen Skaterpark, Pumptrack und einen Basketballplatz eröffnet werden.

Änderungen / Ergänzungen

Im Ausschuss: Zusammengelegt mit TOP 33, TOP 34, TOP 37 und TOP 42.

Im Kreistag:

Begründung

Ich stelle diesen Antrag, dass die Jugendlichen am Tag etwas zu tun haben und, dass sie ihren Hobbys nachgehen können ohne Ärger zu verursachen, indem sie z.B. auf der Straße Basketball spielen und dabei Lärm machen, der die Nachbarn verärgert.

Janne

Abstimmung im Ausschuss:

22 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung / ✓



LANDKREIS
LIMBURG-WEILBURG
Meine starke Heimat





Antrag
Der Fraktion Alles oder Nichts in die Sitzung des fiktiven
Ausschuss für Jugend, Gesundheit und Sport

TOP 41

Jugendzentrum

Beschlussvorschlag

Der Kreistag möge beschließen, dass Jugendzentren im Kreis Limburg-Weilburg eröffnet werden. Es soll Räume geben zum Lernen, Ausruhen und Spaß haben.

Änderungen / Ergänzungen

Im Ausschuss: Zusammengelegt mit TOP 32.

Im Kreistag:

Begründung

Es ist wichtig, dass sich Jugendliche an einem öffentlichen Platz treffen oder kennenlernen können. Sie helfen Jugendlichen, sozialer zu werden. Es ist ein sicherer und abwechslungsreicher Ort.

Mustafa, Egor

Abstimmung im Ausschuss:

14 Ja / 2 Nein / 6 Enthaltung / ✓



LANDKREIS
LIMBURG-WEILBURG
Meine starke Heimat





Antrag

Der Fraktion LMP - Limburger Partei in die Sitzung des fiktiven
Ausschuss für Jugend, Gesundheit und Sport

TOP 42

Sport- und Fitnesspark

Beschlussvorschlag

Der Kreistag möge beschließen, dass Sport- und Fitnesspark in der Stadt gebaut werden, der für alle Altersklassen ist und kostenlos ist.

Änderungen / Ergänzungen

Im Ausschuss: Zusammengelegt mit TOP 33, TOP 34, TOP 37 und TOP 40.

Im Kreistag:

Begründung

Das Jugendliche mehr an die frische Luft gehen und Sport machen. So knüpft man bessere Kontakte zu anderen.

Jill, Paulina

Abstimmung im Ausschuss:

22 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung / ✓



LANDKREIS
LIMBURG-WEILBURG
Meine starke Heimat





Antrag

Der Fraktion Neue Freie Politik in die Sitzung des fiktiven
Ausschuss für Jugend, Gesundheit und Sport

TOP 43

Bikepark im Landkreis Limburg Weilburg

Beschlussvorschlag

Der Kreistag möge beschließen, dass in Limburg Weilburg ein Bikepark gebaut bzw. eröffnet wird.

Änderungen / Ergänzungen

Im Ausschuss: Zusammengelegt mit TOP 35.

Im Kreistag:

Begründung

In der Nähe Limburg Weilburg gibt es keinen Bikepark. Es reichte kleinen Hindernisse die zu überqueren sind was auch im Wald zu ermöglichen ist. Außerdem ist es was gutes für Schulische Nachmittagsbetreuung wie zb Mountainbike. Das wäre ein vorzügliches Ereignis für unser Biker Freunde.

Nils, Silas

Abstimmung im Ausschuss:

19 Ja / 0 Nein / 1 Enthaltung / ✓



LANDKREIS
LIMBURG-WEILBURG
Meine starke Heimat





TOP 44

Förderungen von Sportvereinen

Beschlussvorschlag

Der Kreistag möge beschließen, dass Sportvereine jeglicher Art finanziell unterstützt werden.

Änderungen / Ergänzungen

Im Ausschuss: Die Vereinssportförderrichtlinien sollen erhöht werden.

Im Kreistag: Durch den Antrag sollen Vereine jeder Art gefördert werden und nicht ausschließlich Sportvereine.

Begründung

Mehr Jugendliche interessieren sich für Sport. Kleine Vereine haben oft kaum Geld, wodurch sie nicht an Turnieren und Spielen teilnehmen können und im schlimmsten Fall schließen müssen.

Laurin

Abstimmung im Ausschuss:

22 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung / ✓

Abstimmung im Kreistag:

93 Ja / 0 Nein / 4 Enthaltung / ✓





Antrag

**Der Fraktion USP - Unsere Schulpartei in die Sitzung des fiktiven
Ausschuss für Jugend, Gesundheit und Sport**

TOP 45

Schülerkarte für Schwimmbäder und Kinos

Beschlussvorschlag

Der Kreistag möge beschließen, dass es Schülerkarten gibt, um in den öffentlichen Schwimmbädern und Kinos günstiger reingelassen zu werden. Der Preisnachlass soll 30% betragen.

Änderungen / Ergänzungen

Im Ausschuss:

Im Kreistag:

Begründung

Da Kinder und Jugendliche noch kein Geld verdienen, können sie sich oft die Eintritte in Schwimmbäder und Kinos nicht leisten. Daher wäre es gut, wenn jeder Schüler/Jugendlicher eine Schülerkarte bekommen könnte, mit der er einen Preisnachlass auf den Eintritt bekäme.

Julian

Abstimmung im Ausschuss:

/ Ja // Nein // Enthaltung / Antrag zurückgezogen



**LANDKREIS
LIMBURG-WEILBURG**
Meine starke Heimat





Antrag

Der Fraktion Alles oder Nichts in die Sitzung des fiktiven
Ausschuss für Schule, Aus- und Weiterbildung

TOP 46

Lebensvorbereitender Unterricht

Beschlussvorschlag

Der Kreistag möge beschließen, dass die Schüler*innen auf das spätere Leben vorbereitet werden, in dem Expert*innen ihren Beruf vorstellen, Lehrer*innen ihr Wissen teilen und Schüler*innen zum Beispiel mal eine Steuererklärung schreiben (mit Hilfe) und wissen was man alles für eine eigene Wohnung vorbereitend erledigen werden muss (Verträge, etc.) und andere Dinge.

Änderungen / Ergänzungen

Im Ausschuss: Zusammengelegt mit TOP 48 und TOP 60.

Im Kreistag: In den Projektwochen sollen Vertreter möglichst aller beruflichen Bereiche die Möglichkeit haben sich und ihre Arbeit vorzustellen.

Begründung

Das Thema ist wichtig, weil Heranwachsende nicht komplett planlos ins Leben starten sollen.

Lisa

Abstimmung im Ausschuss:

20 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung / ✓

Abstimmung im Kreistag:

89 Ja / 7 Nein / 1 Enthaltung / ✓



LANDKREIS
LIMBURG-WEILBURG
Meine starke Heimat





Antrag

Der Fraktion LMP - Limburger Partei in die Sitzung des fiktiven Ausschuss für Schule, Aus- und Weiterbildung

TOP 47

Kostenlose Nachhilfe an Schulen

Beschlussvorschlag

Der Kreistag möge beschließen, dass es an Schulen kostenlose Nachhilfe gibt.

Änderungen / Ergänzungen

Im Ausschuss:

Im Kreistag:

Begründung

Damit alle Schüler die selben Chancen auf gleiche Noten haben. Die Hilfe bekommen sie von Freiwilligen oder FSJlern.

Leopold, Ole

Abstimmung im Ausschuss:

20 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung / ✓



LANDKREIS
LIMBURG-WEILBURG
Meine starke Heimat





Antrag

Der Fraktion Neue Freie Politik in die Sitzung des fiktiven
Ausschuss für Schule, Aus- und Weiterbildung

TOP 48

Vorstellung vom mehr medizinischen und kreativen Berufen

Beschlussvorschlag

Der Kreistag möge beschließen, dass mehr Berufe sowohl im medizinischen als auch im kreativen Bereich vorgestellt werden (an Schulen). Vielleicht in einer Art Vorstellungswoche wo mehrere Berufe vorgestellt werden.

Änderungen / Ergänzungen

Im Ausschuss: Zusammengelegt mit TOP 46 und TOP 60.

Im Kreistag:

Begründung

Weil viele Berufe auch gerade in diesem Berufsfeldern an Schulen nicht oder nur wenig vorgestellt werden. Das führt auch dazu, dass diese Berufe den meisten Schülern nicht bekannt sind. Es kann auch sein, dass viele Schüler sich sonst auch für diese Berufe interessieren würden.

Felix, Justin

Abstimmung im Ausschuss:

20 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung / ✓



LANDKREIS
LIMBURG-WEILBURG
Meine starke Heimat





Antrag

**Der Fraktion Neutrale Freiheitliche Fraktion in die Sitzung des fiktiven
Ausschuss für Schule, Aus- und Weiterbildung**

TOP 49

Beamerausstattung in Schulen

Beschlussvorschlag

Der Kreistag möge beschließen, dass alle Klassenzimmer in jeder Schule einen Beamer mit HDMI, USB und Bluetooth Ausstattung besitzen.

Änderungen / Ergänzungen

Im Ausschuss: Zusammengelegt mit TOP 52.

Im Kreistag:

Begründung

An vielen Schulen besteht das Problem, dass es nicht genügend Beamer in Schulen gibt, was zuzufolge hat, dass man sehr viel zeit mit einem Raumwechsel vergeudet. Dadurch gibt es weniger Unterrichtszeit.

Jamiel, Jakob

Abstimmung im Ausschuss:

20 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung / ✓



**LANDKREIS
LIMBURG-WEILBURG**
Meine starke Heimat





Antrag

**Der Fraktion USP - Unsere Schulpartei in die Sitzung des fiktiven
Ausschuss für Schule, Aus- und Weiterbildung**

TOP 50

Bezahlung des Mittagessens an Schulen

Beschlussvorschlag

Der Kreistag möge beschließen, dass Kosten des Mittagessens bezahlt werden. Es sollen die Mahlzeiten komplett für Familien/Kinder die es sich nicht leisten können bezahlt werden.

Änderungen / Ergänzungen

Im Ausschuss: Zusammengelegt mit TOP 59. Es soll ausschließlich gesundes Essen mit einer vegetarischen Alternative angeboten werden.

Im Kreistag:

Begründung

Dieser Antrag wird gestellt, da viele Kinder sich vielleicht kein Mittagessens leisten können oder viel sogar sonst keine richtige warme Mahlzeit bekommen.

Emma

Abstimmung im Ausschuss:

19 Ja / 0 Nein / 1 Enthaltung / ✓



**LANDKREIS
LIMBURG-WEILBURG**
Meine starke Heimat





Antrag
Der Fraktion Alles oder Nichts in die Sitzung des fiktiven
Ausschuss für Schule, Aus- und Weiterbildung

TOP 51

Lehrkraftprüfung/Fortbildung

Beschlussvorschlag

Der Kreistag möge beschließen, dass die Qualität der Lehrkräfte und der Lehrtätigkeiten überprüft werden soll. Man sollte überprüfen, wie die Lehrer*innen mit den Lernenden umgehen. Die Lehrer*innen sollten digital und pädagogisch weitergebildet werden.

Änderungen / Ergänzungen

Im Ausschuss:

Im Kreistag:

Begründung

Das Thema ist wichtig, weil wir wollen, dass die Lehrer*innen digital auf dem neuesten Stand sind und den Lernenden wirklich etwas beibringen.

Eyobeil, Federica

Abstimmung im Ausschuss:

20 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung / ✓



LANDKREIS
LIMBURG-WEILBURG
Meine starke Heimat





Antrag

Der Fraktion LMP - Limburger Partei in die Sitzung des fiktiven Ausschuss für Schule, Aus- und Weiterbildung

TOP 52

Digitalisierung in den Schulen

Beschlussvorschlag

Der Kreistag möge beschließen, dass an den Schulen im Landkreis Limburg -Weilburg iPads eingerichtet werden sollen.

Änderungen / Ergänzungen

Im Ausschuss: Zusammengelegt mit TOP 49.

Im Kreistag:

Begründung

Das könnte viel effizienter sein, und man könnte Papiere, sowie andere Materialien sparen. Dieses Projekt könnte man durch Unterstützung von dem Landkreis, Kooperation und Sponsoren bekommen.

Jusef, Leopold

Abstimmung im Ausschuss:

20 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung / ✓

Abstimmung im Kreistag:

97 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung / ✓



LANDKREIS
LIMBURG-WEILBURG
Meine starke Heimat





Antrag

Der Fraktion Neue Freie Politik in die Sitzung des fiktiven
Ausschuss für Schule, Aus- und Weiterbildung

TOP 53

Überdachte Sitzmöglichkeiten

Beschlussvorschlag

Der Kreistag möge beschließen, dass mehr überdachte Sitzmöglichkeiten mit Tischen außerhalb vom Schulgebäude geboten werden.

Änderungen / Ergänzungen

Im Ausschuss:

Im Kreistag:

Begründung

Man kann so in den Pausen zum Beispiel an Hausaufgaben arbeiten, damit man nach der Schule mehr Freizeit hat außerdem können dann mehr Schüler auch innerhalb des Schulgebäudes bei regenpausen oder längeren Pausen im warmen sitzen.

Felix, Justin

Abstimmung im Ausschuss:

12 Ja / 1 Nein / 7 Enthaltung / ✓



LANDKREIS
LIMBURG-WEILBURG
Meine starke Heimat





Antrag

**Der Fraktion Neutrale Freiheitliche Fraktion in die Sitzung des fiktiven
Ausschuss für Schule, Aus- und Weiterbildung**

TOP 54

Abgesperrte Schulgelände

Beschlussvorschlag

Der Kreistag möge beschließen, dass jedes Schulgelände mit einem Zaun/Mauer abgesperrt wird.

Änderungen / Ergänzungen

Im Ausschuss:

Im Kreistag:

Begründung

Sehr viele Schulgelände der Pausenhöfe sind frei zugänglich, was zufolge hat, dass einige Gegenstände wie Fußballtore zerstört werden. Um die Pausenaktivitäten zu schützen, wollen wir, dass jedes Schulgelände abgesperrt wird.

Jamiel, Jakob

Abstimmung im Ausschuss:

0 Ja / 14 Nein / 6 Enthaltung / **X**



**LANDKREIS
LIMBURG-WEILBURG**
Meine starke Heimat





Antrag

**Der Fraktion USP - Unsere Schulpartei in die Sitzung des fiktiven
Ausschuss für Schule, Aus- und Weiterbildung**

TOP 55

Mehr Schulsozialarbeiter/innen für Probleme an der Schule

Beschlussvorschlag

Der Kreistag möge beschließen, dass mehr Schulsozialarbeiter/innen an der Schule geben sollte. Es wäre gut, wenn mehrere Schulsozialarbeiter/innen an der Schule sind und man vorallem Ihnen vertrauen kann.

Änderungen / Ergänzungen

Im Ausschuss:

Im Kreistag:

Begründung

Dieser Antrag wird gestellt, weil viele Probleme besser gelöst werden können indem man mit einer neutralen Person darüber redet und zusammen eine Lösung findet. Es ist wichtig, das du das Gefühl bekommst, dass jemand dir zuhört und und dir helfen will.

Hazal

Abstimmung im Ausschuss:

6 Ja / 10 Nein / 4 Enthaltung / **X**



**LANDKREIS
LIMBURG-WEILBURG**
Meine starke Heimat





Antrag

Der Fraktion Alles oder Nichts in die Sitzung des fiktiven
Ausschuss für Schule, Aus- und Weiterbildung

TOP 56

Suizidprävention an Schulen

Beschlussvorschlag

Der Kreistag möge beschließen, dass es mehr Suizidpräventionen an Schulen gibt. Es sollte Präsentationen ab der Mittelstufe mindestens einmal geben, wo darüber aufgeklärt wird, wie der richtige Umgang damit und mit mentalen Krankheiten sein sollte und wo man Hilfe bekommen kann auch in Verbindung mit Drogenmissbrauch, da zu viele zu Drogen greifen anstatt zur richtigen Hilfe.

Änderungen / Ergänzungen

Im Ausschuss: Die Präsentationen zum Thema Suizidprävention soll jedes Jahr in der Klassenstufen acht bis zehn stattfinden.

Im Kreistag:

Begründung

Das Thema und darüber aufgeklärt zu sein wird, immer wichtiger vor allem bei Jugendlichen, da die Suizidrate immer weiter steigt.

Finja

Abstimmung im Ausschuss:

16 Ja / 3 Nein / 1 Enthaltung / ✓



LANDKREIS
LIMBURG-WEILBURG
Meine starke Heimat





Antrag

Der Fraktion LMP - Limburger Partei in die Sitzung des fiktiven
Ausschuss für Schule, Aus- und Weiterbildung

TOP 57

10. Hauptschulklasse

Beschlussvorschlag

Der Kreistag möge beschließen, dass die Einführung der 10. Hauptschulklasse in den Haupt-Realschule eingeführt wird.

Änderungen / Ergänzungen

Im Ausschuss: Resolutionsantrag

Im Kreistag:

Begründung

Damit Hauptschüler, die ihren Realschulabschluss Nachholen müssen, nicht an die andere Schulen müssen und das somit effizienter ist, und weniger Zeit verschwendet.

Finn, Ole

Abstimmung im Ausschuss:

8 Ja / 1 Nein / 11 Enthaltung / ✓



LANDKREIS
LIMBURG-WEILBURG
Meine starke Heimat





Antrag

Der Fraktion Neue Freie Politik in die Sitzung des fiktiven
Ausschuss für Schule, Aus- und Weiterbildung

TOP 58

Sprachangebote an Schulen

Beschlussvorschlag

Der Kreistag möge beschließen, dass mehr Sprachen zum Lernen an Schulen angeboten werden, in Form von AG's und Wahlfächern (zum Beispiel an weiterführenden Schulen und neben schon vertretenen Fächern wie Spanisch im Abitur). Vorschläge für weitere Sprachen wären: Italienisch, Russisch, Mandarin, Japanisch, Koreanisch, Türkisch und Arabisch.

Änderungen / Ergänzungen

Im Ausschuss: Resolutionantrag

Im Kreistag:

Begründung

Durch das Angeboten von vielen Sprachen kann der internationale Schüleraustausch und Auslandsstudien gefördert werden, weil damit Vorkenntnisse in der jeweiligen Sprache hat. Man kann außerdem die Interesse wecken, mit Sprachen zu Arbeiten, die wichtig sein können und einen großen Einfluss auf die Zusammenarbeit in Berufen mit anderen Ländern haben können. Man hat mehrere Möglichkeiten von anderen Kulturen zu lernen und sich weiterzubilden.

Amina, Katharina

Abstimmung im Ausschuss:

6 Ja / 2 Nein / 11 Enthaltung / ✓



LANDKREIS
LIMBURG-WEILBURG
Meine starke Heimat





Antrag

Der Fraktion Neutrale Freiheitliche Fraktion in die Sitzung des fiktiven Ausschuss für Schule, Aus- und Weiterbildung

TOP 59

Gesünderes Essensangebot in Schulen

Beschlussvorschlag

Der Kreistag möge beschließen, dass es in allen Schulen ein größeres und gesünderes Essensangebot gibt. Es sollte nur noch Essen von Tieren aus Freihaltung geben.

Änderungen / Ergänzungen

Im Ausschuss: Zusammengelegt mit TOP 50. Es soll insbesondere gesundes Essen, mit der Möglichkeit einer vegetarischen Alternative, angeboten werden.

Im Kreistag:

Begründung

Es ist für den Körper besser. Mit gesünderem Essen können Schüler sich besser konzentrieren. Außerdem ist es besser für die Umwelt.

Jakob, Jamiel

Abstimmung im Ausschuss:

19 Ja / 0 Nein / 1 Enthaltung / ✓

Abstimmung im Kreistag:

92 Ja / 0 Nein / 5 Enthaltung / ✓



LANDKREIS
LIMBURG-WEILBURG
Meine starke Heimat





Antrag

**Der Fraktion USP - Unsere Schulpartei in die Sitzung des fiktiven
Ausschuss für Schule, Aus- und Weiterbildung**

TOP 60

Hilfe beim Suchen der Ausbildung

Beschlussvorschlag

Der Kreistag möge beschließen, dass mehr Hilfe beim Suchen der Ausbildungsplatzsuche eingerichtet werden sollte. Z.B durch einen Jungendarbeiter.

Änderungen / Ergänzungen

Im Ausschuss: Zusammengelegt mit TOP 46 und TOP 48.

Im Kreistag:

Begründung

Das Thema ist wichtig, weil viele Schüler nicht wissen was sie nach der Schule machen wollen. Eine Beratung würde den Schülern dann helfen den richtigen Weg zu finden und nicht irgendeinen Beruf auszubilden den sie später bereuen gemacht zu haben.

Annabella

Abstimmung im Ausschuss:

20 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung / ✓



**LANDKREIS
LIMBURG-WEILBURG**
Meine starke Heimat





Antrag

Der Fraktion Alles oder Nichts in die Sitzung des fiktiven Ausschuss für Soziales, Familie, Frauen und Senioren

TOP 61

Öffentliche Toiletten

Beschlussvorschlag

Der Kreistag möge beschließen, dass für öffentliche Toiletten gesorgt wird in den Städten. Diese könnten in der Nähe zentraler Orte angeschafft werden (Altstadt, Neumarkt). Diese könnten mit Kameras ausgestattet werden, um Vandalismus zu vermeiden. Personal, das die Hygienemaßnahmen kontrolliert, wäre sehr gewünscht.

Änderungen / Ergänzungen

Im Ausschuss:

Im Kreistag:

Begründung

Besonders in populären Orten in den Städten fehlen Toiletten.

Johanna

Abstimmung im Ausschuss:

8 Ja / 12 Nein / 0 Enthaltung / **X**



LANDKREIS
LIMBURG-WEILBURG
Meine starke Heimat





Antrag

Der Fraktion LMP - Limburger Partei in die Sitzung des fiktiven Ausschuss für Soziales, Familie, Frauen und Senioren

TOP 62

Rampen statt Treppen

Beschlussvorschlag

Der Kreistag möge beschließen, dass an öffentlichen Orten Rampen angebracht werden.

Änderungen / Ergänzungen

Im Ausschuss: Rampen und Treppen sollen vorwiegend in kreiseigenen Gebäuden errichtet werden.

Im Kreistag: Zusätzlich sollen Aufzüge dort gebaut werden, wo es keine Möglichkeiten für Rampen gibt.

Begründung

Weil eingeschränkte Personen häufig nicht ohne Hilfe die Treppen hoch gehen können. Die Möglichkeiten für die Menschen eingeschränkt ist. Sollte man mehr Rampen statt Treppen anbringen.

Lucy, Sally

Abstimmung im Ausschuss:

20 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung / ✓

Abstimmung im Kreistag:

95 Ja / 0 Nein / 2 Enthaltung / ✓



LANDKREIS
LIMBURG-WEILBURG
Meine starke Heimat





Antrag

Der Fraktion Neue Freie Politik in die Sitzung des fiktiven
Ausschuss für Soziales, Familie, Frauen und Senioren

TOP 63

Getränkeautomaten/Wasserspender an öffentlichen Orten aufstellen

Beschlussvorschlag

Der Kreistag möge beschließen, dass Getränkeautomaten/Wasserspender für Touristen etc. aufgestellt werden.

Änderungen / Ergänzungen

Im Ausschuss: Der Kreistag soll die Kommunen bei der Aufstellung von Wasserspendern im öffentlichen Raum unterstützen.

Im Kreistag: Jede:r muss seine/ihre Flasche selbst mitbringen, da nicht geplanz ist, dass auch Trinkgefäße zur Verfügung gestellt werden.

Begründung

Damit durstige Touristen etwas trinken können, auch wenn sie Zeitdruck haben, wegen z.B einer Bahn, etc. Wir möchten eine schnelle Trinkmöglichkeit bieten, damit man keinen speziellen Laden oder ähnliches suchen muss.

Nicole

Abstimmung im Ausschuss:

20 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung / ✓

Abstimmung im Kreistag:

66 Ja / 26 Nein / 5 Enthaltung / ✓



LANDKREIS
LIMBURG-WEILBURG
Meine starke Heimat





Antrag

Der Fraktion Neutrale Freiheitliche Fraktion in die Sitzung des fiktiven Ausschuss für Soziales, Familie, Frauen und Senioren

TOP 64

Mehr Frauen/- und Behindertenparkplätze

Beschlussvorschlag

Der Kreistag möge beschließen, dass es überall, wo es Parkplätze gibt, vermehrt Frauen- und Behindertenparkplätze geben soll.

Änderungen / Ergänzungen

Im Ausschuss: Mehr Frauen- und Behindertenparkplätze sollen vor allem an kreiseigenen Gebäuden errichtet werden.

Im Kreistag:

Begründung

Wir möchten vermehrt Frauen- und Behindertenparkplätze, weil es meistens nicht viele von diesen gibt und diese dann oft auch schon komplett belegt sind, wenn man ankommt. Außerdem gibt es viel zu wenige Frauenparkplätze, welche vor allem in Städten (nachts) sehr wichtig sind, für die Sicherheit der Frauen.

Jolina Marie

Abstimmung im Ausschuss:

20 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung / ✓



LANDKREIS
LIMBURG-WEILBURG
Meine starke Heimat





Antrag

Der Fraktion USP - Unsere Schulpartei in die Sitzung des fiktiven Ausschuss für Soziales, Familie, Frauen und Senioren

TOP 65

Wickeltische für Mann & Frauen frei zugänglich

Beschlussvorschlag

Der Kreistag möge beschließen, dass Wickeltische für Männer und Frauen frei zugänglich sind, so das alle Elternteile die Möglichkeit haben ihr Kind zu wickeln. Auf allen Toiletten in Cafés , Einkaufszentren, Restaurants, Freizeitparks/Raststätten, alle öffentliche Toiletten sollen Wickeltische stehen, da diese momentan nur auf Damentoiletten vorhanden sind.

Änderungen / Ergänzungen

Im Ausschuss: Die Wickeltische sollen in kreiseigenen Gebäuden ausgebaut werden.

Im Kreistag:

Begründung

Wir stellen den Antrag, da es schwer ist für Väter ihr Kind zu wickeln wenn sie z.B. alleine unterwegs sind. Außerdem sind in diesem Fall Gleichberechtigte Paare mit Kind sehr benachteiligt.

Ida

Abstimmung im Ausschuss:

20 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung / ✓

Der Fraktion Alles oder Nichts in die Sitzung des fiktiven



LANDKREIS
LIMBURG-WEILBURG
Meine starke Heimat





TOP 66

Freies W-lan an öffentlichen Plätzen

Beschlussvorschlag

Der Kreistag möge beschließen, dass W-lan in Limburg frei verfügbar ist, besonders an oft besuchten Orten der Stadt. Mit Breitbandanschluss kann man unterschiedliche Router verbinden und dadurch Internet zu Verfügung stellen.

Änderungen / Ergänzungen

Im Ausschuss: Zunächst soll eine Überprüfung erfolgen, bei der überprüft wird, an welchen Orten noch kein öffentliches WLAN vorhanden ist.

Im Kreistag:

Begründung

Freies W-lan hilft allen, wenn man Probleme hat, zum Beispiel zur Orientierung, im Job oder auch in Notfällen. Mit dem Netz verbunden zu sein, ist in der heutigen Zeit in vielen Bereichen notwendig.

Eric

Abstimmung im Ausschuss:

20 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung / ✓

Der Fraktion LMP - Limburger Partei in die Sitzung des fiktiven



LANDKREIS
LIMBURG-WEILBURG
Meine starke Heimat





TOP 67

ÖPNV kostenlos für Rentner

Beschlussvorschlag

Der Kreistag möge beschließen, dass Senioren ihren Führerschein abgeben und dafür kostenlos mit dem ÖPNV fahren dürfen.

Änderungen / Ergänzungen

Im Ausschuss: Der ÖPNV soll für Rentner nicht vollständig kostenfrei sein, sondern nur ermäßigt im Preis.

Im Kreistag:

Begründung

Damit die Senioren auch nach dem Abgeben noch die Möglichkeit haben, mobil zu sein.

Rona, Sally

Abstimmung im Ausschuss:

19 Ja / 0 Nein / 1 Enthaltung / ✓

Der Fraktion Neue Freie Politik in die Sitzung des fiktiven



**LANDKREIS
LIMBURG-WEILBURG**
Meine starke Heimat





TOP 68

Die bessere und schnellere Förderung von sozialen Projekten

Beschlussvorschlag

Der Kreistag möge beschließen, dass für Projekte und Stiftungen mehr Fördermittel zur Verfügung gestellt werden und Anträge schneller bearbeitet werden.

Änderungen / Ergänzungen

Im Ausschuss:

Im Kreistag:

Begründung

Viele Menschen stellen Anträge an den Kreis für eine Förderung oder Kostenübernahme von sozialen Projekten oder Stiftungen und müssen nicht selten mehrere Monate warten bis eine Bestätigung kommt. Solche gemeinnützigen Anträge müssen schneller bearbeitet werden und mehr wahrgenommen werden.

Leon, Lea

Abstimmung im Ausschuss:

0 Ja / 20 Nein / 0 Enthaltung / **X**

Der Fraktion Neutrale Freiheitliche Fraktion in die Sitzung des fiktiven



LANDKREIS
LIMBURG-WEILBURG
Meine starke Heimat





TOP 69

Mehr Förderungen in Altersheimen

Beschlussvorschlag

Der Kreistag möge beschließen, dass Altersheime gefördert werden sollten, indem diese mehr finanzielle Unterstützung und mehr Beschäftigungsmöglichkeiten für Senioren geboten bekommen. Außerdem sollte der Arbeitsplatz als Pfleger attraktiver und zugänglicher gemacht werden.

Änderungen / Ergänzungen

Im Ausschuss:

Im Kreistag:

Begründung

Die oben genannten Änderungen sind wichtig, da es viel zu wenige Pfleger/-innen gibt, welche unterbezahlt werden und der Arbeitsplatz als Pfleger meist sehr schwer zugänglich ist. Außerdem sind viele Senior/-innen unglücklich und viele wollen erst gar nicht in ein Altersheim umziehen.

Lilly

Abstimmung im Ausschuss:

/ Ja // Nein // Enthaltung / Antrag zurückgezogen



**LANDKREIS
LIMBURG-WEILBURG**
Meine starke Heimat





Antrag

Der Fraktion USP - Unsere Schulpartei in die Sitzung des fiktiven Ausschuss für Soziales, Familie, Frauen und Senioren

TOP 70

Mehr Ansprechpartner/innen für Kinder/Jugendliche mit privaten Problemen

Beschlussvorschlag

Der Kreistag möge beschließen, dass es mehr Anlaufstellen für Jugendliche und Kinder gibt, bei denen sie ihre Probleme sowie Sorgen los werden und äußern können. Bestenfalls sollte gemeinsam eine Lösung gefunden werden, mit der die Kinder/Jugendlichen zufrieden sind und es ihnen besser geht.

Änderungen / Ergänzungen

Im Ausschuss: Zunächst soll eine Überprüfung erfolgen, bei der überprüft wird, welche niederschweligen Beratungsstellen bereits an Schulen vorhanden sind.

Im Kreistag:

Begründung

Oftmals fühlen sich Kinder/Jugendliche allein gelassen mit ihren Sorgen und wissen nicht bei wem sie sich melden können, wie z.B. bei einer Trennung der Eltern oder häufigen Streitigkeiten, und deshalb wünschen wir uns neutrale Personen, bei denen wir über alles sprechen können und sie uns auch helfen einen möglichen Lösungsweg zu finden.

Johanna

Abstimmung im Ausschuss:

17 Ja / 0 Nein / 3 Enthaltung / ✓



LANDKREIS
LIMBURG-WEILBURG
Meine starke Heimat





Antrag

Der Fraktion Alles oder Nichts in die Sitzung des fiktiven Ausschuss für Soziales, Familie, Frauen und Senioren

TOP 71

Wahlberechtigung ab 16 Jahren

Beschlussvorschlag

Der Kreistag möge sich mit dem Landtag verbinden, dass Jugendliche auf kommunaler Ebene ab 16 Jahren in der Politik durch Wahlen mitbestimmen dürfen.

Änderungen / Ergänzungen

Im Ausschuss: Resolutionsantrag. Der Kreistag soll sich für eine Absenkung des Wahlalters stakt machen.

Im Kreistag:

Begründung

Jugendliche ab 16 Jahren haben oft eine moderne und andere Sicht auf politische Entscheidungen und sollten über ihre Zukunft und ihr Leben in der Politik mitbestimmen dürfen. Außerdem können so Ideen und Anliegen insbesondere der jungen Generation berücksichtigt und integriert werden.

Eric

Abstimmung im Ausschuss:

13 Ja / 3 Nein / 4 Enthaltung / ✓



LANDKREIS
LIMBURG-WEILBURG
Meine starke Heimat





Antrag

Der Fraktion LMP - Limburger Partei in die Sitzung des fiktiven Ausschuss für Soziales, Familie, Frauen und Senioren

TOP 72

Therapiestunde für Kinder

Beschlussvorschlag

Der Kreistag möge beschließen, dass Kinder mit privaten Problemen Therapieplätze in der Schule haben sollen um diese Probleme zu lösen.

Änderungen / Ergänzungen

Im Ausschuss:

Im Kreistag:

Begründung

Da es vielen Schülern mental nicht gut geht und so den Kindern eine Last abfällt, wenn sie mit einer Vertrauensperson reden können.

Lucy, Ebrar

Abstimmung im Ausschuss:

/ Ja // Nein // Enthaltung / Antrag zurückgezogen



LANDKREIS
LIMBURG-WEILBURG
Meine starke Heimat





Antrag

Der Fraktion Neue Freie Politik in die Sitzung des fiktiven Ausschuss für Soziales, Familie, Frauen und Senioren

TOP 73

Mehr Förderung für Vereine in kleinen Dörfern

Beschlussvorschlag

Der Kreistag möge beschließen, dass die Vereine in kleinen Dörfern mehr finanziell unterstützt werden, wie Feuerwehr, Schützenverein, Fußballverein, usw.

Änderungen / Ergänzungen

Im Ausschuss:

Im Kreistag:

Begründung

Wir stellen den Antrag, damit die Vereine in den kleinen Dörfern wieder attraktiver für die Kinder und Jugendlichen werden. Es ist wichtig, damit die Dorfgemeinschaft mehr vorhanden ist und die Vereine nicht aussterben.

Leon Alexander

Abstimmung im Ausschuss:

12 Ja / 0 Nein / 8 Enthaltung / ✓



LANDKREIS
LIMBURG-WEILBURG
Meine starke Heimat





Antrag

Der Fraktion Neutrale Freiheitliche Fraktion in die Sitzung des fiktiven Ausschuss für Soziales, Familie, Frauen und Senioren

TOP 74

Kostenlose Hygieneprodukte für Frauen

Beschlussvorschlag

Der Kreistag möge beschließen, dass es in Schulen sowie öffentlichen Toiletten und in Geschäften kostenlose Hygieneprodukte, wie Binden, Tampons, etc. geben soll.

Änderungen / Ergänzungen

Im Ausschuss: Hygieneprodukte sollen in kreiseigenen Einrichtungen und Gebäuden kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

Im Kreistag:

Begründung

Hygieneprodukte für Frauen sollten kostenlos angeboten werden, da die Periode einer Frau natürlich ist und man diese nicht freiwillig bekommt. Außerdem haben viele Frauen und Mädchen nicht viel Geld und wenn man regelmäßig Hygieneprodukte kaufen muss, wird dies nach längerer Zeit sehr teuer. Vor allem für jüngere Mädchen, die möglicherweise keinen Ansprechpartner und nicht viel, bzw. gar kein eigenes Geld haben, ist es wichtig, dass sie die notwendigen Hygieneprodukte kostenlos bekommen.

Helena

Abstimmung im Ausschuss:

20 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung / ✓

Abstimmung im Kreistag:

92 Ja / 1 Nein / 4 Enthaltung / ✓



LANDKREIS
LIMBURG-WEILBURG
Meine starke Heimat





Antrag

Der Fraktion USP - Unsere Schulpartei in die Sitzung des fiktiven Ausschuss für Soziales, Familie, Frauen und Senioren

TOP 75

Mehr Jugend- und Sozialräume

Beschlussvorschlag

Der Kreistag möge beschließen, dass es mehr Jugend- und Sozialräume in Städten und Dörfern im Landkreis eröffnet werden. Kinder und Jugendliche sollten einen Raum zum feiern und treffen haben. Der Raum ist für Kinder und Jugendliche die im jeweiligen Ort leben und zwischen 10 und 24 Jahren alt sind.

Änderungen / Ergänzungen

Im Ausschuss: Der Landkreis Limburg-Weilburg soll Gemeinden bei der Gestaltung unterstützen.

Im Kreistag:

Begründung

Da viele Langeweile Zuhause haben können die Kinder und Jugendlichen sich dann dort zum Spielen oder sonstigem treffen. Es sollte für alle die gleiche Möglichkeiten geben sich zu treffen und niemand benachteiligt werden. Viele können sich auch nicht zuhause treffen da es vom Platz her nicht möglich ist oder Eltern nicht gestört werden wollen.

Julien

Abstimmung im Ausschuss:

5 Ja / 0 Nein / 15 Enthaltung / ✓



LANDKREIS
LIMBURG-WEILBURG
Meine starke Heimat





Anfrage zur Kreistagsitzung am 7. Juli 2023, TOP 17.

Betreff:

Ausbau schneller Internetanbindungen in Senioren- und Pflegeheimen sowie weiteren sozialen Einrichtungen im Landkreis Limburg-Weilburg

Anfrage:

1. In welchem Umfang sind die Seniorenheime und Pflegeheime im Landkreis bereits an eine schnelle Internetverbindung angeschlossen? Bisher noch nicht fertiggestellte Anbindungen bitten wir zu benennen und mit einer Zeitschiene für die Fertigstellung aufzuführen.
2. In welchem Umfang führte die bestehende Anbindung bereits zur Einrichtung schneller WLAN-Angebote bzw. Aufrüstung bestehender WLAN-Angebote innerhalb der Einrichtungen? Einrichtungen, in denen noch keine ausreichende WLAN-Ausstattung besteht, bitte nach Möglichkeit benennen.
3. Wie ist generell der Sachstand bezüglich der Anbindung an eine schnelle Internetverbindung für gesundheitsrelevante und allgemeine soziale Einrichtungen im Landkreis?
4. Gibt es Planungen – ggf. bitte mit einer Zeitschiene für die Umsetzung benennen –, auch von der Hauptversorgungsstrecke abgelegene landwirtschaftliche Anwesen mit schnellen Internetverbindungen auszustatten? Hierbei bitten wir sowohl die Möglichkeit der kabelgebundenen Versorgung als auch der Versorgung über Funkverbindungen zu prüfen.

Begründung:

Nicht nur der selbstverständlich besonders wichtige Kontakt zu Angehörigen wird durch den Internetzugang für die Heimbewohner sichergestellt. Auch die allgemeinen Informationen aus Politik, Kultur und Gesellschaft wird in breitem Umfang ermöglicht und übertrifft damit fast alle regionalen Presseangebote.

Doch nicht nur eine vielfältige Informationsquelle ist für Senioren von Bedeutung. Viele Senioren haben auch noch als Bewohner von Pflegeheimen ehrenamtliche Funktionen oder beschäftigen sich mit unterschiedlichsten Projekten wie z.B. historischen Recherchen, bei denen eine digitale Anbindung die Erledigung der Aufgaben wesentlich erleichtert.

Heimbewohner dürfen nicht wegen fehlender Technik vom gesellschaftlichen Leben abgehängt werden.

Neben der Ausstattung von Heimen und anderen sozialen Einrichtungen ist es auch von erheblicher Bedeutung, dass ältere Menschen so lange als möglich in ihrer gewohnten Umgebung bleiben können. Die Versorgung dieser Menschen basiert allerdings zunehmend auf digitalen Angeboten und Unterstützungsleistungen, so dass eine ausreichende Internetanbindung auch in abgelegenen Anwesen immer wichtiger wird.

**Der Vorsitzende des Kreistages des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Joachim Veyhelmann



Anfrage zur Kreistagsitzung am 7. Juli 2023, TOP 18.

Betreff:

Medikamentenmangel im Landkreis Limburg-Weilburg

Anfrage:

1. Inwieweit ist der Medikamentenmangel ein Problem für den Kreis, wo er eine Verantwortung/Mitverantwortung hat?
2. Sind im Landkreis Limburg-Weilburg Fälle bekannt, in denen es einem Krankenhaus/Apotheke zu einem Lieferengpass oder gar zu einem Versorgungsengpass von bestimmtem Arzneimittel gekommen ist?
 - a) wenn ja, in wie vielen Fällen?
3. Haben die Lieferengpässe Auswirkungen für Patienten, und wenn ja, welche genau?
4. Besteht ein akuter Versorgungsmangel im Krankenhaus/Apotheken/Einrichtungen bei Kindern und Jugendlichen im Landkreis Limburg-Weilburg, wo der Kreis eine Verantwortung/Mitverantwortung trägt?
 - a) wenn ja, wird die Gesundheit von Kinder und Jugendlichen dadurch nachhaltig gefährdet?

Begründung:

DERZEIT NICHT LIEFERBAR – Bereits jetzt sind viele Medikamente Mangelware – Tendenz steigend. Arzneimittel-Importeure warnen, derzeit gibt es in Deutschland Lieferengpässe bei rund 490 Medikamenten. Zumeist handelt es sich dabei um Generika. Medikamente, deren Patentschutz ausgelaufen ist und die von mehreren Herstellern produziert werden. Erst Ende April 2023 schrieb der Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte in einem offenen Brief, dass die Gesundheit der Kinder und Jugendlichen durch den Medikamentenmangel europaweit gefährdet ist. Doch nicht nur die Jüngeren sind davon betroffen. Arzneimittel sind eine Grundversorgung für den Patienten. Lieferengpässe bedeuten zwar nicht zwangsläufig Versorgungsengpässe, da alternative Arzneimittel zur Verfügung stehen. Dies zu organisieren, kostet aber für Ärzte Zeit und Energie. Auch wenn sich Alternativmedikamente finden lassen und die Umstellung medizinisch unproblematisch ist, kann dies in der klinischen Routine bei Präparaten, Dossierungen und Designs zu Verwechslungen, Flüchtigkeits- und Dossierungsfehlern führen – damit erhöht sich die Möglichkeit einer akuten Patientengefährdung,

**Der Vorsitzende des Kreistages des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Joachim Veyhelmann



Anfrage zur Kreistagsitzung am 7. Juli 2023, TOP 19.

Betreff:

Effizienz von Verwaltungsleistungen (Gesundheitsverwaltung)

Anfrage:

1. Wie hat sich die Personalsituation in der öffentlichen Gesundheitsverwaltung des Kreises seit 2019 entwickelt?
2. Welche Modernisierungsmaßnahmen wurden für die öffentliche Gesundheitsverwaltung in den Bereich Kommunikation und Digitalisierung seit 2019 umgesetzt?
3. Welche Schlüsse zieht der Kreis aus der Pandemie für die öffentliche Gesundheitsverwaltung hinsichtlich
 - a. Finanzieller
 - b. Personeller und
 - c. Technischer Ausstattung

Begründung:

Die öffentliche Verwaltung hat sich – wie jeder andere auch - seit Beginn der Corona-Pandemie vor viele Herausforderungen gestellt gesehen. Während in der privaten Wirtschaft wieder der normale Alltag eingelebt ist und die Bürgerinnen und Bürger sich wieder uneingeschränkt bewegen können, scheint in Teilen der öffentlichen Verwaltung weiterhin nicht der Alltag eingelebt zu sein. Berichten aus der Bevölkerung nach, ist die Modernisierung der Gesundheitsverwaltung trotz Lerneffekten aus der Pandemie nicht weit fortgeschritten. Daraus ergibt sich obenstehende Fragestellung.

**Der Vorsitzende des Kreistages des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Joachim Veyhelmann



Anfrage zur Kreistagsitzung am 7. Juli 2023, TOP 20.

Betreff:

Effizienz von Verwaltungsleistungen (Fischereiprüfung)

Anfrage:

1. Wie viele Prüfungstage wurden zur Ablegung der Fischereiprüfung im Kreis in 2021, 2022 und 2023 durchgeführt?
2. Wie viele Personen warten zurzeit auf einen Prüfungstermin in Limburg-Weilburg?
3. Mit welcher Begründung bietet Limburg-Weilburg wesentlich weniger Termine zur Fischereiprüfung als etwa der Lahn-Dill-Kreis an, sodass dieser bereits Prüflinge aus Limburg-Weilburg bei sich aufnimmt?

Begründung:

Die öffentliche Verwaltung hat sich – wie jeder andere auch - seit Beginn der Corona-Pandemie vor viele Herausforderungen gestellt gesehen. Während in der privaten Wirtschaft wieder der normale Alltag eingelebt ist und die Bürgerinnen und Bürger sich wieder uneingeschränkt bewegen können, scheint in Teilen der öffentlichen Verwaltung weiterhin nicht der Alltag eingelebt zu sein. Angehende Angler haben Schwierigkeiten einen Termin für die Fischereiprüfung bei der Unteren Fischereibehörde zu bekommen und weichen deswegen auf benachbarte Kreise, wie etwa den Lahn-Dill-Kreis aus, der für 2023 bereits vier Prüfungstermine angekündigt hat. Daraus ergibt sich obenstehende Fragestellung.

**Der Vorsitzende des Kreistages des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Joachim Veyhelmann



DIE LINKE

Anfrage zur Kreistagssitzung am 7. Juli 2023, TOP 21.

Betreff:

Wärmeversorgung im Landkreis

Anfrage:

1. Gibt es im Kreis Limburg-Weilburg Kommunen die bereits Fernwärmenetze betreiben? Wenn ja, diese bitte benennen.
2. Gibt es für den Kreis Limburg-Weilburg eine Wärmeplanung oder ist eine solche in Vorbereitung? Wenn ja bitte kurz den Sachstand darlegen.
3. Gibt es Überlegungen oder möglicherweise Planungen zum Betreiben eines kreisweiten Fernwärmenetzes? Wenn ja, wie weit sind diese gediehen?
4. Gibt es im Kreis Kommunen die bereits eine Wärmeplanung vorgenommen haben oder dieses in den nächsten zwei Jahren vorhaben? Wenn ja, diese bitte mit Zeitpunkt des Planungsabschlusses benennen.
5. Beabsichtigt der Landkreis Limburg-Weilburg die Kommunen des Kreises bei der Wärmeplanung zu unterstützen? Wenn ja, bitte den Umfang (finanziell, personell) tabellarisch darstellen.

Begründung:

Unsere Gesellschaft steht vor großen Herausforderungen bei der Erreichung der gesteckten Klimaschutzziele. Ein Baustein ist die Umstellung von Heizsystemen auf Wärmepumpen. Jedem sollte dürfte klar sein, dass eine solche Umstellung nicht die einzige Lösung und der Weisheit letzter Schluss ist. Eine weitere Möglichkeit ist die Fernwärmeversorgung wie sie bereits in einigen Städten wie Kiel oder dem Fernwärmeverbund Mittlerer Neckar effizient und kostengünstig, vor allem für die Bürger*innen betrieben wird. Daher möchten wir Sie darum bitten die obenstehenden Fragen unserer Gruppierung im Kreistag Limburg-Weilburg möglichst zeitnah, spätestens aber vor der nächsten Kreistagssitzung, zu beantworten

**Der Vorsitzende des Kreistages des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Joachim Veyhelmann